DIE POLIZEI-WISSENSCHAFT NACH DEN GRUNDSÄTZEN DES...

Robert von Mohl

Digitized by Google

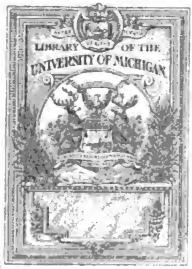

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

3.11.4.5.

JF
1353
.M69
1844

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Polizei-Wissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

12060

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Polizei-Wissenschaft

nach den

Grundsätzen des Rechtsstaates.

Von

Robert von Mohl.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1844.

Digitized by Google

Gedruckt in der C. F. Mayer'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht

des zweiten Bandes.

Drittes Buch.

Sorge des Staates für das Vermögen der Bürger.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Begünstigung der Erwerbung von Eigenthum.

Erste Abtheilung.

Aufhebung der persönlichen Erwerbungsunfähigkeit.

Seite

§. 106. 1) Die Sclaverei 5

107. 2) Die Leibeigenschaft 15

Zweite Abtheilung.

Erleichterung der Erwerbung von Grundeigenthum.

1) Allgemeine Grundsätze.

108. a) Nutzen einer richtigen Vertheilung des Grundeigenthums 19

b) Warnung vor fehlerhaften Zuständen.

109. α) Uebertreibung der Vertheilung 28

110. β) Unrichtige Feldeintheilung 32

Digitized by Google

Seite

2) Einzelne Mittel zur allgemeinen Verbreitung des Grundbesitzes.

§. 111. a) Verkauf von Domänen 44
112. b) Beschränkung des Besitzes der todten Hand . 50
113. c) Vertheilung der Gemeindegüter 53
114. d) Beschränkung der Majorate und Fideicommisse . 62
115. e) Aufhebung des Lehenverbandes 66

Dritte Abtheilung.

Begünstigung der Erwerbung von Kapital.

1) Begünstigung der Ansammlung von Kapital.

116. a) Allgemeine Grundsätze 73
b) Einzelne Mittel:
117. α) Anstalten zu besonders vortheilhafter Anlegung der Ersparnisse als Kapital . . . 79
118. β) Anstalten zur Verschaffung von Vermögen nach dem Tode einer andern Person . . . 88
119. γ) Ueber Verwandlung des Kapitales in Renten . 95
120. 2) Beförderung der wünschenswerthen Vereinigung von Kapital zu bestimmten Zwecken 105
121. 3) Förderung des individuellen Credites . . . 110

Zweites Kapitel.

Sicherung des bereits erworbenen Eigenthumes gegen Zerstörung durch Elementar-Ereignisse.

122. 1) Allgemeine Grundsätze 115
2) Anstalten zur Abwehr:
123. a) einer Zerstörung durch Feuer 121
124. b) durch Wasser 130
125. c) durch schädliche Thiere 138
126. d) durch Thierkrankheiten 140
3) Anstalten zum Schadensersatze:
127. a) bei Brandschaden 145
128. b) bei Wasserschaden 151
129. c) bei Hagelschlag 154
130. d) bei Viehsterben 156

Digitized by Google

Seite

Drittes Kapitel.

Förderung des Betriebes.

§. 131. Allgemeine Grundsätze 160

Erste Abtheilung.

Anstalten zur Förderung der Erzeugung von Rohstoffen.

Erster Abschnitt.

Sorge für die Landwirthschaft.

I. Allgemeine Maaßregeln:

132. 1) Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens . . 167

2) Wegräumung rechtlicher Hindernisse:

133. a) der Zehnten und Theilgebühren 182

134. b) der Grundgefälle 196

135. c) der Frohnen 201

136. d) der Weideservituten 207

137. 3) Wegräumung der gesetzlichen Beschränkungen in der Benützung der Güter 211

138. 4) Förderung der Einsicht 214

139. 5) Geld- und Ehren-Belohnungen 217

140. 6) Verhinderung allzu niedriger Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse 219

II. Besondere Maaßregeln:

141. 1) Beförderung des Anbaues von Wein, Obst, Futterkräutern 227

2) Polizeiliche Maaßregeln hinsichtlich der Waldungen:

142. a) Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft . . 229

143. b) Gegenstand der Staatsthätigkeit 238

144. c) Berechnung der Holzbedürfnisse und der Befriedigungsmittel 239

d) Anstalten zur Deckung eines Holzmangels:

145. α) Verhinderung nutzloser Holzverschwendung . 244

β) Erhaltung und Vermehrung des Holzvorrathes;

146. aa) gute Bewirthschaftung der Staatswaldungen 247

147. bb) Beschränkung des Privatwaldeigenthumes . 254

148. e) Verminderung des Holz-Ueberflusses . . . 259

149. 3) Förderung der Viehzucht 261

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt.

§. 150. Sorge für den Bergbau . . . 269

Zweite Abtheilung

Förderung der Gewerbe.

151. 1) Wichtigkeit der Gewerbe für den Staat . . . 278

2) Das Recht zum Gewerbebetriebe.

152. a) Feststellung des Grundsatzes 281

b) Ausnahme von der Gewerbefreiheit:

153. α) wegen Unvereinbarkeit mit Staatszwecken . 298

154. β) wegen persönlicher Unfähigkeit . . . 302

155. γ) zur Verhütung übermäßiger Mitwerbung . 305

3) Entfernung fehlerhafter materieller Beschränkungen:

156. a) der Gewerbevorschriften und Schauanstalten . 320

157. b) der Monopole 324

ausnahmsweise zu gestattende Monopole:

158. α) Verbot des Nachdruckes 328

159. β) Erfindungs- und Einführungs-Patente . . 339

160. 4) Förderung der Einsicht 348

161. 5) Abhilfe des Mangels an Kapital 350

162. 6) Erleichterung der Anschaffung der Rohstoffe . . 352

7) Schutz gegen übermächtige ausländische Concurrenz:

163. a) durch Zölle 355

164. b) durch Rückzölle 377

Dritte Abtheilung.

Förderung des Handels.

165. Einleitende Bemerkungen 379

Erster Abschnitt.

Freiheit des Handels.

166. 1) Im Innern des Landes 387

167. 2) Im Verkehre mit dem Auslande 394

Zweiter Abschnitt.

Erleichterung der Verbindung.

1) Straßen:

168. a) Landstraßen 402

Digitized by Google

Seite

§. 169. b) Eisenbahnen 412
c) Wasserstraßen:
170. α) natürliche 433
171. β) künstliche 443
2) Versendungs-Anstalten:
172. a) Frachtfuhren; Schifffahrt 450
173. b) Posten 454
174. 3) Telegraphen 470

Dritter Abschnitt.

Beförderung des Umsatzes.

175. 1) Märkte 474
176. 2) Feststellung von Maaß und Gewicht . . . 480
3) Geldwesen 485
177. a) Münze 485
178. b) Papiergeld 497
179. 4) Banken 504
180. 5) Börsen. Makler. Niederlagen 517

Viertes Kapitel.

Maasregeln hinsichtlich des Vermögens-Genusses.

181. 1) Ueber Vermögens-Verwendung im Allgemeinen . 522
182. 2) Von dem Verbote schädlicher Verwendung . . 531

Zweiter Theil.

Formelle Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Organisation der Polizei-Behörden.

183. 1) Trennung der Polizei von den übrigen Zweigen der Verwaltung 541

Digitized by Google

Seite

§. 184. 2) Unterschied zwischen allgemeinen und besondern Polizei-Behörden 549
185. 3) Die geographische Eintheilung der Polizei-Behörden 552
186. 4) Ihre Stufenfolge 554
187. 5) Die innere Einrichtung der Polizei-Stellen . . 560

Zweites Kapitel.

Das Verfahren in Polizei-Sachen.

188. 1) Von der Zuständigkeit in Polizei-Sachen . . 569
189. 2) Von den verschiedenen Amtsgeschäften der Polizei-Stellen 573

Digitized by Google

Drittes Buch.

Sorge des Staates für das Vermögen der Bürger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Begünstigung der Erwerbung von Eigenthum.

Von Verwaltung und Vermehrung eines Vermögens kann nur dann die Rede seyn, wenn dasselbe erworben und vorhanden ist. Billigermaaßen geht daher auch die Erörterung derjenigen Staatsvorkehrungen, welche den Bürgern die Erwerbung und die Erhaltung der Güter zu ermöglichen bestimmt sind, der Besprechung der Anstalten zur Förderung des Vermögensbetriebes voran.

An Aufforderung für den Staat, die Erwerbung von Vermögen möglich zu machen, fehlt es nun aber keineswegs. Der Schwierigkeiten und Hindernisse für den Einzelnen sind gar mancherlei; und die Pflicht des Staates, zur Wegräumung beizutragen, ist um so unzweifelhafter, als solche Hemmnisse nicht selten durch seine eigene fehlerhafte Gesetzgebung erst geschaffen worden sind. Ein übersichtlicher Blick über die wirthschaftlichen Zustände zeigt nämlich, daß in dreierlei Richtungen Hilfe nöthig ist. — Einmal wird in nicht wenigen Ländern durch ein ganzes System von Gesetzen einem großen Theile des Volkes überhaupt die Möglichkeit entzogen, oder doch sehr erschwert, Vermögen irgend einer Art zu erwerben. Ganze Stände sind für rechtsunfähig in dieser Beziehung erklärt; das

Digitized by Google

häufig absichtlich so schlecht als möglich, und verderbt sogar noch, was er, unentdeckt, zu Grunde richten kann. Schon des möglichen einstigen Lösegeldes wegen muß er vermeiden, sich als besonders guter Arbeiter zu zeigen. Von Erfindungen, Versuchen, außerordentlichen Anstrengungen ist gar keine Rede. Wurde der Sclave erkauft, oder könnte er einzeln verkauft werden, so vermindert sich ohnedem noch der Reinertrag seiner Arbeit um die Zinsen seines auf lebenslängliche Rente angelegten Geldwerthes. Endlich ist der Sclave häufiger krank als der Freie, weil ihm der geistige Halt fehlt; auch in der Krankheit muß er aber ernährt werden. Aus allen diesen Gründen ist Sclavenarbeit die theuerste, und somit für das Volksvermögen die schädlichste [1]). Und häufig wird sogar noch die theure Zeit

1) Dieser Ansicht über die Sclaven-Arbeit sind von A. Smith an beinahe alle National-Oekonomen beigetreten. Der von Comte über die Stellung der Frage: ob Sclavenarbeit wohlfeiler als die Arbeit freier Menschen sei oder nicht? ausgesprochene Tadel, ist ungerecht. Warum soll nicht untersucht werden dürfen, welche Folgen die Sclaverei für das Volksvermögen hat? Und es ist klar, daß der Menschlichkeit nicht zu nahe getreten wird, wenn man anerkennt, daß, neben ihren anderen übeln Folgen und Schändlichkeiten, die Sclaverei auch noch unwirthschaftlich ist. Damit ist ja noch nicht gesagt, daß man sie empfehlen würde, wenn das Gegentheil sich ergeben hätte. — Kein Schluß aber wäre unrichtiger, als wenn aus der gegenwärtigen, allerdings nicht zu läugnenden, Höhe des Taglohnes in der Mehrzahl der englischen Zuckerkolonieen die vergleichungsweise Wohlfeilheit der Sclaven-Arbeit angenommen werden wollte. Dieser hohe Lohn ist die Folge eines Mangels an Arbeitern, da die Mehrzahl der früheren Sclaven sich der Arbeit auf den Zuckerfeldern und zum Theile überhaupt der Lohnarbeit entschieden weigert, die Pflanzungen aber nicht in dem Verhältnisse der kleineren Arbeiterzahl auch ihren Betrieb verringern können und wollen. Da, wo die Neufreien aus örtlichen Ursachen sich der Arbeit auf den Pflanzungen nicht entziehen können, wie z. B. in Antigoa und Barbados, ist kein übermäßiger Lohn zu bezahlen, während die Arbeit der Freien wenigstens das Doppelte an der Sclaven-Arbeit

Digitized by Google

der Sclaven ganz nutzlos von dem Herrn selbst verschwendet, wo gemiethete Arbeiter nie auf solche Weise gebraucht worden wären, z. B. zu überflüssigen Diensten im Hause [2]).

Diese Nachtheile für das Volksvermögen sind aber um so bedeutender, als die Sclaverei ihren geistig und körperlich erschlaffenden Einfluß auch auf die Kaste der Herren ausdehnt, und somit auch bei diesen nur ausnahmsweise eine verständige und kräftige Leitung der Arbeit zu finden ist. In einem Sclavenlande ist körperliche Arbeit eine Schande, ein Zeichen der Unfreiheit; wer irgend kann, entzieht sich ihr ganz, namentlich wenn sie in Gemeinschaft mit Sclaven zu unternehmen wäre. Welchen Einfluß es aber für das Volksvermögen haben muß, wenn der eine Theil der Bewohner gar nichts, der andere so wenig als möglich arbeitet, während wenigstens jener so vieles verzehrt, als er irgend kann, bedarf nicht erst eines Beweises. Thatsache ist daher auch, daß in den Sclaven-Ländern sehr häufig die Besitzer von Grundeigenthum und von Sclaven tief verschuldet und eigentlich nur die, freilich schlechten, Verwalter ihrer Gläubiger sind.

Diese Folgen zeigen sich allerdings zunächst bei der Landwirthschaft, als zu welcher Sclaven vorzugsweise angewendet werden; allein sie dehnen sich auch auf die Gewerbe aus. Die Stoffveredlung muß, ausser der gemeinschaftlichen Verachtung gegen alle körperliche Arbeit, noch aus zwei Gründen Noth leiden. Einmal fehlt es ihr an Abnehmern, weil die Sclaven nichts kaufen können, von ihren Herren aber nur die noth-

werth ist. Bekanntlich sieht man das hauptsächlichste Rettungsmittel für die Pflanzer in der Einführung neuer Arbeiter; dieß aber beweist, daß nicht die freie Arbeit an sich als theurer angesehen wird, denn die frühere Sclavenarbeit, (sonst könnte ja das Mittel nichts helfen;) sondern nur die monopolistische Arbeit.

2) Bekannt ist die große Anzahl der Dienerschaft in Sclavenländern, so z. B. im alten Rom, im Oriente, früher in den Antillen.

Digitized by Google

wendigsten Bedürfnisse geliefert erhalten. Zweitens hat sie nicht selten noch in den wenigen übrig bleibenden Beschäftigungen die Mitwerbung von Sclaveneigenthümern auszuhalten [3]).

Weniger vielleicht fühlt die Folgen der Sclaverei der Handel; allein auch er kann sich natürlich nicht so ausdehnen, wie bei einer zahlreichen wohlhabenden Bevölkerung [4]).

Mit Einem Worte, es kann kein größeres Hinderniß für die Vermehrung des Volksvermögens geben, als die Sclaverei. Und sind auch einzelne Eigenthümer vieler Sclaven und großer Güter im Besitze bedeutender Reichthümer, so ist theils eine solche Anhäufung von Kapitalen in den Händen blos Weniger der am wenigsten nutzenbringende Zustand des Volks-Vermögens; theils ist der Gesammtbetrag dieser Reichthümer lange nicht so bedeutend, als die Summe des mäßigen Vermögens einer großen Anzahl freier, für sich arbeitender und erwerbender Menschen. Im besten Falle bleiben jene Reichthümer stille stehen, während die steigende Betriebsamkeit des freien Volkes seine Kapitale und deren Einkünfte auf eine Höhe steigern kann, die man anfänglich für ganz unmöglich gehalten hätte [5]).

Hierzu kommen noch die übrigen, den wirthschaftlichen Schaden zum Theile noch weit übertreffenden, Nachtheile der Sclaverei, nämlich: die sittliche Herabwürdigung von Herren und Sclaven [6]); der Mangel an geistiger Bildung und Thä-

---

3) Vgl. über diesen Punct die treffenden Bemerkungen von Comte, Traité de législation, Bd. IV, S. 70 fg.

4) Dieß hat sich auffallend in dem Handel nach den englischen Sclaven-Kolonieen erwiesen. Der amtliche Gesammtwerth der in diese Kolonieen während der letzten vier Jahre der Sclaverei ausgeführten Waaren betrug etwa 270 Millionen Franken. In den ersten vier Jahren nach der Befreiung aber stieg der Werth auf 370 Millionen, und war überdieß in regelmäßiger Zunahme begriffen.

5) S. Comte, a. a. O., S. 230 fg.

6) Mit großer Beleſenheit und vielem Scharfsinne setzt den schädlichen

tigkeit jedenfalls beim Sclaven, in der Regel auch beim Herrn; die Verminderung der Bevölkerung; die beständige Gefahr von schauderhaften Verbrechen gegen Einzelne und gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe; der Mangel an Kraft und die Verwundbarkeit im Verhältnisse zum Auslande u. s. w.

Das einzige Mittel, allen diesen Uebelständen ein Ziel zu stecken, ist die allgemeine Aufhebung der Sclaverei. Die zur Bewirkung eines besseren Looses der Sclaven erlassenen Gesetze können theils schwer zur Vollziehung gebracht werden, theils aber liegt in ihnen ein innerer Widerspruch, welcher den Sclaven auf eine gefährliche Weise aufreizt, indem er auf der einen Seite vom Gesetze als ein berechtigtes, vernünftiges Wesen behandelt und gegen Mißhandlungen geschützt, auf der andern Seite aber jeder Selbstbestimmung beraubt und zur Sache eines Privaten herabgewürdigt wird. Ueberdieß bleibt dabei der ungerechte Grundgedanke, nämlich die Verkennung der Menschenrechte, in seinem Wesen bestehen. Blos theilweise Freilassungen heben natürlich auch nur einen Theil der Uebelstände auf, und schaffen überdieß eine Mittelklasse zwischen den beständig frei Gewesenen und den Sclaven, welche eine wahre Verlegenheit in staatlicher und gesellschaftlicher Beziehung ist. So lange nämlich noch Sclaverei besteht, erinnert diese an den früheren Zustand der Freigelassenen, zieht sie dadurch herunter und läßt es zu keiner Verschmelzung der Stände und keiner Erlöschung des Hasses kommen. Freilich sind die Maaßregeln zu Erreichung einer allgemeinen Befreiung der Sclaven nichts weniger als leicht zu wählen und auszuführen. Ohne bedeutende Opfer und ohne große Kraft und Folgerichtigkeit der Regirung ist nicht durchzudringen. Es handelt sich von der Bildung einer ganz neuen gesellschaftlichen Ordnung.

Einfluß der Sclaverei auf das Körperliche, Sittliche und Geistige der Herren auseinander: Comte, a. a. O., S. 33—223.

Digitized by Google

Allein die Lösung der Aufgabe ist eine heilige Pflicht, und zu gleicher Zeit ein unberechenbarer materieller Vortheil.

Ist aber wirklich die gänzliche Aufhebung der Sclaverei beschlossen, so muß vor Allem, ehe von den näheren Mitteln der Ausführung die Rede seyn kann, mehr als Ein vorbereitender Punct geordnet werden, von dessen zweckmäßiger Einrichtung der Erfolg der ganzen Maaßregel abhängt. — Zunächst ist für die Geldmittel zur Bestreitung der Entschädigung der bisherigen Eigenthümer zu sorgen. Die erforderlichen Summen sind, wenn irgend eine bedeutendere Anzahl von Sclaven vorhanden ist, sehr beträchtlich [7]). Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine genügende Entschädigung für die Aufhebung eines von der Gesetzgebung bisher anerkannten und geschützten Rechtes zu leisten ist, und daß dieselbe der Staat zu zahlen hat. Sie den Sclaven selbst aufzubürden, wäre eben so ungerecht als unausführbar; und nur in dem Falle, wenn zwischen dem Stande der Sclaverei und dem der Freiheit eine vorbereitende Zwischenstufe bestimmt wird, während welcher der Staat über die Arbeit des bisherigen Sclaven noch verfügen kann, mag dem früheren Eigenthümer diese Arbeit vom Staate abgetreten, ihr Werth aber an der vollen Entschädigungssumme in Abzug gebracht werden [8]). — Zweitens muß eine sittliche

7) Bekanntlich hat England für die Emancipation von 6—700,000 Sclaven im J. 1834 zwanzig Millionen Pfund Entschädigung bezahlt. Die von Frankreich bei einer allgemeinen Freilassung seiner Sclaven zu bezahlende Summe ist, je nach den Modalitäten der Ausführung, auf 150 bis 300 Mill. Franken berechnet.

8) Dieses letztere Mittel haben bekanntlich die Engländer benützt, indem sie der bei der Freilassung verwilligten, eben genannten, Summe noch die unentgeldliche Arbeit der Befreiten während der vier- bis sechsjährigen Lehrlingszeit beifügten. Man hat dieß eine Gleisnerei und Ungerechtigkeit genannt, indem die Sclaven auf solche Weise das Aufhören eines als rechtswidrig und unhaltbar anerkannten Zustandes noch selbst haben bezahlen müssen. Dem ist aber

Digitized by Google

und gesellschaftliche Vorbereitung der Sclaven für den Zustand der Freiheit vorgenommen werden. Ein unvermittelter Uebergang aus der völligsten Beschränkung in gänzliche Selbstständigkeit und Ungebundenheit wäre, namentlich bei dem so tiefen sittlichen Stande der meisten Sclaven, leicht für sie selbst ein Unglück, für Andere und für den Staat eine schwere Gefahr. Es muß also eine tüchtige und gehörig lange Bildung in sittlicher und religiöser Beziehung vorangehen, und zwar für Alt und Jung; überdieß ist ein, ebenfalls hinreichend ausgedehntes, Uebergangs- und Vorbereitungsverhältniß einzurichten, in welchem die bisherigen Sclaven zu einer theilweisen, etwa allmählig steigenden, Verfügung über ihre Person und Zeit, und zur Erwerbung und Verwaltung von Eigenthum zugelassen werden, jedoch unter strenger Aufsicht des Staates und mit Verhinderung allen Unfuges und Müßigganges. Der Grad der im Augenblicke der Loslassung unter den Sclaven herrschenden Gesittigung bestimmt die Dauer dieser Lehrlingszeit; allein eine Reihe von Jahren muß jeden Falles dazu bestimmt seyn [9]). — Drittens endlich ist es von größter Wichtigkeit,

---

nicht so. Für die Sclaven war ein Zwischenzustand mit unfreiwilliger Arbeit als nothwendig zu ihrem eigenen Besten erkannt worden. Der Staat hatte über diese Arbeit zu verfügen, da das Recht der Herren durch die Freilassung bereits aufgehört hatte. Wenn er nun den Werth derselben benützte, um die baare Entschädigungssumme herab zu drücken, so ist sicherlich gegen den Grundsatz an sich ein gegründeter Einwand nicht zu machen. Eine andere Frage ist die gewählte Ausführung.

9) Die „Lehrlingszeit" befreiter Sclaven ist durch das Mißlingen des englischen Versuches in Mißcredit gekommen. Allerdings hat sie in den englischen Besitzungen den Zweck, die Sclaven zur freien Arbeit zu gewöhnen, lediglich verfehlt, und mußte sogar einige Jahre früher aufgegeben werden, als das Gesetz es bestimmt hatte. Allein aus diesem Falle darf kein allgemeiner Schluß zum Nachtheile der ganzen Maaßregel gezogen werden. Die englischen Bestimmungen waren in jeder Beziehung ungeeignet und unzureichend. Die Zeit

Digitized by Google

ein richtiges Verhältniß der Neufreien zu dem Grundeigenthume und zur Arbeit festzustellen. Eine einfache Aufhebung der Sclaverei ohne Fürsorge in diesem Puncte schafft eine besitzlose Masse, welche nur auf Lohnarbeit bei den bisherigen Eigenthümern angewiesen ist. Dieß aber bildet in keinem Falle eine wünschenswerthe Bevölkerung; und überdieß zeigt die Erfahrung, daß das Tagelöhnerverhältniß den befreiten Sclaven wenig zusagt, so daß sie sich demselben wo möglich entziehen, zum größten Nachtheile der Grundeigenthümer, welche keine Arbeiter bekommen können, und zum Verderben für die Neufreien, welche dem Müßiggange und allen wirthschaftlichen und sittlichen Folgen desselben verfallen. Hier kann nur die Einführung einer neuen Bewirthschaftungsart helfen, welche die Neufreien an die Arbeit freiwillig bindet, den Herren aber ein gesicherteres Einkommen verspricht. Dieß aber mag geschehen durch Vertheilung der großen Güter unter die bisherigen Sclaven als Pächter, Halbmeier, Kolonen irgend einer Art. Begreiflich fordert diese neue Einrichtung theils eine ausführliche Gesetzgebung und kräftige Aufsicht, theils einer Geldunterstützung vom Staate, da sie mit bedeutenden Kosten für die Ausrüstung der zu gründenden Wirthschaften verbunden ist, solche aber weder von den Herren, welche ohnedem in ihrem Vermögen erschüttert seyn werden, noch von den bisherigen Sclaven leicht aufgebracht werden

war viel zu kurz gesteckt; für eine allmählig freiere Bewegung und den langsamen Genuß der Freiheit bestand gar keine Anordnung; für Arbeitsunfähige war gar nicht gesorgt; selbst Mißhandlungen der Herren konnten noch vorkommen, und ereigneten sich auch häufig. Kurz, die Lehrlingszeit war nichts als eine Erstreckung der Sclaverei um vier Jahre, mit Beifügung einiger weiterer Uebel. Wenn unter diesen Umständen die endliche Einführung der vollen Freiheit ohne einen erschütternden Stoß vorüberging, so war dieß hauptsächlich der fast zwanzigjährigen sittlichen Vorbereitung der Sclaven durch kirchliche Einwirkung zuzuschreiben.

Digitized by Google

können [10]). — Außerdem darf noch neben dieſen Hauptmaaßregeln eine Reihe von weiteren materiellen Vorkehrungen für den Eintritt des neuen geſelligen Zuſtandes nicht verſäumt werden. So z. B. der Bau von Gefängniſſen, die Errichtung von Krankenhäuſern und Verſorgungsanſtalten, von Waiſenhäuſern und Schulen; die Vermehrung der Beamten und der gewaffneten Macht; die Anlegung neuer Wohnplätze; die Errichtung von Sparkaſſen und Leihbanken, u. ſ. w. Die Wirkungen einer Freierklärung ſind hinſichtlich dieſer Arten von öffentlichen Anſtalten die nämlichen, wie die einer plötzlichen Einwanderung einer großen und armen Volksmenge. — Sind auf dieſe Weiſe die Wege gebahnt, ſo iſt die endliche Aufhebung der Sclaverei eine verhältnißmäßig leichte Maaßregel, und es iſt nicht von ſehr großer Bedeutung, welches der möglichen Mittel man ſchließlich wählt. Es ſind aber zwei verſchiedene Hauptſyſteme. Erſtens das der gleichzeitigen allgemeinen Freilaſſung. Hier bezahlt der Staat für ſämmtliche Sclaven die feſtgeſetzte Entſchädigung wirklich aus, und läßt dagegen nach abgelaufener Vorbereitungszeit die volle Freiheit an Einem Tage für Alle eintreten. Dabei ſind dann wieder zwei weſentlich verſchiedene Modalitäten möglich. Entweder läßt der Staat, nachdem die Freiheit als Grundſatz ausgeſprochen und der Zeitpunct ihres Eintretens beſtimmt iſt, die zu Befreienden während der Lehrzeit bei ihren bisherigen

10) Der Unterlaſſung dieſes Theiles der vorbereitenden Einrichtungen ſind hauptſächlich die großen Verlegenheiten zuzuſchreiben, in welche die engliſchen Kolonieen verfallen ſind. Und da in den franzöſiſchen Planen dieſer Punkt auch keine gehörige Würdigung gefunden hat, ſo iſt auch hier ein vollſtändiges Gelingen und eine allgemeine Zufriedenheit nicht zu erwarten. Allerdings wird im Laufe der Zeit ſich ohne Zweifel die Sache ſelbſt machen; aber man hätte ſich die lange Agonie der Kolonieen, den allmähligen Untergang der itzigen Beſitzer, endlich die Verwilderung der Neufreien erſparen können.

Digitized by Google

Herren und überwacht nur das gegenseitige Betragen [11]). Oder aber er übernimmt selbst das Eigenthumsrecht an sämmtliche Sclaven durch einen allgemeinen Kauf, leitet die Vorbereitung zur Freiheit völlig nach seinem Gutdünken, und entläßt endlich alle zusammen entweder an einem gleich anfänglich bestimmten Tage, oder wenn er die Vorbereitung gereift gefunden hat [12]). — Das andere System ist das der allmähligen Befreiung. Es werden also theils die Lossprechungen von Seiten der Herren und die Loskaufungen von den Sclaven selbst möglichst begünstigt; theils Loskaufungen auf Staatskosten mittelst eines eigens dazu bestimmten Stockes angeordnet; theils endlich alle von einem bestimmten Tage an geborene Kinder für freigeboren erklärt, wobei den Herren der Mütter entsprechende Erziehungsgelder verwilligt werden. Etwa mag noch ein, natürlich bedeutend hinausgerückter, Zeitpunct festgestellt werden, an welchem alle Diejenigen, welche bis dahin durch keines der vorgenannten Mittel frei geworden sind, in Freiheit treten, und welcher somit das ganze Verhältniß abschließt [13]). — Jeder dieser Wege hat seine eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile. Im Ganzen sind aber wohl die gleichzeitigen Befreiungen vorzu-

11) Diesen Weg hat das Parliament im J. 1834 eingeschlagen.

12) Der französische Abgeordnete Tocqueville hat diesen Plan im J. 1839 empfohlen. Zuerst mit vielem Beifalle, nicht nur in der Abgeordneten Kammer, sondern auch in den Kolonieen aufgenommen, erfuhr der Vorschlag später manchfachen Widerspruch wegen der vielen durch ihn nöthig werdenden Verwaltungs-Maaßregeln und der Möglichkeit einer partheiischen Vertheilung der Arbeitskräfte unter die Pflanzer während der Lehrlingszeit. Ob er daher zur Ausführung kommen wird, steht sehr dahin. Uebrigens dürften die Einwendungen keineswegs unbesiegbar seyn; Schwierigkeiten aber bietet jedes mögliche Befreiungssystem in Menge dar.

13) Nach diesem Plane verfuhren die ehemaligen spanischen Kolonieen nach ihrer Lostrennung vom Mutterlande; auch ist ihm itzt in Frankreich eine mächtige Parthei zugewendet.

Digitized by Google

ziehen, weil sie eine durchgreifendere und geordnetere Vorbereitung erlauben, und weil dem unerlaubten und schädlichen Verhältnisse der Sclaverei bei ihnen schneller ein Ziel gesetzt wird. Daß keine Gefahr bei ihrer Ausführung stattfindet, hat eine große Erfahrung gezeigt; die alsbaldige Aufbringung der Entschädigungssumme aber kann einem Staate mit geordnetem Haushalte nicht unmöglich fallen. Unter den beiden Modalitäten dieses Systems scheint aber wieder der Gesammtankauf durch den Staat vorzuziehen zu seyn, weil nur hier mit einemmale ein einfaches und klares Verhältniß entsteht, namentlich aber, weil hierbei der Erfolg der Vorbereitung bei weitem mehr in den Händen des Staates liegt, und er somit vor der Selbstsucht, den Vorurtheilen und dem üblen Willen der bisherigen Herren gesichert ist [14]).

§. 107.

2) Der Leibeigenschaft.

Nur dem Grade nach sind die Folgen der milderen Art persönlicher Unfreiheit verschieden von denen der Sclaverei. Der Leibeigene und Hörige ist nicht ganz rechtsunfähig,

14) Ueber die ganze Sclavenfrage geben die Parliamentspapiere, die englische Freilassung von 1834 und deren seitherigen Folgen betreffend, kaum erschöpfliche, allein freilich auch ihres Umfangs wegen (bis 1843 in 25 Foliobänden) kaum gewältigbare Aufschlüsse. Da die von der französischen Regirung herausgegebenen Schriften nicht nur das Wesentliche dieser englischen Ansichten und Erfahrungen mittheilen, sondern auch die höchst interessanten französischen Beurtheilungen derselben, so wie Vorschläge zu eigenem Verfahren enthalten, so ist hauptsächlich deren Benützung rathsam. Die bedeutendsten dieser Bekanntmachungen sind aber: Précis de l'abolition de l'esclavage dans les colonies anglaises. I—V. Par., 184⅓; Commission instituée pour l'examen des questions relatives à l'esclavage. Procés-verbaux. — Questions etc. — Rapport. Par., 184⅔, 4; Lechevalier, Études coloniales. I—III. Par., 1843., Fol.

Digitized by Google

namentlich mag er fahrende Habe erwerben. Allein theils ist ihm durch die vielen Dienste, welche er dem Herrn zu leisten hat, so wie durch die Gebundenheit an die Scholle die Gelegenheit auch zu solchem Erwerbe erschwert; theils kann er nie Grundeigenthum besitzen, so daß der großen Mehrzahl ein großer Sporn zur Betriebsamkeit fehlt; endlich kann auch er durch gedrückte Lage, Armuth und Mißhandlung zu sittlicher Verdorbenheit und zu geistiger Stumpfheit verurtheilt seyn, wo ihm dann psychisch schwierig wird, seine geringen Rechte nach ihrem ganzen Umfange zu benützen [1]).

Daher gehen auch Leibeigenschaft und Volks-Armuth Hand in Hand, und ist hier ebenfalls das einzige Mittel zur Herstellung eines besseren Zustandes die Aufhebung der Unfreiheit. Da der Absprung zwischen der Hörigkeit und der vollen persönlichen und bürgerlichen Freiheit nicht so bedeutend ist, wie bei der Sclaverei, so ist hier ein Uebergangs-Zustand nicht nothwendig. Ohne alles Bedenken mag also durch eine gesetzliche Erklärung die Leibeigenschaft von einem bestimmten Zeitpuncte an allgemein und für immer aufgehoben werden [2]). Nur ist es allerdings mit der bloßen Erklärung der Freiheit nicht in jeder Beziehung gethan; vielmehr sind auch hier Anstalten zur Wahrung von Rechten und von Interessen nothwendig.

Einer Seits nämlich ist für gerechte Entschädigung der Leibherren zu sorgen. Durch die Freierklärung erlei-

1) S. Jacob, Ueber die Arbeit freier und leibeigener Bauern. Petersburg, 1815.

2) Höchstens mag für Gegenden, in welchem die Bewirthschaftung der Güter der Leibherren wesentlich auf die persönlichen Dienste der Leibeigenen begründet war, gefordert werden, daß der Anfang der Aufhebung einige Jahre zum voraus verkündigt werde, damit den Besitzern Zeit bleibt, eine andere Bewirthschaftungsart vorzubereiten.

Digitized by Google

den dieselben in doppelter Beziehung einen positiven Nachtheil; einmal durch das Aufhören der persönlichen Dienstleistungen der Eigenen (oder der Surrogatgelder,) und zweitens durch das Wegfallen der Abgaben, welche dieselben bei bestimmten Gelegenheiten, z. B. bei Todesfällen und Heirathen, zu reichen hatten. Die Verpflichtung zur Entschädigung an sich kann nicht bestritten werden, da der bisherige Zustand ein vom Gesetze anerkannter und geschützter war, und er für den Berechtigten einen bestimmten Geldwerth hatte. Daß aber auch hier der Staat, und nicht etwa der Leibeigene, die Entschädigung zu bezahlen hat, geht daraus hervor, daß gegen die Leibeigenen durch Aussprechung rechtlicher Gleichstellung nur eine im Grundgedanken des Rechtsstaates liegende Pflicht geübt wird, welche noch besonders zu erkaufen er nicht verbunden seyn kann, und daß für ein Unrecht, welches die Gesammtheit bis itzt aufrecht erhielt, auch sie einzustehen hat. Die Ausfindigmachung der einer jeden bisherigen Leistung entsprechenden Kapitalsumme unterliegt natürlich keinerlei ernstlichen Schwierigkeit.

Anderer Seits aber muß auch für ein passendes Wirthschaftsverhältniß der Freigelassenen gesorgt werden. Nichts wäre im allgemeinen Interesse, so wie in dem der Freigelassenen weniger wünschenswerth, als wenn mit der Freilassung auch eine allgemeine Rücknahme der dem Leibeigenen bisher eingeräumt gewesenen Güter verbunden wäre. Eine so große besitz- und heimathlose Menge wäre eine sehr schlechte Grundlage für das Staatsleben, und voraussichtlich zur Armuth und Unbildung auf lange verurtheilt. Und selbst im Vortheile der Herren könnte diese strenge Handhabung des Rechtes nicht liegen, indem sie zur eigenen Bewirthschaftung so ausgedehnter Güter mittelst bloser Taglöhner das nöthige Kapital sehr selten besitzen würden, Pächter aber, welche die

Digitized by Google

nöthige Sicherheit zu geben vermöchten, nur selten unter den Freigelassenen zu finden seyn dürften. Da nun aber auch davon die Rede nicht seyn kann, den neuen Freien die von ihnen bisher gegen Reichnisse und Dienste besessenen Güter käuflich zu überlassen, (woher würden sie Geld oder Credit haben?) so bleibt nichts übrig, als bei Erklärung der Freiheit zu bestimmen, daß die Herren die bisher den Bauern übergebenen Güter denselben auch künftig gegen einen verhältnißmäßigen Abtrag zu überlassen, die Bauern aber diese Güter, wenigstens bis sie einen andern gleich tüchtigen und zuverlässigen Landwirth für sich zu stellen im Stande sind, zu behalten haben [3]). Natürlich wäre dieses Verhältniß nur ein vorübergehendes und vorbereitendes. Erst wenn der ehemalige Leibeigene freier Eigenthümer der von ihm bearbeiteten Güter geworden, und wenn also die Unveräußerlichkeit und Unzertrennlichkeit der großen Güter des ehemaligen Leibherrn, unter den nothwendigen Modificationen, gesetzlich aufgehoben ist, tritt der für den Vortheil Aller dienlichste Zustand ein. Es ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß sobald die Bildung und Selbstständigkeit des Bauern so weite Fortschritte gemacht hat, daß er sich selbst ganz überlassen werden mag, die unten, in §§. 113—115, angegebenen Mittel zur Verbreitung freien Grundeigenthumes unter allen Ständen auch auf diejenigen Theile der Bevölkerung ausgedehnt werden, welche früher in Leibeigenschafts-Verhältnissen gewesen waren.

3) Vgl. Jacob, Polizei-Gesetzgebung, Bd. I, S. 178 fg.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Erleichterung der Erwerbung von Grundeigenthum.

1) Allgemeine Grundsätze.

§. 108.

a) Nutzen einer richtigen Vertheilung des Grundeigenthumes.

Auch in solchen Staaten, welche Sclaverei und Leibeigenschaft nicht kennen, oder für solche Stände, welche zu den Unfreien nicht gehören, bestehen nicht selten Einrichtungen, welche den Besitz des Grundes und Bodens der größeren Menge der Staatsbürger erschweren. Es geschieht dieß allerdings nicht sowohl durch unmittelbare Verbote, — obgleich auch solche vorkommen [1]), — wohl aber durch Einrichtungen, welche das vorhandene Grundeigenthum in den Händen Weniger vereinigen, und somit thatsächlich alle Uebrigen ausschließen, da das Staats-Gebiet nicht nach Willkür erweitert werden kann.

Eine sehr ungleiche Vertheilung des Grundeigenthumes hat aber so manchfache und bedeutende Nachtheile, daß eine Aenderung dieses Zustandes eine wichtige Aufgabe für die

1) Hierher gehören z. B. die weit verbreiteten Gesetze, daß Unadelige keine adeligen Güter kaufen dürfen (z. B. in Ungarn, Böhmen, Rußland); das Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Bauerngüter (z. B. österreichisches Patent vom 19. Oct. 1790, preußisches Edict für Schlesien vom 13. Oct. 1750); die früher fast allgemeine Ausschließung der Juden vom Grundbesitze; oder die der Handwerker von der Erwerbung anderer als städtischer Grundstücke (z. B. preuß. Gesetz vom 5ten Oct. 1763); u. s. w.

Digitized by Google

Polizei ist [2]). Die hauptsächlichsten dieser Mißstände sind nämlich folgende:

1) Die von der Erwerbung thatsächlich ausgeschlossene große Menge der Staatsbürger sieht sich eines angeborenen Rechtes beraubt. Wenn der Staat auch nicht dazu vorhanden ist, um jedem Bürger Eigenthum, und zwar von allen Arten, zu verschaffen; so darf er wenigstens nicht dazu mißbraucht werden, um von der Erwerbung auszuschließen. Eine gleiche Vertheilung des Grundeigenthumes ist allerdings eine Unmöglichkeit, und würde, wenn heute eingeführt, morgen nicht mehr bestehen, (es müßte denn die wichtigste Eigenschaft des Eigenthumsrechtes, die freie Verfügung über das im Besitze befindliche Gut, aufgehoben werden); auch wäre eine solche völlige Gleichheit der Grundstücke weder landwirthschaftlich noch staatlich wünschenswerth. Allein etwas anderes wieder ist die Zutheilung an eine kleine Minderzahl.

2) Durch eine solche ungleiche Vertheilung des Grundbesitzes geht die sittigende Wirkung desselben für die Mehrzahl der Bürger verloren. Nicht blos für Wilde ist der Besitz und die Bebauung der erste Schritt der Gesittigung; dieselbe günstige Wirkungen begleiten dieses Verhältniß durch alle Stufen der Gesellschaft. Es knüpft sich an dasselbe Ordnung, Arbeitsamkeit, und Vorsicht. Der Grundeigenthümer, im Genusse einer Heimath, ist betheiligt bei der Erhaltung der Gesetzlichkeit, der Ruhe und der Ordnung im Staate; während

2) Mehr als in den neueren Staaten ist die Wichtigkeit von den Gesetzgebungen des Alterthumes anerkannt worden. In einigen Staaten wurde geradezu gleich getheilt und Unveräußerlichkeit dieser Stücke eingeführt, so z. B. in Lacedämon, Lokri; in anderen (Rom) mußte wenigstens bei jeder Familie ein kleines Erbgut bleiben; noch andere Gesetze (ebenfalls in Rom) verboten übermäßigen Erwerb bei gewissen Arten von Gütern. S. Rau, Volkswirthschaftspolitik, S. 122, Note a.

Digitized by Google

eine besitzlose Masse von Kolonen leicht zu jeder Veränderung geneigt ist [3]).

3) Die Vereinigung des Grundeigenthumes in den Händen Weniger macht einen großen Theil des Volkes hinsichtlich seines Lebensunterhaltes von der Minderzahl abhängig, und drückt ihn dadurch in Armuth und deren Folgen nieder. In den städtischen Gewerben finden nicht Alle Beschäftigung; dem eigenthumslosen Landwirthe aber bleibt nichts übrig, als um Taglohn zu dienen oder Pachtungen zu übernehmen um Preise und unter Bedingungen, welche von der großen Menge der Suchenden leicht so sehr gesteigert werden, daß dem Pächter nur ärmlicher Lebensunterhalt bleibt. Hierdurch aber entsteht eine Masse von ungebildeten, neidischen, durch Unglück verschlechterten Proletariern, deren Loos für sie selbst hart, für den Staat unersprießlich, wo nicht gar gefährlich ist [4]).

---

3) S. Sparre, Lebensfragen im Staate, Bd. I, S. 161 fg. — Nicht recht einleuchtend ist, warum Alison, Princ. of popul., Bd. II, S. 41 fg., diese Vortheile des Grundeigenthumes nur in Staaten mit guten staatlichen Einrichtungen anerkennen, in andern aber gerade die gegentheiligen Folgen annehmen will. Selbst in solchen Zuständen ist sicheres Eigenthum immer noch ein Besserungsmittel.

4) Irland, Oberitalien, Toscana, die Campagna di Roma, die slavischen Provinzen Oesterreichs dienen für diese und für die folgenden Sätze als Beispiel. Siehe z. B. über ersteres Phelan and O'Sullivan, Digest of evidence on the state of Ireland. Lond., 1826, Bd. I, S. 1. fg. Ueber Toskana: Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen in Toscana. Hamb., 1830, S. 149; Sismondi, Gemälde der toscanischen Landwirthschaft, übers. von Burger. Tüb., 1805, S. 63 fg., S. 127 fg. u. 175 fg. Ueber die Lombardei: Burger, Landwirthschaftliche Reise nach Oberitalien. Wien, 1832, Bd. II. Ueber die Campagna: Bonstetten, Reise in die klassische Gegend Roms, bearbeitet v. Schöller. Lpz., 1805, S. 140 fg.; Lullin de Chateauvieux, Briefe über Italien, übers. v. Hirtzel. Lpz., 1821, Bd. I, S. 178 fg. Aus deutschen Staaten nennt schlagende Beispiele: Hundes-

Digitized by Google

4) Eine weitere Folge ist der Mangel an innerer staatlicher Kraft. Entweder wird das Freiheitsgefühl erstickt im Bewußtseyn der Abhängigkeit und in der Rohheit allgemeiner Armuth; oder ist heimlicher Kampf zwischen den Boden-Monopolisten und den pachtenden Heloten. Im ersten Falle hindert die Stumpfheit der Menge die Entwicklung einer beachtenswerthen öffentlichen Meinung, und Mißregirung hat im Innern gewonnenes Spiel, ohne daß sich der Staat im etwaigen Streite mit Fremden auf eine lebendige Volkskraft stützen können. Im andern Falle dagegen läßt Unruhe und Unsicherheit keine Gesittigung aufkommen; häufig droht Aufstand und Verschwörung; und nur zu leicht findet ein äusserer Feind, welcher das Mißvergnügen zu benützen weiß, bereite Bundesgenossen im Kerne des Volkes [5]).

5) Daß auch die industriellen Gewerbe auf keine hohe Stufe der Blüthe in solchen Zuständen gelangen können, fällt in die Augen. So wie ein blühender Landbau durch das Vorhandenseyn zahlreicher und wohlhabender Verzehrer in den Städten bedingt ist, so ist umgekehrt die sicherste Grundlage des Gewerbefleißes der Wohlstand des Landmannes. Der innere Handel und Verbrauch ist überall die Hauptsache, und im Ganzen wird nur der Ueberschuß über das befriedigte innere Bedürfniß den Fremden abgelassen. Wie aber können

---

hagen, Staatskräfte von Hessen, S. 27, Note 1. Man führe nicht als Beispiel des Gegentheiles England an, dessen Grund und Boden allerdings nur unter 30,000 Familien getheilt ist. Hier gleicht das, wo nicht gesetzlich doch thatsächlich häufig bestehende, System des Erbpachtes manchen Nachtheil aus; und überdieß ist auf dem Lande die Menge der Armen sehr beträchtlich.

5) S. Soden, Das agrarische Gesetz, oder Beweis der Nothwendigkeit eines Acker-Gesetzes zur Verhütung der Staatsumwälzungen. Augsb., 1797; Lüder, Ueber Nationalindustrie, B. I, S. 337 fg.; Sismondi, De la richesse territoriale, in Fix, Revue, Févr., 1835, S. 125 fg.

Digitized by Google

jene bedeutend seyn, wenn die große Mehrzahl des Volkes aus Taglöhnern weniger Reichen besteht? Einzelne Luxus-Fabriken oder das Gewerbe einer zufällig zum Handel gut gelegenen Stadt können nicht als Beweis der Gewerbeblüthe bei Armuth des besitzlosen Landmannes angeführt werden. Denn sie sind verhältnißmäßig von geringer Bedeutung. Auch ist der, nicht ganz unbedeutende, Nebenumstand zu bemerken, daß es bei einem Mangel an frei veräußerlichen kleinen Grundstücken den Gewerbenden nicht möglich ist, sich ein liegendes Eigenthum zu verschaffen. Ein solcher Besitz ist aber sowohl für die Handwerker als für die Fabrikarbeiter ein wichtiger Beitrag zur Zufriedenheit und zum materiellen Wohlergehen, indem er, in Nebenstunden und von der Familie bebaut, Abwechslung der Arbeit, Erholung in freier Luft und Lebensmittel gewährt.

6) Ist der Boden-Ertrag im Besitze von Wenigen, so mögen Solche am leichtesten die, von Manchen so sehr gefürchteten, künstlichen Theurungen herbeiführen, da eine Vereinbarung nicht schwer und die Ausführung bei großem Reichthume eher möglich ist.

7) Der Werth des Grundeigenthumes ist geringer, wenn derselbe in große Maßen eingetheilt ist, als wenn es in kleinere Stücke zerfällt *). Zu ersteren finden sich

---

6) Der Begriff von groß und klein ist allerdings relativ, und je nach der Art der Bewirthschaftung, der Fruchtbarkeit des Bodens und des Climas kann dieselbe Fläche ein großes und ein kleines Gut genannt werden. Doch giebt die Möglichkeit, die Familie eines selbst arbeitenden Landwirthes reichlich zu ernähren (die Mannsnahrung) einen haltbaren Maaßstab ab. Ein Gut, welches hiezu nicht hinreicht, ist klein; welches aber mehr gewährt, groß. Ein etwas anderer Maaßstab liegt der von Rau (Volkswirthschaftslehre, S. 290) gegebenen Scala zu Grunde. Sehr klein nennt er ein Grundstück, das selbst bei Gartencultur die Familie des

Digitized by Google

weit weniger Käufer wegen der Größe des Preises und wegen des, zu kapitalisirenden, Betrages der Aufsichts- und Leitungs-Kosten; ausserdem hat ein bedeutendes Gut auch geringeren Ertrag (s. nachher), und kann somit nicht zu den Preisen bezahlt werden, wie dasselbe Land in kleineren Theilen. Daher denn die feststehende Erfahrung, daß ein Gut in einzelnen Stücken immer weit höher verkauft wird, als im Ganzen. Es fällt in die Augen, daß das Volksvermögen um den ganzen Unterschied beider Werthe durch die blose Thatsache geringer Vertheilung kommt.

8) Eine nothwendige Folge sehr ausgedehnten Grundbesitzes in Einer Hand sind häufige Pachtverhältnisse. Wenn nun auch ohne Zweifel ein tüchtiger Pächterstand entschiedene Vortheile hat im Vergleiche sowohl mit dürftigen Landbau-Proletariern, als mit entweder unfähigen oder kapitalarmen Eigenthümern allzugroßer Güter: so ist doch im Ganzen die Bewirthschaftung durch den Eigenthümer selbst, passende Größe des Besitzes vorausgesetzt, weit vorzuziehen. Ein verpachtetes Gut wird weder so pfleglich benützt, noch so überlegt verbessert, wie ein unmittelbar bewirthschaftetes; bei gleicher Einsicht ist die Wirthschaft des Pachtes zuerst unsicherer, gegen das Ende der Pachtzeit eigensüchtiger; selten wird der Pächter zu entschiedenem Wohlstande gelangen, weil die Bedingungen des Bodenmonopolisten in der Regel hart sind;

Eigenthümers nicht vollständig nährt; klein dasjenige, welches nicht mehr als Ein Pflunggespann beschäftiget; (wie aber, wenn die Culturart keinen Pflug erfordert?) mittlere Güter beschäftigen zwei und mehr Gespanne, doch so, daß der Besitzer noch selbst an den landwirthschaftlichen Verrichtungen Theil nehmen kann; groß ist das Gut, welches einen eigenen Leiter hinlänglich beschäftigt; sehr groß, wenn Ein Verwalter nicht hinreicht. Anders wieder Hundeshagen, Landw. Gewerbslehre, S. 10 fg.

Digitized by Google

die staatliche Schwerkraft des Eigenthümers fehlt ganz, wogegen eine oft ungebürliche Abhängigkeit des Pächters eintritt[7]).

9) Endlich haben große Besitzungen noch den bedeutenden volkswirthschaftlichen Nachtheil, daß sie einen geringeren Roh-Ertrag liefern, als sie hervorgebracht hätten, wären sie in den Händen von mehreren kleineren Eigenthümern gewesen. Allerdings hat die Größe eines Gutes auch manchfache Vortheile. So namentlich die Möglichkeit besserer Arbeitstheilung, der Einhaltung eines zweckmäßigen Fruchtwechsels, der Betreibung ausgedehnter Viehzucht, der Anwendung von Maschinen, des Anbaues verschiedener, nicht Einem Unglücke unterworfener Gewächse; ferner die Kostenersparniß bei Gebäuden und beim Einkaufe der Bedürfnisse im Großen und zu passender Zeit; die leichtere Anlegung großer Bodenverbesserungs-Anstalten; den fabrikmäßigen Betrieb mancher mit der Landwirthschaft enge verbundener Gewerbe. Allein diese Vortheile werden überwogen durch die weniger sorgfältige und fleißige Bebauung des Bodens; durch die Unmöglichkeit jeden kleineren Vortheil zu benützen und allen, zunächst kleinen aber doch zusammen bedeutenden, Verlusten vorzubeugen; durch die Schwierigkeit, solche Theile des landwirthschaftlichen Gewerbes zu betreiben, welche viele Arbeit und Aufmerksamkeit erfordern, diese aber auch durch hohen Preiß der Erzeugnisse belohnen; durch den nachlässigen Anbau entfernt liegender Gutstheile; endlich häufig

7) Ueber die Schattenseiten des Pachtverhältnisses, s. Sparre, Lebensfragen, Bd. I, S. 190 fg. Die Vortheile dagegen hebt hervor: Elsner, Politik, Bd. I, S. 97 fg.; Knaus, Ueber den socialen Werth des Zeitpächterstandes, in der Tübinger Zeitschrift f. Staatswissenschaft, 1844, H. 1, S. 50 fg. Man könnte sich sehr viel leichter den letzteren Ansichten zuwenden, wären die bei denselben vorausgesetzten Verhältnisse, namentlich hohe Einsicht und Billigkeit der Verpächter und entsprechendes Betriebsvermögen der Pächter, nur häufiger in der Wirklichkeit vorhanden und beisammen.

Digitized by Google

durch den Mangel an zureichendem Kapitale, welcher nöthigt, große Strecken nicht auf die einträglichste, sondern auf eine nur geringe Vorlage erfordernde Weise (namentlich als Weide) zu benützen [8]). — Verschieden freilich von der Frage hinsichtlich des Roh-Ertrages ist die Frage, wie es sich mit dem Rein-Ertrage großer Güter im Verhältnisse zu kleineren verhält? Hier sind, in Ermanglung bestimmter Thatsachen, die theoretischen Ansichten sehr verschieden. Diejenigen, welche großen Wirthschaften zwar einen kleinern Roh-, aber einen größern Rein-Ertrag zuschreiben, als dieselbe Fläche, in kleinere Wirthschaften zerschlagen, liefern würde, stützen sich hauptsächlich auf zwei Gründe. Einmal sei klar, daß auf den kleinen Wirthschaften eine bei weitem größere Anzahl von Menschen lebe und sich von denselben nähre, als auf der Einen großen Wirthschaft, welche entweder mit unverheiratheten Dienstboten oder mit Taglöhnern, deren Genuß auf das Minimum herabgedrückt sei, betrieben werde; es bleibe also, auch den Rohertrag größer angenommen, ein geringerer Reinertrag übrig. Sodann seyen durch Arbeitstheilung, durch beständige nützliche Verwendung der vorhandenen Arbeiter, durch Anwendung von landwirthschaftlichen Maschinen, endlich durch wohlfeilen Groß-Einkauf der Bedürfnisse die Beschaffungskosten des Ueberschusses

8) S. eine Aufzählung und Prüfung der Gründe für und gegen große Güter bei Hatzel, Briefe über die Wirthschaft großer Landgüter und über die Ursachen des geringen Ertrages derselben. Heilb., 1796; Thär, Einleitung zur Kenntniß der engl. Landwirthschaft, Bd. II, Abthl. 2, S. 91; Kraus, Staatswirthschaft, Bd. V, S. 72 fg.; Lotz, Staatswirthschaftslehre, Bd. II, S. 24 fg.; Elsner, Politik der Landwirthsch., Bd. I, S. 56 fg.; Rau, Volkswirthschaftslehre, S. 416 fg (bei letzterem noch weitere Literatur); Schüz, Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums, S. 53 fg.; Sparre, Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundeigenthum, Bd. I, S. 206 fg.

Digitized by Google

bei einem großen Gute geringer, als bei dem kleinern, und somit bleiben sogar bei gleicher Größe des verkäuflichen Quantums mehr Rein-Ertrag. Hiergegen wird nun aber eingewendet: daß bei kleineren Gütern der Unterhalt des ganz oder theilweise müssigen Eigenthümers, so wie seiner Verwalter und Aufseher ganz wegfalle; daß die durch die Familien der Besitzer veranlaßte größere Verzehrung wieder ersetzt werde durch die von denselben besorgten sorgfältigeren und somit einträglicheren Arbeitszweige, so wie durch die Ersparnisse bei Gegenständen, welche in großen Wirthschaften unbeachtet bleiben müssen; endlich daß die mäßigere Lebensweise der kleineren Eigenthümer ihre größere Anzahl zum Theile ausgleiche. — Sollten nun auch diese Gründe nicht völlig hinreichen, um einen gleich großen Rein-Ertrag zu beweisen, so sind sie wenigstens immerhin bedeutend genug, um viel von dem auf den ersten Blick scheinbaren Mehrvorrathe der Groß-Wirthschaften zu ergänzen. Und selbst wenn dieses nicht der Fall ist, entsteht immerhin noch die Frage, ob ein von Wenigen gewonnener größerer Ueberschuß, oder ein unter Viele vertheiltes hinreichendes Auskommen den Vorzug verdient? Und hier sprechen nicht nur die oben angedeuteten staatlichen und sittlichen Gründe für die Vertheilung unter Mehrere, sondern auch in volkswirthschaftlicher Beziehung liegt der Nachtheil weniger aber reicher Verzehrer im Gegensatze gegen viele, zwar nicht luxuriös lebende allein verschiedenartig und durch Häufung der einzelnen Forderungen vielfach beschäftigende, Grundeigenthümer klar vor Augen.

Der nothwendige Schluß aus diesen Sätzen ist, daß die Hemmnisse, welche einer allgemeineren Vertheilung des Bodens entgegen stehen, wegzuräumen und auch der Masse der Bürger Mittel zu Erwerbung von Grundeigenthum zu verschaffen sind. Bei der großen Wichtigkeit der Sache für die ganze bürgerliche

Digitized by Google

Gesellschaft unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staat durch Gesetzgebung und Verwaltung hierzu wirken muß, und daß er selbst Opfer zur Bewerkstelligung des wünschenswerthen Zustandes bringen darf.

Ehe jedoch die einzelnen hierzu führenden Maaßregeln erörtert werden können, ist es nöthig vor einigen fehlerhaften Zuständen zu warnen, welche bei rücksichtsloser Uebertreibung oder bei unzweckmäßiger Ausführung des Grundsatzes eintreten könnten, und deren Nachtheile von solcher Bedeutung sind, daß sie sogar die übeln Seiten des entgegengesetzten Zustandes überwiegen möchten.

b) Warnung vor fehlerhaften Zuständen.

§. 109.

a) Uebertreibung der Vertheilung.

Bei Auflösung des allzugroßen Grundbesitzes Weniger kann in doppelter Beziehung zu weit gegangen werden. Einmal nämlich wäre es nachtheilig, wenn sämmtliche bedeutende und geschlossene Güter in kleinere Besitzthümer vertheilt würden. Zweitens aber hat man sich zu hüten, von einem Aeußersten in das andere zu verfallen und die Theilbarkeit des Bodens als eine unbedingte und willkürliche anzuerkennen.

1) So gewiß eine Besitzlosigkeit der Masse des Volkes verderblich ist, und so unbestreitbar, auch hiervon abgesehen, allzu große Güter ihre bestimmten und fühlbaren Nachtheile in manchfacher Beziehung haben: so ist doch nicht zu läugnen, daß ihnen auch, wenn sie nicht im Uebermaaße vorhanden sind, sowohl wirthschaftliche als politische Vortheile zur Seite stehen. Von den ersteren war oben, S. 25, die Rede.

Digitized by Google

In letzterer Beziehung aber giebt der Besitz großer Güter, besonders wenn er lange in derselben Familie fortgesetzt wurde, einen bedeutenden Einfluß auf die Umgegend, welcher von einem wohldenkenden und gebildeten Eigenthümer sehr heilsam benützt werden kann. Reiche Grundbesitzer (ohne ungerechte Vorrechte und ohne das Monopol alles Landes) liefern den Staaten mit Volksvertretung einen fruchtbaren Stamm von unabhängigen und einsichtigen Wählern und Abgeordneten. Manche nützliche Staatseinrichtung kann ohne das Bestehen gebildeter, wohlhabender, mit Personen und Sachen bekannter und einflußreicher Grundeigenthümer nicht getroffen werden aus Mangel an passenden Organen, so z. B. die Stellung der englischen Friedensrichter, der Befehl über die Bürgergarden des flachen Landes, überwachende Bezirksversammlungen, selbst gute Geschwornengerichte [1]). Die Zerschlagung aller großen Güter wäre somit nicht wünschenswerth; sondern dieselbe ist nur so weit gerechtfertigt, als das Bedürfniß des nach Grund-Eigenthum verlangenden Theiles des Volkes noch nicht befriedigt ist. Der gedeihlichste Zustand ist nicht derjenige, wenn lauter kleine Güter in einem Lande bestehen, sondern der, wo neben der gehörigen Anzahl kleiner auch noch mittlere und große Wirthschaften vorhanden sind [2]). Die polizeiliche Thätigkeit muß daher nur auf eine verhältnißmäßige, mit den Bedürf-

1) Vgl. Stael-Holstein, Lettres sur l'Angleterre, Par., 1825, S. 48 fg. — Unter den Vortheilen der großen Güter ist die Aufrechterhaltung des Adels, als solchen, nicht erwähnt, weil — diese kein Vortheil ist. Ein anderes ist eine einflußreiche Grund-Aristokratie, ein anderes eine Adelskaste. Die Phrasen, daß letztere die Stütze des Thrones, die Vermittlerin zwischen Volk und Fürsten, zur Besetzung der Offiziersstellen nothwendig sei u. s. w., sind von allen Vernünftigen längst als das gewürdigt, was sie sind, nämlich als Phrasen.

2) Vgl. Sparre, Lebensfragen im Staate, Bd. I, S. 93 fg.

Digitized by Google

nissen wachsende Zersetzung der großen Güter hinarbeiten; nicht aber alle Arten derselben mit einemmale und zu gleicher Zeit angreifen, und namentlich solche Gattungen vorläufig noch unangetastet lassen, bei welchen die Vortheile fühlbarer hervortreten, oder bei deren Auflösung Privatrechte aufgehoben werden müßten. Auch fällt in die Augen, daß die örtliche und climatische Lage eines Gutes von Wichtigkeit bei der Frage ist, ob es zerschlagen werden soll oder nicht. Eignet es sich z. B. zur Viehzucht oder zur Forstwissenschaft vorzüglich, oder ist Absatz der Erzeugnisse nur in der Ferne zu erwarten: so muß es Großwirthschaft bleiben. Wenn aber in der Nähe vielverzehrende Städte oder Fabriken sind, oder wenn Absatz weder in die Ferne noch in die Nähe leicht ist, so wird eine Zertheilung die hier zweckmäßigere Bebauungsart hervorrufen, im zweiten Falle wenigstens eine größere Menge von Verzehrern an Ort und Stelle erzeugen [3]).

2) Noch weit größer aber, und wirklich von ganz unberechenbaren Folgen, ist der Fehler, wenn eine willkürliche Theilbarkeit des Grundeigenthumes zugelassen wird. Nach längstens einigen Geschlechtern führt eine solche ins Unendliche gehende Zersplitterung des Bodenbesitzes zur Uebervölkerung und zum Landbau-Proletariate mit allen ihren trostlosen Folgen; ausserdem hat eine solche Auflösung des Bodens in Schollensplitter eine Menge von Nachtheilen für Bebauung und Benützung [4]).

---

3) Vgl. Rumohr, Besitzlosigkeit der Kolonen, S. 553 fg. — Das der schwäbischen Feinheit, S. 162 fg., ertheilte Lob, zwischen Thälern und Gebirgen unterschieden und nur in ersteren Vertheilung zugelassen zu haben ist unverdient. Wenn auch die Thatsache zum Theile richtig ist, so rührt sie von zufälligen Gründen, namentlich von den Lehnsverhältnissen, nicht aber von bewußter Absicht her.

4) Siehe ein langes Verzeichniß bei Sparre, Lebensfrage, Band I, S. 279 fg.

Digitized by Google

Hier ist eine strenge und folgerichtige Gesetzgebung und Regierungsaufsicht unerläßlich, damit man nicht von dem einen Uebel in das entgegengesetzte Aeusserste verfalle. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß ein Minimum festgesetzt werde, unter welches herunter ein bisher geschlossenes Gut nicht getheilt werden kann. Dieses Minimum aber darf natürlich nicht zu hoch gesteckt seyn, und muß je nach der Gegend und der Culturart verschieden bestimmt werden. Das natürliche Maaß ist eine solche Größe, daß unter den gegebenen Umständen eine selbstarbeitende Familie ihren genügenden Unterhalt daraus zu ziehen vermag; zweckmäßig wird nicht sowohl eine bestimmte Fläche, als ein gewisses Steuer-Kapital zu bezeichnen seyn. Aendern sich die Verhältnisse, z. B. die Absatzgelegenheiten, die Culturarten, die landwirthschaftlichen Kenntnisse u. s. w. ins Bessere, so tritt auch eine entsprechende Herabsetzung des bisherigen Minimums ein. Damit aber das Gesetz nicht umgangen werde, so müssen die gleichen Bestimmungen nicht blos für die Zertrümmerung eines großen Gutes durch Verkauf, sondern auch durch Verpachtung gelten. Jeder gerechten Rücksicht aber wird Rechnung getragen, wenn in jeder Gemeinde eine gehörige Anzahl von unbedingt theilbaren und veräusserlichen Grundstücken neben den geschlossenen Gütern gestattet ist, deren Erwerb dann die Bedürfnisse und die Liebhabereien der Gewerbenden, der Taglöhner, überhaupt aller nicht mit dem Landbau wesentlich sich Beschäftigenden befriedigen kann. Auch hier kann bei steigender Bevölkerung oder sonst unbefriedigtem Bedürfnisse nach Belieben zugegeben werden durch die Erlaubniß zur Auflösung einzelner bisher geschlossener Güter [5]).

5) Die Frage über die unbedingte Theilbarkeit der Güter ist vielfach der Gegenstand von schriftstellerischen Versuchen gewesen, ohne daß aber eine, namentlich auch die Erfahrungen der letzten 30—40

Digitized by Google

§. 110.

β) Unrichtige Feldeintheilung.

Zwei Sätze sind an sich klar. Erstens, daß die Nähe der Felder an der Wohnung des Landwirthes eine große Ersparniß an Zeit und Arbeitskräften, so wie eine bessere

---

Jahre gehörig und vollständig erwägende Untersuchung überflüssig wäre. Für die unbedingte Theilbarkeit aller Güter sprechen sich unter Andern aus: Autenrieth, Die Vertheidigung der uneingeschränkten Vertrennung der Bauerngüter. Stuttgart, 1779, 4.; Waldeck, Ueber die Unzertrennlichkeit der d. Bauerngüter. Gießen und Marb., 1784; Winckler, Ueber die willkürliche Verkleinerung der Bauerngüter. Leipz., 1794; Gebhard, Bemerkungen zu der Schrift des Grafen von Soden, der baierische Landtag vom Jahre 1819. Erl., 1822; Morel de Vindé, Considér. sur le morcellement de la propriété territoriale en France. Par., 1822; Ulmenstein, Ueber die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens. Berlin, 1827. Eine bedeutende Anzahl von mehr gelegentlichen Aeußerungen älterer Schriftsteller, s. bei Waldeck. a. a. O., S. 193 fg. — Gegen die Theilbarkeit sprechen sich unbedingt aus: Reinhold, Ueber Vereinzelung der Domänengüter. Gött., 1792; Meerwein, Ueber den Schaden der willkürlichen Verkleinerung der Bauerngüter. Carlsr., 1708; Hagen, Ueber das Agrargesetz, und die Anwendbarkeit desselben. Königsb., 1814; Funke, Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Eigenthums hervorgehenden Nachtheile. Hamb., 1829. Man vergleiche auch Waldeck, S. 189 fg. — Nur unter (verschiedenen) Modificationen und Bedingungen sind für eine Theilbarkeit: Lange, Abhandlung über die Zerschlagung der Domänen- und Bauern-Güter. Bayreuth, 1778, 4.; Cella, Von Zerschlagung der B. G. Ansp., 1795, 4.; Der Bauernstand, politisch betrachtet. Berlin, 1810; Rau, Ansichten der Volkswirthsch., Abh. 7; so wie in seiner Polit. Oekon., a. v. St.; Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums. Hannover, 1830, S. 20 fg.; Schüz, Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums, S. 151 fg.; Kosegarten, Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes. Hann. 1842; Sparre, Lebensfragen, S. 107 fg.

Digitized by Google

Bebauung und Beaufsichtigung, somit eine bedeutende Steigerung des rohen und des reinen Ertrages zur Folge hat [1]). Zweitens, daß die Zersplitterung des Grund-Eigenthums des einzelnen Besitzers und die Zerstreuung über die ganze Markung ebenso zeitraubend, als für eine planmäßige Bebauung hinderlich ist; namentlich, wenn dieses Gemenge ohne eine gehörige Zahl oder Richtung der Güterwege und in ungeschickter Form der einzelnen Stücke besteht, somit einer Seits der freie Zugang zu den Besitzungen, damit aber deren beliebiger Anbau, erschwert ist, anderer Seits die vorliegenden Güter allen Arten von Beschädigungen ausgesetzt sind [2]).

Unglücklicherweise sind diese Zustände, in Folge eines grundsatzlosen und unbedachtsamen Verhaltens beim Uebergange vom großen Eigenthume zum kleineren, sehr häufig; in vielen Gegenden bilden sie sogar die Regel. Die landwirthliche Bevölkerung wohnt in Dörfern oder kleinen Städten, entfernt von der Mehrzahl ihrer Güter; diese selbst aber sind auf das unregelmäßigste und unzweckmäßigste gemengt. Lange Gewohnheit mag solche Uebelstände weniger auffallend machen; auch können sich, wie an alles Bestehende, so auch an eine solche Zerfahrenheit und Gemengewirthschaft einige untergeordnete Vortheile knüpfen [3]): allein unzweifelhaft ist es eine wichtige

1) Berechnungen über die Abnahme des Ertrags mit zunehmender Entfernung, s. Thünen, Der isolirte Staat, S. 58 fg.; Block, Landwirth. Mittheilungen, Bd. III, S. 373.

2) S. List, Die Ackerverfassung, in der Deutschen V. J. Schr., 1842, H. IV., S. 126 fg.; Sparre, Lebensfragen, Bd. I, S. 279 fg.; Knaus, Der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen. Stuttgart u. Tüb., 1843, S. 7 fg. — Nach Thaer, Landw. Gewerbslehre, S. 84, wird der Reinertrag durch Zusammenlegen oft zum Doppelten erhöht.

3) Ueber die Vortheile der Dorfwirthschaft im Gegensatze der Vereinödung s. Schüz, Nat. Oekon., S. 157 fg.

Digitized by Google

Aufgabe des Staates, bei dem Eintritte einer allgemeinen Verbreitung des Grundeigenthumes die in Frage stehenden Fehler zu verhüten, was ganz in seiner Hand liegt, da er die Bedingungen der Veränderung nach Belieben regeln kann. Ja, die übeln Folgen einer solchen verkehrten Feldeintheilung sind so bedeutend, daß selbst da, wo sie bereits besteht, der freilich weit schwierigere Versuch einer Verbesserung nicht unterlassen werden darf.

1) Eine völlige Verhütung erfordert, da der Fehler ein Doppelter seyn kann, auch eine doppelte Verkehrung.

Die schädliche Entfernung des größeren Landwirthes von seinem zerstreuten Besitze entsteht, wenn bei der Vertheilung großer Güter in zwei oder mehrere mittlere Besitzthümer die neuen Complere nicht als geschlossene Ganze gebildet, sondern jedem derselben aus allen Gattungen von Feld und Lagen ein entsprechender Abschnitt zugetheilt wird. In diesem Falle hat keiner der neuen Besitzer eine zwingende Aufforderung, eine abgesonderte Hofstätte zu errichten, da er doch nicht in der Mitte und Nähe seiner Güter wohnen und wirthschaften würde; somit wird er im Zweifel in der Ortschaft wohnen. Allein auch im Falle der „Vereinödung" von seiner Seite ist er durch größere oder kleinere Entfernungen und durch Zwischenlieger von seinen einzelnen Eigenthumsstücken getrennt. Hier liegt denn die Abhilfe zur Hand. Es bedarf nur einer Bestimmung, daß bei jeder Gutstheilung die neu zu bildenden Höfe ein abgerundetes Ganzes bilden und jeder derselben mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden innerhalb der eigenen Gränzen versehen werden muß. Und sollte je bei Wiese und Wald dieser Zusammenhang nicht zu bewerkstelligen seyn, so müssen wenigstens solche Bestandtheile ebenfalls an Einem Stücke ausgeschieden und mit passendem Zugange vom Hauptgute aus versehen werden.

Digitized by Google

Ebenso ist es, wenn noch keine Unordnung und Unzweckmäßigkeit in dem Gemenge der kleineren Grundstücke eingerissen ist, diese vielmehr itzt erst sich allmählig aus der Zertrümmerung einzelner größerer Flächen bilden, nichts weniger als schwierig, einer Verwirrung vorzubeugen. Dieß geschieht nämlich durch alsbaldige Anlegung passender Feldweege und durch Aufstellung des Grundsatzes, daß jedes abgesonderte Stück, wie klein es auch seyn möge, nothwendig wenigstens auf Einer Seite an einen dieser Weege stoßen müsse. Letztere Bestimmung muß natürlich vom Staate ausgehen, und kann füglich als ein allgemeines Landesgesetz erlassen werden, eben weil der einfache Satz nie und nirgends verletzt werden darf. Die richtige Anlegung der Feldweege ist freilich im einzelnen Falle Sache der Ortsbehörden, und der Staat kann hier nur durch Aufsicht und Verantwortlichmachung wirken. Doch wird dieses auch, wenn Ernst bewiesen wird, hinreichen.

2) Ohne Vergleich schwieriger ist natürlich die *Wiedereinführung eines bessern Zustandes* wenn das Uebel nicht zu rechter Zeit Beachtung und Widerstand gefunden hatte. Hier ist keine andere Hilfe als in der Wiedervereinigung des Besitzthumes des Einzelnen und in der Einführung vernünftiger Gestaltung und Ordnung der kleinen Stücke; mit anderen Worten in *Güter-Arrondirung* und *Flurreglung* [4]). Die Erfahrung zeigt zwar, daß auch die Lösung dieser Aufgabe nicht unmöglich ist bei kräftigem Willen und tüchtiger Leitung; doch sind schwere Hindernisse zu bekämpfen. Nicht nur sind die nöthigen Maaßregeln an sich beschwerlich

4) Ueber diese vielbesprochene Materie s. namentlich: Gebhard, Ueber Güter-Arrondirung. München, 1817; Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 190 fg; Rau, Volksw. Politik, S. 147 fg.; Sparre, Lebensfragen, S. 348 fg.; die angef. Abh. von List und Knaus.

Digitized by Google

und weitläufig, sondern es müssen auch noch bedeutende allgemeine Hemmnisse und Widerwärtigkeiten beseitigt werden, nämlich Mangel an Einsicht und Einigkeit der Betheiligten; Mangel an tüchtigen Technikern; endlich die Besorgniß allzugroßer Kosten.

Mangel an Einsicht und Einigkeit des Betheiligten ist, trotz der großen Nachtheile des Bestehenden, leicht erklärlich aus der Gewohnheit des Unfuges, aus der Unfähigkeit zu klarer Vorstellung des verbesserten Zustandes und zum Verständnisse eines Planes, endlich aus der Furcht vor Uebervortheilung und Verlust. Hier sind zwei Mittel möglich und nothwendig. Erstens Belehrung durch Wort, Schrift und, wo möglich, durch glücklich ausgefallene Beispiele. Vieles können hierbei landwirthschaftliche Vereine wirken; auch ist der Einfluß eifriger und beliebter Beamter nicht gering. Gegen Diejenigen aber, welche sich nicht überzeugen können oder wollen, muß denn, zweitens, Entscheidung durch die Mehrheit angewendet werden. Von einem unmittelbaren staatlichen Zwange kann natürlich bei solchen wesentlich zum privativen Nutzen des Betheiligten beabsichtigten Umgestaltungen des Eigenthumes nicht die Rede seyn [5]). Allein die Unterordnung der Minderzahl unter die Mehrheit ist ein ordnender Grundsatz in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, ohne dessen Anwendung gar keine Gestaltung und kein Fortschritt möglich ist, der also auch als rechtlich unangreifbar gelten muß. Zur Beseitigung jedes Scheines von Unbilligkeit mag etwa eine größere, als die einfache, Mehrheit bestimmt werden, z. B. von zwei Drittheilen. Dabei versteht sich aber, daß die Stimmen nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Verhältnisse der Größe des Grundbesitzers berechnet werden [6]).

5) S. auch Bülau, a. a. O., S. 198 fg.
6) Vgl. Knaus, a. a. O., S. 33 fg.

Digitized by Google

Der gute Erfolg eines Planes zu einer neuen Feldeintheilung hängt zu großem Theile von der Einsicht des zu seiner Entwerfung bestimmten Technikers ab, indem Fehler von seiner Seite entweder die Verwerfung des ganzen Unternehmens zur Folge haben, oder wenigstens spätere Klagen hervorrufen. Auch haben sie den weiteren Nachtheil, daß die Kunde derselben von weiteren Nachahmungen abschreckt. Es bedarf aber sowohl mathematischer als gründlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse zur tadellosen Vornahme der in Frage stehenden Geschäfte. Wenn also eine bessere Feldereintheilung in einem Lande mit Ernst und im Großen gefördert werden will, so muß Anstalt zur Bildung der nöthigen Anzahl solcher Männer getroffen werden. Das zweckmäßigste scheint zu seyn, wenn geschickte Feldmesser, (an welchen es nicht leicht irgendwo fehlt,) systematischen Unterricht in der Landwirthschaft auf Staatskosten erhalten, z. B. durch Besuch einer Lehranstalt, dann aber zu practischen Uebungen einem bereits erfahrenen Feldordner, des In- oder Auslandes, beigegeben werden. Sollten die so Gebildeten nicht immer mit Besorgung von Felderordnungen zu beschäftigen seyn, so würden sie inzwischen bei Landesvermessungen und Katasterarbeiten beste Dienste leisten.

Die Herbeischaffung der Geldmittel endlich ist die geringste der allgemeinen Schwierigkeiten. Von selbst versteht sich zwar, daß die Betheiligten den gesammten Aufwand des zu ihrem Nutzen unternommenen Geschäftes zu tragen haben, ohne allen Beitrag aus Staats- und Gemeinde-Kassen. Allein nicht nur deckt der bei weitem größere Werth der nun vertheilten Felder diesen Aufwand reichlich, so daß z. B. eine hierzu aufgenommene Schuld keine ungerechte Last wäre und leicht wieder allmählig getilgt werden könnte; sondern in der Regel wird sogar ein bedeutender Theil der Ausgaben durch den Verkauf der bei der bessern Eintheilung der Felder und ver-

Digitized by Google

künftiger Ordnung der Weege ersparten Güterstücke (an welche kein Einzelner ein Recht hat) alsbald ersetzt. Zur Ordnung dieser Seite der Unternehmung bedarf es nur gewöhnlicher Geschäftskenntniß und Rechtlichkeit [7]).

Was nun aber die Ausführung der beabsichtigten Verbesserungen selbst betrifft, so sind auch hier die zweierlei Zustände wohl zu unterscheiden: wenn der Güterbesitz des einzelnen Landwirthes, in der Regel wenigstens, so bedeutend ist, daß derselbe zu einem Ganzen vereinigt ein Hofgut von genügender Größe bilden würde; und wenn schon eine solche Vertheilung des Bodens eingetreten ist, daß die große Mehrzahl nur Geringes besitzt und, etwa neben Gewerben, hauptsächlich auf Kleinwirthschaft angewiesen ist. In dem ersten Falle kann die Aufgabe keine andere seyn, als den noch zureichenden Besitz wirklich zu lauter geschlossenen Hofgütern abzurunden, die Besitzer aber in der Mitte derselben anzusiedeln. Von dieser wirthschaftlich wünschenswerthesten Verbesserung kann aber in dem zweiten Falle nicht die Rede seyn, da doch keine Hofgüter aus der Zusammenlegung solcher Bodensplitter entstünden. Hier muß man sich also im wesentlichen mit einer Ordnung der Feldflur begnügen, welche es für jeden Besitzer möglich macht, zu jedem seiner Stücke auf einem öffentlichen Weege ungestört und ohne zu stören zu gelangen, somit seine Wirthschaft nach eigenem Belieben zu führen.

1) Arrondirung zu geschlossenen Gütern.

Ein verhältnißmäßig leichtes Unternehmen ist eine Arrondirung, wenn die gesammte zu ordnende Feldmark Eigenthum Eines Besitzers ist, die Bebauenden aber nur Pachtrechte haben.

7) Vgl. Knaus, a. a. O., S. 38. Nach den hier gegebenen Nachweisungen fällt bei einer Flurreglung auf einen Berliner Morgen im Durchschnitte etwa 2½ fl. rhein., ein Aufwand, welcher gegen dem Nutzen in gar keinen Betracht kommen kann. Und noch wohlfeiler natürlich ist eine Arrondirung im Großen herzustellen.

Digitized by Google

Hier mag nach Belieben und Zweckmäßigkeit verfahren werden, und nur die etwa nöthige Abkürzung von Pachtterminen kann zu Unterhandlungen und Opfern Anlaß geben.

Anders natürlich da, wo die Landwirthe Eigenthümer oder wenigstens Erbberechtigte sind. Hier ist vor Allem die Bezeichnung derjenigen Güterbesitzer nothwendig, welche in dem einzelnen Falle als Betheiligte zu behandeln sind und zu handeln haben. Dazu aber ist die Feststellung desjenigen Feldmaaßes nöthig, welches sich noch, als ein Wenigstes, zur Bildung eines geschlossenen Hofes eignet. Diese Bestimmung muß durch eine allgemeine landesherrliche Norm erfolgen, welche freilich nicht für ein größeres Gebiet gleichmäßig gelten kann, sondern nach Fruchtbarkeit, Benützungsweise und Landessitte berechnet seyn muß. Den auf solche Weise bestimmten Betheiligten ist nun die Frage in ihren Grundzügen vorzulegen; und wenn sie in der gesetzlichen Mehrzahl vorläufig beigestimmt haben, mag an die genaueren Vorarbeiten gegangen werden. Diese werden am besten von einem geprüften Techniker unter Mitwirkung eines Ausschusses der Betheiligten unternommen, dabei über alle einzelne Tausch- und Vereinigungs-Vorschläge die betreffenden Eigenthümer gehört und, wo möglich, zufrieden gestellt. Nun entscheidet eine schließliche Abstimmung aller Betheiligten über Annahme oder Verwerfung. Im günstigen Falle beginnt nun die wirkliche Ausführung auf dem Felde, die Eröffnung der neuen Wege und die Richtigstellung der Pfandrechte und ähnlicher Rechtstitel, so wie der öffentlicher Bücher [8]). Von selbst versteht

8) Gebhard, a. a. O., S. 57 fg. fordert, daß alle Zehnten u. s. w. vor der Arrondirung abgelöst werden, und will den Berechtigten eine Verpflichtung hierzu auflegen. Es ist aber lediglich kein Grund hierzu vorhanden. Daß die neuen Höfe auch mit einer Zehntverpflichtung gebildet werden können, bedarf keines Beweises. Der

Digitized by Google

sich, daß die wirkliche Zutheilung zu passender Jahreszeit geschehen muß, damit Jeder die Bebauung seines neuen Eigenthumes ungestört beginnen mag [9]). Die Versetzung der Gebäude in die Mitte der neuen Gehöfte mag dagegen füglich dem Belieben des Einzelnen überlassen bleiben. — Bei allen diesen Verhandlungen und Beschlüssen bleiben die nur mit kleinerem Gutsbesitze Angesessenen ganz aus dem Spiele und lediglich in ihren bisherigen Verhältnissen [10]). Nur in so ferne zu der beabsichtigten Bildung der neuen Höfe auch Grundstücke von Kleinwirthen erforderlich seyn sollten, bedarf es zu solchem Tausche auch ihrer Zustimmung. Ebenso haben sie ihre Rechte geltend zu machen, wenn etwa bei Gelegenheit des größeren Unternehmens auch eine bessere Feldordnung des Kleinbesitzes (s. hierüber unten) vorgenommen werden wollte.

Uebrigens setzt allerdings eine solche Vereinzelung der größeren Gutsbesitzer einen Zustand entschiedener äußerer Sicherheit voraus, so daß nicht erst durch das Zusammenwohnen mit vielen Anderen Schutz gegen Angriffe auf Eigenthum und Person erlangt werden muß. Und nicht mit Unrecht wird jeden Falles die zur Vereinödung gebrachte Bevölkerung eine Verschärfung der Sicherheitspflege verlangen. Dafür aber zu sorgen, daß nicht durch die größere Entfernung von Kirche und Schule die Jugend in der Erziehung versäumt werde, bleibt Sache der

---

Berechtigte aber ist ganz unbetheiligt, da das bisherige Recht auf einen Gütercomplex von derselben Ertragsfähigkeit gelegt wird.

9) S. Näheres hierüber bei Knaus, a. a. O.

10) Deßhalb ist denn auch die Zahl der zu versetzenden Häuser und die Umgestaltung der Verhältnisse nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte. Namentlich lösen sich die geschlossenen Dörfer keineswegs ganz auf. Um Kirche, Schul- und Gemeinde-Haus bleiben unter allen Umständen, als im Mittelpuncte, die Taglöhner, Gewerbenden, Krämer, Wirthe und die kleineren Grundeigenthümer in geschlossener Ortschaft vereinigt.

Digitized by Google

hierin zuständigen Behörden. Es leuchtet ein, daß in den Verpflichtungen der Aeltern und der Kinder nicht nur nichts nachgelassen werden darf, sondern vielmehr der größere Reiz zur Verfehlung durch strenge Handhabung der Gesetze zu bekämpfen ist [11]).

2) Flurreglung.

Die bloße Ordnung der Feldwege und der Figur der Grundstücke hat in so ferne geringere Schwierigkeiten, als der Wirthschaftsbetrieb und die Lebensweise im Ganzen dadurch nicht geändert wird, auch keineswegs ein durchgehender Austausch der Grundstücke vorkommt, im Gegentheile Jeder wo möglich im Besitze seines bisherigen Feldes belassen wird. Dagegen besteht freilich eine sehr bedeutende Schwierigkeit in der großen Menge von Personen aller Art, deren Zustimmung man bedarf, oder mit welchen wenigstens zu verhandeln ist. Erst wenn gelungene Beispiele vorliegen, wird daher diese Verbesserung leichter durchzusetzen seyn, weil alsdann die Vortheile auch dem Stumpfsten und Eigensinnigsten einleuchten müssen.

Das formelle Verfahren ist im Wesentlichen das bei einer Arrondirung einzuhaltende; somit ebenfalls zuerst Bewirkung einer vorläufigen Billigung des Unternehmens durch eine gesetzliche Mehrzahl; sodann Ausarbeitung des genauen Planes unter Zuziehung eines Ausschusses und mit Anhörung und möglichster Berücksichtigung der Forderungen aller einzelnen Betheiligten; endlich eine schließliche Abstimmung. Und auch

11) Wenn schon jeder Nachtheil der Vereinödung hat geläugnet werden wollen, namentlich auch in Beziehung auf Sicherheit und Schulbesuch, (s. List, a. a. O., S. 136; Rau, Volksw. Politik, S. 151, Note b,) so möchte denn doch die Erfahrung hierfür nicht unbedingt sprechen. Vielmehr scheint eine strengere Aufsicht und strenge Handhabung der Gesetze sowohl zum Schutze des Hofbauern gegen gesetzlose Dritte, als zu ihrer eigenen Gehorsamerhaltung sehr an der Stelle zu seyn.

Digitized by Google

in materieller Beziehung ist in so ferne Aehnlichkeit, als ebenfalls da, wo ein Austausch von Grundstücken nöthig ist, andere von gleichem Werthe gegeben werden müssen; ferner eine pünctliche Uebertragung der Pfandrechte und ähnlicher Lasten, so wie die Richtigstellung der Kataster und Güterbücher nicht versäumt werden darf.

Wenn aber nicht selten mit diesem nächsten Zwecke auch noch eine Zusammenlegung des zerstreuten Grundbesitzes wenigstens in dem Maaße verbunden wird, daß die in Einer Gewanne liegenden Stücke desselben Eigenthümers zu einem Ganzen verbunden werden: so erscheint dieß eine bedeutende Erschwerung der Sache ohne verhältnißmäßigen Nutzen. Von einer planmäßigen Größe der einzelnen Besitzthümer ist doch bei solchem Verfahren keine Rede, vielmehr das Maaß derselben rein zufällig und höchst verschieden. Sodann ist eine Aufrechterhaltung auch nur dieses Zustandes nicht möglich, da eine Untrennbarkeit solcher Grundstücke nimmermehr gesetzlich ausgesprochen werden kann, folglich Alles in kurzer Zeit wieder vertheilt und zerstreut seyn wird. Wo aber keine Aussicht auf längere Dauer so müheseeliger und kostspieliger Unternehmungen ist, sind sie lieber ganz zu unterlassen.

Von selbst versteht sich, daß auch die Gemeinde selbst mit ihrem Besitze an der neuen Reglung Antheil zu nehmen hat; und nicht selten wird sogar ein Opfer, welches sie zur Erleichterung des Zustandebringens trifft, z. B. durch Abtretung des nöthigen Bodens zu den Weegen, zu ihrem eigenen Nutzen von ihr gefordert werden können. Sollten Bewässerungs- oder Entwässerungs-Einrichtungen Bedürfniß seyn, so ist die Gelegenheit einer leichten und zweckmäßigen Instandsetzung nicht zu versäumen.

Welcherlei Art von Felderordnung aber auch zu Stande gebracht worden seyn mag, so kann das Werk nicht als beendigt

Digitized by Google

angesehen werden, ehe die nöthige Vorsorge für die Erhaltung des bessern Zustandes getroffen ist. Das einzige mögliche Mittel hierzu ist aber eine Beschränkung des Rechtes der Veräußerung, nur allerdings in verschiedener Richtung und Ausdehnung, je nachdem es sich von Arrondirung oder von Flurreglung handelt. Im ersteren Falle darf nämlich keiner der neugebildeten Höfe unter das Maaß verringert werden, welches bei Einführung der Vereinödung als das geringste erlaubte erklärt wurde. Und von selbst klar ist, daß wenn das von einem größeren Gute abgetrennte Stück dieses Maaß hat, es zu einem neuen Hofe alsbald zu bilden ist. Um dagegen eine Flurreglung aufrecht zu halten, ist nöthig, jede Theilung eines Grundstückes zu untersagen, bei welcher die Theile aufhören würden, wenigstens mit der einen Seite auf einen Flurweg zu stoßen [12]).

---

12) Wenn dieser Maaßregel noch die Festsetzung eines erlaubten Parcellen-Minimums beigefügt wird, wie dies z. B. hessische u. nassauische Gesetze thun und auch Theoretiker fordern, s. u. A. Knaus, Flurzwang, S. 41 fg., so will nicht recht klar werden, in wie ferne eine solche Maaßregel für den vorliegenden Zweck von Werth seyn soll. So lange zu jedem, auch noch so kleinen, Stücke der Zugang frei ist, leidet weder dessen Bebauung an sich Noth, noch hindert sie Dritte; damit ist aber der Zweck der Flurreglung erreicht. Und selbst in dem Falle, wenn mit der Flurreglung eine gewannenweise Güterzusammenlegung verbunden worden seyn sollte, ist durch die Festsetzung eines solchen Minimums so gut wie gar nichts für die Aufrechthaltung dieser Maaßregel gewonnen. Bis zu dem Minimum darf ja getheilt werden; irgend bedeutend kann dasselbe in einer Gegend, welche schon einmal kleine Feldwirthschaft treibt, in keinem Falle seyn: somit können neue Trennungen und Mengungen des kaum Vereinigten beinahe in jeder beliebigen Ausdehnung stattfinden und die Zusammenlegung wieder zu nichte machen. Eine Zerkrümmlung des Grundeigenthumes ist allerdings zu verhindern, (s. oben, §. 109,) allein die hierzu führenden Mittel sind andere, und ihr Stützpunct ist nicht die Flurreglung.

Digitized by Google

2) Einzelne Mittel zur allgemeinen Verbreitung des Grundbesitzes.

§. 111.

a) Verkauf von Domänen.

Die meisten Staaten besitzen, aus verschiedenen Erwerbungsgründen, eine bedeutende Menge von Gütern als privatives Eigenthum. Ihre Einkünfte werden — sey es daß sie in eigener Verwaltung stehen, sey es daß sie verpachtet sind — zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse verwendet. Bei einer in wirthschaftlichen Dingen über der Bildungsstufe des Volkes stehenden Regirung, so wie bei einer verhältnißmäßig kleinen Bevölkerung mag diese Art die Staatsausgaben zu decken räthlich seyn; allein klar ist auch, daß der Besitz von Domänen um so schädlicher wird, je höher die Einsicht und die Zahl des Volkes steigt. Der Staat verwaltet theuer, häufig selbst nachlässig und unzweckmäßig; überdieß vermindern Nebenunkosten, Uebervortheilungen, nothwendige Nachlässe den dürftigen Ertrag noch mehr. Ueberwachungen aber können selbst im besten Falle nur positiven und groben Schaden abwenden, nie aber zu Vortheilen verhelfen, welche nur Freiheit und Raschheit des Handelns zu erzeugen vermögen. So ist denn der Verlust, welchen das Volksvermögen an Kapitalwerth, Roheinnahme und Arbeitsgewinn durch die Ausscheidung von Domänen erleidet, weit bedeutender, als der Gewinn aus denselben für die Staatskasse. Schon die Zinsen aus dem Verkaufskapitale sind größer als die bisherige reine Einnahme; und zu ihnen kommt noch die Steuer, welche auf die in Privateigenthum übergegangenen Güter gelegt wird [1]).

1) Für den Verkauf der Domänen aus volks- und staatswirthschaftlichen Gründen sprechen: Lange, Abh. von Zerschlagung der Do-

Digitized by Google

Somit sind schon an und für sich Gründe vorhanden, welche einem gebildeten Volke den Verkauf seiner Domänen rathen. Diese Gründe verstärken sich aber noch bedeutend wenn der Verkauf zu gleicher Zeit einem Mangel an freiem Grundeigenthum abhilft. In einem solchen Falle muß die bestimmte Forderung an die Regirung gestellt werden, daß sie auf zweckmäßige Weise Staatsdomänen veräussere, und zwar wo möglich in der Ausdehnung, daß das Bedürfniß der Grundeigenthum-Suchenden gedeckt wird. Keines Beweises bedarf übrigens, daß der Staat sich selbst und seinen Steuerpflichtigen schuldig ist, den Verkauf so zu veranstalten, daß ihm ein entsprechender Preis für sein Eigenthum wird. Hierzu ist vor Allem nöthig, daß nicht auf einmal unverhältnißmäßig große Massen zum Verkaufe gebracht werden, weil sonst leicht die augenblicklich vorhandenen Geldmittel überstiegen werden könnten, was die Preise auf eine für die Staatskasse schädliche Weise drücken würde. Eben so wird eine billige Stellung der Zahlungsbedingungen, namentlich Zerschlagung in mehrere Jahresziele, den Verkauf sehr fördern, während dadurch zu

---

männen und Bauern-Güter. Bayreuth, 1778, 4.; Führer; Ueber die Benützung der Domänen. Hannov., 1797; A. S. von Z., die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter Sodann A. Smith, IV. S. 238 fg. in der Garve'schen Uebersetzung; Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nat. Wirthschaftslehre, Bd. IV, §. 132 fg.; dessen Staatswirthschaftslehre, Bd. III, S. 87 fg.; Kraus, Staatswirthschaft, Bd. V, S. 8 fg.; Fulda, Finanzwissenschaft, S. 53; Malchus, Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 25 fg.; Rau, Finanzwissensch., S. 87 fg. (wenigstens im Wesentlichen); Bülau, der Staat und der Landbau, S. 51 fg. Gegen die Veräusserung der Domänen sind: Reinbold, Ueber Vereinzelungen der Domanialgüter. Gött., 1792, und von allgemeinen Werken u. a. Jacob, Staats-Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 45 fg.; Seutter, Staatswirthschaft, Bd. III, 31 fg.; Herzog, Staatsw. Blätter, H. II, S. 5 fg.; Hundeshagen, Staatskräfte von Hessen, S. 218 fg.; Elsner, Politik der Landw., Bd. I, S. 76 fg.

Digitized by Google

gleicher Zeit die Käufer erleichtert werden [2]). Jeden Falles aber sind die, oben entwickelten, Grundsätze hinsichtlich der wünschenswerthen Größe der Güter bei den Verkaufsbedingungen im Auge zu behalten. — Eine nützliche Verwendung des Erlöses kann den Staaten, so lange noch auf allen eine solche unermeßliche Schuldenlast haftet, nicht schwer werden. Durch eine, mittelst Domänenverkäufen bewerkstelligte, Schuldentilgung gewinnt aber der Staat auf mehrfache Weise. Erstens erspart er die sehr beträchtlichen Unkosten der Domänenverwaltung; zweitens die Verwaltungskosten der Staatsschuldenzahlungskasse; endlich drittens gewinnt er noch dadurch, daß die Zinsen aus den itzt abgelösten Schuldkapitalen höchst wahrscheinlich weit bedeutender waren, als die reine bisherige Einnahme aus dem zu dieser Ablösung verwendeten Domänen-Kapitale [3]).

---

2) Münch (in s. Schrift über Domänen-Verkäufe. Darmst., 1823) schlägt vor, die Domänen um eine 23jährige anderthalbfache Pachtrente zu verkaufen. Daß dieses bei kleinen Parcellen, deren Ertrag durch Gartencultur sehr gesteigert werden, und wo im Nothfalle der Besitzer den kleinen Ausfall aus seinen sonstigen Einkünften decken kann, empfehlenswerth ist, scheint unzweifelhaft. Allein schwieriger dürfte es seyn, den Ertrag größerer Gütercomplexe drei und zwanzig Jahre lang so zu steigern, um außer den Steuern und dem — auch nur nothdürftigsten — Lebensunterhalte des Besitzers anderthalbfachen Pachtschilling (7½ Proc.) entrichten zu können.

3) Eine Finanzverwaltung, welche auf der einen Seite Schulden, auf der andern Domänen hat, und mit dem Einkommen aus letzteren die Zinsen und die Verwaltungskosten der ersteren bezahlt, gleicht einem Manne, welcher fortwährend Geld aus einer Tasche in die andere steckt, dabei aber immer einen Theil fallen läßt und verliert. Angenommen die Schulden betragen eine Million, so sind, einen Zinsfuß von 5 Procent angenommen, 50,000 fl. jährlich erforderlich für die Zinsen, außerdem noch, Alles berechnet, 800—1000 fl. Verwaltungskosten. Eine Masse von Domänen, welche bei günstig gestellten Verkaufsbedingungen für eine Million verkauft würde,

Digitized by Google

Eine Art von Grundeigenthum des Staates ist jedoch von dem Verkaufe immer auszuschließen, (den Fall übermäßigen, das Bedürfniß des Volkes übersteigenden Besitzes ausgenommen,) nämlich die Waldungen. Theils taugen sie bei der Einfachheit der Verwaltung besser für den Staat als anderes Grundeigenthum, theils sind überwiegende Gründe für diese das Holzbedürfniß wesentlich sichernde Maaßregel vorhanden. S. hierüber unten, §§. 142 bis 147. — Ausserdem fordert auch noch die Sorge für Förderung des rationellen Landbaues, daß in den verschiedenen Gegenden des Landes einzelne geschlossene Güter als Muster-Wirthschaften und etwa als landwirthschaftliche Bildungsanstalten, für die Umliegenden, aufbewahrt werden [4]).

Diesem Vorschlage zur allmähligen Veräusserung der Staatsgüter wird aber theils aus einem rechtlichen, theils aus einem staatlichen Gesichtspuncte widersprochen.

Vom rechtlichen Standpuncte aus wird nämlich eingewendet, daß die Domänen unveräußerlich seyen, sowohl weil sie sich im Privateigenthume der regirenden Familie befinden, und somit vom Staate zu Erreichung seiner Zwecke nicht darüber verfügt werden könne, als weil die Grundgesetze vieler Staaten die Unveräusserlichkeit auch der eigentlichen Staatsgüter festsetzen. — Hinsichtlich des ersten Einwandes ist zu unterscheiden, ob es sich von wirklichem, auch noch in neuester Zeit als solches anerkanntem Privateigenthume der fürstlichen Familie handelt, oder nur von Staatsgütern, welche zwar anfänglich dem Regentenhause gehört hatten, aber itzt, gleich-

---

wird aber sicher nicht über 3 vom Hundert reinen Ertrag gewähren, und somit 21,000 weniger als die Zinssumme aus den entsprechenden Passivkapitalien. Beispiele s. bei Bülau, a. a. O., S. 82, Note.

4) S. unten, §. 138.

Digitized by Google

gültig auf welche Art, in das Eigenthum des Staates übergegangen sind [5]). Im ersteren Falle kann natürlich von einem Verkaufe vom Staate und für seine Zwecke nicht die Rede seyn; allein solche Güter gehören auch gar nicht zu den Domänen. Im anderen Falle dagegen liegt an einer früheren, itzt aber verlorenen geschichtlichen Eigenschaft gar nichts. — Was aber das Verfassungsgebot der Unveräusserlichkeit betrifft, so reicht für die Staaten, in welchem es besteht, (was übrigens keineswegs in allen der Fall ist [6]),) die

---

5) Man kann recht gerne zugeben, daß in vielen Fällen itzige Staatsgüter anfänglich Familiengüter des regirenden Hauses waren, wie dieses Manche behaupten, als z. B. Pütter, Princ. juris publici, §. 191; Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des M. A., S. 1 fg.; Haller, Restauration, 2te Aufl. Bd. II, S. 267 fg.; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 378 u. a. O.: allein damit ist noch keineswegs bewiesen, daß sie es itzt noch sind. Im Gegentheile läßt sich nachweisen, wie diese ursprünglichen Familiengüter, während der früheren Patrimonial-Herrschaft namentlich auch zur Bestreitung der Regirungskosten bestimmt, bei der sich nach und nach ausbildenden Idee des Rechtsstaates und der daraus entstehenden Trennung zwischen der Person der Fursten und ihrer Stellung als Staatsoberhäupter allmählig die Eigenschaft wahrer Staatsgüter annahmen, und durch stillschweigende Schenkung von den fürstlichen Häusern dazu überlassen wurden. Manchmal war diese Schenkung sogar förmlich und ausdrücklich, wie in Württemberg durch die Verfassungs-Urkunde von 1819, §. 102 und 103. In anderen Staaten, z. B. in Frankreich, gilt selbst der Grundsatz, daß alles von einem Könige erworbene Grundeigenthum dem Staate gehöre. Vergl. über diesen Gegenstand Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, 3te Aufl., S. 522, und die zahlreiche in der Note angeführte Literatur, ferner Malchus, Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 24.

6) So sind z. B. in Preußen die Domänen für veräusserlich erklärt, s. Edict vom 17. Dec. 1808; auch in Frankreich, Wurttemberg, Baden, Kurhessen, Hildburghausen u. s. w. können sie mit Einwilligung der Ständeversammlungen veräussert werden.

Digitized by Google

Eine Bemerkung hin, daß die gesetzgebende Gewalt, welche diese Bestimmung traf, sie auch wieder aufheben kann.

Als staatliche Einwendung gegen den Verkauf der Domänen wird vorgebracht, daß der Besitz von Grund und Boden der Regirung eine feste Grundlage, namentlich in Nothfällen eine sichere Hilfsquelle gebe; daß die Beziehung eines Theiles des Staatseinkommens aus einer anderen Quelle als aus dem Privatvermögen der Unterthanen dieses zu schonen erlaube und überhaupt einen guten Eindruck mache; endlich daß unter den Staaten mit Volksvertretung eine Regirung, welche einen bedeutenden Domanial-Ertrag jeden Falles zu beziehen habe, unabhängiger von der Ständeversammlung sei, als eine Regirung, welche alle nöthige Mittel nur durch Steuern, also mittelst unmittelbarer ständischer Verwilligung, erhalte. Diese Gründe verdienen jedoch wenige Berücksichtigung. Offenbar wird diejenige Regirung die größte Festigkeit besitzen, welche sich auf ein möglichst wohlhabendes, beim Bestande des bisherigen Zustandes betheiligtes und somit auch zu Aufopferungen bereites Volk stützt. Eine solche Stimmung und solche Mittel können aber nicht vorhanden seyn unter einer Masse eigenthumsloser Pächter und Taglöhner; und ein Schein von väterlicher Regirung ist zu theuer erkauft durch die Annahme wirklich schädlicher Einrichtungen. Was aber die Hilfe in der Noth betrifft, so ist der auf einen bedeutenden Volksreichthum gegründete Credit eines Staates der sicherste Nothanker. Dieser Credit aber wird größer seyn, wenn der Staat seine Schulden mit seinen Domänen ganz oder theilweise abgetragen hat, als wenn er zwar schlecht rentirende Grundstücke besitzt, aber daneben von einer hoch zu verzinsenden Schuldenlast erdrückt wird. Und was endlich die größere Unabhängigkeit von den Ständen betrifft, so ist nicht nur diese in einem Staate, welcher einen wesentlichen Einfluß der Volksvertreter in Geld-

Digitized by Google

sachen verfassungsgemäß beabsichtigt, ein sehr zweideutiges Lob; sondern es ist auch die Thatsache nur theilweise begründet, weil doch immer noch ein beträchtlicher Theil der Staatsbedürfnisse mit Steuern zu decken ist, und somit den Ständen der aus dem Verwilligungsrechte stammende Einfluß immerhin bleibt.

§. 112.

b) Beschränkung des Besitzes der todten Hand.

Jeder auf längere Dauer berechneten Gesellschaft oder Anstalt, welche aus eigenen Mitteln ihre Zwecke bestreiten soll, ist Grundeigenthum die sicherste, also auch die angenehmste Eigenthumsart und Begründung. Trägt es in ihren Händen auch nicht das höchst mögliche Einkommen, so kann es doch nie seinen Werth ganz verlieren; und alle Stürme sind leichter zu überstehen, als wenn das Daseyn von Geldkapitalen, Renten, Abgaben und Dienstleistungen abhängt. Deßhalb haben solche Gesellschaften auch von allen Zeiten her vor Anderem nach Grundeigenthum gestrebt, und manchen, namentlich religiösen, Anstalten ist ein sehr ausgedehnter Besitz dieser Art durch mehr oder weniger lobenswerthe Mittel gelungen [1]). Natürlich suchen die auf solche vortheilhafte Weise Begüterten den Grundsatz der Unveräußerlichkeit aufzustellen,

1) So gehörte z. B. in Frankreich ein Drittheil des Landes vor der Revolution von 1789 der Geistlichkeit; in Spanien soll das Einkommen der Geistlichkeit zur Zeit ihres höchsten Flors 42,400,000 Thaler betragen haben, s. Zedlitz, Europa im J. 1829, S. 279; in Portugal hatten nur die Klöster 421 Millionen Reis jährliches Einkommen, s. Balbi, Essai statistique, Bd. II, S. 14. Ueberhaupt rechnete man vor der französischen Revolution die jährlichen Einkünfte des katholischen Clerus (hauptsächlich aus Grundeigenthum) auf 1800 Millionen Livres, s. André, Zahlenstatistik, S. 26.

Digitized by Google

damit kein innerer oder äußerer Feind das kostbare Gut wieder entreiße.

Um so nachtheiliger aber für das nach Grundeigenthum verlangende Volk ist solcher Besitz der „todten Hand", wenn derselbe sich unmäßig ausdehnt. In sehr vielen Staaten besteht daher auch schon längst ein Gesetz, welches moralischen Personen weitere Erwerbung von Grundstücken untersagt. So nothwendig nun eine solche Bestimmung ist, damit das Uebel sich nicht noch mehr verschlimmere, so wenig taugt es, das schon vorhandene zu heilen; und häufig wird daher ein Eingriff in die schon erworbenen Rechte der begüterten Gesellschaften, namentlich der Kirche und ihrer verschiedenen Anstalten, als ein nothwendiges Mittel zur Erreichung einer größeren Vertheilung des Grundeigenthumes in Anspruch genommen werden wollen. Daß das Mittel den nächsten Zweck erfüllt, kann keinem Zweifel unterliegen: allein dennoch muß hier in doppelter Richtung mit großer Umsicht verfahren werden.

Einmal ist wohl zu prüfen, ob nicht durch einen solchen Schritt dem Staate ein mächtiger Feind erweckt würde, dessen Widerstand und Gegenangriffe großen Schaden zufügen könnten; und dieß vielleicht ohne alle Ausgleichung, wenn doch am Ende die ganze Maaßregel wieder aufgegeben werden müßte.

Sodann aber sind die Zwecke und Eigenschaften der mit einer Ausstattungs-Entziehung heimzusuchenden Anstalten gewissenhaft ins Auge zu fassen. Soll nicht manche für die sittliche und geistige Bildung des ganzen Volkes sehr wünschenswerthe und nothwendige Einrichtung zu Grunde gerichtet oder wenigstens ungünstigen Wechselfällen Preis gegeben, somit anstatt eines Uebels ein anderes gesetzt werden: so ist wohl zu unterscheiden zwischen den in Fragen stehenden moralischen Personen. Sind welche darunter, deren ganzes Daseyn von keinem bedeutenden Werthe für das Volk ist, vielleicht selbst

Digitized by Google

als Nachtheil betrachtet werden muß, (wie z. B. Klöſter, unbeſchäftigte Domkapitel, Kirchen ohne Gemeinde:) ſo kann allerdings die Einziehung ihres Grund-Eigenthumes nur als erlaubt und räthlich erſcheinen. Bei ſolchen iſt nämlich nicht nur ein Eingriff in die Art ihres Vermögens, ſondern vielmehr eine gänzliche Aufhebung gerechtfertigt, ſei es nun, daß ſie ohne weiteres aufgelöst werden wollen, ſei es daß man den minder harten aber langſameren Weg einſchlägt und nur die Aufnahme neuer Mitglieder unterſagt, wodurch mit der Zeit die Geſellſchaft von ſelbſt erliſcht. In beiden Fällen iſt das herrenlos gewordene Grundeigenthum, befreit von darauf laſtenden Dienſtbarkeiten, auf zweckmäßige Weiſe zu veräuſſern. Daß der Staat auf den Kaufſchilling rechtlichen Anſpruch hat, unterliegt bei dem Mangel jedes näheren Anrechtes, keinem Zweifel. Doch wird er wohl nicht ſelten zur Vermeidung übler Nachrede gerathen finden, den Erlös, ganz oder theilweiſe, zu nützlichen Einrichtungen, wo möglich von verwandter Art, zu verwenden. — Anders verhält es ſich mit ſolchen Anſtalten und Geſellſchaften, welche zu Erreichung bleibender, vielleicht höchſter, menſchlicher Zwecke beſtimmt ſind. Dieſe dürfen natürlich weder in ihrem Beſtande, noch auch, wenn es irgend möglich iſt, in der ſichern Grundlage deſſelben angegriffen werden, ſelbſt wenn letztere in anderer Beziehung ein Opfer wäre [2]). In der Regel wird übrigens nicht einmal hier ein wirkliches Bedürfniß zu einem Eingriffe drängen, wenn nur ſonſt die gehörigen Mittel zur Vermehrung der Maſſe des freien Eigenthumes mit Ernſt ergriffen, namentlich die

2) Eine ausführliche Erörterung dieſer Frage mit beſonderer Anwendung auf das Grundeigenthum der einzelnen Kirchenpfründen, ſ. bei Elsner, Politik der Landw., Bd. I, S. 86 fg., und bei Bülau, a. a. O., S. 112 fg. Schwerlich wird man aber der ſchließlichen Entſcheidung des Letzteren, welche ſich zur Veräußerung ſolcher Güter hinneigt, beitreten können.

Digitized by Google

unnöthigen und schädlichen Gesellschaften und Anstalten aufgehoben werden. Und viel Gutes kann schon dadurch gestiftet werden, wenn der Staat auf eine zweckmäßige Verpachtung des Grundeigenthumes der todten Hand hinwirkt. Nur in dem Falle scheint ohne Unrecht und ohne Nachtheil auch an nützliche moralische Personen ein Ansinnen gestellt werden zu können, wenn offenbar ihr Grundeigenthum über das für sie nothwendige Maaß hinausgegangen ist, und es somit ohne eine Verletzung ihrer Sicherheit auf einen geringeren Umfang zurückgeführt werden kann. Sache der gesetzgebenden Gewalt wird es seyn, im einzelnen Falle die Frage zu entscheiden und den zu veräußernden Theil der Güter, so wie die Verkaufsweise zu bezeichnen. Von selbst aber versteht sich, daß der Werth des Entzogenen der Gesellschaft zu anderweitiger nützlicher Anlegung übergeben werden muß. Nicht Verminderung ihres Vermögens wird in solchem Falle beabsichtigt, sondern nur eine solche Anlegung desselben, bei welcher die große Mehrzahl der Bürger bestehen kann [3]).

§. 113.

c) Veräußerung der Gemeindegüter.

Ein weiteres, oft sehr nahe liegendes, Mittel, dem Mangel an Grundeigenthum abzuhelfen, besteht in der Veräusserung

3) Nur aus dem Gesichtspuncte der Unmöglichkeit der Coexistenz läßt sich die Einziehung der Kirchengüter rechtlich vertheidigen, nicht aber aus dem von der französischen verfassunggebenden Versammlung gebrauchten — geschichtlich ganz falschen — Grunde, daß der Staat in früheren Jahrhunderten die Gehalte der Geistlichen in der Form von Domänen verwilligt habe, itzt aber eine, durch die Aenderung der Umstände gebotene, Umwandlung dieser Bezahlungsweise vornehmen könne und dürfe. S. Choix des rapports, Bd. I, S. 90 fg.

Digitized by Google

der Gemeinde-Güter, deren nicht selten eine bedeutende Menge vorhanden ist. Ungefähr dieselben Gründe, welche dem Staate den Besitz von Domänen unräthlich machen, sprechen auch gegen Gemeindegüter. Doch muß ebenfalls im Allgemeinen unterschieden und im Einzelnen untersucht werden. Ein in der Sache gemachter Fehler fällt wieder auf die Gemeinde-Genossen zurück, und ist schwer wieder gut zu machen.

Als zweckmäßig erscheint die Maaßregel vor Allem bei solchen Grundstücken, welche, obgleich an und für sich fruchtbar, bei ihrer bisherigen Bewirthschaftung nur geringen Ertrag abwerfen. Hierher gehören namentlich die Gemeinde-Weiden; zuweilen auch wohl andere Güterstücke, welche auf unzweckmäßige Weise benützt, z. B. jährlich an andere Pächter verliehen, von diesen aber ausgesogen werden. Aber auch besser bewirthschaftete Gemeindestücke, z. B. geschlossene und auf längere Termine verpachtete Höfe, werden häufig in den Händen von Privateigenthümern noch größeren Ertrag abwerfen, und somit den allgemeinen Wohlstand erhöhen; jeden Falles wird ihre Veräusserung die Masse des freien Eigenthums vermehren.

In anderen Fällen dagegen muß von einer Veräusserung abgestanden werden, entweder weil allgemeine überwiegende Gründe sich entgegensetzen, oder weil die Vertheilung einen noch geringeren Ertrag zur Folge haben dürfte, als die gemeinschaftliche Benützung. Zu den Besitzungen der erstern Art gehören namentlich die Waldungen der Gemeinden, eben so die für Fohlenweiden nothwendigen Plätze in Gegenden mit wichtiger Pferdezucht. Zu diesen dagegen Felder, welche einer Seits so weit von den Wohnplätzen entfernt liegen, daß sie mit Nutzen nicht unter den Pflug genommen werden können, anderer Seits sich nicht zur Bildung geschlossener Höfe eignen,

Digitized by Google

welche somit, je nach den Umständen, als Weiden benützt oder zu Waldungen angelegt werden müssen.

Veräußerung an die Einzelnen ist auf doppelte Weise möglich, nämlich entweder durch Verkauf an die Meistbietenden, oder durch unentgeltliche Vertheilung. Beide haben ihre eigenthümlichen Vorzüge. Ehe jedoch in eine Untersuchung derselben eingegangen und demnach eine Regel über ihre vorzugsweise Anwendung aufgestellt wird, erscheint es passend, erst diejenigen Grundsätze aufzuführen, welche unter allen Umständen, sowohl bei einem Verkaufe als bei einer Vertheilung, zu befolgen sind. Hier ist dann nun aber

erstens ausser Zweifel, daß der Beschluß der Veräußerung auf gesetzliche und rechtliche Art gefaßt werden muß. Dieß zu bewerkstelligen ist keineswegs ganz leicht und einfach, wenn nicht die Gesetzgebung besondere Vorsehung trifft. Was nach gemeinem Rechte zu geschehen habe, ist höchst bestritten [1]); und nicht Wenige verlangen in den meisten Fällen Zustimmung der Betheiligten, selbst wohl jedes Einzelnen. Solche Beschlußnahmen sind nun natürlich den größten Schwierigkeiten unterworfen; und überdieß finden noch mancherlei rechtlich sehr zweifelhafte Fragen hinsichtlich einzelner Puncte des Verfahrens statt. Daher ist denn eine eigene gesetzliche Bestimmung über die Veräusserung von Gemeindegütern, welche einer Seits die bleibenden Interessen der Gemeinschaft und die wohlerworbenen Rechte Einzelner wahrt, anderer Seits das Zustandekommen einer nützlichen Maaßregel erleichtert, sehr räthlich [2]). Die wohl auch schon getroffenen, Bestimmungen, daß eine kleinere

1) Man vgl. z. B. die Ansichten von Eichhorn, Deutsches Pr. R., 3te Aufl., §. 373, und Mittermaier, D. Pr. R., 6te Aufl., §. 128—130.

2) Eine große Menge deutscher Particular-Gesetze über diesen Gegenstand, bei Mittermaier, a. a. O., §. 129, Note 7.

Digitized by Google

Stimmenzahl als die Hälfte einen Veräusserungsbeschluß fassen könne, oder daß jeder Einzelne die Ausscheidung seines Antheiles zu verlangen berechtigt seyn soll, reichen nicht aus und lassen Einwendungen vom rechtlichen Standpuncte zu. Wohl aber scheinen folgende Bestimmungen allen Forderungen zu entsprechen: Vor Allem ist zu unterscheiden, ob ein Gemeindegut bisher unmittelbar oder mittelbar von einzelnen Bürgern, oder ob dasselbe für Rechnung der Gemeindekasse benützt wurde. — Im letzteren Falle ist kein Grund vorhanden, warum nicht diejenigen Gemeinde- oder Staats-Behörden, welche nach der bestehenden Landesgesetzgebung überhaupt zu Beschlüssen über die Vermögens-Angelegenheiten der Gemeinde berechtigt sind, auch hier sollten entscheiden dürfen. Nur ist es durch die bleibende Wichtigkeit der Sache gerechtfertigt, daß, wenn für besonders bedeutende Beschlüsse besondere Ueberwachungsmaaßregeln angeordnet sind, diese auch immer bei Veräusserungen von Grundeigenthum der Gemeinde einzutreten haben. — Waren aber einzelne Bürger bisher im rechtlichen Besitze der Nutzung, so ist wieder zu unterscheiden zwischen der Benützung durch bestimmte Bevorzugte und der durch die Gesammtheit der Bürger. Im ersteren Falle kann die Erwirkung einer Zustimmung der Berechtigten nicht umgangen werden [3]), da es sich von einem ausschließenden Privatrechte handelt. Und nur da, wo nach den besonderen Verhältnissen eine Zwangsabtretung gerechtfertigt und bei den zuständigen Behörden durchgeführt werden kann, mag auch wider den Willen der Betheiligten, aber freilich unter Entschädigung derselben, von den Gemeindebehörden verfahren werden. Eine allgemeine

3) Und zwar ist hinsichtlich der Stimmenzahl zu unterscheiden. Bilden die Bevorzugten eine Gemeinschaft zum Behufe des Genusses, so entscheidet unter ihnen Stimmenmehrheit; steht aber der Einzelne für sich, so ist auch die Zustimmung eines Jeden erforderlich.

Digitized by Google

Benützung durch sämmtliche Bürger dagegen ist mit Recht unter den Gesichtspunct einer Gemeindeanstalt zu stellen, und die Befugniß zu einer Veränderung in derselben muß somit denjenigen Behörden zustehen, welche im Allgemeinen zur Ordnung und Abänderung der Gemeinde-Einrichtungen gesetzlich zuständig sind. Die Benützenden, als solche, haben also keine Stimme anzusprechen; allein möglicherweise allerdings schreibt die Gesetzgebung zur Vornahme bedeutender und bleibender Einrichtung die Mitwirkung von Gemeindevertretern oder von einer allgemeinen Bürgerversammlung vor. Diese hätten dann natürlich, und zwar in den gewöhnlichen Formen und nach den allgemeinen Vorschriften über gültige Beschlußnahme, statt zu finden [4]).

Ein zweiter Grundsatz ist, daß unter allen Umständen und bei jeder Art der Veräusserung das Abzugebende als freies Eigenthum und ohne Grundlasten an den neuen Besitzer übergeben werden muß. Nur bei freiem Eigenthume können alle nützlichen Folgen einer Vermehrung des Grundbesitzes erwartet werden; und höchst folgewidrig wäre es, hier Lasten neu zu schaffen, die in allen anderen Fällen als schädlich erklärt und mit Mühe und Kapitalaufwand abgelöst werden. — Allerdings ist richtig, daß bei einer solchen völligen Veräusserung die Grundstücke später nicht noch einmal von der Gemeinde nach ihrem Belieben vergeben werden können; und daß also einer etwaigen künftigen Armuth nicht mittelst dieser Hilfsquelle abgeholfen werden kann. Allein diese Rücksicht wäre hier eine falsche. Es handelt sich bei einer Veräusserung der Gemeindegüter nicht von einer Maaßregel der Armenpolizei; sondern es soll der Mangel an freiem Grundeigenthume für

4) Ueber diese vielbestrittene Materie, s. Mittermaier, a. a. O., und die daselbst angeführte reiche Literatur.

Digitized by Google

Reiche und Arme befriedigt werden. Dieser Zweck wird durch die Veräusserung erreicht, und zwar für alle Zeiten. Wie die Gemeinde itzt oder künftig ihre Armen unterstützen will, ist eine ganz andere Frage; und es kann vernünftigerweise gegen eine ihren nächsten Zweck erfüllende Vorkehrung nicht angeführt werden, daß sie nicht auch einen ganz verschiedenen Zweck erfülle. Uebrigens mag immerhin, in Voraussicht eines künftigen Bedürfnisses, ein Theil der Gemeindeländereien von der Veräusserung ausgenommen und für die Armenpflege zurückgehalten werden.

Drittens endlich muß die Veräusserung auf zweckmäßige Weise geschehen. — Vor Allem muß also die Größe der einzelnen zu veräussernden Stücke nach dem gerade vorliegenden Bedürfnisse und nach der Beschaffenheit des Gutes bestimmt werden. Keineswegs ist eine Zerschlagung in möglichst viele, und somit kleine, Stücke das allein Wünschenswerthe und Erlaubte. Immerhin mag dieses geschehen, wenn es den Bürgern hauptsächlich an erwerbbaren kleinen Grundstücken zu Gärten oder zum Bau neben einem Gewerbe fehlt. Allein in anderen Fällen wird die Bildung geschlossener Güter, namentlich auf entfernten Aussenfeldern, weit ersprieslicher seyn. — Sodann versteht sich von selbst, daß bei dem Vertheilungs-Plane auf die Gewinnung, oder vielmehr Zurückbehaltung, der nöthigen Weege, Spaziergänge und öffentlichen Plätze verschiedener Art (zu Märkten, Holzmagazinen u. dgl.) Bedacht zu nehmen ist; ebenso für die Anlegung der Feldweege nach richtigen Grundsätzen. Oft mag selbst die Veräusserung eines Gemeindegutes zur Erleichterung einer Felderzusammenlegung benützt werden. Endlich sind solche Stellen, deren Umbruch Nachtheile zur Folge haben würde, entweder gar nicht zu veräussern, oder nur unter der Bedingung, sie blos zum Graswuchse zu benützen. Hierher gehören aber häufig überfluthete Uferstrecken oder

Digitized by Google

steile Abhänge, deren Erde in die Tiefe geschwemmt werden würde.

Unter Festhaltung dieser allgemeinen Sätze läßt sich nun untersuchen, welche von den beiden möglichen Veräusserungsarten die an sich oder unter gegebenen Umständen vorzuziehende ist.

Für den Verkauf eines Gemeindegutes an den Meistbietenden sprechen nicht unbedeutende Rücksichten. Bei Anwendung desselben wird der Bestand des Gemeindevermögens, (dessen Erhaltung immerhin ein sehr wichtiger Zweck ist,) nicht verändert; es wird also nicht dem itzigen Bedürfnisse das künftige Wohl zum Opfer gebracht. Sodann giebt es Fälle, in welchen nur ein Verkauf bedeutende rechtliche oder thatsächliche Schwierigkeiten vermeiden läßt. So z. B. wenn die Gemeinde das Gut verpfändet hat und die Sicherheit der Gläubiger nicht auf andere Weise zu decken weiß; oder wenn es räthlich erscheint, das zu Veräusserende nur als geschlossenes Gut abzugeben; endlich wenn bei einer Vertheilung unter alle Bürger die Stücke so klein würden, daß sie von Einzelnen nicht mehr mit Nutzen bebaut werden könnten. Die Veräusserung durch Verkauf empfiehlt sich ferner durch die Einfachheit des Geschäftes. Sobald die, nach den bestehenden Gesetzen zuständigen, Behörden den Entschluß gefaßt und die etwa Betheiligten die Zustimmung gegeben haben, ist ausser der Aufstellung passender Verkaufsbedingungen und der Vornahme der Verkaufshandlung nichts Weiteres zu besorgen. Allerdings wird bei einem Verkaufe der Gesammtheit der Bürger kein Geldvortheil unmittelbar zugewendet; allein theils gewinnen Alle bei einem guten Stande der Gemeindekasse, theils ist überhaupt, wie bereits bemerkt, der Zweck der ganzen Maaßregel zunächst nicht, den Bürgern eine Unterstützung zu geben, sondern vielmehr der, die Masse des freien Grundeigenthumes zu vermehren.

Digitized by Google

Daß der Erlös auf einträgliche und sichere Weise in den Gemeindenutzen zu verwenden ist, bedarf so wenig erst einer Bemerkung, als daß die Gestattung billiger Zahlungsbedingungen sowohl den Käufern als der Gemeindekasse von Nutzen seyn wird.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Gemeinde-Ländereien hat natürlich vor Allem den Vortheil, den einzelnen Bürgern eine Vermögensverbesserung zu verschaffen, namentlich aber auch den Aermeren Antheil an dem vermehrten freien Eigenthume zu gewähren. Sodann erscheint sie als billig, wenn bisher das in Frage stehende Gut von Allen benützt werden durfte. Endlich wird sie nicht selten das einzige Mittel seyn, die rechtlich nothwendigen Zustimmungen von Behörden oder Einzelnen zu erhalten. — Nicht eben leicht wird aber häufig die Ausführung seyn. Noch am ehesten ist eine gerechte und von Allen gebilligte Feststellung des Maaßstabes der Vertheilung zu bewerkstelligen. Es muß nämlich unterschieden werden. Gleich an Werth sind die Theile aller Bürger zu machen, wenn die vertheilte Strecke bisher gar nicht, oder nur mittelbar (z. B. durch Selbstverwaltung des Gemeinderathes oder durch Verleihung an einen Pächter), oder endlich ebenfalls ganz gleich von den Bürgern benutzt ward oder wenigstens werden durfte. War dagegen das Recht zur Benutzung bisher schon ungleich, so ist (es müßte denn Entschädigung stattfinden) auch die Vertheilung ungleich vorzunehmen, und zwar im Verhältnisse des bisherigen Benutzungsrechtes, welches sich aus dem Gewohnheitsrechte, den Lagerbüchern, gerichtlichen Urtheilen u. s. f. ergiebt [5]). Schwieriger ist die Zu-

5) Sehr überflüssig ist der Scharfsinn, der häufig angewendet worden ist, um einen Vertheilungs-Maaßstab aus ganz fremdartigen Verhältnissen, z. B. dem Viehstande, der Menge des Winterfutters, dem Beitrage zu den Gemeindelasten u. s. w., herauszurechnen;

Digitized by Google

theilung des besonderen Stückes an jeden Einzelnen. Folgendes sind aber die leitenden Grundsätze. Vor Allem ist dafür zu sorgen, daß Jedem sein Antheil an Einem Stücke angewiesen werde, der leichteren und besseren Benützung wegen. Ungleichheiten in der Bodengüte sind durch verhältnißmäßige Größe der Stücke auszugleichen Sodann ist durch eine völlig unpartheiische Zuweisung, namentlich durch Loos, Mißvergnügen und Streitigkeiten vorzubeugen. Die obrigkeitliche Leitung etwa gewünschter Austausche wird zu weiterer Beruhigung beitragen. Endlich ist, wo die bisherige Benützung es fordert, durch die geeigneten Mittel [6]) für eine Erleichterung des Ueberganges von der Weidewirthschaft zur Stallfütterung Sorge zu tragen. — Die Vertheilung ist übrigens lediglich Privatsache der Betheiligten; doch ist in Ländern, in welchen noch viele Gemeindegüter bestehen, die Bestellung eigener mit der Ordnung solcher Geschäfte beauftragter Beamter zur Entfernung der thatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten und zur Vermeidung von Streitigkeiten nützlich. Sie mögen ausserdem noch bei den Ablösungen der Grundabgaben verwendet werden [7]).

(s. bei Rau, Volkswirthschaftspolitik, S. 137 fg. die verschiedenen Annahmen und ihre Gegengründe.) Alles dieses wird mit der einfachen Bemerkung niedergeschlagen, daß es sich lediglich um das Recht an ein bestimmtes bisher gemeinschaftliches Gut, nicht aber um den wünschenswerthen Gebrauch dieses Rechtes handelt. Theilt eine Handelsgesellschaft, so fragt es sich nur nach den Einlagen der Theilnehmer, nicht nach der Zahl ihrer Kinder, ihrem sonstigen Vermögen u. s. f. Warum hier einen solchen Luxus von verkehrtem Scharfsinne?

6) S. dieselben unten, §. 149.

7) Die wichtigsten Schriften über diesen viel (nicht aber immer klar) besprochenen Gegenstand sind folgende: Sartorius, De justa in distrib. bonis communibus inter singulos servanda proportione. Wirceb., 1791: Gavard, Betracht. über das gerechte Verhältniß

Digitized by Google

§. 114.

d) Beschränkung der Majorate und Fideicommisse.

Gar nicht selten ist die Anhäufung großer Gütermassen in den Händen Einzelner, bewerkstelligt durch Familiengesetze oder durch Gewohnheiten, welche nicht nur die Veräußerung irgend eines einmal erworbenen Stückes an Fremde, sondern auch die Vertheilung des Vorhandenen unter die einzelnen Familienglieder zu Gunsten des Familienhauptes untersagen. Theils finden sich solche Einrichtungen beim Adel, theils bei den großen Hofbauern. In solchen Fällen ist allerdings der jemalige Nutznießer im Besitze großer Mittel, zuweilen sogar eines übermäßigen Reichthumes. Und natürlich treten auch die staatlichen und wirthschaftlichen Vortheile des großen Grundeigenthumes in die Erscheinung. Allein die Einrichtung hat auch entschieden schlechte Folgen, und zwar gleichmäßig für die Gesammtheit, für die Mitglieder der betreffenden Familien, endlich selbst für die Nutznießer. — In ersterer Beziehung kann die Gebundenheit der Güter, wenn sie irgend verbreitet in einer Gegend ist, die Hauptursache des Mangels an frei erwerbbarem Grundeigenthume seyn; zu gleicher Zeit aber auch eine schlechtere Bebauung der allzugroßen Besitzungen,

---

bei Zertheilung der Gemeinheitsgüter. Frankfurt, 1793; Meyer, Ueber die Gemeinheitstheilung. I—III, Celle, 1801—5, 4; Gönner, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeinde-Weiden. Landsh., 1803; Jacobi, Beschäftigung mit Gemeinheitstheilung. Hannov., 1803; Niemeyer, Anleitung zum Verfahren in Gemeindetheilungssachen. Hannover, 1808; Burger und Schachermaier, Preisschriften über Zertheilung der Gemeindeweiden. Pesth, 1818; Klebe, Grundsätze der Gemeinheitstheilung. Berlin, 1821, 4; Krause, Ueber Gemeinheitstheilung und landwirth. Abschätzungen, 1stes Heft. Gotha, 1832.

Digitized by Google

damit aber einen beträchtlichen Ausfall im Volkseinkommen zur Folge haben. — In der zweiten Hinsicht fällt die große Unbilligkeit gegen die Nachgeborenen der betreffenden Familien in die Augen. Sie werden mit geringem Kapitale oder mit, ebenfalls unbedeutender, Rente aus dem Gute abgefunden. Nicht in allen Verhältnissen aber können sie durch Eintreten in nützliche Beschäftigungen ihre Lage erleichtern. Billigung der Sitte und ausgedehnte Gewerbethätigkeit fehlen vielleicht für die vornehmeren Stände, und dann fallen sie dem Staate als eine nutzlose Bürde zur Last. Im Bauernstande aber müssen die jüngeren (bei Minoraten die älteren) Brüder als Knechte oder Taglöhner dienen. — Für die Majoratsherrn selbst endlich erscheint als Uebel die Creditlosigkeit, unter welcher sie, vielleicht bei großem Grundbesitze, leiden, weil die Güter nicht als genügendes Pfand betrachtet werden können. Mancher derselben würde erst dann ein reicher und für sein Land nützlicher Mann werden, wenn er einen Theil seiner Güter veräussern, den Erlös aber als Betriebskapital auf den Rest verwenden könnte [1]).

Unter diesen Umständen würde es allerdings von Einseitigkeit zeugen, wenn unbedingt die Verwandlung aller Fideicommisse u. s. w. in freiveräusserliches, unter alle Erben theilbares Eigenthum verlangt werden wollte. Nur wenn die Nachtheile überwiegen, können die Vortheile der Einrichtung zum Opfer gebracht werden. Dieser Fall wird aber eintreten, theils wenn Majorate und Fideicommisse in solcher Ausdehnung eingeführt sind, daß sie eine hauptsächliche Ursache des Mangels an freiem Eigenthume bilden, und somit auch die Benützung der übrigen Mittel, (Verkauf der Domänen, der

1) Eine Abwägung der Gründe für und gegen Stammgüter (doch mit sichtbarer Neigung zu ersteren), s. bei Sparre, Lebensfragen im Staate, Bd. I, S. 128 fg.

Digitized by Google

Gemeinde-Güter u. ſ. w.) dem Uebel nicht abhelfen könnte; theils wenn im Vortheile der Beſitzer ſelbſt, ſo wie folgeweiſe des Volksvermögens, eine Veräußerungserlaubniß zu wünſchen ſteht.

Hinſichtlich des zur Auflöſung der Gebundenheit führenden Verfahrens erſcheint ein gewaltſames und ſchnelles Einſchreiten weder gerechtfertigt zu ſeyn, noch möchte es zum Ziele führen. Vielmehr empfehlen ſich folgende zwei Maaßregeln. Vorerſt iſt natürlich die Bildung neuer Majorate und Fideicommiſſe zu unterſagen. Sodann aber kann die Unveräußerlichkeit unbedingt und alsbald, die ausſchließende Vererbung auf Einen Kopf aber wenigſtens in der Art aufgehoben werden, daß es nach Ablauf einer Generation vom Tage des Geſetzes an in den Willen des jemaligen Beſitzers geſtellt wird, ob er durch Vertheilung unter ſeine Erben von der bisherigen Regel abgehen will. Das einmal vertheilte Gut würde in allen ſeinen Stücken für immer freies Eigenthum, wobei gegen allzugroße Zerſplitterung, ſomit Verfallen in das entgegengeſetzte Uebel, leicht durch die Beſtimmung eines, je nach den beſonderen Umſtänden zu bemeſſenden, Minimums jedes Stückes Vorſehung getroffen werden könnte. Einer Verſchwendung des Verkaufspreiſes durch den Inhaber wäre in der erſten, ſomit noch zu dem Genuß des Ganzen geborenen, Generation dadurch zu begegnen, daß dieſe Summe entweder zu Verbeſſerungen auf das Gut nachweisbar verwendet oder unter pupillariſcher Aufſicht den nächſten Erben erhalten werden müßte [2]). — Ohne daß bei ſolcher Geſetzgebung eine Zertrümmerung aller großen Güter zu erwarten ſtünde, würde doch vorausſichtlich in kurzer Zeit die Einen die Noth, Andere die väterliche Liebe bewegen, von dem neuen Rechte Gebrauch

2) Vgl. über den letztern Punct Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 121 fg.

Digitized by Google

zu machen; dadurch aber nach und nach und zu angemessenen Preisen, somit ohne Jemands Verlust und ohne unvorbereitete Umwälzung aller wirthschaftlichen Verhältnisse, der Umfang des frei erwerbbaren Grundeigenthums sich vermehren [3]).

Das Recht des Staates zu einer solchen Aenderung der Gesetzgebung ist unzweifelhaft. Die ganze Einrichtung der Majorate ist rein positiver Natur und mag somit auch von

3) Allerdings bleibt immer noch die Möglichkeit, daß sich auch ohne rechtlichen Zwang große Güter unvertheilt bei einer Familie erhalten können durch bloße Gewohnheit oder durch freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten. Und wenn dieses in einem Lande häufig geschieht, so mag auch daraus Mangel an erwerbbarem Grundeigenthume entstehen. Dennoch scheint es nicht räthlich, das Eingreifen der Gesetzgebung bis zu einer directen unmittelbaren Bekämpfung solcher thatsächlichen Zustände auszudehnen. Einmal wird nur selten eine freiwillig beschlossene Unveräußerlichkeit lange aufrecht erhalten, somit aber das Bedürfniß früher oder später von selbst befriedigt werden. Zweitens aber sind die beiden einzigen gegen einen solchen Zustand denkbaren directen Mittel, nämlich die Vertheilung der Güter unter verschiedene Stände verbunden mit dem Verbote der Erwerbung für Ungenossen, und die Festsetzung eines höchsten Maaßes des dem Einzelnen erlaubten Grundbesitzes, nicht zu billigen. Beide sind gegen die anerkanntesten Grundsätze des Rechtsstaates, welcher Aufhebung der Standesunterschiede und individuelle Unbeschränktheit der Vermögenserwerbung verlangt. Ueberdieß hätte die Eintheilung der Güter in Kategorieen in manchen Fällen eine Werthverminderung derselben und eine Unmöglichkeit nützlicher Abrundung zur Folge; die Aufrechthaltung eines Maximums aber wäre in manchen Fällen, z. B. bei Erbschaften, Heirathgütern u. s. w., nur mit großen Schwierigkeiten und Verlusten durchführbar. Wenn es je einer Staatsthätigkeit zur Beseitigung des in Frage stehenden Zustandes bedarf, so erscheint es am einfachsten, im Erbrechte dahin zu wirken, daß ohne bestimmte objective Gründe und ohne Einhaltung vorgeschriebener Formen von der gleichen Theilung der Verlassenschaften nicht abgewichen werden kann. Dann werden allzugroße Anhäufungen von Grundeigenthum in Einer Hand nur sehr selten vorkommen und noch seltener sich erhalten.

Digitized by Google

Gesetzgeber um so mehr wieder aufgehoben und abgeändert werden, als eine solche Maaßregel nicht nur kein natürliches Recht kränkt, sondern im Gegentheile den vernunftgemäßen Zustand wieder herstellt. Und nicht einmal ein begründeter Anspruch auf Entschädigung steht irgend Jemanden zu. Von einem solchen könnte überall nur zu Gunsten solcher Seitenzweige der betreffenden Familien die Rede seyn, welche durch das Fideicommissverhältniß früher von der Theilnahme an Erbschaften ausgeschlossen waren, dagegen auf den Fall des Aussterbens der Erstgeborenen ein Recht auf das unveräußerliche Gut hatten. Allein da ihr natürliches Erbrecht ihnen bleibt, und nur die Veränderung eintritt, daß sie itzt mehrere Besitzer kleinerer Stücke eventuell beerben können, während früher das Ganze in Eine (dafür aber um so seltener eintretende) Erbschaft fiel: so sind sie in keiner Weise verletzt. Die, allerdings zuzugebende, Möglichkeit einer itzt eintretenden Verschwendungssucht eines dieser Erblasser wird vollständig ausgeglichen durch die anderer Seits itzt geschaffene Möglichkeit einer besseren Wirthschaft und somit größeren Verlassenschaft derselben [4]).

§. 115.

e) Aufhebung des Lehenverbandes.

Längst ist die Zeit verflossen, in welcher das Lehensverhältniß Sinn und Zweck hatte; itzt sind nur noch dessen Un-

4) Der von Bülau, a. a. O., gemachte Vorschlag, daß den Besitzern früher gebundener Güter nur Veräußerung unter Lebenden, nicht aber auch testamentarische Verfügung zum Nachtheile einer Seitenlinie zustehen soll, ist zwar scharfsinnig, allein von keiner practischen Bedeutung, da diese Bestimmung so sehr leicht umgangen werden könnte.

Digitized by Google

bequemlichkeiten und Laſten vorhanden. Keine der kleinſten unter denſelben iſt die Unveräuſſerlichkeit ſo vieler Grundſtücke. Wenn daher in einem Staate Mittel zur Vermehrung des freien Grundeigenthumes ergriffen werden müſſen, ſo iſt auch unzweifelhaft, und vielleicht ſelbſt noch vor anderen Anſtalten, die Auflöſung des Lehensverbandes zu bewerkſtelligen, natürlich unter Berückſichtigung der allgemeinen Grundſätze über die wünſchenswerthe Größe der Güter. Uebrigens hat die Sache allerdings ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, da ſowohl der Obereigenthümer, als dritte Berechtigte mit Verluſten bedroht werden. Jener verliert nämlich durch eine Allodification ſowohl Einkünfte und Anſprüche auf Dienſte, als die Möglichkeit das eröffnete Lehen zu erwerben; dieſen dagegen wird ihre Anwartſchaft auf das Lehen durch Verwandlung in frei-veräuſſerliches Eigenthum entzogen. Somit muß mit der Aufhebung des Lehensverbandes zu gleicher Zeit der Anſpruch der Berechtigten auf volle Entſchädigung anerkannt und eine Vorſchrift zu deren Verwirklichung gegeben werden. Letzteres iſt nun nicht in jeder Beziehung ganz leicht. — Was nämlich

1) die durch eine Allodification verloren gehenden Rechte des Obereigenthümers, und zwar

a) ſeine Anſprüche auf Dienſtleiſtungen und Einkünfte betrifft, ſo ſind zwar erſtere, wenigſtens in ſo ferne ſie Ritterdienſte ſind, von gar keiner Bedeutung, und mögen immerhin aufgehoben werden; deſto wichtiger aber ſind nicht ſelten die zweiten. Sie zerfallen in ſtändige und unſtändige Leiſtungen des Vaſallen, und ihre unentgeltliche Aufgebung kann dem Berechtigten in keiner Weiſe zugemuthet werden. Entweder ſind ſie daher in ihrem vollen Werthe abzulöſen, oder müſſen ſie als Grundlaſt auf das neugeſchaffene Allod übergetra-

Digitized by Google

gen werden, wo sie dann ebenfalls den allgemeinen Bestimmungen über Ablösung unterliegen [1]).

b) Schwieriger ist die Auffindung einer gerechten Entschädigung für das Recht, das nutzbare Eigenthum des durch Aussterben der Vasallenfamilie, durch Felonie u. s. w. eröffneten Lehens unentgeldlich wieder mit dem Obereigenthume zu vereinigen. Bei der gänzlichen Ungewißheit, ob und wann der Fall eintreten wird, ist der Schaden für den Oberherrn schwer zu berechnen. Doch läßt sich auch dieses Hinderniß überwinden. Ist der Staat Obereigenthümer, so mag ihm die Zumuthung allerdings gemacht werden, auch ohne Entgeld seine Rechte in dieser Beziehung aufzugeben. Der Verlust ist höchst ungewiß und, in der Regel wenigstens, auch höchst unbedeutend; der Gewinn aus der Allodification aber nicht nur im Allgemeinen für das Volkswohl, sondern auch für die Regirung, wegen Erhöhung der Steuerpflicht, fühlbar [2]). Diese Gründe greifen aber freilich nicht Platz bei Privaten. Für solche Obereigenthümer ist also eine gerechte Entschädigungsweise aufzufinden. Diese dürfte aber dahin bestimmt werden, daß durch genaue, sowohl der Zeit als dem Umfange nach hinreichend ausgedehnte, Untersuchungen ein für allemal aufgefunden wird, wie oft im Durchschnitte ein Lehen an den Obereigenthümer zurückfällt. In jedem einzelnen Falle wird sodann einfach der gerichtlich ermittelte Geldwerth des zu allodificirenden Lehens mit dieser Jahres-

1) S. hierüber unten, §. 134.

2) Eine solche unentgeldliche Aufhebung des dem Staate zustehenden Obereigenthumsrechtes bei Bauerlehen ist z. B. in Württemberg durch das Edict II, vom 19. Nov. 1817 ausgesprochen, s. mein Staatsrecht von W., 2. Aufl., Bd. II, S. 524 fg.

Digitized by Google

Durchschnittszahl getheilt, und das für das einzelne Jahr gefundene Facit im 16fachen Betrage zu Kapital erhoben. Letzteres muß denn als Entschädigung gegeben und genommen werden [3]).

2) Auf ähnliche Weise sind denn auch wohl die Entschädigungs-Ansprüche der Agnaten und der Mit- oder Eventual-Belehnten zu bestimmen. Schadet diesen auch die bloße einfache Allodification nichts, da die Aufhebung der Rechte des Lehensherrn die der Lehenfolger zunächst nicht verändert, so sind sie desto mehr bei der Verwandlung des Lehengutes in frei-veräußerliches Eigenthum betheiligt, indem ihnen hierdurch die eventuellen Successionsrechte entzogen werden [4]). Hierfür sind sie zu entschädigen, wenn sie sich nicht freiwillig ihrer

3) Würde z. B. eine auf 300 Jahre zurückgeführte Untersuchung der Schicksale von 500 Lehengütern zeigen, daß im Durchschnitte jedes Lehen nach 400 Jahren eröffnet wird und vom Obereigenthümer eingezogen werden kann: so würde ein zu 30,000 fl. angeschlagenes Lehngut für die Allodification zu entrichten haben: $^{30000}/_{400} + 16 =$ 1200 fl. (Der sechzehnfache Betrag der Jahresrente wird, da es sich von Grundstücken handelt, welche selten über 4 Procent rein eintragen, hinreichend seyn.) — Sollten diese Grundsätze die richtigen seyn, so erscheinen Ansätze von $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Gutswerthes, wie sie z. B. das bairische Edict vom 6. Juni 1815, Novelle zum b. Landr., S. 500 fg., anordnet, als sehr hoch, auch wenn, wie allerdings der Fall ist, in dieser Summe die Ablösung der Laudemien, Belehnungsgebühren u. s. w. einbegriffen sind.

4) Hier ist nicht etwa ein Widerspruch mit dem oben, S. 66, aufgestellten Grundsatze, daß bei Aufhebung von Fideicommissen die Seitenverwandten nicht entschädigt zu werden brauchen. Diesen wurde ein Anspruch nicht zugestanden, weil ihr Erbrecht das nämliche bleibt. Anderes ist dieß bei der Aufhebung der Lehensfuccession. Das itzt an deren Stelle tretende Erbrecht steht möglicherweise ganz anderen Personen zu, als den Lehens-Anwärtern, und geht nach ganz anderen Grundsätzen, als die Lehensfuccession. Hier tritt Rechtsveränderung ein, also auch Anspruch auf Entschädigung.

Digitized by Google

Ansprüche begeben wollen, (worauf natürlich nicht viel zu rechnen ist.) Die Art der Berechnung der Entschädigungssumme maß der für die Abkäufung des Obereigenthumes anzustellenden ganz gleich seyn, nur daß hier natürlich die Frage zu untersuchen ist, wie oft im Durchschnitte ein Lehen an Seiten-Linien oder an Eventual- und Mitbelehnte fällt. Das auf diese Weise gefundene Ablösungs-Kapital wäre mit fideicommmissarischer Eigenschaft zu belegen, und immer stände dem zur Eventual-Succession am nächsten Berechtigten der Genuß zu.

Zwang zur Ablösung dieser verschiedenen Beschränkungen des Lehensverhältnisses wird nur für den Berechtigten, nicht auch für den Pflichtigen ausgesprochen werden müssen. Theils ist für ihn eine Nöthigung zur Befreiung seines Grundeigenthums ganz überflüssig, da sein eigener Vortheil ihn dazu treibt; theils aber wäre sie unrechtlich, da ihm, dem Lehensträger, zunächst eine gesetzliche Wohlthat zugefügt werden soll, diese aber nicht aufgedrungen werden darf; theils endlich nicht selten unmöglich, da die Aufbringung des Entschädigungs-Kapitales nicht zu jeder Zeit und jedem Besitzer gelingen würde [5]).

---

5) Für die Aufhebung des Lehenverhältnisses erklären sich unter Andern: F. L. v. H., Ueber das Vereinzeln der Güter in Pachtungen und als Erbzins-Gut. Lpz., 1799; (Weckherlin) Ueber die Aufhebung des Falllehensverbandes. Stuttgart, 1818; Derſ., Ueber die willkürl. Zertrennung der Bauerngüter in Württemberg. Stuttg., 1818. Mit vieler Heftigkeit aber dagegen: (Waldbot-Baßenheim,) Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben, und die Maxime der Umwälzung. Teutschl., 1818.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Begünstigung der Erwerbung von Kapital.

Weder Betriebsamkeit, noch auch nur gesichertes Leben ist denkbar ohne Besitz irgend eines Kapitales, d. h. eines größeren oder kleineren Vorrathes von beweglichem Vermögen, welches nicht zur augenblicklichen Verzehrung bestimmt ist; also namentlich eines Vorrathes von Verwandlungsstoffen, Hilfsstoffen, Gebäuden und Geräthschaften, von Unterhaltungsmitteln für die Arbeiter, Waarenvorräthen oder Geld. Das Kapital hat nämlich einen doppelten Nutzen. Einmal dient es zur Förderung der Gütererzeugung. Ohne Kapital würden Naturkräfte und menschliche Arbeit nur gar Geringes zu leisten im Stande seyn. Je größer das Kapital dagegen bei dem Einzelnen oder bei dem ganzen Volke ist, desto leichter ist es, nicht nur viele und in sich vollendete Güter zu liefern, sondern auch etwaige Mitwerber zu besiegen. Theils nämlich kann ein ausgedehnter Betrieb statt finden; theils mögen Vorrichtungen getroffen werden, welche zwar in der ersten Anlage kostspielig sind, allein auch verhältnißmäßig günstige technische oder wirthschaftliche Ergebnisse liefern; theils endlich ist die rechtzeitige Anschaffung von Vorräthen möglich. Zweitens aber darf nicht aus den Augen gelassen werden, daß nur die in günstiger Zeit geschehene Ansammlung eines Kapitales sowohl den Einzelnen als das ganze Volk über die, höchst wahrscheinlich früher oder später eintretenden, Fälle von Unglück und Mindererwerb ohne allzufühlbare Noth wegbringen kann, indem die Aufzehrung eines Theiles des Vorrathes die Bestreitung

größerer Ausgaben gestattet, als die im Augenblicke zu beschaffende laufende Einnahme erlauben würde. Allerdings wird in solchem Falle der Verbrauchende ärmer; allein eine sparsame und fleißige Benützung der nächsten besseren Zeit kann den Ausfall wieder ersetzen [1]).

Das Vorhandenseyn eines möglichst großen und zu den vorliegenden Zwecken erforderlichen Kapitales ist somit für jedes Volk von höchster Bedeutung. Zur Herstellung eines völlig wünschenswerthen Zustandes ist aber dreierlei nothwendig. Einmal muß überhaupt ein bedeutendes Kapital *vorhanden* seyn. Zweitens ist erforderlich, daß dasselbe in der nothwendigen Größe und an wünschenswerther Stelle *vereinigt* sei. Drittens soll der Einzelne das für ihn im besonderen Falle erforderliche Kapital *leicht erlangen* können. Mit anderen Worten, es darf weder an sich, noch beziehungsweise, noch persönlich an Kapital fehlen [2]).

Im Allgemeinen ist nun allerdings die Sorge für das nöthige Kapital Sache der Einzelnen, welche sich nach ihren Verhältnissen zu richten und diesen gemäß den wünschenswerthen Zustand zu erstreben haben, ohne dabei weder Mitbürger

1) Dieser zweite Nutzen eines entsprechenden Kapital-Besitzes wird in der Regel von der Volkswirthschaftslehre ganz übersehen, indem sie nur die Gütererzeugungskraft betrachtet. Vielleicht, von ihrem Standpuncte aus, mit Recht. Allein in allgemeiner staatlicher Beziehung verdient jener Gebrauch des Kapitales sicher alle Beachtung. Schon den Einzelnen lehrt einiges Nachdenken, daß er, wo immer möglich, eine zum Gewerbe nicht bestimmte Summe in Bereitschaft halten muß für unvorhergesehene ungünstige Fälle. Mag ein solches in der Regel todtes, im Falle der Verwendung aber wesentlich steril zu verbrauchendes Kapital in rein volkswirthschaftlicher Beziehung vielleicht als ein Nachtheil erscheinen, in *allgemeinerer* menschlicher und staatlicher Beziehung ist es einfach nothwendig, und somit von den Staatswissenschaften zu beachten.

2) S. *Oberndorfer*, Wirthschaftspolizei, S. 196 fg.

Digitized by Google

noch die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Besondere Beihilfe des Staates ist weder nöthig, noch wäre sie gerechtfertigt; der allgemeine Rechtsschutz genügt. Allein nun giebt es auch, und zwar in neuester Zeit stets zunehmend, manchfache Einrichtungen und Verbindungen, welche durch gemeinschaftliches Zusammenwirken und durch verschiedene mehr oder weniger künstliche Zusammenordnungen eine Beschleunigung oder Sicherung des Kapitalerwerbes beabsichtigen. Wenn schon auch die Anschließung an solche Anstalten, in der Regel wenigstens, lediglich freier Wille des Einzelnen ist, und Jeder zusehen mag, ob die Theilnahme ihm paßt: so ist doch hier eine polizeiliche Thätigkeit nicht selten an der Stelle. Theils wird bei offenbarer Nützlichkeit eines solchen Vereines eine Begünstigung seiner Zwecke dankbar angenommen werden; theils aber treten manche derselben als so zahlreiche und fest organisirte, dadurch aber als so einflußreiche Gesellschaften in die Erscheinung, daß eine Ueberwachung und Eingränzung derselben durch den Staat ganz an der Stelle ist. Somit erscheint denn auch die Sorge für Kapital-Beischaffung als eine der polizeilichen Aufgaben, und zwar nach den oben angegebenen Richtungen.

1) Begünstigung der Ansammlung von Kapital.

§. 116.

a) Allgemeine Grundsätze.

Bei der Verschiedenheit der Einrichtungen und Versuche, zu gemeinschaftlicher Beschleunigung und Sicherung von Kapitalerwerbung für den Einzelnen, so wie bei der keineswegs immer offenen Darlegung der Grundsätze und Absichten der Unternehmer, ist es durchaus nothwendig, daß die Polizei-Verwaltung sich allgemeine Regeln setzt, nach welchen sie in dem ein-

Digitized by Google

zelnen Falle bestimmt und folgerichtig verfährt. Die Lehre über diesen Gegenstand kann freilich noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Bei der verhältnißmäßigen Neuheit des ganzen Verhältnisses ist es möglich und selbst wahrscheinlich, daß eine weitere Erfahrung die Nothwendigkeit bisher noch nicht fühlbar gewordener Rücksichten und die Abänderung einzelner itzt als passend erscheinender Grundsätze an die Hand geben wird. Allein dieß darf nicht hindern, das itzt als Wahrheit Erscheinende darzulegen. Diese, im gegenwärtigen Stande der Dinge als richtig und nothwendig erscheinenden allgemeinen Normen sind aber folgende:

1) Jede Einrichtung, welche den Zweck hat, den daran Theilnehmenden die Erwerbung von Kapitalen zu erleichtern und zu sichern, und welche nicht offenbar unter eine der unerlaubten Ausnahmen fällt, (s. unten, S. 78,) verdient die Billigung des Staates. Selbst wenn das gewählte Mittel nicht das beste seyn sollte, d. h. wenn durch eine andere Einrichtung mehr oder sicherer zurückgelegt werden könnte, ist dasselbe doch zu dulden und zu schützen, indem ein Zwang leicht jede Lust zerstören könnte. Nur eine Belohnung mag der Staat in solchem Falle versuchen, oder allenfalls eine besondere Begünstigung der mitwerbenden, nach seiner Ansicht besser eingerichteten Anstalten.

2) Diese Billigung des Staates hat sich vor Allem in der Gewährung von Rechtsschutz auszusprechen. Es müssen somit den in Frage stehenden Vereinen und Einrichtungen ohne Schwierigkeit die Befugnisse einer moralischen Person übertragen werden, damit dieselben im Falle von Streitigkeiten mit Fremden oder Betheiligten nicht in verdrüßliche und zerstörende Verlegenheiten verwickelt werden.

3) Die Uebernahme einer Gewährleistung ist dagegen als Regel nicht anzurathen. Nicht nur kann eine solche, ver-

Digitized by Google

nünftigerweise, nicht ohne beständige und wesentliche Theilnahme an der ganzen Geschäftsführung statt finden, welche denn ihrer Seits den Staat in eine endlose Geschäftsmasse verwickeln und ihn ganz außerhalb der Gränzen einer richtigen polizeilichen Thätigkeit bringen würde; sondern es ist überdieß zu besorgen, daß bei fehlerhafter Anlage oder bei Unglücksfällen die Staatskasse einstehen müßte, d. h. daß die Steuerpflichtigen mit ihrem Vermögen einzelnen ihrer Mitbürger ein von diesen nicht verdientes Kapital zu verschaffen hätten, was sicherlich unrecht und widersinnig wäre.

4) Selbst eine ausdrückliche Billigung und Empfehlung einer bestimmten Einrichtung ist bedenklich, indem durch sie der Staat wenigstens eine moralische Gewährleistung übernimmt, welche bei einer, denn doch leicht möglichen, Täuschung über die Vortrefflichkeit der Sache Manchen in Verlust bringen, den Staat aber in verdrüßliche Verhandlungen verwickeln kann. Nur wo die Sache durchaus einfach und der Nutzen ganz unzweifelhaft ist, mag eine solche ausdrückliche Billigung ohne Bedenken statt finden, (wo sie denn aber freilich in der Regel auch überflüssig seyn wird). Einer solchen Billigung beinahe gleich zu stellen ist die Beauftragung eines Beamten zur Ueberwachung der vertrags- und statutenmäßigen Verwaltung.

5) Bei sonst gleichen Verhältnissen sind diejenigen Einrichtungen vorzuziehen, welche nicht von einem Unternehmer auf Gewinn begonnen sind, sondern welche auf Gegenseitigkeit beruhen, und somit den Theilnehmern den ganzen Vortheil zukommen lassen. Da jedoch ein Unternehmen der ersteren Art nichts an und für sich unerlaubtes ist; da ferner selbst ein minderer Gewinn der Theilnehmer besser ist, als wenn durch Unterbleiben der ganzen Sache gar keine Förderung des Kapitalsammelns einträte; da endlich bei Gewinn-

Digitized by Google

Unternehmungen häufig die Güte der Verwaltung einen Theil ihrer sonstigen Nachtheile ausgleicht: so ist keineswegs ein allgemeiner Grund vorhanden, sie zu verbieten.

6) Diejenigen Einrichtungen, welche ein zu jeder Zeit nach dem Willen des Eigenthümers frei verfügbares Kapital verschaffen, sind denjenigen vorzuziehen, welche ein solches nur auf eine bestimmte Zeit oder für einen gewissen Fall zusichern. Selbst ein nicht unbedeutend höherer Ertrag der letzteren verschaft ihnen noch keinen Vorzug. Da jedoch bei diesen minder wünschenswerthen Arten von Vermögens-Erwerbung kein Recht verletzt wird; und da selbst je nach den Verhältnissen ihre Benützung für Einzelne vorzugsweise wünschenswerth seyn kann: so mag zwar der Staat sie nicht besonders begünstigen, allein gänzlich verbieten darf er sie nicht.

7) Die Nothwendigkeit einer strengen Ueberwachung der Unternehmer oder Beamten einer solchen Anstalt liegt in der Natur der Sache, und wird durch vielfache Beispiele bewiesen. Wenn nun schon der selbstständige und zur eigenen Vermögensverwaltung fähige Bürger zur Entsagung auf eine solche Sicherung seiner Rechte befugt wäre, so hat doch der Staat die Pflicht für die verschiedenen Arten von Rechtsunmündigen zu sorgen und überhaupt möglichen Betrug zu verhindern. Deßhalb muß unerläßliche Bedingung der Entstehung aller solcher Einrichtungen das Vorhandenseyn einer wirksamen Aufsicht seyn. Die Art und Weise mag freilich verschieden bestimmt werden, und die Wahl der einzelnen Anstalt überlassen bleiben; doch ist auf zwei Puncte unter allen Umständen zu halten, nämlich auf die Hinterlegung einer dem Kassenbestande entsprechenden Cautionssumme von Seiten aller bei der Geldverwaltung unmittelbar Betheiligten, und zweitens auf eine für die Theilnehmer beruhigende Art der Ernennung neuer Verwalter oder Nachfolger der Unternehmer. Allerdings wäre eine der wirksamsten Mittel voll-

Digitized by Google

kommene Oeffentlichkeit der ganzen Verwaltung; allein man muß doch gerechten Anstand nehmen, solche unbedingt vom Staate gebieten zu lassen, da die Privatwillkühr eine Geheimhaltung der eigenen Geldinteressen belieben oder erdulden mag. Dagegen ist es zu billigen, wenn der Staat sie immer als Bedingung der Gewährung an ihn gerichteter Bitten, deren Verweigerung in seinem Belieben steht, aufstellt.

8) Ausnahmen von vorstehenden Regeln erscheinen nur in folgenden Fällen als gerechtfertigt:

a) Positive Förderungen von Seiten des Staates.

α) Wenn eine Einrichtung, deren Nützlichkeit außer allen Zweifel ist, (wie z. B. Sparkassen), aus Mangel an practischer Bekanntschaft mit dem Gegenstande, somit aus Ungeschicklichkeit oder aus Mangel an Muth, von Privaten nicht errichtet werden will, so mag der Staat immerhin ein oder einige Beispiele zur Kenntnißnahme und Nachahmung aufstellen. Sind sie einmal eingeführt, dann hat er die Errichtung weiterer dem Bedürfnisse zu überlassen.

β) Kann eine nützliche Anstalt nicht zu Stande kommen, weil es an den Mitteln zu den ersten Einrichtungen, zu einer Reserve für etwaige Ausfälle in der ersten Zeit des Bestehens, u. s. w. fehlt: so mag der Staat sie vorschießen. Nicht selten wird schon ein Darlehen, etwa ohne Verzinsung, genügen;

γ) Da Streitigkeiten unter den Betheiligten häufig zu den schädlichsten Verwicklungen und Stockungen führen, wo nicht das Ganze zerstören, falls sie zu gerichtlicher Verhandlung kommen: so scheint es zweckmäßig, wenn der Staat ein für allemal in Fällen von innerem Streite seine friedensrichterliche

Digitized by Google

Vermittlung anbietet, so daß solche durch einseitige Aufnahme in die Vertrags-Instrumente oder durch Beschluß der Betheiligten für ihn zur Verbindlichkeit wird.

b) Verbote und Hindernisse dagegen mögen ausnahmsweise in folgenden Fällen vorkommen:

α) Wenn offenbarer Betrug oder eben solche Selbsttäuschung bei wesentlichem Puncte der Einrichtung obwaltet. Ersteren muß der Staat verhindern, wann und wo er kann; letztere unschädlich zu machen, ist er wenigstens gegenüber von Pupillen, Abwesenden, Frauen u. s. w. schuldig. Aus diesem Grunde ist eine Vorlegung aller und jeder Gesellschaftssatzungen und die Nichtgenehmigung der fehlerhaft erfundenen nothwendig und erlaubt. Aus dem oben, unter 4, angeführten Grunde darf übrigens keine ausdrückliche Billigung der nicht zum Verbote geeignet befunden eintreten, sondern nur stillschweigende Zulassung

β) Wenn eine Einrichtung zur übermäßig reichen Geldmacht wird. So gewiß es auf der einen Seite auch für die öffentlichen Interessen wünschenswerth ist, daß in den Händen Einzelner große Kapitale sich befinden, indem durch Solche großartige Unternehmungen zu Stande kommen können: so ist doch auf der anderen Seite ein übermäßiger Reichthum mehrfach bedenklich. Abgesehen nämlich von möglichem staatlichem Mißbrauche und ungebührlichem Einflusse, kann ein überreicher Kapitalist auf die gesammten Gewerbe- und Handelsverhältnisse eine, denkbarerweise auch schädliche, überwiegende Herrschaft ausüben. Zu gesetzlichen Maaßregeln gegen übermäßigen Reichthum Einzelner ist freilich in der Regel

Digitized by Google

keine Veranlassung, indem durch Erbtheilungen, Verschwendungen nachfolgender Besitzer u. s. w. sich solcher bald wieder von selbst verliert: allein etwas Anderes ist es bei Anstalten, welche weder sterben und theilen, noch ihre Erwerbungsgrundsätze ändern. Hier eine Höchstzahl des Besitzes, und somit eine Gränze der erlaubten Wirksamkeit, festzusetzen, scheint sehr gerathen, so wie z. B. der todten Hand die Erwerbung von Grundeigenthum zu verbieten ist. Natürlich kann von einer solchen Beschränkung nur bei denjenigen Einrichtungen der vorliegenden Art die Rede seyn, welche blos eine Rente oder einen Theil des Kapitales versprechen, das Kapital aber ganz oder theilweise zurückbehalten und somit dasselbe durch neue Beitritte immer steigern; nicht aber bei solchen, welche das Kapital hinausbezahlen. Bei letzteren könnte höchstens ein Reservefonds eine solche gemeingefährliche Höhe erreichen, was aber nicht wahrscheinlich ist.

γ) Von selbst versteht sich, daß bei allen Einrichtungen der fraglichen Art keine Lockungsmittel vorkommen dürfen, welche dem allgemeinen Staatsgesetze zuwider sind, z. B. Lotterien [1]).

b) Einzelne Mittel.

§. 117.

a) Anstalten zu besonders vortheilhafter Anlegung der Ersparnisse als Kapital.

Eine der häufigsten Ursachen langsamerer oder selbst gänzlich unterlassener Kapital-Ansammlung ist die Schwierigkeit, kleine

1) Ueber diese ganze, noch so wenig bearbeitete Materie, s. meine Abh. in der Deutschen Viertelj.-Schrift, 1838, H. 3, S. 220 fg.

Digitized by Google

Ersparnisse schnell und sicher zinstragend unterzubringen. Bei längerer Aufbewahrung im Hause verliert aber der Besitzer nicht nur jeden Falles die Zinsen, sondern kömmt überdieß leicht in Versuchung, das bereit liegende Geld zu unnöthigen Ausgaben zu verschwenden, wohl auch in die Gefahr eines Verlustes durch Diebstahl. Da nun aber bei den Meisten die Ersparnisse nur in kleineren Summen auf einmal sich ergeben, namentlich dieß bei der so zahlreichen ärmeren Klasse unvermeidlich stattfindet: so sind Einrichtungen, welche die augenblickliche sichere Anlegung auch kleiner Summen gestatten, für die Einzelnen und für den Volks-Reichthum von der größten Bedeutung. Davon nicht zu reden, daß sie Manchen durch die Verschaffung eines Besitzes der Sittlichkeit und Gesetzlichkeit zuwenden, und durch die Erleichterung des Anfanges eines Vermögens die Lust zu immer weiteren Erwerbungen und zum Beharren in der Gewohnheit der Sparsamkeit geben.

Solche Einrichtungen sind nun aber die Sparkassen [1]).

In Beziehung auf Zweck, Nutzen und Verwaltung sind zwei wesentlich verschiedene Arten derselben zu unterscheiden:

I. Die allgemeinen Sparkassen nehmen von Denjenigen, welche sich ihrer bedienen wollen, Einlagen an, leihen sie zinstragend aus, und zahlen das Ganze oder einen beliebigen Theil auf Verlangen wieder zurück. Hinsichtlich der Zinsen steht den Theilnehmern frei, ob sie solche beziehen, oder ebenfalls zur

1) Ueber diese Anstalten s. Annals of Banks for Savings, by Ricardson. Lond. 1818 (übers. von Krause, Bresl., 1818.); Ducpetiaux, Des caisses d'épargnes. Brux., 1831; Tidd-Pratt, History of Saving-Banks. Lond., 1833; Hermann, Ueber Sparanstalten im Allgemeinen. Münch., 1835; Senac, Manuel des caisses d'épargnes et de prévoyance Paris, 1835; Deutsche Viertel-Jahr. Schrift, 1838, H. 4, S. 241 fg.; Malchus, Die Spar-Cassen in Europa. Heidelberg und Leipz., 1838; De Gérando, Bienf. publ., T. III, S. 164—250; Dupin, Constitution des c. d'é. en France. Par., 1844.

Digitized by Google

Vergrößerung des Kapitales stehen lassen wollen. Die Summe der einzelnen Einlage ist in der Regel unter Beobachtung eines niedersten und eines höchsten Betrages in die Willkühr der Theilnehmer gestellt; nur selten (und minder zweckmäßig) sind dieselben bei Verlust gewisser Vortheile verpflichtet, bestimmte Summen zu festgesetzten Zeiten einzuzahlen. Häufig ist das Recht der Theilnahme auf gewisse Stände oder die Bewohner gewisser Oertlichkeiten beschränkt; doch liegt dieß natürlich nicht im Begriffe. Ebenso wird zwar gewöhnlich, jedoch keineswegs nothwendig, die Verwaltung der Anstalt unentgeldlich besorgt. Die Deckung der unvermeidlichen Verwaltungskosten wird leicht theils durch die Gewährung eines etwas kleineren Zinsfußes, theils durch eine unbedeutende Verschiebung des Anfangstermines der Verzinsung bewerkstelligt; und eben diese Mittel gewähren auch einen Reservefonds, welcher zur Deckung der bei jeder Geldwirthschaft unvermeidlichen Verluste nöthig ist. Zuweilen sind bestimmte Prämien zur Aufmunterung besonderer Sparsamkeit für diejenigen Theilnehmer ausgesetzt, welche entweder in gegebener Zeit am meisten eingelegt, oder die ihre Einlagen am längsten unvermindert in der Kasse gelassen haben [2]). — Diese allgemeinen Sparkassen haben, ausser den oben bereits erwähnten Vortheilen aller Arten solcher Einrichtungen, noch die besondere Annehmlichkeit der beständigen, ganzen oder theilweisen Verfügbarkeit des Kapitales. Nicht blos das Einlegen, sondern auch das vernünftige Verwenden der Einlage ist nützlich und ein Vortheil der Anstalt. Die Anwendbarkeit der Anstalt auf alle Klassen von Menschen und Vermögen bedarf keines Beweises; namentlich paßt sie auch für die Mittelklasse vortrefflich, wenn auf den für ihre Verhältnisse passenden höchsten und niederste Betrag der Einlagen gehörige Rücksicht genommen und

2) Ueber die einzelnen Modificationen der Einrichtung s. Malchus, a. a. O.

Digitized by Google

vielleicht anfänglich, bis sich das aus falschem Ehrgefühle herrührende Vorurtheil gegen die Theilnahme verloren hat, ein anderer Name und abgesonderte Verwaltung gewählt wird.

Die hauptsächlichsten Regeln für die zweckmäßige Einrichtung einer allgemeinen Sparkasse sind folgende:

1) Der Mindestbetrag der einmaligen Einlage muß *nieder* bestimmt seyn, damit die arbeitenden und dienenden Klassen ihre kleinen Ersparnisse ohne langes Zusammenhalten übergeben können. Zu demselben Zwecke ist die Festsetzung *häufiger* Einzahlungstage (etwa der Sonntage), so wie die Errichtung von mehreren Annahmebureaus in ganz großen Städten oder bei einem größeren Bezirke, überhaupt die möglichste Erleichterung und Beschleunigung des Verkehres der Theilnehmer mit der Anstalt nöthig. Nur wenn die Kasse für die wohlhabenderen Klassen bestimmt ist, mögen diese Forderungen gemindert werden.

2) Die Festsetzung einer höchsten Summe, welche Ein Theilnehmer bei der Anstalt besitzen kann, dient zur Vermeidung von mißbräuchlicher Benützung der Anstalt zur Verwaltung ganzer Vermögen. Einlegung unter fremden Namen muß deshalb durch pekuniäre Nachtheile, z. B. Verlust der Zinsen, verhindert werden. Außerdem ist den Vorstehern die Erlaubniß einzuräumen, Einzahlungs-Anerbietungen, welche sie an sich oder wenigstens im itzigen Augenblicke nachtheilig für die Anstalt erachten, abzulehnen. Nur darf dieses Recht sich nicht auf kleinere Summen heraberstrecken.

3) Die Verzinsung muß so hoch als möglich seyn, d. h. dem landesüblichen Zinsfuße sich so weit nähern, als die Verwaltungskosten irgend erlauben. Der Zuschlag der Zinsen dagegen ist ganz in den Willen der Theilnehmer gestellt, nur mit Festsetzung einer Annahme für den Willen hierzu, wenn

Digitized by Google

die Zinsen während gewisser Zeit nach dem Verfalltermine nicht erhoben worden sind.

4) Den Theilnehmern muß, wenn nichts Abweichendes bei der Uebergabe verabredet ist [3]), zu jeder Zeit die Rückziehung eines Theiles oder des Ganzen ihrer Einlagen freistehen und dazu ebenfalls regelmäßig und häufig die Kasse eröffnet seyn. Die Beurkundung und die Abrechnung geschieht am bequemsten in eigenen kleinen Büchern, (nicht mittelst loser Scheine); jeden Falles erscheint die Ausstellung auf bestimmte Namen der Ausfertigung von Scheinen auf den Inhaber vorzuziehen, weil sie Diebstahl und Verschleuderung der eingelegten Summen erschwert. Ueberdieß ist alsdann die, doch auch wünschenswerthe, Ungültigerklärung verloren gegangener Bücher und Ausstellung neuer ganz unbedenklich.

5) Daß für möglichst sichere Anlegung der übergebenen Gelder, namentlich beim Staate oder gegen Pfand-Sicherheit, zugleich aber für Eröffnung eines Credites bei irgend einer öffentlichen oder Privat-Kasse für den Fall ungewöhnlich vieler Rückzahlungs-Forderungen gesorgt seyn muß, versteht sich von selbst. Nur darf diese nothwendige Verbindung nicht mit einem Leihhause stattfinden, indem leicht die beiden so wesentlich verschiedenen Anstalten, welche auch unter verschiedenen Einflüssen stehen, sich gegenseitig in Verwirrung bringen können. Noch weniger kann natürlich von einer Verwendung der Gelder zu gewagten Unternehmungen die Rede seyn.

3) De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 244, räth, den Gläubigern freizustellen, ihre Einlagen nicht nach Willkühr, sondern nur an einem bestimmten Tage zurückzuziehen. Der Nutzen hievon sei die Unmöglichkeit der Verwendung aus augenblicklicher Laune bei einer Aufsparung zu einem bestimmten Zwecke. Der Gedanke ist gut; allein er wird die Verwaltung etwas verwickeln. Doch kann letzteres zum Theile beseitigt werden durch Festsetzung bestimmter Tage, an welchen allein solche bestimmte Rückzahlungen stattfinden.

Digitized by Google

6) Der Reservefonds darf nicht über das durch die Erfahrung der Vergangenheit nachgewiesene wahrscheinliche Bedürfniß der Anstalt anwachsen, sondern es ist der Ueberschuß zum Nutzen der Theilnehmer, sei es als Prämie, sei es durch Zuschreiben zu ihren Forderungen, zu verwenden.

7) Vollständigste Oeffentlichkeit und ausführliche Darlegung der Ergebnisse jedes Verwaltungs-Jahres werden den Credit sehr heben [4]).

Die Errichtung von Sparkassen läßt sich (da Gewinnunternehmen hier weder zu erwarten, noch irgend wünschenswerth ist) nur auf doppelte Weise bewerkstelligen, nämlich durch Privat-Wohlthätigkeit oder durch öffentliche Behörden. Von der allgemeinen Regel, den Staat nur im Nothfalle beizuziehen, hier abzuweichen, ist kein Grund vorhanden; dagegen ist es allerdings sowohl wegen des sicheren Rückhaltes, als wegen der Einflößung größeren Vertrauens wünschenswerth, daß sich die Gemeinden entweder durch Unterstützung und Gewährleistung der Privat-Vereine oder durch eigene Gründung einer Anstalt der Sache annehmen. Besonders ist dieses der Fall bei den auf die Theilnahme der niederen Stände berechneten Kassen, welche größeres Mißtrauen zu besiegen haben, und bei welchem etwaige Kapital-Verluste besonders zu beklagen wären.

---

4) S. über Alles dieses Malchus, a. a. O., S. XII fg.; De Gérando. Bienf. publ., T. III, S. 223 fg. — Von welcher Bedeutung in einem Lande, welches an Sparkassen gewöhnt ist und dieselben zu behandeln weiß, dieselben sind, mag das Beispiel von England zeigen, wo im November 1843 nicht weniger als 665 Mill. Franken eingelegt waren, so wie das von Frankreich, welches wenigstens 350 Mill. Franken Einlage zählte. S. Dupin, a. a. O., S. 316. De Gérando, a. a. O., S. 222 nahm für das Jahr 1839 in Europa über 1000 Sparkassen mit einer Kapital-Einlage von 1,075 Millionen Franken und eine jährliche Vermehrung derselben um 100 Million an.

Digitized by Google

II. Die Sparkassen zu bestimmten Zwecken haben die Aufgabe, zur Bestreitung einer einzelnen größeren Ausgabe, welche mit Gewißheit oder wenigstens großer Wahrscheinlichkeit, jedoch erst in entfernterer Zeit, eintreten wird, das nöthige Kapital aufzusammeln. Dieß kann bewerkstelligt werden entweder durch frühe einmalige Einzahlung einer kleineren Summe, welche sodann durch Zuschlag der Zinsen und Zinses-Zinsen wächst, oder durch allmählige regelmäßige Beiträge. Die ins Auge gefaßten Fälle sind aber hauptsächlich: Krankheiten, Begräbnisse, Ausstattungen von Töchtern, Studienkosten von Söhnen, Begründung eines Gewerbes.

Anstalten dieser Art haben mit den allgemeinen Sparkassen gemein, daß sie ebenfalls die Aufsammlung eines Kapitales bei kleinen Ersparnissen möglich machen. Allein dennoch weichen sie wieder von denselben wesentlich ab, und haben vielmehr ihre eigenthümlichen Eigenschaften, vortheilhafte sowohl, als nachtheilige. — Die ersteren bestehen vor Allem darin, daß das zu einer früher oder später unvermeidlichen Ausgabe nöthige Kapital wirklich auch für diese gesichert, wenigstens nur zur Zeit des eintretenden Falles flüssig wird; während dieselbe Summe, falls sie auf andere Weise, namentlich auch in einer allgemeinen Sparkasse, aufgesammelt worden wäre, längst zu anderen Zwecken, vielleicht ohne Noth, hätte verwendet seyn können. Unzweifelhaft sind sie deßhalb sehr geeignet, Manchen höchst fühlbare Nothstände und Verlegenheiten zu ersparen. Dagegen haben aber diese Anstalten auf der andern Seite den bedeutenden Nachtheil, daß sie keine freie Verfügung über das Kapital gestatten, wäre ein anderes Bedürfniß als das vorgesehene auch noch so dringend; und daß überhaupt durch sie nur für Einen Fall gesorgt ist. Auch ist nicht zu übersehen, daß Kassen socher Art auf Gewinn unternommen werden können, wo sich denn leicht unreine Beweggründe beimischen. Und als

Digitized by Google

ein Umstand von wenigstens sehr zweifelhaftem Werthe erscheint es, daß die Mehrzahl der besonderen Sparkassen dadurch auf aleatorische Weise eingerichtet werden kann, daß man die Einlagen der vor dem Eintritte des bestimmten Falles versterbenden Mitglieder den überlebenden zu Gute kommen läßt. Während eine solche Einrichtung für die Glücklichen den Vortheil eines großen Bezuges aus kleinen Einlagen hat, führt sie für die Erben der zu frühe Sterbenden den Verlust des ganzen einbezahlten Kapitales mit sich, und begünstigt überdieß den leichten Sinn für Glücksspiele.

Daß unter diesen Umständen von einer Bevorzugung der besonderen Sparkassen vor den allgemeinen nicht die Rede seyn kann, versteht sich von selbst. Und wenn eine Behörde nur die Mittel hat, die eine oder die andere dieser Anstalten zu begünstigen, so kann ihre Wahl nicht zweifelhaft seyn. Allein daraus folgt freilich keineswegs, daß die besonderen Sparkassen nicht zu billigen, oder gar, daß sie zu verhindern seien. Immerhin gewähren sie vielfachen Nutzen und verdienen Unterstützung, namentlich wenn die noch vorzüglicheren verwandten Einrichtungen bereits in genügender Weise bestehen.

Die wesentlichsten Regeln für die Einrichtung und Verwaltung besonderer Sparkassen scheinen folgende zu seyn:

1) Wenn die Rückzahlung des aufgesammelten Kapitales zu einer bestimmten Zeit (z. B. beim Eintritte einer Tochter in das 21ste Jahr) geschieht, und keine weitere Combination, wie z. B. Beerbung der früher versterbenden Mitglieder, stattfindet, so kann dem Theilnehmer in allwege eine bestimmte Summe mit Sicherheit versprochen werden. Ist aber dieser Zeitpunct unbestimmt, (wie z. B. die Heirath einer Tochter, ein Todesfall u. s. w.) oder wird das Kapital auch noch außer seinem eigenen natürlichen Steigen durch zufällige fremde Beiträge vermehrt, so ist es sehr unräthlich, etwas anderes zu

Digitized by Google

versprechen, als daß das im Augenblicke der Zahlungsverbindlichkeit wirklich vorhandene Kapital werde gegeben werden. Wird *mehr* versprochen und gegeben, so muß die Kasse zum Schaden der später zum Forderungstermine gelangenden Mitglieder bankbrüchig werden; ist es aber *weniger*, so erhalten die Theilnehmer nicht so viel, als sie beziehen könnten und sollten, und es entsteht, je nach der besonderen Einrichtung der Anstalt, entweder ein nutzloser und unverwendbarer Reservefonds oder ein allzu großer Gewinn des Unternehmers.

2) Die regelmäßige wiederholte Einbezahlung kleiner Summen ist der einmaligen Einlegung eines größeren Kapitales vorzuziehen, weil erstere einer weit bedeutenderen Anzahl die Theilnahme möglich macht. Und zwar sind aus demselben Grunde häufigere theilweise Zahlungen einer jährlichen wiederum vorzuziehen. Natürlich müssen da, wo etwas Bestimmtes versprochen ist, solche Zeitfristen ganz regelmäßig eingehalten werden bei Verlust jeden Anspruches.

3) Es ist durchaus nothwendig, bestimmte Vorschriften über den Beweis der Thatsache, welche den Theilnehmer zum Bezuge seines aufgesammelten Kapitales berechtigt, festzusetzen; und zwar so, daß einer Seits Täuschungen unmöglich sind, anderer Seits nicht überflüssige Förmlichkeiten die, vielleicht dringend nothwendige, Auszahlung nutzlos erschweren. Die Niedersetzung eines in letzter Instanz sprechenden Schiedsgerichtes für den Fall eines Streites zwischen der Anstalt und einem einzelnen Theilnehmer ist sehr räthlich.

4) Wenn die Auszahlung des ersparten Kapitales irgendwie mit der Lebensdauer einer bestimmten Person zusammenhängt, so ist es nothwendig, daß nur Menschen von ungefähr denselben Lebensverhältnissen, somit von gleichem Geschlechte und von wenigstens ähnlichem Gewerbe und Stande zusammentreten,

Digitized by Google

sonst folgen unvermeidlich Ungleichheiten in den Bezügen, und somit Verluste für einen Theil der Genossen.

5) Es ist nicht räthlich, mehrerlei Fälle, bei deren Eintritt die Bezahlung eines Kapitales eintreten soll, in derselben Anstalt zu vereinigen, weil alsdann eine sichere Berechnung und eine klare Einsicht in das Rechnungswesen sehr erschwert ist [5]).

§. 118.

β) Anstalten zur Verschaffung von Vermögen nach dem Tode einer andern Person.

Häufig ereignet sich, daß das Bedürfniß eines Kapitales mit dem Tode eines bestimmten Menschen eintritt. Dieß ist namentlich der Fall, wenn die in Frage stehende Person aus ihrem laufenden Einkommen eine Ausgabe bestreitet, welche auch nach ihrem Tode fortdauern wird; oder wenn die Nothwendigkeit eines eigenen Gewerbes mit dem Tode einer Person, welche bisher Unterhaltungsmittel lieferte, sich ergiebt. In der ersten Voraussetzung ist ein entsprechendes Kapital wünschenswerth, um die Zinsen zu benützen, in der zweiten aber,

---

5) Ueber Ersparungs-Gesellschaften zu bestimmten Zwecken, s. namentlich Eden, State of the poor, Bd. I, S. 590 fg.; Schulz, Ueber Versorgungs- und Aussteuer-Kassen. Berlin, 1822; Derle, Die Einrichtung der Sterbe-, Begräbniß- und ähnlicher Kassen. Dresd., 1823; De Gérando, Bienf. publique, Bd. III, S. 57 fg. In England besaßen im J. 1840 solche Gesellschaften ein Kapital von 1,005,345 Pfd. St., s. Comp. to the almanac, 1842, S. 167. In Paris aber wurden in den J. 1810—1835 von dem Präfecten 244 solcher Gesellschaften genehmigt, und im J. 1825 besaßen ihrer 184 ein Kapital von 1,124,000 Franken. Der zuweilen gegen die Ersparungs-Gesellschaften gezeigte Widerwille, (s. unter andern Weyland, Princip of popul., S 363,) rührt nicht von dem Wesen der Sache, sondern von örtlichen Mißständen und Mißbräuchen, z. B. Trinkgelagen an den Versammlungstagen, her.

Digitized by Google

um den Stock fruchtbringend zu verwenden. Nun kann zwar der Sterbende möglicherweise das erforderliche Kapital hinterlassen und zu solchen Zwecken bestimmen; allein eben so möglich ist, daß er das hierzu nöthige Vermögen nicht besitzt, oder daß dasselbe nicht auf die Bedürftigen übergeht. Hier gebietet denn die Vorsicht, bei Zeiten Vorkehrungen zu treffen.

Eines der sichersten Mittel ist ohne Zweifel, wenn von den Betheiligten für den eintretenden Fall allmählig das erforderliche Kapital aufgespart wird, sei es nun, daß schon in früher Zeit, also lange ehe der fragliche Todesfall wahrscheinlich eintrat, eine kleine Summe verzinslich angelegt und solche durch Zuschlag der Zinsen vergrößert wurde, sei es daß durch alljährlich kleinere, allein allmählig auflaufende, Zuzahlungen das nöthige Kapital sich bildet. Das eine und das andere ist an sich auch bei beschränkteren Mitteln möglich. Eine nähere Prüfung zeigt jedoch bald, daß der Einzelne diese Maaßregel nicht mit unbedingter Sicherheit des Erfolges unternehmen kann. Erstens wäre es unthunlich, seine kleineren Einlagen alsbald sicher anzulegen, oder gar Zinse und Zinseszinsen ihnen beizuschlagen. Zweitens ist die Lebensdauer der Person, auf deren Todesfall gesorgt werden soll, ungewiß, somit auch eine Berechnung, wie viel einbezahlt werden muß, wenn das bestimmte Kapital am Todestage vorhanden seyn soll, ganz unmöglich. Es kann somit nur eine Vereinigung Mehrerer, welche sich in gleichem Falle befinden, zum Ziele führen. Eine solche erlaubt eine einträglichste Geldverwaltung, und bei ihr gleichen sich die Schwankungen der einzelnen Lebensdauer zu sicheren Durchschnittszahlen aus, welche denn einer Berechnung der Einlagen zu Grunde gelegt werden können. Aus beiden Gründen muß sogar gewünscht werden, daß der Verein sehr zahlreich sei.

Bei der allgemeinen Verbreitung des Bedürfnisses findet

Digitized by Google

denn auch die Bildung von Vereinen zu seiner Befriedigung keinerlei Anstand. Allerdings hat die Einrichtung auch ihre Schattenseiten. Das aufgesparte Kapital ist während der Lebzeit der fraglichen Person unverfügbar und höchstens als Pfand zu benützen. Außerdem ergiebt sich bei einem ungewöhnlich langen Leben Verlust durch Mißverhältniß des Einbezahlten und des endlich zu Beziehenden. Allein im Ganzen überwiegen die Vortheile entschieden. Lebensversicherungsvereine, (wie sie, ziemlich unpassend, genannt werden,) sind daher in allen gesittigten Ländern vielfach ausgeführt.

Die Einzelnheiten der Einrichtung können sehr verschieden seyn. Einmal läßt sich ein solcher Verein sowohl auf Gegenseitigkeit als auf ein Gewinnunternehmen begründen. Sodann kann er lediglich Privatunternehmen seyn, aber auch mit Beihilfe und unter Leitung des Staates entstehen und geleitet werden. Die Theilnahme kann entweder allgemein freigestellt seyn, oder sich auf bestimmte Klassen von Personen oder auf gewisse Oertlichkeiten beschränken. Der Verein mag nur für die ersten Gründer bestehen und sich mit ihnen abschließen, oder durch fortgesetzte Aufnahme neuer Mitglieder sich ins Unbestimmte erstrecken; ferner kann die Auszahlung des versicherten Kapitales unter allen Umständen versprochen werden (bleibende Lebensversicherung), oder nur wenn der Todesfall innerhalb einer bestimmten Frist eintritt (vorübergehende Versicherung). Natürlich sind die Vortheile für die Theilnehmer nicht bei allen diesen Modalitäten die gleichen, und ist namentlich eine bleibende auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherung mit Staatsbeihilfe das vortheilhafteste und sicherste; allein auch die im Allgemeinen weniger vortheilhaften Einrichtungen sind nicht nur an sich immerhin noch von Nutzen, sondern selbst in bestimmten Fällen das für die Betreffenden passendste.

Digitized by Google

Mag aber das Unternehmen ausgehen, von wem es will, und Nebenbestimmungen feststellen, welche es will, so sind immer gewisse allgemeine Regeln zu befolgen.

Die Hauptaufgabe besteht darin, die richtige Durchschnittszahl der wahrscheinlichen Lebensdauer der Mitglieder zu finden, um darnach die Größe der Einzahlungen berechnen zu können. Ein Fehler in diesem Puncte ist wesentlich. Werden, wegen zu groß angenommener Lebensdauer, die Einzahlungen zu nieder angesetzt, so kann die Anstalt ihre Versprechungen nicht erfüllen und müssen namentlich die spät erst Auszuzahlenden Verluste erleiden. Zu hoch bestimmte Einlagen dagegen bilden für alle Mitglieder einen unnöthigen Aufwand und verschaffen, je nach der Grundlage der Anstalt, entweder den Gewinnunternehmern einen unbillig großen Bezug, oder bilden sie allmählig einen von Niemand anzusprechenden, somit nutzlosen Kapitalstock. Es muß folglich mit der größten Umsicht und mit pünctlicher Kenntniß der Gesetze des menschlichen Lebens verfahren werden. Schon bei der ersten Berechnung sind die zu Grunde zu legenden Sterblichkeits-Tabellen mit der größten Sorgfalt auszuwählen und namentlich ältere Arbeiten dieser Art wegen der itzt wesentlich veränderten Sterblichkeits-Verhältnisse zu vermeiden. Sodann aber müssen sie auch, wenn die Erfahrungen der Anstalt selbst aus längerem Zwischenraume vorliegen, genau nach denselben richtig gestellt werden, indem nicht nur die Sterblichkeit einer ausgewählten Anzahl Menschen eine etwas verschiedene von der allgemeinen ist, sondern auch örtliche Verhältnisse von Einfluß seyn können.

Außerdem aber sind noch folgende Puncte bei Feststellung der Satzungen und bei Verwaltung der Anstalt im Auge zu behalten:

1) Es ist unräthlich, die ganze Summe zu versprechen, welche eine streng mathematische Berechnung als möglich nach-

Digitized by Google

weist, indem in der Wirklichkeit leicht kleine Störungen sich ergeben können, ein Nichteinhalten des einmal Versprochenen aber den Credit der Anstalt untergrabt und zu endlosen Processen führt.

2) Besondere Vorsicht ist bei der Aufnahme jedes einzelnen zu Versichernden nothwendig, nicht nur hinsichtlich des wahren Alters, sondern namentlich auch in Beziehung auf dessen Gesundheitsstand, indem vorsichtigerweise nur Menschen von normalem Gesundheitsstande aufgenommen werden können, weil die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensverkürzung bei Kranken ein allzu unsicheres und somit gefährliches Unternehmen ist. Da die Zeugnisse der Hausärzte nicht zuverlässig genug sind, so müssen auch noch andere Nachforschungen unter der Hand angestellt werden. Bei den auf Gegenseitigkeit berechneten Anstalten werden am besten einsichtsvolle Mitglieder hierzu benützt, in deren Interesse die Abweisung Verdächtiger selbst liegt; ein Gewinnunternehmer hat vertraute Gehilfen zu benützen. Jeden Falles muß der leitenden Behörde die Abweisung eines Gemeldeten unbedingt und ohne Gründeangabe freistehen.

3) Dagegen können Lebens-Versicherungen nicht blos bei Solchen angenommen werden, welche sich selbst zum Vortheile einer von ihnen begünstigten Person oder Sache um die Aufnahme interessiren, sondern auch bei Dritten, vielleicht von dem ganzen Vorhaben Ununterrichteten, indem hieraus keine Art von besonderer Gefahr für die Anstalt entsteht.

4) Für die Versicherungssummen ist ein höchster und ein niederster Betrag festzusetzen, damit weder die zufällige frühe Auszahlung einer unverhältnißmäßig großen Summe die Anstalt in Gefahr bringe, noch mit der Verwaltung ganz unbedeutender Posten die Zeit zersplittert werde. Bei steigender

Digitized by Google

Theilnahme kann die erlaubte Höchstzahl verhältnißmäßig erhöht werden.

5) Da die ganze Berechnung auf der Annahme einer richtigen Einzahlung der Beiträge beruht, so müssen Mitglieder, welche damit nicht pünctlich einhalten, allen Anspruch an die Anstalt verwirken.

6) Bei bleibenden Versicherungen ist die Theilnahme Solcher, welche eine besonders gefährliche Lebensweise haben, nicht zu gestatten, indem hier keine sichere Berechnung der mittleren Lebensdauer möglich ist. Bei vorübergehenden Versicherungen mögen zwar auch Solche angenommen werden, welche einer besondern Gefahr entgegengehen, (natürlich gegen eine mit der Wahrscheinlichkeit des üblen Ausganges in Verhältniß stehende Prämie;) doch schickt sich ein solches Geschäft hauptsächlich für Gewinn-Unternehmungen, da eine sichere Grundlage der Berechnung doch nicht möglich ist. Auf Selbstmord, Tod im Zweikampfe und Hinrichtung ist jeden Falles die Verwirkung jedes Anspruches zu setzen, theils weil diese Gründe der Lebensverkürzung vermieden werden konnten, theils damit nicht die zu einem verbotenen Schritte Entschlossenen, um auf Kosten der Anstalt für ihre Familie zu sorgen, kurz zuvor noch eintreten und somit gegen eine geringe Einlage eine große Summe beziehen.

7) Ein bedeutender Reservefonds ist hier unerläßlich; ein unnützes Anwachsen desselben aber wird bei gegenseitigen Lebensversicherungen vermieden werden entweder durch Zuschreiben des Ueberflusses zu den Versicherungen der Einzelnen, oder durch dessen Verwendung zu Bezahlung eines oder einiger Jahresbeiträge, oder endlich durch bleibende Verminderung der Prämien. Die an sich auch denkbare Verloosung an Einzelne ist zu verwerfen, weil sie dem Ganzen den Charakter

Digitized by Google

der sichern Berechnung nimmt und es in die Klasse der Glücksspiele bringt [1]).

Besondere Forderungen an den Staat zur Begünstigung der Gründung und Verwaltung der Lebensversicherungen sind wenige zu stellen. Die zur Theilnahme an diesen Anstalten Geeigneten gehören bei Weitem zum größten Theile den gebildeten Klassen an, und sind somit fähig zur eigenen Einsicht in die Vortheile und Nachtheile der ihnen gemachten Vorschläge. Die bedeutenden Summen aber, von welchen es sich bei jeder lebensfähigen Gesellschaft dieser Art handelt, machen die Einrichtung einer genügenden Verwaltung möglich. Somit wird insbesondere vom Staate nur zu verlangen seyn, daß er absichtliche Täuschungen über den Gesundheitszustand eines Aufnahmesuchenden als Betrugsversuch bestrafe und amtlich verfolgen lasse; sodann daß er die Cautionssumme, welche ein Gewinnunternehmer zur Sicherung der Versicherten übergeben mag, in öffentliche Verwaltung nehme und nur zu statutenmäßiger Verwendung verabfolge.

---

1) Juvigny, Coup d'oeil sur les assurances sur la vie. Paris, 1810; Babbage, Vergleichende Darstellung der verschiedenen Lebens-Assecuranz-Gesellschaften. A. d. Engl. Weimar, 1827; Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungs-Anstalten. Carlsr., 1832; Littrow, Die Lebensversicherungen und andere Anstalten. Wien, 1832; Froriep, Ueber die L. V. A., Bemerkungen vom medicinischen Standpuncte aus mitgetheilt. Weimar, 1837; Baily, Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungen und so weiter. Deutsch von Schnuse. Weimar, 1839; Schmeltz, Ueber Wittwenkassen und Lebensversicherungen. Dresd., 1841; der Artikel: Life Assecurance im Companion to the Almanac for 1831; der Artikel: Lebens-Versicherung in Mac-Culloch, Handbuch für Kaufleute; meine Abhandl. in der Deutsch. Vierteljahr-Schrift, 1838, H. 3, S. 245 fg.

Digitized by Google

§. 119.

γ) Ueber Verwandlung des Kapitals in eine Rente.

Gerade entgegengesetzt den bisher geschilderten Bemühungen, durch gemeinschaftliche Verwaltung und etwa Benützung günstiger Wechselfälle eine übergewöhnliche Steigerung des Kapitales zu bewirken, sind diejenigen Einrichtungen, welche bezwecken, ein Kapital in einer Reihe von Jahresrenten aufzulösen und dasselbe auf solche Weise ganz zu verzehren. Die Absicht und der Vortheil eines solchen Verfahrens ist, ein größeres Einkommen aus einem gegebenen Vermögen zu beziehen, als die bloßen Zinsen desselben gewährt haben würden, der Nachtheil aber sowohl für des Volkes Vermögen, als für die einzelnen Besitzer (wenigstens deren Erben,) besteht darin, daß nicht nur nicht auf Vermehrung des Vermögens hingearbeitet wird, sondern sogar bereits gemachte Ersparnisse wieder verschwinden. — Eine Erörterung auch dieses Verhältnisses und der Staatsaufgabe in Beziehung auf dasselbe ist nicht nur durch die wirthschaftliche Bedeutung an sich geboten, sondern namentlich aber hier an der Stelle, wo der Gegensatz der sich widersprechenden Anstalten beide um so mehr in ihr richtiges Licht setzt.

Im Allgemeinen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Vermögensverwandlungen dieser Art nicht wünschenswerth sind. Wenn die bisher erörterten Kapitalsteigerungen wirklich nützlich und vom Staate nach Thunlichkeit zu fördern sind, so ergiebt sich das Gegentheil von selbst in Beziehung auf Rentenbestellungen. Und in der That ist es, immer im Allgemeinen gesprochen, als eine falsche Maaßregel von Seiten des Staates zu betrachten, wenn er auf Renten gerichtete Anstalten begünstigt oder gar selbst errichtet.

Doch darf dieses Urtheil nicht allzu unbedingt festgehalten

Digitized by Google

werden. Bei der Verwicklung und Verschiedenartigkeit der menschlichen Verhältnisse kann eine an sich wenig lobenswerthe Maaßregel unter gewissen Umständen immerhin noch relativ das Beste seyn. Und so lassen sich denn in der That Ausnahmsfälle denken, in welchen die Verwandlung von Kapital in Rente sich rechtfertigt. Wenn z. B. eine Reihe von Jahren hindurch jährlich eine bestimmte Summe in ein Geschäft einzuschießen ist, so mag dieß am vortheilhaftesten durch Bestimmung einer eigenen Rente hierfür geschehen. In anderen Fällen erfordert die sittliche oder wirthschaftliche Unzuverlässigkeit eines Menschen, für dessen lebenslänglichen Unterhalt Sorge getragen werden will, daß ihm nicht ein Kapital überlassen, sondern eine entsprechende Rente angewiesen werde. Am häufigsten endlich werden die Vermögensverhältnisse einer Person von der Art seyn, daß nur die allmählige Aufzehrung eines, mittelst der Zinsen zum Lebensunterhalte nicht hinreichenden, Kapitales vor Mangel schützt. Hier ist denn natürlich eine geordnete und möglichst vortheilhafte Verwandlung in Renten dem blosen allmähligen Vermindern vorzuziehen, schon wegen der Sicherheit des Ausreichens bis zum Lebensende. Und so vielleicht noch in anderen Fällen.

Von einem unbedingten Verbote aller eine Rentenbestellung bezweckenden Einrichtungen und Gesellschaften kann somit keineswegs die Rede seyn, nicht einmal aus dem Gesichtspuncte des Nutzens. Sondern es ist nur der Wunsch gerechtfertigt, daß diese Art der Kapitalverwendung in richtigen Schranken bleibe, und somit nur ausnahmsweise vorkomme. Da aber, wo sie wirklich an der Stelle ist, mag sie immerhin selbst vom Staate begünstigt werden.

Zur genauen Einsicht in das Wesen der Sache ist jedoch eine Unterscheidung der verschiedenen Modalitäten des Verfahrens nöthig. Es läßt sich nämlich in dreierlei wesentlich unter

Digitized by Google

sich abweichender Art eine Rente bestellen. Einmal als Leibrente. Zweitens als Tontine, deren es wieder verschiedene Unterarten giebt. Drittens als Wittwen- und Waisen-Pension.

I. Am Einfachsten sind die Verhältnisse bei der Leibrente. Hier wird blos nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des einzelnen Lusttragenden berechnet, der wievielste Theil aus dem von ihm zur Verwandlung bestimmten Kapitale ihm jährlich vom Tage des Vertrages an abgegeben werden kann, so daß mit dem letzten Lebensjahre auch der letzte Rest verzehrt ist. Die Berechnung ist nicht schwierig und überdieß durch vortreffliche Anweisungen erleichtert. Nur wenn eine Leibrente auf zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich bestellt werden soll, wird die Sache verwickelt. Der Eintritt ist in jedem Alter und bei jedem Gesundheitszustande möglich; je kürzer die voraussichtliche Lebensdauer ist, desto beträchtlicher ist auch die Rente. Und die Benützungsmöglichkeit der Einrichtung ist in so ferne noch vervielfältigt, als eine Leibrente nicht blos für den Kapitalbesitzer selbst, sondern auch für einen Dritten bestellt werden kann.

Daß übrigens eine größere Anzahl von Theilnehmern auch hier für die Sicherheit der Unternehmung durchaus nöthig ist, bedarf nicht erst eines Beweises, denn wenn ein Rentenberechtigter über die mittlere Lebensdauer hinaus lebt, entsteht eben so gewiß ein Nachtheil für die Anstalt, als sie anderer Seits bei einem vor der Durchschnittszeit erfolgenden Tode gewinnt.

Der Grundgedanke der Unternehmung und die eigene Absicht der Unternehmer können verschiedenartig seyn. Vorerst ist es keineswegs unmöglich, eine auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft zu bilden. Häufiger aber, und auch wohl passender, wird das Geschäft auf Gewinn unternommen. End-

Digitized by Google

lich ist es nicht selten schon vorgekommen, daß der Staat selbst sich zur Eingehung von Leibrenten-Verträgen angeboten hat, namentlich zum Zwecke einer Geldaufnahme. — Von diesen verschiedenen Unternehmungen bieten natürlich die gegenseitigen den Theilnehmern den größten Gewinn, die Staatsleibrenten aber die größte Sicherheit. Doch hat eine richtigere Einsicht in die Pflichten und in den wahren Nutzen des Staates die Eingehung solcher Verträger in neuerer Zeit selten und unbeliebt gemacht [1]).

Die Aufstellung besonderer Regeln, deren Befolgung der Staat von den zur Abreichung von Leibrenten gebildeten Vereinen und Unternehmungen zu verlangen hätte, ist bei der Einfachheit der Sache überflüssig. Er selbst aber hat den Gebrauch dieser Anstalten auf keine Weise zu befördern, indem dieselbe doch nur in seltenen Fällen passend und sittlich erscheint [2]).

II. Unter Tontine versteht man eine mehr oder weniger zahlreiche altersgleiche Gesellschaft, welcher eine jährliche Summe in der Art ausbezahlt wird, daß sie das Ganze vom Tage des Vertrages an bis zum Tode des letzten Theilnehmers voll empfängt, während in der Gesellschaft selbst die Ueberlebenden immer den Antheil der Versterbenden erben [3]).

---

1) S. Nebenius, Oeffentlicher Credit, 2te Aufl., S. 340 fg.

2) Marperger, Montes pietatis, S. 274 fg.; Euler, Sur les rentes viagères, in den Acten der Berliner Akademie, Jahrg. 1760; Tetens, Anleitung zur Berechnung der Leibrenten. I. II, Lpz., 1785; Laplace, Essai philosoph. s. l. probabilités. 4te edit. Paris, 1819; Milne, Treatise on Annuities. I. II, Lond.; Meyer, Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften. Kopenh., 1823; der Art. Leibrente in Mac-Culloch's Handbuch.

3) Es sind allerdings mancherlei Modificationen des Tontinenvertrages möglich, so daß z. B. der Antheil des Einzelnen auch im günstigsten Falle eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, der Rest aber entweder Gewinn der Unternehmung ist, oder jüngern Altersklassen zu Gute kommt u. s. w. In der Hauptsache ändern jedoch diese Abänderun-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Somit ist denn die Tontine nichts anderes, als eine Modification der Leibrente. Allein sie darf in der Beurtheilung nicht mit derselben zusammengeworfen werden, da sie in ihren Wirkungen, sowohl in Beziehung auf das Volks-Vermögen, als auf den einzelnen Theilnehmer, von derselben bedeutend abweicht. — In ersterer Beziehung ist der Unterschied ganz zum Vortheile der Tontine, indem hier keineswegs das ganze Kapital in Form von Rente verzehrt wird, sondern es zu einem bedeutenden Theile nur von einem Besitzer auf den andern unter der Bedingung vorläufiger Zinsen-Bezahlung übergeht. Dieß ist namentlich bei allen denjenigen Altersklassen der Fall, welche der Jugend der Mitglieder wegen nur eben den landesüblichen Zins oder gar noch weniger anfänglich erhalten; und nur bei den höheren Altersklassen, welchen eine höhere Rente gegeben werden muß, ist es möglich, daß eine theilweise oder gänzliche Verzehrung des Kapitales, ja vielleicht sogar bei besonders langem Leben eines Mitgliedes noch der Verlust eines Zuschusses eintritt. — Für die Einzelnen dagegen ist das eigenthümliche Wesen der Tontine von sehr zweifelhaftem und ungewissem Vortheile. Als nützlich erscheint allerdings, daß die lange lebenden Mitglieder zwar anfänglich eine geringere Einnahme erhalten, als bei einer einfachen Leibrente, daß ihnen aber mit steigendem Alter ein immer, vielleicht bis zu sehr hohem Betrage, zunehmendes Einkommen zu Theile wird. Dagegen ist auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß die Mehrzahl der Theilnehmer offenbaren Verlust erleidet und für die Abtretung ihres Kapitales durchaus nicht entschädigt wird, indem sie sterben, ehe sie in einen Renten-Betrag eintreten, welcher sich über die gewöhnlichen Zinsen, bei welchen denn doch das Kapital Eigenthum bleibt, irgend erhebt. Der große Gewinn ein-

gen nichts, und oft haben sie den Fehler, die Einsicht in das Wesen und die Wirkungen des Geschäftes sehr zu erschweren.

Digitized by Google

zelner lange Ueberlebender ist aber natürlich für die Verkürzten und ihre Erben kein Ersatz. Da nun überdieß eine solche Anstalt durch die von ihr dargebotene Möglichkeit, durch Aufopferung des Kapitales ein müßiges Leben sogar mit steigender Bequemlichkeit hinzubringen, die Selbstsucht, Arbeitsscheue und Verschwendung mächtig fördert, damit aber im Allgemeinen wirthschaftlich und sittlich höchst nachtheilig wirkt: so erscheint im Ganzen auch die Theilnahme an einer Tontine keineswegs als wünschenswerth, und das Daseyn derselben nicht als ein Vortheil. Es mögen einzelne Ausnahmefälle vorkommen, in welchen eine solche Aufzehrung des Kapitales mit Gewinnhoffnung sich entschuldigen und selbst rechtfertigen läßt: allein sie sind als Ausnahmen zu betrachten, und eine allgemeine Theilnahme erscheint sowohl als ein Unglück, wie als ein schlimmes Zeichen des Geistes einer Zeit und eines Volkes [4]). Ein Urtheil, welches durch diese oder jene Modificationen des Planes und durch künstliche Verschlingung der Interessen der Theilnehmer eher verstärkt als geschwächt wird [5]).

4) Ueber die Nachtheile der Tontinen in sittlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung ist nur Eine Stimme. Man sehe was Forbonnais, Say, Lotz, Nebenius, Malchus darüber sagen.

5) Dieß sind denn auch die Ursachen, welche die seit etwa einen Jahrzehnte so sehr anwachsende Verbreitung der sog. Rentenanstalten (in Wien, Stuttgart, Karlsruhe, Berlin u. s. w.) nur mit Bedauern betrachten lassen können. Abgesehen von einzelnen unzweckmäßigen und selbst widersinnigen Bestimmungen, und sogar abgesehen von offenbaren Täuschungen der Einsichtslosen über die Vortheile dieser Anstalten, ist der ganze Grundgedanke ein unglücklicher. Die Theilnahme an solchen Rentenanstalten ist lediglich dem Einsetzen in eine Lotterie gleichzustellen, und auch nur als solche wird sie von verständigen und gewissenhaften Vertheidigern (z. B. von Becker) angerathen. Die Verwendung großer Summen zu solchem Spiele läßt sich aber aus keinem Gesichtspuncte als wünschenswerth darstellen. Sicherlich werden künftige Zeiten Mühe haben, eine solche Verbreitung von Selbsttäuschungen und ein solches

Digitized by Google

Somit ist denn natürlich eine Veranstaltung oder auch nur Unterstützung von Seiten des Staates ausser Frage, vielmehr liegt der Regirung hier noch die Pflicht besonders nahe, die Plane neuer Privatunternehmungen von Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn also in denselben entweder offenbare Täuschungen, z. B. unmögliche Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, enthalten sind, oder keine genügende Sicherheit für richtige Abreichung der Renten gegeben ist, endlich wenn allgemein schädliche und widersinnige Vorschläge, z. B. allmählige Aufhäufung einer ungeheuere Kapitalmasse ohne Eigenthümer, enthalten sind: so muß geradezu ein Verbot erlassen werden.

III. Eine Wittwen-Pension ist eine Rente, welche einer Frau von dem Tode des Ehemannes an bezahlt wird, und zwar entweder lebenslänglich oder bis zu ihrer Wiederverehligung. Waisen-Pensionen aber sind Renten für hinterlassene Kinder, beginnend mit dem Tode des Vaters, in der Regel aber nur bis zu einem bestimmten Lebensjahre der Renteberechtigten dauernd. Der Zweck beider Arten von Renten ist die Versorgung der Hinterlassenen nach dem Tode des ernährenden Familienhauptes; die Erwerbung des Anspruches aber geschieht entweder durch einmalige Einzahlung eines entsprechenden Kapitales oder durch jährliche Beiträge während der Lebensdauer des Gatten und Vaters [6]), und zwar

Verkennen der nächstliegenden staatlichen und volkswirthschaftlichen Rücksichten zu begreifen. S. über diesen Gegenstand meine Erörterungen über die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart. Tüb., 1838; meine Untersuchung der für die Verwaltung der a. R. A. vorgebrachten Vertheidigungsgründe. Tüb., 1838; meine angef. Abh. in der Deutsch. Viert. J. Schr.; Salomon, Ueber Lebensversicherungsanstalten. 2te Aufl. Wien, 1840; Becker, Ueber Gewinn u. Verlust bei Renten-Anstalten. Berl., 1842.

6) Die Ausdehnung einer solchen Versorgung auf Andere, als die nächsten Familienglieder, ist zwar keineswegs unmöglich; allein sie ist minder gebräuchlich, und deßhalb wird im Folgenden keine wei-

Digitized by Google

in dem einen wie in dem anderen Falle mit solcher Berechnung der Summe, daß dieselbe mit dem wahrscheinlichen Tode des Renteberechtigten oder mit dem vertragsmäßigen Austritte aus der Anstalt völlig aufgezehrt ist. Natürlich bilden auch hier die mittleren Sterblichkeits-Verhältnisse die Grundlage der Berechnung; doch erschweren hier weitere Momente die Gewinnung eines sichern Ergebnisses. Bei den Wittwen kommen die gegenseitigen Altersverhältnisse der Ehegatten, die Wiederverheirathung von Wittwen, die früheren Todesfälle von Frauen in Betracht; bei den Waisen die Durchschnittszahl der Kinder einer Ehe und ihres Alters beim Tode der Väter. Sehr leicht ist daher ein Irrthum, d. h. Unmöglichkeit der Leistung des Versprochenen; und schon sehr viele Wittwen- und Waisenkassen sind in Folge unrichtiger Grundlagen zum großen Schaden der Betheiligten zahlungsunfähig geworden. Wünschenswerth wäre aus diesem Grunde namentlich eine Vereinfachung der Berechnung durch Beschränkung der Anstalten auf Wittwen allein; allein da hier in vielen Fällen gerade die hilfebedürftigste Noth, die von älternlosen Waisen, unberücksichtigt bliebe, so muß davon abgestanden und eine desto pünctlichere Berechnung empfohlen werden.

Die durch eine Pension bewirkte Sicherung der Familie gegen Noth ist allerdings nicht so umfassend und gründlich, als die durch ein frei verwendbares Kapital beschaffte. Allein es haben die Wittwen und Waisenkassen den höchst bedeutenden Vorzug, daß ein Anspruch an sie für einen verhältnißmäßig unbedeutenden Beitrag erworben werden kann, theils weil bei der Wittwe im Durchschnitte nur für wenige Jahre zu sorgen ist, somit hierfür schon ein kleines Kapital hinreicht, theils

tere Rücksicht darauf genommen. Im Uebrigen wären im Wesentlichen dieselben Grundsätze auch bei einer solchen erweiterten Anstalt zu befolgen.

Digitized by Google

weil die Rente bei den Kindern mit einem bestimmten, nicht entfernten Jahre aufhört. Hierdurch aber wird der Beitritt Unzähligen möglich, welchen die Einlagen in eine einfache Sparkasse zu unbedeutend, die in eine Lebensversicherung zu hoch gewesen wären, und welche doch eine minder vollständige Sicherung der Ihrigen einem gänzlichen Unterlassen aller Vorsorge mit Recht vorziehen. Dieser Nutzen einer Seits, und die Häufigkeit und Größe des Bedürfnisses anderer Seits sind denn ein hinreichender Grund, die Wittwen- und Waisenkassen unter die gerechtfertigten Anstalten zur Verwandlung von Kapital in Rente aufzunehmen, und ihnen sogar, wo es nöthig ist, Staatsunterstützung angedeihen zu lassen.

Das Unternehmen selbst kann auf verschiedene Weise begründet werden. Nicht nur kann es nämlich von Privaten ausgehen, sei es nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, sei es als Gewinn-Unternehmung; sondern es ist auch thunlich, daß eine öffentliche Verwaltung (der Staat, die Kirche, eine Gemeinde u. s. w.) eine solche Anstalt für gewisse mit ihr verbundene Personen errichtet und unterhält. In dem letztern Falle ist häufig die Theilnahme nicht einmal freiwillig für den Einzelnen. — Daß Gewinn-Unternehmungen hier, wo es sich von der höchstmöglichen Benützung der dargeschossenen Kapitale zu Zwecken der Anstalt so wesentlich handelt, ferner bei der Unsicherheit der Berechnung, weniger passend sind, bedarf wohl kaum eines Beweises. Ueber die verhältnißmäßige Güte der gegenseitigen Privatkassen und der von öffentlichen Behörden veranstalteten läßt sich ein allgemeines Urtheil nicht wohl abgeben, da die letzteren, mit dem Rückhalte einer reichen Kasse und im Besitze einer Zwangsgesetzgebung, die natürlichen Gesetze der Anstalt nicht zu beobachten brauchen, somit mehr oder weniger gewähren können, als es einer Privatgesellschaft möglich ist. Nur so viel ist gewiß, daß bei gleichen

Digitized by Google

Bedingungen eine öffentliche Wittwen- und Waisenkasse weit vorzuziehen ist wegen der größeren Sicherheit der Leistung. Im Uebrigen kann von einer allgemeinen Zwangsverpflichtung des Staates, solche Anstalten zum beliebigen Gebrauche der Staatsbürger zu gründen, nicht die Rede seyn. Die Möglichkeit, auch ohne Staatsunterstützung den Zweck zu erreichen, liegt vor; die (somit nicht nothwendige) Uebernahme der Besorgung auf den Staat würde aber demselben eine höchst bedeutende Last auflegen. Nur wo eine öffentliche Verwaltung noch ein besonderes Interesse bei dem Zustandekommen der Sache hat, z. B. also für ihre Mitglieder oder Diener, ist ein zureichender, wenn auch nicht gerade ein zwingender, Grund zur Einrichtung vorhanden.

Die allgemeinen Regeln, welche von einer auf ihre eigene Kräfte beschränkten und eine Sicherheit ihrer Leistungen beabsichtigenden Wittwen- und Waisen-Kasse befolgt werden müssen, sind folgende:

1) Da die Berücksichtigung der Gesetze der mittleren Lebensdauer die Bedingung des Bestandes einer Wittwen- und Waisen-Anstalt ist, so muß eine solche allerdings eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern zählen. Allein eine Beschränkung auf gewisse Klassen, je für eine eigene Anstalt, hat den großen Vortheil einer größeren Gleichheit der Lebensverhältnisse und somit auch der Sterbefälle. Jeden Falles sind Familienväter auszuschließen, welche auffergewöhnlichen Gefahren ausgesetzt sind.

2) Es muß ein höchster erlaubter Altersunterschied zwischen Eheleuten als Bedingung der Beitrittsfähigkeit festgesetzt seyn, damit der Kasse keine allzulange laufenden Renten aufgebürdet, und namentlich damit nicht Heirathen mit alten Männern zur Gewinnunternehmung auf Kosten der Kasse werden. Im Uebrigen ist die Rente der Wittwen und der Waisen in fester

Digitized by Google

Größe und ohne Rücksicht auf längere oder kürzere Beiträge des einzelnen Mitgliedes zu bestimmen [7]).

3) Nur Männer in normalem Gesundheitszustande sind aufnahmefähig. Uebrigens ist die genaue Untersuchung in jedem einzelnen Falle der Festsetzung von Probejahren vorzuziehen, als welche den Nutzen der Anstalt sehr vermindern und vom Beitritte abhalten.

4) Wiederheirathenden Wittwen ist eine mit ihrem Alter und ihrer Pension in Verhältniß stehende Abfindungssumme in Aussicht zu stellen, um sie zur zweiten Ehe williger und gesuchter zu machen.

5) Der Reservefonds darf das wahrscheinliche Bedürfniß nicht überschreiten, da nur übermäßige Zahlungen diese Wirkung haben können. Im Falle einer solchen Anhäufung ist der Ueberschuß zurückzustellen und der Beitrag für künftig entsprechend zu vermindern [8]).

§. 77.

2) Beförderung der wünschenswerthen Vereinigung von Kapitalen zu bestimmten Zwecken.

Ohne Zweifel hat es entschiedene Vortheile, wenn das zu einem großen Unternehmen erforderliche Kapital in Einer Hand

7) A. M. ist Schulz in der angef. Schrift; allein es leuchtet ein, daß bei ungleichen, d. h. anfänglich kleinen, Pensionen gerade der Hauptnutzen der Anstalt wegfällt. Und da jeden Falles nur nach Durchschnittszahlen gerechnet wird, so ist gar kein Grund dazu vorhanden. Von Unbilligkeit kann bei klaren Satzungen und bei der für Jeden gleichen Gewinn- und Verlust-Möglichkeit gar nicht die Rede seyn.

8) Die Literatur über diesen Gegenstand ist sehr reich. Von älteren Schriften verdienen namentlich die von Kritter, Tetens und Karsten verfaßten Erwähnung. Unter den neuern aber: Kaukol, Ansichten über die zweckmäßigste Einrichtungen der Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute. Wien, 1825; Kramer, Noch einiges

Digitized by Google

iſt. Es gewinnt dabei, wenigſtens in der Regel, die Richtigkeit des Planes, die Sparſamkeit der Ausführung und die Kraft der Verwaltung. Allein deßhalb wird ein Unternehmen noch nicht unmöglich oder unräthlich, wenn eine ſolche Vereinigung großer Kapitale in Einer Hand nicht beſteht. Es kann ſich füglich ereignen, daß das nothwendige Kapital im Allgemeinen wohl vorhanden, daß es aber unter einer bedeutenden Anzahl von Eigenthümern vertheilt iſt, von welchen es dann eingeſammelt und zu dem beſtimmten Zwecke vereinigt werden muß, mit anderen Worten, es kann nur beziehungsweiſer Mangel an Kapital ſeyn. Namentlich wird dieß leicht eintreten bei großen Unternehmungen eines Volkes, welches zwar allgemein wohlhabend iſt, bei welchem ſich aber nur wenige ſehr Reiche befinden. — Keines Beweiſes bedarf es nun freilich, daß es auch hier in der Hauptſache Aufgabe der Unternehmer iſt, die einzelnen Kapitalbeſitzer zur Theilnahme zu bewegen zu ſuchen. Allein es giebt doch auch Mittel zur leichteren Vereinigung der einzelnen Kapitale zu einem beſtimmten Zwecke, welche nur unter öffentlicher Auctorität beſtehen können. Hierher gehören:

1) Die Bildung von Actien-Geſellſchaften unter Aufſicht des Staates. Allerdings zeigt eine ſehr häufige Erfahrung, daß ſich zu vortheilhaft ſcheinenden Unternehmungen auch ohne alles Zuthun des Staates Geſellſchaften bilden: allein es wird nicht nur das Zuſtandekommen unter allen Umſtänden durch eine zweckmäßige Geſetzgebung erleichtert, auch dadurch das allgemeine Intereſſe gegen mögliche Mißbräuche gewahrt; ſondern in manchen Fällen wird eine Einwirkung des Staates Bedingung des Zuſtandekommens ſeyn. Es ſind daher

über Wittwen-Anſtalten. Brünn, 1825; Stelzig, Ueber Wittwen- und Waiſen-Anſtalten. Prag, 1828; Littrow und Schmalz in den oben bereits angeführten Schriften.

Digitized by Google

a) jeden Falles bestimmte und ausführliche Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse der Actiengesellschaften und ihrer Theilnehmer zu geben. Die Hauptgesichtspuncte müssen dabei seyn: Befreiung der Actienbesitzer von weiterer Verbindlichkeit gegen Dritte und gegen die Gesellschaft, als zum Nennbetrage der Actien; Recht zur Auflösung der Gesellschaft durch einen Beschluß der Mehrzahl der Theilnehmer; genaue Feststellung der Rechte der Leiter und Verwalter.

b) Zur Verhinderung des so sehr gemeinschädlichen Spieles mit Actien, und zur Sicherung der allmähligen Einbezahlung des ganzen Betrages, d. h. des Zustandekommens der Unternehmung selbst, ist ein Verbot, die Actien vor Einbezahlung des gesammten Nominal-Betrages an den Börsen öffentlich mit einem Curse zu notiren, sehr wünschenswerth.

c) Zur Sicherstellung der Theilnehmer gegen Betrug oder Selbsttäuschung von Seiten der Gründer und Unternehmer erscheint es als zweckmäßig, wenn jede öffentlich zum Beitritte auffordernde Actiengesellschaft ihren Plan sammt seiner Begründung der obersten Polizeibehörde vorzulegen, diese aber ihn durch Sachverständige prüfen zu lassen schuldig ist. Wenn auch ein förmliches Verbot eines nicht als wünschenswerth erfundenen Planes nur in dem Falle einer durch Betrugsversuch begründeten Zuständigkeit der Präventiv-Justiz gerechtfertigt erscheint: so steht doch dem Staate jeden Falles das Recht einer öffentlichen Warnung zu; und umgekehrt mag er die passend erachteten öffentlich empfehlen. Auch sollte es den gebilligten Gesellschaften immer erlaubt seyn, sich einen Regirungs-Commissär zur Ueberwachung der strengen Einhaltung der Statuten zu erbitten.

Digitized by Google

d) Endlich erscheint es in gewissen, freilich seltenen, Fällen als gerechtfertigt, wenn der Staat durch eigene Theilnahme das Zustandekommen einer Actien-Gesellschaft fördert. Vorzugsweise wird dieß an der Stelle seyn, wenn nur die Neuheit des Unternehmens von der Theilnahme abschreckt, oder nicht das ganze erforderliche Kapital in den Händen von Privaten ist. Eine solche Theilnahme des Staates kann aber auf mehrfache Weise stattfinden, namentlich durch Uebernahme einer Anzahl Actien, oder durch Gewährleistung eines Mindestertrages. Im ersteren Falle hat der Staat unter allen Umständen eine baare Kapitalauslage, vielleicht von bedeutender Größe und mit Vermehrung der öffentlichen Schuld, zu erwarten; dagegen sieht er aber auch einem Ertrage entgegen. Bei der Uebernahme einer Gewährleistung dagegen wird zwar eine unmittelbare Ausgabe vermieden, aber auch nicht blos auf jeden Gewinn verzichtet, sondern jeder üble Wechselfall unbedingt und allein übernommen. Somit eignet sich denn das erstere Unterstützungsmittel zunächst da, wo ohne den Staatsbeitrag das erforderliche Kapital gar nicht zusammen zu bringen wäre, oder wo mit Bestimmtheit ein bedeutender Gewinn zu erwarten steht, der Staat aber die nöthige Summe beschaffen kann. Das zweite Mittel ist an und für sich da anwendbar, wo einer Seits das Vertrauen bei dem Volke fehlt, anderer Seits der Staat die erforderliche Kapitalsumme, um das Unternehmen selbst zu machen, nicht aufbringen oder nicht entbehren kann, oder er die Summe seiner öffentlichen Schuld nicht vermehren will. In beiden Fällen muß aber der Staat höchst vorsichtig verfahren, um nicht die öffentlichen Gelder zu verschwenden. Besonders darf eine Zinsengewähr-

Digitized by Google

leistung, welche überdieß gar mancherlei Nebennachtheile hat, nur im äußersten Nothfalle übernommen werden [1]).

2) Viele verfügbare Geldvorräthe, welche Privaten gehören, sind zu allen Zeiten unter öffentlicher Verwaltung, so als Depositen, Minderjährigengut u. s. w. In der Regel dürfen solche Gelder nur gegen sichere Pfänder und unter anderweitigen strengen Vorsichtsmaaßregeln ausgeliehen werden. Auch sicher mit Recht. Doch kann es Unternehmungen geben, welche bei großer Zuverlässigkeit für das Kapital gute Zinsen versprechen, ohne daß aber eine Pfandbestellung zulässig wäre. Hier kann die Regirung durch die Gestattung einer Theilnahme auch für die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gelder reichliche Zuflüsse verschaffen. Natürlich muß sie sich

1) Bekanntlich sind in neuer Zeit große Actien-Unternehmungen unter Zusicherung eines bestimmten mindesten Ertrages zu Stande gekommen, so z. B. in Preußen und Frankreich. Und eine Zeitlang fand diese Art der Staatsunterstützung entschiedenen Beifall. Man sehe z. B. Arzberger, Eisenbahnen, S. 78; Hansemann, Ueber die Ausführung des pract. Eisenbahnsystems, S. 50. Allein mit Recht haben sich allmählig auch Stimmen dagegen erhoben. Man findet es unbillig gegen die Steuerpflichtigen, daß dem Staate nur schlechte Wechselfälle, nie aber einen Gewinn zufallen soll. Es wird auf die möglicherweise große Störung des Staatshaushaltes hingewiesen, wenn der Fall des Einstehens der Staatskasse wirklich eintreten sollte. Ferner auf die durch solche künstliche Mittel dem Gewerbe und dem Ackerbau entgehenden Kapitale; auf das verderbliche Börsenspiel; endlich auf die Wahrscheinlichkeit, daß der Staat schließlich seiner Gewährleistung durch schwere Opfer sich werden entziehen wollen und müssen. Vergl. Volz in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., 1844, H. 2, S. 390 fg. Diese Einwendungen sind sicherlich ganz gerecht; nur möchte der bei bloser Zinsengewährleistung ersparten Vermehrung der Kapitalschuld des Staates von den Gegnern nicht die richtige Rechnung getragen seyn. Die Lehre, daß die Größe dieser Schuld gleichgültig sei, wenn nur für die Zinsen gesorgt sei, ist denn doch eine, gelinde gesagt, höchst gewagte.

Digitized by Google

aber von der unbestreitbaren Sicherheit des Unternehmens durch genaue Untersuchung überzeugt haben.

§. 121.

3) Förderung des individuellen Credites.

In Ermanglung von eigenem genügenden Kapitale kann Credit das Fehlende verschaffen. Derselbe ist entweder dinglicher oder persönlicher, je nachdem auf ein genügendes Unterpfand oder schon auf die guten persönlichen Eigenschaften des Geldsuchenden geborgt wird. Eine Förderung desselben ist von großer öffentlicher Bedeutung, weil dadurch dem Gedanken auch die Mittel verliehen werden, und der Zufall in der Vertheilung der Glücksgüter wieder gut gemacht wird [1]). Natürlich kann der Staat nicht die Aufgabe haben, die materielle Grundlage für den dinglichen Credit oder die Berücksichtigung für die Person zu verschaffen, wo

1) S. Nebenius, Der öffentliche Credit, 2te Aufl., S. 1 fg.; Rau, Volkswirthschaftslehre, S. 317 fg.; Schüz, National-Oekonomie, S. 120 fg. — Allerdings kann der Credit auch mißbraucht werden zu unüberlegten Unternehmungen und zu Verschwendung. Allein dieß sind doch nur Ausnahmsfälle, wegen deren der Nutzen in der Hauptsache nicht geläugnet noch gemißt werden kann. Müßte man doch sonst sich auch gegen das Eigenthum selbst erklären; denn auch dieses kann mißbraucht werden. Wenn also z. B. Sparre, Lebensfragen im Staate, Bd. I, S. 169 fg., sich gegen die leichte Benutzung des Credites (zunächst von Seiten der Landwirthe) erklärt und Mittel dagegen in Vorschlag bringt: so kreuzen sich hier Mißverständnisse aller Art. Natürlich ist es zuträglicher, mit eigenem Kapitale zu wirthschaften. Allein nicht dieß ist die Frage; sondern vielmehr, ob Der, welcher kein eigenes Kapital hat, ein solches leicht soll finden können, oder besser es entbehre? Und das, unter Anderen, als Gegenmittel empfohlene gänzliche Verbot der Verpfändung von Stammgütern möchte von mehr als zweifelhaftem Nutzen für die Besitzer und für das Volksvermögen seyn.

Digitized by Google

solche fehlen; allein er kann die Benützung der vorhandenen Creditbedingungen möglich machen, und an die Stelle der Ueberzeugung, daß der Schuldner seine Verpflichtung erfüllen wolle durch zweckmäßige gesetzliche Einrichtungen die setzen, daß er sie einhalten müsse, dadurch aber den Credit allerdings sehr steigern. Solche Vorkehrungen sind denn:

1) Hinsichtlich des dinglichen Credites:

a) Ein richtiges System der Pfand-Gesetzgebung, welche bei jedem Gegenstande die Geltendmachung seines eigentlichen Werthes möglich macht, und nicht den Act der Creditbenützung (Verpfändung) durch unnöthige Förmlichkeiten oder Abgaben erschwert. In ersterer Beziehung ist das System der Specialität und der Oeffentlichkeit der Pfänder und der Aufhebung aller gesetzlichen Generalhypotheken sehr zu empfehlen.

b) Die Errichtung von Credit-Anstalten, d. h. von Kassen, welche sich zwischen die Geldsuchenden und die Kapitalisten in die Mitte stellen, einer Seits zu möglichst niederen Zinsen borgen, anderer Seits gegen genügende Sicherheit ausleihen. Die größere Sicherheit für die Gläubiger, und daher die Bereitwilligkeit derselben zu Darlehen, beruht entweder auf einem entsprechenden Reservefonds der Kasse oder in einer Gesammtverbindlichkeit der Schuldner. Der Vortheil für die letzteren besteht aber theils in der Annehmlichkeit nur mit der Kasse, nicht mit Einzelnen, hinsichtlich der Geldaufnahme und der Zinszahlungen zu verkehren; theils in der (häufig festgesetzten) Unaufkündbarkeit von Seiten der Gläubiger; theils in dem, durch Erhöhung der Sicherheit bewerkstelligten, niederen Zinsfuße; endlich in der Möglichkeit, mittelst eines kleinen jährlichen Zuschlages zum Zinse die Schuld allmählig

Digitized by Google

zu tilgen. Die, allerdings auch möglichen, Nachtheile, nämlich einer Seits die Erleichterung leichtsinniger Verschuldung und Gütererwerbung, anderer Seits die Herunterdrückung des Güterwerthes, sammt vielen daraus folgenden Verlusten für Erben, Pfandgläubiger u. s. w., können durch richtige Taration der Pfandgegenstände und durch den oben erwähnten Zinsenzuschlag zum großen Theile abgewendet werden [2]). In der Natur der Sache liegt es nicht gerade, daß nur Grundbesitzern von der Kasse geborgt wird [3]); allein Regel ist es allerdings wegen des nur ihnen zur Seite stehenden dinglichen Credites. Häufig sogar, obgleich ebenfalls nicht nothwendig, ist die Beschränkung auf größere Grundbesitzer [4]). Daß

2) Von großer Bedeutung ist die Beurtheilung der preußischen, namentlich der pommerschen, Tarationsmethode in der unten zu nennenden Schrift von Bülow-Cummerow. Sie macht auf einen in der Regel von der Wissenschaft ganz übersehenen, im Leben aber sehr fühlbaren Fehler solcher Einrichtungen, nämlich auf unrichtig niederen Werthanschlag der Güter, mit einleuchtenden Gründen aufmerksam.

3) So besteht z. B. in Reutlingen ein Creditverein für Gewerbende, welcher auf Personal-Credit Darlehen macht.

4) Der Gedanke eines Creditvereines entstand bekanntlich nach dem siebenjährigen Kriege zu Gunsten der schlesischen Ritterschaft. Und ebenso ward für die Ritterschaften in den übrigen preußischen Provinzen das Beispiel zuerst befolgt. S. Rau, Volksw. Politik, S. 172 fg., und die daselbst angeführte Literatur. Es ist auch leicht einzusehen, daß die Einrichtung und Verwaltung eines Vereines für verhältnißmäßig wenige große Güter sehr viel einfacher und leichter ist. Allein eben so unzweifelhaft wird durch solche ritterschaftliche Creditvereine nur ein geringer Theil des Bedürfnisses befriedigt. Für kleinere Gutsbesitzer ist eine solche Anstalt von derselben, wo nicht von noch größerer Bedeutung. Auch liegt lediglich kein inneres Hinderniß einer solchen Ausdehnung vor. (Beispiel: der württembergische Credit-Verein, welcher bis auf Güter von 1000 fl. Werth herunter leiht.)

Digitized by Google

die Kasse mit Strenge die Erfüllung der Verbindlichkeiten ihrer Schuldner eintreibt, ist Bedingung ihres Bestehens; zuweilen sind ihr deßhalb sogar noch schnellere Executionsmittel, als die gerichtlichen, eingeräumt. — Eine unmittelbare Betheiligung des Staates bei solchen Creditanstalten ist keineswegs nothwendig, und kann somit also auch nicht gefordert werden. Doch wird es allerdings zur Beruhigung der Gläubiger der Anstalt, somit also zu dem Gedeihen der Sache, beitragen, wenn die Regirung wenigstens die Geschäftsführung und die Einhaltung der Satzungen durch Abordnung eines Comissärs beaufsichtigt [5]).

c) Eine nothwendige Ergänzung von beiden bildet aber eine gute Executionsordnung, welche dem von dem Schuldner nicht freiwillig befriedigten Gläubiger durch gerichtliche Hilfe schnell, kräftig und wohlfeil zu seinem Gelde verhilft.

2) Der persönliche Credit erfordert

a) jeden Falles ein gutes Wechselgesetz, welches strenge und durch keine Vorrechte irgend einer Art abwendbare Execution gegen den fälligen Schuldner verhängt,

---

5) S. Struensee, Sammlung von Aufsätzen, Bd. II, S. 414 fg.; derſ., Abhandlungen über Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. I, S. 1 fg.; Krünitz, Encyklopädie, Bd. VIII, Art. Creditsystem; Soden, Nationalhypothekenbank. Lpz., 1813; Elsner, Die deutsche Landwirthschaft, Bd. II, S. 32 fg.; Weidemann, Krit. Beleuchtung des schleßischen Landschaftssystems. Merseb., 1835; Gebel, Ueber d. tiefe Verschuldung der schleß. Rittergüter. Berl., 1836; Heinrich, Ueber d. Einfluß der neuern Gesetzgebung auf die landw. Verhältnisse Schlesiens. Berl., 1842; Rau, a. a. O.; Bülow-Cummerow, Ueber Preußens landschaftl. Creditvereine. Berl., 1843; Kohlschütter, Ueber landwirth. Creditsysteme in Rau, Arch. f. polit. Oekon. N. F. Bd. I, H. 2, S. 210 fg.

Digitized by Google

dagegen aber das Recht, sich mit Wechselstrenge verbindlich zu machen, auf alle Bürger ausgedehnt, welche zur Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung fähig sind.

b) Sehr viel kann auch die Benützung des persönlichen Credites erleichtern die Errichtung von **Banken** und zwar sowohl von eigentlichen Leihbanken (welche freilich häufig dinglichen Credit voraussetzen) als Zettelbanken, welche gerne zu Vorschüssen an gut prädicirte Geschäftsmänner gegen Wechsel oder Bürgschaft bereit zu seyn pflegen. Vgl. übrigens hierüber unten, §. 180.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Sicherung des bereits erworbenen Eigenthumes gegen Zerstörung durch Elementar-Ereignisse.

---

§. 122.

1) Allgemeine Grundsätze.

Staats-Einrichtungen zur Förderung des Erwerbes und des Betriebes eines Vermögens genügen nicht, um dem Bürger einen verhältnißmäßigen Antheil an der allgemeinen Gütermasse zu sichern. Vielfache Unglücksfälle können das schon Erworbene wieder zerstören, was in doppelter Beziehung zu beklagen ist. Es wird nämlich nicht nur der bisherige Besitzer in eine ungünstige wirthschaftliche Lage versetzt, sondern es entsteht auch ein Ausfall in dem Volksvermögen.

Diese Zerstörungs-Ursachen verhalten sich aber auf verschiedene Weise zur menschlichen Kraft und Geschicklichkeit. Ein Theil derselben kann durch zweckmäßige Anwendung der Einzeln-Kraft oder durch leicht einzugehende Vereinigungen Einzelner abgewendet werden. Bei einem anderen Theile vermag keine menschliche Bestrebung das Uebel zu beseitigen, und wäre dieselbe noch so gut organisirt und mit allen Mitteln versehen. Dritte endlich sind zwar nicht abwendbar von

Digitized by Google

Einzelnen; auch läßt sich eine ausreichende freiwillige Vereinigung gegen sie nicht erwarten: allein einer zweckmäßigen Anwendung der Staatsmittel vermögen sie in der Regel nicht zu widerstehen.

Eine vollständige Aufzählung der in die erste Klasse fallenden kleineren Uebel ist natürlich nicht möglich; ihrer sind unendlich viele, und sie bilden weitaus die Regel. Zu der zweiten Gattung gehören: Erdbeben, Orkane, Dürre, übermäßige Nässe, Frost und Hagel [1]). Die dritte Klasse bilden Zerstörungen durch Feuer, Wasser, schädliche Thiere, Thierkrankheiten.

Die an die polizeiliche Fürsorge des Staates zu machenden Ansprüche sind in Folge der Ungleichheit der Fälle ebenfalls verschieden.

Das Zuträglichste sowohl für die Einzelnen als für die Gesammtheit wäre natürlich völlige Abwehr eines drohenden Unglückes. Allein eine solche kann hier nur verhältnißmäßig selten vorkommen. In Beziehung auf sämmtliche in die beiden ersten Abtheilungen gehörige Uebel kann nicht einmal von einem Versuche dazu die Rede seyn. Bei den von den Einzelnen zureichend zu bekämpfenden sind polizeiliche Bemühungen grundsätzlich nicht gerechtfertigt, weil die Polizei nicht zu helfen hat, wo der Einzelne selbst zu Stande zu kommen vermag. Bei den zweitgenannten aber wären sie eine hoffnungslose und nutzlose Verschwendung der Staatskraft, würden also nur ein weiteres Uebel beifügen. Und nur bei der dritten Klasse also ist eine abwendende Hilfe des Staates nöthig und möglich. Daß solche einen wichtigen Bestandtheil einer vollständigen Staatspolizei ausmacht, bedarf nicht erst der Bemerkung.

1) Zwar sind auch schon Mittel zur Abwendung von Kälte und Hagel empfohlen und angewendet worden; allein theils sind sie bloßer Aberglauben, theils ermangeln sie alles Erfolges. S. Riecke, im Corresp. Bl. des w. landw. Vereins, Bd. VII, S. 225 fg.

Digitized by Google

Anders verhält es sich mit der Beantwortung der Frage ob nicht wenigstens der erlittene Schaden vergütet werden kann und soll? Allerdings muß dieß hinsichtlich der in die erste Kategorie gehörenden Ereignisse abermals und unbedingt verneint werden, namentlich weil eine Hilfe dieser Art die wünschenswerthe Sorgfalt der Einzelnen auf ihr Eigenthum zu schwächen geeignet wäre, damit aber sowohl der Staat sich eine unerträgliche Geschäftslast aufbürden, als das Volksvermögen herunterbringen würde. Anders aber bei den beiden übrigen Arten von Werthvernichtungen. Eine Steigerung der Unglücksfälle ist hier nicht zu befürchten, da sie theils von menschlicher Einwirkung ganz unabhängig sind, theils die Staatsfürsorge jedenfalls nach Möglichkeit gegen sie gerichtet bleibt. Somit bleiben die Vortheile, welche eine Vergütung des erlittenen Schadens hat, hier ungetrübt. Diese Vortheile aber sind sehr bedeutend. Zwar fällt in die Augen, daß ein unmittelbarer und augenblicklicher Ersatz des Ausfalles in dem gesammten Volksvermögen nicht kann bewirkt werden, indem das einmal Vernichtete nicht wieder herzustellen, das Geschehene nicht ungeschehen zu machen ist, und überhaupt die zur Entschädigung erforderlichen Summen nur durch Entnehmung aus dem Besitze Dritter beigebracht werden mögen. Dennoch ist eine mögliche Entschädigung nicht nur eine Wohlthat für den Verletzten selbst; sondern es werden auch die Folgen für das gesammte Volksvermögen durch die Ersparungen und Anstrengungen Mehrerer oder gar Aller leichter und schneller wieder verwischt, als wenn nur Wenige ihre großen Verluste allein wieder gut machen sollten. Die Einrichtung geeigneter Anstalten ist daher eben so wohl ein Beweis von Einsicht, als von gesittigter Gesinnung; und die Beihilfe des Staates in denjenigen Fällen, welche derselben bedürftig sind, ist Pflicht und Ehrensache. Und zwar ist an sich kein Unterschied zu machen

Digitized by Google

zwischen den gar nicht abzuwendenden und den wenigstens thatsächlich nicht abgewendeten unglücklichen Zufällen. — Doch ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung des ganzen Gedankens eine bestimmte, in der Art der Uebel selbst liegende Gränze hat. Unzweifelhaft stimmt nur Eine Art der Beibringung der nöthigen Entschädigungssummen mit den Forderungen des Rechtes und der Billigkeit überein, nämlich die gegenseitige Versicherung der von ungefähr gleicher Gefahr Bedrohten [2]). Nun aber sind die in Frage stehenden Unglücksfälle keineswegs alle auf eine gleichmäßige Weise vertheilt. Einige derselben sind auf bestimmte Oertlichkeiten beschränkt, kommen aber in diesen ganz allgemein zum Ausbruche, so namentlich Erdbeben, Orkane, Ueberschwemmungen niedriger Uferländer, Beschädigungen durch Thiere. Andere treffen, wenn sie einmal vorkommen, weit und breit das ganze Staatsgebiet, wie z. B. Frost, Nässe, Dürre. Bei den ersteren ist eine gegenseitige Entschädigung theils rechtlich nicht möglich, weil nie Bedrohte nicht beizuziehen sind; theils thatsächlich nicht, weil die Bedrohten alle auch selbst leiden und somit nicht entschädigen können. In der zweiten Art von Fällen ist wenigstens aus dem zuletzt genannten Grunde Entschädigung auſſer Frage. Es bleiben somit als zur Entschädigung geeignet nur übrig: Vermögensverletzungen durch Feuer, durch Hagel, durch Viehsterben und ein Theil der Wasserschäden.

Noch sind übrigens der Erörterung der zu ergreifenden Maaßregeln einige allgemeine Grundsätze voranzuschicken.

---

2) Eine vom Staate geradezu aus der Staatskasse, d. h. dem Vermögen aller Steuerpflichtigen, zugetheilte Entschädigung könnte in letztem Grunde nur auf dem, ganz unzulässigen, Gedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft beruhen.

Digitized by Google

Den zur Abwehr anzuordnenden Maaßregeln ist häufig ein Erfolg nicht anders zu verschaffen, als durch Beschränkungen des einzelnen Bürgers, sei es in der Behandlung seines Eigenthumes, sei es in seinem persönlichen Benehmen. Manchmal sind ihm sogar Einrichtungen aufzulegen, welche mit Kosten für ihn verknüpft sind. Es versteht sich, daß er sich solchen Anordnungen nicht entziehen kann, wenn dieselben zu Erreichung eines verhältnißmäßig wichtigen Zweckes nothwendig sind. Selbst wenn er für seine Person gegen die Ausnahme von einer solchen Einrichtung auf eine Hilfe des Staates verzichten wollte, kann ihm dieses nur dann gestattet werden, wenn der von den Uebrigen mit Recht verlangte Schutz durch seine Aussonderung nicht Noth leidet. Freilich darf aber auch die Polizei nie vergessen, daß ihre Anstalten nur Mittel zu einem bestimmten Zwecke sind. Würden solche also mehr Kosten und Unlust machen, als die Erreichung des Zweckes werth ist, so wäre ihre Einrichtung unvernünftig und ihre Erzwingung ungerecht.

Was aber die auf Schadenersatz abzweckenden Maaßregeln betrifft, so leuchtet vor Allem ein, daß bei ihnen mit Unrecht von der wesentlich polizeilichen Natur der Abwehranstalten auf eine gleichmäßige Uebernahme von Seiten des Staates geschlossen werden würde. Beiderlei Arten von Einrichtungen hängen nicht nothwendig zusammen, und können wohl nach verschiedenen Grundsätzen angelegt seyn. Wenn daher Privat-Bemühungen zur Gründung und zweckmäßigen Leitung von Versicherungsgesellschaften hinreichen, so ist die Polizei weder aufgefordert noch berechtigt, dieselben als Staats-Einrichtungen zu gründen. Mag etwa auch zu größerer Sicherheit und Beruhigung der Theilnehmer eine Oberaufsicht der Regirung dankbar anerkannt werden, so ist doch eine unmittelbare Verwaltung nur dann an der Stelle, wenn ein Volk in seiner Mehrheit noch zu wenig aufgeklärt seyn oder zu

Digitized by Google

wenige Uebung in eigenen Bemühungen haben sollte, als daß es, sich selbst überlassen, etwas zu Stande bringen würde. Somit kann denn die erste Gründung einer Versicherungs-Anstalt durch den Staat ganz gerechtfertigt seyn, während ihre Fortsetzung mit der Zeit überflüssig und somit unerlaubt wird. — Zweitens aber ist leicht nachzuweisen, daß ein Zwang zur Theilnahme an einer (Staats- oder Privat-)Versicherungsanstalt in der Regel unrechtmäßig ist. Zur Aufdringung eines Vortheiles gegen den Willen des Betheiligten ist der Staat im Allgemeinen nicht befugt. Die Rücksicht auf die Verbindlichkeit der Gemeinde oder des Staates zur Unterhaltung Verarmter kann aber keinen Grund abgeben, da nur in den seltensten Fällen die Unterlassung der Versicherung wirklich den Eintritt einer solchen Leistung zur Folge haben wird, und wegen einzelner Ausnahmen und Möglichkeiten eine allgemeine Rechtsbeschränkung sämmtlicher Bürger nicht angeordnet werden darf. Die schnellere Ausfüllung der Lücke im Volksvermögen endlich ist zwar ein Vortheil und muß ein Wunsch für den Staat seyn. Allein wenn dieses schon zu einer Zwangsmaaßregel berechtigte, so würde der Bürger überhaupt zur Unterlassung jeder wirthschaftlich mißlichen und zur Vornahme jeder einträglichen Handlungsweise angehalten werden können und müssen. Die Widersinnigkeit der Folge beweist die Unrichtigkeit des Satzes. Als einzige Ausnahme eines zu rechtfertigenden Zwanges erscheint der, unwahrscheinliche, Fall der Unmöglichkeit eines Bestehens einer Versicherungs-Anstalt ohne allgemeine Theilnahme.

Daß das Nähere über die einzelnen Abwehr-Anstalten in der Polizeiwissenschaft gelehrt wird, versteht sich von selbst, weil diese nur vom Staate ausgehen können. Allein auch die Grundsätze über die Einrichtung von Entschädigungs-Anstalten sind hier anzuführen, theils wegen der wenigstens möglichen Pflicht

Digitized by Google

des Staates, sie zu errichten, theils wegen seiner Oberaufsicht über sie.

2) Anstalten zur Abwehr.

§. 123.

a) Zerstörung durch Feuer.

Die Natur der Sache weis't der Polizei hier eine vierfache Thätigkeit an. Vor Allem ist zu sorgen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst so viel als möglich ganz verhütet wird. Zweitens müssen die Anstalten zur Bekämpfung einer Feuersbrunst im Voraus gerüstet werden, weil im Augenblicke der Gefahr keine Zeit mehr hiezu wäre. Drittens ist ein wirklich ausgebrochenes Feuer so schnell und so unschädlich als möglich wieder zu löschen. Viertens endlich muß nach Beseitigung der Gefahr ihr Wiederausbruch unmöglich gemacht werden [1]).

1) Die Literatur über die Feuer-Polizei ist sehr zahlreich, ohne daß übrigens ein gutes, die neueren Erfindungen und Erfahrungen so wie die Einrichtungen fremder Länder genau berücksichtigendes Werk überflüssig wäre. Von den Schriften, welche den ganzen Gegenstand umfassen, sind vorzüglich zu nennen: Glaser, Vortheilhafte Vorschläge bei heftigen und geschwinden Feuersbrünsten. 3te Aufl., Hildb., 1764; derf., Ausführliche Abhandlung und Vorschläge ꝛc.; Leipz., 1788; Krügelstein, Vollst. System der Feuer-Polizeiwissenschaft. I—III. Leipz., 1798; Steinbeck, Feuernoth- und Hülfsbuch. Leipz., 1802; Bigot, Feuerschutz. Berlin, 1836. — Vorschläge zu Feuerordnungen in großen Städten, macht: Valentiner, Ueber zweckmäßige Brandanstalten in großen Städten. Hamburg, 1798. Für Dörfer und kleine Städte sind bestimmt: Straßer, Von zweckmäßigen Brandanstalten. Hamburg, 1798; Steinbeck, Handbuch der Feuerpolizei für Marktflecken u. Dörfer. Jena, 1805; Henfoldt, Brandwehr- und Rettungs-Anstalt für Dörfer. Hildburghausen, 1827; Ewerat, Feuerbuch für alle Stadt- und Landgemeinden, aus dem Französ., von Petri. Ilmenau, 1829; Teichmann, Feuersnoth- und Hülfsbuch. Lpz., 1831.

Digitized by Google

Zu Erreichung der drei erstgenannten Zwecke ist nothwendig, daß sowohl allgemeine und im ganzen Staate gültige Vorschriften bekannt gemacht, als daß in jeder einzelnen Gemeinde auf die Grundlage dieser allgemeinen Befehle eine nach der Oertlichkeit genau berechnete Feuerordnung entworfen werde. Durch jene wird eine Uebereinstimmung und somit ein Zusammenwirken der verschiedenen örtlichen Anstalten erreicht. Durch die letztere dagegen werden die vorhandenen Mittel richtig benützt und die einzelnen Bürger mit ihren Pflichten bekannt gemacht. — Natürlich können nur die allgemeinen Grundsätze hier Erwähnung finden; sie aber sind im Wesentlichen folgende:

I) Verhütung von Feuersbrünsten:

1) Sehr viel trägt eine zweckmäßige Bauordnung zur Verhütung von Feuersbrünsten bei, und zwar sowohl durch Verhütung eines Feuers im Innern des Hauses, als durch Abwehr einer von Aussen drohenden Gefahr. — Der erstere Zweck wird erreicht: durch vorsichtige und sichere Einrichtung der Feuerstellen; durch gehörige Reinigung derselben zu bestimmten Zeiten, auch ohne und gegen den Willen des Besitzers; endlich durch Trennung der Scheunen von den Hauptgebäuden. Zur Handhabung dieser Anordnungen ist theils eine Prüfung aller Baupläne nothwendig, theils eine jeder Gemeinde obliegende Bestellung eigener Behörden (Feuerschauer) zur Aufsicht und zeitweisen Untersuchung [2]). — Die vielfach vorgeschlagenen Mittel zur Unverbrennlichmachung des innern Einbaues der Häuser sind der Kosten wegen unausführbar oder an und für

2) Ueber die verschiedenen technischen Vorsichtsregeln in diesen Puncten, s. Krügelstein, a. a. O., Bd. I, S. 151 fg., und die bei ihm angeführte Literatur. — Es sollte nicht erst nöthig seyn, auf den Unsinn, feuergefährliche Einrichtungen und Bauten gegen eine Gebühr zu gestatten, aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

ſich von geringem Werthe [3]). — Eine Abwehr von Auſſen her bezwecken: eine gehörige Breite neuer Straßen; das Verbot in engen Gaſſen neue Häuſer zu bauen oder alte wieder herzuſtellen; die Anlegung von offenen Plätzen in den verſchiedenen Quartieren der Stadt und von freien Höfen oder Gärten im Innern der Vierecke; die Entfernung neuer Häuſer von den benachbarten oder wenigſtens ſteinerne Brandmauern bis unter das Dach; das Verbot von Stroh-, namentlich aber von Schindel-Dächern; die Verwahrung der Dachöffnungen mittelſt Laden gegen Flugfeuer; das Uebertünchen der Häuſer, namentlich Bekleidung alles Holzwerkes am Dachſtuhle [4]); die Blitzableiter, namentlich auf öffentlichen Gebäuden, und zeitweiſe Unterſuchung derſelben [5]).

2) Ein weiterer Theil der polizeilichen Fürſorge beſteht in der Entfernung aller beſonders feuergefährlicher Magazine und Werkſtätten aus dem Bereiche anderer Wohnungen, namentlich aus der Mitte der geſchloſſenen Wohnorte [6]). Iſt

---

3) Man ſ. Krügelſtein, Bd. I, S. 192 fg.; Poppe, Hülfslexicon; Sachs, Ueber Baurecht. Berl., 1831, Bd. I, S. 135 fg., Bd. II, S. 114 fg.; Bigot, Feuerſchutz, S. 39 fg. Beſondere Gefahr iſt bei Theatern; daher Vorhänge von Eiſenblech oder Metalldraht, Behälter zum Unterwaſſerſetzen u. ſ. w.

4) S. Krügelſtein, a. a. O., Bd. I, S. 169 fg.; Lips, Wie läßt ſich der Wiederabbrennung ganzer Städte vorbeugen? Erl., 1824.

5) Ein ſchlecht angelegter oder in Abgang gekommener Blitzableiter iſt natürlich eine Gefahr weiter. Ueber ihre Anlegung ſ. Hehl, Anleitung zur Errichtung und Unterſuchung der Blitz-Ableiter. Stuttg., 1827; und den Art.: Blitzableiter in Gehler's phyſic. Wörterbuche, Neue Bearb., Bd. I, S. 1035 fg. — Hierher gehört noch die Entfernung unnöthiger und gefährlicher Metallſpitzen und Zierrathen, ſo wie die Abſtellung des, jeden Falls thörichten, Gewitterläutens.

6) Ueber Pulvermagazine: Eberhardt, Vorſchläge zur Anlegung von Pulver-Magazinen. Halle, 1771.

Digitized by Google

gänzliche Entfernung nicht zu bewerkstelligen, so ist wenigstens die Anwendung aller möglichen Sicherungsbauten zu verlangen.

3) Ein Verbot feuergefährlicher Handlungen und Gewohnheiten wird freilich seinen Zweck nie ganz erreichen, namentlich wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung; allein es darf dennoch nicht unterlassen werden, weil auch der unvollständige Erfolg noch vortheilhaft ist. Solche gefährliche Gewohnheiten sind aber unter anderen: das Tabakrauchen und der Gebrauch bloser Lichter in Ställen und Futterböden; das Holzdörren unter oder über den Oefen; das Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe von Wohnungen; der Gebrauch von Lichtspänen; die Aufbewahrung der heißen Asche an nichtfeuerfesten Orten oder des Pulvers in dem untern Theile der Häuser[7]). Je nach herrschender Unsitte muß das Verbot in verschiedenen Gegenden verschiedene Handlungen berücksichtigen.

4) Besondere Vorkehrungen können nothwendig werden bei ausserordentlichen Gelegenheiten. So sind bei Erleuchtungen, Volksfesten, Märkten u. dgl. sowohl Geräthschaften als Mannschaft bereit zu halten; Transporte von Pulver sind wo möglich auf Nebenwegen um Städte und Dörfer herum zu führen, oder nur nach allerwärts gelöschtem Feuer und Licht durchzulassen; Artillerie-Parke ausserhalb der Wohnorte bei Truppenmärschen aufzustellen; im Falle von Belagerungen ist durch Abdeckung der Dächer und Bedeckung der Häuser und Straßen mit Erde und Dünger der Wirkung der Brandgeschosse entgegen zu arbeiten.

II) Rüstung gegen Feuersgefahr.

1) Das Nothwendigste ist hier, daß es nicht an den nöthigen materiellen Löschmitteln fehle. Vor Allem ist zu sorgen:

a) für Wasser. Damit in jeder Gemeinde und zu jeder

7) Ein langes Verzeichniß von solchen gefährlichen Gewohnheiten s. bei Krügelstein, Bd. I, S. 105.

Digitized by Google

Zeit der nöthige Vorrath bereit steht, ist Zahl und Vertheilung der Brunnen Zugänglichkeit der Brunnenstuben und Röhrenleitungen, Herbeileitung von Bächen, Anlegung von Feuerteichen zu bewerkstelligen. In besonders gefährlichen Zeiten muß den Bewohnern noch die Aufbewahrung eines Wasservorrathes vorgeschrieben werden; eben so die Anlegung solcher Vorräthe in öffentlichen, namentlich abgelegenen, Gebäuden. Im Winter ist für heißes Wasser zu sorgen, theils durch öffentliche Anstalten, theils durch Verbindlichmachung der Bewohner [8]).

b) Nicht minder nothwendig ist die Anschaffung und pünctliche Unterhaltung des erforderlichen Feuergeräthes, natürlich je nach der Größe und den Geldmitteln jeder Gemeinde. Dasselbe besteht in den verschiedenen Arten von Feuerspritzen sammt den dazu gehörigen Sturmfässern, Eimern, Schläuchen; ferner in Aexten, Feuerhaken, Ketten, Leitern; wo möglich auch in einem Vorrathe von Segeltüchern oder Häuten, welche benetzt zum Schutze anstoßender Dächer und Wohnungen dienen. Dieses Feuergeräthe ist an verschiedenen leicht zugänglichen Orten der Gemeinde aufzubewahren und, z. B. durch Verpackung auf eigenen Wagen, so einzurichten, daß es zu jeder Zeit und mit Schnelligkeit weggenommen werden kann. Eine eigene obrigkeitliche Person muß mit der öftern genauen Untersuchung, namentlich alsbald nach jedem Gebrauche, beauftragt und für die sogleich vorzunehmenden Ausbesserungen verantwortlich gemacht seyn [9]).

---

8) S. Krügelstein, Bd. I, S. 510.

9) Anweisungen über die Art und Zahl des Feuergeräthes s. in den sämmlichen allgemeinen Schriften über Feuer-Polizei; namentlich aber bei Krügelstein, Bd. III, S. 289 fg. Eine Anzahl von Schriften über Feuerspritzen insbesondere, s. bei Erſch, Lite-

Digitized by Google

Durch abwechselnde Verpflichtung der Pferde-Eigenthümer, oder durch Prämien, ist die nöthige Anzahl von Pferden zur Fortschaffung des Geräthes beizubringen.

2) Von großem Nutzen ist, wenn die zur Dämpfung eines Brandes erforderliche menschliche Hilfe regelmäßig und zweckentsprechend geordnet ist, so daß Jeder seine Pflicht und die Art ihrer Vollziehung kennt, und nicht die Verwirrung auf dem Brandplatze durch ungeordnete und unzusammenhängende Dienstleistung und durch Mangel an anerkanntem Befehle noch mehr gesteigert wird. — Die erste Bedingung einer solchen Ordnung ist die Bestimmung des zur Befehlführung Berechtigten und Verpflichteten. Am besten wird hierzu der erste Polizeibeamte des Ortes bestimmt, welchem sodann von Jedem, auch wenn er sonst höher stehen sollte, zu gehorchen ist. — Zweitens aber ist die Hilfsmannschaft zu ordnen. Eine kleine Anzahl zusammengeübter, regelmäßig arbeitender Männer leistet in gewöhnlichen Brandfällen weit mehr, als eine noch so zahlreiche ungeordnete Menge. Bei weitem am nützlichsten sind daher eigene, militärisch-organisirte, zum Feuerdienste besonders geübte und immer bereite Brand-Corps (sappeurs-pompiers). Diese übernehmen dann allein die Löschung des Feuers, die Rettung von Personen und Geräthen, die Ausstellung der Schildwachen u. s. w. Nur in

---

ratur, S. 462 fg. — Zur Rettung von Personen oder Kostbarkeiten aus brennenden Gebäuden sind manche Erfindungen von unverbrennlichen Rüstungen der Rettenden gemacht worden; sie sind aber wohl nirgends recht in den Gang gekommen, theils der Unbehülflichkeit, theils der Kostbarkeit wegen. Vgl. über den Gegenstand: Henning, Abhandlung, den menschl. Leib gegen Feuer und Wasser zu schützen. Ausp., 1790, 8; Hellbach's Hülfsmittel zur Menschenrettung aus brennenden Gebäuden; sieben gekrönte Preisschriften. Gotha, 1810, 8.; Poppe's Noth- und Hülfslexicon, Artikel: Feuersgefahr.

Digitized by Google

ganz außerordentlichen Fällen wird auch noch die Hilfe Anderer verlangt und durch die Brandmannschaft geleitet. In sehr großen Städten ist die letztere in vielen mit dem nöthigen Geräthe versehenen Wachtstuben vertheilt, mit einem Hauptrückhalte für große Brandfälle; in allen Fällen muß immer eine gehörig zahlreiche Wache bestellt seyn. Selbst kleinere Städte mögen durch Eifer und einige Aufopferungen eine ähnliche Schaar aus ihren Bürgern errichten [10]). — Kann eine solche Einrichtung nicht getroffen werden, so ist wenigstens der Gesammt-Einwohnerschaft eine regelmäßige Eintheilung zu geben, jeder Abtheilung ihr Sammelplatz, Kennzeichen und Anführer, so wie ihre Verpflichtungen im Falle eines Brandes in der eigenen oder einer fremden Gemeinde zu bestimmen. Befindet sich eine Besatzung oder Bürgerwehr im Orte, so werden diese sehr zweckmäßig zur Erhaltung der Ordnung, zur Ausstellung von Wachen u. s. w. gebraucht werden können, jeden Falles ist eine Gesellschaft rechtlicher Bürger zur alleinigen Flüchtung des bedrohten Hausgeräthes zu bilden, damit nicht Diebstahl und Unordnung den Schaden vermehre, wo nicht allein erzeuge [11]). Im Falle längerer Dauer der Anstrengun-

10) S. Péchart, Dict. de l'administr. départ., S. 974 fg; Alletz, Dict. de police moderne, éd. 2, Bd. II, S. 507 fg; Mayer, Die Feuerlöschanstalten in Paris und Mailand, in Vergleich mit den unsrigen. Berl., 1832; Tietz, Erinnerungs-Skizzen aus Rußland, Bd. I, S. 80 fg; Göhring, Warschau, Bd. I, S. 81 fg. — Nicht blos in Paris, wo dieses (830 Mann starke) Brandcorps vortreffliche Dienste leistet, freilich auch der Stadt große Kosten macht, sondern auch in mancher kleinen Stadt Frankreichs sind solche Einrichtungen getroffen. Aehnliche, als sehr gut bekannte, Corps bestehen namentlich in Hamburg, in Petersburg und Warschau (letztere beide beritten, in der Art der reitenden Artillerie) Mailand, Neapel, Brüssel, Edinburg.

11) Ueber diesen Punct, s. Müller, Ueber Rettung der Möbeln. Erf., 1796, 8.; Günther, Ueber Rettung des beweglichen Eigenthums.

Digitized by Google

gen muß für Nahrung und Ablösung der Arbeiter gesorgt werden. [12]).

3) In jeder ummauerten Gemeinde ist die gehörige Zahl, Zugänglichkeit und Weite der Ein- und Ausgänge herzustellen, damit nicht der Zutritt zum Feuer und das Flüchten von Menschen und Eigenthum durch Versperrung oder Brand der wenigen Thore unmöglich werde.

III) Löschung des ausgebrochenen Feuers.

1) Von größter Wichtigkeit ist, daß von einem ausgebrochenen Feuer möglichst schnelle Kunde den Behörden und den Helfenden zukomme, dieß geschieht:

a) durch Aufstellung eigener Wächter, (Nachtwächter, Thurm- oder Hochwächter). Verstärkung derselben in besonders gefährlicher Zeit;

b) durch die Verbindlichmachung des Bürgers, alsbald Anzeige zu machen, wenn er in seinem Hause ein Feuer bemerkt oder auch nur fürchtet;

c) durch bestimmte, vorher bekannt gemachte Lärmzeichen z. B. Kanonenschüsse, Sturmläuten, Trommelschlag u. s. w. Verschiedenheit derselben kann den Grad der Gefahr und den Ort derselben anzeigen;

d) durch Versendung von Eilboten in die benachbarten Gemeinden zur Aufbietung der Hilfe.

2) Schnelles Herbeieilen der Mannschaft ist theils durch Belohnung der Erstkommenden, theils durch Strafen gegen Säumige zu bewirken. Benachbarten Gemeinden ist so schnell als möglich die Hilfe zuzusenden, damit sie noch zu rechter

---

Hamb., 1797, 8.; (Beck,) Regulativ für das Rettungsinstitut der Mobilien. Erf., 1799, kl. 8; Krügelstein, Bd. II, S. 329 fg.

12) S. Krügelstein, Bd. I, S. 473 fg.; namentlich auch Henfoldt, in der oben angef. Schrift.

Digitized by Google

Zeit erscheint. Uebrigens darf weder die gesammte Mannschaft, noch alles Geräthe ausserhalb der eigenen Gemeinde verschickt werden, wegen möglicher eigener Gefahr. Nöthig ist Erleichterung der Hilfeleistenden durch allgemeine Beleuchtung.

3) Bei Löschung des Brandes ist natürlich je nach der Art und dem Umfange der Gefahr, so wie nach der Oertlichkeit und den vorhandenen Löschmitteln zu handeln. Näheres läßt sich mit Nutzen nicht im Allgemeinen vorschreiben. Nur so viel ist unter allen Umständen klar, daß zum Einreissen oder Sprengen benachbarter Häuser erst dann geschritten werden darf, wenn es augenscheinlich das einzige Mittel ist, weiterer Verbreitung vorzubeugen. In diesem Falle aber darf auch gegen den Befehl des beim Brande befehligenden Polizeibeamten kein Widerspruch angenommen, keine weitere Rücksicht geachtet werden.

4) Zugleich ist auch für Rettung bedrohter Menschen und des Hausgeräthes zu sorgen, oben II, 2.

IV) Anstalten nach beendigtem Brande:

1) Vor Allem muß der Brandplatz bewacht und mit den nöthigen Löschmitteln besetzt werden, um einen etwaigen Wiederausbruch des Feuers zu beobachten und alsbald zu dämpfen. Auch mag die Wache zur Verhinderung von Diebstählen benützt werden.

2) Eine bei großen Bränden nichts weniger als leichte Sorge ist die Herbeischaffung von Lebensmitteln und die Unterbringung der Abgebrannten. Im Nothfalle sind benachbarte Gemeinden um Hilfe anzugehen, die öffentlichen Vorräthe und Gebäude zu verwenden, Aufrufe durch die öffentlichen Blätter zu verbreiten.

3) Nie darf die genaue Untersuchung des Feuergeräthes und dessen alsbaldige Ergänzung und Wiederherstellung unterlassen werden.

Digitized by Google

4) Je eher die Untersuchung über die Ursache des Brandes und über die besonderen Verdienste oder Fehler Einzelner bei der Löschung desselben eingeleitet wird, desto sicherer ist auf ein richtiges Ergebniß zu rechnen. Daß sowohl öffentliche Belohnungen der Verdienste, als Strafen für absichtliche Brandstiftung oder grobe Fahrlässigkeit zuerkannt werden, versteht sich von selbst [13]).

Eine eigenthümliche, zuweilen höchst verheerende Art von Feuersgefahr sind die Waldbrände, sei es daß sie durch Bosheit oder Nachlässigkeit von Menschen, sei es daß sie durch Blitz u. s. w. entstehen. Zu ihrer Verhütung sind Vorschriften über den vorsichtigen Gebrauch von Feuer innerhalb oder an der Gränze von Waldungen nöthig, namentlich für Hirten, Holzmacher, Theerschweller und Kohlenbrenner. Als Rüstung gegen sie dienen die in den Wäldern anzulegenden und jährlich von allem Gras und Gestrüppe zu reinigenden Richtstätten (welche auch als Waldweege benützt werden mögen). Gelöscht werden sie hauptsächlich durch Ausschlagen mittelst belaubter Zweige und durch Entblösen des Bodens in der Richtung des Feuers. Bei ihrer nicht selten großen Ausdehnung und langen Dauer sind umfassende Anstalten zur Herbeibringung zahlreicher Löschmannschaft, so wie zu deren Ablösung und Verköstigung zu treffen. Die Forstbeamten führen die Leitung [14]).

§. 124.

b) Durch Wasser.

Zerstörung von Eigenthum durch Wasser findet oft, und nicht selten in ungeheurem Umfange, an Grundstücken, Ge-

13) S. Krügelstein, Bd. II, S. 508 fg.

14) Vgl. Schenck, Volkswirthsch., Bd. II, S. 511 fg.; Pfeil, Forstschutz und Forst-Polizeilehre. Berl., 1831, S. 70 fg.

Digitized by Google

bäuden und Früchten statt. Die Wuth des aus seinen Schranken getretenen Elementes ist für Menschenkräfte noch unbezähmbarer als die des Feuers, und sehr häufig auch verderblicher. Während Feuer höchstens eine Gemeinde zu gleicher Zeit zerstören kann, mag jenes eine ganze Provinz zu Grunde richten und Tausende in Lebensgefahr bringen. Ueberdieß unterbrechen Ueberschwemmungen die Verbindungen und werden der Gesundheit schädlich. Abwehr ist hier ebenso nothwendig als schwierig und dennoch, wenigstens häufig, unzureichend.

Die Ungleichheit der anzuwendenden Mittel nöthigt zu unterscheiden zwischen Ueberschwemmungen im engeren Sinne und zerstörenden Eisgängen.[1]).

1) Ueberschwemmungen. Die Ursache derselben ist theils eine Beschaffenheit des Fluß-Beetes, welche das Wasser nicht gehörig schnell ablaufen läßt, so daß es sich staut und endlich über die Ufer ergießt; theils eine durch Regen oder Schneegang verursachte so beträchtliche Vermehrung der Wassermenge, daß weder die Erde es einsaugen, noch die sonst genügenden Flußbeete es zu fassen vermögen. Ursachen der ersteren Art lassen sich nicht selten wegräumen; Regen und Schneeschmelzen dagegen kann natürlich von Menschen nicht verhindert werden, und es bleibt also nichts übrig, als die Behälter, welche das Wasser aufzunehmen haben, so zu erweitern, daß sie auch die ungewöhnliche Menge zu fassen und weiter zu führen vermögen.

1) S. über die Wasser-Polizei: (Rößig), Wasser-Polizei für Länder. Lpz., 1789; Rouſseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizei-Gesetzgebung. Nürnbg., 1820; Wagner, Anweisung zur Erhaltung der Dämme bei Stromergießungen und Eisgängen. Grimma, 1827, mit Kpf. Interessante einzelne Beiträge liefern: Schemerl, Abh. über die Schiffbarmachung der Ströme. Wien, 1788, mit Kpf.; Hagen, Beschreibung neuerer Wasserbau-Werke. Königsb., 1826, mit Kpf.; Arnd, Die Gewässer und der Wasserbau. Hanau, 1831.

Digitized by Google

Die Wegräumung örtlicher Hindernisse und der daraus entstehenden regelmäßigen Ueberschwemmungen ist in der Regel wünschenswerth, theils weil sie oft gesundheitswidrige Wirkungen haben, theils wegen der Versumpfung der anliegenden Grundstücke, endlich wegen der von dem gestauten Wasser verursachten Uferbeschädigungen; und nur in seltenen Fällen kömmt gegen diese Uebelstände die einem Wiesengrunde zuträgliche Feuchtigkeit in Anschlag [2]). Je nach der Oertlichkeit sind aber hier folgende Anstalten nothwendig und tauglich:

a) Durchstiche zur Abkürzung des Flußlaufes dienen zur Vermeidung örtlicher Ueberschwemmungen, wenn das Flußbeet durch zu viele Wendungen den Fall verloren hat, dadurch aber das Wasser gestaut wird [3]).

b) Ist die Ursache der Stauung ein beengendes Wasserbauwerk (z. B. eine ungeschickt angelegte Wehre, Brücke, Mühle), so kann nur der Abbruch desselben dem Uebel steuern. Natürlich ist der Eigenthümer zu entschädigen [4]).

c) Eine Ueberschwemmung kann auch durch Erhöhung des Flußbeetes, also durch Versandung, Verschlammung, Anfüllung des Flußbeetes mit Steinen hervorgebracht werden, indem die Ufer verhältnißmäßig dadurch erniedrigt werden. Hiergegen müssen denn Ausbaggerungen und Vermehrung der Stromschnelle (mittelst Trieb- und Prell-Buhnen, Eindeichungen des Beetes, Verstopfung unnöthiger Seitenarme) angewendet werden. Der Ansammlung von Steinen ist theils durch Verbot der Verunreinigung des Flusses mit Schutt, theils durch Thal-

2) S. über den letztern Umstand Sprengel, Lehre von den Urbarmachungen, S. 45 fg.

3) Ueber diese Puncte s. unten, §. 170; vergl. auch Mone's Archiv, Bd. I, Karlsr., 1826.

4) S. unten, a. a. O.

Digitized by Google

sperren (wie in Tyrol und in der Schweiz), so wie durch möglichste Bepflanzung der kahlen Bergwände entgegenzuwirken.

Hinsichtlich der Abwendung allgemeiner, dabei aber seltener, Ueberschwemmungen, welche von einer allzu großen Regen- oder Schneemasse herrühren, ist vor Allem zu unterscheiden zwischen Ueberschwemmungen von muldenförmigen Wiesenthälern und den Ueberfluthungen großer zu anderen Arten von Cultur verwendeten Flächen. Jene Art von Wasserergießung schadet keineswegs immer, nützt sogar häufig entschieden, wenn nur das bereits aufgewachsene Gras gegen Beschädigungen gesichert ist. In der Regel kommen die großen Fluthen im Winter, und diese können und sollen ganz unbeachtet bleiben; somit sind hier nur gegen die weit kleineren Sommerüberschwemmungen Anstalten zu treffen. Anders verhält es sich freilich mit der zweiten Art von Ueberschwemmungen. Ihre Beseitigung ist um so wünschenswerther, als die von ihnen bedrohten Gegenden in der Regel zu den fruchtbarsten gehören [5]). — In allen Fällen einer nöthigen Hilfe besteht übrigens nur Ein Mittel, nämlich die Anlegung von Dämmen, somit die Vermehrung des kubischen Inhalts des Flußbeetes. Ein solcher Bau ist aber freilich mit sehr großen Kosten verknüpft [6]), und es muß daher, damit weder zu viel noch zu wenig geschehe, vor Allem untersucht werden, welchen kubischen Inhalt ein Flußbeet haben muß, um das möglicherweise zu gleicher Zeit einströmende Wasser zu fassen [7]). Aus dieser Berechnung

5) S. Arnd, Materielle Grundlage der europ. Cultur. S. 237 fg.

6) Deßhalb (und auch aus technischen Gründen) warnt Arnd, a. a. O., S. 121 fg., mit großem Rechte vor unnöthiger Anlegung von Dämmen, und rathet die oben genannten Hilfsmittel der Wasserbaukunst vor Allem zu versuchen.

7) Diese Untersuchung des kubischen Inhaltes des Flußbeetes kann entweder auf die, freilich schwierige, Berechnung des Wasser- und

Digitized by Google

ergiebt sich, ob der Staat im Stande ist, sein sämmtliches Gebiet durch Erbauung von Dämmen zu schützen, oder ob er sich begnügen muß die am meisten ausgesetzten und die reichsten Landstriche zu wahren. Jeden Falles muß das Bauwesen nach einem allgemeinen Plane vorgenommen werden, und es ist dem Einzelnen oder einzelnen Gemeinden nicht zu gestatten, einseitige, vielleicht von dem größten Schaden für das Allgemeine begleitete Anlagen zu machen. Die Bestreitung des Dammbaues und seiner Unterhaltung ist zunächst Sache der Besitzer, deren Eigenthum geschützt werden soll. Die Gerechtigkeit erfordert, daß jeder theils nach Größe der Gefahr, theils nach der Ausdehnung und dem Werthe seines Besitzes beitrage, sei es nun mittelst Bildung einer eigens dazu bestimmten Kasse, sei es durch Frohnen. Doch ist allerdings auch der allgemeinen Staatskasse ein Beitrag anzumuthen, in so ferne die Kosten die Kräfte der betheiligten Gemeinden übersteigen würden, und weil überhaupt die Abwendung einer Ueberschwemmung in mehr als Einer Beziehung von allgemeinem Nutzen ist [8]). — Die Erbauung der Dämme und die Beaufsichtigung ihrer Erhaltung ist Sache eigener technischer Behörden. Bestimmte Ordnungen müssen die Nebennutzungen der verschiedenen Anlagen zu Weegen, Weideplätzen u. s. w.

Schneeniederschlages im Stromgebiete begründet seyn, oder einfacher auf Erfahrungssätze. Eine Angabe, wie zu berechnen sei, s. bei Rößig, S. 107 fg.; hinsichtlich der Erfahrungssätze aber s. André's Zahlenstatistik. Stuttg., 1823, S. 5 fg.

8) S. Cancrin, Abh. aus dem Wasserrechte, Bd. I, S. 126 fg.; Wolter, Grundsätze zum Verfahren in Deich- und Abwässerungssachen. Glückst., 1795, 4.; Dammert, Das Deich- und Strombau-Recht. I, II, Hannover., 1816; Woltmann, Ueber das rechtliche Verfahren bei Verbesserung der Flüsse. Hamburg, 1820; Hagemann's Landwirthschaftsrecht, S. 169 fg.; Eschenmayer, Staats-Oekonomie-Recht, Bd. II, S. 224 fg. (daselbst auch eine zahlreiche Literatur); namentlich aber Rousseau, a. a. O., S. 26 fg.

Digitized by Google

festsetzen, und Verderb verhüten. — Mag übrigens anscheinend auch noch so genügend für den Schutz der bedrohten Gegend gesorgt seyn, so müssen dennoch besondere Vorkehrungen für ausserordentliche Nothfälle getroffen seyn, in welchen, in Folge von Hochgewässern, Dammbrüche oder Ueberfluthungen der Dämme drohen. Und solche Anstalten mögen selbst in Gegenden getroffen seyn, welche nur ausnahmsweise Wassergefahr trifft, damit man eintretenden Falles nicht ganz unvorbereitet überrascht werde. Es sind aber hierzu folgende Maaßregeln nöthig: Vor Allem Beobachtung des Wasserstandes mittelst der Pegel [9]). Sehr wünschenswerth ist sodann schnelle Verbreitung der Nachricht einer nahenden Gefahr entweder durch Signale für das Gesicht, oder durch Lärmkanonen, Sturmläuten, Reitende [10]). Dadurch wird theils den bedrohten Einwohnern die Möglichkeit verschafft, sich und ihr Eigenthum zu retten, theils die Hilfe zur Wahrung und Vertheidigung der Dämme aufgeboten. Letztere ist sehr nothwendig und muß zum Voraus geordnet seyn. Es ist deßhalb das zur Erhaltung und etwaigen Erhöhung der Dämme nöthige Material immer bereit zu halten [11]); geübte Aufseher sind zu ernennen und auf der Dammstrecke zu vertheilen; die betheiligten Güterbesitzer aber in Dammwachen einzutheilen, welche auf bestimmte Zeichen herbeizueilen und ablösungsweise, bei dringender Gefahr jedoch sämmtlich, die Befehle der Aufseher

9) S. über diesen Punct Wagner, a. a. O., S. 25 fg.; daselbst auch Zeichnungen von Wasserhöhemessern. Dieselben sind überdieß noch zu manchen anderen Zwecken zu benützen, z. B. bei der Schifffahrt, dem Flößen, zur Bestimmung des Wassers für die Mühlen oder Wässerungskanäle u. s. w.

10) Ausführliche Angaben (nebst Zeichnungen), s. bei Wagner, Seite 32 fg. und im Anhange, S. 180 fg.

11) Ein Verzeichniß derselben, bei Wagner, S. 66 fg.; vergl. auch Hagen, Wasserbauwerke, S. 127 fg.

Digitized by Google

zu vollziehen haben. Hierbei ist namentlich eine Verstärkung von Einwohnern gesicherter Orte sehr wünschenswerth, damit nicht die Dämme gerade in der größten Gefahr von den nach Hause eilenden Arbeitern verlassen werden [12]). Endlich ist noch nothwendig, daß Rettungsbote bereit gehalten, bedrohte Brücken mittelst schwerer Lasten gesichert, Neugierige von gefährlichen Stellen entfernt gehalten werden [13]). Nach entfernter Gefahr sind die Dämme von den Technikern genau zu untersuchen, alsbald wieder gründlich herzustellen, die Baumaterialien, gehörig gereinigt und getrocknet, wieder aufzubewahren und die verlorenen und verwendeten wieder zu ersetzen.

2) Häufig noch schädlicher als gewöhnliche Ueberschwemmungen sind verheerende Eisgänge, indem zu der Gewalt des überfluthenden Wassers auch noch die Zerstörungen der Eisschemel kommen. Gegen diese doppelte, schnell einbrechende Gewalt reichen Menschenkräfte nicht immer aus; doch ist es möglich, folgende Anstalten mit größerem oder geringerem Erfolge zu treffen:

a) Beförderung eines frühen und leichten Eisganges. An Wassergebäuden, an Hindernissen im Strombeete, oder auch an Ueberfuhrplätzen, welche zur größern Sicherheit den Winter über mit Stroh belegt und mit Wasser begossen worden waren, bilden sich leicht stärkere Eisdecken, welche nicht mit dem übrigen Eise in Bewegung kommen, die Schemel und das Wasser stauen, dadurch aber Unheil anrichten. Solche Stellen müssen denn vor dem Thauwetter aufgeeist werden. Ausserdem sind noch Eisschemel, welche zu groß sind um durch die Brückenjoche zu gehen, zu verkleinern, theils durch Aufhauen vor dem

12) Ueber diese Personal-Organisation, s. Wagner, S. 87 fg.
13) S. Rößig, S. 143.

Digitized by Google

Eisgange, theils durch Zerstoßen mittelst schwerer Stangen während desselben [14]).

b) Zerstörung der sich während des Eisganges bildenden Eisschützen. Häufig ist hier freilich keine Hilfe möglich, bei der Ausdehnung der Eisschützen oder wegen des tobenden Wassers. Da die Sprengung durch Wurfgeschütz oder schwimmende Sprengkisten nur wenig gelingt, so bleibt nichts übrig als Einhauung eines Kanales zum Abzuge des Wassers und der untergeschobenen Eisschemel [15]).

c) Schutz der Wassergebäude (Brücken, Schleußen, Mühlen u. s. w.) theils mittelst der Aufstellung von Eisbäumen und Eisbrechern, theils durch Beschwerung [16]).

Von selbst versteht sich, daß auch bei einem Eisgange die oben angegebenen Maaßregeln zur Beobachtung und Schützung der Dämme, zu ihrer Wiederausbesserung nach überstandenem Eisgange, endlich zu Entfernung müssiger Neugieriger getroffen werden müssen.

---

14) S. Wagner, S. 99 fg.; Dammert, im Anhange, S. 139 fg.; Rößig, S. 91 fg.

15) S. bei Wagner, S. 164 und im Anhange, S. 188 fg. An der letzteren Stelle sind genaue Nachrichten zu finden über die von der k. sächsischen Artillerie vorgenommenen Versuche, Eisschützen mittelst eingesenkter Bomben u. s. w. zu sprengen. Diese Versuche (so wie ähnliche, welche die württembergische Artillerie im Winter $18^{30}/_{31}$ machte) beweisen den verhältnißmäßig geringen Erfolg dieses theuren, überdieß nicht überall vorhandenen, Mittels und widerlegen das von Rößig, S. 64 fg. Vorgebrachte. Die übrigen Vorschläge des Letztern sind ohnedem fast kindisch. Eben so wenig ausführbar erscheinen die von Hoyer, in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sect. I, Bd. XXII, S. 139 gemachten beantragten Mittel.

16) S. Rößig, S. 93 fg.

Digitized by Google

§. 125.

c) Durch schädliche Thiere.

Nicht selten finden durch Thiere sehr beträchtliche Zerstörungen der verschiedenen Arten von Feldfrüchten statt. Je nach Umständen ist es Sache der Gerichte oder Sache der Polizei den vom Staate zu verleihenden Schutz zu gewähren. Die Gerichte nämlich haben das Eigenthum zu schützen gegen Beschädigungen durch Thiere, welche sich im bestimmten Besitze befinden und von dem Besitzer entweder absichtlich auf die Güter Anderer zu Schaden getrieben, oder wenigstens von ihm mit strafbarer Nachlässigkeit nicht zurückgehalten wurden. Beides kann vorkommen bei Hausthieren aller Art; letzteres hauptsächlich bei dem Wilde, auf welches nach dem deutschen Gewohnheitsrechte Einzelne ein ausschließliches Recht haben. Diese Eigenthümer haben denn auch allen von ihren wilden Thieren Anderen zugefügten Schaden zu ersetzen. — Die Polizei dagegen muß eintreten, wo nur gemeinsame Anstalten gegen die schädlichen Thiere eine Hilfe versprechen. Dieses wird der Fall seyn:

1) Bei Hamstern und Feldmäusen. Theils sind in den von solchen Thieren immer belästigten Gemeinden eigene Leute aufzustellen, welche die Pflicht und das Recht haben, sie zu fangen, und welche dafür theils aus der Gemeindekasse, theils von dem befreiten Besitzer belohnt werden [1]); theils aber ist in den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Jahren, wo eine solche Thiergattung sehr häufig erscheint und zur wahren Landplage wird, ein allgemeines Aufgebot gegen sie und die Anordnung von Mitteln, welche von sämmtlichen Güter-

1) Rathschläge gegen etwaige Mißbräuche dieser Leute giebt Frank, Landwirthschaftl. Polizei, Bd. I, S. 155 fg.

Digitized by Google

Besitzern gleichmäßig und gleichzeitig zu befolgen sind, nothwendig.

2) In Ländern, welche starken Obstbau betreiben, ist das Ueberhandnehmen der Raupen von größtem Schaden. Die Bemühungen des einzelnen Baumbesitzers, seine Bäume von den Nestern derselben zu reinigen, helfen nichts, wenn seine Nachbarn nicht dieselbe Vorsicht anwenden. Hier ist also ein allgemeines Gebot, nach welchem alle Fruchtbäume zu bestimmter Zeit abgeraupt und die Eier auf sichere Weise vertilgt werden müssen, nothwendig. Bedeutenden Erfolg hat auch die Aussetzung kleiner Prämien für gefangene und vorgewiesene Schmetterlinge schädlicher Art [2]).

3) Aehnlichen Schaden stiften auch die Maikäfer; und überdieß ist ihre Larve den Wiesen sehr nachtheilig. Mittel gegen sie sind theils gemeinschaftliches Wegfangen, ebenfalls zu unterstützen durch Prämien; theils Duldung der Maulwürfe in den Wiesengründen [3]).

4) Weil die Vögel die natürlichen Vertilger der Insecten sind, so ist die nicht selten angeordnete und belohnte Verfolgung und Tödtung derselben (z. B. der Krähen, Sperlinge und Elstern) ein sehr bedenkliches Mittel. Schon oft hat man sich schlecht dabei befunden [4]), wenn schon nicht zu läugnen steht, daß ein Uebermaaß von ihnen ebenfalls bedeutenden Schaden anrichten kann, namentlich in Wein-Gegenden.

5) Am schädlichsten für die Feldfrüchte dürften die Heu-

2) Ausführliche Anweisungen über die den Waldungen schädlichen Insecten, s. bei Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre. Berlin, 1831, S. 97 fg.

3) S. Correspv.-Blatt des württ. landw. Vereins. N. Folge, Bd. II, S. 12 fg.

4) S. Beispiele bei Frank, a. a. O., S. 157 fg. Ein Verzeichniß von nützlichen, allein gewöhnlich verfolgten, Vögeln s. in dem Correspv.-Bl., a. a. O., S. 17 fg.

Digitized by Google

schrecken in jenen Ländern seyn, welche von ganzen, oft meilengroßen, Schwärmen überzogen werden, so daß in wenigen Stunden jede Hoffnung auf eine Aerndte verloren ist. Wenn irgend etwas, so kann nur gemeinschaftliche Bemühung gegen sie Hilfe verschaffen, z. B. durch Anzünden von Feuern, Zusammenkehren und Zerstampfen, Schießen, Lärmenmachen [5]).

§. 126.

d) Durch Thierkrankheiten.

Viehverlust ist für den Landwirth von dem höchsten Nachtheile, theils des unmittelbaren Kapitalverlustes wegen, theils wegen des Mangels an Dünger und Zugkraft, vielleicht endlich noch wegen der Störung des Handels mit Vieh und thierischen Erzeugnissen. Hieraus folgt aber natürlich noch nicht, daß der Staat in allen Fällen und unmittelbar Vorkehrungen zur Abwehr des Verlustes zu treffen habe. Vielmehr muß in der Regel jedem einzelnen Viehbesitzer die Ergreifung der nöthigen Maaßregeln überlassen bleiben, und eine öffentliche Unterstützung kann er nur in so ferne in Anspruch nehmen, als der Staat für die Bildung der verschiedenen Gattungen von Thierärzten, und etwa noch für eine passende Vertheilung derselben in den verschiedenen Landestheilen, Sorge zu tragen hat [1]). Dagegen kann aber freilich auch von einem Zwange, welcher gegen den Einzelnen zur Erhaltung seines Viehstandes ausgeübt würde, keine Rede seyn, so lange er durch Verkehrtheit und Nachlässigkeit Niemanden schadet, als sich selbst. Nicht einmal die ausschließende Benützung der

5) S. Tychsen, Abh. von den Heuschrecken und ihren Vertilgungsmitteln. A. d. Span., Rostok, 1787; Ersch und Gruber, Encykl., Sect. II, Bd. VII, S. 314.

1) S. hierüber oben, Bd. I, §. 81, S. 527.

Digitized by Google

vom Staate gebildeten Thierärzte kann verlangt werden, da es sich nur von einem, der freien Verfügung des Eigenthümers überlassenen, Werthgegenstände, nicht aber, wie bei dem Verbote des Medicastrirens an Menschen, von unschätzbaren Leben handelt [2]).

Anders freilich stellen sich die Verhältnisse, wenn ansteckende gefährliche Krankheiten unter den Viehheerden ausgebrochen sind. Hier können die Anstalten des Einzelnen so wenig etwas helfen, als sie gegen ansteckende Menschenkrankheiten mächtig sind. Die dem Volks-Vermögen drohenden Verluste aber können ins Unbemeßbare gehen. Somit Gründe genug für die Polizei, ihre Thätigkeit eintreten zu lassen [3]).

Analog der Eintheilung der Menschenkrankheiten ist bei Epizootieen zu unterscheiden zwischen den aus dem benachbarten Auslande drohenden ansteckenden Krankheiten [4]), den im Lande ausgebrochenen Uebeln dieser Art, und den Epizootieen im engern Sinne (nicht ansteckenden aber allgemein herrschenden Thierkrankheiten).

---

2) Unbegreiflicherweise ist hierin anderer Meinung Nicolai, Medicinal- und Veterinär-Polizei. S. 125 fg.

3) Ueber das Ganze s. Beith, Handbuch der Veterinärkunde. I. II. Wien, 2te Aufl., 1821; Hofacker, Lehrbuch über die gewöhnlichen Krankheiten des Pferds u. s. w., Tüb., 1823; Mandt, practische Darstellung der wichtigsten ansteckenden Epidemieen und Epizootieen. Berl., 1828.

4) Es ist hier nicht unterschieden zwischen einheimischen und fremden Contagien, indem es bei polizeilichen Maaßregeln nur darauf ankommt, ob ein Contagium schon innerhalb der Landesgränze ist oder nicht. Uebrigens sind von den verschiedenen ansteckenden Thierkrankheiten nur die Rinderpest und allenfalls die Schaafpocken fremd für Deutschland; wogegen der Milzbrand, das Kriegsnervenfieber der Pferde, die Klauenseuche, die Hundswuth, der Rotz, der Wurm, die Raude bei Schaafen, Hunden und Pferden sich auch selbst bei uns erzeugt. S. Hofacker, in dem angef. Werke.

Digitized by Google

1) Gegen die aus dem Auslande drohenden ansteckenden Krankheiten ist natürlich vor Allem gänzliche Sperrung der Gränzen und Verbot der Vieheinfuhr aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden das beste Mittel. Dieses Verbot muß sogar ausgedehnt werden auf alle unverarbeiteten Stoffe und Theile der kranken Thierart, indem auch durch diese das Contagium verbreitet werden könnte [5]). Ist eine solche Sperrung aber nicht möglich (z. B. wegen des Bezuges der nothwendigen Fleischnahrung aus dem angesteckten Lande, oder bei Heereszügen): so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß Contumazanstalten für die einzuführenden Heerden an der Gränze errichtet und nur gesund erfundene Thiere eingelassen werden [6]). Können auch solche Anstalten nicht statt finden, z. B. gegen ein fremdes, namentlich ein feindliches, Heer, so sind wenigstens den fremden Thieren eigene Straßen und Rastplätze anzuweisen, die einheimischen aber ganz von diesen zu entfernen [7]).

2) Ist aber eine ansteckende Krankheit innerhalb der Landesgränzen schon ausgebrochen, so ist vor Allem nöthig, daß die Polizeibehörden von dem Vorhandenseyn und dem Umfange der Gefahr Kenntniß erhalten. Deßhalb muß es den Eigenthümern und den Ortsvorstehern zur Pflicht

5) Es ist dieses namentlich bei der schädlichsten aller Thierkrankheiten, der Rinderpest, im höchsten Grade der Fall. S. Walz, Untersuchungen über die Rinderpest. Stuttg., 1803, S. 20 fg.; Hering, Ueber die Rinderpest. Berlin, 1812, S. 4 fg.

6) Lux, Originalien über Gegenstände der Veterinärpolizei, Leipzig, 1807, S. 107 fg.; Mandt, S. 146 fg.

7) Daſ. — Ueber das vielfältig versuchte Mittel der Einimpfung des Giftstoffes, s. Walz, a. a. O., S. 150 fg. Gewiß zweckmäßig ist die Unterscheidung dieses Schriftstellers, daß nämlich eine Einimpfung in solchen Ländern, in welchen eine Seuche sich nicht selbst erzeuge, sehr überflüssig und gefährlich, dagegen sehr nothwendig sei in den Gegenden der Selbst-Erzeugung.

Digitized by Google

gemacht seyn, schleunige Anzeige von jedem bedenklichen Falle zu machen. Hat der zur Untersuchung abgeordnete Thierarzt die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit anerkannt, so sind die kranken Thiere abzusondern, eben so für die Verdächtigen Quarantäne-Anstalten zu errichten, wo möglich ganz entfernt von den Wohnorten und von den gesunden Thieren. Unter allen Umständen muß jede Abtheilung ihre eigenen Wärter haben, welche mit den anderen Abtheilungen in gar keine Berührung kommen dürfen. Ist der Viehstand eines ganzen Dorfes schon angesteckt, so ist dieses, nöthigenfalls durch Wachmannschaft, für jeden Viehverkehr zu sperren. Selbst die benachbarten Gegenden sind vorläufig in Beobachtungsstand zu versetzen und namentlich alle Viehmärkte in denselben abzustellen. Ueberhaupt wird in Ländern, in welchen einheimische ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren bestehen, eine beständige Vorsicht anzurathen seyn, wenn auch im Augenblicke gerade keine Epizootie vorliegt. Namentlich wird in solchem Falle die Einrichtung zweckmäßig seyn, daß kein Stück Vieh unter die Heerde eines Ortes gebracht werden darf, ohne eine Urkunde über den Gesundheitszustand seines bisherigen Wohnortes. — Die erkrankten Thiere müssen auf öffentliche Kosten von Staats-Thierärzten behandelt werden; ist keine Hoffnung sie zu retten, so sind sie, auch gegen den Willen des Eigenthümers, zu erschlagen. Die gefallenen Thiere sind an abgesonderten Plätzen, in tiefen Gruben und mit ganz zerschnittener Haut zu verscharren. Letzteres deßhalb, damit die Verwesung schneller erfolge, und kein Versuch zu heimlicher Wiederausgrabung gemacht werde [8]).

8) Es versteht sich, daß hier die strengsten polizeilichen Maaßregeln angegeben sind, und daß dieselben nicht in allen Fällen einer ansteckenden Thierkrankheit sämmtlich befolgt zu werden brauchen. Es kommt auf die Gefährlichkeit der Krankheit an. Bei einigen, na-

Digitized by Google

Nach gedämpfter Krankheit sind die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln gegen Wiederausbruch, namentlich gründliche Reinigung der Ställe, Vernichtung des von kranken Thieren berührten Futters und Streu-Materiales, und Räucherungen anzuordnen, auch nöthigen Falles durch polizeiliche Aufsicht zu erzwingen [9]).

Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß der Staat zur Anordnung und Leitung dieser verschiedenen Maaßregeln geschickter Thierärzte bedarf. Wenn es sich von dem Schutze so hochwichtiger Interessen und von empfindlichen Zwangsmaaßregeln handelt, muß mit möglichster Einsicht verfahren werden. Die Vollziehung der Anordnungen und die untergeordnete heilkünstlerische Bemühung mag etwa den gewöhnlichen practischen Thierärzten überlassen werden; allein an die Spitze dürfen nur wissenschaftlich gebildete Männer gestellt werden. Da nun das Bedürfniß sich bald in der einen, bald in der andern Richtung häufig wiederholt, so ist es das Gerathenste, eigene Beamte dieser Gattung, natürlich je für einen größern Bezirk, zu bestellen. Eine Centralstelle sorgt dann für Einheit und Aufsicht. Daß diese letztere gerade die der menschlichen Gesundheitspflege vorgesetzte Behörde sei, ist bei der Verschiedenheit der Zwecke und Mittel nicht nöthig, und bei der Verschiedenheit der nöthigen Kenntnisse vielleicht nicht einmal räthlich.

3) Sind von Epizootieen im engeren Sinne bestimmte Ursachen erkennbar, so fragt es sich, ob denselben durch den zweckmäßig belehrten Landwirth selbst abgeholfen werden kann,

---

mentlich bei der Rinderpest, den Schaafpocken, allenfalls auch dem Kriegsnervenfieber der Pferde und deren Milzbrande, kann man freilich nie vorsichtig genug seyn, und bei diesen Krankheiten sind also diese strengen Maaßregeln immer anzuwenden.

9) Ueber Reinigung der Ställe u. s. w. s. Hofacker, a. a. O., S. 70 fg.

Digitized by Google

oder ob allgemeine Maaßregeln nothwendig sind, z. B. die Austrocknung versumpfter Weiden. In jenem Falle ist es Sache des Staates die nöthigen Belehrungen zu erlassen; aber nur in letzterem Falle ist eine directe Thätigkeit der Staatsbehörden hervorgerufen und nothwendig. Der einzelne Fall giebt dabei die zu ergreifenden Mittel an.

3) Anstalten zum Schadenersatze.

§. 127.

a) Bei Brandschaden.

Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zerfallen nach der Verschiedenheit des zerstörbaren Eigenthumes in zwei Haupt-Arten, in solche, welche Gebäude, abgesehen von allem Inhalte derselben, versichern, und in Mobiliar-Versicherungen. Nur ziemlich selten sind beide Zweige in Einer Anstalt vereinigt, obgleich kein inneres Hinderniß besteht [1]). Beide haben übrigens im Wesentlichen dieselben Einrichtungen und Grundsätze, wovon die folgenden hervorzuheben sind:

Auf den Grund eines bekannt gemachten Planes und Anerbietens schließen sich die Besitzer von verbrennbaren Gegenständen der Anstalt an. Zu dem Ende leisten sie entweder regelmäßig, oder wenn ein Bedürfniß eintritt, in die gemeinschaftliche Kasse

1) Ueber Brandversicherungs-Anstalten, s. vorzüglich Gäng, Ueber Versicherungs-Anstalten wider Feuerschaden. Salzb., 1792; Günther, Entwurf einer revidirten Ordnung der Hamburger General-Feuerkasse. Hamb., 1802, 4; Dorninger, Ueber Feuerversicherungs-Anstalten. Wien, 1822; Barrau, Traité des assurances mutuelles ou reciproques. 2e edit., Par., 1827, S. 382 fg.; Bernoulli, Beleuchtung der Einwürfe gegen die Brandassecuranzen. Basel, 1827; Rau, Volksw. Pol., S. 37 fg. — Eine Geschichte der Brandversicherung-Anstalten siehe bei Dorninger, S. 6 fg. Die positive Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten bei Brüggemann, Die Mobiliar-Versicherung in Preußen u. s. w., Berlin, 1838.

Digitized by Google

Beiträge (Prämien), welche verschieden sind theils nach der Größe des versicherten Kapitales, theils nach dem Grade der Gefahr. Dem Feuer allzusehr ausgesetzte Gegenstände werden gar nicht angenommen, und auch bei anderen Vermögenstheilen darf die Versicherungssumme, um Nachlässigkeiten mit Feuer und Licht oder gar betrügerischen Gewinn durch Brandstiftung zu verhindern, nie den wahren Werth der Gegenstände übersteigen. In der Regel verlangen die Gesellschaften sogar, daß die Summe unter diesem Werthe bleibe. Genaue und gewissenhafte Prüfung der Versicherungs-Anträge ist von der äussersten Wichtigkeit nicht blos für die Anstalt, sondern für das Volksvermögen. Es kann in dieser Beziehung kaum zu viel geschehen, und sowohl die Anstalt selbst, als der Staat haben zu Erreichung des Zweckes das ihrige zu thun. Jene haben allerwärts erprobte Agenten zur genauen Prüfung der gemachten Anträge zu bestellen; Gegenstände deren Rettung leicht verheimlicht und deren fortwährender Besitz nicht sicher nachgewiesen werden kann, wie z. B. baares Geld, Papiere u. s. w., gar nicht zu übernehmen; namentlich aber auf die mehrfache Versicherung desselben Werthes bei verschiedenen Gesellschaften Verwirkung jedes Entschädigungsanspruches zu setzen. Der Staat aber muß theils mit Androhung schwerer Strafen für betrügerische oder mehrfache Versicherungen; theils mit Bestellung einer obrigkeitlichen (etwa gemeinderäthlichen) Ueberwachung der Versicherungssummen; theils endlich mit dem Verbote, Entschädigungsgelder anders als unter Vermittlung der Polizeibehörde zu bezahlen, den Privatbemühungen nachhelfen [2]). Von selbst versteht sich, daß bei grober Fahrläßig-

2) Nicht passend erscheint die von einzelnen Versicherungs-Anstalten oder Regirungen gemachte Bedingung, daß die Versicherungssumme von Häusern nur beim Wiederaufbaue eines neuen Gebäudes ausbezahlt wird. Diese Nöthigung, wieder zu bauen,

Digitized by Google

keit oder gar bei entdeckter Brandstiftung nicht nur jede Entschädigungs-Forderung verwirkt ist, sondern daß auch die Gesellschaft noch (unbeschadet der Staats-Strafen für das Verbrechen) Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr noch weitere Ausgaben zugewachsen sind. — Dagegen erfolgt nun auch die Entschädigung immer, wenn die versicherte Sache durch einen unverschuldeten Brand Schaden erlitten hat, also nicht blos wenn sie vom Feuer verzehrt, sondern auch wenn sie beim Löschen verdorben wurde, zur Dämpfung des Feuers vernichtet werden mußte u. s. w. Für theilweise Beschädigung wird verhältnißmäßige Vergütung gethan.

In der Natur der Sache liegt, daß für die Zuverlässigkeit einer Brandversicherungs-Anstalt sowohl eine große Anzahl von Theilnehmern, als eine Vertheilung derselben in einer beträchtlichen Anzahl von verschiedenen Wohnplätzen nothwendig ist. Ersteres, damit sich die Brand- und Entschädigungsfälle in den einzelnen Jahren möglichst ausgleichen; dieses aber damit nicht Ein großer Brand die Anstalt zu Grunde richten und die Theilnehmer ihrer Ansprüche auf Entschädigung berauben kann [3]). Somit sind wenige große Gesellschaften einer Anzahl beschränkter weit vorzuziehen; und es ist somit Aufgabe für den Staat, auf Herstellung des ersteren Zustandes hinzuwirken. Jeden Falles aber ist es zweckmäßig, wenn eine Anstalt, welche eine sehr große Summe an Einem Orte versichert hat, dieselbe wenigstens zum Theile bei einer andern Gesellschaft rückversichert.

---

kann für den Beschädigten sehr lästig seyn, sichert doch nicht ganz gegen absichtliche Brandstiftung (namentlich da auf die Fahrnißversicherung eine ähnliche Maaßregel nicht anwendbar ist,) und ihr Zweck läßt sich durch genaue Beobachtung der oben aufgestellten Regeln auch erreichen.

3) Es ist bekannt genug, welche schlechte Folgen das Zusammengedrängtseyn der Versicherten bei dem großen Hamburger Brande hatte.

Digitized by Google

Das Verhältniß des einzelnen Versicherten zu der Gesellschaft kann auf doppelte Weise bestimmt seyn. Entweder versichern die sämmtlichen Mitglieder sich gegenseitig, so daß sie nur, wenn Brandschaden wirklich entsteht, eine denselben deckende Umlage machen. Die Prämie fällt und steigt also mit den wechselnden Zufällen; Gewinn wird von Niemand gemacht, und nur die Beamten der Gesellschaft müssen (in der Regel wenigstens) bezahlt werden. Oder aber wird das Entschädigungs-Geschäft auf Unternehmungs-Gewinn betrieben, und zwar in der Art, daß die einzelnen Versicherten, ohne unter sich in irgend einem Zusammenhange zu stehen, einen Vertrag mit der Anstalt schließen, nach welchem sie jährlich eine bestimmte Prämie bezahlen, welche nicht wechselt, mag von der Anstalt viel oder wenig zu leisten seyn. Bei gegenseitiger Versicherung muß natürlich den Theilhabern Rechnung abgelegt werden; bei den Gewinn-Unternehmungen dagegen ist hievon keine Rede. — Der unmittelbare Unterschied zwischen beiden Arten von Versicherungen ist ganz unbedeutend. Beide sind gleichmäßig in der Lage die gewöhnlichen Brandschäden ohne Anstand zu berichtigen. Die vielleicht etwas höhere Prämie der Gewinn-Anstalten wird ausgeglichen durch die Annehmlichkeit der Unveränderlichkeit des Beitrages. Beide müssen auf eine möglichste Ausdehnung ihres Wirkungskreises hinarbeiten. Beide endlich sind durch ihren Vortheil gleichmäßig aufgefordert, bei Einschätzungen und Bezahlungen vorsichtig gegen Betrug zu seyn. Wohl aber haben die gegenseitigen Versicherungen einen entschiedenen Vorzug hinsichtlich einiger ausserordentlicher Fälle. Einmal kann ein ungewöhnlich großer Brandschaden die Zahlungsfähigkeit eines Gewinn-Unternehmens weit leichter erschöpfen, als die einer gegenseitigen Gesellschaft, so daß die Hilfe gerade dann fehlt, wo sie am nöthigsten wäre. Zweitens ist eine unredliche

Digitized by Google

Verwaltung bei einem Gewinn-Unternehmen nicht nur leichter möglich, sondern auch für die Betheiligten weit nachtheiliger. Sind nun auch diese Nachtheile der Gewinn-Unternehmungen nicht von der Bedeutung, daß letztere deßhalb vom Staate gar nicht zu dulden wären: so fallen sie doch wenigstens so weit in die Waagschaale, daß die gegenseitigen Gesellschaften vorzugsweise Begünstigung verdienen, und am wenigsten einem Gewinn-Unternehmen je ein Monopol gegeben werden sollte [4]). Und wenn eine Regirung selbst, etwa als Erbschaft einer früheren Zeit, eine Versicherungsanstalt leitet, kann dieses nur nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit geschehn, weil ein Gewinn an Brandschaden-Vergütung ihrer jeden Falles unwürdig wäre.

Die allgemeine Aufgabe des Staates hinsichtlich der Feuerversicherung ist übrigens eine doppelte. — Einer Seits kann, bei der offenbaren und großen Nützlichkeit guter Anstalten dieser Art, seine Pflicht, solche zu begünstigen und ihre allgemeine Benützung durch Rath und That zu fördern, keinem Zweifel unterliegen. Ein eigenes unmittelbares Einschreiten zu ihrer Einführung ist dagegen freilich itzt, wenigstens bei gesittigten Völkern, nicht mehr nöthig. Ihre Vortheile sind hinlänglich gewürdigt, und die Einrichtungen gekannt. Eben so erscheint ein Zwang zum Eintritte als unbefugt, da die ganze Einrichtung recht wohl bestehen kann, wenn auch nicht alle Bürger Theil nehmen [5]). Wohl aber

4) Eine Vergleichung der verschiedenen Arten von Versicherungs-Anstalten giebt Dorninger, S. 38 fg.; Bernoulli, Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brand-Assecuranz. Basel, 1827; derſ., Schweiz. Archiv für Statistik, a. a. O. Auch hier hat der Hamburger Brand lehrreiche aber traurige Beispiele an die Hand gegeben.

5) Die sämmtlichen englischen und französischen Versicherungs-Anstalten sind ohne Zwang gegründet, und haben, zum Theile in wenigen Jahren, die Versicherung von ungeheuren Summen durch freiwillige

Digitized by Google

mag tadellos eingerichteten Anſtalten durch öffentliche Empfehlungen; durch Beitritt der Regirung für ihre Gebäude und Vorräthe; durch die Einräumung der Rechte einer moraliſchen Perſon; endlich vielleicht durch die Eröffnung eines Credites für den Fall beſondern Unglückes auf erſprießliche und richtige Weiſe Vorſchub geleiſtet werden. — Anderer Seits rechtfertigt die Wichtigkeit der Sache und die Möglichkeit ſchweren Mißbrauches allerdings auch eine ſtrenge Aufſicht, damit nicht durch ungeſchickte Beſtimmungen, ſchlaffe Verwaltung oder ſchlechte Abſichten zu Brandſtiftungen Anlaß gegeben, Betrug an den Theilnehmern geübt, oder endlich der Zweck der ganzen Anſtalt zum Schaden der ſich täuſchenden Betheiligten verfehlt werde. Deßhalb iſt die Regirung berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Satzungen jeder Brandverſicherungs-Anſtalt, welche im Staatsgebiete thätig ſeyn will, zu prüfen und nur denjenigen die Erlaubniß zur Annahme von Verſicherungen zu geben, deren Satzungen ſie billigen kann, und welche ſich den für nöthig erachteten Beaufſichtigungs-Maaßregeln zu unterwerfen bereit ſind; ſondern ſie muß auch durch ihre Polizeibeamten fortwährende Aufmerkſamkeit auf Einhaltung der Satzungen und überhaupt auf die Wirkungen der Anſtalten üben laſſen. In beiden Be-

---

Anträge erhalten. S. Bernoulli, Vorzug der gegenſeitigen Aſſec.-Geſellſch., S. 46; Dorninger, a. a. O., S. 51 fg.; Ebenſo ſind freiwillige deutſche Geſellſchaften jeder Art ſehr in der Blüthe. So z. B. Die Gothaer Mobiliar-Verſicherungsbank, die württb. Mobiliar-Verſicherungs-Geſellſchaft u. ſ. w. — Wenn aber A. Rainer (in der Deutſchen V.J.Schr., 1843, H. I, S. 176 fg.) den Vorſchlag macht, durch Sammlungen die Armen zu verſichern, anſtatt nach geſchehenem Brande für ſie zu ſammeln; dieſe Sammlungen aber durch das unbedingte Verbot von Beiſteuern für Abgebrannte zu erzwingen: ſo iſt wohl auch ein ſolcher indirecter und ſittlicher Zwang nicht zu billigen. Davon ganz abgeſehen, daß ſich weder das letztere Verbot thatſächlich durchſetzen, noch eine hinreichend ergiebige Sammlung zur Verſicherung bilden laſſen möchte.

Digitized by Google

ziehungen aber ist die Hauptsache, daß allzuhohe Einschätzungen der versicherten Gegenstände verhindert werden, und daß die den Versicherten versprochenen Reservefonds auch wirklich vorhanden, somit nicht blos von den Unternehmungsgenossen versprochen, sondern auch wirklich einbezahlt sind.

§. 128.

b) Bei Wasserschaden.

Versicherungen gegen den durch Ueberschwemmungen und Eisgänge hervorgebrachten Schaden wären zwar an und für sich keineswegs undenkbar; allein der Gründung von Gesellschaften zu diesem Zwecke steht doch die große Schwierigkeit entgegen, daß die nur selten oder nie von solchen Ereignissen bedrohten Eigenthümer sich nicht zum Eintritte verstehen werden, während die bedrohten in der Regel alle zu gleicher Zeit betroffen werden, und somit ihre Forderungen sich gegenseitig aufheben. Deßhalb sind denn auch Versicherungs-Anstalten gegen diese Art von Wassersgefahr ungewöhnlich. Desto ausführbarer dagegen sind Versicherungen gegen die einem Schiffe und seiner Ladung zur See drohenden Gefahren. Während hier Alle bedroht sind, tritt der Schaden nur bei Wenigen wirklich ein, und gestattet somit eine Versicherungs-Gesellschaft. Solche Versicherungen werden daher auch in der Regel eingegangen, und vermehren nicht nur den Credit des Kaufmannes, sondern machen überdieß manche gewagtere Handelsunternehmungen erst ausführbar.

Die Versicherung wird hier entweder von einem Einzelnen, häufiger aber von einer zu solchen Geschäften zusammentretenden Actien-Gesellschaft, unternommen. Bei sehr großen Werthen treten auch wohl mehrere Versicherungs-Gesellschaften zusammen, damit der Schaden, sollte er sich ereignen, die einzelne nicht

Digitized by Google

erdrücke. Die Versicherung erstreckt sich in der Regel auf Schiff und Ladung, und jede Art von äusserer Gefahr, welche denselben auf der See zustößt [1]), wird ersetzt. Die Gesetze bestimmen dieß näher, und überdieß ist in dem schriftlichen über die Versicherung abgeschlossenen Vertrage (Police genannt) ein Verzeichniß der Gefahren enthalten. Werden bestimmte Fälle ausgenommen, oder ausserordentlicher Weise zugesetzt, so müssen diese besonders erwähnt werden. Die versicherte Waare darf höchstens bis zum wirklichen Werthe versichert werden, da weitere Versicherung in bloße Wette übergienge, überdieß zu Verbrechen aller Art Anlaß geben könnte. Um den Versicherer in den Stand zu setzen, die Gefahr, gegen die er versichert, zu überlegen, müssen ihm die näheren Umstände der Seereise, namentlich aber solche, welche eine besondere Gefahr herbeizuführen im Stande sind, genau angegeben werden. Die Versicherungs-Prämie ist begreiflich verschieden, je nach der Art, der Größe und der Dauer der Gefahren. — Der Versicherer tritt in Rücksicht der übernommenen Gefahr ganz in die Stelle des Versicherten, und er hat nicht blos einen gänzlichen Verlust, sondern auch die theilweisen Beschädigungen, welche durch partikuläre Haverei und Haverie-große entstehen [2]), zu ersetzen. Der Versicherte hat

1) So bestimmt z. B. die Hamburger Assecuranz-Ordnung, Tit. 5, Art. 1: der Assecuradeur trägt allen Risico und Gefahr, Schaden und Verlust, welcher dem Schiffe und Gütern auf eine oder die andere Weise, es sei durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werfung, Brand, Nahm- und Plünderungen, feindliche Anhaltung fremder Puissancen, Kriegsdeclarationen und Repressalien, Mißhandlung und Versehen oder Versäumniß des Schiffers oder seines Volkes, zustoßen kann; und überhaupt alle bedachte und unbedachte Zufälle, in so ferne nicht dieselben besonders in dieser Ordnung eingeschränkt und ausgenommen, oder in Policen ein anderes ausdrücklich verglichen worden.

2) Partikuläre Havarei begreift jeden Schaden, welcher das Schiff oder die Waare allein trifft; Havarie-große dagegen allen Scha-

Digitized by Google

aber natürlich den Schaden zu erweisen; wozu denn in allen Seehäfen die Dispacheurs bestimmt sind, welche den Unterschied zwischen dem Werthe, den die beschädigte Waare an dem Landungsplatze hat, und demjenigen, den sie in unbeschädigtem Zustande hätte, berechnen [3]). Ausbleiben aller Nachrichten von Schiff und Ladung berechtigt zu gänzlichem Schadenersatze, weil hier der gänzliche Untergang angenommen werden muß [4]).

Ein Einschreiten des Staates oder gar die Unternehmung einer Versicherungs-Anstalt auf seine Kosten, ist bei der zahlreichen Verbreitung der Assecuranz-Gesellschaften so wie bei der Einsicht und Geschäftsgewandheit der hier zunächst Betheiligten

---

den, welcher zur Abwendung einer dem Schiffe und der Ladung gemeinschaftlichen Gefahr absichtlich gemacht wurde, und der nun von beiden gemeinschaftlich zu tragen ist, (und zwar in der Regel vom Casco 1/3, von der Waare 2/3.) S. über diese Begriffe: Pöhls, Handelsrecht, Bd. III, Abth. 2, S. 625 fg.

3) Ueber die schreienden Mißbräuche, welche zum Nachtheile der Versicherer mit der Havarie-große getrieben werden, s. Tönnies, Ueber die Avarie-große und die nothwendige Abhilfe häufiger Mißbräuche bei derselben. Hamb., 1823. Dagegen Pöhls, Bemerkungen über Havarie-große, nach Principien des Rechtes und der Handelspolitik. Hamb., 1823; dessen Zusätze zu den Bemerkungen; ferner Graßmeyer, Geschichtliche Wahrnehmungen beim See-A.Wesen. Hamb., 1824.

4) Ueber diesen wichtigen Gegenstand sind zahlreiche Schriften erschienen, die freilich in der Regel denselben nur von der rechtlichen Seite behandeln. Vorzüglich sind zu nennen: Emérigon, Traité des assurances. I, II. Par., 1784, 4.; Baldassaroni, Delle assecurazioni maritime. I—III, Fir., 1786, 4.; Benecke, System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens. I—V, Hamb., 1805 fg.; derſ., Treatise on the principles of indemnity in marine insurance. Lond., 1824; Stevens, Essay on average. Lond., 1822. Vergl. auch Pöhls, Handelsrecht, a. a. O., und Bd. III, Abth. 3; Eichhorn, Deutsch. Privatrecht, 3te Aufl., S. 314 fg.; Mittermaier, D. Privatrecht, 6te Aufl., Bd. II, S. 89 fg.

Digitized by Google

ganz überflüssig. Er hat lediglich für bestimmte Gesetze und zweckmäßigen Gerichtsgang zu sorgen; und namentlich ist die Anordnung eines Ausspruches von Schiedsrichtern in erster Instanz sehr zur Vermeidung langer und schwieriger Processe geeignet.

§. 129.

c) Bei Hagelschlag.

Durch Hagelschlag kann die Aerndte ganzer Provinzen, der Werth von Millionen in wenigen Minuten vernichtet werden [1]). Abwehr bis itzt nicht erfunden; eine Anstalt zum Schadenersatze ist somit doppelt wünschenswerth. Unglücklicherweise stehen aber Schwierigkeiten entgegen, welche die Sache zwar nicht ganz unmöglich machen, allein doch eine allgemeine Verbreitung immer hindern werden.

Zwar hat eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel den Vortheil, daß der zu ersetzende Schaden nicht durch bösen Willen oder Fahrlässigkeit herbei geführt werden kann, und daß somit auch Ueberschätzungen der versicherten Aerndten nicht zu fürchten sind: allein zwei Umstände vernichten diese Vortheile wieder vollständig. Einmal ist die Gefahr des Hagelschlages keineswegs für alle Gegenden dieselbe; es werden also hauptsächlich nur die Besitzer solcher Güter, welche ein Schaden wahrscheinlicher trifft, sich versichern wollen. Die nothwendige Folge hiervon ist aber, daß die Entschädigungs-Quoten sehr unbedeutend, jeden Falles in den einzelnen Jahren höchst ungleich, ausfallen, was weder für die Beschädigten

1) So wurde z. B. der Schaden eines am 13ten Juli 1789 über einen Theil von Frankreich ausgebrochenen Hagelschlages auf 25 Millionen Livres berechnet.

Digitized by Google

einen Ersatz sichert, noch zur Theilnahme aufmuntert [2]). Ein zweiter Uebelstand liegt in der Schwierigkeit einer richtigen Schätzung des erlittenen Schadens. Theils ist Parteilichkeit von Seite der Schätzer zu fürchten; theils aber kann, namentlich bei weit ausgebreitetem Unglücke und einer großen Anzahl von Versicherten, nicht immer sogleich der wirkliche Schaden eines Jeden ermessen werden, während doch eine spätere Schätzung nicht mehr genau genug ist.

Kommt trotz dieser inneren Schwierigkeiten eine Versicherungs-Gesellschaft zu Stande, so sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen zu geben: Der Theilnehmer hat jährlich die Lage und Größe der zu versichernden Felder, ihren Anbau, muthmaßlichen Ertrag und den Geldwerth des letzteren anzuzeigen. Dieser Geldwerth ist sodann die Versicherungs-Summe, von welcher eine, nach den Umständen verschiedene, Prämie zu entrichten ist. Theils macht die der Gefahr mehr oder weniger ausgesetzte Gegend einen Unterschied; theils die Gattung der Früchte, indem solche, welche längere Zeit zu ihrer Reife bedürfen, und somit länger einem Hagelschlage ausgesetzt sind, höhere Prämien bezahlen. Tritt Hagelschlag ein, so wird der zu Grunde gerichtete Theil der Aerndte von sachkundigen und unparteiischen zum Voraus bestellten Männern geschätzt, und von der Gesellschaft vergütet. Kann das Feld durch schnelle und zweckmäßige Benutzung noch in demselben Jahre zu einem zweiten Ertrage gebracht werden, so wird der

2) Um diesem Einwande zu begegnen ist zwar in den Satzungen einiger Hagelversicherungs-Gesellschaften bestimmt, daß, je länger eine Ortsmarkung nicht so hart vom Hagel betroffen wurde, daß ein Steuernachlaß nöthig gewesen wäre, eine immer geringere Prämie bezahlt wird. Allein auch dieser Nachlaß bewegt, der Erfahrung gemäß, die Landwirthe in den gewöhnlich verschonten Gegenden noch nicht zum Beitritte, weil sich immer noch eine gewisse Ausgabe und ein ganz unwahrscheinlicher Schaden entgegenstehen.

Digitized by Google

Werth des letzteren, weniger die Bestellungs-Kosten, von der Entschädigungssumme abgezogen. Die Entschädigung erfolgt entweder je nach den Verhältnissen des Gesammtwerthes des beschädigten versicherten Eigenthumes zu der Gesammtsumme der Prämien, somit veränderlich in den einzelnen Jahren und möglicherweise sehr unvollständig; oder aber in bestimmtem Betrage, in der Regel einer bedeutenden Quote des wirklichen Schadens. Im letzteren Falle werden die Ueberschüsse der Kasse von den guten Jahren auf die hagelreichen übergetragen, um die versprochene Quote einhalten zu können [3]).

Eine besondere Thätigkeit des Staates ist nicht erforderlich, mit Ausnahme etwa eines Befehles an die Ortsvorsteher, den Schätzern an die Hand zu gehen, und etwa der Verwilligung eines regelmäßigen Beitrages aus der Staatskasse, welcher aufzusammeln wäre, um selbst in besonders ungünstigen Jahren ein bestimmtes Mindestes von Entschädigung geben zu können. Zwang zum Beitritte ist, bei der Ungleichheit der Gefahr und deren Geringfügigkeit für Viele, schon aus Rechtsgründen ganz auſſer Frage.

§. 130.

d) Bei Viehsterben.

Auch die thätigsten und verständigsten Polizei-Anstalten werden nicht immer den Ausbruch von Epizootieen hindern

3) S. über diese Materie: Hellmuth, Ueber den Zweck und die Nothwendigkeit der Hagelschlags-Versicherungs-Gesellschaften. Braunschw., 1823; Grundlage einer Hagelschlags-Versicherung für Württemberg, und in allen Ländern anwendbar. Reutl., 1824; Barrau, Traité des assurances, S. 367 (ganz unbrauchbar): ferner Berg, Polizeirecht, Bd. III, S. 299; Frank, Landw. Polizei, Bd. I, S. 255; Rau, Volkswirthschaftspolitik, S. 159 fg.; Bernoulli, Schw. Archiv für Statistik und Nat. Oek., Bd. I, S. 36 fg.

Digitized by Google

können; und selbst wenn dieses der Fall wäre, würden sich doch immer Unglücksfälle ereignen, welche dem Landwirthe einzelne Stücke Vieh rauben. Das zur Wiedererſetzung nothwendige Kapital übersteigt sehr häufig die Kräfte des ärmeren Landmannes, und er geräth dann in die Hände des Vieh-Juden, dessen wucherliche Verträge nach und nach das ganze Vermögen des Unglücklichen verzehren. Zu einer kleinen Versicherungs-Prämie sind dagegen auch die Mittel des ärmeren Landmannes hinreichend; eine Anstalt, welche ihm den Werth des gefallenen oder unbrauchbar gewordenen Stückes ersetzt, ist somit für ihn eine große Wohlthat. Auch für größere Gutsbesitzer kann die Theilnahme nur ersprießlich seyn, besonders in Fällen bedeutenderen Unglückes.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Gedeihen einer solchen Vieh-Versicherung entgegenstellen, sind allerdings nicht unbedeutend [1]); doch lassen sie sich mit Thätigkeit und Rechtlichkeit überwinden. Eine größere Theilnahme ist jeden Falles, der Ausgleichung wegen, wünschenswerth: jedoch kann auch, erfahrungsgemäß, schon in einzelnen Gemeinden eine ziemlich ausreichende Anstalt gegründet werden. — Die wesentlichen Grundsätze sind aber folgende:

Jede der größeren Hausthier-Gattungen (Rindvieh, Pferde, Schaafe) bildet eine eigene Klasse, in welcher je nach der wahrscheinlichen Lebensdauer und dem Geldwerthe des einzelnen Stückes verschiedene Versicherungs-Prämien angesetzt sind. Die Werthschätzung des einzelnen Stückes ist natürlich nicht dem Eigenthümer überlassen, sondern geschieht durch unbetheiligte Sachverständige, am besten durch eigene örtliche Aus-

1) Diese macht namentlich Oberndorfer, Wirthschafts-Pol., S. 347 fg., geltend.

Digitized by Google

schüsse, und zwar nur je auf eine bestimmte kürzere Zeit [2]). Um Mißbräuche und Betrügereien zu verhindern, ist nothwendig: daß nur Landwirthe von gutem Rufe, namentlich nur geordnete Haushälter und solche, welche ihr Vieh nicht mißhandeln, aufgenommen werden; daß jeder Versicherte mit seinem ganzen Viehstande eintreten muß, und er für ein verkauftes Stück eine neuerkauftes nur dann einsetzen darf, wenn der Ortsausschuß sich von der Gleichheit der Art und des Werthes überzeugt hat; daß nicht der volle Werth des versicherten Stückes ersetzt wird, um Nachlässigkeit und Trägheit abzuschneiden; endlich daß kranke Thiere, so wie das Vieh Solcher, welche regelmäßigen Handel damit treiben, auszuschließen sind. Im Falle einer Erkrankung oder eines sonstigen Unglücksfalles muß dem Ortsausschusse sogleich Anzeige gemacht werden, damit dieser entscheide, ob ein Heilungsversuch gemacht oder das Stück sogleich getödtet werden soll. In letzterem Falle wird der aus Fleisch, Haut u. s. w. erlöste Werth von der Gesellschaft an der Versicherungssumme abgezogen [3]).

Die Wahl sowohl der Ortsausschüsse als der Beamten der Hauptanstalt muß den Mitgliedern überlassen seyn; nur erscheint es allerdings wünschenswerth, daß die Gewähl-

2) Als einziges Einschätzungsmittel schlägt Ryß in der unten anzuführenden Schrift, S. 14 fg., das Wägen des Thieres vor. Allein, abgesehen von anderen Einwendungen, so ist so viel klar, daß lediglich beim Rindvieh dieser Art angewendet werden kann, aber nicht bei Pferden und Schaafen.

3) Allerdings kann diese Maaßregel ein Abhaltungsgrund gegen den Beitritt abgeben, indem je nach Umständen der Eigenthümer gar nichts aus der Kasse erhält, während er doch seine Prämie zu bezahlen hatte. Allein dieß ist nicht zu ändern, indem die Gesellschaft den größten Betrügereien ausgesetzt wäre, wenn neben dem Erlöse aus dem getödteten Stücke auch noch der Versicherungswerth gegeben würde.

Digitized by Google

ten der Geſellſchaft ſelbſt angehören. Eine beſondere Einwirkung oder nähere Aufſicht der Regierung erſcheint nicht als nöthig [4]).

4) Ueber Vieh-Verſicherungen, ſiehe Barrau, Traité des assurances, S. 392 fg.; Stecher, Geſchichte der Hofheimer Viehgewährungsgeſellſchaft. Würzbg., 1823; Ryß, Ueber Viehaffecuranz-Credit-Anſtalten. Würzbg., 1831; außerdem bei Bergius, Kameral-Magazin, Bd. I, Art. Aſſecuranz; Berg, Polizeirecht, Bd. III, S. 332; Frank, Landwirth. Polizei, Bd. III, S. 82; und Rau, Volksw. Polit., S. 108, wo auch Beiſpiele ſolcher Geſellſchaften angeführt ſind.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Förderung des Betriebes.

---

§. 131.

Allgemeine Grundsätze.

Die Bemühungen des Staates, den Bürgern Antheil an der Güterwelt zu sichern und sie vor dem zufälligen Wiederverluste des bereits Erworbenen zu bewahren, genügen nicht. Eine weitere, von sehr Vielen gestellte Forderung, geht dahin, daß er die Nützlichmachung des Kapitales, d. h. den Betrieb, unterstütze.

Mächtig, wenn schon nur mittelbar, trägt hierzu allerdings eine die Rechte Aller gegen willkürliche Bedrückungen schützende Verfassung, eine zweckmäßige Rechtspflege und ein äusserer Frieden bei. Der Rechtsschutz, welcher durch diese Einrichtungen und Zustände der Person des Bürgers bei allen seinen Beschäftigungen und in allen Zuständen, eben so seinem Eigenthume in allen Formen und Verwandlungen zufließt, wirkt auch auf den Betrieb, dem man sich mit Liebe und Eifer ergiebt, weil man die Früchte der Anstrengung sicher weiß. Den Beweis liefert eine Vergleichung der zwingherrlichen Staaten des Ostens oder der mittelalterlichen Gesetzlosigkeit mit dem gebildeten Europa oder Amerika. Ihn liefert selbst die

Digitized by Google

Vergleichung unruhiger, z. B. revolutionärer oder kriegerischer, Zeitabschnitte mit denen einer tiefen Ruhe bei demselben Volke.

Allein der bloße Rechtsschutz reicht nicht aus. Vielmehr ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei, den Betrieb des Volksvermögens unmittelbar zu fördern durch Anwendung der Staatskraft. Und zwar ist diese Aufgabe nichts weniger als eine leichte. Nicht nur wird Hilfe in sehr vielen und verschiedenartigen Richtungen verlangt; sondern es sind auch Beziehungen vorhanden, in welchen die Auffindung der richtigen Mittel äußerst schwierig oder deren Anwendung sehr kostspielig ist.

Deßhalb ist es denn doppelt nothwendig, daß hier die Polizei von ihren obersten Grundsätzen nicht abweicht. Einer Seits hat sie daher manche Forderung, welche mißverstandener Eifer oder Eigennutz zu machen, Mangel an festen und richtigen Grundsätzen aber zu gewähren pflegt, als unzulässig zurückzuweisen. Auch bei der Unterstützung des Betriebes muß sich der Staat auf die Wegräumung der Schwierigkeiten beschränken, welche allgemein nützlichen oder nothwendigen Unternehmungen im Wege stehen, deren Abhilfe aber den Kräften des Einzelnen zu schwer wäre, wenigstens nicht vollständig und zweckmäßig besorgt werden würde. Immer ist die freie Thätigkeit der Privaten als die Hauptsache zu betrachten, und der Staat hat nur subsidiarisch einzuschreiten. Von Zwang kann nur da die Rede seyn, wenn eine nothwendige polizeiliche Anstalt ohne solchen nicht erreicht werden kann, nicht aber auch etwa zur Aufdrängung eines Nutzens, wo derselbe von den Betheiligten selbst nicht gewünscht wird. In solchem Falle kann zunächst nur Belehrung und Beispiel angewendet werden [1]). Daß auch die Volkswirthschaftslehre von

1) Die unbezwingliche Neigung zum Eingreifen in die Privatverhältnisse, zum Zuvielregiren und Verallgemeinern hat sich auch in

Digitized by Google

ihrem Standpuncte aus ein solches negatives Verhalten der Staatsgewalt gegenüber von dem seine eigenen Kräfte nach seiner Einsicht und nach den Umständen gebrauchenden Producenten für richtig und nothwendig erklärt, kann natürlich nur zur Bestättigung der aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Polizei abgeleiteten vorstehenden Grundsätze dienen. — Auf der andern Seite aber darf natürlich nicht faules Zusehen stattfinden, wo Hilfe nöthig ist, und keine Versäumniß von Vortheilen, welche für den Einzelnen oder für die Gesammtheit mit verhältnißmäßigen Mitteln gewonnen werden könnten. Es ist weder Pflichterfüllung noch Regirungsweisheit, wenn der Staat unterläßt, aus Noth und Verlegenheit zu helfen, und wenn er dem Bürger mehr zumuthet, als dieser wohl leisten kann. Auch ist lediglich kein Grund vorhanden, für das Verhalten des Staates hinsichtlich gerade dieses Theiles des Volkslebens eigenthümliche Grundsätze aufzustellen. Im bestimmten einzelnen Falle mag allerdings zuweilen Streit darüber seyn, ob eine Staatseinmischung zuträglich sei, und welche; allein dieß berührt die objective Wahrheit des leitenden Grundsatzes

---

dem Gebiete der Betriebs-Polizei häufig genug geäußert, sowohl bei den Regirungen als bei Theoretikern. Wenn man glaubte eine nützliche Gewerbe-Einrichtung gefunden zu haben, so sollte sie sogleich allgemein und mit Zwang durchgesetzt werden, ohne Rücksicht, sei es auf das Recht des Bürgers, sein Vermögen nach seinem Gutdünken zu behandeln, sei es auf die Nothwendigkeit, sich nach den besondern Umständen zu benehmen, und nur das zu thun, was man kann, nicht das, was man nach allgemeinen Theoremen sollte. Daher die schädlichen und ungerechten Zwangs-Vorschriften über die Art und Weise der Fabrikation oder des Handels, daher die Vorschläge zu Gesetzen, welche den Landmann zum rationellen Betriebe seiner Wirthschaft und zur allgemeinen Befolgung technischer Regeln zwingen sollen. S. über diesen Gegenstand Jovellanos, Gutachten über landwirthschaftliche Gesetzgebung. Aus dem Span., Berl., 1816, S. 16 fg.

Digitized by Google

nicht. Und ebenso mag es sich auch wohl begeben, daß auf dem engeren, nur den unmittelbaren Vermögensvortheil der zunächst Betheiligten berücksichtigenden Standpuncte der Volkswirthschaftslehre eine Staatshilfe wirklich nicht als nöthig und wünschenswerth erscheint; während eine polizeiliche Berücksichtigung sämmtlicher erlaubter Volkszwecke sie als unerläßlich nachweist [2]).

Nicht erst der Bemerkung sollte es bedürfen, daß der Staat bei seiner Förderung des Vermögens-Betriebes alle Klassen seiner Bürger gleichmäßig zu bedenken hat, und daß er nicht etwa die eine oder die andere vernachläßigen oder gar auf Kosten der übrigen begünstigen darf. Schon das Recht verbietet eine solche Unterscheidung; sie wird aber auch durch den wohlverstandenen Vortheil der vermeintlich Begünstigten untersagt. Nur bei gleichmäßiger Blüthe sämmtlicher Zweige des Volkswohlstandes ist auch jeder einzelne derselben in voller Kraft und nachhaltig gesichert, indem die Wechselwirkung günstiger Zustände in jedem Augenblicke sich fühlbar macht. Der größte Vortheil des Landbaues, und überhaupt der Erzeugung von Rohstoffen, ist es, wenn die Gewerbe und der Handel in voller Thätigkeit sind. Die Gewerbe finden bei blühender Landwirthschaft den sichersten Absatz ihrer Erzeugnisse und den vortheilhaftesten Bezug ihrer Bedürfnisse. Der Handel aber muß sich auf hoher Stufe erhalten, wenn er theils den unendlichen Verkehr eines wohlhabenden Volkes unter sich, theils die Zufuhr und die Ausfuhr eines schwunghaften

2) Das laissez faire et laissez passer darf keineswegs mißverstanden werden; denn ein Anderes ist hindern am unrechten Orte, ein Anderes unterstützen wo es Noth thut. Eine aus Schlaffheit und Mangel an Einsicht ganz unthätige Regirung wirkt eben so schlimm auf die Förderung des Volksvermögens, als eine, aus guter Absicht, gewaltthätige und zu weit gehende.

Digitized by Google

Gewerbebetriebes zu besorgen hat. Hieraus ergiebt sich denn von selbst, was davon zu halten ist, wenn je nach der Herrschaft unrichtiger volkswirthschaftlicher Ansichten die Staaten in der einen Zeit sich bemühten, die Städte und ihre Gewerbe auf Kosten des flachen Landes zu begünstigen, zu anderer Zeit aber den auswärtigen Handel mit Hintansetzung der inländischen Gewerbe, oder den Ackerbau auf Kosten beider zu heben suchten. Hier ist offenbar schwer zu sagen, ob die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens größer ist, oder seine Unzweckmäßigkeit.

Und dieß gilt nicht etwa blos vom ganzen Systeme ungleicher Bevorzugung, sondern eben so wohl auch von einzelnen Maaßregeln. Sollte also eine solche zwar unzweifelhaft einer bestimmten Gattung des Vermögensbetriebes vortheilhaft seyn, dagegen aber einer oder mehreren anderen in gleichem Maaße schaden, so wäre ihre Durchführung eben so ungerecht als thörigt. Nur in dem Einen Falle kann die Unterlassung nicht gefordert werden, wenn die sich widersprechenden Folgen von sehr ungleicher materieller Bedeutung sind, also einer Seits einen weit größeren Vortheil gewähren, als sie in anderen Beziehungen schaden. Wenn Schaden auf beiden Seiten zu gefahren ist, so kann vernünftigerweise die Wahl nur auf das verhältnißmäßig Vortheilhaftere fallen. Werden dabei wohlerworbene Rechte verletzt, so muß allerdings Entschädigung eintreten; sind aber überall nur Aussichten und Hoffnungen vorhanden, so ist auch nicht einmal davon die Rede, sondern die Gesellschaft richtet sich ein, wie es ihr am zuträglichsten ist. Dabei ist klar, daß je nachdem die Gesittigung und das Vermögen eines Volkes auf einer Entwicklungsstufe steht, eine und dieselbe Maaßregel sich itzt als eine überwiegend nützliche, zu anderer Zeit aber als eine vorzugsweise nachtheilige erweisen kann, und daß also nicht ein für allemal und für alle

Digitized by Google

Verhältnisse über Erlaubtheit oder Untersagung einer polizeilichen Hilfsmaaßregel entschieden werden kann [3]).

Erste Abtheilung.

Anstalten zur Förderung der Erzeugung von Rohstoffen.

Erster Abschnitt.

Sorge für die Landwirthschaft.

Der Grundsatz einer gleichmäßigen Förderung und Unterstützung sämmtlicher Arten des Vermögensbetriebes ist hinsichtlich der Landwirthschaft um so fester im Auge zu behalten, als dieselbe allerdings weniger durch eine glänzende Außenseite besticht. Unläugbar nimmt dieselbe nicht so viele neue Gedanken und Erfindungen auf, als Gewerbe und Handel. Ihr Ge-

3) In der klaren Herausstellung dieser letzteren Wahrheit und in der festeren Bezeichnung der verschiedenen Entwicklungs-Perioden der nationalen Gewerbthätigkeit liegt das große Verdienst von List's System der politischen Oekonomie. Dieses mit Dank anzuerkennen, gebührt der Wissenschaft. Schade, daß das Lob nicht unbedingt seyn kann, das Verdienst um Wissenschaft und Leben nicht vollkommen ist. Daß in der lebhaften Polemik ungegründete Vorwürfe und Uebertreibungen mit unter laufen, dürfte eher zu begreifen und zu entschuldigen seyn; allein weniger zu vertheidigen ist sicherlich, daß der Eifer, dem einen Zweige der Volksthätigkeit (den Gewerben) den zur rechten Zeit erforderlichen Schutz zu verschaffen, zu offenbarer Ungerechtigkeit und Unterschätzung eines andern eben so wichtigen Zweiges (der Schaffung von Rohstoffen) verleitete. Dieß führt zu materiell falschen Sätzen und beschränkt den Werth der Arbeit auf einen Beitrag zur vollen Wahrheit.

Digitized by Google

sichtskreis ist ein enger, und selbst ein ungebildeter Mann mag sie im Kleinen erträglich treiben. Sie gestattet nicht die schnelle Anlegung willkürlich großer Kapitale und führt nicht schnell zu ungemessenem Reichthume. Ihre Leistungen sind nicht an einzelnen Puncten leicht überschaubar und dadurch eindruckmachend zusammengedrängt. Dennoch wäre nichts unrichtiger, als wenn der Staatsmann den unberechenbaren absoluten Werth einer blühenden Landwirthschaft und die vielfachen staatlichen und gesellschaftlichen relativen Vortheile derselben verkennen wollte. Abgesehen nämlich davon, daß die Landwirthschaft die Lebensmittel liefert, welche für die ganze Bevölkerung, und die Rohstoffe, welche für die übrigen Beschäftigungen unentbehrlich sind, und deren alleinige Herbeischaffung aus dem Auslande immer schwierig und bedenklich, häufig unmöglich wäre; abgesehen ferner, daß sie die unentgeltlich dargebotene Naturkraft den menschlichen Zwecken dienstbar macht, während Gewerbe und Handel ihre Ergebnisse nur durch Arbeit und Kapital liefern können: ist noch Folgendes unbestreitbar. Die Landwirthschaft kennt die häufigen und tief eingreifenden Schwankungen nicht, durch welche Gewerbe und Handel in Noth und Zerrüttung gebracht werden. Auch in den, doch nur seltenen, Fällen von Mißwachs geht dem Landwirthe selbst die Noth am wenigsten nahe. Bei einiger Maaßen richtiger Vertheilung des Grundeigenthumes, welche denn doch in menschlicher Macht liegt, ist weder Uebervölkerung noch Massenarmuth bei der Landwirthschaft zu finden. Ihre Verbesserungen gehen langsam, erfordern nicht mit einemmale große Mengen neuer Arbeiter, und ernähren, sobald sie eingetreten sind, die erforderliche Weiterzahl nachhaltig. Die Beschäftigung des Landwirthes ist gesunder für Körper und Geist; er bleibt ein Mensch und wird nicht blos Stück einer Maschine. Das Familienleben des Landwirthes ist natürlich und im Wesentlichen sittlich. —

Digitized by Google

Sicherlich Gründe genug für den Staat, um der Landwirthschaft alle Förderung angedeihen zu lassen, welcher sie bedarf, und welche sich mit richtigen Grundsätzen verträgt [1]).

I. Allgemeine Maaßregeln.

§. 132.

1) Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens.

Eine der ersten Bedingungen einer reichen Landwirthschaft ist eine günstige Beschaffenheit des Bodens. Da dieselbe häufig von der Natur nicht unmittelbar gewährt ist, während die Möglichkeit einer künstlichen Hilfe wohl besteht: so bleibt der menschlichen Betriebsamkeit ein reiches Feld der Thätigkeit offen. Natürlich ist zunächst der einzelne Eigenthümer zur Verbesserung seiner Grundstücke berufen; und in sehr vielen Fällen ist er auch wirklich im Stande, das Erforderliche aus eigenen Mitteln zu leisten, somit der Staat zu Hilfe und Mitwirkung weder berechtigt noch verpflichtet. Allein nicht immer ist dem also. Auch abgesehen von solchen Bodenverhältnissen, welche überhaupt einer Fruchtbarmachung durch Menschenhände spotten, giebt es viele Zustände, in welchen nur von der Anwendung einer Gesammtkraft ein guter Erfolg zu hoffen ist, da das erforderliche Unternehmen für Einzelnkräfte zu schwer wäre. Es gehört nämlich zu einem günstigen Erfolge zweierlei. Einmal ein entsprechendes Kapital, das denn bei großen Unternehmungen leicht die Kräfte auch eines reichen Privatmannes übersteigen kann. Zweitens aber das Recht, die plangemäßen Anlagen so weit als nöthig auszudehnen und fortzuführen, ohne Hindernisse

1) S. Elsner, Politik der Landwirthschaft. I. II. Stuttg. und Tüb., 1835; Spare, Die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum. Bd. I. Gießen, 1842.

Digitized by Google

und Abweichungen von Einzelnen erfahren zu können. Zu Beidem gehört nun allerdings nicht gerade, daß der Staat unmittelbar ins Mittel trette; große Actiengesellschaften haben schon häufig sehr schöne Arbeiten dieser Art, z. B. Entwässerungen, Urbarmachungen u. s. w., durchgeführt. Allein ohne polizeiliche Fürsorge kann doch hier nichts geleistet werden. Zum mindesten haben selbst die reichsten Gesellschaften vom Staate erst das Recht zu erlangen, ihr Unternehmen auch gegen den Willen einzelner unverständiger oder eigensinniger Grundeigenthümer durchzuführen. Sodann aber findet sich keineswegs zu weitaussehenden Planen immer die nöthige Anzahl von Theilnehmern, so daß denn doch, wenn etwas geschehen soll, der Staat selbst die Ausführung zu übernehmen hat.

Ehe zu den einzelnen hierher gehörigen Maaßregeln übergegangen werden kann, ist erst die Frage zu beantworten, in welchen Fällen überhaupt eine Arbeit dieser Art zu unternehmen ist? Der Zweck derselben ist, die Summe der Roherzeugnisse des Landes zu vermehren. Eine solche Vermehrung kann aber vernünftigerweise nur gewünscht werden, wenn der Tauschwerth des neu geförderten Erzeugnisses neben der Belohnung der Arbeit und des Betriebskapitales zureichende Zinsen aus dem auf das Unternehmen zu verwendenden Kapitale nachhaltig liefern wird. Ist dieses nicht der Fall, so wäre der ganze Plan widersinnig; denn wie kann es eine Verbesserung des Volkseinkommens seyn, wenn sich ein jährlicher Schaden ergiebt. Davon ganz abgesehen, daß man mit demselben Kapitale andere einträglichere Unternehmungen hätte veranstalten und fördern können, die itzt unterbleiben müssen, weil dasselbe Geld nicht zweimal ausgegeben werden kann, so daß also durch jene nicht gehörig berechnete Arbeit ein doppelter Schaden entsteht. Dagegen ist es allerdings nicht nothwendig, daß der Ertrag reichlich genug ausfalle, um das Anlage-Kapital selbst

Digitized by Google

schnell und in gegebener Zeit zurück zu bezahlen. Eine Vermehrung der Rohstoffe hat immer noch, ausser dem unmittelbaren reinen Werthe derselben, manche weitere Vortheile für den Staat und für das Volk, welche den Nutzen der Gewinnung um ein Bedeutendes erhöhen, und somit auch die unablösliche Anlegung eines Kapitales rechtfertigen; z. B. Vermehrung lohnender Arbeit, somit der Bevölkerung, dadurch aber wieder bedeutenderes Gewerbe und größere Macht gegen Aussen.

Die hauptsächlichsten Unternehmungen, von denen man sich eine Vermehrung der Fruchtbarkeit des Staatsgebietes versprechen kann [1]), sind folgende:

1) Entwässerungen. Grundstücke können in dreifacher Ausdehnung überschwemmt seyn. Entweder sind sie beständig mit Wasser bedeckt; oder sind sie es nur abwechselnd, allein doch so oft, daß sich keine Grasnarbe bilden kann; oder endlich sind sie nur selten überschwemmt, allein doch so feucht, daß nur Riedgräser wachsen. Im ersten und im dritten Falle sind sie für die Gesundheit unschädlich, allein das durch Entwässerung gewonnene Land ist reiner Gewinn; in dem zweiten Falle kommt zu demselben wirthschaftlichen Vortheile noch die Verbesserung des Gesundheitsstandes. Immer also ist Entwässerung an sich rathsam [2]). Ein solches Unternehmen kann aber wieder von drei verschiedenen Seiten gemacht werden: von den Eigenthümern der zu entwässernden Grundstücke selbst; von dritten Privatpersonen; vom Staate. Bei gleicher Zweckmäßigkeit der Plane hat natürlich im Falle mitwirkender Anerbietungen das der Eigenthümer den Vorzug; der Staat aber steht beiden anderen nach. Von verschiedenen Planen geht der von

1) S. über den gesammten Gegenstand: Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Grundverbesserungen. Lpz., 1838.

2) Arnd, Materielle Grundlagen, S. 235; Sprengel, a. a. O., S. 8 fg.

Digitized by Google

einer unpartheiischen technischen Behörde als der zweckmäßigste erkannte den übrigen vor. Im Falle der eine oder der andere Eigenthümer sich dem ganzen Unternehmen widersetzt, kann kein Zweifel seyn, daß der Widerspruch nicht zu beachten ist, wenn auser der Verbesserung des Bodens auch noch andere Gründe der öffentlichen Nützlichkeit für die Austrocknung sprechen, z. B. Gesundermachung der Luft, Verhinderung weiterer Versumpfung, Erleichterung des Verkehres; im Beharrungsfalle hat ein solcher Widerspännstiger seine Grundstücke zu ihrem wahren itzigen Werthe an die Unternehmer abzutreten. Sollten aber blos wirthschaftliche Vortheile erreicht werden, so verlangt die Billigkeit, daß der Widerspruch von Eigenthümern nur dann ungeachtet bleibt, wenn die Besitzer eines großen Theiles, wenigstens also der Hälfte der betheiligten Grundstücke, sich für das Unternehmen erklären [3]). Ist die Arbeit gesetzlich genehmigt, so ist das zur Ausführung nöthige Land gegen volle Entschädigung des itzigen Werthes an die Unternehmer abzutreten. — Der technische Entwässerungsplan muß vor Anfang der Arbeiten einer höheren Behörde zur Prüfung vorgelegt werden, damit etwaige gemeinschädliche Theile desselben beseitigt werden können. Auch mindere Zweckmäßigkeit darf entfernt werden, wenn dieselbe nicht blos den Unternehmern einen wirthschaftlichen Schaden zufügen, sondern das Gelingen des Unternehmens zum Nachtheile Dritter oder des Staates hindern würde. — Die den Unternehmern gebührende

3) Sehr zweckmäßig sind die englischen Gesetze über solche große, manchfache Interessen und Rechte berührende Arbeiten. Sie geben jedem Betheiligten Gelegenheit seine Ansicht und seine Ansprüche vollkommen geltend zu machen, ohne daß sie bloßem Eigensinne die Macht ließen, nützliche Unternehmungen zu hindern. S. dieselben bei Dupin, Reise nach Großbritanien. Landmacht. Bd. II, S. 1 fg. Schon etwas zu gewaltthätig ist das französ. Gesetz v. 16. Sept. 1807, s. daselbe bei Péchet, Dict. de l'administr. départ.

Digitized by Google

Entschädigung ist natürlich aus dem durch die Abwässerung erzeugten Mehrwerthe der verbesserten Grundstücke zu leisten [4]). So schwierig es seyn möchte, durchgreifende Regeln über das Verhältniß zwischen Unternehmern und Grundeigenthümern aufzustellen, so scheinen doch nachstehende Bestimmungen dem Rechte und der Billigkeit gemäß. Wenn nicht ein bestimmter Vertrag vor der Beendigung des Werkes abgeschlossen wurde, steht es in der Wahl des gewinnenden Eigenthümers die ihn betreffende Entschädigung durch ein Kapital, durch eine auf das verbesserte Land gelegte Grundrente, oder durch Abtretung eines Theiles dieses Landes selbst zu berichtigen. Hinsichtlich der Größe der Entschädigung aber ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in welchen die Kosten der Unternehmung durch Mehrwerth der Ländereien nicht ganz oder nur gerade gedeckt wurden, und denjenigen, wo sich ein mehr oder minder bedeutender Ueberschuß ergab. In jenen fordert die Billigkeit, daß die Unternehmer den ganzen Mehrwerth erhalten; in diesem dagegen ist nach erst gemachter Bezahlung der Auslagen eine Theilung des Ueberschusses vorzunehmen. Am besten werden unpartheiische Schiedsrichter die Theilungsquote bestimmen mit Rücksicht auf die Größe des gewagten Kapitales, auf die Mühe, und auf die Gefahr [5]).

4) Dieser Mehrwerth ist zu finden durch eine von unpartheiischen Kunstverständigen gemachte doppelte Abschätzung der betreffenden Grundstücke, einmal vor der Abwässerung, das zweitemal nach derselben. Das angeführte französische Gesetz enthält in Art. 7 fg. eine zweckmäßige Bestimmung über diese Schätzungen. Mit Recht macht übrigens Rau, Volksw. Politik, S. 159, darauf aufmerksam, daß bei der Schätzung auch darauf zu sehen sei, ob die Eigenthümer auch ohne das Abwässerungs-Unternehmen eine Zunahme oder Abnahme ihres bisherigen Ertrages zu erwarten gehabt hätten.

5) S. über das Ganze Rau, a. a. O., S. 154 fg.; daselbst auch Beispiele von mehr oder minder glücklichen Entwässerungs-Unternehmungen, sammt einiger Literatur über dieselben. Ueber das

Digitized by Google

2) Bewässerungen. Ueberflüssig ist es, die großen Vortheile einer zweckmäßigen Bewässerung für manche Arten von Grundstücken aus einander zu setzen. In den wärmeren Gegenden namentlich sind sie das belebende Princip des Feldbaues; ebenso für sandiges Land auch in kälteren Himmelsstrichen häufig die Bedingung eines Ertrages. Die polizeilichen Regeln über die Einrichtung der Bewässerungs-Anstalten sind im Allgemeinen sehr ähnlich den so eben hinsichtlich der Entwässerungs-Anstalten entwickelten Grundsätzen [6]). Noch sind aber nachstehende besondere Puncte zu bemerken:

a) Da das Wasser in den öffentlichen Gewässern dem Staate

Technische ist nachzusehen: Thär, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. III, S. 153 fg. (Ausg. von 1831) und Arnd, Die Gewässer der Binnenländer, S. 148 fg.

6) Ueber Bewässernngsanstalten s. Thär, a. a. O., S. 192 fg.; Arnd, a. a. O., S. 165 fg.; Schenck, Der Wiesenbau. 2te Aufl. Siegm., 1843; Faul, Der natürliche und künstliche Wiesenbau. Lpz., 1843; Patzig, Aufruf zur Verbesserung der Wiesen durch Bewässerung. 2te Aufl., 1843; Zeller, Das Wiesenculturgesetz. Darmst., 1843. Da jedoch die Verschiedenheit der Interessen der Landwirthschaft und der Gewerbe in dieser Materie sehr viele widersprechende Ansichten und Forderungen der Verfechter beider Betriebszweige zu Tage gefördert hat, so sind auch die Schriften der Gegner einer unbedingten Begünstigung und Einführung der Bewässerung wohl ins Auge zu fassen, so namentlich: Volz, Entwurf eines Gesetzes und die Benützung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe. Tüb., 1843; Sietze, Beleuchtung der (preuß.) Denkschrift und des Gesetz-Entwurfes über Benützung der Privatflüsse. Berlin, 1843. Aufgabe einer umsichtigen Gesetzgebung ist hier Auffindung einer billigen Ausgleichung. Sehr belehrende Schilderungen der beiden berühmtesten Bewässerungs-Systeme in Europa, nämlich des lombardischen und des catalonisch-valencianischen, geben: Joubert de Pässa, Voyage en Espagne, ou recherches sur les arrosages. sur les lois et coutumes, qui les régissent. I. II. Par., 1824; Burger, Landwirth. Reise durch Oberitalien. Bd. II, S. 49 fg.; Nadault de Buffon, Les canaux d'arrosage. I. II. Par., 1843.

Digitized by Google

gehört [7]), so haben Privatunternehmer ein Recht auf die ihnen nothwendige Menge von ihm zu erwerben. Zur Erwerbung eines Privatgewässers darf es einer Erlaubniß nicht.

b) Bei jedem Gesuche um Abtretung eines Wasserrechtes hat der Staat theils zu untersuchen, ob nicht das Wasser zu anderen nothwendigen Zwecken, z. B. zur Tränkung von Menschen und Thieren oder zu dem häuslichen Gebrauche von Anwohnern, unentbehrlich sei, theils, ob dasselbe nicht zu anderen wirthschaftlichen Zwecken mit größerem Nutzen verwendet werden könnte. In letzterer Beziehung sind außer den bereits bestehenden Gewerben auch erst anzulegende, welche aber mit Wahrscheinlichkeit erwartetet werden können, ins Auge zu fassen. Namentlich ist dieß in Ländern zu beachten, deren bewegende Kräfte, wegen Mangels an Brennmaterial, hauptsächlich in Wasserstürzen bestehen. Endlich muß das Bedürfniß der Schiffahrt und der Flößerei berücksichtigt werden [8]).

c) Wenn Müller oder sonstige Gewerbe-Inhaber bereits ein Recht auf ein Wasser haben, so ist vor Allem das Maaß dieses Rechtes nach den vorliegenden Berechti-

---

7) S. Cancrin, Abh. von dem Wasserrechte. Halle, 1789, Erste Abth., §. 77 fg.; Sietze, a. a. O., S. 3 fg.

8) Es ist ein Beweis von Mangel an volkswirthschaftlicher Uebersicht, wenn von den jüngsten Lobrednern und Begünstigern der Wässerungen (s. oben die Titel der Schriften) auf die Bedürfnisse der Gewerbe und des Handels gar keine Rücksicht genommen und die Erzeugung der möglichst großen Menge von Gras ohne weiteres nicht nur als die höchste, sondern selbst als die einzige Aufgabe der Wasserbenutzung angesehen wird. Ganz widersinnig sogar ist es, wenn zur Rechtfertigung der Nichtberücksichtigung des technischen Wassergebrauches behauptet werden will, daß die Wässerung bei richtiger Wiederzuleitung die Wassermenge gar nicht vermindere. So z. B. Schenck, Wiesenbau, S. 54.

Digitized by Google

gungen, Verjährungen, oder Gewohnheitsrechten genau zu bestimmen. Falls dasselbe über das Bedürfniß des Werkes hinausgeht, mag es auf das Nothwendige beschränkt werden; wobei jedoch eine zwar noch nicht ausgeführte, allein als beabsichtigt nachzuweisende Erweiterung des Werkes ebenfalls bedacht werden muß, auch der Gewerbe-Besitzer nicht genöthigt werden kann, eine andere angeblich gleich nützliche aber wassersparende zu setzen oder setzen zu lassen, so wie nur der mindeste Zweifel über deren Erfolg obwalten kann [9]). Der freie oder frei gemachte Ueberrest steht zur Verfügung des Staates. Reicht solcher zu der beabsichtigten Wässerung nicht aus, so ist zu untersuchen, ob eine gänzliche oder theilweise Expropriation des Gewerbeinhabers stattfinden kann. Der Entscheidungsgrund hierbei ist die verhältnißmäßige Wichtigkeit der beiden Verwendungsarten, indem das Wasser vernunftgemäß auf die gemeinnützlichste Weise zu verwenden ist. Bei der Schadensberechnung ist natürlich nicht nur der Kapitalverlust und der entgehende reine Gewinn, sondern auch der zu entziehende Arbeitsverdienst des Gewerbenden zu berechnen [10]); und wenn ein Theil des Werkes ganz wegfallen soll, so muß es in die Wahl des Eigenthümers gestellt werden, ob er den Rest behalten oder das Ganze an die Expropriirenden abtreten will. Häufig wird übrigens, da

9) Allerdings wollen neuere Gesetzentwürfe, wie z. B. der preußische von 1842 und der württembergische von 1843 diese Berücksichtigungen der Werkbesitzer nicht eintreten lassen; allein mit Recht ist auch diese ungerechte und einseitige Auffassung scharfem Tadel unterlegen. S. Siehe, a. a. O., S. 15 fg.

10) Wie schwierig übrigens eine gegen den expropriirten Gewerbenden wirklich billige Schadensberechnung ist, führt aus Volz, a. a. O., S. 8.

Digitized by Google

das Bedürfniß der Wässerung nur von Zeit zu Zeit eintritt, nicht der gesammte Gewerbetrieb, sondern nur eine zeitweise Ausübung desselben zu expropriiren seyn.

d) Die Unternehmer eines Kanalsystemes haben das Recht, das Wasser an die einzelnen Gutsbesitzer zu verkaufen. Durch eigene Vorrichtungen und Aufseher ist dafür zu sorgen, daß Keiner länger und mehr wässere, als er berechtigt ist. Eigene Schiedsgerichte vermeiden am besten die zahlreichen Processe, welche aus Mißbrauch in dieser Beziehung entstehen können [11]).

Von großem Nutzen wird die Bildung eigener Techniker zur Errichtung der Wässerungsanstalten seyn; es ist demgemäß ein besonderer Unterricht (etwa an einer landwirthschaftlichen Lehranstalt) zu ertheilen [12]).

3) Eindeichungen. Durch geschickt angelegte Dämme kann dem Wasser nicht selten ein großes Stück Landes abgewonnen und in nutzbaren Acker- oder Weideboden verwandelt werden. Großartige Beispiele dieser Art sind Holland, welches zum großen Theile dem Meere abgewonnen wurde, ferner die Niederungen an der nordwestlichen Küste von Deutschland, die Marschländer an der Elbe. Solche große Unternehmungen müssen nothwendig unter der Leitung des Staates nach einem allgemeinen, von der technischen Behörde festgesetzten Plane vorgenommen werden, weil vereinzelte Dammbauten das gewünschte Ergebniß nicht herbei führen, sondern im Gegentheile

11) Ein interessantes Beispiel eines solchen Gerichtes ist der Cort de la Sen in Valencia, (bestehend aus sieben Bauern) dem jeder Gutsbesitzer unterworfen ist, und welches unter dem Portale der Kathedrale in Valencia wöchentlich eine öffentliche Sitzung hält. S. Hertha, Zeitschrift von Berghaus und Hoffmann, Jahrgang 1825, Bd. IV, H. 1, S. 43 fg.; Borrul y Vilanova, Discorso sobre la distribucion de los aquas del Turio. Ed. 3. Valenc., 1828.

12) Beispiel im G. H. Hessen. S. Zeller, a. a. O., S. 68 fg.

Digitized by Google

sehr häufig sich gegenseitig schaden würden. Daß sie aber gerade auf Kosten des Staates angelegt werden, ist keineswegs nöthig. Im Falle namentlich eine mit den nöthigen Mitteln versehene Actien-Gesellschaft sich zu dem Unternehmen anbieten würde, so wäre es ihr vorzugsweise zu überlassen, wobei denn die dem Wasser abgewonnenen Ländereien ihr freies Eigenthum würden. Immer kann der Staat noch durch Uebernahme von Actien, durch Ueberlassung seiner Techniker u. s. w. das Unternehmen fördern, wenn dasselbe wirklich Vortheil verspricht, d. h. wenn der Ertrag der zu gewinnenden Ländereien ausser den sonstigen nöthigen Leistungen mindestens die Zinsen aus dem zur Eindeichung nöthigen Kapitale und die Unterhaltungs-Kosten der Dämme und übrigen Anlagen erreichen wird. Unter dieser Voraussetzung kann und soll er aber auch selbst, wenn keine Privatunternehmer sich zeigen, eine solche Vergrößerung und Verbesserung der nutzbaren Oberfläche des Gebietes unternehmen. — Die Anstalten zur Durchführung und Unterhaltung einer solchen Anlage sind im Wesentlichen die nämlichen, welche zur Bewahrung der Uferländer gegen zufällige Ueberschwemmungen nothwendig sind. S. dieselben oben, §. 124.

4) Von der größten Wichtigkeit für die Fruchtbarkeit eines Landes ist der Grad der Trockenheit oder Feuchtigkeit desselben. Die Extreme beider Zustände sind gleich schädlich. Nun kann aber allerdings auf diese ganze Wassermenge eines Landes der Mensch, freilich nur durch sehr umfassende Arbeiten, einen fühlbaren Einfluß ausüben. Es hängt nämlich die Regenmasse in einer Gegend zum großen Theile von der bedeutenderen oder kleineren Ausdehnung der Waldfläche auf den Gebirgen ab. Die Waldungen halten die Wolken auf, verdichten durch ihren niederen Temperaturgrad die Dünste, welche sie ausserdem durch die große in ihnen beständig herrschende

Digitized by Google

Feuchtigkeit sich vermehren. Je nachdem also die Bergwaldungen abgeholzt oder kahle Berge besaamt werden, kann die Masse des jährlich fallenden Regens vermehrt oder vermindert, und demnach also dem Boden größere Trockenheit oder mehr Feuchtigkeit gegeben werden, wie das besondere örtliche Bedürfniß solches verlangt. Ebenso schützen dichte Baumpflanzungen längs der Ufer der Gewässer dieselben gegen Verdunstung, während Entholzung diese begünstigt. Der Einfluß von allem diesem auf die Quellen und Flüsse fällt in die Augen; in allen wilden Ländern sind die Ströme zahlreicher und größer, als in bebauten. Wird doch selbst der mittlere Wärmegrad eines Landes dadurch sehr merklich geändert. Uebrigens sind allerdings diese Ergebnisse nur nach langer Zeit und durch folgerichtig fortgesetzte, sehr umfassende Anstalten zu erzielen. Auch ist einleuchtend, daß noch andere Rücksichten, so z. B. forstpolizeiliche, gewerbliche, landwirthschaftliche, selbst staatliche, auf den Entschluß einer bedeutenden Vermehrung oder Verminderung der Waldungen von Einfluß seyn können. Jeden Falles kann daher nur unter der Leitung des Staates und nach den von ihm entworfenen und gehandhabten, wohl zum größten Theile auch ausgeführten, Planen das nach allen Beziehungen Wünschenswerthe unternommen und etwas Bedeutendes erwartet werden. Die technischen Mittel dazu giebt die Forstwissenschaft an die Hand [13]).

13) Dieser Gegenstand ist ausführlich behandelt in: Moreau de Jonnès, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch die Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustand der Länder entstehen. Aus dem Franz. von Wiedenmann. Tüb., 1828, S. 105 fg. Dieser Schriftsteller weist z. B. nach, daß in der heißen Zone die Feuchtigkeit der Luft im Verhältnisse von 1:40 in waldigen und entwaldeten Gegenden verschieden ist; in der gemäßigten Zone wenigstens wie 3:5. Eben so zeigt er, daß die Wassermasse der Flüsse in einem entwaldeten Lande sich zu der in einem waldreichen wie 2:3 verhält.

Digitized by Google

5) Urbarmachung großer Haiden und Sandfelder. Abgesehen von dem unmittelbaren Vortheile der Vermehrung des bebaubaren Bodens haben Unternehmungen dieser Art nicht selten auch noch den weiteren Nutzen, daß sie durch Befestigung des Sandes Ueberschüttungen benachbarter in älterer Cultur befindlicher Gründe verhindern [14]). Nicht immer ist aber die Zustandebringung leicht. So gewiß nämlich kleine Urbarmachungen in der Nähe schon eingerichteter Güter von deren Besitzern unternommen werden können, und so gewiß sie, mit Klugheit und Umsicht begonnen und durchgeführt [15]), sehr ersprießlich für dieselben seyn müssen: eben so gewiß ist, daß große Unternehmungen dieser Art über die Kräfte Einzelner gehen. Entweder müssen hierzu Actien-Gesellschaften gebildet werden, (wie z. B. häufig in England,) oder hat der Staat sich dem Unternehmen zu unterziehen. — Im erstern Falle hat die Polizei sich auf Abwehrung möglichen Schadens für Andere und für die Gesammtheit zu beschränken. Solcher Schaden würde aber eintreten, wenn die Urbarmachung auf eine Weise vorgenommen werden wollte, welche keine beständige Verbesserung, sondern eine, durch übereilte und zweckwidrige Benützung leicht herbeigeführte, gänzliche Erschöpfung des Bodens zur Folge hätte. Sollte sich daher etwa auch die Achtung vor den Rechten des Privateigenthumes so weit ausdehnen, daß die Polizei bei Privatunternehmungen auf einem in Privateigenthum stehenden Boden nicht einschritte, so muß

14) S. Pannewitz, Anleitung zum Anbau der Sandflächen. Marienw., 1832.

15) Man sehe die höchst verständigen Regeln und Warnungen von Thär, a. a. O., S. 112 fg. Uebrigens ist mit Prittwitz, Gränzen der Civilisation, S. 11 fg., zugegeben, daß bei steigender Gesittung durch Verbesserung der Verbindungswege und durch die Benützung leichter verführbarer Düngstoffe (Knochenmehl, Poudrette u. s. w.) auch entfernter liegende Gründe urbar gemacht werden können.

Digitized by Google

in jedem Falle diese Rücksicht wegfallen bei Urbarmachungen von Ländereien, welche von dem Staate hierzu erbeten werden. Hier ist eine Prüfung des Verbesserungsplanes und ein Widerspruch gegen einen unzweckmäßigen gewiß völlig gerechtfertigt. Die dabei, je nach der Beschaffenheit des Bodens, zu beachtenden technischen Rücksichten giebt die Landwirthschaftslehre an die Hand [16]). — Findet sich aber kein Privatunternehmer, so ist der Staat in zwei Fällen zu eigenen Versuchen aufgefordert. Einmal, wenn die Urbarmachung zum Schutze bereits bebauter Striche gegen Versandung nothwendig ist, und zwar gleichgiltig hier, ob die Kosten des Unternehmens sich unmittelbar decken, wenn sie nur im Verhältnisse zu dem Werthe des geschützten Eigenthumes stehen. Zweitens aber aus wirthschaftlichen Gründen, wenn die Behörde, obgleich durch das Unterlassen der Privaten doppelt auf die etwaigen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, nach Begutachtung Sachverständiger die Instandsetzung nicht nur für möglich, sondern auch für nützlich halten muß. Dazu gehört denn nun aber vor Allem, daß der zu verbessernde Boden nach Erreichung dieser Absicht so viel werth seyn wird, daß er die auf ihn verwendeten Kosten deckt. Ferner muß überlegt werden, ob die nöthigen Arbeiter zu bekommen sind. Sodann, ob das nothwendige Anlage- und Betriebs-Kapital auch *nachhaltig* zu diesem Zwecke verwendet werden kann, damit nicht am Ende das glücklich Begonnene unterbrochen werden muß und wieder zu Grunde geht. Endlich aber ist zu ermessen, ob nicht schon die itzt im Baue begriffene Ackerfläche für das Volksvermögen, besonders für die Viehzahl so wie für die Arbeit, zu groß ist, und also jede weitere Ausdehnung nur schädlich wäre. Finden sich alle diese Bedingungen vor, so werde der Plan mit Umsicht entworfen und seine Ausführung dem rechten Manne

16) S. Thär, a. a. O.

Digitized by Google

übertragen; das Ergebniß aber vernichte man nicht wieder durch Uebereilung, Ungeduld oder folgeloses Handeln [17]).

2) Wegräumung rechtlicher Hindernisse.

Uebel berechnete Staatsklugheit, Mißkennen der richtigen wirthschaftlichen Grundsätze und Mißbrauch der Gewalt haben, zum Theile schon in frühen Jahrhunderten, einer beträchtlichen Anzahl von Rechtsverhältnissen das Daseyn gegeben, welche der höchsten Blüthe der Landwirthschaft sehr im Wege stehen. In anderen Fällen hat die gänzliche Veränderung aller Verhältnisse anfänglich billige Verträge in drückende Lasten umgewandelt. Nicht leicht dürfte ein Land ganz frei von ihnen seyn; in manchen sind sie die Hauptquellen von Elend und Stillstand. Die Pflicht des Staates, solche Hindernisse wegzuräumen, kann an und für sich keinem Zweifel unterliegen; leider findet er nur allzu häufig in den Privatrechten Einzelner und ganzer Stände und Körperschaften mächtige Schwierigkeiten. Die Berechtigten widersetzen sich entweder unbedingt jeder Verbesserung, oder verlangen mindestens erst volle Entschädigung. So wenig nun auch ein unbedingtes Festhalten positiver Rechte durchgeführt werden kann gegen Gebote der Nothwendigkeit oder auch nur überwiegenden Nutzen der Gesammtheit: so be-

17) Ueber das technische Verfahren, sehe man Sprengel, a. a. O., S. 250 fg., 338 fg. — Beispiele von gelungenen Culturen dieser Art liefern vor allem die Niederlande. Sie sind aber auch zu gleicher Zeit Beweise von der Schwierigkeit des Unternehmens und von der Nothwendigkeit festen Beharrens bei einem ruhig-vernünftigen Plane. Man s. J. Thys, Memorie of vertoog, over het uytgeven en tot culture brengen der vage en inculte gronden. Mecheln, 1792; Schwertz, Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirthschaft, Bd. III, S. 277 fg.; Grouner, Beschreibung einer Reise durch das Königreich der Niederlande. Passau, 1826, Bd. I, S. 113 fg.

Digitized by Google

gründet ist der Anspruch auf Ersatz. Dieser aber beläuft sich oft auf ungeheure Summen. Und da für diese jeden Falles zu gleicher Zeit mit der Wegräumung des schädlichen Rechtes zu sorgen ist [1]), so gehört die Zustandebringung eines bessern Zustandes in solchen Dingen leicht zu den schwierigsten Aufgaben des Staatsmannes.

Eine vollständige Aufzählung aller solcher Rechtsverhältnisse, welche der möglichst freien Entwicklung der Landwirthschaft im Wege stehen, ist nicht wohl möglich. Allein es genügt auch schon eine Erörterung der hauptsächlichsten Gattungen, indem die übrigen leicht auf ähnliche Weise behandelt werden können.

---

1) S. oben Bd. I, §. 5, S. 31 fg. Die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Zustandes des Pflichtigen ist der Gegenstand einer großen Menge von Schriften. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen von denselben folgende: Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben. Hannov., 1830; Lüntzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim. Hildesh., 1830; Moser, Die bäuerlichen Lasten der Württemberger. Stuttg., 1832. Wenige Regirungen haben sich in neuerer Zeit dieser Nothwendigkeit entzogen; nur hat die eine mit mehr Kraft und natürlichem gutem Willen für die Mehrzahl ihrer Bürger gehandelt, als die andere. Der französischen Umwälzung giengen die Bemühungen Oesterreichs, Badens, Dänemarks voraus; den alles (Recht und Unfug mit einander) zerstörenden Gewaltschritten der Franzosen folgten die mehr rechtlichen Versuche von Schweden in Pommern, namentlich aber die berühmte Gesetzgebung Preußens vom 9. Oct. 1807 und deren noch immer fortdauernde Ausdehnungen und Nachklänge. Westphalen, Berg, Baiern, Darmstadt u. s. w. erließen zur Zeit des Rheinbundes mehr oder minder wichtige Bestimmungen. Württemberg that im Jahr 1817 und 1836 Manches, wenn schon nicht genug. Vor andern ist in Baden mit stürmischer Leidenschaftlichkeit gesprochen und gehandelt worden. S. Stüve, S. 61 fg.; Moser, Deutschlands Agraria, im Nat. Oek., 1835. S. 449 fg.

Digitized by Google

§. 133.

a) Zehnten und Theilgebühren.

In einem bedeutenden Theile von Europa besteht die Einrichtung, daß ein Nichteigenthümer von dem Rohertrage der Grundstücke einen bestimmten Theil vollkommen unentgeltlich zu beziehen das Recht hat. Meistens ist es der zehnte Theil; häufig aber auch ein anderes noch bedeutenderes Verhältniß [1]). Die Person des Berechtigten ist verschieden. Sehr oft ist es eine Kirche oder ein Diener derselben; aber auch der Staat, öffentliche Anstalten, so wie einzelne Laien besitzen Zehnten und Theilgebühren in großem Umfange. Ebenso ist der Ursprung dieser Abgabe verschieden. Theils ist freiwillige Frömmigkeit, theils erzwungene Steuer für die Kirche, theils Privatvertrag bei Ueberlassung eines Gutes an einen Kolonen die Veranlassung [2]).

Diese Naturalleistung ist eines der größten Hindernisse der Landwirthschaft, ihre Aufhebung daher sehr zu wünschen; aber

1) Außer den noch unten weiter anzuführenden Schriften handeln vom Zehnten hauptsächlich folgende Schriften: Sinclair, Grundsätze des Ackerbau's, S. 63 fg.; Lips, Principien der Ackergesetzgebung. Nürnb., 1811, Bd. I, S. 109 fg.; Kröncke, Ueber die Nachtheile der Zehnten. Darmst., 1819; derſ., Ueber Aufhebung der Zehnten. Darmst., 1831; Weindel, Ueber den Zehnten, Heidelb., 1828; Babo und Rau, Ueber die Zehntablösung; Verhandlung des Bad. landwirthschaftl. Vereins. Heidelb., 1831; Moſer, Die bäuerlichen Lasten der Württemberger, S. 266 fg.; Elsner, Politik der Landwirthschaft, Bd. I, S. 184 fg.; Vogelmann, Die Zehntablösung in Baden. Karlsr., 1838; Rau, Volksw. Polit., S. 101 fg.

2) Ueber die, von Partheimännern oft ganz entstellte, Geschichte des Zehnten, ſ. Birnbaum, Ueber den Ursprung des Zehnten. Karlsr., 1831; derſelbe, Die rechtliche Natur des Zehnten aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des röm. und fränk. Reichs. Bonn, 1831; Kühlenthal, Die Geschichte des deutschen Zehnten. Heilb., 1837; Mittermaier, Priv. Recht, 6te Aufl., Bd. I, S. 488 fg. Hier und bei Birnbaum viele weitere Literatur.

Digitized by Google

freilich ist diese auch, wegen ihres ungeheuren Werthes für die Berechtigten [3]), mit den größten Schwierigkeiten verbunden.

Allerdings hat der Zehnte als Abgabe auch seine vortheilhaften Seiten. Er wird von dem Eigenthümer gegeben, wenn er etwas hat, und von dem, was er hat; er steigt und fällt mit dem Ertrage (freilich Roh ertrage); das Einkommen für den Berechtigten ist sicher und einfach zu beziehen; namentlich aber muß bemerkt werden, daß der itzige Eigenthümer das Grundstück mit der Zehntlast erwarb, somit um einen Preis, der um den ganzen Betrag der Last geringer ist, als der wahre Werth sonst gewesen wäre. In wenig bevölkerten Ländern, wo die schlechten Felder noch nicht bebaut werden müssen, bei einfacher, kunstloser und sich immer gleich bleibender Culturweise, bei welcher die Naturkraft das Meiste, Kapitalaufwand und mühevolle Bearbeitung nur wenig thut, endlich als einzige Abgabe so lange man noch keine anderen (Staats- und Gemeinde-) Abgaben kennt, ist daher der Zehnte eine weniger fühlbare Last. War er aber die Bedingung der Ueberlassung von Grundeigenthum, so erscheint er als ein billiger Vertrag in solchen Zuständen [4]). — Allein anders stellt sich die Sache in anderen Verhältnissen, und hier lassen sich denn folgende Nachtheile der Zehnten leicht entdecken:

1) Die Höhe der Abgabe. Wenn man bei Grundstücken im Durchschnitte höchstens 30—40 vom Hundert Reinertrag

3) Der Betrag des Zehnten in Baden wird in den ständischen Verhandlungen zu 3 Millionen Gulden angenommen; das Ablösungs-Kapital also zu 60 Millionen. In Württemberg rechnet Memminger (Beschreibung, 3te Aufl., S. 507) den Roh-Ertrag des Feldbaues auf mehr als 70 Millionen.

4) Ueber Beibehaltung des großen Zehnten wenigstens s. Müller, Einige Worte über den Entwurf der Zehntablösung. Freib., 1831; derſ., Sendschreiben an Rotteck, aus Anlaß seiner Motion über Zehntaufhebung. Freibg., 1831.

Digitized by Google

rechnen kann, so nimmt der Zehnte jeden Falles den 3ten oder 4ten Theil desselben weg. Bei minder einträglichen Feldern, in schlechten Jahren, oder bei bedeutendem Bauaufwande beträgt dieß aber noch weit mehr, so daß der ganze Reinertrag von dieser Last verschlungen werden kann [5]). Somit kann denn wohl der Zehnte von einem Acker höher verpachtet werden, als der Acker selbst, d. h. der übrig bleibende Theil des Reinertrages. Um wie viel höher aber die Abgabe dann steigt, wenn neben dem Zehnten auch noch Theilgebühren bezahlt werden müssen, fällt in die Augen.

2) Die Ungleichheit der Auflage geht schon aus dem eben Bemerkten hervor. Kann nun auch eine Gleichheit von Privatverbindlichkeiten keineswegs mit Recht verlangt werden, so machen doch staatliche Gründe eine solche Verschiedenheit der Belastung des Ackerbaues wenig wünschenswerth [6]).

3) Landwirthschaftliche Verbesserungen werden durch den Zehnten sehr erschwert, wo nicht häufig ganz unmöglich gemacht, und zwar:

a) wegen der Nothwendigkeit, mit Mühe und Kosten die Erlaubniß zu einer Cultur-Veränderung von dem oder den Zehntherrn einzuholen.

b) Weil durch die Wegnahme des zehnten Theiles des Rohertrages die Verwendung eines Kapitales zur Verbesserung eines Gutes leicht nur für den Zehntberechtigten, nicht aber für den Eigenthümer vortheilhaft gemacht wird. Dieß hat natürlich die Unterlassung der Verbesserung, damit aber

5) S. Berechnungen hierüber bei Meyer, Ueber Gemeinstheilungen, Bd. I, §. 128 fg. und bei Thär, Beiträge zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft, Bd. III, S. 91 fg.; in dem Correspondenzblatte des württemb. landwirthschaft. Vereins, Band XVII, S. 234 fg.

6) S. Correspond.-Blatt, S. 283 fg.

Digitized by Google

ein Nachtheil für das Volksvermögen zur Folge. Dieses Hinderniß ist aber namentlich dann unübersteiglich, wenn die Verbesserung von der Art ist, daß sie nur auf wenige Jahre wirkt, und sie in dieser Zeit also nicht nur die Zinsen aus dem aufgewendeten Kapitale, sondern auch noch dieses selbst und einen Gewinn für Arbeit und Gefahr abwerfen muß. So große Einnahmen sind aber neben dem Zehnten und den weiteren Lasten selten zu erwarten. Der Zehnte ist also eine Abgabe, welche hauptsächlich die Bemühung und Einsicht, so wie das zu Verbesserungen verwendete Kapital trifft; er begleitet nicht nur als beschwerlicher Gefährte alle Verbesserungen, sondern er nimmt sogar mit deren Steigen an Schädlichkeit immer weiter zu [7]).

c) Weil der Anbau eines bisher unbenützten Bodens schwierig gemacht wird, indem der ganze Reinertrag, und mehr noch, in den ersten Jahren vom Zehnten verschlungen wird, und nicht so leicht Jemand für den einzigen Nutzen des Zehntherrn ein mühevolles Unternehmen beginnt [8]).

4) Die zum Schutze des Zehntberechtigten nothwendigen Anstalten und Ueberwachungen bei der Einziehung

---

7) Sehr richtig sagt Thär, Beiträge zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft, Bd. III, S. 89, in dieser Beziehung: „Die Aufgabe, welche der Zehntpflichtige vernunftmäßig zu erfüllen hat, ist, mit dem möglichst mindesten Aufwand einigen Ertrag aus dem Acker zu ziehen. Denn wenn der Aufwand nur sehr gering ist, so fällt der größere Theil der Zehntabgaben dem Boden zur Last, bei mehrerem Aufwande aber hauptsächlich der Bestellung.“ Vgl. auch Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 138.

8) In dieser Beziehung sind die Gesetze, welche den Neubruch-Zehnten in den ersten 12—18 Jahren ganz erlassen, allerdings zweckmäßig; allein warum nicht ganz auf ihn verzichten?

Digitized by Google

sind für den Landwirth verdrießlich und, namentlich bei einzelnen Culturarten, von dem fühlbarsten materiellen Nachtheile, indem dadurch die Art und die Zeit der Einheimsung beengt wird. Bei Futterkräutern, Raps, Obst und namentlich dem Weine, ist dieß am fühlbarsten [9]).

5) Sehr schädlich — und sogar fortschreitend-schädlich — für den Ackerbau ist die Entziehung des Zehnt-Strohes, indem dasselbe zu hinreichender Düngerbereitung häufig unentbehrlich ist. Nur wenn der Pflichtige durch Abgabe von Waldstreue, sei es vom Zehntherrn sei es von einem andern Waldbesitzer, entschädigt wird, verwischen sich die Folgen wieder theilweise [10]).

6) Endlich hat der Zehnte noch den volkswirthschaftlichen Nachtheil, daß er einen Theil des Feldertrages, nämlich eben die Zehntfrüchte, mit einem unnöthigen Erzeugungs-Aufwande belastet, somit die Wirkung einer minderen Fruchtbarkeit des Bodens hat. Es macht nämlich die Einheimsung, Aufbewahrung und Verwaltung des Zehnten dem Berechtigten weit größere Kosten, als der Eigenthümer des Bodens bei gelegentlicher Behandlung mit dem übrigen Ertrage seines Feldes gehabt hätte. Ausserdem ist der Ausfall der Körner beim Zusammentragen der Zehntgarben sehr beträchtlich, was ebenfalls wieder einem erhöhten Erzeugungs-Aufwande gleichzustellen ist [11]).

Da nun überdieß zu diesen wirthschaftlichen Nachtheilen noch andere Uebelstände kommen, z. B. die falsche Stellung

9) S. Corresp.-Blatt, S. 288 fg. Eine gute Weinbereitung ist mit Natural-Zehnten (wegen der mit demselben beinahe nothwendig verbundenen Bannkeltern) ganz unvereinbar.

10) Thür, a. a. O., S. 96. fg.

11) Vgl. hierüber Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 140 fg. Der Körnerausfall bei der Zehntgabe wird bis zu 1/8 des Zehnten gerechnet.

Digitized by Google

der zehntberechtigten Geistlichen zu ihren Gemeinden, der Schaden einer Naturalwirthschaft des Staates u. s. f.: so ist allerdings eine Aufhebung der itzigen Zehnteinrichtung sehr wünschenswerth. Die Frage ist nur, wie sie im Einklange mit der Gerechtigkeit zweckmäßig geschehen kann?

Eine unentgeltliche Aufhebung des gesammten Zehnten ist zwar im Taumel staatsumwälzender Rechtsverachtung auch schon vorgenommen worden; allein eine ruhige Untersuchung kann nimmermehr hierfür seyn [12]). Gehört der Zehnte einer (physischen oder moralischen) Privatperson so liegt die Ungerechtigkeit auf flacher Hand. Es wird einfach dem bisher Zehntpflichtigen ohne allen Rechtsanspruch von seiner Seite das Eigenthum des bisher Berechtigten geschenkt [13]). Ist aber der Staat oder eine von ihm zu unterhaltende Anstalt im Besitze des Zehnten, so kann freilich die Aufhebung dieser Einnahme an sich nicht getadelt werden: wohl aber wird sie ungerecht, wenn (wie natürlich in fast allen Fällen) andere Auflagen deßhalb eingeführt werden müssen. Denn auch hier wird anderen Staatsbürgern eine neue Last aufgeladen, damit dem Zehntpflichtigen ein Geschenk gemacht werden kann. Und selbst in dem seltenen günstigen Falle, wenn der Staat die Einnahme aus dem Zehnten ganz zu entbehren vermag, kann derselbe mit Gerechtigkeit nur dann unentgeltlich erlassen werden, wenn zu gleicher Zeit eine allgemeine neue Steuer-Feststellung vorgenommen wird, damit nun keine Ungleichheit in der Benützung der Steuerquellen eintrete.

12) S. hierüber: Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten, nach Rechtsgrundsätzen betrachtet. Heidelberg, 1831, S. 32 fg.

13) Mit den Declamationen von Ruef (Ueber die Aufhebung der Zehnten. Freib., 1831) gegen die Heilighaltung wohlerworbener Privatrechte kann kein Eigenthum, d. h. keine Gesittung, bestehen. Vgl. Zachariä, a. a. O., S. 40 fg.

Digitized by Google

Die Aufhebung des Zehnten durch Entschädigung der Berechtigten aus der Staatskasse ist zunächst aus demselben Gesichtspuncte zu betrachten [14]). Hier soll ebenfalls die Privatverbindlichkeit des Einen unter Alle vertheilt werden. Und zwar macht es keinen Unterschied im Rechtspuncte, ob diese Leistung der Staatskasse den ganzen Werth des Zehnten oder nur einen Theil desselben beträgt. Im letztern Falle ist das Unrecht gegen die Steuerpflichtigen ein materiell kleineres; allein Unrecht bleibt es immer. Allerdings hat der Zehnte auch allgemeine nachtheilige Folgen, und es liegt somit seine Wegräumung auch im Vortheile der ganzen Gesellschaft. Allein hieraus folgt nicht, daß die Verbindlichkeit des einen Bürgers einem andern aufgeladen werden darf; sondern nur, daß der Staat alle in seiner Macht liegenden erlaubten Mittel zur Entfernung des Zehnten ergreifen muß. Höchstens mag daher von ihm die Uebernahme der Kosten des Verfahrens und etwa, wenn dieß nöthig seyn sollte, die Gewährung von Vorschüssen verlangt werden.

Unter diesen Umständen bleibt denn zum Behufe der Aufhebung der Zehentlast nur die Ergreifung folgender Maaßregeln übrig:

1) Vor Allem muß ein unbedingtes gesetzliches Verbot wider die Einführung aller und jeder neuer Zehnten und Theilgebühren erlassen werden. Namentlich hat also auch der Staat auf sein Neubruchzehntrecht zu verzichten [15]). Durch diese

14) Diesen Vorschlag machte Rotteck in seinem bekannten ständischen Antrage über Aufhebung der Zehnten in Baden. Mit dem, als unrichtig nachgewiesenen, Grunde, nämlich daß der Zehnte eine Steuer sei, fällt auch die ganze vernünftige und rechtliche Grundlage des Antrages.

15) Es ist völlig widersinnig, wenn in gewissen Staaten einer Seits verschiedene Mittel zu Erleichterung der Zehntlast getroffen sind,

Digitized by Google

Maaßregel wird kein bestehendes Recht gekränkt, und doch wenigstens die Zunahme des Uebels verhindert.

2) Die Hauptsache aber ist, daß durch ein Gesetz jedem Zehntpflichtigen die Befugniß eingeräumt wird, seiner Zehntlast durch einseitige Schritte und auch gegen den Willen des Betheiligten, jedoch ohne Verletzung der gegründeten Rechtsansprüche desselben zu erleichtern. Allerdings ist dieß ein Eingriff in Privatrechte: allein er ist gerechtfertigt durch das überwiegende allgemeine Interesse und durch die vollständige Entschädigung der Betheiligten. Diese Erleichterung kann nun aber möglicherweise nicht blos in völliger Ablösung des Zehnten bestehen; sondern sie ist auch schon, wenn gleich in einem minderen Grade, vorhanden bei einer Verwandlung in eine beständig gleichbleibende Abgabe [16]). Beide Maaß-

anderer Seits der Neubruchzehnte mit Strenge in jedem vorkommenden Falle eingezogen wird. Hierdurch wird ja offenbar der endliche Erfolg der Bemühungen des Staates von ihm selbst erschwert und in immer weitere Ferne geschoben. Solches Verfahren läßt sich nur aus dem Nebeneinanderbestehen alter fiscalischer Gewohnheiten und der allmähligen Herrschaft richtiger staatswissenschaftlicher Ansichten erklären; rechtfertigen freilich nicht.

16) Als eine dritte Art der Erleichterung wird zwar auch noch eine mehrjährige Verpachtung der Zehnten an die Pflichtigen selbst betrachtet, und nicht selten ist sie im Großen durchgeführt. Allein sie ist nur ein unvollkommener Nothbehelf und hat bedeutende Nachtheile im Vergleiche mit einer eigentlichen Verwandlung. Ihr immer mögliches Wiederaufhören bringt den Feldbau wieder in die alten Beschränkungen; die Pächter schaden sich nicht selten durch übertriebene Steigerung; die Umlage des Zehntsurrogates wird von den Betheiligten (z. B. von der Gemeinde) nicht selten unzweckmäßig angeordnet; namentlich aber können die bei einer bleibenden Verwandlung möglichen Abzüge hier gar nicht oder nur in weit geringerem Maaße eintreten. Erfahrungen im Großen haben dieß Alles in Württemberg nachgewiesen. Wenn also auch eine Verpachtung immerhin dem Selbsteinzuge der Berechtigten vorgezogen werden mag, so ist es doch nicht wünschenswerth, daß der Staat

Digitized by Google

regeln hat somit das Gesetz zu gestatten und im Einzelnen zu ordnen.

3) Die Verwandlung kann geschehen entweder in eine, mittelst Durchschnittsberechnungen des bisherigen Reinertrages gefundene, ständige Getreideabgabe oder in einen Geldzins[17]). Allerdings räumt eine solche Umgestaltung des Zehnten nicht alle Nachtheile desselben weg. Immerhin bleibt noch die Ungleichheit der Last und, zum Theile wenigstens, die Höhe derselben. Allein dennoch stehen ihr entschiedene Vortheile zur Seite. Diese bestehen nämlich theils in der Befreiung der Feldwirthschaft von allen Beschränkungen, welche im Gefolge des Naturalzehnten sind; theils in der Wegräumung der lästigen Art der Leistung; theils endlich darin, daß letztere, ohne eine Rechtsverletzung, bedeutend verringert werden kann, da den Pflichtigen natürlich gestattet ist, alle diejenigen Unkosten des Berechtigten, welche auf dem Bezuge des Naturalzehnten lasteten und dessen Werth nutzlos verminderten, abzuziehen, falls sie bei der neuen Einrichtung nicht mehr vorkommen. Jeden Falles hat also der Verwandelnde das Recht, die sämmtlichen Auszählungs-, Einheimsungs- und Dresch-Kosten abzuziehen. Wenn aber sämmtliche zu Einer Verwaltung des Berechtigten gehörige Pflichtige mit einemmale ablösen[18]), muß ihnen auch noch der Werth der itzt entbehrlich

---

diese Maaßregel begünstige. Es behält leicht bei derselben sein Bewenden, und dann ist in der Hauptsache nichts geleistet. Vrgl. Corresp.-Blatt, Bd. XVIII, S. 35 fg.

17) Genaue Berechnungen über die Größe dieser Natural- oder Geldzinse, s. bei Rau, S. 82 fg.

18) Diese für die Berechtigten und die Pflichtigen gleich vortheilhafte allgemeine Theilnahme kann dadurch befördert werden, daß man der ablösungswilligen Mehrzahl der Pflichtigen das Recht giebt, an die Stelle der nicht willigen Minderzahl, ebenfalls nach einer Durchschnittsberechnung, einzutreten, und von dieser nun den Zehn-

Digitized by Google

werdenden Zehentscheunen und der Betrag der Unterhaltungskosten dieser Gebäude in Abzug gebracht werden. Findet endlich eine durchgängige Verwandlung in Geld statt, so fallen noch weiter die Kosten der Aufbewahrung von Früchten, der Magazins-Aufsicht und -Arbeit, so wie des Kastenabganges weg. Auf diese Weise sinkt die Verwandlungs-Summe, ohne allen Schaden des Zehentherrn, so herunter, daß die Pflichtigen neben der großen Erleichterung ihres Gewerbes auch noch einen bedeutenden unmittelbaren Gewinn zum Besten haben [19]).

4) Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß gänzliche Ablösung der Zehntpflicht eine noch weit durchgreifendere Maaßregel ist. Das Verhältniß zwischen Pflichtigen und Berechtigten hört hier ganz auf, die Last wird vom Gute völlig entfernt. Bei der Berechnnng der Abfindungssumme finden die bereits erwähnten Abzüge ebenfalls, und zwar in ihrer größten Ausdehnung, statt. Der Berechtigte erhält ein freies Eigenthum anstatt eines kleinen Forderungsrechtes. Allein freilich nimmt eine solche Ablösung in der Regel sehr bedeutende Summen in Anspruch, deren Aufbringung den Pflichtigen nicht immer leicht ist; und je nachdem der Berechtigte das ihm

ten fortzubeziehen, bis sie sich ebenfalls zur Theilnahme an dem neuen Zustande versteht.

19) So führt z. B. Rau, Volksw. Polit., S. 107 ein Beispiel von Hessen-Darmstadt an, wo eine 236,000 fl. betragende Zehntlast, ohne Schaden der Berechtigten, in eine Rente von 106,000 fl. umgewandelt werden konnte. In Baiern verwandelten in 1½ Jahren 1554 Gemeinden ihre Zehnten in Körner-Renten. In Württemberg würde blos an den Zinsen aus dem Kapitale der Zehntscheunen und dem Gehalte der Zehntinspectoren jährlich 160,000 fl. gewonnen werden, s. Corresp.-Blatt, Bd. XVIII, S. 53 fg. — Ueber Verwandlung der Zehnten in Renten, s. noch Regenauer, Die Verwaltung der landesherrl Zehnten. Karlsr., 1829; Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherz. Hessen, S. 59 fg.

Digitized by Google

ausgezahlte Kapital verwendet, kann er an Sicherheit des Einkommens entschieden verlieren. Da jedoch die Kapitalaufbringung durch mancherlei Staatsanstalten erleichtert werden mag; der Berechtigte aber für gesicherte Anlage, z. B. durch Erwerb von Grundeigenthum, sorgen kann: so überwiegen die Vortheile weit [20]). — Die Berechnung der Ablösungssumme erfolgt natürlich ebenfalls auf die Grundlage eines Durchschnittes des Reinertrages; zur Annahme eines anderen Zinsfußes, als das zur Zeit der Ablösung bei gleich sicheren Anlagen üblichen, ist kein Grund vorhanden. In der Regel wird die Ablösung durch ein Geldkapital beiden Theilen am meisten zusagen [21]); doch können nicht selten auch die Betheiligten über die Abtretung von Grund und Boden, anstatt einer baaren Geldsumme, übereinkommen, namentlich wenn das Gesetz eine Anleitung zur Bildung eines billigen Schiedsgerichtes enthält [22]).

20) Ueber gänzliche Ablösung s. Sensburg, Die Abschaffung der Zehnten zum Vortheile der Zehntpflichtigen, und ohne Nachtheil der Zehntberechtigten. Heidelb., 1831 (für Ablösung durch die Gemeinde), und Bader a. a. O., (für Ablösung durch den Staat, dem dann der Zehntpflichtige Schuldner würde); Oberndorfer, Wirthschaftspol., S. 325 fg. (dagegen, als nachtheilig für den Berechtigten und von zweifelhaften Nutzen für den Pflichtigen.)

21) S. die richtigen Bemerkungen von Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums, S. 100 fg.

22) Diesen Vorschlag machte bereits A. Young in seiner Arithm. politique (Le cultivateur anglais, T. XVIII, S. 27 fg.); auch sind dieser Ansicht: Krehl, Ueber die Aufhebung der Grundgefälle. Kamst., 1820, S. 46 fg., und Zachariä, a. a. O., S. 43 fg. Mit Recht bemerkt übrigens Rau, S. 85, und Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums, S. 95 fg., daß nur dann diesem Vorschlage sich das Wort reden läßt, wenn: 1) der Pflichtige auch nach der Abtretung noch hinreichendes Land übrig behält; 2) diese Abtretung so eingerichtet werden kann, daß der Zehntberechtigte zusammenhängende oder ihm sonst gut gelegene Güterstücke erhält; und 3) überhaupt das Abgetretene in seinen Wirthschaftsplan paßt. Namentlich Letzteres ist nun aber keineswegs immer der Fall, da

Digitized by Google

Soll die Ablösung in Geld gegeben werden, so ist es zu einer für alle Betheiligte zufriedenstellenden und vortheilhaften Bewerkstelligung des Geschäftes sehr förderlich, wenn eine öffentliche Behörde dazwischen tritt, welche einer Seits den Berechtigten für sichere, am besten für alsbald vollständige, Ausbezahlung einsteht, anderer Seits den Pflichtigen die Aufbringung der hierzu nöthigen Gelder erleichtert. Es ist dabei gar nicht nöthig, daß den Pflichtigen ein Geschenk aus einer öffentlichen Kasse gemacht wird; sie werden hinreichend erleichtert, wenn nur entweder die Behörde den Betrag der Ablösung vorschießt, sich aber denselben in verzinslichen Raten von ihnen allmählig zurückzahlen läßt, oder wenn sie durch Sicherheitsleistung den Credit des Einzelnen erhöht. Gegen Verluste durch böse Schuldner kann sie sich durch Einträge im Pfandbuche oder durch einstweilige Beziehung des Zehnten schützen. Für den Erfolg der Maaßregel ist es ziemlich gleichgültig, ob die Gemeinde oder ob der Staat diese Vermittlung übernimmt; aber die gerechte Bedenklichkeit, die Staatsschuld sehr bedeutend, wenn auch nur vorübergehend, zu erhöhen, läßt ersterer den Vorzug geben; natürlich unter genauer Vorschrift ihres Verfahrens und strenger Aufsicht vorgesetzter Behörden über die Einhaltung derselben [23]).

es dem zu Entschädigenden theils an Kapital, theils an Arbeitern zu einem größern Wirthschaftsbetriebe fehlen kann. Vgl. Elsner, Politik der Landw., Bd. I, S. 151. Daher kann mit Recht nur bei freier Einwilligung des zu Entschädigenden dieses Ausgleichungsmittel stattfinden. Ganz gegen dasselbe (freilich aus zum großen Theile unrichtigen Gründen,) ist: Hagen, Ueber das Agrargesetz und dessen Anwendung. Königsb., 1814.

23) Der Vorschläge, wie die Dazwischenkunft der öffentlichen Gewalt und des öffentlichen Credites am vortheilhaftesten für alle Theile einzurichten sei, sind sehr viele; und auch die positive Gesetzgebung der verschiedenen Staaten giebt hier sehr abweichende Normen.

5) In beiden Fällen hat der Berechtigte für die, bei der Fortdauer des Zehentbezuges mögliche, Hoffnung einer Vergrößerung seines Einkommens durch Verbesserungen des Feldbaues oder Preisveränderungen nichts zu verlangen. Er kann nur fordern, in seinem bisherigen Vermögensstande erhalten und vor Schaden geschützt zu werden. Nun würde er aber durch eine solche Entschädigung für Hoffnung in doppelter Beziehung positiv gewinnen. Einmal wurde eine bloße Möglichkeit, welche denn doch auch nicht eintreten könnte, in eine Wirklichkeit verwandelt. Zweitens aber hätte er itzt wieder die Hoffnung, mit der Entschädigungssumme besondere Vortheile zu erreichen [24]).

6) Bei der Frage, ob nur dem Pflichtigen, oder etwa auch dem Berechtigten, die Kündigung des bisherigen Verhältnisses erlaubt seyn soll, muß zwischen Ablösung und Verwandlung unterschieden werden. Bei einer Ablösung kann das Kündigungsrecht nur dem Pflichtigen, nicht aber auch dem Berechtigten zustehen. Eine formelle Gleichheit wäre hier die größte materielle Ungleichheit. Am klarsten ist dieß bei Ablösung gegen ein Geld-Kapital. Der Pflichtige würde hier zu einem Kaufe gezwungen, während der Berechtigte nur zum Verkaufe genöthigt wäre. Jenes ist nun aber weit beschwerlicher, unter Umständen ganz unmöglich; während dieses immer geschehen kann, und von Rechtswegen sehr häufig auch sonst geschieht. Ueberall hat die Erfahrung die gänzliche Unausführbarkeit nachgewiesen [25]). Bei einer Ablösung gegen Land wäre ein

24) Aus diesem Grunde scheint denn auch die, sonst sehr rühmenswerthe, ghz. hessische Ordnung über Verwandlung der Zehnten vom Jahr 1824 gegen die Pflichtigen eine Ungerechtigkeit zu enthalten, wenn sie den berechtigten Privaten die Hälfte der Einzugskosten als Ersatz für mögliche künftige Meliorationen zuspricht.

25) S. z. B. in Darmstadt, in Weimar, in Preußen, s. Stüve, S. 91 fg. Anderer Meinung ist Goldmann, a. a. O., S. 75 fg.

Digitized by Google

Zwang zur Ablösung eher möglich, allein es hängt hier das ganze Verfahren so ganz von zufälligen persönlichen und örtlichen Verhältnissen ab, daß es sehr schwer seyn möchte, etwas allgemein Haltbares festzusetzen. Als einzige Ausnahme von diesen Sätzen ist der Fall anzusehen, wenn die Mehrzahl einer Gemeinde abzulösen entschlossen ist, aber, wie natürlich, die höchsten Abzugsbewilligungen für sich erlangen möchte. Da nun hierzu eine gemeinschaftliche Ablösung aller Pflichtigen nöthig ist, eine Minderzahl also die Erreichung dieses bedeutenden Vortheiles unmöglich machen würde: so scheint hier eine Nöthigung der Letzteren an der Stelle zu seyn. Nur wird es allerdings billig seyn, wenn bei einer Schwierigkeit in Auffindung der nöthigen Ablösungssumme die zwingende Mehrzahl (oder die Gemeinde) ins Mittel tritt. — Anders verhält es sich bei einer Abänderung der Zehenten in eine Rente. Hier liegen im Falle eines Zwanges keine Nachtheile für die Pflichtigen vor; und so mag denn hier auch dem Berechtigten das Kündigungsrecht gegeben werden, unter der Bedingung, daß er die für die Pflichtigen vortheilhafteste Weise wähle.

7) Das Gesetz muß nicht nur das Berechnungs- und Schätzungsverfahren, sondern auch die Vermittlungs- und Berufungs-Behörde bestimmen. Zweckmäßig erscheint die Aufstellung eigener Beamten, welche im Namen der, häufig nicht hinreichend unterrichteten, Pflichtigen dem ganzen Verfahren den Anstoß geben und deren Vortheile und Rechte verfolgen.

8) Die allenfalls vorhandenen Agnaten- und lehensherrlichen Rechte zur Einsprache gegen Veränderungen in den Gefällen des Familien- oder Lehen-Gutes sind vom Gesetze für diesen Fall außer Wirksamkeit zu setzen, da die Betheiligten, wegen der vollständigen Entschädigung von Seiten der Pflichtigen, nichts verlieren. Dagegen mag dafür gesorgt werden,

Digitized by Google

daß der entschädigte Gutsbesitzer die Entschädigungssummen nützlich und sicher verwendet [26]).

9) Da der Zehnten nicht blos für den pflichtigen Einzelnen, sondern auch für die Gesammtheit nachtheilig, seine Entfernung also für die letztere wünschenswerth ist: so darf ein einmal verbessertes Verhältniß nicht wieder auf eine rohere Stufe zurückgeführt werden. Wohl aber ist ein allmähliges Vorschreiten zu gänzlicher Befreiung, durch Ablösung, zu jeder Zeit gestattet.

§. 134.

b) Der Grundgefälle.

Auſſer den Zehenten und den Theilgebühren haben sehr viele Güter auch noch andere, mehr oder minder drückende, Lasten an Privatberechtigte abzutragen. Dieselben sind in der Regel Folgen des zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen (theils wegen Uebertragung des Gutes vom Erstern an den Letztern, theils wegen Unterwerfung des bisher Freien unter den Schutz des Mächtigen) getheilten Eigenthumsrechtes, sey es daß dieses Verhältniß noch klar vorliegt und anerkannt wird, sey es daß es sich nur in dieser Folge erhielt. Diese Lasten sind übrigens wesentlich verschieden unter sich; ein Theil kehrt nämlich jährlich wieder, ein anderer Theil wird nur bei gewissen Gelegenheiten getragen [1]).

---

26) S. Stüve, S. 87 fg.

1) Ueber die Geschichte und die Arten der bäuerlichen Lasten, s. die oben S. 181, Note 1 angeführten Schriften von Lüntzel und Moser; ferner Schwarz, Das Institut der Reallasten. Erl., 1827; namentlich aber die Systeme des deutschen Privatrechtes, so z. B. von Phillips, Bd. I, S. 616 fg.; Maurenbrecher, Bd. I, Seite 689 fg.; Mittermaier (6te Aufl.), Bd. I, S. 464 fg.

Digitized by Google

Bei der großen Verschiedenheit dieser Reichnisse sowohl was Größe, als was Leistungsweise betrifft, läßt sich ein durchgreifendes Urtheil über ihre wirthschaftliche Bedeutung nicht fällen, und es kann nur Folgendes im Allgemeinen bemerkt werden. Für die Pflichtigen ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den jährlichen und den bei gewissen Gelegenheiten wiederkehrenden Lasten. Die ersteren sind, in der Regel wenigstens, nicht von großem Belange und daher in so ferne auch nicht störend für den Wohlstand und den Wirthschaftsbetrieb; nur ist häufig (namentlich bei den sog. Küchengefällen) die Art der Leistung beschwerlich und zeitraubend. Weit nachtheiliger pflegen die in bestimmten Fällen eintretenden Lasten zu seyn, da die gewöhnlich sehr beträchtliche Höhe der Abgabe (häufig 10 Procente vom Kapitalwerthe) das Vermögen des Besitzers bedeutend schwächt, ihn in der Regel zu Schuldenaufnahmen nöthigend, und zwar dieß zu einer Zeit, wo er, nämlich bei Uebernahme der Wirthschaft, sein Kapital zu Einrichtungen, Verbesserungen, Viehkäufen bedürfte, oder seinen Verwandten ihr Erbtheil zu bezahlen hat. Häufig sind daher diese Lasten die Veranlassung eines beständigen Siechthumes der von ihnen gedrückten Wirthschaften. — Dieß aber ist um so mehr zu bedauern, da beide Gattungen von Reichnissen für die Berechtigten weit weniger vortheilhaft zu seyn pflegen, als sie für die Pflichtigen empfindlich sind. Viele der jährlichen Lasten verlieren einen bedeutenden Theil ihres Werthes durch die im Verhältnisse höchst bedeutenden Einzugs- und Verwaltungs-Kosten. Die nicht regelmäßig eintretenden aber haben den Nachtheil, daß die Einnahme nicht mit Bestimmtheit und auf eine gewisse Zeit zu erwarten ist. Häufig ist auch der Berechtigte zu Gegenleistungen verpflichtet, welche den Werth seiner Einnahme wieder bedeutend vermindern.

Offenbar liegt hier ein Zustand vor, welcher als ein in

Digitized by Google

mehrfachen Beziehungen unvernünftiger und gemeinschädlicher einer Verbesserung, bedarf [2]). Glücklicher Weise ist die Durchführung der hierzu nöthigen Maaßregeln auch hier wieder dadurch erleichtert, daß bei einer bessern Einrichtung diejenigen Theile der bisherigen Leistungen, welche dem Berechtigten gar nicht zu Gute kommen, dem Pflichtigen abgerechnet werden können ohne Beschädigung, und somit ohne Rechtsverletzung, des ersteren. — Im Uebrigen sind verschiedene Arten der Erleichterung möglich. Eine bedeutende Verbesserung ist es schon, wenn die ganz unzweckmäßige und ungleichartige Weise der Leistung vereinfacht und geregelt wird. Noch zuträglicher aber ist in der Regel eine völlige Entfernung des ganzen Verhältnisses. Zur klaren Einsicht in das Einzelne der erforderlichen Maaßregeln ist es jedoch nothwendig, beide Gattungen von Reichnissen abgesondert ins Auge zu fassen.

Bei den jährlichen Lasten ist jeden Falles eine Vereinfachung und zweckmäßigere Ordnung, namentlich in der Richtung wünschenswerth, daß die auf demselben Grundstücke liegenden Reichnisse auf eine einzige Gattung von Werthen zurückgeführt werden. Sehr häufig sind die verschiedenartigsten Dinge je in ganz kleinen Mengen zu liefern, z. B. mehrerlei Arten von Früchten, verschiedene thierische Erzeugnisse, mancherlei Geldposten in wunderlichen Summen. Die Beschaffung aller dieser Gegenstände ist für die Pflichtigen lästig und zeitraubend; ihre Einnahme, Verrechnung und Verwerthung für den Berechtigten höchst unvortheilhaft. Es ist daher kein Grund einzusehen, warum nicht eine Vereinfachung unbedingt und als Zwangsvorschrift für Pflichtige und Berechtigte eingeführt werden sollte. Eine gesetzliche Norm aber ist auf die Grundlage hinlänglich ausgedehnter Durchschnittsberechnungen unschwer

2) Ueber die ganze Materie, s. Rau, Volkswirth. Polit. S. 69 fg.

Digitized by Google

zu geben, und erleichtert das Geschäft. — Noch größere Vortheile hat natürlich eine gänzliche Ablösung. Doch ist eine plötzliche und allgemeine Durchführung derselben, wenn erst eine zweckmäßige Vereinfachung vorangegangen ist, weniger nothwendig, und wäre selbst nicht in allen Fällen ausführbar. Je nach den wirthschaftlichen Verhältnissen des Einzelnen kann ihm nämlich, wenigstens vorläufig, eine geregelte Naturalleistung zuträglicher seyn, als die Aufbringung und Verzinsung eines Geldkapitales. Somit mag es denn genügen, wenn das Recht zur Ablösung der jährlichen Gefälle gesetzlich ausgesprochen und ein für beide Theile gerechter Tarif für dieselbe bestimmt ist. Die Benützung des Rechtes bleibt alsdann Jedem überlassen. Daß größere Abzüge von Verwaltungskosten gewährt werden können, wenn sämmtliche zu Einer Verwaltung gehörige Pflichtige zusammen ablösen, versteht sich von selbst. In diesem Falle wird denn auch der Mehrheit (berechnet nach dem Werthbetrage, nicht nach der Kopfzahl) das Recht einzuräumen seyn, die Minderzahl zur Theilnahme zu nöthigen.

Weit schwieriger, rechtlich und thatsächlich, ist die Beseitigung der nur bei gewissen Gelegenheiten zu entrichtenden Reichnisse, also z. B. der Mortuarien, Handlohne, Weglösinen. Es sind an sich zweierlei Maaßregeln möglich, eine Verwandlung in eine regelmäßige jährliche Abgabe und eine gänzliche Ablösung. Jene legt zwar dem Pflichtigen eine ständige neue Last auf, allein sie beseitigt die tiefgreifenden Störungen der Wirthschaft; für den Berechtigten hat sie den Vortheil einer regelmäßigen Einnahme. Die Ablösung befreit das pflichtige Gut ganz, und gestattet bedeutende Abzüge. Die Bewerkstelligung beider Veränderungen erfordert aber manchfache und schwierige Vorarbeiten. Vor allem ist aus langjährigen und bei vielen Gütern angestellten Durchschnittsberech-

Digitized by Google

nungen die Zeit der Wiederkehr des Abgabegrundes zu erforschen. Sodann muß aus denselbigen Berechnungen der Durchschnittswerth der einmaligen Leistung bestimmt werden. Aus beiden Angaben ist aber die hieraus sich ergebende jährliche Last des Gutes zu berechnen; und für den Zweck einer Ablösung kommt noch die Kapitalisirung dieses jährlichen Werthes dazu [3]). Eine gleiche Rechnung ist sodann auch für die etwaigen Gegenleistungen des Gültherrn zu entwerfen, deren Betrag aber an der jährlichen Leistung und am Ablösungs-Kapitale in Abzug zu bringen [4]). Erst auf die Grundlage dieser Berechnungen hin kann nun, nach der Wahl des Pflichtigen, die Verwandlung oder Ablösung erfolgen. Dabei finden denn hinsichtlich der richtigen Feststellung der jährlichen Leistungen, sei es

3) Die Bestimmungen der positiven Gesetze sind in diesem Puncte ziemlich abweichend von einander. Das württ. 2te Edict v. 18ten Nov. 1817 rechnet auf alle 25 Jahre einen Handlohn-Fall; das preußische Gesetz schon auf 20 Jahre (nämlich auf 100 Jahre 3 Sterb- und 2 Kauf-Fälle). Eben so ist die Kapitalberechnung der auf das einzelne Jahr treffenden Last sehr verschieden bestimmt worden; z. B. in Württemberg zum 20fachen Betrage, im K. Westphalen und in Preußen zum 25fachen; in Baden zum 18fachen wenn der Grundholde ablöst, zum 11—16fachen wenn der Berechtigte aufkündigt. S. Rau, a. a. O., S. 76.

4) Zuweilen begiebt es sich, daß diese Gegenleistungen im Laufe der Zeit von größerem Werthe geworden sind, als der der Leistungen ist. Namentlich ist dies bei Holzabgaben der Fall. Daß alsdann nicht nur von einer weiteren Leistung nicht die Rede seyn kann, sondern sogar der Pflichtige itzt in die Stellung eines Berechtigten tritt, versteht sich von selbst. Wenn also die württ. Finanz-Verwaltung den letztern Satz nicht zugiebt, und eine ihr aufliegende Leistungspflicht nach unentgeldlich aufgelöstem Lehensverbande nicht weiter anerkennen will, so ist sie offenbar im Unrechte und handelt gegen den Zweck des Ablösungs-Geschäftes, indem natürlich der Bauer nicht verlieren will durch Befreiung seines Gutes von geringeren Lasten, und er somit lieber das ganze Verhältniß beim Alten läßt.

Digitized by Google

in Geld, sei es in Naturalien; hinsichtlich der Beachtung der Fälle, in welchen eine Ablösung in Boden, anstatt in Geld, geschehen kann; endlich hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob der Staat einen Beitrag aus der öffentlichen Kasse zur Erleichterung der Pflichtigen zu geben habe, die bereits vorstehend (bei der Behandlung der Zehnten) erörterten Grundsätze vollständige Anwendung. Auch ist eine genaue Berichtigung der öffentlichen Bücher nach dem Stande der vorgenommenen Veränderung nothwendig. — Uebrigens kann man sich nicht verhehlen, daß selbst die billigste Feststellung der Ablösungssummen schwerlich eine *schnelle* Wirkung zur Folge haben wird. Der itzige Pflichtige hat seine Schuld schon entrichtet; einen unmittelbaren Vortheil findet er also nur in der Erhöhung des Verkaufs- und Verpfändungswerthes des Gutes. Wenn er nun nicht in dem Falle ist, hiervon für sich Gebrauch zu machen, so bringt er durch die Ablösung lediglich für seinen Nachfolger im Gute ein Opfer, wozu er in vielen Fällen nicht geneigt seyn wird [5]).

§. 135.

c) Der Frohnen.

Beschränkungen des Landmannes hinsichtlich der freien Verfügung über seine *Person und seine Zeit* sind keines-

5) *Rau*, welcher diese Schwierigkeit sehr richtig heraushebt, ist a. a. O., S. 76 fg., der Ansicht, daß durch die Erlaubniß, schon zum Voraus an dem erst künftig fällig werdenden Handlohne jährlich einen kleinen Theil abtragen zu dürfen, der Selbstsucht des gegenwärtigen Besitzers entgegen gewirkt werden möge. Es dürfte ein großer Erfolg dieser (für den Berechtigten sehr beschwerlichen) Maaßregel zu bezweifeln seyn; denn auch hier treibt beim Erbhandlohne einen Eigensüchtigen gar kein eigener unmittelbarer Vortheil, das Eintreten eines Kaufhandlohnes aber ist ein allzu unsicherer Fall, als daß dieser häufig in Betracht gezogen werden möchte.

Digitized by Google

wegs selten. Sie sind theils eine Folge von Leibeigenschaft, theils aber Personaldienste, welche freien Bürgern aus irgend einem Rechtstitel auferlegt sind, d. h. Frohnen, (Herrendienste, Robothen, Scharrwerke). Ueber die ersteren und ihre Aufhebung s. oben, Bd. II., S. 17; die letzteren erfordern hier eine nähere Betrachtung.

Je nach der Person des Berechtigten zerfallen die Frohnen in Staats-, in Gemeinde- und in Privat-Frohnen [1]). Bei manchfacher Verschiedenheit unter sich haben dieselben die gemeinschaftliche Eigenschaft, daß sie gezwungen geleistet werden, in der Regel sogar unentgeltlich, jedenfalls gegen ein unverhältnißmäßig geringes Entgeld. Sie sind entweder Spann- oder Hand-Frohnen, gemessene oder ungemessene, ordentliche oder außerordentliche [2]).

Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser gezwungenen Dienste sind sehr bedeutend, und zwar sowohl für den Pflichtigen als für den Berechtigten, dadurch aber für das gesammte Volksvermögen. — Dem Pflichtigen rauben sie nicht nur Zeit, deren er vielleicht sehr nothwendig in der eigenen Wirthschaft bedurft hätte; sondern sie verursachen ihm auch noch positive Kosten, da er, bei kleiner oder gar keiner Bezahlung, sich und sein Vieh, auch Schiff und Geschirr zu erhalten hat. Außer-

---

1) Ueber den Ursprung der Frohnen in Deutschland s. Abhandlung von dem Natural-Frohndienst. Frankf., 1775; Münchhausen, Bericht von den auf dem Rittergute Steinberg aufgehobenen Frohndiensten. Lpz., 1801, S. 47 fg.; Hüllmann, Histor. Untersuchung über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung. Berlin, 1803; Ebel, Ueber den Ursprung der Frohnen. Gießen, 1823.

2) Ueber die Rechtssätze, s. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. Hannover, 1807, S. 434 fg.; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 3te Aufl., S. 636 fg.; ausführliche Literatur bei Gesenius, Mayer-Recht, Bd. I, S. 70 fg.

Digitized by Google

dem gewöhnt er sich nur allzuleicht an eine schlechte Arbeitsweise, welche er denn auch in seinen eigenen Geschäften anwendet. — Der Berechtigte enthält zwar wohlfeile oder ganz unentgeltliche Arbeit; allein diese wird bis zum Sprichworte nachlässig und träge verrichtet, so daß sehr häufig der Ertrag seiner Wirthschaft empfindlich darunter leidet [3]). Von einer verbesserten Arbeitseinrichtung ist ohnedem keine Rede, weil die Fröhner zu solcher nicht verpflichtet sind. — Für das gesammte Volksvermögen aber sind die Frohnen ein Nachtheil, weil sie einen ganz unnöthigen Zeit- und Kraft-Aufwand verursachen, und der Schaden des Pflichtigen bei weitem größer ist als der Nutzen des Berechtigten [4]).

Diese Gründe sind allerdings hinreichend, um die gänzliche Abstellung der Frohnen zu verlangen.

Bei dem Staate und den Gemeinden hat die Aufhebung in keinem Falle eine rechtliche Schwierigkeit, denn warum sollten dieselben nicht auf diese Dienstleistung ihrer Angehörigen verzichten können? Und auch in wirthschaftlicher Beziehung ist kein Bedenken dabei, da jeder andere Beitrag zu den öffentlichen Bedürfnissen zweckmäßiger erscheint. Vor Allem aber ist es des Staates und seines Oberhauptes würdig, die blos zu dem Vergnügen des Letztern dienenden Jagdfrohnen abzustellen, und zwar ohne alle Entschädigung. Sollte man fürchten, in gewissen außerordentlichen Fällen, nament-

3) Nach Elsner, Die deutsche Landwirthschaft, Bd. I, S. 139, ist nicht selten der wirkliche Ertrag eines durch Fröhner gebauten Grundstückes nicht die Hälfte des möglichen.

4) Eine lebhafte Schilderung der Nachtheile der Frohnen s. bei Wichmann, in der sogleich anzuführenden Schrift, S. 1 fg. Daselbst auch eine Geschichte von Bauern-Aufständen, bei welcher freilich zu bemerken ist, daß lange nicht alle gerade der Frohnen wegen entstanden.

Digitized by Google

lich für Kriegsfuhren oder zu Hilfe bei öffentlichem Unglücke, die nöthigen freiwilligen Leistungen gar nicht oder nur unter allzuschweren Bedingungen gewinnen zu können, so mag ja noch immer hierzu eine Dienst-Verbindlichkeit der Bürger beibehalten werden; ebenso für Unterhaltung der Vicinalstraßen, falls die Landleute dieselben in den Zwischenzeiten ihrer Geschäfte leichter übernehmen, als eine entsprechende Geldabgabe.

Anders verhält es sich aber mit den Privat-Frohnen, als einem Theile des Eigenthumes der Berechtigten. Zwar erleidet es keinen Zweifel, daß hier bei der allgemeinen und überwiegenden Schädlichkeit der Einrichtungen ein Eingriff in das Privatrecht gerechtfertigt ist: doch muß der Berechtigte für jeden wirklichen Verlust entschädigt werden. Die erste Frage ist denn hier, ob die Aufhebung der Frohnen als allgemeine Zwangs-Maaßregel durchzuführen ist, oder ob es genügt, den Pflichtigen das Recht zur Ablösung einzuräumen, ihnen dann aber die beliebige Benützung dieser Befugniß zu überlassen? Wären die Nachtheile der Frohnden nur für die unmittelbar Betheiligten fühlbar, so müßte ihnen allerdings eine Befreiung von denselben frei gestellt bleiben; allein da das gesammte Volksvermögen empfindlich darunter leidet, so ist eine Zwangsmaaßregel jeden Falles gerechtfertigt [5]). — Was nun aber die Ausführung betrifft, so müssen vor Allem die ungemessenen Frohnen in gemessene verwandelt werden. Dieß

5) A. M. ist hier Ebel, a. a. O., S. 139; und Rau, Volksw. Polit., S. 96, weil den Bauern nicht selten eine Dienstleistung leichter falle, als eine Geldabgabe. Allein einer Seits ist, namentlich wo ein Staatsbeitrag gegeben wird, die Entschädigungssumme so klein gegen den Arbeitswerth; anderer Seits sind die allgemeinen Gründe für möglichst schleunige Beseitigung der Frohnen so bedeutend: daß die Durchführung der Maaßregel mit Billigkeit erzwungen, ohne Zweckwidrigkeit aber nicht in dem Belieben des Einzelnen gelassen werden kann.

Digitized by Google

erfordert schon an sich ihre besondere Schädlichkeit, so daß selbst da, wo die Frohnen keiner Zwangsablösung unterworfen würden, diese Maaßregel nicht zu umgehen wäre. Allein sie ist noch besonders nothwendig wegen der Nothwendigkeit einer sichern Grundlage zur Berechnung der Entschädigung. Ueber das Maaß, auf welches sie festzustellen sind, kann nicht wohl ein Zweifel seyn; es ist nämlich das Ergebniß eines langjährigen Durchschnittes aller wirklich vorgekommenen Leistungen. Schwieriger ist die Frage, ob der Berechtigte für diese Feststellung eine Entschädigung verlangen könne? Doch sind wohl die Gründe der Verneinung überwiegend, da ja der Berechtigte nach dem Maaßstabe der eigenen Ausübung seines Rechtes behandelt, somit ihm kein thatsächlicher Schaden zugefügt wird. Ist nun aber der rechtliche Umfang aller Frohndienste bekannt, so ist nun die für das gänzliche Erlöschen derselben den Berechtigten zu bezahlende Entschädigung zu berechnen. Diese Entschädigung kann glücklicherweise ohne Ungerechtigkeit gegen den Frohnherrn sehr mäßig angesetzt werden. Zwar muß allerdings der örtliche, zur Zeit der Ablösung oder Verwandlung bestehende Taglohn die Grundlage der Berechnung abgeben; allein nicht nur sind die, wenigstens zuweilen, von dem Herrn zu leistenden Gegenreichungen abzuziehen, sondern es darf auch in der Regel die volle Zahl der bisher schuldigen Arbeitstage nicht angesetzt werden, da ein Fröhner der unvermeidlich schlechten und lässigen Arbeit wegen keineswegs als ein voller Taglöhner gerechnet werden kann. Nur da, wo die Arbeit nach Maaß und Erfolg genau bestimmt ist, und eine geringere Leistung nicht eintreten kann, (z. B. bei der Beifuhr gewisser Gegenstände,) mag mit Recht Ersatz für den gesammten Arbeitslohn verlangt werden. Im Uebrigen hindert nichts, daß die Entschädigung auch hier entweder durch die Entrichtung eines entsprechenden Geldka-

Digitized by Google

pitales, oder durch Abtretung eines Grundstückes, endlich durch eine jährlich zu bezahlende Geld- oder Natural-Rente geleistet werde. Sobald die Entschädigung festgestellt ist, hört die Frohnpflicht auf; nur fordert die Gerechtigkeit, daß wenn dem Berechtigten durch die plötzliche Aufhebung seines bisherigen Rechtes ein erweislicher Schaden zugienge, z. B. durch augenblicklichen Mangel an Taglöhnern, er zunächst noch mittelst einer entsprechenden Einrichtung sicher gestellt werden müßte, also etwa durch die Verpflichtung der bisherigen Fröhner noch eine gewisse Zeit lang Dienste auf Anforderung, aber gegen Bezahlung, zu leisten [6]).

Die Aufgabe des Staates bei der Frohnablösung ist eine manchfache. Abgesehen von den Vorschriften über die Feststellung der ungemessenen Frohnen und über die Berechnung des Werthes der verschiedenen Arten von Diensten, so wie der Gegenleistungen, hat er ein Verfahren anzuordnen, welches Sicherung der Rechte mit Schnelligkeit und Wohlfeilheit verbindet. Hierzu aber ist die Niedersetzung eigener leitender Behörden, die Bestellung unpartheiischer Schätzer, die Feststellung von Präclusivterminen und gesetzlichen Annahmen besonders wohlthätig. Sodann kann von ihm hier mit Recht verlangt werden, daß er den Pflichtigen einen Beitrag zu der Ablösung aus der Staatskasse gewähre. Allerdings gewinnen diese selbst zunächst. Allein theils ist auch aus allgemeinen

6) Ueber Frohnablösungen s. unter andern Westfeld, Ueber die Abschaffung des Herrendienstes. Lemgo, 1773; (Pauli und Wagner,) Surrogat der Hand- und Spanndienste. Kassel, 1775; Gedanken von Abstellung der Naturaldienste. Gött., 1777; Münchhausen, Vom Lehenherrn und Dienstmann. Lpz., 1793; Wichmann, Ueber die natürlichsten Mittel die Frohndienste aufzuheben. Lpz., 1795; Nicolai, Ueber Hofdienste und deren Abschaffung. Berl., 1799; Mayer, Ueber Herrendienste und deren Aufhebung. Celle, 1803; Ebel, Ueber den Ursprung der Frohnen. Gießen, 1823.

Digitized by Google

Gründen das Aufhören der Frohnherrschaft zu wünschen; theils sind viele der Frohnen in früherer Zeit aus Gründen und Zuständen des öffentlichen Rechtes entstanden, somit auch wieder vom Staate zu entfernen, wenn sie nicht länger geduldet werden wollen. Und noch stärker natürlich ist die Verpflichtung des Staates, wenn er die Ablösung nicht in den freien Willen der Pflichtigen stellt, sondern sie zu einer allgemeinen Zwangsmaaßregel erklärt.

Ein nothwendiger Schlußstein aller auf Beseitigung der Frohnen gerichteten Maaßregeln ist das unbedingte Verbot, neue Verhältnisse dieser Art durch irgend ein Rechtsgeschäft zu begründen.

§. 136.

d) Der Weideservituten.

Sehr häufig hat ein Anderer als der Eigenthümer das Recht, Grundstücke abweiden zu lassen, bald mit Beschränkung der Zahl und Art der weidenden Thiere, bald ganz nach seiner Willkür. Diese Gerechtigkeit wird ausgeübt auf den Ackerfeldern theils nach Einheimsung der Aerndte und somit auf den Stoppeln, theils in den Brachjahren; auf den Wiesen aber vom Herbste bis ins Frühjahr. Der Schaden für die Aecker ist nicht bedeutend, wenn bei allgemeiner Dreifelderwirthschaft reine Brache gehalten wird und die Weidegerechtigkeit sich blos auf die Brachösch erstreckt; wenn ferner die Stoppelweide erst beginnt, nachdem der Eigenthümer das Feld nach seinem Nutzen geräumt hat. Zwar wird auch hier durch Unachtsamkeit oder bösen Willen der Hirten manche Pflanzung beeinträchtigt; doch läßt sich durch Strenge und Aufsicht nachhelfen. Wohl aber ist der Nachtheil empfindlich, wo künstliche Futterkräuter und Handelsgewächse gebaut werden, wo die

Digitized by Google

Brache eingebaut ist, oder wo ein anderer Fruchtwechsel als die Dreifelderwirthschaft nothwendig wäre. Ebenso ist die Wiesenweide immer schädlich. Sie hindert die Vornahme von Verbesserungen, namentlich von Baumpflanzungen; schweres Vieh tritt bei nassem Wetter oder Boden durch; und durch Abätzung des ersten Triebes im Frühjahre wird die Heuärndte hinausgeschoben, durch Wiedereintreten der Weide im Spätsommer ein zweiter oder dritter Schnitt verhindert [1]). Eine Weideservitut ist somit ein mächtiges, unüberwindliches Hinderniß gegen eine jede Verbesserung der gemeinen Gewöhnung [2]). Dieser Schaden aber ist ein doppelter, da auch hier, wie bei so manchen andern Belästigungen, der Gewinn des Berechtigten weit kleiner ist, als der Schaden des Pflichtigen. Das Vieh des letzteren findet eine kärgliche und oft ungesunde Nahrung. Wo Ein weidendes Stück kaum ernährt werden kann, würden zehn reichliche Nahrung finden, wäre der Grund mit Futterkräutern bebaut; ansteckende Krankheiten verbreiten sich unaufhaltsam; man verliert den Dünger; der dem Grundstücke mittelst Durchtretens verursachte Nachtheil trägt dem Berechtigten gar nichts ein; die Verhinderung des Graswuchses nur wenig, während sie das Zwanzigfache dem Eigenthümer schadet; wo keine gemeinschaftlichen Hirten eingeführt sind, nimmt die Hütung eine Menge von Menschenkräfte ganz nutzlos in Anspruch. Von eigentlichem Vortheile ist nur die Schaafweide auf Halden, welche zu einer einträglichen Cultur zu arm sind, doch aber ein gesundes Futter für Schaafe tragen und so allein noch benützt werden können, während

---

1) Vergl. Correspondenz-Blatt des württ. landwirth. Vereins Bd. XX, S. 20 fg.

2) A. M., wie zu erwarten, ist Oberndorfer, Wirthschafts-Pol., S. 326 fg.

Digitized by Google

die Stallfütterung der Schaafe zu theuer ist [3]). Sodann sind zur Erziehung der Pferde Fohlengärten wünschenswerth.

Nicht schwer ist es unter diesen Umständen, die richtige Forderung an die Gesetzgebung zu stellen. Eine bloße Beschränkung der Weide auf eine für die gemeine Uebung der Landwirthschaft unschädliche Weise ist allerdings leicht möglich. Schon das Privatrecht verlangt, daß der Servitutberechtigte seine Befugniß nicht bis zur Verhinderung des Eigenthümers ausdehne. Kein Rechtstitel kann also einer Verschiebung der Stoppelweide bis nach völliger Räumung des Feldes, einem Aufhören derselben wenn der Eigenthümer seine Aecker stürzen will, endlich einem Schutze der noch nach der gewöhnlichen Aerndtezeit auf dem Felde befindlichen Handels- oder Futterkräuter entgegengesetzt werden. Ebenso läßt sich eine Beschränkung der Wiesenweide auf trockenen Grund und auf die Herbst- und Winterzeit aus allgemeinen Rechtsgründen wohl verlangen [4]). Allein dieß Alles sind nur theilweise Mittel. Soll dem verständigen Betriebe des Ackerbaues wirklich geholfen werden, so muß die für ihn so schädliche Weide-Gerechtsame ganz entfernt werden; denn nun erst kann Bracheinbau, wohlverstandener Fruchtwechsel, künstlicher Futterbau eingeführt werden und in Sicherheit gedeihen.

Natürlich kann aber eine solche Wegräumung nur gegen volle Entschädigung des Berechtigten geschehen, welche sich nach der Art der Berechtigung zu bestimmen hat.

1) Ist der Berechtigte ein größerer Gutsbesitzer,

3) Ueber die Nachtheile der Weide-Gerechtigkeiten s. Frank, Landwirth.-Polizei, Bd. I, S. 196 fg.; Rau, Volkswirth.-Polit., S. 112 fg., und die von ihm angeführten Schriften; das Correspondenz-Blatt, a. a. O., S. 18–58. Ueber den Gipfel alles Weide-Unfuges, nämlich die spanische Mesta, s. Jovellanos, a. a. O., S. 96 fg.

4) S. Mittermaier, Priv.-R., 6te Aufl., Bd. I, S. 453 fg.

dem auf die gesammten Markungen benachbarter Gemeinden eine Weidegerechtigkeit zusteht, so mag die Entschädigung entweder durch die Abtretung eines Stückes Weideland in völliges Eigenthum, oder aber durch ein dem wahren Nutzen des Berechtigten entsprechendes Geldkapital geleistet werden. Schiedsgerichte von unpartheiischen Sachverständigen haben die Entschädigung auszumitteln. Nothwendig ist übrigens dabei, daß dem Berechtigten die beabsichtigte Ablösung zum Voraus (ein bis zwei Jahre früher) angezeigt werde, damit er die dadurch nothwendig werdenden Aenderungen in seinem Wirthschaftsbetriebe rechtzeitig vorbereiten mag. Eben so kann ihm, wenn er auf einer ganzen Güter-Masse das Recht auszuüben hatte, nicht zugemuthet werden, von Einzelnen die Dienstbarkeit ablösen zu lassen, während Andere sie noch länger dulden wollen. Ein solches zerstückeltes Weiderecht wäre ihm von fast gar keinem Nutzen. Die Eigenthümer der ganzen pflichtigen Feldmark müssen also gemeinschaftlich ablösen; ein Entschluß, welchen das Gesetz durch Einräumung eines Zwangsrechtes der Mehrzahl zu begünstigen hat.

2) Besteht aber die Weidedienstbarkeit darin, daß die Gemeinde-Mitglieder gegenseitiges Weiderecht ausüben, so kann dieses Recht, sobald der Beschluß der Mehrheit gefaßt ist, ohne weiteres aufgehoben werden, wenn es im Verhältnisse zum Güterbesitze steht; überreicht aber bei Einzelnen das Recht dieses Verhältniß, so sind sie, wie oben erwähnt, für diesen Ueberschuß zu entschädigen.

3) War endlich eine Koppelweide zwischen benachbarten Gemeinden eingeführt, (die schädlichste aller Weidearten, wegen der nie zu vermeidenden Mißbräuche, absichtlichen Verwüstungen, und daher rührenden Streitigkeiten,) so ist vor Allem eine Trennung zu bewerkstelligen. Bei bisheriger materiell gleicher Berechtigung hebt sich natürlich das Recht gegenseitig auf;

Digitized by Google

war aber eine Gemeinde mehr berechtigt, so ist sie für den Ueberschuß zu entschädigen. Nach dieser Trennung ist es nun jeder Gemeinde möglich, sich nach den oben angeführten Grundsätzen von der Weideservitut auf eigener Markung zu befreien[5]).

§. 137.

3) Wegräumung der gesetzlichen Beschränkungen in Benützung der Güter.

Beinahe in allen Staaten finden sich Gesetze, welche den Bürger hindern, seine Felder nach seinem Gutdünken zu benützen. Bald ist die Anpflanzung gewisser Gewächse ganz untersagt oder durch lästige Förmlichkeiten erschwert (z. B. häufig der Tabakbau, in manchen schlechteren Gegenden der Weinbau). Bald darf ein Feld nicht auf andere Weise benützt werden, als es bisher bebaut wurde, und die Erlaubniß zu einer Cultur-Veränderung ist dem Staate vorbehalten. In noch anderen Fällen sucht der Staat gewisse Wirthschaftsarten, z. B. Viehzucht, Körnerbau u. s. w., durch mittelbaren oder unmittelbaren Zwang auch gegen den Willen der Eigenthümer zu bewerkstelligen. Diesen Beschränkungen unterliegt ein dreifacher Grund. Einmal die Furcht vor Unordnungen in dem Steuerkataster durch häufige Aenderungen; zweitens die Besorgniß vor übermäßiger Erzeugung gewisser Stoffe; drittens der Wunsch, alle nothwendigen Bedürfnisse in hinreichender Menge im Lande selbst zu erzeugen, damit weder Theurung noch Abhängigkeit von fremden Staaten eintrete.

Läßt sich nun beweisen: erstens, daß diese Beweggründe nicht stichhaltig sind, oder daß wenigstens Zwang nicht das richtige Mittel zu Erreichung des Zweckes ist; und zweitens, daß solche

5) S. Freddersdorf, Landpolizei, S. 149.

Digitized by Google

Beschränkungen dem Einzelnen und somit dem Ganzen, in wirthschaftlicher Beziehung schaden: so folgt natürlich daraus die Nothwendigkeit, die fraglichen Gesetze aufzuheben, und dem Landwirthe die volle Freiheit in Benützung seines Eigenthumes einzuräumen. Dieser Beweis aber ist unschwer zu führen, denn was

1) die Beweggründe zu den Beschränkungen betrifft, so ist wohl

a) klar, daß die Ordnung in den Steuer-Rollen auch noch auf andere, dem Betriebe der Landwirthschaft unschädliche Weise sich erreichen läßt. Entweder kann die einmal auf ein Grundstück gelegte Steuer als beständig auf demselben ruhend betrachtet werden, zu welchem Zwecke es auch benützt wird. Oder aber tritt, wenn vollständige materielle Gleichheit der Staatslasten beabsichtigt wird, alle Jahre einmal eine neue Einschätzung bleibend veränderter Grundstücke ein, was ohne große Mühe zu bewerkstelligen ist. — Wäre es aber nicht sowohl die Grundsteuer als der Zehnte, welcher eine Veränderung der Benützungsweise unbequem machte, so sind bereits oben, S. 190, die Mittel angegeben, welche den Berechtigten gegen alle Verletzungen zu sichern geeignet sind.

b) Allerdings ist es möglich, daß die Landwirthe, in falscher Beurtheilung der Bedürfnisse, einen bestimmten Stoff in zu großer Menge erzeugen und dadurch in Schaden gerathen [1]). Allein ein solcher blos möglicher und

1) Bekannt sind z. B. die Klagen über unvernünftige Vermehrung der Weinberge in Frankreich, und den — wenigstens zum Theile — daraus herrührenden Unwerth des Weines; oder der Vorwurf gegen die Plantagen-Besitzer in Westindien, daß sie sich durch den hohen Preis des Zuckers während der Revolutionskriege und nach der Zerstörung von St. Domingue zu einer ihnen in jeder Beziehung schädlichen Ausdehnung der Zuckerpflanzungen haben verführen lassen.

Digitized by Google

jedenfalls durch die Schuld des Betroffenen herbeigeführter Schaden kann doch nicht in Vergleich gebracht werden mit dem gewissen, allgemeinen und unverdienten Nachtheile, welchen Alle leiden müssen, wenn sie nicht nach ihren Kenntnissen, ihren Kapitalen und nach den Conjuncturen des Augenblickes denjenigen Zweig der Landwirthschaft ungehindert und schnell ergreifen dürfen, welcher ihnen den größten Vortheil bringen würde. Solche Gebote und Verbote sind bei Gewerben und für den Handel allerseits als schädlich anerkannt; warum sollen sie für den Feldbau nützlich seyn? Der eigene Vortheil wird schon zur Wiederbeschränkung der unvortheilhaft gewordenen Bauart bewegen.

c) Eben so ist seines Ortes bereits ausgeführt, daß nur Freiheit des Baues und des Handels Mangel an den nöthigen Lebensmitteln verhindert, und vielmehr Zwang und Einmischung von Seiten des Staates Mangel und Theurung herbeizuführen geeignet sind. Nur bei Einem nothwendigen Artikel, dem Holze, ist eine Ausnahme zu machen [2]).

2) Noch leichter ist zu zeigen, daß gesetzliche Cultur-Verbote dem Landwirthe positiven Schaden bringen. Im Allgemeinen betreibt Jeder seine wirthschaftlichen Angelegenheiten auf die ihm am vortheilhaftesten scheinende Weise; und wäre diese auch vielleicht nicht immer die unbedingt beste, so ist sie doch die für seine Verhältnisse, z. B. für sein Kapital, passende. Ausnahmen kommen allerdings vor; allein weniger bei den Thätigen, welche eine hergebrachte Benützungsweise zu ändern wünschen, als gerade bei Denen, welche träge und dumpf das Gewöhnliche fortsetzen. Eine Beschränkung kann

2) Hierüber s. unten, §§. 142—148.

Digitized by Google

also nur bewirken, daß eine dem sachkundigen Betheiligten vortheilhaft scheinende Cultur unterlassen wird; eine unvortheilhafte Aenderung wäre schon von selbst unterlassen worden. Der hierdurch in der großen Mehrzahl der Fälle eintretende Schaden wird aber lange damit nicht ausgeglichen, daß vielleicht in einzelnen Fällen ein Unternehmen gehindert wird, welches nachtheilig ausgefallen wäre. Einleuchtend ist dabei noch, daß nicht blos unbedingtes Verbot diese Wirkungen hat, sondern daß auch schon eine Vorschrift zu besonderer Erlaubniß-Einholung und ähnliche Beschränkungen hinreichend abschreckend sind.

§. 138.

4) Förderung der Einsicht.

Eine mächtige Förderung des Landbaues ist es, wenn der Staat den Landwirthen Gelegenheit verschafft, sich in ihrem Gewerbe auszubilden, so daß sie nach Gründen handeln, Besseres an die Stelle alter unzweckmäßiger Verfahrensarten setzen, neue Zweige der Landwirthschaft kennen und einführen, mit Einem Worte ihre Geschäfte mit Einsicht betreiben lernen [1]). Die Mittel hierzu sind aber folgende:

1) Landwirthschaftliche Lehranstalten, und zwar sowohl für den Unterricht wissenschaftlicher Landwirthe, also künftiger Besitzer, Pächter oder Beamter großer Güter, als für die Ausbildung kleinerer selbstarbeitender Gutsbesitzer und Aufseher. Ueber ihre Einrichtung, s. oben, Bd. I, S. 525 fg.

---

1) S. Jovellanos, Gutachten, S. 282 fg.; Pabst, Ueber die Bildung zum Landwirthe. Stuttg., 1829; Elsner, Die Bildung des Landwirthes. 1838. A. M. ist Oberndorfer, Wirthschaftspolizei, S. 223 fg., da der practische Landmann schon die nöthigen Kenntnisse habe.

Digitized by Google

2) Musterwirthschaften. Für die große Menge der ungebildeteren Landwirthe können Lehranstalten nur mittelbar wirken. Einer systematischen, und überhaupt einer absichtlichen Belehrung sind sie in der Regel unzugänglich; nur das Beispiel des Besseren und Einträglicheren wirkt auf sie. Nun könnte und sollte zwar der Anblick der mit einer Lehranstalt verbundenen Gutswirthschaft als solches Beispiel dienen: allein es ist hierauf nicht viel zu rechnen. Den gewöhnlichen Landmann stören hier theils die manchfachen, natürlich zuweilen auch mißglückenden, Versuche; er ist geneigt selbst ihr Gelingen, so wie überhaupt die Blüthe der ganzen Wirthschaft, in der Geldunterstützung des Staates zu suchen; in jedem Falle ist es nur für die nächste Umgegend ein Mittel zu augenfälliger Belehrung und Ueberzeugung, gleichsam ein intellectueller Zwang, das Bessere einzusehen und anzunehmen. Bedeutendere Früchte wird allerdings das Beispiel der allmählig in das practische Leben übergehenden Zöglinge der Lehranstalten tragen, namentlich auch das von den Schülern der niederen Ackerbauschulen gegebene. Doch kann auch dieses nur allmählig und langsam wirken. Zur Beschleunigung der bessern Einsicht wird es daher vieles beitragen, wenn in den verschiedenen Theilen des Landes und mit Berücksichtigung der verschiedenen Oertlichkeiten und dadurch bedingten Wirthschaftsarten, Musterwirthschaften angelegt werden. Und zwar kann der Staat sogar, wenn er im Besitze von Domänen ist, dieses nützliche Unternehmen ohne weitere Kosten bewerkstelligen, theils durch Selbstverwaltung solcher Güter mittelst gebildeter Beamten; theils, und vielleicht besser, durch zweckmäßige, d. h. langjährige und billige, Verpachtung an geschickte Landwirthe, namentlich an Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalten. Hat sich später ein hinreichender Stamm von wohlunterrichteten Landwirthen aller Art gebildet und im Staatsgebiete verbreitet, so mögen die, itzt

Digitized by Google

überflüssigen, Musterwirthschaften des Staates wieder eingehen, wenn sie Kosten machen oder sonstige Mißstände haben.

3) Die Errichtung, oder wenn schon von Privaten errichtet die Begünstigung und Unterstützung, landwirthschaftlicher Vereine ist ein weiteres bedeutendes Mittel zur Förderung der Einsicht und Kenntnisse unter den Landwirthen. Vereine dieser Art können mancherlei Gutes stiften, sei es durch gemeinsame Förderung des mehr wissenschaftlichen und theoretischen Theiles der Landwirthschaft und der allseitigen Bildung der größeren Gutsbesitzer; sei es durch Hinwirkung auf Einführung erprobter Neuerungen unter den kleineren und minder gebildeten Ackerwirthen; sei es durch Aufklärung der Behörden und des Publicums über die allgemeinen Beziehungen und Bedürfnisse der Landwirthschaft. Durch Sammlung von Nachrichten über bestehende Zustände, durch Untersuchung neuer Vorschläge, durch Begutachtungen und Anträge an höhere Stellen, durch Ertheilung von Prämien für ausgezeichnete Landwirthe, gelungene Versuche oder gelöste Preisfragen, durch Verbreitung von neuen nützlichen Pflanzen, endlich durch die Anlegung von Sammlungen aller Art, kann und wird ein solcher Verein manchen Gedanken wecken, entwickeln, ins Leben einführen. Zweckmäßig läßt sich die Herausgabe einer Zeitschrift mit diesen Arbeiten verbinden. Eine leitende Centralbehörde muß den Bemühungen Anstoß und Gleichförmigkeit geben, dieselben bei den Staatsbehörden bevorworten. Ihre Organe aber in den verschiedenen Gegenden des Landes sind wieder theils Kreis- oder Bezirks-Vereine, theils einzelne Correspondenten und besondere Agenten. Beide sind weniger nach dem Raume gleichmäßig, als nach der Verschiedenheit der Culturweisen und der gesellschaftlichen landwirthschaftlichen Zustände in den verschiedenen Landesgegenden zu bestellen. Nützlich können auch Vereine, welche sich nur einzelne Theile der Landwirth-

Digitized by Google

schaft zum Gegenstande ihrer Bemühungen ausgewählt haben, z. B. Weinbesserungs-, Schaafzüchter-, Gartenbau-Gesellschaften, zum Ganzen mitwirken, mit oder ohne wesentliche Verbindung mit der großen Verbindung. Eine von Zeit zu Zeit zusammentretende Wandergesellschaft endlich erweckt Ideen durch mündlichen Austausch, verbreitet Erfahrungen und Versuche, belebt die regelmäßige amtliche Wirksamkeit[2]).

4) Endlich verdient noch eine besondere Erwähnung die Belehrung durch Schriften, sei es daß sie mehr für den gebildeten größern Landwirth, sei es — was noch wichtiger, aber auch weit schwieriger in der Ausführung ist — daß sie für den gemeinen Mann nach Form und Inhalt bestimmt sind. Die Regirung hat entweder unmittelbar oder mittelst eines landwirthschaftlichen Vereines durch Preise für die besten Schriften dieser Art den Eifer zu erwecken und zu belohnen[3]). Durch kleine Geldunterstützungen können die Preise so ermäßigt werden, daß der Ankauf für den Landmann erreichbar wird.

§. 139.

5) Geld- und Ehrenbelohnungen.

Wenige Verdienste um Volk und Staat sind so rein, als die, welche durch Förderung der Landwirthschaft, z. B. durch

2) S. Rau, Volksw. Politik. S. 221; ferner Kleinschrod, Ueber die Beförderungsmittel der Agricultur und des Gewerbwesens in Frankreich. München, 1829, S. 18 fg.; Bronn, Ueber Zweck und Einrichtung landwirthschaftlicher Vereine. Heidelb., 1830; Hundeshagen, Ueber Gewerbslehranstalten und Vereine, in dessen „Zeitbedürfnissen", S. 145 fg.; Knaus, Ueber Organisation und Wirksamkeit landwirth. Vereine, in der Deutschen V. J. Schrift, 1843, H. 3, S. 290 fg.

3) Es ist wohl nicht zu läugnen, daß eine Schrift in der Art des Mildheimer Noth- und Hülfsbüchleins mehr unmittelbares Gutes

Digitized by Google

Einführung neuer Pflanzen, Thierarten, Werkzeuge oder Behandlungsweisen, von einem Bürger erworben werden. Es ist somit nicht nur nicht unschicklich, sondern im Gegentheile Pflicht des Staates, solche Verdienste aufzusuchen und durch öffentliche Belohnungen anzuerkennen. — Je nach der Art des Mannes und des Verdienstes kann diese Belohnung seyn:

1) Eine Ehrenbelohnung, also öffentliches Lob, Ehrenzeichen u. dgl. Namentlich könnten die landwirthschaftlichen Feste durch Ertheilung von Ehrenplätzen an der Seite des Fürsten und durch öffentliche Verleihung der Belohnungen zweckmäßig benützt (zu gleicher Zeit auch der Eindruck dieser Feste gehoben) werden.

2) Eine Geldbelohnung ist an der Stelle, wenn mit der zu lohnenden Entdeckung oder Einführung ein Aufwand verbunden war, oder wenn die Vermögensumstände des verdienten Mannes ihm eine Aufbesserung derselben vor Anderem wünschenswerth machen.

3) Sehr viel wird endlich zur Aufmunterung beitragen, wenn in einer Monarchie der Fürst sich persönlich des Landbaues annimmt, einsichtsvollen Betrieb desselben auf seinen eigenen Gütern anordnet, unter seinen Umgebungen die Lust dazu befördert, dem Landmanne die öffentliche Anerkennung seiner Verdienste und seiner nützlichen Beschäftigung gewährt. Wenn auch manche Befolgung seines Beispieles nur werthlose Augendienerei seyn mag, so wird doch auch häufig wirklicher Nutzen gestiftet. Und überhaupt ist es schon von bedeutendem Werthe, wenn während einer ganzen Regirungszeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Landwirthschaft gelenkt wird; sie gewinnt dadurch an Achtung bei sich selbst und bei Anderen,

---

stiften kann, als die beste in wissenschaftlichem Gewande erscheinende Schrift eines Thär oder Schwerz.

Digitized by Google

und kann sich dann auch in solcher leicht erhalten, wenn einst die persönliche Begünstigung von Oben wegfallen sollte.

Wenn in früherer Zeit ein mißverstehender Eifer anrieth, mit den Aufmunterungen und Belohnungen thätiger Landleute auch Strafen für lässige Wirthe und Verbote einzelner für schädlich erachteter Handlungen zu verbinden[1]): so können wir itzt zu solchem Zwange dem Staate weder das Recht, noch den Rath geben.

§. 140.

6) Verhinderung allzuniedriger Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

Zur Blüthe der Landwirthschaft ist nothwendig, daß ihre Erzeugnisse zu angemessenen Preisen abgesetzt werden, d. h. zu solchen, welche zwar nicht durch übermäßige Höhe die übeln Folgen einer Theurung erzeugen, aber doch nicht nur — ausser den Steuern und Abgaben — die Erzeugungskosten wieder ersetzen, sondern auch dem Arbeiter, dem Grundeigenthümer und dem Kapitalisten (seyen sie nun in einer Person vereinigt, oder getrennt) einen Gewinn abwerfen. Nur dann können die, doch nie ganz ausbleibenden, zufälligen Verluste ersetzt und Erweiterungen und Verbesserungen des Betriebes vorgenommen werden. Allerdings werden bei großer Wohlfeilheit einige Klassen von Staatsbürgern gewinnen, namentlich die von Renten Lebenden und ein Theil der Gewerbtreibenden: allein so wenig bei einer Theurung dem Vortheile der Landwirthe das Schicksal der verzehrenden Klasse aufgeopfert werden darf, so wenig hier dem Vortheile der Städter das wirthschaftliche Wohl der bei dem Landbau betheiligten Klassen.

---

1) So z. B. Hinze, Auswahl einzelner Abh. über Gegenstände der Landwirthschaft. Helmst., 1801, S. 269 fg.

Digitized by Google

Eine bedeutende, namentlich lange fortwährende, Wohlfeilheit ist zwar nicht von den schrecklichen Folgen einer Hungersnoth begleitet, und somit an Schädlichkeit einer übermäßigen Theurung keineswegs gleichzustellen; allein sie hat doch auch die Verarmung eines bedeutenden Theiles der Bevölkerung zur Folge, was weder für den allgemeinen Wohlstand ersprießlich, noch der Ruhe und Kraft des Staates förderlich ist. Namentlich drücken in solchem Falle sämmtliche Ausgaben, welche in barem Gelde zu leisten sind, z. B. Steuern, Kapitalzinse u. s. w., auf eine höchst empfindliche und unbillige Weise[2]).

Die Wirksamkeit der vom Staate anzuwendenden Hilfsmittel hängt von richtiger Unterscheidung der verschiedenen Arten von Wohlfeilheit, so wie von Erforschung der Ursachen ab.

So wie bei der Theurung, so ist auch bei dem entgegengesetzten unregelmäßigen Zustande zwischen der Wirklichkeit und dem Scheine zu unterscheiden. Wirkliche Wohlfeilheit ist vorhanden, wenn der Erlös der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von der Art ist, daß — nach Abzug der Steuern und sonstigen Grundlasten — kein Gewinn für den Arbeiter, Grundeigenthümer und Kapitalisten übrig bleibt, vielleicht sogar die Erzeugungskosten nicht ganz gedeckt werden, und theils also äusserste Genußbeschränkung für den Arbeiter, theils Verlust an Rente und Zinsen, wohl gar am Kapitale eintritt. Ist dieser Zustand eine Folge zufälliger, wenigstens nicht auf ein solches Ergebniß berechneter Verhältnisse, so ist die wirkliche Wohlfeilheit eine natürliche; eine künstliche aber ist sie, wenn absichtlich ein solcher niederer Stand der Preise herbeigeführt wurde. — Dagegen aber ist die Wohlfeilheit blos scheinbar, wenn der Werth des Geldes aus irgend einem Grunde bedeu-

1) Vgl. über die ganze Materie Rau, Volksw. Politik; daselbst auch eine reiche weitere Literatur. S. 214 fg.

Digitized by Google

tend stieg, so daß itzt wenigere Stücke desselben um dieselbe Menge von Rohstoffen gegeben werden. Hier ist im Allgemeinen von einem Schaden für den Landwirth keine Rede, da ja auch er seine Ausgaben in dem erhöhten Tauschmittel leistet; und nur wo Geldausgaben von bestimmter Größe früher festgesetzt wurden, leidet er unter der Veränderung des Metallwerthes.

Was nun aber die Ursachen dieser verschiedenen Arten von Wohlfeilheit betrifft, so lassen sich

1) die Gründe der wirklichen natürlichen Wohlfeilheit in zwei verschiedenen Kategorieen theilen, welche übrigens einander keineswegs ausschließen, sondern vielmehr, wo sie vereinigt vorkommen, nur um so fühlbarer wirken. Entweder nämlich sind die Verkaufspreise ungewöhnlich niedrig, oder die Erzeugungskosten unverhältnißmäßig hoch. Beides aber kann sich wieder aus verschiedenen Veranlassungen ereignen.

a) Ursachen allzu niederer Verkaufspreise:

α) Eine große, mehrere Jahre andauernde, weitverbreitete Fruchtbarkeit. Allerdings ruft ein Ueberfluß auch neue Verzehrer hervor; allein dieß geht doch nur langsam. Indessen drückt natürlich der im Verhältnisse zur itzigen Nachfrage bedeutende Ueberfluß von verkäuflichen Vorräthen die Preise; und zwar trägt leicht die Schwierigkeit der Aufbewahrung ungewöhnlich großer Massen zu noch tieferem Sinken bei.

β) Eine unverhältnißmäßige Ausdehnung aller oder einzelner Zweige der Landwirthschaft muß dieselben Folgen haben. Eine solche tritt aber ein theils nach Theurungen, welche sehr vortheilhafte Preise gewährt hatten, theils in dünnbevölkerten frucht-

Digitized by Google

baren Ländern [3]). Sie ist um so fühlbarer, wenn sich

γ) damit etwa plötzlich eine Verminderung der bisherigen Ausfuhr verbindet. Kriege, namentlich Seekriege, Einfuhr-Verbote oder hohe Zölle anderer Staaten, größere Cultur oder Verarmung derselben, Mitwerbung wohlfeilerer Verkäufer [4]), können daran Schuld seyn.

δ) Eine bleibende, und somit um so verderblichere, allzu große Wohlfeilheit kann entstehen durch die freie Einfuhr aus absolut fruchtbareren oder durch Staatslasten weniger bedrückten Ländern [5]).

ε) Endlich sind unzweckmäßige Staatsanstalten nicht zu vergessen. Wenn ohne feststehendes System, sondern nach bloser Laune der Regirung die Ausfuhr der Rohstoffe bald verboten bald erlaubt ist, so kann sowohl die Sperrung der Ausfuhr die Preise der aufgespeicherten Vorräthe drücken, als auch die Erlaubniß einen übermäßigen Zudrang zum Verkaufe, und somit Wohlfeilheit, er-

---

3) Es unterliegt keinen Zweifel, daß ein Theil der zwölfjährigen Wohlfeilheit nach 1816 in einer Zuviel-Erzeugung zu suchen war. Eben so ist zugegeben, daß Frankreich seinen drückenden Ueberfluß an Wein zum Theile einer zu großen Ausdehnung dieses Zweiges der Landwirthschaft zuzuschreiben hat. Bekannt ist die Verlegenheit, in welche die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch die ungeheure in den innern Provinzen erzeugte Menge von Mehles schon versetzt wurden.

4) Welchem Einfluß muß z. B. die Ausfuhr des russischen Getreides aus Odessa auf die Kornpreise der übrigen kornausführenden Länder haben?

5) S. oben, Bd. I, §. 46, S. 283 fg.

Digitized by Google

zeugen. Letzteres damit man von der seltenen und ungewissen Gelegenheit Gebrauch mache [6]).

b) Die Ursachen allzuhoher Erzeugungs-Kosten können je nach den verschiedenen räumlichen oder zeitlichen Verhältnissen sehr verschieden seyn. Namentlich gehören hierher die sämmtlichen privatrechtlichen Lasten, welche auf den Grundbesitz drücken; bedeutende öffentliche Abgaben; ein hoher Preis der für den Landbau erforderlichen Geräthschaften, sei es daß Mangel an Gewerbethätigkeit, sei es daß übermäßiger Preis der dazu zu verwendenden Rohstoffe die Schuld hievon trage; schlechte Verbindungsmittel, welche einer Seits die Beifuhr der Bedürfnisse, z. B. der Düngungsmittel, erhöhen, anderer Seits die Fracht der gewonnenen Erzeugnisse auf die Märkte vertheuern; Mangel an Sicherheit, welcher Kosten zum Schutze gegen Menschen oder Thiere nöthig macht; und so noch manches Andere.

Es leuchtet ein, daß die unter beide Kategorieen fallenden Ursachen beseitigt werden müssen, wenn ein für den Landwirth zuträglicher Stand seiner Preise bewerkstelligt werden soll. Zwischen beiden besteht nur in so ferne ein Unterschied, als zwar beide dem Verkäufer gleich nachtheilig sind, indem ihm in dem einen wie in dem anderen Falle kein hinreichender Ertrag für Berichtigung von Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzinsen übrig bleibt; dagegen die allzuniederen Verkaufspreise dem Verzehrer einen, wenigstens unmittel-

---

6) Dieser Fehler, verbunden mit dem Verbote des Kornaufspeichens und Kornhandels, wird z. B. in Sardinien als der Grund der Werthlosigkeit der Erzeugnisse des Bodens, und somit der großen Armuth, Entvölkerung und Verwilderung des fruchtbaren Landes angegeben. S. Hörschelmann, Geschichte der Insel Sardinien. Berl., 1828, S. 447.

Digitized by Google

baren, Vortheil gewähren, während er unter allzuhohen Erzeugungs-Preisen ebenfalls leidet.

Als Mittel zur Abwehr und zur Heilung sind aber folgende Maaßregeln zu betrachten: Vor Allem freie Ausfuhr der Rohstoffe und Begünstigung derselben (so wie überhaupt des Verkehres) durch Anlage guter Verbindungsmittel. Sodann Bemühungen bei fremden Regirungen zur Aufhebung der eine Einfuhr in ihre Gebiete beschränkenden Hindernisse; wo möglich also Abschluß von günstigen Handelsverträgen. Im Falle übermächtiger fremder Mitwerbung eine zweckmäßige Zollgesetzgebung. Ferner Aufmunterung zu Veränderungen im Anbau, welche an die Stelle des einseitigen Ueberflusses eine gleichere Vertheilung und somit einen leichteren Absatz versprechen. Häufig finden Handelsgewächse willige Abnehmer, während Getreide unverkäuflich ist [7]). Sehr mächtig wird zur Verhinderung schädlichen Ueberflusses an Rohstoffen beitragen eine Erhöhung der Gewerbethätigkeit und dadurch der Zahl der Verzehrer. Nie kann die Umgegend einer Manufactur-Stadt in Verlegenheit seyn wegen des Absatzes von Nahrungsmitteln, häufig auch von anderen Erzeugnissen [8]). Zuweilen

7) Sogar als das einzige Mittel will Lips, Deutschlands National-Oekonomie, Marbg., 1830, S. 102 fg., eine Veränderung in dem gewöhnlichen Ackerbausysteme, welches zu viel Getreide erziele, finden. Verlassen der Dreifelderwirthschaft sei also die einzige Heilung. Schwerlich; da die Noth nicht blos aus jener Ursache herrührt. Ganz unbegreiflich ist aber vollends der Vorschlag, durch immer weitere Ausdehnung des Kartoffelbaues den Preis des Getreides zu steigern. Daß gerade das Gegentheil eintreten würde, ist wohl Jedem klar. Nicht durch neue noch wohlfeilere Nahrungs-Pflanzen kann der niedere Preis der bisherigen erhöht werden, sondern durch den Anbau von Nutz- und Handels-Gewächsen.

8) S. eine ausführliche Auseinandersetzung dieses Punctes bei Moritz Mohl, Ueber die württ. Gewerbeindustrie. Stuttg. und Tübingen, 1828, Bd. I, S. 1 fg.

Digitized by Google

mag die Anlegung und Begünstigung von Magazinen, eine freilich nur theilweise und vorübergehende, Hilfe abgeben, sei es daß der Staat selbst in den dazu geeigneten Fällen Vorräthe sammelt, sei es daß er durch Einräumung von Gelaß Privaten zu solchen Unternehmungen aufmuntert, sei es endlich auch nur durch Ueberlassung von Aufspeicherungs-Raum für die Landwirthe, welche dadurch der Nothwendigkeit von Zwangs-Verkäufen entgehen [8]). Endlich wirkt natürlich die Verminderung der auf den Landbau drückenden Lasten in dem Verhältnisse der gewährten Erleichterung. Uebrigens darf man sich freilich allzu sanguinischen Hoffnungen hinsichtlich der Abhilfe-Maaßregeln nicht überlassen. Schnelle Wirkung ist nur in den wenigsten Fällen möglich; gänzliche Hilfe aber um so seltener zu erwarten, als die Instandsetzung der hierzu erforderlichen Mittel zum bedeutenden Theile gar nicht vom Staate abhängt. Ein Glück ist daher, daß wenigstens die allzuniederen Preise ihre, freilich langsame, Besserung durch Hervorrufung einer stärkeren Bevölkerung in sich tragen, und daß überhaupt der Zustand des Ueberflusses nicht sehr lange dauern kann, weil früher oder später Mißwachs im eigenen oder im fremden Lande, nicht selten auch ein Krieg, die bisher unverkäuflichen Vorräthe rasch aufzehren und wieder angemessene Preise herstellen wird [9]).

2) Eine künstliche Herabdrückung der Preise ist nur in zwei Fällen denkbar. Einmal kann sie die, wenn auch nicht eben beabsichtigte doch auch nicht vermiedene, Folge des

8) Nicht nur als unnütz, sondern sogar als schädlich (weil eine künstliche Nachfrage und somit immer erweiterte neue Erzeugung hervorrufend) schildert Lips, a. a. O., S. 68 fg, alles Magaziniren. Hiegegen nur die Eine Frage: ob denn die Magazine ohne Wiederverkauf immer blos kaufen?

9) Man vergleiche z. B. die ums Dreifache verschiedenen Preise des Jahres 1826 mit denen des Jahres 1832.

Digitized by Google

ſchnellen Verkaufes großer aufgeſpeicherter Vorräthe ſeyn, z. B. von Kriegs- oder Noth-Magazinen, welche itzt nicht mehr gebraucht werden. Zweitens aber mag ſie durch den wohlfeilen Verkauf einer gewiſſen Menge eines Erzeugniſſes ganz abſichtlich erzeugt werden, wenn nämlich ein zu einer beſtimmten Zeit beſtehender niederer Preis einen Vortheil gewährt, welcher größer iſt, als das zu ſeiner Hervorbringung erforderliche Opfer; ein möglicher Fall, wenn die Feſtſetzung eines wichtigen Tarifes oder die Geſtattung einer einträglichen Erlaubniß von der Höhe der Marktpreiſe an einem gegebenen Orte und während einer kurzen Zeit abhängt. In allen anderen Fällen iſt eine künſtliche Wohlfeilheit undenkbar, weil gerade Diejenigen, welche ſie allein bewerkſtelligen können, nämlich die Beſitzer großer Vorräthe, ihren eigenen Schaden dabei finden würden. Gegen ſolche künſtliche Werthlosmachungen ſind nun übrigens ausreichende Mittel leicht zu finden. Die erſte Urſache läßt ſich vermeiden durch einen allmähligen Verkauf, welcher überdieß der betreffenden öffentlichen Kaſſe vortheilhaft ſeyn wird. Den abſichtlichen Preisdrückungen aber kann entgegengewirkt werden, wenn nie von dem Preiſe eines einzigen Ortes oder einer kurzen Zeit eine wichtige Einräumung abhängig gemacht, ſondern der Berechnung eine ſo breite Unterlage gegeben wird, daß Umtriebe auf ſie keinen fühlbaren Einfluß ausüben mögen.

3) Urſache einer blos ſcheinbaren Wohlfeilheit iſt jeder Umſtand, welcher dem im Umlaufe befindlichen Gelde einen großen Werth giebt; alſo z. B. Verminderung der Ausbeute der Bergwerke, Gelegenheit zu einträglicher Anlegung großer Geldkapitale, ein ſtaatliches oder Handelsverhältniß, welches an einem Orte große Summe zuſammenzieht, andere alſo zum Theile entblößt und dort dem Ueberreſte höheren Werth giebt. — Gegen eine ſolche Steigerung des Geldwer-

Digitized by Google

thes hätte freilich der Staat ein ganz wirksames Mittel gleich bei der Hand, nämlich die Ausgabe von Papiergeld oder Creditpapieren. Auch mag dessen Ergreifung nicht nur bei fortdauernder Theurung der Münzmetalle, sondern selbst bei einer durch vorübergehende Ursachen erzeugten augenblicklichen Stockung, trotz seiner manchfachen Mißlichkeit, dann angemessen seyn, wenn die augenblickliche oder dauernde Verlegenheit gar zu große Verluste herbeiführen würde. Allein in der Regel muß es vermieden werden, weil der, kaum zu vermeidende, Mißbrauch des Papiergeldes leicht schlimmere Folgen haben könnte, als die Wohlfeilheit (s. unten, §. 179). Tritt also die, auf eine solche Ebbe in der Regel bald wieder eintretende, Fluth von Tauschmitteln längere Zeit nicht ein; und wird somit die Theurung den Abgabe- und Zinspflichtigen immer mehr fühlbar: so mag eher durch eine Veränderung oder Erleichterung der auf den Grundbesitz gelegten Abgaben, wenigstens theilweise, geholfen werden. Die erschwerten Pflichtigkeiten gegen Privaten zu erleichtern, erlaubt auch freilich itzt die Achtung vor dem Eigenthumsrechte nicht. Doch ist im Ganzen hier zu bedenken, daß der Werth der Münzmetalle keineswegs eine dauernde Neigung zum Steigen, sondern im Gegentheile zum Fallen hat, und daß also das itzt vorhandene Uebel ohne Einschreiten des Staates sich wieder ausgleichen wird.

II. Besondere Maßregeln.

§. 141.

1) Beförderung des Anbaues von Wein, Obst und Futterkräutern.

Durch Erfüllung der allgemeinen Forderungen hinsichtlich der Unterstützung und Entlastung der Landwirthschaft öffnet der Staat dem Kunstfleiße und dem Kapitale der Bürger alle

Digitized by Google

Gelegenheit sich auf diesem weiten Felde menschlicher Betriebsamkeit thätig und nützlich zu bewegen. Dem Einzelnen ist nun überlassen, diejenigen Theile der Landwirthschaft zu seinem Betriebe auszuwählen, welche ihm nach seinen Kenntnissen, seinen Verhältnissen und nach den örtlichen Umständen den größten Nutzen versprechen. Ein verhältnißmäßiger Betrieb aller verschiedener Culturzweige wird schon durch den eigenen Vortheil veranlaßt werden; es bedarf also hiezu in der Regel weder einer besonderen Aufmunterung des Staates, noch wäre ein Zwang irgend gerechtfertigt. Nur in einzelnen Fällen mag daher mit Recht auch noch eine besondere Nachhilfe, welche sich der Einzelne nicht geben könnte, verlangt werden. Diese besonders zu beachtenden Zweige der Landwirthschaft sind aber folgende:

1) Am häufigsten berücksichtigt die Gesetzgebung den Bau des Weinstockes. Bald sind gewisse, als schlecht betrachtete, Arten desselben verboten; bald ist untersagt in den Weingärten Küchengewächse u. s. w. zu pflanzen, damit dem Weine Bodenkraft und Sonne nicht entzogen werde; bald steht die Einheimsung der Früchte nicht in dem Willen des Eigenthümers, sondern muß er die allgemeine Erlaubniß zum Herbste abwarten. Sowohl die Rechtmäßigkeit, als Zweckmäßigkeit dieser Verfügnngen ist nun aber sehr zweifelhaft, und es sind vielmehr ganz andere Maaßregeln zur Förderung des Weinbaues zu ergreifen. Guter Rath; unentgeldliche Vertheilung edler Rebsorten; Prämien für Solche, welche Bauart und Herbstbehandlung ins Bessere änderten; Befreiung von Kelter-Zwang; namentlich aber das Beispiel von höherem Ertrage zweckmäßig bepflanzter und behandelter Domanial- und Versuchs-Weingärten, sind untadelhafte und überdieß weit wirksamere Mittel zu allmähliger Verbesserung des Erzeugnisses.

Digitized by Google

2) Ein bedeutender Obstbau ist eine Quelle von reicher Einnahme, welche um so beachtenswerther ist, als Kapital und Arbeit nur gering sind, und eine gleichzeitige anderweitige Benützung des Bodens nur wenig durch den Baumsatz gehindert ist. Die Regirung kann die Verbreitung desselben durch manche Mittel unterstützen, ohne einen, auch hier rechtlich nicht zu vertheidigenden, Zwang eintreten zu lassen [1]). Sie sorge nämlich für allgemeinen Unterricht in der Baumzucht mittelst der Anlegung von Schulgärten; stelle durch gelungene Baumpflanzungen auf Staatsgütern ein Beispiel zur Nachahmung auf; endlich steure sie durch kräftige Strafen der eben so rohen als schädlichen Unsitte des Baumverderbens.

3) Manche Vorkehrungen sind wünschenswerth hinsichtlich der Futterkräuter; s. dieselben unten, §. 149.

2) Polizeiliche Maßregeln hinsichtlich der Waldungen.

§. 142.

a) Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit der Staatspolizei erfordert die Cultur der Waldbäume. Die Eigenthümlichkeit der hier obwaltenden Verhältnisse hat nicht nur die Mehrzahl der Staaten zu einer abgesonderten, oft sehr ausführlichen Gesetzgebung und Verwaltung bewogen; sondern auch die Wissenschaft — sey sie im Allgemeinen der Freiheit des Betriebes noch so hold — kann nicht umhin, eigene Grund-

1) Der einzige Fall von rechtlich erlaubtem Zwange zum Obstbau ist die Bepflanzung der Landstraßen mit fruchtbaren Bäumen. Die Einsäumung der Straßen hat mehrere wesentliche Vortheile für ihre Instandhaltung und den Verkehr (s. unten, §. 168); nun wäre es aber unverantwortlich, unfruchtbaren Bäumen nutzlos den Platz einzuräumen.

Digitized by Google

sätze für die Beaufsichtigung und Leitung dieses Zweiges der Landwirthschaft aufzustellen [1]).

1) Die Literatur über diesen Gegenstand ist zahlreich und zerfällt je nach der Hauptidee der Werke in zwei Abtheilungen, in solche Schriften nämlich, welche für Beibehaltung der Staatsforstwirthschaft und für polizeiliche Beschränkung der Privatwaldbesitzer sind, und in solche, welche Beides aufgehoben wünschen. Zur ersteren Abtheilung gehören folgende Monographieen: Hatzel, Grundsätze der Forstpolizei. Heilbr., 1802; Neubauer, Das Forstwesen in Beziehung auf den Staat. München, 1805; Heerfeldt, Ist die Forstwirthschaft der Privaten von allen Fesseln der Forstpolizei zu befreien? Regensb., 1818; Rauch, Régéneration de la nature végétale. Par., 1818; Lintz, Die Gränze zwischen Feld- und Wald-Cultur. Bonn, 1821; derſ., Vertheidigung des höchsten nachhaltigen Forst-Natural-Ertrags. Trier, 1824; Wedekind, Forst-Verfassung im Geiste der Zeit. Leipzig, 1821; Papius, Ueber Forstpolizei. Aschaffenburg, 1825; Müller, Begründung eines allgemeinen Forstpolizei-Gesetzes. Nürnb., 1825; Die parlamentarischen Berichte von Martignac, Favard de Langlade und Roy in Chauveau, Code forestier. Par., 1827; Widenmann, in dessen Forstlichen Blättern, H. 4; Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei. 3te Aufl. von Klauprecht, Tüb., 1840; Roth, Theorie der Forstgesetzgebung. München, 1841; Schultze, Die Forstpolizei in Verbindung mit der Forstbenützung. Lünebg., 1841. Ausserdem bekennen sich noch zu dieser Ansicht in ihren allgemeinen Werken: Justi, Sonnenfels, Behr, Weber, Fulda. — Zur entgegengesetzten Parthei gehören: Trunk, Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forst-Oekonomie-Verwaltung. Frankf., 1802; Hazzi, Die ächten Ansichten der Waldungen und Forste. München, 1805; Pfeil, Ueber die Ursache des schlechten Zustandes der Forste. Züllich., 1816; derſ., Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs. Berl., 1834; Seutter, Ueber den Bestand und die Behauptung des Forstregals. Lpz., 1824 (war früher der entgegengesetzten Ansicht, s. dessen Versuch einer Darstellung der Forstwirthsch. Ulm, 1804; dessen Grundsätze der Werthbestimmung der Waldungen. Ulm, 1814); Valois, Ueber die forstpol. Beaufsichtigung der Privatwaldungen. Ulm, 1842. Auch Soden, Murrhard, Krug, Schmalz, Jacob, Lotz, Rotteck, in der Hauptsache auch Rau, gehören hierher. — Eine,

Digitized by Google

Allerdings giebt es manches Land, in welchem eine unnöthig große Menge von Holz erzeugt wird, und wo nicht nur eine Beförderung der Waldwirthschaft von Seiten des Staates keineswegs nöthig ist, sondern wo im Gegentheile bei steigender Bevölkerung und Bebauung ein bedeutender Theil der Waldungen wird ausgerodet werden müssen. Allein dieser Zustand ist in altbebauten Ländern längst verschwunden; die Waldungen sind häufig hier so sehr vermindert, daß eher Mangel an Holz zu fürchten steht. Keines ausführlichen Beweises bedarf nun aber die Nothwendigkeit eines hinreichenden und für die verschiedenen Bedürfnisse passenden Holzvorrathes für jedes Land. Schon die Erhaltung des menschlichen Lebens erfordert zweierlei Gattungen von Holz, die eine zum Brennen, d. h. zum Schutze gegen die Kälte und zur Speisebereitung, die andere für die Wohnungen. Sodann machen die Gewerbe sehr große Ansprüche, theils ebenfalls an Brennstoff, theils an Material zum Bau von Gebäuden, Schiffen, Maschinen, theils endlich zur eigentlichen Verarbeitung, zur Verpackung u. s. w. Je nach der climatischen Beschaffenheit des Landes, der Menschenzahl, der Volkssitte und der Richtung und Ausdehnung der Gewerbe sind diese Ansprüche dem Umfange, der Art und der Zeit nach sehr verschieden [2]). Groß aber sind sie immer bei jedem gesittigten und gewerbsamen Volke. Dazu kommt schließlich noch die Nothwendigkeit der Waldungen an

---

freilich ziemlich oberflächliche, Sammlung der einschlagenden Gesetze s. bei Pfeil, Forstpolizeigesetze, S. 25 fg.

2) Man denke z. B. an die ungeheure Steigerung des Holzverbrauches in manchen Ländern seit Einführung der Dampfschifffahrt und der Eisenbahnen. Oder an das weit größere Holzbedürfniß, welches die allgemeine Verbreitung der Kartoffelnahrung zur Folge hatte, weil diese täglich mehrmals Feuerung in jeder einzelnen Familie bedarf, während das Brod für Viele auf mehrere Tage bei Einem Feuer gebacken wurde.

Digitized by Google

bestimmten Orten zum Schutze gegen Lawinen und Erdrutschen, gegen Versumpfung der Thäler durch herabgeschwemmte Erde, endlich gegen erkältende Winde oder zur Erhaltung und Vermehrung des nöthigen Wassers [3]).

Da diese verschiedenen Anwendungen dem Holze einen Werth verschaffen, so möchte es scheinen, der Staat könne ruhig und ohne besondere Einmischung dessen Herbeischaffung dem Gewerbefleiße seiner Bürger überlassen, wie dieß bei anderen nicht minder nothwendigen Bedürfnissen geschieht: allein bei näherer Betrachtung finden sich hier folgende ganz eigenthümliche Verhältnisse, welche bei den übrigen Rohstoffen nicht vorhanden sind und eine übereinstimmende Gesetzgebung nicht erlauben:

1) Das Holz wächst sehr langsam zu einer für die verschiedenen Zwecke tauglichen Größe heran. Schon das gewöhnliche Brennholz bedarf 30 und mehr Jahre zu seiner Ausbildung; Bau- und Nutz-Holz aber selbst mehrere Jahrhunderte: die Bedürfnisse aber wiederholen sich jährlich, täglich, vermehren sich sogar noch bei steigender Bevölkerung und Gewerbethätigkeit. Einem Mangel kann also durch Nachzucht erst in sehr langer Zeit abgeholfen werden; Jahre, vielleicht Menschenalter, hindurch bleibt er fühlbar, und ein einmal gemachter Fehler in der Berechnung der nöthigen Holzmenge ist äusserst langsam wieder gut zu machen. Sollen wir nicht selbst in späteren Jahren, jeden Falles unsere Nachkommen, schwer leiden, so ist mit großer Umsicht und auf eine lange Reihe von Jahren hinaus ein Plan zu entwerfen und strenge an

3) S. oben, §. 132; Kasthofer, Bemerkungen auf einer Alpenreise auf den Susten. Aarau, 1822; derſ., Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Brünig. Bern, 1825; Afan de Rivera, Considerazioni su i mezzi da restituire il regno delle Due Sicilie. I. II., Ed. 2., Nap., 1832.

Digitized by Google

demselben zu halten. Bei allen andern Pflanzen ist einem Mangel in wenigen Monaten, höchstens in einigen Jahren, abzuhelfen.

2) Dieses langsame Wachsthum ist sodann aber auch Ursache, warum auf künstliche Nachpflanzungen von Holz im Wege des Privat-Unternehmens nie viel zu rechnen ist. Denn wenn etwa auch bei hohen Holzpreisen auf einen hinreichenden reinen Ertrag gerechnet werden kann [4]: so ist derselbe doch erst sehr spät zu beziehen. Nun aber haben nur Wenige Lust und genug sonstiges Einkommen, um bedeutende Kapitale so anzulegen, daß sie erst nach vielen Jahren anfangen Zinsen zu tragen. Andere, jährlich einen Ertrag abwerfende Culturen werden daher in der großen Mehrzahl der Fälle immer den Holzanpflanzungen vorgezogen werden [5].

3) Dieser Umstand ist um so beachtenswerther, als das Holz wegen seines Umfanges und seiner Schwere nur zu Wasser auf weitere Entfernungen fortzuschaffen ist. Fremde Zufuhr ist also nur in dem, keineswegs überall vorhandenen, Falle möglich, wenn natürliche oder künstliche Wasserstraßen aus holzreichen in eine holzbedürftige Gegend führen [6].

---

4) Dieß soll z. B. in England der Fall seyn, s. Sinclair, Grundgesetze des Ackerbau's. Wien, 1832, S. 590; und Hundeshagen, Forstpolizei, S. 53. Uebrigens ist einleuchtend, daß nur bei hohen Holzpreisen von einem genügenden Reinertrage aus Holzpflanzungen die Rede seyn kann, weil derselbe folgende Auslagen decken muß: die angehäuften Grundzinse, die Pflanzungskosten, den Schutzaufwand, die Steuern und sonstigen Lasten, und zwar von Allem diesem auch noch die Zinses-Zinsen. S. Roth, Forstgesetzgebung, S. 8 fg.

5) Aus diesem Grunde können denn auch Prämien auf Waldanpflanzungen keinen bedeutenden Erfolg haben. Vgl. über diesen Punct Hundeshagen, Forstpolizei, S. 55.

6) Ein Klafter Holz wiegt im Durchschnitte 50 Centner, s. Widenmann, a. a. O., S. 77. Die Transportkosten stellen sich für die

4) Nicht selten ist ein auf ungeschickte Weise geschlagener Wald nicht wieder zum Nachwuchse zu bringen, und es wird also — abgesehen von anderen wenigstens möglichen Nachtheilen, z. B. der Versandung, — die Befriedigung des Holzbedürfnisses durch eine solche von Unwissenheit oder Gewinnsucht veranlaßte Handlung für immer beeinträchtigt.

5) Die Waldwirthschaft steht gegen alle anderen Gewerbe sehr unvortheilhaft dadurch zurück, daß sie die Anwendung von verhältnißmäßig sehr wenigem materiellem und intellectuellem Kapitale und von weniger Arbeit erlaubt. Nun ist aber ein Gewerbe um so erwünschter, namentlich in geld- und menschenreichen Ländern, je mehr es Kapital und Arbeit verwenden läßt, da bei ihm Viele, welche an dem endlichen Reinertrage keinen Antheil haben, wenigstens Arbeitslohn und Kapitalzinse finden können. Aus diesem Grunde läßt sich denn leicht erklären warum, selbst einen völlig gleichen Reinertrag für eine Holzwirthschaft und für eine Feldwirthschaft auf derselben Fläche angenommen, die letztere bei zunehmender Gesittigung vorgezogen, d. h. also der Wald niedergeschlagen werden wird [7]).

6) Für manche Besitzer ist es ferner ein ungünstiger Umstand, daß ein Wald nur zu geringem Werthe verpfändet werden kann, denn sein Werth liegt viel weniger in seinem unbeweglichen Bestandtheile, als in dem beweglichen und somit zur Verpfändung nicht geeigneten Werthe [8]). Es ist dieß aber ein um so bedenklicherer Punct, als eine drängende und auf keine andere Weise zu beseitigende Geldverlegenheit

---

Fuhre zu Lande, auf 1—1½ fl. von der Stunde, s. Hundeshagen, Forstpolizei, S. 290 fg. Dieser Umstand ist um so mehr zu beachten, als er bei den Holzsurrogaten ebenfalls eintritt. So ist z. B. der Unterschied im Preise der Steinkohlen zwischen dem Fund- und dem Verbrauchs-Orte nicht selten wie 1 : 5, oder 1 : 6.

7) Sehr klar setzt dieß auseinander Widenmann, a. a. O., S. 50 fg.

8) S. Hundeshagen, Forstpolizei, S. 52.

Digitized by Google

durch einen Eingriff in das vorhandene Holzkapital, wobei natürlich die Regeln der Forstwirthschaft nicht beachtet werden, beseitigt werden kann [9]).

7) Die hauptsächlichste und einflußreichste Eigenthümlichkeit ist aber die, daß der bei nachhaltiger Bewirthschaftung von Hochwaldungen haubare Theil (also der Zins) in einem nur kleinen Verhältnisse zu der ganzen zu solchem Gewinne nothwendigen Holzmasse (also zum Kapitale) steht sobald die Umtriebsperiode höher als 50 Jahre ist, weil sodann nach den natürlichen Gesetzen des Wachsthums der Bäume die Holzmasse um sehr weniges, z. B. je nach der Umtriebsperiode nur um 1—2 vom Hundert, jährlich zunimmt [10]). Da nun der Ertrag eines Waldes auch noch die, von jedem andern Zweige der Landwirthschaft völlig abweichende, Eigenthümlichkeit darbietet, daß in jedem Augenblicke auch schon die

---

9) Vergl. Roth, Forstgesetzgebung, S. 13.

10) Berechnungen über diesen jährlichen Zuwachs der Holzmasse (den Zins aus dem Holzkapitale) s. bei Cotta, Hülfstafeln für Forstwirthe und Taratoren, 1821, Nr. 5; Hundeshagen, Forstabschätzung. Tübingen, 1826, S. 134, und nach diesen bei Widenmann, a. a. O., S. 58 fg. Danach stellt sich der jährliche reine Ertrag, in Procenten der gesammten den Wald bildenden Holzmasse eines Kiefernwaldes berechnet, folgendermaaßen:

	nach Cotta:	nach Hundeshagen:
bei 50 jährigem Umtriebe: auf	3, 6	3, 2
„ 60 „ „ „	2, 8	2, 7
„ 70 „ „ „	2, 3	2, 3
„ 80 „ „ „	1, 9	2,
„ 90 „ „ „	1, 6	1, 8
„ 100 „ „ „	1, 4	1, 6
„ 110 „ „ „	1, 3	1, 5
„ 120 „ „ „	1, 1	1, 4

Doch ist dabei zu bemerken, daß hierbei auf der Ertrag den Durchforstungen, welcher allerdings neuester Zeit gesteigert wird, keine Rücksicht genommen ist. Vgl. Valois, a. a. O., S. 46.

Digitized by Google

Aerndte der künftigen Jahre (nämlich die Holzmasse) eben so gut bezogen und veräussert werden könnte, als der dießjährige Ertrag: so entsteht nothwendig hieraus für das allgemeine Wohl eine Gefahr aus dem ihm entgegenstehenden Privat-Vortheile des Eigenthümers. Ersteres verlangt nämlich, daß man die Bäume ihr volles Wachsthum erlangen lasse und jährlich nur so viel davon schlage, als wieder nachwächst. Der Privatvortheil des Eigenthümers aber rathet, entweder den Wald auf sehr niedere Umtriebsperioden herunter zu setzen, was zwar wegen der frühe und oft eintretenden Geldeinnahme von Nutzen für den Besitzer [11]), dabei aber von den nachtheiligsten Folgen für die jährlich zu verwendende Holzmasse ist, und zu manchem Gebrauche das geeignete Holz gar nicht liefert; oder aber gar den ganzen Wald niederzuschlagen und die aus dem Holze gelöste Summe auf andere Weise nutzentragend zu verwenden, wo denn ein bei weitem höherer Zins (nämlich mindestens 4 bis 5 vom Hundert, anstatt itzt 1 bis 2) erhalten wird. Dazu kommt noch der Vortheil, der nach der Ausrodung von dem Boden selbst gezogen werden kann. Nicht also nur der schlechte Haushälter ist zur Waldverwüstung geneigt, sondern auch der gute; und nicht blos Derjenige, welcher blos selbstsüchtig sein Vermögen während seiner Lebzeit aufzehren will, sondern auch der sorgsame Familienvater, der seinen Kindern ein möglichst großes und einträgliches Vermögen zu hinterlassen sucht. Nur wer reich genug ist, um ein sicheres

11) Aus den Tabellen und Berechnungen von Arnd, Materielle Grundlagen, S. 102 fg., ergiebt sich, daß (selbst bei der unrichtigen Annahme gleichen jährlichen Zuwachses) Niederwald im Verhältnisse von 9:7 mehr einträgt als Hochwald, gleiche Holzpreise und 5 Procent Zinsen vorausgesetzt; und daß erst bei einem doppelten Werthe des starken Holzes aus dem Hochwalde und einem Zinsfuße von 2½ vom Hundert der Hochwaldbetrieb einträglicher wird.

Digitized by Google

Eigenthum und Einkommen einem einträglicheren aber leichter zerstörbaren vorzuziehen, kann den Besitz von nachhaltig bewirthschafteten Waldungen dem aus dem Holze zu lösenden Geldvermögen vorziehen; und auch dann nur, wenn er keine Lust oder Gelegenheit hat, letzteres in Ackerland umzutauschen. Und begreiflich macht hier der Marktpreis des Holzes keinen Unterschied; denn steht er hoch für den nachhaltigen Ertrag, so kann auch der ganze Wald hoch verkauft werden [12]). Eben so wenig ändert daran der, aus den bisher angegebenen Verhältnissen nothwendig hervorgehende, niedere Ankaufspreis der Waldungen. Denn nicht aus dem Ankaufskapitale wird niederer Zins gewonnen (wer würde sonst Waldungen kaufen?), sondern gerade der richtige Zins aus diesem ist viel kleiner als der Zins der gezogen würde aus der Verkaufssumme der ganzen Holzmasse, dürfte diese mit einemmale geschlagen werden. Darin liegt ja eben die Gefahr, daß ein nachhaltig zu bewirthschaftender Hochwald weit weniger werth ist, als die im Augenblicke des Kaufes vorhandene ganze Holzmasse. — Die Erfahrung aller Länder, welche das Waldeigenthum frei geben, beweist die Richtigkeit dieser aus der Natur der Sache hervorgehenden Sätze in abschreckenden Beispielen [13]).

12) In diesen Irrthum verfiel z. B. die Finanz-Commission der württ. Kammer der Abgeordneten, s. Verhandl. derselben vom J. 1827, 2tes a. o., Beil. H., S. 347 fg.

13) In England z. B. nimmt die Waldfläche nur den 25sten Theil der Bodenfläche ein. Was wäre aus dem Lande geworden ohne seine Kolonieen, seinen Welthandel, seine Steinkohlen; lauter Hülfsquellen, die anderen Staaten nicht zustehen. Wer kennt nicht die Holznoth Frankreichs, hervorgegangen aus der während der Revolution vorgenommenen Verminderung der Waldfläche um ein volles Drittheil (um 1124 □ Lieues)? In neuester Zeit soll in manchen Gegenden dieses Landes mit Mist gekocht und sollen die Säuglinge in den Viehställen, der Wärme wegen, aufgezogen werden müssen. Selbst Nordamerika hat, trotz seiner Urwaldungen, schon in vielen

Digitized by Google

§. 143.

b) Gegenstand der Staatsthätigkeit.

Aus diesen eigenthümlichen, bei keinem andern Theile der Landwirthschaft wieder vorkommenden Verhältnissen der Holzzucht und des Waldeigenthumes ergeben sich denn für die Thätigkeit der Staatspolizei folgende Anhaltspuncte:

1) Die für die Bedürfnisse eines Volkes, nach Maaßgabe seiner climatischen und gewerblichen Verhältnisse, und mit Rücksicht auf die allenfalls vorhandenen Ersatzstoffe, so wie die Zufuhr aus dem Auslande, nothwendige Holzmenge muß erzeugt werden, soll nicht der manchfachste Nachtheil sich ergeben.

2) Dagegen ist eine überflüssige Ausdehnung der Waldungen keineswegs wünschenswerth, weil die Waldwirthschaft den übrigen Zweigen der Landwirthschaft auf dem für letztere tauglichen Boden in vielfacher Beziehung nachsteht. Es darf und soll daher auf eine Verminderung der Waldfläche bis zu Erfüllung des Bedürfnisses hingearbeitet werden.

3) Vor Allem muß also mit Sicherheit erkundet werden, wie groß das Bedürfniß ist, und wie groß die verschiedenen Mittel zu deren Befriedigung sind. Danach ist denn von Seiten des Staates entweder auf Vermehrung oder auf Verminderung des Holz-Erzeugnisses hinzuarbeiten [1]).

Gegenden Holzmangel, weil kein Gesetz die Waldeigenthümer zu Rücksichten nöthigt. Ueber die Waldverwüstungen in Polen, Lithauen, Rußland, Schweden, Norwegen, lauter Ländern ohne Forstpolizei, s. Hundeshagen, Forstpolizei, S. 100 fg. Ebenso haben die italiänischen Staaten, namentlich Neapel, ihre Waldungen zur ihrem größten und manchfachsten Nachtheile gänzlich zu Grunde gerichtet.

1) Es ist eine augenfällige Einseitigkeit, wenn gewöhnlich dem Staate nur Vermehrung oder mindestens Erhaltung des Holzvorrathes abverlangt wird. Das itzige und künftige Bedürfniß soll gedeckt

Digitized by Google

4) Ist Vermehrung nothwendig, so kann diese auf dreifache Weise erzielt werden, nämlich:

a) durch Verminderung eines überflüssigen und übertriebenen Holz-Verbrauches;

b) durch gute Bewirthschaftung der Staatswaldungen;

c) durch Bevormundung der Waldwirthschaft der Privaten;

5) Ist aber Verminderung wünschenswerth, so muß dafür gesorgt werden, daß nun nicht zum andern Aeußersten hinüber geschwankt werde; daß keine für allgemeine Zwecke schädlichen Waldausstockungen vorkommen; endlich daß Privatrechte geschont werden.

6) Alles dieß aber muß der Staat besorgen und leiten, indem weder das Recht oder die Kräfte der einzelnen Verbraucher zur Herstellung eines ihren Bedürfnissen nachhaltig genügenden Zustandes hinreichen würden, auf den freiwilligen guten Willen der Eigenthümer aber lediglich nicht gerechnet werden mag. Hierzu kommt noch, daß nicht nur die Zustände der Gegenwart, sondern auch die wahrscheinlichen Verhältnisse der Zukunft ins Auge gefaßt werden müssen, zu solchen umfassenden Planen aber der Einzelne weder geschickt, noch irgend aufgerufen ist [2]).

§. 144.

c) Berechnung der Holzbedürfnisse und der Befriedigungsmittel.

Um der polizeilichen Thätigkeit eine sichere Richtung zu geben, ist nothwendig, daß sich die Regirung über zweierlei

werden; warum aber auch Ueberfluß fördern zum Nachtheile anderer nützlicher und nothwendiger Zweige der Volkswirthschaft?

2) Die ersten Forstpolizei-Ordnungen, welche nicht blos die Bewirthschaftung der Staatsforsten regeln, sondern aus polizeilichen Gründen in das Privateigenthum eingreifen, sind in Frankreich aus dem Anfange, in Süddeutschland aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts. S. Pfeil, Forstpolizeigesetze. S. 18 fg.

Digitized by Google

Fragen im Reinen befindet. Einmal, wie groß und welcherlei Art die wirklichen Holzbedürfnisse des Volkes sind? Zweitens welche Befriedigungsmittel an Holz und Ersatzstoffen hierzu vorliegen? Die Beantwortung dieser beiden Fragen ist nicht eben leicht. Namentlich gehört die erste Frage zu den schwierigeren Aufgaben der politischen Arithmetik, weil auf gar mancherlei thatsächliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, überdieß aber die Staatenkunde noch nicht in allen Beziehungen sichere Nachrichten an die Hand giebt. Von selbst versteht sich, daß die Untersuchung, bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, in jedem Lande besonders unternommen werden muß [1]).

Eine richtige Beantwortung der ersten Frage erfordert, daß sie aufgelöst werde in die zwei verschiedenen in ihr enthaltenen Aufgaben. Einmal nämlich muß aufgefunden werden, wie groß der thatsächliche Holzverbrauch ist? Sodann aber ist zu untersuchen, ob dieser Verbrauch dem wahren Bedürfnisse entspricht, oder ob eine Vermehrung oder Verminderung desselben wünschenswerth wäre? Die Lösung beider Aufgaben aber hängt wieder ab von der Auffindung einer Reihe von Thatsachen, welche weder leicht, noch alle sicher zu erkunden sind. Zur Bestimmung der wirklichen Größe des Verbrauches ist es nämlich nöthig, nicht nur die Menge des aus den Waldungen bezogenen oder aus dem Auslande eingeführten Holzes zu wissen, sondern auch die der sämmtlichen Ersatzstoffe so wie der Abfälle der Landwirthschaft. Auch gehört

1) Nur als Vergleichungspuncte können daher die etwaigen Nachrichten über den Verbrauch in fremden Ländern und Orten dienen. S. ein Verzeichniß dieser Art bei Hundeshagen, Forstpolizei, S. 257 fg. Eben so können die von Moreau de Jonnès versuchten Bestimmungen als bloße Durchschnittszahlen von ganz verschiedenen climatischen und wirthschaftlichen Verhältnissen durchaus keine Regel bilden.

Digitized by Google

zu einer vollständigen Einsicht in die Zustände eine Kenntniß des Verhältnisses des Nutz- und des Brennholzes, so wie der Vertheilung des Verbrauches unter die verschiedenen Landestheile. Ueber das wünschenswerthe Maaß des Verbrauches aber ist ein Urtheil nur möglich, wenn das Verhältniß der Holzpreise zu dem Gesammteinkommen der Bürger, ferner die Preise des Holzes für die Gewerbe, endlich wenn die herrschenden Gewohnheiten in Beziehung auf Holzverbrauch bekannt sind. Nicht alle diese Fragen sind nun aber mit scharfer Bestimmtheit zu beantworten. Bei einigen lassen sich nur annähernde Schätzungen geben; alle aber erfordern genaue Kenntniß der Zustände und wohlüberlegte Umsicht. So wird z. B. hinsichtlich der Berechnung des thatsächlichen Verbrauches, immer die Menge des in den Waldungen gefrevelten Holzes, des Lese- und Raff-Holzes; ferner der Betrag der Abfälle der Landwirthschaft, also von Obstbäumen, Weinbergen, Hecken u. s. w., nur eine unsichere Schätzung zulassen. Ebenso ist die Ausscheidung des Nutzholz-Verhältnisses nicht eben leicht und zuverlässig. Bei der Beurtheilung des wünschenswerthen Verbrauches aber ist das Verhältniß der Holzpreise zu der Größe des Gesammteinkommens des Volkes, oder richtiger gesagt der Mittelklasse, nur in annähernder Schätzung, nicht aber in einer mathematisch scharfen Zahl, anzugeben, am wenigsten aber in einer bestimmten, für alle Zeiten und Verhältnisse passenden Summe festzustellen. Dennoch ist die Lösung der nöthigen Aufgabe keineswegs unmöglich, indem Fleiß und Scharfsinn für jedes Land und jede beliebige Zeit ein Ergebniß zu liefern im Stande sind, welches der Wahrheit so nahe kommt, als es zur Begründung practischer Maaßregeln irgend nothwendig ist [2]).

2) In Beziehung auf diesen schwierigen Gegenstand ist vor Allem auf

Digitized by Google

Ist aber die erste Frage auf genügende Weise erörtert, so kann nun zu der Beantwortung der zweiten Hauptfrage, nämlich, welcherlei Deckungsmittel zur Befriedigung des aufgefundenen wünschenswerthen Bedürfnisses vorhanden sind, mit verhältnißmäßig leichter Mühe geschritten werden. Es sind hierbei natürlich sowohl die vom eigenen Lande zu liefernden Massen, als die durch den Handel aus dem Auslande beziehbaren Stoffe ins Auge zu fassen.

Was die ersteren betrifft, so ist vor Allem die Ausdehnung der sämmtlichen Waldungen des Landes entweder schon bekannt, oder mag und muß sie (auch aus anderen Gründen) gemessen werden. Da nun nach weit ausgedehnten Erfahrungen bei gewöhnlichem Stande der Forsten und der üblichen Benützung derselben der Morgen nachhaltig 25 Kubikfuß gemischte Holzmasse trägt: so ergiebt sich von selbst, ob und in wie weit das wünschenswerthe Holzbedürfniß durch den nachhaltigen Ertrag der eigenen Waldungen gedeckt ist, oder nicht? Wobei übrigens theils die Vertheilung der Wälder im Lande und deren Entfernung von den Haupt-Gebrauchsorten, theils das Verhältniß des zur Erzielung des Nutzholzes bestimmten Hochwaldes nicht ausser Rechnung gelassen werden darf. Wie viel durch die von der Feldwirthschaft bezogenen Brennstoffe von den Bedürfnissen gedeckt werden kann, ergiebt sich ebenfalls aus der schon früher angestellten Berechnung der Menge und des Werthes dieser Materialien. Und es ist somit hier nur noch zu untersuchen, ob nicht vielleicht ein Mittel dieser Art bisher ganz oder theilweise unbenützt blieb, welches denn zu schätzen und ebenfalls in Berechnung zu nehmen wäre.

---

die eben so scharfsinnigen als von genauer Kenntniß zeugenden Ausführungen in Hundeshagen's Forstpolizei, S. 284 fg., zu verweisen.

Digitized by Google

Was aber endlich die Ersatzstoffe betrifft, so ist freilich nicht jedes Land von der Natur mit diesen werthvollen Geschenken bedacht worden; hat man sich aber durch die gehörigen Untersuchungen von dem Vorhandenseyn überzeugt, oder sind sie bisher schon benützt worden: so ist nun mit größter Sorgfalt die Ausdehnung dieser Mittel zu erforschen. Nur wenige Schwierigkeiten wird dieses haben beim Torfe. Allein auch bei Stein- und Braunkohlen werden geschickte Techniker zuverlässige Ergebnisse zu finden wissen. — In der Natur der Sache liegt, daß die Menge der von dem Auslande zuverlässigerweise zu liefernden Brenn- und Nutz-Materialien nicht mit demselben Grade von Sicherheit berechnet werden kann, wie das im eigenen Lande Hervorzubringende. Zwar hat man an der bisherigen Einfuhr einen Anhaltspunct. Auch ist es, wenn schon weit schwieriger doch nicht unmöglich, die Bedürfnisse und Befriedigungsmittel des einführenden Landes zu berechnen, und daraus einen Schluß auf die wahrscheinliche Dauer und Größe der Einfuhr zu machen. Allein nicht zu übersehen ist, daß die Gestattung dieser Einfuhr nicht von uns abhängt. Ist also schon, wie sich von selbst versteht, die Zufuhr aus fremden Ländern unter den Deckungsmitteln in Anschlag zu bringen, so muß dieß doch mit Vorsicht und mit Berücksichtigung aller auch nur möglicher Umstände geschehen.

Die Summe dieser Hilfsquellen, zusammengehalten mit der Summe des wünschenswerthen Verbrauches, giebt denn endlich die Antwort auf die Frage: welches Ziel sich der Staat bei seiner Thätigkeit in diesem Puncte zu setzen hat? Bleibt ein Ausfall trotz der sorgfältigsten Berechnung und Herbeiziehung aller vorhandenen Mittel, so ist natürlich für Deckung desselben schleunigst zu sorgen, was geschehen mag theils durch Verminderung des allenfalls vorhandenen unnöthigen Holz-

Digitized by Google

verbrauches, theils, und in so weit dieses erste Mittel nicht ausreicht, durch Vermehrung des jährlichen Ertrages der Waldungen und der Ersatzmittel. Stellt sich aber durch die obige Vergleichung ein Ueberschuß heraus, so wird eine zweckmäßige Leitung des Volksvermögens auf eine Verminderung der Waldfläche, als der minder nützlichen Bodenbenützung, hinarbeiten.

d) Anstalten zur Deckung eines Holzmangels.

§. 145.

α) Verhinderung nutzloser Holzverschwendung.

Nicht immer rührt der Mangel daher, weil für das nothwendige und wünschenswerthe Holzbedürfniß die Mittel nicht vorhanden sind, sondern von der nutzlosen Verschwendung eines Theiles des an und für sich zureichenden Stoffes. Dieselbe kann aber entweder in unwirthschaftlichen, weder Vortheil noch Annehmlichkeit gewährenden Verwendungen des Brenn- oder Nutzholzes bestehen, oder in der Vernachlässigung der von der Natur gegebenen Ersatzmittel, z. B. des Torfes oder der Steinkohlen, weßhalb denn die Waldungen unnöthig in Anspruch genommen werden müssen. Die hiergegen anzuwendenden Maaßregeln sind theils allgemeine, theils sollen sie bestimmten einzelnen Mißbräuchen begegnen [1]). Letztere mögen, da nur durch allgemeine Ausführung der so nothwendige Zustand herzustellen ist, im Nothfalle auch mit Gewalt durchgeführt werden.

1) Als allgemeines Mittel bietet sich namentlich eine angemessene Erhöhung der Holzpreise dar. Dieselbe

1) Man sehe die sehr zahlreiche Literatur über Holzersparung in Erſch's Literatur der Gewerbekunde. Lpz., 1828.

Digitized by Google

wirkt unmittelbar auf Verminderung des unnöthigen Verbrauches und bringt zu gleicher Zeit die Ersatzstoffe mehr in Anwendung. Bewerkstelligt aber kann sie von dem Staate werden, wenn er den Ertrag seiner eigenen Waldungen nicht zu nieder angesetzten Schätzungs-(Revier-) Preisen, sondern im Wege der freien Versteigerung abgiebt, dadurch aber auch den Marktpreis des Holzes aus Privatwaldungen in die Höhe treibt. Sollte die Holzausfuhr aus dem Lande verboten gewesen seyn, so kann auch deren Gestattung wirken. Uebrigens versteht sich, daß diese Erhöhung nur allmählig und nicht in Zeiten einer allgemeinen Gewerbestockung vorgenommen werden darf, und daß auf die Bedürfnisse der ärmeren Klasse Rücksicht zu nehmen, somit der alte Preis für die Holzgaben an Arme beizubehalten ist. Die Bedingung gleich baarer Bezahlung des ersteigerten Holzes wird ein schädliches Dazwischentreten von Händlern und ein verderbliches Spiel auf Widerverkauf verhindern [2]).

2) Maaßregeln zur Abstellung einzelner bestimmter Holzverschwendungs-Ursachen sind aber:

a) Die Einführung von Einrichtungen, welche Feuerungsstoff ersparen. Hierher gehören namentlich die Einrichtung zweckmäßig angelegter Feuerungs-Anstalten in den öffentlichen Gebäuden; die Sorge für möglichst wohlfeile Preise derselben für Privaten, sei es durch billige Ablassung aus Staatsfabriken, sei es durch Zollbegünstigungen oder anfängliche Herstellungs-Prämien, natürlich verbunden mit der Wegräumung unnöthiger zu Holzverschwendung führender Vorschriften der Baupolizei; die Abstellung großer Brennholz-Besoldungen. Nament-

2) S. die Verhandlungen der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe von 1842, S. 455 fg.

Digitized by Google

lich aber ist zu empfehlen die Einführung von Gemeinde-Backöfen und Waschhäusern [3]).

b) Die Förderung von holzersparenden Bauarten. Hierher gehören z. B. der Pisé- und Lehmpatzen-Bau; die wirthschaftlichere Einrichtung des Gebälkes; vor allem aber der Bau mit Steinen. Auch ohne Zwangsmaaßregeln kann hier durch das vom Staate bei seinen eigenen Bauten gegebene Beispiel, ferner durch zeitlange Abgabe-Freiheiten, unentgeldliche Ueberlassung von Steinbrüchen auf Staatsgütern, Anschaffung der Geräthschaften zum Pisébau auf öffentliche Kosten; vorzüglich auch durch besseren Unterricht der Baugewerke mittelst der Gewerbe-Schulen, gewirkt werden.

c) Die Abstellung minder nothwendiger viel Holz verzehrender Gewerbe. Als solche erscheinen diese-

3) Unzweifelhaft ist durch die allgemeine Einführung der Gemeinde-Backhäuser in den Dörfern und Landstädten eine höchst bedeutende Ersparniß an Holz zu machen. Es wird angenommen, daß die Herstellung des Brodbedürfnisses für 1 Million Menschen bei der Anwendung von Privatbacköfen gegen 150,000 Klafter Holzmasse verzehrt, während nach ausgedehnten Erfahrungen in Gemeindebacköfen höchstens die Hälfte dieser Masse gebraucht wird. Da nun noch überdieß die Einführung von Backöfen der letztern Art die weiteren Vortheile einer bedeutenden Ersparniß an Bau- und Unterhaltungskosten für Privatöfen, einer Verminderung der Brandgefahr und eines gesünderen Brodes hat; da ferner die Einrichtung an sich keine Schwierigkeit, für die Gemeinden aber eher eine Einnahme (von Pachtgeldern) als eine Ausgabe zur Folge hat: so ist die allgemeine Durchführung der Maaßregel nicht nur zu wünschen, sondern von Staatswegen zu erzwingen. S. Schwarz' Pract. Anleitung zur Errichtung allgemeiner Backöfen. Karlsruhe, 1831; Landwirth. Wochenblatt für Baden, 1831, Nr. 3, 6, 33, 51; 1834, Nr. 1, 2, 12; Corresp.-Bl. des württ. landw. Vereins, 1843, Bd. I, S. 1 fg.; Renz, Anweisung zu Gemeindebacköfen. Gmünd, 1837; Valois, a. a. O., S. 48 fg.

Digitized by Google

nigen, deren Erzeugnisse einer Seits entweder an und für sich überflüssig oder leicht und wohlfeil aus dem Auslande zu beziehen sind, und welche anderer Seits kein unentbehrliches Unterhaltsmittel für die Umgebung bilden. Unmittelbare Hilfe kann der Staat freilich nur da leisten, wo er selbst solche Gewerbe betreibt. Sind sie dagegen in den Händen von Privaten, so ist ihm nur in so ferne eine Einwirkung erlaubt, als bisherige Begünstigungen, z. B. im Holzankaufe oder im Zolle, denselben zu Statten kamen. Die Entziehung dieser Vortheile wird vielleicht die Eigenthümer zur Aufgebung bewegen.

β) Erhaltung und Vermehrung des Holzvorrathes.

§. 146.

aa) Gute Bewirthschaftung der Staatswaldungen.

Hat die Bedürfniß-Berechnung gezeigt, daß eine sorgfältige Erhaltung, vielleicht eine möglichst schnelle Vermehrung der Holzbestände wünschenswerth und nothwendig ist: so muß natürlich der Staat vor Allem sich bemühen, aus eigenen Mitteln, und somit ohne Beschränkung der Privaten, dem Bedürfnisse zu genügen. Da er sich nun glücklicherweise in der Regel im Besitze mehr oder minder beträchtlicher Waldungen befindet; er eine größere Geldeinnahme, welche aber von allgemein schädlichen Folgen wäre, zu missen eher im. Stande ist; und er jeden Falles den allgemeinen Nutzen zu wahren hat: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ihm die Verpflichtung obliegt, sein Waldeigenthum auf eine Weise zu bewirthschaften, welche den möglich größten Theil des Holzbedürfnisses der verschiedenen Arten nachhaltig befriedigt. Hierzu gehören aber folgende Maaßregeln:

Digitized by Google

1) Der Staat hat sein Waldeigenthum nicht nur nicht zu vermindern durch Ausrodungen oder Verkäufe, sondern im Gegentheile dasselbe bei guter Gelegenheit durch Kauf oder Anlegung neuer Waldungen an bisher öden Plätzen möglichst zu vermehren, und zwar in allen Theilen des Staatsgebietes. Je größer sein Antheil an der Waldfläche ist, desto sicherer kann das Bedürfniß gedeckt, und desto eher kann dem Privatbesitzer Freiheit eingeräumt werden. Und wenn der aufgeklärte Staatswirth auch noch so wenig für Staatsgüter seyn kann, so findet eine Ausnahme zu Gunsten der Waldungen statt, die sich überdieß bei der Einfachheit der Bewirthschaftung, bei dem kleinen Personale, welches sie erfordern, und bei dem Wegfallen der Aufbewahrungs-, Geschirr-, Gesinde-Kosten u. s. w., für den Staat schicken [1]). Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei schlechtem Waldboden, oder bei gänzlichem Mangel an hinreichenden Feldgütern, endlich auch bei örtlichem Ueberflusse von Holz, mag die höhere Behörde eine Rodung gestatten.

2) Die Staatswaldungen sind in den möglich besten Stand zu setzen, so daß sie auf der gegebenen Fläche den höchsten Holzertrag liefern. Dadurch steigt nicht nur die Summe des verwendbaren Stoffes, sondern auch der reine Ertrag für die Staatskasse, und endlich mag leichter ein Theil der bisherigen Waldfläche zu anderen für das Volksvermögen einträglicheren Benützungsarten abgegeben werden. Ein solcher guter Stand wird aber erreicht werden:

---

1) Aus diesen Gründen ist die, häufig als Finanzmaaßregel in Zeiten der Noth veranstaltete, Veräusserung der Staats-Waldungen ein sehr bedenklicher Schritt, durch welchen an die Stelle einer vorübergehenden Verlegenheit gar leicht eine bleibende Noth gesetzt wird. Vortrefflich entwickelt Hundeshagen, Forstpolizei, Seite 63 fg., die Gründe für Staatsforste, und somit die gegen ihren Verkauf. Das. auch die Literatur über die Frage.

Digitized by Google

a) Durch die Entwerfung und richtige Ausführung zweckmäßiger Cultur-Plane.

b) Durch die Wahl der richtigen Betriebsart. Keine der fünf möglichen Betriebsarten (Fehmel-Wirthschaft, Hoch-, Mittel-, Nieder-Wald, Kopfholz-Betrieb) ist an sich die beste. Theils entscheidet die Art des Holzbedürfnisses; theils die Natur des Bodens; theils die Art und Ausdehnung anderweitiger Forderungen an den Waldboden, als die der Holzerzeugung. Dem Holzwuchse am zuträglichsten sind der Fehmel- und der Mittelwald-Betrieb, weil die Bäume hier in die ausgedehnteste Berührung mit der Luft kommen. Dennoch ist Hochwald räthlicher, wenn bei gutem Boden hauptsächlich Nachfrage nach Bau- oder Nutzholz ist, oder der Boden zu Zeiten beweidet werden soll. Niederwald aber ist selbst für den Staat nöthig, wenn der Waldboden nicht tiefgründig genug für große Bäume ist [2]).

c) Durch Befreiung der Waldungen von schädlichen Dienstbarkeiten. Als in früheren Jahrhunderten die Bevölkerung noch klein, somit Holz im Ueberflusse vorhanden war, wurden die Waldungen mit einer Menge von Verbindlichkeiten zum Vortheile Dritter, sehr häufig ganzer Gemeinden, belastet. Zum Theile bestehen sie in Holzberechtigungen, zum Theile in Nebennutzungen. Ihre Bedeutung für den Wald und seinen Ertrag ist sehr verschieden. Einige derselben sind nicht nur nicht schädlich, sondern dienen dazu, ein sonst nutzlos verloren gehendes Erzeugniß zu verwenden, so z. B. das Sammeln des Lese- und Raff-Holzes, das Benützen abgestorbener Bäume. Bei andern ist nur ein Uebermaaß oder ein

2) Arnd, Die materiellen Grundlagen und die sittlichen Forderungen der europ. Cultur. S. 102 fg.

Digitized by Google

Mißbrauch in der Ausübung des Rechtes nachtheilig, so bei den Beholzungsrechten, der Maſt, der Weide- und Gräſerei-Gerechtigkeit. Andere dagegen, namentlich das Harzreißen und (wenigſtens bei den meiſten Holzgattungen) das Streuſammeln, ſind immer und unter allen Umſtänden verderblich, vernichten ſogar nicht ſelten allmählig den ganzen Holzbeſtand. — Zur Verminderung oder Ablöſung dieſer Rechte dürfen allerdings, ohne volle Entſchädigung, wohlerworbene Privatrechte nicht gekränkt werden; eben ſo iſt kein Grund zu einer Zwangsbeſchränkung vorhanden, weil der Waldeigenthümer an ſeinem Einkommen verliert, denn dieß liegt in der Natur der Gerechtigkeit. Allein wenn die Art oder das Uebermaaß des Rechtes die richtige Bewirthſchaft verbietet, oder gar den Beſtand des Gutes verſchlechtert, ſo muß Hilfe geſchafft werden. Das Erſte iſt natürlich, daß, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen über Dienſtbarkeiten, die Berechtigungen auf ein ſolches Maaß und eine ſolche Ausübungs-Weiſe zurückgebracht werden, daß die Subſtanz des dienenden Gutes und deſſen volle und geordnete Bewirthſchaftung darunter nicht mehr Noth leiden. Dieß haben ſich die Berechtigten ohne alles Entgelt gefallen zu laſſen. Bleiben aber auch dann noch Benützungen übrig, mit welcher die Verpflichtung des Staates zur Herſtellung eines möglichſt hohen und dabei nachhaltigen Holzbezuges nicht vereinbar iſt, ſo muß zur Zwangsabtretung gegen Entſchädigung geſchritten werden. Letztere mag denn auf verſchiedene Weiſe geleiſtet werden, z. B. durch Aufgebung von Gegenforderungen, etwa auf Frohnen; oder durch unentgeltliche jährliche Abgebung einer beſtimmten Holzmenge; durch eine Geldrente; häufig endlich durch Abtretung eines Waldſtriches in

Digitized by Google

volles Eigenthum der Berechtigten [3]). — In einzelnen Fällen übrigens mag es sich ereignen, daß eine für den Wald allerdings schädliche Servitut einen sehr bedeutenden Nutzen für die Landwirthschaft der Umgegend hat, vielleicht selbst die unerläßliche Bedingung ihrer Betreibung ist; dann muß natürlich derjenige Gebrauch des Waldes vorgezogen werden, welcher für das Volksvermögen den meisten Gewinn und für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse die meiste Befriedigung verspricht. Eben so versteht sich, daß man keine Servituten in solchen Gegenden ablöst, in welchen örtlicher Holzüberfluß ist [4]).

---

3) Gegen diese erklärt sich zwar Pfeil in seiner Schrift: Ueber die Befreiung der Wälder von Servituten. Züllich, 1821, S. 40 fg; allein er unterstellt dabei die, allerdings schädliche, Einrichtung, daß jeder einzelne Berechtigte ein Stückchen Land zur Abfindung erhalte. Richtigere Grundsätze über die Fälle, in welchen die Abtretung von Waldstücken möglich, und wie sie zu berechnen ist, lehrt auf scharfsinnige und überzeugende Weise Hundeshagen, Forstpolizei, S. 200 fg.

4) Folgende Schriften behandeln diesen eben so wichtigen als schwierigen Gegenstand: Witzleben, Ueber einige — — Ursachen des Holzmangels. Frankf., 1800; Hazzi, Aechte Ansichten der Waldungen und Forste. München, 1805; Pfeil, Ueber die Befreiung der Wälder von Servituten. Züllich., 1821; derſ., Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. Berlin, 1828; derſ., Forstschutz und Forstpolizeilehre. Berlin, 1830, S. 232—364; Hartig, Beitrag zur Lehre von der Ablösung der Waldservituten. Berl., 1829; Krauſe, Ueber Ablösung der Servituten in den Forsten. Hof, 1833; Stuhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten. Quedl., 1834; namentlich aber Hundeshagen, Ueber Waldweide und Waldstreu. Tüb., 1830; und derſ., Forstpolizei, S. 176. fg. — Mit großem Rechte macht Hundeshagen darauf aufmerksam, daß bei der Berechnung des Werthes einer zu expropriirenden Dienstbarkeit nicht blos der Reinertrag derselben, sondern auch die Gelegenheit zu Arbeitsverdienst oder die Ersparung einer Ausgabe in Betrachtung zu ziehen sei, indem erstere sich nicht im-

Digitized by Google

3) Zur fortdauernden Befriedigung des Holzbedürfnisses ist nothwendig, daß die Waldungen des Staates auf den Grund richtiger Nutzungsplane nachhaltig bewirthschaftet werden, d. h. daß in jedem Jahre höchstens so viel Holz geschlagen wird, als in demselben Jahre wieder nachwächst, wobei begreiflich nicht blos auf die Masse des zu fällenden Holzes, sondern auch auf die beständige Erhaltung der verschiedenen Arten von Holz zu sehen ist. Nur in Nothfällen ist ein ausserordentlicher Hieb, als allmählig wieder zu erstattender Vorempfang, erlaubt.

4) Ein bedeutender Punct ist der den Waldungen gegen Elementarereignisse und gegen menschliche Verletzungen zu gewährende Schutz. Von den in jener Beziehung nöthigen Einrichtungen sind die wichtigsten oben in §§. 123 und 125 bereits angeführt. Die Wahrung des Waldeigenthumes gegen frevelhafte Angriffe von Menschen aber ist eine der schwersten Aufgaben der Forstpolizei. Theils wird bei übermäßigen Holzpreisen die ärmere Volksklasse durch wirkliche Noth zu diesem Mittel, ihr Holzbedürfniß zu befriedigen, gedrängt; theils erscheint nur allzuhäufig dem gemeinen Manne die Entwendung eines Walderzeugnisses nicht als Diebstahl, sondern nur als Benützung eines mit Unrecht in Privateigenthum genommenen gemeinschaftlichen Gutes; theils endlich ist der Holzdiebstahl Folge von Uebervölkerung und daraus rührender Entsittlichung. Daher die, in manchen Gegenden wirklich ungeheure, Menge solcher Eigenthumsverletzungen [5]); daher auch die Härte und

mer wieder finde, das baare Geld aber häufig von dem ärmeren Landmann gar nicht zu beschaffen seyn. — Gegen Ablösung, und höchstens für Fixirung und Unschädlichmachung der Servituten ist Oberndorfer, Wirthschaftspolizei, S. 375 fg.

5) Nach öffentlichen Nachrichten kommen im baierischen Rheinkreise (bei 400,000 Einwohnern) jährlich 120,000 Waldfrevel vor; in Württemberg werden jährlich weit über 70,000 abgerügt; in Preußen (im J. 1837) 229,703, u. s. w. Dazu die, wenigstens das Doppelte

zu gleicher Zeit Unwirksamkeit bloser strenger Strafen. Um dem, allerdings bedeutenden, Uebel ein Ziel zu setzen ist jeden Falles dreierlei gleichmäßig nothwendig:

a) Die möglichst billige Befriedigung des Holzbedürfnisses der ärmeren Klassen, namentlich in den minder wohlhabenden Theilen des Landes. Hierzu dienet aber: die Einräumung einer geordneten Gerechtigkeit zu Raff- und Lese-Holz, Vertheilung von Bürgergaben, Erleichterung des Ankaufes von Holz, Errichtung von Holz-Magazinen.

b) Die Aufstellung einer hinreichenden und genügend bezahlten Schutzmannschaft.

c) Die Festsetzung eines passenden Strafsystemes, welches je nach der Schädlichkeit und der sittlichen Tadelnswürdigkeit der einzelnen Arten von Waldfreveln fühlbare (d. h. den Werth des entwendeten Holzes mehrmals übersteigende), jedoch nicht übermäßig harte Strafen anordnet, namentlich aber dieselben zu möglichst schnellem Vollzuge zu bringen sucht.

Ausserdem ist ein, nicht selten anwendbares, Mittel zur Verminderung des Holzdiebstahles die Abtretung des der gefährlichen Ortschaft zunächst gelegenen Waldstückes, sei es gegen Aufgebung lästiger Dienstbarkeiten (s. oben), sei es gegen billigen Kaufpreis. Hierdurch wird der Staatswald in eine für die Entwendung unbequemere Entfernung gerückt, während der neue Gemeindewald von den Plünderungen der Ortsein-

---

betreffende, Menge der nicht zur amtlichen Kenntniß kommenden Fälle! Nach Borchardt, (s. die unten angef. Schrift, S. 92 fg.,) beträgt in Preußen der Geldwerth des jährlich gestohlenen Holzes 947,425 Thlr.; der jährliche Verlust an Zuwachs in den durch Diebstahl verderbten Waldungen über 1 Mill. Thlr.; die jährlich von den Dieben abgeholzte Fläche 13,800 Morgen.

Digitized by Google

wohner viel weniger zu fürchten hat [6]). — Uebrigens wird man sich allerdings keine Hoffnung auf vollständigen Erfolg aller dieser Maaßregeln machen dürfen, wenn sich nicht mit denselben die allgemeinen Maaßregeln zur Verhütung von Massenarmuth, namentlich auf dem flachen Lande, verbinden.

§. 147.

bb) Beschränkungen des Privatwaldeigenthumes.

Auſſer dem Staate sind aber auch noch Privaten im Besitze von Waldungen, und häufig sogar — namentlich Gemeinden und Körperschaften [1]) — in beträchtlichem Um-

6) S. über das Ganze: Schilling, der Waldschutz, Lpz., 1826; Roth, Forstgesetzgebung, S. 95 fg.; Borchardt, Der Holzdiebstahl. Berl., 1842; Hundeshagen, Forstpolizei, S. 148 fg.; Mit Recht eifert Letzterer gegen die (z. B. auch von Wedekind, Forstverfassung, S. 24, geäusserte) Ansicht, allein durch Verschärfung der Strafen dem Uebel entgegen wirken zu wollen. — Seutter, Die Forststrafgesetzgebung, wissenschaftlich begründet. Mannh., 1831, stellt als einzig anwendbares Strafmittel Zwangsarbeit auf.

1) Die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen werden häufig, so z. B. auch von Wedekind, S. 27 fg., hinsichtlich ihrer Bewirthschaftung zu denen des Staates gezählt und gleicher Gesetzgebung und Selbstverwaltung unterworfen. Offenbar mit Unrecht, denn sie sind das Eigenthum einer moralischen Privat-Person, und es ist nicht einzusehen, warum der Staat mehr Rechte über sie haben sollte, als über die Waldungen anderer Privaten. Bedarf das Volk zur Befriedigung seines Holzbedürfnisses auch des Ertrages der Gemeindewaldungen nothwendig, so werden sie natürlich unter die Beschränkungs-Gesetze gestellt, wie jeder Privatforst; ist diese Nothwendigkeit aber nicht vorhanden, so ist auch kein Grund zu einer besondern Vormundschaft vorhanden. Noch weniger kann ein gesetzlicher Unterschied in dem Benützungsrechte, welcher sich nach dem Stande des Eigenthümers richtet, Billigung finden. Ein solcher Unterschied ist ein widersinniges und dem allgemeinen Interesse höchst nachthei-

Digitized by Google

fange. Die Gesetzgebung in ihrem Betreffe ist eine doppelte. Der eine Theil bezieht sich auf den Schutz des Privatwald-Eigenthumes, der andere auf dessen Benützung.

Schutz ist auch dem Waldeigenthume der Bürger zu gewähren gegen unrechtliche Handlungen von Menschen und gegen drohende Naturereignisse. In beiden Beziehungen tritt der Staat aber erst dann ein, wo dem Einzelnen entweder die Macht oder das Recht fehlt, sich selbst zu helfen. In der Regel ist es daher lediglich dem Eigenthümer zu überlassen, das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen und durch vertragsmäßige Strafen sich gegen Waldarbeiter und Empfänger der Waldnützungen sicher zu stellen. Allein nicht nur hat der Staat jeden Falles die für seine eigenen Waldungen als nothwendig erfundene Forststrafgesetzgebung auch auf die Waldungen der Privaten auszudehnen und den Forststrafgerichten den Schutz dieser letztern zu übertragen; sondern er muß auch dem Eigenthümer den Schutz der gewaffneten Macht zukommen lassen, wenn die Mittel desselben zur Bewerkstelligung eines genügenden Schutzes nicht hinreichen. Auch ist wünschenswerth, daß er dem Privaten das Recht einräume, seine Waldungen zu verhängen, wenn dieß zum Schutze seiner forstwirthschaftlichen Anordnungen nothwendig ist. — Daß die Maaßregeln gegen Waldbrand und gegen schädliche Thiere auch dem Bürger zu Nutzen kommen müssen, versteht sich von selbst, da dessen Kräfte zu einer ähnlichen Veranstaltung nicht hinreichen würden.

In Beziehung auf die Waldwirthschaft des Bürgers muß die Gesetzgebung des Staates wesentlich verschieden seyn, je nachdem das nothwendige itzige und künftige Holzbedürfniß des Volkes schon durch die richtig behandelten und sparsam

liges Vorrecht der Vornehmen. Gerade je mehr Waldungen ein Bürger besitzt, desto mehr ist er zu überwachen.

Digitized by Google

benützten Waldungen des Staates gedeckt ist, oder man auch noch zu größerem oder geringerem Theile an den Ertrag der Privatwaldungen mit Nothwendigkeit gewiesen ist.

Ist wenigstens das hauptsächlichste Bedürfniß nachhaltig gedeckt, so ist die Behandlung der Privatwaldungen völlig frei zu geben, denn es liegt kein rechtlicher Grund zu einer Eigenthumsbeschränkung vor. Der Eigenthümer mag also die Umtriebsperioden und überhaupt die Benützungsart nach seiner Willkür festsetzen; selbst Rodungen sind ihm gestattet, die Fälle ausgenommen, in welchen eine Ausstockung noch andere Nachtheile als bloße Holzverminderung nach sich ziehen würde, z. B. Versandungen, Austrocknungen der Quellen, Unglück durch Lawinen u. s. w. Allerdings werden bei solcher Freiheit viele Waldstrecken ganz ausgestockt, die übrigen wenigstens auf Niederwaldbetrieb heruntergesetzt werden: allein da das Bedürfniß, angenommenermaaßen, gedeckt ist, so können solche Cultur-Veränderungen nur vortheilhaft für das Volkswohl seyn.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn trotz möglichst guter Bewirthschaftung der Staatsforsten dennoch die Beiziehung des Ertrages der Privatwaldungen zur Befriedigung des Holzbedürfnisses unerläßlich ist. Hier bleibt nichts übrig, als die Eigenthümer zu einer solchen Bewirthschaftung ihres Waldeigenthumes anzuhalten, daß durch dieses das fehlende Maaß sicher und nachhaltig gedeckt wird. Auch kann, wenn der Besitz bestimmter Holzgattungen für den Staat nothwendig zur Erreichung eines seiner Zwecke ist, z. B. also für seine Kriegsschiffe, die — natürlich nicht unentgeltliche — ausschließliche Ueberlassung der in den Privatwaldungen wachsenden Hölzer dieser Art durch das Gesetz verordnet werden [2]).

2) S. die von der französischen Regirung für eine solche Zwangsabtretung an die Marine angeführten Gründe bei Chauveau, Code forestier, S. 21, 65, 104, 144.

Digitized by Google

Ueber die Befugniß des Staates zu solcher Beschränkung kann kein Zweifel seyn, da hier die Erhaltung des Volkes mit einem Privatrechte zusammenstößt. Nicht einmal eine Entschädigung mag von dem beschränkten Besitzer in Anspruch genommen werden, denn der Natur der Sache nach kann diese Art von Eigenthum nur unter der Bedingung einer möglichen Beschränkung besessen werden. Das Eintreten des Falles der Bedingung mag immerhin ein Nachtheil für den Besitzer seyn; allein es ist kein Grund zu einer Entschädigungs-Verbindlichkeit für die Gesellschaft [3]). Uebrigens geht natürlich die Beschränkung nur so weit, als die Nothwendigkeit geht. Wenn also einzelne Arten von Holz, z. B. Nutz- und Bauholz, vollständig aus den Staatsforsten bezogen werden können, so darf der Private nicht zu deren Erziehung genöthigt werden. Wenn in einem dünnbevölkerten Lande eine Beschränkung des Waldbodens auf den möglichst geringen Umfang noch nicht Bedürfniß ist, so kann, so weit von Brennholz die Rede ist, dem Privatmanne der Betrieb von Niederwald, obgleich er eine größere Fläche als Hochwald zur Lieferung derselben Holzmasse bedarf, nicht untersagt werden [4]). Endlich haben, wenn in einzelnen Gegenden des Landes ein Ueberfluß an Holz ist, welcher der Oertlichkeit wegen den holzärmern Gegenden nicht zugeführt werden kann, ausnahmsweise die Beschränkungs-Gesetze keine Wirk-

3) Selbst nicht einmal die Billigkeit spricht für eine Entschädigung, indem die itzigen Waldeigenthümer ihre Waldungen bereits unter der positiven Pflicht zu wenigstens ähnlichen Beschränkungen erworben haben, und also natürlich einen in demselben Verhältnisse geringeren Preis um dieselben gaben. — Anderer Meinung ist Wedekind, a. a. O., S. 12 fg. Er findet die einzig mögliche Entschädigung in dem Aufkaufe aller Privatwaldungen.

4) S. Schüz, Nat. Oekon., S. 178, vergl. mit Riedel, Nat. Oekon., Bd. II, S. 48 fg.

Digitized by Google

samkeit. — Im Uebrigen sind dieselben da, wo sie Anwendung finden, nachstehende:

1) Vor Allem sind Rodungen ganz untersagt; nur in Nothfällen mag die Behörde eine Erlaubniß geben. Blos größerer Nutzen des Eigenthümers kann aber keinen Grund abgeben, denn damit wäre die allmählige Fällung aller Hochwaldungen gerechtfertigt[5]).

2) Sodann ist dafür zu sorgen, daß die Privatwaldungen in den möglichst-guten Stand gebracht werden. Die Besitzer sind also anzuhalten, die von der Aufsichtsbehörde entworfenen Culturplane auszuführen; (nöthigen Falles mag dabei auf die nur allmählige Ausführung kostspieliger Arbeiten Bedacht genommen werden.) Von selbst versteht sich, daß den Privaten dieselben Schutzrechte gegen schädliche Dienstbarkeiten zustehen, wie dem Staate bei seinen Forsten[6]).

3) Eben so nothwendig ist der Zwang zu nachhaltiger Bewirthschaftung, und zwar — wenn das Bedürfniß es erfordert — auch mit Hochwaldbetrieb und mit Rücksicht auf gewisse Holzbestände, z. B. auf Eichen. Die Entwerfung der erforderlichen Nutzungsplane mag der Private entweder durch eigene taugliche Forstdiener besorgen lassen, oder sind sie, in Ermanglung solcher, durch die Forstbeamten des Staates anzufertigen. Jedenfalls hat die höhere Forstbehörde sie zu prüfen. Durch Aufsichtsmaaßregeln ist für deren Einhaltung zu sorgen; Abweichungen können nur in Nothfällen und gegen allmählige Wiedereinbringung gestattet werden.

4) Endlich sind noch über die Art des Holzbezuges,

---

5) Sehr viel wird in manchen Gegenden zum guten Stande beitragen die Aufhebung des Gesammteigenthumes an Waldungen (der sogenannten Markwaldungen), indem die Erfahrung zeigt, daß sich bei diesem Verhältnisse Verwüstungen nicht verhindern lassen.

6) Vergl. Roth, Forstgesetzgebung, S. 190 fg.

Digitized by Google

z. B. über die Fällungszeit, die Abführung aus dem Walde, Vorschriften wünschenswerth, weil durch unzweckmäßige Einrichtung desselben dem Walde bedeutend geschadet werden kann [7]).

§. 148.

e) Verminderung des Holzüberflusses.

Wenn sich aus der Vergleichung des wünschenswerthen Holzverbrauches mit den Mitteln einer nachhaltigen Befriedigung unzweifelhaft ergiebt, daß die Ausdehnung der Waldfläche entweder an und für sich oder wegen des Reichthumes an Ersatzstoffen übermäßig groß ist: so muß bei den manchfach unvortheilhaften Eigenschaften des Waldeigenthumes darauf Bedacht genommen werden, dieselbe in das richtige Verhältniß zum Bedürfnisse zu setzen. Eine solche übermäßige Ausdehnung der Waldfläche kann entweder unbedingt, im Verhältnisse zum ganzen Lande, stattfinden, oder nur örtlich; in letzterem Falle sogar verbunden mit örtlichem Mangel in anderen Gegenden.

Bei der Bestimmung des zu anderen Zwecken zu verwendenden Waldbodens ist theils auf eine mögliche oder wahrscheinliche künftige Vermehrung der Bevölkerung und der Gewerbe, theils auf die Erhaltung einer zweckmäßigen Vertheilung der Waldungen unter die verschiedenen Landesgegenden zu sehen. Eben so versteht sich, daß die Rücksichten auf die Gesundheit, die Wassermenge u. s. w. bei Rodungen beachtet werden. — Die nach Erwägung aller Umstände für überflüssig erachteten Theile der Waldfläche werden aber auf verschiedene Weisen nützlich verwendet werden können.

Sind es große zusammenhängende Waldstrecken, welche im Innern der Forsten als überflüssig ausgeschieden werden,

7) S. Hetzel, Forstpolizei, S. 59 fg.

Digitized by Google

so kommt es darauf an, ob dieselben einen zum Feldbau oder zu Wiesen tauglichen Boden haben, oder nicht. Im ersteren Falle sind sie zu neuen Ansiedlungen anzulegen. Das durch die Rodungen gewonnene Holz wird leicht die Kosten der ersten Anlage decken; und nicht leicht dürfte einem Staate die Gelegenheit mangeln, eine arme, heimathlose, oder endlich selbst verbrecherische Bevölkerung in diesen Ansiedlungen unterzubringen, und durch billigen Verkauf des noch übrigen Restes des neugewonnenen Bodens die übervölkerten Gegenden des übrigen Landes zu erleichtern. — Wäre die überflüssige Waldfläche zur Landwirthschaft weniger tauglich, und könnte sie auch nicht gegen eine tauglichere ausgetauscht werden: so ist entweder dafür zu sorgen, daß sie zur Ausfuhr von Nutzholz in das Ausland gebraucht werde, oder es können holzverzehrende Gewerbe in diesem Theile der Waldungen angelegt werden. Allerdings bleibt in den beiden letzteren Fällen der Boden mit Holz bestanden, und ist sogar nachhaltig zu bewirthschaften: allein durch die Auffindung neuer Verbrauchs-Mittel ist der nutzlose Ueberfluß itzt möglichst wirthschaftlich verwendet.

Kann die nöthige Verminderung des Holzüberflusses dadurch bewerkstelligt werden, daß man kleinere Waldstrecken am Saume der großen Forsten oder abgesonderte Holzungen abtreibt, so ist der dadurch gewonnene Boden dem Feldbau zuzuwenden, sei es in der Form geschlossener Höfe, sei es als Vermehrung der Feldmarkungen. In beiden Fällen kann freilich unbedingter Waldboden nur in seinem itzigen Zustande belassen werden, denn jeden Falles ist ein Ueberfluß an Holz besser, als eine verödete, kaum zu elender Weide taugende Fläche.

Wenn Reichthum an Ersatzstoffen zur Verminderung des Holz-Bestandes auffordert, so muß natürlich auf die Erhaltung des, durch solche Erderzeugnisse nicht zu ersetzenden, nothwen-

Digitized by Google

digen Bau- und Werkholzes Rücksicht genommen werden, sowohl was die Masse, als was die Vertheilung betrifft [1]).

§. 149.

3) Förderung der Viehzucht.

Theils eine wesentliche Ergänzung und Bedingung einer guten Landwirthschaft, theils einen bedeutenden Gewerbe- und Handels-Gegenstand, theils endlich ein bedeutender Bestandtheil des Volkes bildet eine blühende Viehzucht. Dem Staate aber stehen folgende Mittel zu, dieselbe zu fördern [1]):

1) Sorge für vorzügliche Stämme der verschiedenen Arten von Hausthieren. Die Gewinnung derselben ist deßhalb von größter Bedeutung, weil bei gleichen Erziehungs- und Ernährungs-Kosten die Thiere einen oft sehr viel größeren Tausch-Werth haben, oder ihre Benützung um vieles einträglicher ist. Nicht jedes Land erzeugt aber diese besten Stämme von selbst, wenn es schon die Verpflanzung derselben erträgt. Hilfe des Staates ist dabei in der Regel nöthig, da die Anschaffung die Kräfte des einzelnen Landwirthes leicht übersteigt, manchmal auch der Bezug mit solchen Schwierigkeiten aller Art (z. B. Ausfuhr-Verboten, Mangel an Verbindung mit entfernten Ländern) verbunden ist, daß nur eine Regirung sie wegzuräumen im Stande ist [2]). Soll aber diese

1) Vgl. mit dieser Darstellung Hundeshagen, S. 291 fg.

1) Ueber diesen Gegenstand s. Hazzi, Ueber die Veredlung des Viehstandes. München, 1824; Sturm, Ueber die Racen und Veredlung der Hausthiere. Elberfeld, 1825; Rau, a. a. O., Bd. II, S. 255 fg.; Frank, Landwirth-Polizei, Bd. II.

2) Beispiele ausgezeichneter Viehzucht blos auf Kosten von Privaten sind allerdings aufzufinden, z. B. in manchen Gestüten in Ungarn, Siebenbürgen, Rußland; auch in Mecklenburg und vor Allem in England sind keine Staatsanstalten zur Pferdezucht. S. Veltheim, Bemerkungen über die englische Pferdezucht. Braunschweig, 1820; derſ., Abhandl. über die Pferdezucht Englands. Braunschweig, 1833; Knobelsdorf, Ueber die Pferdezucht in England.

Digitized by Google

Staatshilfe wirklich zum Guten gedeihen, so ist die Beobachtung von mancherlei Grundsätzen nothwendig:

a) Was zuerst die richtige Wahl des einzuführenden Schlages betrifft, so ist zunächst darauf zu sehen, daß der relativ vorzüglichste, d. h. der unter den gegebenen Umständen brauchbarste und einträglichste Stamm, nicht aber immer der edelste gewählt wird, indem hinsichtlich des Nutzens Alles auf die Oertlichkeit, das Bedürfniß des Handels und der Gewerbe, oft selbst auf Sitte ankömmt [3]). Zweitens muß, wenn einmal eine überlegte Wahl getroffen ist, der Stamm unwandelbar festgehalten werden, damit sich auch im Lande allmählig ein bestimmter Schlag bildet. Deßhalb können auch nicht leicht verschiedene Stämme neben einander mit Nutzen eingeführt werden, da immer zu fürchten ist, daß dieß zu grundsatzlosen Kreuzungen, dem Grundverderben der Viehzucht, Anlaß gebe. Um aber diese Regeln mit Sicherheit handhaben zu können, ist, drittens, durchaus nothwendig, die betreffenden Polizei-Anstalten von der Hofverwaltung und dem persönlichen Dienste des Fürsten ganz getrennt zu halten, damit nicht Liebhaberei und wechselnde Launen schädliche Wahlen und Wechsel herbeiführen.

b) In Beziehung auf die Verbreitung der neuerlangten

Berlin, 1820. Wo aber keine reichen Gutsbesitzer sind, muß der Staat ins Mittel treten. Ihm verdanken z. B. Sachsen und Württemberg ihre Schaafzucht, letzteres seine Pferde, Preußen seine edlen Gestütspferde, ebenso früher Anspach seine vorzüglichen Pferde. Letzteres Land beweist auch, daß fortwährende Staatshilfe nöthig seyn kann, denn seitdem diese aufgehört hat, ist die ganze Race nach und nach wieder verschwunden.

3) S. Hazzi, Ueber die Veredlung des landw. Viehstandes. Münch., 1824; Schmalz, Thierveredlungskunde. Königsb., 1832.

Digitized by Google

Thiergattung ist aber folgendes zu merken: Vor Allem ist nöthig, daß durch Inzucht, Ausmerzung der minder vorzüglichen Stücke und namentlich Vermeidung aller Bastardirung ein reiner, eingewöhnter Stamm auf einem tauglich-gelegenen Staatsgute erzogen werde. Dieser dient sodann theils durch Verkauf der überflüssigen Stücke, theils durch Benützung der männlichen Zuchtthiere von Seiten der Privaten zur immer weiteren Verbreitung. Zu letzterem Zwecke sind entweder die Zuchtthiere an die Heerden-Besitzer zu verleihen [4]), oder sie werden in kleinen Abtheilungen jährlich im ganzen Lande zur Sprung-Zeit vertheilt. Zweckmäßig macht der Staat in beiden Fällen Bedingungen, welche die Erreichung seiner Absicht vergewissern, z. B. also daß keine weiblichen Thiere mit erblichen Fehlern, keine allzu jungen Thiere zugelassen werden u. dgl. Natürlich ist der Geld-Gewinn dabei nur Nebensache. Wenn aber gewöhnlich mit diesen Anstalten zur Verbreitung des neuen Stammes zwei Beschränkungen verbunden werden, nämlich der Zwang, sich blos der zum Stamme gehörenden Zuchtthiere zur Nachzucht zu bedienen, und das Verbot, die veredelte Nachzucht an Ausländer zu verkaufen: so ist beides zu mißbilligen. Der Zwang zur Nachzucht veredelter Thiere verletzt schon das Recht eines Jeden, sein Vermögen nach eigener Einsicht zu verwalten.

4) Entweder werden blos männliche Zuchtthiere den Privaten überlassen, und dann gewöhnlich blos für die Sprungzeit eines Jahres; oder übergiebt man ihnen wohl auch weibliche Thiere unter der Bedingung, sie zur Nachzucht zu gebrauchen. Beispiele s. bei Frank, a. a. O., Bd. II, S. 3 fg. Im letzteren Falle hat der Staat freilich keine Unterhaltungskosten; allein leicht geht der Stamm dabei zu Grunde durch übermäßige Anstrengung zur Arbeit; und für eine folgerichtige Nachzucht kann auch nicht gestanden werden.

Digitized by Google

Sodann kann er, je nach der Art des gewählten Zucht-Stammes, für einzelne Oertlichkeiten oder Zwecke höchst schädlich seyn; von der Möglichkeit gar nicht zu reden, daß sich auch der Staat in seiner Wahl vergreifen, und dann durch Zwang den ganzen Viehstand zu Grunde richten kann. Stumpfe Anhänglichkeit an hergebrachtes Schlechtes wird bei Beharrlichkeit des Staates schon nach und nach dem Vortheile des besseren Neuen weichen. Ausfuhr-Verbote aber sind zwar nicht rechtswidrig (wenn der Staat diese Bedingung beim Gebrauche seiner Stamm-Race machte), wohl aber gegen die Grundsätze der Volkswirthschaft. Ein solcher Verkauf wird nur stattfinden, wenn der Fremde höhere Preise bezahlt, oder sich im Inlande kein Käufer findet. Verhinderung des Verkaufes in solchen Fällen muß aber entmuthigend auf die Viehzucht wirken. Je mehr solche veredelte Thiere vom Auslande gesucht werden, desto schneller und allgemeiner wird ihre Nachzucht im Lande betrieben werden.

c) Ueber die Gattungen der Hausthiere, deren Zucht auf solche Weise zu begünstigen ist, kann kaum ein Zweifel obwalten. Vor Allem sind in den meisten Ländern die Pferde zu berücksichtigen, sowohl wegen ihres bedeutenden Geld- und Nutzungs-Werthes, als wegen des hohen Preises guter Zuchtthiere. Wo eine bedeutende Esel- und Maulthier-Zucht am Platze ist, schließt diese sich an. Allein es kann auch, je nach dem Stande der Viehzucht eines Landes, zweckmäßig seyn, für Verbesserung der Race des Rindviehes und der Schaafe von Staatswegen zu sorgen. Doch sind hier weniger bleibende Anstalten nothwendig, als Vorkehrungen zur ersten

Digitized by Google

Beischaffung [5]). Die Fortpflanzung des einmal erhaltenen Stammes kann hier, bei dem geringeren Ankaufspreise der männlichen Zuchtthiere, weit eher den Privaten oder den einzelnen Gemeinden überlassen werden; im letzteren Falle etwa unter Ertheilung von Vorschriften über zweckmäßige Auswahl und Haltung.

2) Beförderung einer zweckdienlichen Nahrung und Pflege. — Einigen Viehgattungen ist es für ihren unmittelbaren Gebrauch und noch aus anderen landwirthschaftlichen Gründen weit zuträglicher, wenn sie im Stalle erzogen und gehalten werden; anderen taugt besser der Aufenthalt, wenigstens die Erziehung, auf freier Weide. Zu jenen gehört vor Allem das Rindvieh, zu diesen die Pferde; Schaafe mögen an und für sich auf die beiden Weisen behandelt werden, nur dürfte die Stallfütterung kostspieliger seyn.

Die Einführung einer bisher ungebräuchlichen Stallfütterung ist mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, zu deren Beseitigung der Staat Hilfe zu leisten hat. Vor Allem muß nämlich die Bebauung auf zehntpflichtigen Feldern mit künstlichen Futterkräutern erleichtert seyn durch die Erlaubniß der Zehnt-Verwandlung oder -Ablösung. Sodann ist die Abweidung der mit Futterkräutern bepflanzten Grundstücke ganz zu untersagen. Ferner muß ein ausgedehnterer Wiesenbau durch Vertheilung der bisherigen Gemeindeweiden möglich gemacht werden. Diese Vertheilung aber ist mit Umsicht vorzunehmen; theils muß nämlich so viel Weide übrig gelassen werden, als für die im Freien zu haltenden Thiere erforderlich ist; theils aber darf nicht gleich im ersten Jahre die ganze

5) Ein schönes Beispiel solcher Sorge für Beischaffung guter Rindviehstämme (durch ein Privat-Geschenk K. Wilhelm's von Württemberg) s. in dem Corresp.-Blatt des w. landw. Vereines, Bd. XV, S. 33 fg.

Digitized by Google

übrige Weidefläche vertheilt werden, weil die Thiere bis zu der Einheimsung des Ertrags der neuvertheilten Stücke noch nothdürftigen Unterhalt auf einem Theile der bisherigen Weide finden müssen [6]). Viel kann der Staat zur Einführung der Stallfütterung endlich auch noch dadurch wirken, daß er hinsichtlich der Waldstreue, der Gräserei und des Laubrechens in seinen Waldungen billige Rücksichten eintreten läßt. Allerdings sind diese Nebennutzungen den Waldungen nicht immer zuträglich; allein die Frage ist die, ob im einzelnen Falle die Förderung der Viehzucht nicht nützlicher und nothwendiger ist, als ein tadelloser Stand der Waldungen. Bei ihrer Beantwortung muß die Oertlichkeit, der Holzpreis, das Holzbedürfniß der Gewerbe auf der einen; die Menge des auf sonstige Weise zu gewinnenden Fütterungs- und Streumateriales auf der andern Seite beachtet werden. — Was aber die im Freien bleibenden Thiere betrifft, so wird die Einrichtung eigener Fohlengärten und überhaupt geschlossener Pferdeweiden um so viel leichter seyn, je mehr Stallfütterung bei den übrigen Thiergattungen stattfindet; nur muß natürlich gleich bei der Vertheilung der Allmanden darauf Rücksicht genommen werden. Da übrigens die Stallfütterung in keinem Falle schnell und überall eingeführt werden wird, und da in manchen Gegenden, bei geringer Bevölkerung oder schwacher Ertragsfähigkeit der Felder, Weide sogar wünschenswerth seyn kann: so hat der Staat den Gebrauch derselben ebenfalls gesetzlich zu ordnen. Dabei ist die Zeit des Weideganges und die Reihenfolge der verschiedenen Thiergattungen im Weiderechte festzusetzen, auch eine geordnete Schlageintheilung der Weiden zu veranstalten, damit die Gräser wieder nachwachsen können und nichts nutzlos zertreten wird. Durch Aufhebung der Koppelweiden werden

6) S. Frank, Landwirth. Polizei, Bd. I, S. 208 fg.

Digitized by Google

die Felder geschont und Mißbräuche verhindert; die Anstellung von Gemeindehirten aber erspart viele durch Einzelnhüten verschwendete Zeit und mancherlei dabei vorfallenden Unfug. Dabei aber sind die Rechte und Interessen der Grundeigenthümer, deren Feldbau der Weide nicht nachgesetzt werden darf, wohl zu beachten. S. hierüber oben, §. 136, S. 207 fg.

3) Förderung des Verkehres mit Thieren und thierischen Erzeugnissen. — Die Einrichtung eigener Viehmärkte trägt, wenn ein passender Ort und die gehörige Zeit gewählt ist, wesentlich zur Belebung des Handels mit Thieren, und somit zur Förderung der Viehzucht bei; namentlich vermögen gut versehene Märkte Käufer auch aus größerer Ferne anzulocken. Da ein Käufer selten Thiere verschiedener Gattungen zu gleicher Zeit sucht, überdieß ein Gemisch aller Arten die Uebersicht erschwert: so ist es zweckmäßig, jeden Markt nur je für eine einzelne Gattung zu bestimmen. Daß, wie bei dem Marktverkehre überhaupt, so namentlich auch hier die allzugroße Anzahl von Zusammenkünften im Vortheile des Verkehres selbst sorgfältig zu vermeiden ist, bedarf keines Beweises. Doch mag noch bemerkt werden, daß allzuhäufige Viehmärkte einen fühlbar nachtheiligen Einfluß auf die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände der gemeinen Landleute haben. — Unter den Anstalten zum Verkehre mit thierischen Erzeugnissen ist namentlich die Einrichtung von Wollenmärkten, verbunden mit Wasch- und Auswahl-Anstalten, hervorzuheben. Nur auf diese Weise können sich die Gewerbenden ihr Bedürfniß nach passender Beschaffenheit, in der nöthigen Menge und ohne viele Mühe und Zeitzersplitterung verschaffen. Sie werden sich daher selbst aus beträchtlicher Entfernung einfinden und annehmliche Preise geben, wenn die Güte des Erzeugnisses ihren Forderungen entspricht. Natürlich hat man sich auch hier gar sehr vor einer allzu großen

Digitized by Google

Zersplitterung zu hüten; wenige große Märkte locken sowohl Käufer als Verkäufer an, während viele mittelmäßige sie verscheuchen. — Endlich ist es noch als ein mächtiges Mittel zur Förderung der Viehzucht zu nennen, wenn Staat und Hof ihr Bedürfniß an Thieren, namentlich an Pferden, im Lande aufkaufen. Die Größe des Bedürfnisses, die gute und sichere Bezahlung muntern auf, erregen namentlich ein Streben, edlere Racen nachzuziehen.

4) Landwirthschaftliche Feste, bei welchen besonders schönes einheimisches Vieh aller Gattungen ausgestellt, dem Eigenthümer aber eine öffentliche Belohnung zuerkannt wird, machen aufmerksam, erwecken Lust und Sorgfalt [7]).

---

7) Häufig sind mit solchen Festen Wettrennen verbunden als Mittel zur Förderung der Pferdezucht. Der Nutzen derselben dürfte übrigens, selbst wenn sie durch große Preise gehoben und zum Gegenstande der Gewinn-Unternehmung gemacht werden, nicht so bedeutend seyn, als von Manchen angenommen wird. Einmal kann die ganze Einrichtung nur Anwendung finden bei dem leichten Reitschlage; zweitens ist eine ungemeine Schnelligkeit des Pferdes auch bei diesem Schlage keineswegs unbedingt eine Haupttugend, und ein Rennpferd nur nutzloser Luxusgegenstand. Sie können also nur **dadurch langsam und in ziemlich beschränktem Umfange wirken, daß sie eine sorgfältige Erziehung und Schonung der Pferde veranlassen, und dadurch auf deren Nachzucht günstig wirken.** S. übrigens Hazzi, Ueber die Pferderennen. München, 1826; Bally, Ueber Pferdezucht. Stuttg., 1836, S. 110 fg.

Zweiter Abschnitt.

Sorge für den Bergbau.

§. 150.

Die Förderung der Schätze des Mineral-Reiches ist, wie jedes andere Erzeugniß, in doppelter Beziehung ins Auge zu fassen. Einmal nämlich blos aus dem Gesichtspuncte der Gewerbethätigkeit im Innern des Staates; dann aber auch in Verhältnisse zum mitwerbenden Auslande.

I. In ersterer Beziehung sind natürlich Ausgrabungen von Mineralen und Erzen nur dann von Werth, wenn die Erzeugungs-Kosten geringer sind, als der Marktpreis derselben, so wie er sich durch die Mitwerbung der übrigen Bergwerke des Landes stellt. Und nur in dem Einen Falle dürfte eine Ausnahme von dieser Regel zuzugeben seyn, wenn bei Fortsetzung des itzt ungünstigen Bergbaues eine reichere Ausbeute in naher Zukunft mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Es ist somit gegen die ersten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, wenn Bergwerke, welche nur mit Schaden betrieben werden können, doch fortgesetzt werden. Der Nachtheil ist sogar ein doppelter; einmal nämlich der Minderwerth des Gewonnenen; dann aber die Nichterlangung dessen, was durch eine zweckmäßiger verwendete Arbeit hätte gewonnen werden können. — Natürlich finden diese Sätze auch ihre Anwendung auf die Unterstützung von Seiten des Staates. Geld-Begünstigungen von seiner Seite, sind nur gerechtfertigt, wenn die verwendeten Summen mindestens die gewöhnlichen Zinsen ertragen, und auch selbst in diesem Falle treten alle Bedenklichkeiten gegen unmittelbaren

Digitized by Google

Gewerbebetrieb auf Rechnung oder mit Unterstützung der Staatscasse vollkommen ein [1]). Mit richtigen allgemeinen Grundsätzen sind somit nur folgende Staatsmaaßregeln vereinbar:

1) Sorge für zureichenden Unterricht im Bergbaue. Staaten mit kleinerem Betriebe werden freilich besser daran thun, anstatt eigene Schulen zu diesem Zwecke zu errichten, den Lusttragenden Reise- und Studien-Gelder zum Besuche auswärtiger Anstalten zu bewilligen.

2) Der Bergbau kann im Kleinen entweder gar nicht, oder nicht mit Vortheil betrieben werden. Somit käme das Volk in Gefahr, seine, vielleicht bedeutenden, mineralischen Reichthümer ganz unbenutzt liegen lassen zu müssen, wenn jeder Grundeigenthümer das ausschliessende Recht hätte, auf die unter seinem Grundstücke liegenden Minerale zu bauen. Ferner kann durch einen ungeschickten oder nur auf den unmittelbarsten Vortheil berechneten Bergbau eine künftige bessere Ausbringung ganz unmöglich gemacht, oder wenigstens sehr erschwert werden. Es ist also hier einer der Fälle, in welchen eine Verletzung des Privatrechtes eintreten muß wegen des allgemeinen Besten; und es kann und muß die Regel aufgestellt werden: daß Jeder schuldig ist, einen dritten dazu Befähigten in seinem Eigenthume auf die bergmänniſch zu

---

1) S. Rau, Volksw. Pol., S. 53 fg. Bei der abergläubischen Achtung vor allem Bergbau, namentlich dem Bau auf edle Metalle, ist es kein Wunder, wenn in den älteren polizeilichen Werken ohne alle Rücksicht auf die wahren Grundsätze über Volksvermögen und über polizeiliche Hilfe des Staates jede Art von öffentlicher Unterstützung gefordert wird. S. z. B. Carthäuser, Grundsätze der Bergbau-Polizei. Gießen, 1786; Jugel, Vorschläge zur Beförderung des Bergbaues. Regensb., 1784; Cancrin, Berg-Polizeiwissenschaft. Frankfurt, 1791; Frank, Landwirth. Polizei, Bd. II, S. 329 fg.

Digitized by Google

fördernden Minerale bauen zu lassen, und sogar, daß er selbst nicht ohne Weiteres diese Erlaubniß hat.

3) Die Frage: wer denn nun aber das Recht habe, beantwortet die Gesetzgebung der meisten Länder dahin, daß es dem Staate als Regal zustehe. Namentlich gilt dieser Satz für den Bau auf edle Metalle. Für ein solches Recht spricht allerdings, daß dem Staate die, oft sehr bedeutenden, nothwendigen Kapitale zu Gebote stehen, und daß er sich leicht die Männer von den erforderlichen Kenntnissen verschaffen mag. In früheren Jahrhunderten war daher auch sein Recht ohne Zweifel begründet. Allein in einem vorgerückteren Zustande der bürgerlichen Gesellschaft sind auch Privatpersonen, und namentlich Privat-Gesellschaften, wohl im Stande, über die nöthigen Summen und Kenntnisse zu verfügen; und es fällt also der frühere Grund des ausschließlichen Rechtes um so mehr weg, als sich gegen jedes Gewerbe auf Rechnung der Staatscasse manches Gewichtige einwenden läßt [2]). — Wenn nun aber auch Privatpersonen zu solchen Unternehmungen grundsätzlich zuzulassen sind, so spricht doch wenigstens keine unbedingte Vermuthung für ihre Fähigkeit. Vielmehr kann von ihnen das Recht nur durch Meldung bei der dazu bezeichneten Stelle und durch Nachweisung über die Fähigkeit zu geordnetem Baue erworben werden. Im Falle Verschiedene Lust tragen, muß bei gleicher Tauglichkeit die Zeit der Meldung entscheiden [3]). Der Staat kann allenfalls noch durch Ertheilung

2) Zeuge von der Möglichkeit des Bergbaues durch Privaten sind unzählige Werke in Europa und Amerika.

3) Die Bestimmung der deutschen Verordnungen, daß immer dem ersten Bewerber, Muthenden, die Erlaubniß zu ertheilen ist, dürfte nicht so zweckmäßig seyn, als das französische Gesetz, welches der technischen Behörde die Auswahl zwischen den Bewerbern gestattet, je nach dem Vorhandenseyn des erforderlichen Vermögens.

Digitized by Google

von Prämien für die Auffindung besonders reicher Adern die Lust zu Nachforschungen (zum schürfen) fördern.

4) Der Eigenthümer von Grund und Boden hat zu dulden, daß in dem durch die Erlaubniß näher bestimmten Raume (Zeche) die dienlichen Arbeiten vorgenommen, namentlich nöthige Gebäude errichtet und die Halden gestürzt werden. Dafür erhält er aber natürlich Entschädigung; und namentlich erscheint es als zweckmäßig und billig gegen ihn, wenn er ausser dem unmittelbaren Werthe seines Bodens auch noch einigen Antheil an dem zu hoffenden Gewinne erhält (eine Freikure).

5) Da, wie oben bemerkt, ein schlechter Grubenbau dem allgemeinen Interesse zuwider ist; da ferner der Eigenthümer des Bergwerkes nur durch Erlaubniß der Regirung sein Geschäfte betreibt: so ist wohl zu rechtfertigen, wenn ihm bestimmte Bedingungen über die Art und Weise seines Baues gemacht, und ihm in der Person der technischen Bergbaubeamten des Staates Aufseher in dieser Beziehung gegeben werden. Nur haben sich diese bei ihren Einschreitungen auf solche Puncte zu beschränken, welche von allgemeinem Nutzen sind, oder zur Beseitigung von Gefahren für die Arbeiter dienen. Der mehr oder minder vortheilhafte Wirthschaftsbetrieb dagegen ist lediglich Sache der Eigenthümer [4]).

6) Ausnahmen von diesem blos negativen Verhalten des Staates können nur in wenigen Fällen eintreten, wo die Erreichung eines nothwendigen Zweckes wirklich die Kräfte der Privatbergwerksbesitzer übersteigt. Dem ist denn aber namentlich so:

a) Wenn die sämmtlichen Bergwerke eines Revires allmählig zu arm oder von so theuerem Betriebe geworden sind, daß sie nur noch bei höchster Sparsamkeit und Einsicht und mittelst großer gemeinschaftlicher Anlagen bau-

4) S. über diesen Punct Rau, a. a. O., S. 39 fg.

Digitized by Google

würdig bleiben. Hier mag der Staat entweder dieselben dem Eigenthümer abkaufen und sie unter eine Gesammtverwaltung stellen; oder reicht auch vielleicht die Veranstaltung einzelner Gesammteinrichtungen zu, welche dann von den Einzelnen gegen entsprechende Vergütung benützt werden dürfen [5]). Natürlich müssen aber auch hier die Kosten der Ausbeute entsprechen.

b) Wenn die Führung eines Erbstollens für Wetter- oder Wasser-Lösung für mehrere Bergwerke nothwendig ist, dieselbe aber entweder die Vorlage zu leisten nicht vermögen, oder sich über das Werk nicht einigen können. Die Entschädigung des Staates besteht zweckmäßig in solchem Falle in dem Stollenneuntel [6]).

c) Wenn Bergwerke auf Verlustbetrieb herunter gesunken sind, aber gegründete Hoffnung ist, bei weiterer Fortsetzung wieder reiche Erzadern aufzufinden, ohne daß doch die Besitzer den Versuch auf eigene Rechnung zu machen Lust oder Mittel haben.

7) Ganz unzulässig sind dagegen solche Begünstigungen, welche auf Kosten der übrigen Staatsbürger und mit Verletzung der Rechtsgleichheit verwilligt würden, z. B. Steuer- und Militär-Freiheit der Bergleute, Abgabe von wohlfeilem Korne aus den Staatsmagazinen. Jedes Gewerbe muß in den Augen der Regirung an und für sich von gleichem Werthe seyn, und keines verdient also eine Unterstützung, welche andere verletzen würde.

II. Faßt man aber den Bergbau in seinem Verhältnisse zum

5) S. Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 88 fg. So kauft z. B. in Sachsen der Staat den Privaten die von ihnen geförderten Silbererze ab und schmelzt sie gemeinschaftlich, während sich dieses für den Einzelnen nicht mehr austragen würde.

6) S. Oberndorfer, Wirthschaftspolizei, S. 399.

Digitized by Google

Auslande auf, so entsteht die Frage, ob derselbe gegen eine übermächtige Mitwerbung fremder, etwa reicherer oder sonst aus einem Grunde wohlfeiler zu bebauender Gruben zu schützen sei mittelst eines Systemes von Ausgleichungs-Zöllen? — Vor Allem ist hier zu unterscheiden zwischen den edlen (Münz-) Metallen und den unedlen oder sonstigen Mineralen.

Was die ersteren betrifft, so kann unter keinen Umständen von einer Steigerung ihres Preises bis zu den eigenen Schaffungs-Kosten die Rede seyn, weil dadurch alle Geldverhältnisse des ganzen Volkes zerrüttet, und namentlich in nicht zu hindernden Schleichhandel fremde Münzen mit größtem Gewinne eingeführt würden. Diese Metalle haben einen allgemeinen Weltpreis, der von dem einzelnen Staate nicht willkürlich geändert werden kann. Ertragen also die eigenen Bergwerke diesen Weltpreis nicht, auch wenn sie vom Staate alle erlaubte Unterstützung erhalten haben, so bleibt nichts übrig, als sie ganz aufzugeben.

Bei den unedlen Metallen und sonstigen Mineralen dagegen ist ein solcher allgemeiner Preis nicht vorhanden, eine gesetzwidrige Einfuhr weit eher zu hindern, somit eine künstliche Spannung der Preise bis zu den eigenen Erzeugungskosten an und für sich denkbar. Hier ist also blos die Frage zu erörtern, ob es zweckmäßiger ist, das von dem Auslande zu wohlfeileren Preisen Angebotene von demselben zu kaufen, und dadurch die Erzeugung im eigenen Lande unmöglich zu machen, oder aber die Möglichkeit des wohlfeilsten Einkaufes aufzugeben und die Kräfte des eigenen Landes zu entwickeln, in der Hoffnung, daß der Gesammtvortheil dieser Entwicklung den Nachtheil der theuren Preise überwiegen werde? Diejenigen, welche lediglich in dem möglichst wohlfeilen Einkaufe vernünftiges Verfahren erkennen und alle andere Rücksichten darüber vernachlässigen, sind freilich auch hier mit ihrer Antwort bald gefaßt. Ebenso unter-

Digitized by Google

liegt es keinem Zweifel, daß diejenigen Verzehrer, welche diese Minerale wiedererzeugend verwenden, in ihrem unmittelbaren Vortheile eine Erhöhung der Preise zurückzuweisen suchen werden. Und zwar allerdings in vielen Fällen mit großem Rechte, sowohl wenn sie solche Minerale als Rohstoffe oder Halbfabrikate für ihre Gewerbe bedürfen, wie z. B. Eisen, Steinkohlen u. s. w., als wenn durch die Zölle die aus solchen Stoffen gearbeiteten Maschinen zu hoch für sie zu stehen kommen, wie z. B. bei theuren Eisen- und Steinkohlen-Preisen die Dampfmaschinen, Spinnmaschinen, selbst Ackerbauwerkzeuge. Die Steigerung der Preise dieser Urstoffe und Werkzeuge muß nothwendig den Kostenpreis ihrer eigenen Erzeugnisse erhöhen, und somit theils im Inlande eine kleinere Nachfrage veranlassen, theils die Mitwerbung mit fremden Erzeugnissen im In- und Auslande erschweren. Ein je bedeutenderer Bestandtheil ihrer Erzeugnisse jene Mineralen sind, desto nachtheiliger werden auch diese Folgen seyn. Besonders kann dieß bei dem gegenwärtigen Zustande der Maschinenkunde hinsichtlich der Steinkohlen eintreten [7]). — Auf der andern Seite ist ebenfalls außer Zweifel, daß manchfache Nachtheile aus einem Mangel an

7) S. über dieses wichtige Mineral die Enquête sur les houilles, 1832. Par., 1833, 4. — Wenn in dieser Untersuchung die Besitzer der französischen Steinkohlengruben sich wiederholt Mühe geben, nachzuweisen, daß der durch Schutzzölle erhöhte Preis des Brennmateriales nur von einem höchst unbedeutenden Einflusse auf den Preis der verschiedenen Arten von Kunsterzeugnissen sei: so ist, auch die Richtigkeit dieser Angaben angenommen, wohl zu bemerken, daß durch die Preiserhöhung nicht blos das Feuer unter der Dampfmaschine, dem Farbkessel, der Distillir-Blase vertheuert wird; sondern auch der Preis der Dampfmaschine selbst, so wie aller Werkzeuge und Maschinen, ferner die Fracht aller Rohstoffe (wegen theurer Eisenbahnen und Dampfschifffahrt,) selbst der Fabrikgebäude; und daß somit die Vertheurung der Fabrikate eine weit bedeutendere ist, als dieß nach den eingegebenen Rechnungen scheint.

Digitized by Google

Schutz gegen übermächtige fremde Mitwerbung sich ergeben. Vorerst ist es für das Volksvermögen ein sehr empfindlicher Nachtheil, wenn die Schätze im Innern der Erde nicht gefördert werden, blos weil es einem fremden Volke möglich ist, Aehnliches mit noch geringeren Kosten zu liefern. Ihr Werth wäre Gewinn gewesen, während er itzt unbenützbar unter dem Boden liegt. Und häufig kann nicht einmal der Trost gehegt werden, daß durch eine andere Verwendung von Arbeit und Kapital ebenfalls Werthe zu gewinnen seyen; denn nicht selten ist ein Bergbau die einzige mögliche Beschäftigung in einer gebirgigen, rauhen Gegend; eine Auswanderung der Menschen und eine Wegziehung der Kapitale aber höchst schwierig. Zweitens hängt das Volk und der Staat in der Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse von dem Auslande ab, und ist somit nicht nur einer gänzlichen Entziehung derselben im Falle von Kriegen u. s. w. ausgesetzt, sondern überhaupt einem Monopole desselben, welches vielleicht dazu benützt wird, um die Preise eben so hoch zu steigern, als sie im Inlande sich gestellt hätten. Endlich ist gewiß, daß die inländischen Bergwerke ihre Erzeugnisse um so wohlfeiler geben können, je geringer die Mitwerbung von Aussen, d. h. je größer ihr Absatz ist, indem sich bei einem starken Betriebe die allgemeinen Kosten keineswegs in dem Verhältnisse mit der Ausbeute vermehren.

Es ist wohl nicht möglich unter diesen Umständen einen durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, indem sich so bedeutende Vortheile und Nachtheile auf beiden Seiten zeigen. Darüber kann allerdings kein Zweifel seyn, daß vor Allem der Staat die sämmtlichen in seinen Kräften stehenden erlaubten Mittel zur Förderung des Bergbaues anzuwenden hat, namentlich gute und wohlfeile Verbindungsmittel, damit Alles gethan werde, um den inländischen Bergwerken die freie Mitwerbung mit dem Auslande möglich zu machen; und daß sodann, wenn

Digitized by Google

es irgend möglich ist, diese Mitwerbung zugelassen wird. Allein wenn diese Mittel den gewünschten Erfolg nicht haben, noch haben können, so kehrt immer wieder die Frage nach den Schutzzöllen zurück. Hier wird es denn wohl auf der einen Seite darauf ankommen, ob die mineralischen Schätze des Landes der Menge nach bedeutend sind; auf der andern Seite aber, ob die Zahl und die Wichtigkeit der zu verarbeitenden Verzehrer groß ist? Ist ersteres der Fall, letzteres aber nicht, so sind ohne Zweifel die Schutzzölle zu bewilligen, weil die Blüthe des Bergbaues in diesem Falle die bedeutendere Rücksicht ist. Tritt dagegen der umgekehrte Fall ein, dann müssen die Bergwerke nachstehen. Am schwierigsten ist eine zweckmäßige und gerechte Entscheidung bei beiderseits bedeutendem Werthe und vielleicht eben so großer Möglichkeit noch weiterer Entwicklung. Jede Entscheidung hat hier eben so große Vortheile als Nachtheile; und man wird allenfalls nur durch die Rücksicht zu einer Entscheidung kommen können, diejenige Art von Erzeugnissen, welche am leichtesten und sichersten unter allen Umständen auch aus dem Auslande bezogen werden kann, derjenigen Art nachzusetzen, an welcher unter Umständen ein Mangel entstünde, wenn sie nicht im Lande selbst erzeugt würde.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Förderung der Gewerbe.

§. 151.

1) Wichtigkeit der Gewerbe für den Staat.

Die durch Ackerbau, Viehzucht und Bergbau erzeugten Rohstoffe sind nur in wenigen Fällen unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich. Die Aufgabe der Gewerbe ist es nun, durch Einwirkung menschlicher Kraft und Einsicht, so wie durch Anwendung von Kapital diese Stoffe vielseitiger brauchbar zu machen.

Ein nach Menge und Güte bedeutender Gewerbebetrieb ist somit von der höchsten Bedeutung für das Wohlbefinden eines Volkes; und selbst die reichsten Gaben der Natur an Rohstoffen können solches nicht in gleichem Maaße schaffen.

Vor Allem wird nämlich die Summe des Genusses durch jedes Erzeugniß des Gewerbefleißes erhöht. Ein gesittigtes Leben ist nur im Besitze einer gehörigen Menge und Verschiedenheit solcher veredelter Stoffe möglich.

Sodann aber wird der Wohlstand des Volkes, damit aber seine Kraft und Handlungsfähigkeit durch die Gewerbe sehr gesteigert. Und zwar in mehr als Einer Beziehung. Vorerst erhalten die bereits erzeugten Roherzeugnisse einen bedeutend größeren Werth, weil sie nun besser zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen. Ohne alle Vermehrung der Masse des Vorhandenen steigt also der Reichthum. Sodann rufen Gewerbe selbst eine weitere Erzeugniß von Rohstoffen hervor.

Digitized by Google

Theils macht nämlich die Bearbeitung eine leichtere Versendung der Waaren, damit aber einen Absatz in die Ferne möglich. Theils haben die Gewerbegenossen selbst zahlreiche Bedürfnisse, zu deren Bestreitung sie itzt im Stande sind. Endlich bringen die Gewerbe mit einem bedeutend kleineren Kapitale als die Landwirthschaft gleichen Reingewinn zu Stande, fördern also bei gleichem Kapitale den Volksreichthum sehr beträchtlich.

Drittens ist eine blühende Gewerbethätigkeit eine mächtige Beförderin der Bevölkerung und damit manchfacher geistiger und materieller Vortheile. Die Erfahrung zeigt, daß selbst in großen Gebieten die ganze eine Hälfte der Einwohnerschaft von Gewerben leben kann; somit werden denn auch alle diese durch die Gewerbe hervorgerufen oder wenigstens, wenn sie schon vorhanden wären, durch dieselben erhalten. Zahlreiche Menschen, welche keine Verwendung bei der Landwirthschaft finden, können bei den Gewerben Zeit und Kraft zu ihrem und der Gesammtheit Nutzen verwenden.

Diese Eigenschaften der Gewerbethätigkeit sind aber um so schätzenswerther, weil sowohl die fast beliebige Steigerung derselben an sich in die Hände der Menschen gegeben ist, als namentlich der Staat weit unmittelbarer und erfolgreicher, als bei der Erzeugung der Rohstoffe, auf ihre Blüthe einzuwirken vermag. Die durch Gewerbe erzeugte Werthvermehrung ist nämlich lediglich das Ergebniß menschlicher Einwirkung, und es bedarf dazu keiner Beihilfe selbstschaffender Naturkräfte. Wenn nun auch allerdings diese Beschränkung auf die eigenen Kräfte den Gewerbetreibenden auf der einen Seite zu größerer eigener Anstrengung zwingt, so macht sie ihn auf der anderen Seite weit unabhängiger von äussern, zufälligen Umständen. Die höchste mögliche Rohstoff-Erzeugung ist in jedem einzelnen Falle gegeben und unwandelbar; die Art und Ausdehnung der Gewerbe dagegen hängt, wo nicht ganz, doch bei

Digitized by Google

weitem mehr, vom Willen und der zweckmäßigen Verwendung der menschlichen Kräfte ab. Somit hat der durch Gewinnung von Rohstoffen erreichbare höchste Reichthum in jedem gegebenen Falle ein Maaß; der durch Gewerbe zu erreichende aber niemals. Daß aber auf die Förderung menschlicher Kraft die Gesellschaft weit fühlbarer und nach unbeschränktem Belieben einwirken kann, als auf eine zur größeren Hälfte aus Naturkräften rührenden Erzeugung, bedarf nicht erst eines Beweises.

Mit Ausnahme einiger halbbarbarischer Soldaten-Völker sind denn auch diese Wahrheiten zu allen Zeiten von allen Staaten anerkannt worden; und auch in der Wissenschaft hat die auf offenbare Unrichtigkeiten gestützte entgegenstehende Lehre der Physiokraten nur sehr kurzen und getheilten Beifall gefunden. Daher hat sich denn auch immer die polizeiliche Thätigkeit vorzugsweise der Pflege der Gewerbe zugewendet. Und wenn allerdings manche gutgemeinte Anstalt und Verordnung von unrichtigen volkswirthschaftlichen Ansichten ausgieng, und daher nicht selten mehr geschadet als genützt wurde, so sind dieß verbesserliche Fehler.

Uebrigens soll mit diesen Bemerkungen nicht etwa gesagt seyn, daß die vom Staate zu fordernde Einwirkung auf die Gewerbe leicht und mühelos sey. Im Gegentheile. Hat nämlich die hier nöthige Staatsthätigkeit einer Seits die vortheilhafte Eigenthümlichkeit, daß nicht jeder einzelnen Art von Stoffveredlung eine besondere Hilfe zu gewähren ist, indem sie durch zweckmäßige allgemeine Maaßregeln sämmtlich gefördert werden: so ist anderer Seits der Umfang des zu Leistenden nicht gering und die Lösung mancher Aufgabe schwierig genug. Die Blüthe des Gewerbebetriebes hängt nämlich in jedem Lande von der Erfüllung von sechs Bedingungen ab: von der richtigen Ordnung der Arbeit; von der Entfernung fehlerhafter materieller

Digitized by Google

Beschränkungen; von der nöthigen Einsicht; von der erforderlichen Größe des Kapitales; von der Möglichkeit der Erwerbung der Rohstoffe; endlich vom Schutze gegen erdrückende Mitbewerbung Fremder. Nicht in Einem dieser Puncte darf Wesentliches vermißt werden oder falsch eingerichtet seyn, sollen nicht empfindliche Folgen sich zeigen; die Herstellung eines befriedigenden Zustandes erfordert aber bei mehr als Einem dieser Puncte ein ganzes System von Gesetzen und Einrichtungen [1]).

2) Das Recht zum Gewerbebetriebe.

§. 152.

a) Feststellung des Grundsatzes.

Gleich die Feststellung der Gesetzgebung über das Recht der Bürger zum Gewerbsbetriebe ist eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe. Wichtig, weil eine falsche Ordnung der menschlichen Arbeit die nachtheiligsten Folgen für die Güte und die Menge der Erzeugnisse, damit aber rückwirkend für das ganze Volksvermögen, haben mußte. Schwierig aber, weil hier mehr als irgendwo das Verlangen nach Freiheit und das Verlangen nach einem Schutze gegen übermäßige Mitwerbung einander entgegenstehen.

An Versuchen zur Lösung der Aufgabe hat es allerdings zu keiner Zeit gefehlt. Sowohl die Gesetzgebung, als die Wissenschaft haben sich vielfach und in sehr verschiedener Richtung mit dem Gegenstande beschäftigt. Allein der Erfolg hat so vielen Bemühungen nicht gehörig entsprochen. Sowohl den

---

1) S. über die ganze Materie, außer den betreffenden Abschnitten der Schriften über politische Oekonomie, Bülau, Der Staat und die Industrie. Lpz., 1834.

Digitized by Google

positiven Gesetzen als den theoretischen Lehren stehen entschiedene Einwendungen entgegen. Theils sind sie im Widerspruche mit anerkannten Grundsätzen der Volkswirthschaft; theils sind sie nicht in allen Staatsgattungen, und namentlich nicht im Rechtsstaate, anwendbar; theils und hauptsächlich haben sie den Fehler, Einen Grundsatz, trotz der wesentlichen Verschiedenheit der Zustände und trotz entgegenstehender Erfahrungen, rücksichtslos durchzuführen [1]).

1) Einige kurze Bemerkungen werden hinreichen zur Rechtfertigung dieses Urtheiles. — Im Gebiete der positiven Gesetzgebung machen drei Einrichtungen Anspruch auf Beachtung wegen ihrer Verbreitung und Durchbildung. Es ist dieß das System der erblichen Kasten; das germanische Zunftsystem; und die völlige Gewerbefreiheit gewisser neuerer Staaten. — Von diesen verdient nun das System der erblichen Kasten allerdings das Lob, daß es sowohl die Herstellung einer guten Technik, als die Vermeidung übergroßer Waarenerzeugung beabsichtigt; jene durch die Tradition in der Familie; diese durch Beschränkung der Arbeiterzahl. Allein es ist leicht zu zeigen, daß dieser Doppelzweck auf solche Weise nicht erreicht werden kann. Eine gute Technik ist nicht möglich, weil ein starres Beharren beim Hergebrachten eine nothwendige Folge der ganzen Einrichtung ist, und dieses zu keiner Zeit durch stachelnde Mitwerbung oder durch frische Kräfte aus anderen Lebenskreisen durchbrochen werden kann. Die Sicherstellung der Arbeiter aber ist wenigstens nicht zu verbürgen, weil in der Kaste selbst Ueberfüllung eintreten kann, dann aber den Ueberschüssigen gar kein Ausweg offen steht. Daß das ganze System schon mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates unvereinbar ist, bedarf ohnedem nicht erst der Bemerkung. — Nicht glücklicher im Ganzen ist der Gedanke des germanischen Mittelalters. Hier will durch Beschränkung der Gewerbe auf gewisse Oertlichkeiten, auf die Städte nämlich, und wieder durch ausschließliche Ueberlassung der einzelnen Beschäftigungen an geschlossene Gesellschaften aus der Zahl der Stadtbürger, an die Zünfte, Geschicklichkeit und ausreichender Unterhalt gesichert werden. Ist nun auch eine Begränzung des Gewerberechtes in gewissen Fällen nützlich und nothwendig, (s. hierüber das Nähere unten, §. 155,) so ist doch das gewählte Mittel in dieser Ausdehnung ungerecht und schädlich. Gar kein Zweifel kann seyn hin-

Digitized by Google

Wenn irgendwo, so ist es hier nothwendig, Gegensätze zu versöhnen und jeder thatsächlichen Wahrheit Rechnung zu

---

sichtlich der Beschränkung der Gewerbe auf die Städte, als wodurch nicht nur die Bewohner des flachen Landes vielfach beeinträchtigt werden im Rechte und in der Bequemlichkeit, sondern auch die Gewerbe selbst manchfache Vortheile entbehren müssen. Aber auch die Begränzung der Gewerbe auf die Zünfte ist in dieser Allgemeinheit tadelnswerth, indem auch da, wo gar kein Bedürfniß noch Nutzen für irgend Jemand vorliegt, ein Recht entzogen und Nacheiferung und freier Aufschwung unterdrückt wird. Aus Besorgniß vor Mißbrauch ist der Gebrauch der Freiheit untersagt. — In den entgegengesetzten Fehler verfällt das andere System *gänzlicher Gewerbefreiheit*, wie es z. B. in Frankreich, Preußen, Belgien, den Verein. St. von Nordamerika u. s. w. eingeführt ist. Unläugbar wirkt dieser Zustand auf die Gewerbe höchst günstig ein; allein desto schlimmer sind anderweitige Folgen desselben. Hier wird nämlich jeder Schutz verweigert, und auch da, wo eine völlig unbeschränkte Mitwerbung nur Schaden bringen kann, dieselbe zugelassen. Nun ist aber die Ansicht, daß der Bürger auf eine ganz schrankenlose Willkür ein Recht habe, und deßhalb auch alle Nachtheile eines solchen Zustandes getragen werden müssen, offenbar unrichtig. Im Staate kann Freiheit nur innerhalb der Gränzen eines vernunftgemäßen Zusammenlebens bestehen. Und wenn also die unläugbarste Erfahrung nachweist, daß sich als Folge der völligen Gewerbefreiheit ein Zustand entwickelt, welcher auf die Dauer Gesellschaft und Staat zu verschlingen droht, so ist nothwendigerweise der Grundsatz selbst in seiner rücksichtslosen Allgemeinheit unrichtig. — Von den *theoretischen Lehren* über das Recht zum Gewerbebetriebe verdienen, (da die sämmtlichen volkswirthschaftlichen Schulen sich für die unbedingte Gewerbefreiheit erklären und also mit dieser bereits beurtheilt sind,) hauptsächlich die Systeme der verschiedenen socialistischen Secten Berücksichtigung. Im lebhaften Gefühle des Leidens, welches die unbedingte Gewerbefreiheit über die Mehrzahl der Arbeiter bringt, suchen dieselben nach Schranken für die Willkür und nach Ordnung der Arbeit; allein Mißachtung der Gesetze der Güterwelt und der des menschlichen Handelns führt sie zu unausführbaren Träumereien, und der Haß gegen Willkür zur Verwerfung auch des Rechtes. Bei der *fourieristischen* gemeinschaftlichen Arbeit im Phalanstere wider-

Digitized by Google

tragen. Dieß ist aber offenbar nur auf die Weise möglich, wenn zwar allerdings eine Regel für die Mehrzahl der Fälle

---

spricht der häufige Wechsel der Beschäftigung den, doch wahrlich unläugbaren, Grundsätzen über Theilung und Stättigkeit der Arbeit; der aus der geringen Benützung der Werkzeuge und Kapitale erwachsende Zinsverlust ist höchst bedeutend; hauptsächlich aber ist weder gute noch viele Arbeit zu erwarten, da den Einzelnen hier nur rein sittliche Gründe antreiben können, nicht aber die Besorgniß vor Mitwerbung, noch der Reiz des Gewinnes bei besonderem Fleiße, Talente und Ersparnißgeiste. — Und noch weniger vermag die saint-simonistische Zutheilung der erforderlichen Kapitale je an die tüchtigsten Arbeiter als wirthschaftlich ausführbar und rechtlich zulässig erkannt werden. Der Mangel an freier Selbstbestimmung widerspricht den ersten Begriffen von Menschen- und Bürgerrecht, und setzt jeden Einzelnen einer gänzlichen Vernichtung seines natürlichen Lebenszweckes aus durch Irrthum oder Willkür der Staatsobern. An ein günstiges wirthschaftliches Ergebniß aber ist gar nicht zu denken bei einem Systeme, welches die Erwerbung von Eigenthum für die Familie und zur freien Verfügung unmöglich macht, somit an große Anstrengungen, kühne Versuche, dauernde Sparsamkeit nicht denken läßt. Die Unmöglichkeit einer so verwickelten Verwaltung des gesammten Volksvermögens bedarf unter diesen Umständen nicht einmal einer Erwähnung. — Die Literatur über diese Fragen ist äußerst zahlreich, und die Meinungen durchkreuzen sich auf die manchfachste Weise. Ein besonderer Uebelstand ist dabei, daß, namentlich in den älteren Schriften, der Gegenstand in der Regel unter dem einseitigen und engen Gesichtspuncte der Beibehaltung, Verbesserung oder Aufhebung der Zunftverfassung aufgefaßt ist. Für die Gewerbefreiheit, und somit in der Regel gegen die Zünfte, sind nachzusehen: Majer, Entwicklung der Ansichten des Zunftwesens. Augsburg, 1814; Niebler, Ueber das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit. Erl., 1816; Bernoulli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zünfte auf die Industrie. Basel, 1822; Ebers, Ueber Gewerbe. Bresl., 1826; Pestalutz, Bericht über das Zunft- und Innungs-Wesen in der Schweiz. Zürich, 1829; Für die Zunfteinrichtung haben sich dagegen ausgesprochen: Steingruber, Ueber die Natur der Gewerbe. Landsh., 1815; Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berl., 1819; Schulz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate. Hamm, 1821;

Digitized by Google

aufgestellt wird, dagegen für die durch Erfahrung nachgewiesenen besonderen Verhältnisse und für die auf sie gegründeten gerechten Forderungen zureichend breite Ausnahmen stattfinden. Die rücksichtslose Durchführung eines Grundsatzes ist schon logisch nur dann richtig, wenn auch die zu regelnden Thatsachen wesentlich gleichartig sind; eine schuldhaft-pedantische Verkennung der Rechte des Lebens ist es aber, wenn man dessen verschiedenartige Ausbildungen unter Eine wissenschaftliche Formel zwingen will.

Was nun aber zunächst die Regel betrifft, so kann über deren Inhalt kein Zweifel seyn. Mit großer Bestimmtheit verlangen sowohl die Grundsätze der Volkswirthschaft, als die des Rechtsstaates die Anerkennung der individuellen Freiheit des Gewerbebetriebes, also das Recht des Bürgers, jedes an sich erlaubte Gewerbe nach Belieben zu ergreifen, es in der von ihm für passend erachteten Art und Ausdehnung

---

Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbefreiheit. Kulmb., 1825; Albrecht, Unsere ehemalige Zunft- und Innungs-Verfass. Danzig, 1825; Gysi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich, 1831; Beisler, Betracht. über Gemeinde-Verf. und Gewerbewesen. Augsb., 1831. — Mehrere Schriftsteller haben auch ihre Ansicht im Laufe der Zeit und der Erfahrung geändert. So namentlich: J. G. Hoffmann, welcher in einer früheren (anonymen) Schrift: Die Interessen des Menschen und Bürgers bei der Zunft-Verf. Königsb., 1803, entschieden gegen; in seiner Schrift: Die Befugnisse zum Gewerbetriebe. Berl., 1841, mehr für die Zünfte spricht; ferner Rau, welcher sich, umgekehrt, in seiner Schrift: Ueber das Zunftwesen, Leipzig, 1816, für die Zünfte; itzt in seiner Volkswirth. Pol., S. 269 fg., gegen dieselben erklärt. Endlich auch hatte die erste Auflage des gegenwärtigen Werkes, Bd. II, S. 228 fg. sich gegen die Zünfte erklärt. — Eine leichte Uebersicht über die socialistischen Systeme gewähren: Blanqui, Histoire de l'économie polit., Bd. II, S. 303 fg., und Raybaud, Études sur les réformateurs contemporains. I. II, Ed. 3, Par., 1842.

Digitized by Google

zu betreiben, endlich die Erzeugnisse auf die am angemessensten scheinende Weise zu veräußern. Eine solche Freiheit verschafft in dreifacher Beziehung entschiedene Vortheile. — Vorerst entspricht sie dem Grundgedanken des Rechtsstaates, nämlich der möglichst allseitigen Entwicklung und Benützung der menschlichen Kräfte. — Sodann entspringen ihr im Allgemeinen große Förderungen des Volksvermögens. In diesem Zustande kann nämlich jede natürliche Anlage und jede erworbene Geschicklichkeit eine richtige Benützung erhalten; keine Arbeitskraft bleibt, wegen mangelnden Rechtes zur Anwendung, müßig und unfruchtbar. Besonders wird auch dem weiblichen Geschlechte seine richtige Stellung zur Gütererzeugung, damit aber eine große Verbesserung seines gesellschaftlichen Verhältnisses, eingeräumt [2]). Einer Veränderung der Bedürfnisse oder der Erzeugungsbedingungen mag alsbald auch ein entsprechender Wechsel nach Gegenstand oder Art der Arbeit folgen. Hier findet das Kapital die itzt gerade vortheilhafteste oder wenigstens die den Verhältnissen des Eigenthümers entsprechendste Benützung. Es kann auf die Forderungen der Zeit, die Launen der Abnehmer und Beschäftiger, auf die Conjuncturen des Handels gebührende Rücksicht genommen werden. Hauptsächlich aber zeigt der Stachel der Mitwerbung seine volle Wirksamkeit auf die Güte und auf die Menge der Waaren. — Drittens endlich beseitigt die Gewerbefreiheit die manchfachen positiven Nachtheile des fast allgemein bestehenden Systemes der Zünfte. Als solche sind aber, selbst wenn man von allen bloßen Mißbräuchen absehen will, folgende Umstände anzuerkennen: die durch die gesetzliche Arbeitsscheidung nicht selten entstehenden Unzweckmäßigkeiten [3]); die Ausschließung Mancher von einem in jeder

2) S. hierüber Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 120 fg.

3) Vgl. Rau, Volksw. Pol., S. 279, Note f; Bernoulli, Zunftverfassung, S. 111 fg.; Benedict, der Zunftzwang, S. 59 fg.

Digitized by Google

Beziehung für sie passenden, allein nicht schon in der Jugend ergriffenen Gewerbe; der Zeit- und Geldverlust vieler Lehrlinge und Gehülfen, welche durch den Zunftbann an freier Verfügung über ihre Person gehindert werden [4]); die durch den beschränkten Korporationsgeist nicht selten erzeugte Hintertreibung besserer Einrichtungen [5]); endlich die Vertheurung der Waaren für die Verzehrer [6]).

Nichts wäre nun aber freilich entfernter von der Wahrheit, als die Annahme, daß das System der Gewerbefreiheit blos Vortheile mit sich bringe. Das Vorhandenseyn und die lange Dauer ganz verschiedener Einrichtungen, so wie die vielfachen Meinungsänderungen und Streitigkeiten der Theoretiker beweisen, daß dem nicht so seyn kann. Und so findet sich denn auch in der That, daß sich von zwei Seiten gewichtige Ausstellungen machen lassen. Schon im Allgemeinen und ganz abgesehen von den etwaigen Vortheilen anderer Systeme, lassen sich gewisse Nachtheile theils wirthschaftlicher, hauptsächlich aber gesellschaftlicher Art nicht verkennen. Dann aber darf nicht übersehen werden, daß namentlich der Zunftverfassung, neben ihren unzweifelhaften Nachtheilen, auch ganz unläugbare eigenthümliche Vorzüge zur Seite stehen.

Als allgemeine Nachtheile erscheinen folgende Umstände: Die Mitwerbung bringt Manchem, welcher an Thätigkeit, Um-

---

4) Dieß ist mit Recht eine der Hauptbeschwerden. Namentlich die Lehrlinge verlieren einen großen Theil ihrer Jugendzeit mit Beschäftigungen, welche für ihre Gewerbeausbildung völlig nutzlos sind, und treten überdieß weit später in einen Lohn ein, als sie einen solchen verdienen. Einiges freilich kann hierin eine gute Zunftverfassung verbessern.

5) Viele Beispiele s. bei Leuchs, Gewerbefreiheit, S. 109 fg.

6) S. Rau, Zunftwesen, S. 46 fg., und Volkswirth. Pol., S. 277 fg.; Pestalutz, Bericht über das Zunftwesen, S. 50 fg.; Bernoulli, a. a. O., S. 27 fg.

Digitized by Google

ſicht, Geſchicklichkeit oder Kapital nachſteht, den Untergang. Andere laſſen ſich in unüberlegte und unausführbare Unternehmungen ein. Die Möglichkeit des Arbeitswechſels verführt veränderliche und leichtſinnige Naturen zu einer für ſie und für das Volksvermögen verderblichen Unſtättigkeit. Die Begründung allzufrüher und wirthſchaftlich nicht geſicherter Gewerbeniederlaſſungen bringt Elend über Einzelne, Verlegenheiten und Laſten über Gemeinden und Staat. Durch den Beſitz großer Kapitale kann ein drückendes Uebergewicht über zahlreiche Arbeiter und eine Aufhäufung immer größerer Reichthümer in den Händen Einzelner erlangt werden, damit aber Maſſenarmuth und Proletariat im Staate ſich ausbreiten.

Was aber die Zunftverfaſſung insbeſondere betrifft, ſo gehen mit ihr folgende, ſicherlich nicht gering anzuſchlagende, Vortheile zu Grabe: die Erleichterung des, im Ganzen ſo nützlichen, Wanderns der jungen Handwerker [7]); die Leichtigkeit einer ſchnellen örtlichen Vermehrung oder Verminderung der Arbeiter, je nach den wechſelnden Bedürfniſſen, mittelſt Annahme oder Entlaſſung unſelbſtſtändiger Gehilfen; eine billige Behandlung der Lohnarbeiter von Seiten ihrer Dienſtherren; endlich und hauptſächlich die größere (wenn ſchon natürlich nicht unbedingte) Sicherſtellung des Familienvaters gegen Nahrungsloſigkeit. Auch darf nicht vergeſſen werden, daß durch das jahrhundertelange Beſtehen der Zünfte ſich nicht nur in den Gewerben, ſondern auch in dem Leben überhaupt die manch-

7) Ueber dieſen Punct ſind die Meinungen freilich ſehr getheilt. Vgl. K. F. Mohl und Ortloff, Ueber das Wandern der Handwerksgeſellen. Erl., 1798; Vom Wandern der H. G. Nürnbg., 1800; Bernoulli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zünfte, S. 79 fg.; Gyſi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen, S. 43 fg.; Benedict, Der Zunftzwang, S. 71 fg.; Bülau, Staat und Induſtrie, S. 114. Ueber die franzöſiſche Einrichtung des compagnonage ſ. Villeneuve-Bargemont, Econ. polit. chrét., Bd. III, S. 83 fg.

Digitized by Google

fachsten Gewohnheiten und Interessen an sie geknüpft haben, deren Abreißung jeden Falles schmerzlich, nicht selten auch nachtheilig ist.

Nur blinde Partheinahme vermöchte in Abrede zu ziehen, daß diese Nachtheile der Gewerbefreiheit keineswegs unbedeutend sind, und somit ihren Werth entschieden vermindern. Doch folgt keineswegs daraus, daß dieselbe als Regel zu verwerfen sei. Nicht nur stehen allen anderen bisher angewendeten oder wenigstens vorgeschlagenen Systemen noch weit entschiedenere Einwendungen, zum Theile völlige Unmöglichkeiten entgegen, so daß sie jeden Falles das vergleichungsweise Beste bleibt; sondern es fällt auch in der That, an und für sich, eine Gegeneinanderhaltung der Vortheile und Nachtheile der Freiheit entschieden zu Gunsten der ersteren aus. Schon die nur von ihr gehörig gewahrte Rechtsachtung befugt zu diesem Urtheile; während in rein wirthschaftlicher Beziehung ohnedem gar kein Zweifel seyn kann. Und wenn etwa in den gesellschaftlichen Beziehungen die Nachtheile überwiegen sollten, so verdient diese, an sich allerdings sehr wichtige, Rücksicht deßhalb eine verhältnißmäßig nur geringe Beachtung, weil gerade in dieser Richtung die möglichen Ausnahmen wirken und durch zweckmäßige Staatseinrichtungen einige der schädlichsten Folgen beseitigt oder wenigstens sehr gemildert werden können, von einer Beanstandung des Rechtes dazu aber keine Rede seyn kann, da Freiheit nicht mit atomistischer Zerfahrenheit und Ungebundenheit gleichbedeutend ist, und dem Einzelnen eine zu allgemeinem Schaden führende Ausdehnung seiner Befugnisse in allweg untersagen werden darf. Was namentlich die Zünfte und ihre Vortheile betrifft, so ergiebt sich, daß dieselben auf einem zwar beschränkten allein wichtigen Felde ausnahmsweise beibehalten werden können und sollen.

Digitized by Google

Im übrigen genügt natürlich zur Bewerkſtelligung eines zufrieden ſtellenden Zuſtandes die einfache Anerkennung des Grundſatzes der Freiheit nicht. Vielmehr liegt dem Staate eine manchfache und theilweiſe ſchwierige Thätigkeit in doppelter Richtung ob. Einmal hat er, wenigſtens in den meiſten Fällen, Einrichtungen und Geſetze zu entfernen, welche aus früheren abweichenden Syſtemen entſprungen ſind. Zweitens aber muß er diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zur wohlthätigen Wirkſamkeit des neuen Grundſatzes nöthig erſcheinen, von dem Einzelnen aber nicht getroffen werden können oder wenigſtens, weil ſie zunächſt der Geſammtheit nützen, von ihnen nicht zu erwarten ſtehen.

I. Beſeitigung unverträglicher früherer Einrichtungen.

1) In den meiſten europäiſchen Staaten beſtehen, als eine Erbſchaft des Mittelalters, Zünfte und Innungen. Dieſelben beſchränken nicht nur das Recht zu einem Gewerbebetriebe überhaupt auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Bevölkerung, ſondern ſie geſtatten unter dieſen auch wieder dem Einzelnen nur je beſchränkte Arbeitsweiſe, endlich unterwerfen ſie die Genoſſen einer Zunft vielfachen Zwangsbeſtimmungen in Beziehung auf ihr gegenſeitiges Verhältniß und auf die Art der Arbeitsthätigkeit. Deßhalb genügt denn auch zur Herſtellung einer Gewerbefreiheit die bloſe Reinigung der Zünfte von allmählig eingeſchlichenen Mißbräuchen oder die Erweiterung einzelner Beſchränkungen keineswegs. Die beiden Syſteme ſind im Grundgedanken widerſprechend. Da nun der politiſche Zweck, welchem die Zünfte ihre Entſtehung verdankten [8]), längſt verſchwunden iſt; die wirthſchaftlichen,

8) Ueber die Geſchichte der Zünfte ſ. Hüllmann, Geſchichte des Urſprunges der Stände, Bd. III; derſelbe, Städteweſen im Mittelalter, Bd. I, S. 314 fg.; Bd. II, S. 325 fg., Bd. IV,

Digitized by Google

wenn schon zum Theile sehr anerkennenswerthen, Eigenschaften die Anstalt wenigstens als Regel nicht retten können, wie bereits erörtert ist: so muß zur Beseitigung der Zünfte und Innungen geschritten werden, wo und so weit die Gewerbefreiheit eingeführt werden will. — An und für sich ist die Maaßregel der Aufhebung mit keinen Schwierigkeiten verbunden; doch dürfen zweierlei Rücksichten nicht außer Augen gesetzt werden:

a) Diejenigen Bürger, welche unter dem Schutze der Zunftgesetzgebung ihr Gewerbe erlernt und betrieben haben, und nun der völlig freien Mitwerbung, voraussichtlich also einem ganz neuen Umschwunge des Betriebes, ausgesetzt werden sollen, können billig verlangen, daß der neue Zustand mit möglichster Schonung eingeführt werde. Auch der allgemeine Vortheil verlangt, daß sie nicht rücksichtslos dem Verderben blosgegeben werden mögen. Da nun die Einführung des neuen Grundsatzes in keinem Falle dringende Eile hat, so erscheint es als eine empfehlenswerthe Maaßregel, wenn die beschlossene Aenderung in der Gesetzgebung mehrere Jahre zum voraus angekündigt und für ihren Eintritt ein bestimmter Zeitpunct festgestellt wird, damit Jeder sich auf die neuen Verhältnisse vorbereiten, dadurch aber wenigstens den Nachtheilen eines plötzlichen Ueberganges sich entziehen kann.

b) Eine noch unbedingter zu stellende Forderung ist es, daß Niemand bei der Aenderung der Gesetzgebung in wohlerworbenen Rechten gekränkt werden darf

S. 75 fg.; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, 4te Aufl., Bd. II, §. 312; Bd. III, §. 432; Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. Halle, 1831; Fortuyn, De gildarum historia, forma et auctor. politica. Amst., 1834; Mittermaier, Privat-Recht, 6te Aufl., Bd. II, S. 642 fg.

Digitized by Google

ohne genügende Entschädigung. Ein solcher Verlust darf nun aber theils Solchen, welche begründete Forderungen an eine aufgelöste Zunft zu machen haben; theils den Besitzern von sog. Realberechtigungen, d. h. von Häusern, durch deren Besitz die Befugniß zu einem bestimmten Gewerbe bedingt war, und welche daher nur um einen weit höheren Werth erworben werden konnten. In beiden Fällen ist volle Entschädigung bei dem Eintritte der Gewerbefreiheit zu gewähren. Und zwar liegt unzweifelhaft dem Staate selbst, und nicht etwa der einzelnen Gemeinde [9]) oder gar den bei dem Wechsel der Gesetzgebung etwa gewinnenden einzelnen Gewerbenden [10]) die Verbindlichkeit dazu ob, indem die neue Ordnung der Arbeit lediglich aus Gründen des allgemeinen Wohles getroffen wird, auch dieselbe weit über die zunächst betheiligten Oertlichkeiten und Personen hinaus wirkt. Davon nicht zu reden, daß durch die Ueberwälzung auf einzelne Gemeinden oder Personen eine große Ungleichheit in den öffentlichen

9) Eine Verpflichtung der Gemeinden ist übrigens nicht selten anerkannt worden, und zwar sowohl von positiven Gesetzen, wie z. B. vom preußischen Edicte vom 7ten Sept. 1811, als von Theoretikern, so von Rau, Volkswirth. Pol., S. 298 fg. — Die in Frage stehenden Summen können sehr bedeutend seyn. So wurde z. B. der einzigen Stadt Breslau eine verzinsliche Schuld von mehr als 1 Million Thaler zugewiesen.

10) Lediglich auf diese will Hoffmann, Befugniß zum Gewerbebetriebe, S. 80 fg., die Entschädigung wälzen, indem er aus einer denselben aufzulegenden Abgabe einen Tilgungsfonds zu bilden vorschlägt. Allein nicht nur die, wenigstens in vielen Fällen, endlose Hinausziehung der Sache, sondern auch die große Unbilligkeit gegen die ersten nach Aenderung der Gesetzgebung Neueintretenden gegenüber von den erst nach beendigter Ablösung sich Setzenden, muß diese Gedanken als unrichtig verwerfen lassen.

Digitized by Google

Lasten, somit auch in den Erzeugungskosten der Waaren geschaffen würde [11]).

2) Die Unverträglichkeit der Zunfteinrichtungen mit einem großartigen, sei es auf weitgehende Arbeitstheilung, sei es auf Benützung von Maschinen und Naturkräften gegründeten Gewerbebetriebe hat schon frühe eine Ausnahme von Zunftzwang für Fabriken veranlaßt. Dieses Verhältniß ist in den meisten Ländern durch eine eigene Gesetzgebung weiter ausgebildet worden, indem die Bedingungen der Verleihung einer Fabrikconcession, die Verhältnisse der Fabriken zu den zünftigen Gewerben und zum Handelsstande, endlich die Rechtsverhältnisse der in den Fabriken beschäftigten Personen festgestellt wurden. Mit der Freierklärung der Gewerbe haben denn nun auch natürlich diese itzt zwecklos gewordenen Ordnungen wegzufallen; denn darin besteht ja eben die Gewerbefreiheit, daß Jeder ein an sich erlaubtes Gewerbe in der ihm beliebigen Weise und Ausdehnung betreiben darf. Und sollte auch eine Einmischung des Staates in die Verhältnisse der Arbeiter und der Unternehmer zum Schutze der ersteren für nöthig erachtet werden, (s. hierüber oben, Bd. I, S. 433 fg.,) so würde dieselbe sich nicht blos auf Fabriken beziehen, somit einen Grund zur Fortdauer einer eigenen Gesetzgebung für dieselben nicht abgeben. Nur soweit etwa, ausnahmsweise, Zunfteinrichtungen beibehalten werden, müssen auch Bestimmungen über die mit ihnen collidirenden Fabriken bestehen [12]). — Allerdings wird bei dieser größeren Freiheit des Großbetriebes die Zahl und die Ausdehnung der Fabriken wachsen; und gerne mag zugegeben werden, daß die Folgen hiervon, selbst bei der möglichsten Sorgfalt für die Zustände der Arbeiter und für

11) Vgl. Beisler, Betrachtungen, S. 100 fg.
12) S. dieselben unten, §. 155.

Digitized by Google

die Abwendung sonstiger Uebel, nicht blos nützlich sind [13]); allein da doch eine gewaltsame Zurückhaltung der Gewerbe auf der niedern Stufe des handwerksmäßigen Betriebes sowohl aus Rechts- als aus Vortheils-Gründen ausser Frage steht [14]): so ist keine Veranlassung zu Staatsanstalten vorhanden.

3) Als ein Rest veralteter Standesvorurtheile und Korporationseinrichtungen sind zuweilen noch gesetzliche Einrichtungen vorhanden, welche bestimmten Personen wegen *ihrer Abstammung* einen Gewerbe-Betrieb überhaupt oder wenigstens gewisse Arten desselben untersagen. Bald soll sich eine vornehmere Herkunft damit nicht vertragen; bald schließt uneheliche Geburt oder eine verachtete und gehaßte Eigenschaft des Vaters aus; bald endlich das religiöse Bekenntniß. Alle diese Gründe sind gleich ungerecht und unvernünftig. Eine nützliche Beschäftigung kann nimmermehr als unehrenhaft betrachtet werden; die Verhältnisse und Handlungen des Vaters dürfen dem daran unschuldigen Sohne nicht zum Nachtheile gereichen und ihn zu einem müßigen Leben verurtheilen; der religiöse Glauben steht mit der Fähigkeit zu einem Gewerbe-Betriebe in gar keinem begreiflichen Zusammenhange. Die möglichst schleunige Entfernung solcher Gesetze ist folglich Ehrensache für den Staat; ausserdem aber ist er durch seinen eigenen Vortheil dazu aufgefordert, indem Bürger, welche von ehrenhafter und nützlicher Beschäftigung ausgeschlossen sind, nur gefährliche und schädliche Mitglieder der Gesellschaft werden können. Das Beispiel der Juden muß hier zur bleibenden Warnung dienen.

---

13) S. oben, Bd. I, §. 67, S. 43 fg.

14) S. über diesen Punct *meine* Abhandlung: Ueber die Nachtheile des fabrikmäßigen Betriebes der Industrie, in *Rau's* Archiv, Bd. II, S. 169 fg.

Digitized by Google

II. Ordnung des freien Gewerbes.

1) So unbeschränkt der Einzelne in der Ergreifung eines Gewerbes seyn mag, so ist es doch nöthig, daß das Recht und die Thatsache der Eröffnung einer selbstständigen Niederlassung auf eine unzweifelhafte Weise formell festgestellt werde. Theils kann ausnahmsweise die persönliche Befähigung fehlen [15]); theils hat der Staat ein vielfaches Interesse, die Zahl und Arten der von seinen Bürgern betriebenen Gewerbe zu wissen. Deßhalb muß denn vorgeschrieben seyn, daß dem Beginne jedes Gewerbes auf eigene Rechnung, somit auch jeder Aenderung der bisherigen Beschäftigung, von Seiten des Betheiligten eine Anzeige bei einer bestimmten Polizei-Behörde, von Seiten dieser aber die Ausstellung eines Gewerbescheines voranzugehen hat. Eine bei dieser Gelegenheit zu bezahlende kleine Abgabe wird dazu beitragen, allzu unüberdachten Planen und Aenderungen vorzubeugen [16]).

2) Eine Zunfteinrichtung als Zwangsanstalt ist mit dem freien Gewerbe unvereinbar. Nicht aber auch die Bildung freiwilliger Vereine der Mitglieder desselben Gewerbes, wenn sie es zuträglich finden, gemeinsame Arbeitsregeln, eine gleichmäßige Stellung und Behandlung der verschiedenen Gattungen von Gehülfen, die Beförderung der Reisen jüngerer Gewerbegenossen, die Unterbringung fremder Arbeiter, u. dgl. mehr zu verabreden. Im Gegentheile wird von solchen Ver-

15) S. die beiden nachfolgenden §§.

16) Diese einmal zu bezahlende kleine Gebühr ist nicht zu verwechseln mit der Erhebung einer jährlichen Patentsteuer, welche jedem Gewerbenden alljährlich, und zwar ohne Rücksicht auf die Geschäftsausdehnung oder den Reingewinn des Einzelnen, angesetzt wird. Eine solche Kopfsteuer widerspricht den ersten Grundsätzen einer richtigen Steuergesetzgebung und hat überdieß die Unterdrückung der kleineren Gewerbe zu Folge. S. Rau, Finanzwissenschaft, Band II, S. 164. A. M. ist Malchus, Finanzwiss., Bd. I, S. 250.

Digitized by Google

bindungen nicht nur für die Mitglieder derselben, sondern auch für den Staat selbst, dem mancherlei Sorge dadurch abgenommen wird, entschiedener Vortheil entstehen. Demnach ist die Bildung derselben nicht nur nicht zu verbieten, sondern selbst zu begünstigen. Nur freilich muß durch genaue Feststellung der erlaubten Verabredungen und durch Ueberwachung der Thatsachen dafür gesorgt werden, daß nicht wieder ein Zwang gegen Solche, welche keinen Antheil zu nehmen beabsichtigen, eingeführt wird. Deßhalb sind denn folgende Bestimmungen gesetzlich festzustellen: Niemand darf zum Beitritte genöthigt, oder vom Wiederaustritte abgehalten werden[17]). Die Vorsteher eines Vereines können gegenüber vom Dritten in keiner andern Eigenschaft, denn als bevollmächtigte Stellvertreter ihrer Genossen auftreten; und auch gegenüber von ihren Genossen steht ihnen keine Gerichtsbarkeit zu, auſser wenn vertragsmäßige Strafen für gewisse Fälle oder ein schiedsrichterliches Verfahren verabredet worden ist. Eine Prüfung der Gewerbegenossen kann nicht als Pflicht auferlegt werden; doch mag der Verein Solchen, welche es wünschen, ein Zeugniß ausstellen. Das Verbot einer bestimmten Ausdehnung des Gewerbebetriebes oder einer Verbindung mit einem andern

17) Besonders hinsichtlich der Gehülfen ist in dieser Beziehung bestimmtes Verbot und strenge Strafdrohung nothwendig. Daß eine Verbindung nur ihre Mitglieder an ihren positiven Vortheilen Antheil nehmen läßt, versteht sich von selbst. Nur solchen mag also immerhin Unterstützung auf Reisen, bei Krankheiten, im Alter u. s. w. zukommen. Allein nimmermehr darf gestattet werden, daß ein Bann gegen unabhängig Gebliebene ausgesprochen oder thatsächlich aufrecht erhalten werde, so daß z. B. Gehülfen, welche nicht Mitglieder sind oder bei einem Nichtmitgliede arbeiteten, aus den Werkstätten ausgeschlossen wären, mit einem besondern Namen öffentlich bezeichnet würden, u. s. w.

Digitized by Google

Gewerbe, so wie einer Anwendung von gewissen Werkzeugen steht dem Vereine unter keinen Umständen zu[18]).

3) Da es für den Gewerbenden offenbar von großer Wichtigkeit ist, über die Persönlichkeit der sich ihm anbietenden Lohnarbeiter zuverläßige Nachrichten zu erhalten, die Erlangung solcher bei den freien Gewerben aber mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist: so ist die allgemeine Einführung von Zeugniß-Büchern, in welche das Verhalten des Inhabers obrigkeitlich eingetragen wird, eine zweckmäßige Vorschrift. Von einer Unbilligkeit oder gar einer Rechtsverletzung hinsichtlich der Arbeiter kann bei einer Aufzeichnung von Thatsachen und einer Eröffnung derselben an wesentlich Betheiligte keine Rede seyn. Die für die Polizeibehörde entstehende Unbequemlichkeit aber kommt nicht in Betracht im Verhältnisse zum Nutzen der Maaßregel.

So weit die Regel. Nun zeigt aber eine unbefangene Prüfung der gesellschaftlichen Zustände, daß in einer nicht unbeträchtlichen Reihe von Fällen die Durchführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit mit überwiegenden Nachtheilen für die Gesammtheit verbunden, ja sogar zuweilen mit der Erreichung unläugbarer Staatszwecke unvereinbar wäre. Hier würde denn die Festhaltung des Grundsatzes zum Widersinne und zum Unrechte. Vielmehr müssen, je nach der Beschaffenheit des Falles, sowohl qualitative als quantitative Ausnahmen gemacht werden, d. h. es ist die Freiheit bald zu beschränken

18) Vgl. Rau, Staatsw. Pol., S. 307 fg. und die daselbst angeführte weitere Literatur. — Wenn Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, S. 113 fg., hinsichtlich der Vereine der freien Gewerbe noch weiter, als oben geschehen, geht und einen Theil derselben zwangsweise mit einer den Zünften analogen Einrichtung versehen, dagegen nur dem anderen Theile völlige Freiheit geben will: so ist hierzu kein genügender Grund. Wo kein Schutz nothwendig ist, bleibt auch jede Zwangsmaaßregel ungerechtfertigt.

Digitized by Google

hinsichtlich des Betriebes ganzer Gewerbe (sei es nun überhaupt oder blos örtlich), bald hinsichtlich der Willkür innerhalb eines im Ganzen freistehenden Betriebes. Eine richtige Auffindung der passenden Fälle und eine geschickte Auswahl der jeweil anzuwendenden Mittel kann nicht anders, als zum allgemeinen Wohle fühlbar beitragen. Kräftige Thätigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung ist daher sehr wünschenswerth. Nur freilich darf auch keine Uebertreibung stattfinden; und es versteht sich von selbst, daß die Freiheit nur in Nothfällen zu beeinträchtigen, die Ausnahme also bei jeder irgend zweifelhaften Frage zu unterlassen ist, die Regel aber alsbald wieder Platz greift, wenn eine Beschränkungs-Ursache ganz oder theilweise aufhört.

Die Verschiedenheit der geselligen Zustände gestattet keine Aufzählung der Ausnahmefälle, welche auf unbedingte Vollständigkeit Anspruch hätte. Allein für die Mehrzahl der gesitteten Völker lassen sie sich unter vier Gesichtspuncten zusammenfassen, nämlich der Unvereinbarkeit mit Staatszwecken; der persönlichen Unfähigkeit; des Schutzes gegen übermäßige Mitwerbung der Gewerbgenossen selbst; endlich des Schutzes der Lohnarbeiter gegen Ausbeutung durch die Unternehmer. Mit Ausnahme des letzten Verhältnisses, welches bereits besprochen ist [19]), sind diese Fälle näher zu erörtern.

b) Ausnahmen von der Gewerbefreiheit.

§. 153.

a) Wegen Unvereinbarkeit mit Staatszwecken.

Daß der Anspruch des Einzelnen auf einen Gewerbebetrieb der Durchführung von nothwendigen Staatsan-

19) S. oben, Bd. I, S. 431. fg.

Digitized by Google

ſtalten unter allen Umſtänden zu weichen hat, bedarf keiner Auseinanderſetzung. Aber auch bei gemeinnützigen Einrichtungen iſt dieß unzweifelhaft der Fall, wenn die Bedeutung derſelben für das Geſammtleben ſo groß iſt, daß eine Rechts-Beſchränkung als das kleinere Uebel gegenüber von einer Unterlaſſung oder Beeinträchtigung erſcheint. — Aus dieſen Gründen ſind denn folgende Ausnahmen von der vollen Gewerbfreiheit gerechtfertigt:

1) Nicht ſelten ſind Gewerbe für die Geſundheit der Umwohner ſchädlich, ſei es durch Entwicklung gefährlicher Gasarten, ſei es durch Verderbung des Waſſers, ſei es endlich durch üble Gerüche, großen Staub, Rauch u. ſ. w. Solche ſind denn nun zwar nicht unbedingt zu unterſagen; allein ſie dürfen nur in gehöriger Entfernung von Wohnplätzen betrieben werden. Näheres ſ. oben, Bd. I., S. 172.

2) In anderen Fällen ſind Gewerbe gefährlich, weil ſich leicht Unglücksfälle ereignen können, entweder ebenfalls für die Umwohner in Folge von Exploſionen, oder für die Arbeiter durch den Gebrauch gewiſſer nothwendiger Werkzeuge. Im erſten Falle iſt ebenfalls Entfernung aus der Nähe von Wohnplätzen anzuordnen; in der zweiten Rückſicht aber haben ſich die Unternehmer den Vorſchriften zu unterwerfen, welche zur Beſeitigung der Gefahr von den ſachverſtändigen Behörden für zweckdienlich erachtet werden. Auch hierüber ſ. oben, Bd. I., S. 262 fg.

3) Wenn ein Gewerbe-Erzeugniß einer Seits zu großen und nicht wohl zu beſeitigenden Mißbräuchen und Rechts-Bedrohungen dienen kann, anderer Seits der unſchädliche Gebrauch von kleiner Bedeutung oder leicht durch minder gefährliche Mittel ebenfalls erreichbar iſt: ſo erſcheint es als das Gerathenſte, die Verfertigung ſolcher Gegenſtände gänzlich zu unterſagen. Hierher gehört z. B. die Bereitung von Giften,

Digitized by Google

in so ferne sie nicht für die Heilkunde oder für die Gewerbe unentbehrlich sind; die Fabrikation von geheimen Waffen, welche, zur rechtmäßigen Vertheidigung wenig tauglich, hauptsächlich zu rechtswidrigen Angriffen brauchbar wären; die Verfertigung von Spielsachen und dgl., welche zu Betrügereien im Geldverkehre dienen könnten. Ist der Mißbrauch nicht in solchem Falle zu fürchten oder der Gebrauch gar nicht zu entbehren, so mag an die Stelle des Verbotes eine genaue Ueberwachung der Verfertigung durch die Polizei-Behörden treten. Dieß etwa bei der Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel.

4) Gewisse Maschinen können neben ihrem rechtmäßigen Gebrauche auch leicht zu gemeinschädlichen und gesetzwidrigen Arbeiten mißbraucht werden. So z. B. Prägemaschinen zum Falschmünzen. Hier ist nun zwar ein völliges Verbot des Besitzes nicht möglich, noch wäre es, weil kein überwiegender Grund zum Mißtrauen gegen alle Besitzer vorliegt, gerechtfertigt. Allein mit Fug kann der Staat Aufsichts-Maaßregeln anordnen, welche den rechtmäßigen Gebrauch gestatten, aber Mißbrauch zu verhindern geeignet sind, also etwa Aufstellung der Maschine an einem leicht beobachtbaren Orte, oder obrigkeitlichen Verschluß derselben bis zum Augenblicke eines nachweisbaren Gebrauches.

5) Ferner können Gewerbe mit den Vertheidigungs-Anstalten des Staates in Widerspruch kommen. Theils wäre dieß der Fall, wenn sie ihre Einrichtungen an solchen Oertlichkeiten anlegen würden, deren Freihaltung aus militärischen Gründen nothwendig ist, z. B. im Bereiche von Festungswerken; theils könnte eine Anhäufung von Arbeitern im Innern eines festen Platzes dessen Vertheidigungsfähigkeit beeinträchtigen. So gewiß nun die Gewerbe einer bloßen Liebhaberei oder einem militärischen Pedantismus nicht zum

Digitized by Google

Opfer gebracht werden dürfen, und daher von einer Beschränkung derselben nicht die Rede seyn kann, wenn entweder die von ihnen rührenden Hindernisse im Nothfalle leicht und völlig beseitigt werden mögen, oder die Wahrscheinlichkeit eines wirklichen Vertheidigungsfalles örtlich sehr klein ist: so wenig kann auf der andern Seite ein Zweifel obwalten, daß sie gegründeten Forderungen zu weichen haben. Immerhin muß daher sowohl die Erlaubniß zu Errichtung von Häusern, Wasserbauten u. s. w. im Bereiche einer Befestigung, als die Begründung eines neuen größeren Geschäftes innerhalb eines in erster Reihe stehenden festen Platzes von dem Gutachten und den Bedingungen der Kriegsbehörde abhängen.

6) Endlich ist in Beziehung auf möglichen Schleich-Handel die Errichtung von Gewerbeanlagen hart an der Landesgränze oder in der unmittelbaren Nähe von Freihafen, Niederlagsorten u. s. w. nicht gleichgültig. Häufig schon sind solche blos zum Scheine errichtet worden, um eingeschwärzte Waaren für eigenes Erzeugniß ausgeben und als solches in Handel bringen zu können; in anderen Fällen dienet ihre Nähe an solchen Orten wenigstens zum unerlaubten Bezuge von Rohstoffen. Solches Treiben ist nun aber nicht blos eine Verletzung des wirthschaftlichen Nutzens des Staates, sondern auch ein Unrecht gegen die übrigen Gewerbenden des Landes, welchen der beabsichtigte Zollschutz beeinträchtigt wird. Das Wenigste, was hier geschehen kann, ist die Anordnung besonderer Beobachtungs- und Sicherungs-Maaßregeln. Im Falle einer durch Erfahrung erprobten Unzulänglichkeit derselben aber muß örtliches Verbot der gemißbrauchten Gewerbegattung eintreten. Von selbst versteht sich freilich, daß nicht alle Gewerbe diesen Beschränkungen unterworfen sind, sondern nur solche, bei welchen nach der Beschaffenheit des Zolltarifes und des Handels ein Mißbrauch wahrscheinlich ist.

Digitized by Google

§. 154.

β) Wegen persönlicher Unfähigkeit.

Allgemeiner Grundsatz ist allerdings, daß Jeder seine wirthschaftlichen Angelegenheiten nach eigenem Belieben ordnet, und daß der Staat weder das Recht noch die Pflicht hat, einen Schaden von dem Einzelnen abzuwenden, welcher aus irgend einem Grunde dem von ihm Unternommenen nicht gewachsen war. Ebenso hat in der Regel Jeder, welcher die Arbeit oder Dienstleistung eines Andern benützen will, selbst zu prüfen, ob er mit demselben in ein rechtliches Vertrags-Verhältniß treten kann, und ob ihm das Geleistete genügt oder des Preises werth ist. Allein diese Freiheit einer Seits, und diese Verpflichtung zu eigener Prüfung anderer Seits, hat doch auch ihre Gränzen sowohl aus Gründen des Rechtes, als solchen des Nutzens. Wenn ein bestimmtes Rechtsverhältniß eine Unfähigkeit zu einem selbstständigen Gewerbebetriebe zur Folge hat, so erfordert die Sorge für Rechtsschutz, daß diese Folge auch ausdrücklich ausgesprochen werde. Und wenn die Ausübung eines Gewerbes von Seiten einer bestimmten Kategorie von Personen oder durch Einzelne einen allgemeinen Nachtheil zur Folge zu haben droht, wäre es Thorheit und Unrecht, dieselbe zu gestatten. — Demnach ist denn eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitswillkühr in folgenden Fällen begründet:

1) Aus Rechts-Gründen.

a) Wer die von den bürgerlichen Gesetzen bestimmte Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, ist nicht in der Lage, sich in allen Beziehungen rechtsgültig verbindlich zu machen. Hieraus kann denn aber in einem Geschäftsverkehre für den mit der Thatsache der Minderjährigkeit Unbekannten leicht ein Schaden entstehen. Deßhalb kann das Recht zu einem selbstständigen Ge-

Digitized by Google

werbebetriebe nur den mit voller privatrechtlicher Verfügungsfähigkeit Versehenen zustehen. Einer Verwendung als unselbstständiger Gehülfe steht dagegen nichts im Wege.

b) Zu einem selbstständigen Gewerbe gehört das Recht der Niederlassung. Wer daher dieses Recht nach den Gesetzen nicht hat, sei es im Allgemeinen, sei es an dem gewünschten Orte, ist auch von ersterem ausgeschlossen.

2) Aus Gründen des Nutzens.

a) Wegen entschiedener rechtlicher Bescholtenheit. Wer eine gröbere Eigenthumsverletzung oder gar eine fortgesetzte Reihe solcher Verbrechen begangen hat, von Dem ist überwiegend wahrscheinlich, daß er auch sein Gewerbe zu ähnlichen Verbrechen mißbrauchen wird. Doppelt so, wenn schon das begangene Verbrechen in einem solchen Mißbrauche bestand. Nun aber kann theils der Einzelne nicht mit den Lebensereignissen Aller vertraut seyn, mit welchen er in Geschäftsberührung kommt; theils ist es richtige Strafpolitik, mit dem Verbrechen empfindliche und angemessene Folgen zu verbinden. Daher ist in solchem Falle ein Verbot des selbstständigen Gewerbebetriebes völlig gerechtfertigt. Die Einwendung, daß der Ausgeschlossene nun erst zu Verbrechen genöthigt werde, trifft nicht, indem Arbeit als Gehülfe nicht untersagt ist. Von selbst versteht sich auch, daß das Recht durch länger erprobte Besserung muß wieder zurückerworben werden können.

b) Wenn durch Ungeschicklichkeit in einem Gewerbe eine gemeine Gefahr für Leben und Gesundheit oder für das Vermögen entstehen kann, so hat der Staat sich vor der Gestattung der Ausübung auf eine passende Weise von dem Vorhandenseyn des erforderlichen Grades

Digitized by Google

von Kenntniß und Geschick zu vergewissern. Je nach der Beschaffenheit der fraglichen Gewerbe mag diese Untersuchung mittelst einer theoretischen Prüfung oder durch Probearbeiten geschehen. Doppelt nöthig ist hier eine Staatsfürsorge, wenn auch Solche, welche mit den fraglichen Gewerbenden in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, somit zu eigener Beobachtung weder Veranlassung noch Mittel haben, durch die Folgen seiner Ungeschicklichkeit in Schaden kommen können. Beispiele dieser Art sind: Baugewerke, Schiffleute, Maschinenbauer, Hufschmiede, chemische Fabrikanten, Pulvermacher.

c) Bei einzelnen Gewerben ist eine außergewöhnliche persönliche Zuverlässigkeit hinsichtlich des Characters nothwendig, indem ihnen Gegenstände von Werth anvertraut werden müssen, von ihnen ausgehende Beeinträchtigungen aber erst, wenn sie begangen sind, in der Regel also zu spät, zur Kenntniß des Beschäftigers kommen können. So bei Frachtfahrern, Güterbestättern, Packern, u. s. w. Hier muß eine genaue amtliche Untersuchung über die Persönlichkeit dem Beginne des Gewerbes vorangehen. Bei Einzelnen wird auch der Nachweis eines zu etwaigen Schadensersätzen genügenden Vermögens oder die Bestellung einer Sicherheitsleistung zweckmäßig seyn [1]).

d) Wenn der Staat Gewerbenden gewisse Vorrechte einräumt, auf welche dieselben an sich kein Recht hätten, so mag er ohne Unbilligkeit auch Gegenforderungen machen. Unter diesen ist aber wohl eine der passendsten die Erstehung einer Geschicklichkeits-Prüfung.

---

1) S. Hoffmann, Befugniß zum Gewerbetriebe, S. 8 fg.

Digitized by Google

§. 155.

c) Zur Verhütung übermäßiger Mitwerbung.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit einer Mitwerbung in den Gewerben ist allerdings unläugbar. Allein eben so unzweifelhaft ist, daß dieselbe das richtige Maaß auch übersteigen kann [1]), und daß sie alsdann höchst empfindliche Nachtheile zur Folge hat. Letzteres zunächst freilich für die Gewerbenden, welche nur ungenügende Beschäftigung finden, und auch diese nur zu den gedrücktesten Preisen; dann aber auch für die Verzehrer, welche häufig wenigstens schlechte Waaren erhalten; jeden Falles für die Gemeinde und für den Staat, welchen dürftige, unzufriedene und ungebildete, anstatt wohlhabender und zuverlässiger Bürger zu Theile werden [2]). Deßhalb ist denn ein richtiges Verhältniß der Mitwerbung, welches Anstrengung und billige Preise erzwingt ohne aber die Gewerbenden zu Grunde zu richten, höchst wünschenswerth.

Hieraus folgt denn aber noch keineswegs unmittelbar, daß der Staat zur Herstellung des zuträglichen Zustandes einzuschreiten habe. Vielmehr kann er dazu unter allen Umständen nur dann verpflichtet seyn, wenn die Gewerbenden nicht selbst

1) Vgl. z. B. die von Rau, Volksw. Pol., S. 391 fg., mit lobenswerther Unpartheilichkeit beigebrachten statistischen Belege.

2) Nicht mit Unrecht ist der Volkswirthschaft schon öfter der Vorwurf gemacht worden, daß sie über dem zunächst liegenden wirthschaftlichen Nutzen nicht nur in wesentlicher Verbindung stehende staatliche und gesellschaftliche Uebel, sondern selbst entferntere, aber eben so sichere und bedeutende wirthschaftliche Nachtheile übersehe, oder solche mit einem leichtsinnigen Worte beseitigen zu können glaube. Namentlich ist dieß bei der Lehre von der Mitwerbung entschieden der Fall. Ist nun schon auf dem Gebiete der Volkswirthschaft hier eine Verbesserung nöthig, so sind vollends andere Staatswissenschaften ganz unentschuldbar, wenn sie die auf dem beschränkten Standpuncte des wirthschaftlichen Werthes schon unrichtigen Sätze nun ohne weiteres als maaßgebend für das gesammte gesellschaftliche Leben annehmen.

Digitized by Google

im Stande ſind, ſich genügend zu helfen. Nun iſt aber eine Selbſthilfe bei zweierlei Gattungen von Gewerben unzweifelhaft möglich. Einmal bei allen jenen einfachen Beſchäftigungen, welche ohne längere Vorbereitung betrieben und ohne empfindlichen Verluſt gewechſelt werden können. Hier vermag der von übermäßiger Mitwerbung Gedrückte durch eigenen Entſchluß und paſſende Wahl eines anderen ähnlichen Gewerbezweiges ſich zu helfen; und ſomit iſt er auch dazu ſchuldig. Zweitens bedarf es keiner Staatshilfe bei den, zum Theile ſehr künſtlichen und ausgedehnten, Arbeiten, welche einen Abſatz ihrer Erzeugniſſe auch in größerer Entfernung, vielleicht ſelbſt auf dem Weltmarkte finden können. Für dieſe kann und ſoll ſolcher ferner Verkauf geſucht werden; und wenn auch hier allerdings große Schwierigkeiten zu überwinden ſeyn mögen, ſo würde dieſe keineswegs eine Beſchränkung der Zahl oder der Arbeitsausdehnung der inländiſchen Mitwerber beſeitigen. Zu den Gewerben dieſer Gattung gehören denn nun aber namentlich alle fabrikmäßig betriebenen, indem die Thatſache eines ſolchen großartigen Betriebes ſchon an ſich den Beweis liefert, daß die Erzeugniſſe nicht auf die unmittelbare Umgebung beſchränkt ſind.

Somit bleiben denn jeden Falles als Gegenſtand einer möglichen polizeilichen Hilfe nur diejenigen Gewerbe, welche einer Seits einer längeren Vorbereitung und Uebung oder wenigſtens koſtſpieliger eigenthümlicher Geräthſchaften und Vorrichtungen bedürfen, anderer Seits nur in der nächſten Umgebung einen Abſatz für ihre Waaren und Dienſtleiſtungen finden können; alſo ein großer Theil der Handwerker i. e. S. Aber auch bei dieſen iſt zunächſt noch nicht bewieſen, daß die an ſich rechtlich mögliche Hilfe des Staates auch eine thatſächlich nothwendige iſt. Immerhin wäre es ja denkbar, daß ſich das richtige Verhältniß der Mitwerbung ohne ein ſolches Eingreifen

Digitized by Google

wiederherzustellen vermöchte, wenn es je einmal gestört wäre. Diese Möglichkeit verschwindet jedoch bei näherer Betrachtung ganz. Offenbar kann bei den in Frage stehenden Gewerben die Verbesserung einer übergroßen Mitwerbung nur eintreten durch Uebergang eines Theiles der Gewerbenden zu einem andern lohnenderen Geschäfte oder durch allmähliges Aussterben derselben. Nun ist aber das erstere überhaupt nur mit dem größten Verluste von Zeit und Kapital, von älteren Männern gar nicht mehr ausführbar; das zweite aber hilft nur nach langer Noth und nur für die Ueberlebenden, giebt auch nicht einmal eine Sicherheit gegen baldige Wiederkehr eines ähnlichen Zustandes.

Für die handwerksmäßigen, nach der Natur ihrer Arbeiten auf Absatz in der nächsten Umgebung angewiesenen Gewerbe ist somit eine Staatshilfe gegen übermäßige Mitwerbung wirkliches Bedürfniß, und es frägt sich nur, ob sich ein Mittel hierzu finden läßt, welches Wirksamkeit vereinigt mit Beachtung der Grundsätze richtiger Volkswirthschaft?

Zur Beantwortung dieser Frage erscheint es am passendsten, erst diejenigen Mittel zu beseitigen, welche zwar schon zu dem vorliegenden Zwecke in Anwendung oder Vorschlag gebracht worden sind, allein eine genauere Prüfung nicht aushalten. — Hierher gehört vor Allen die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von selbstständigen Gewerbenden je für einen gewissen räumlichen Umfang oder für eine gewisse Menschenmenge. So naheliegend dieser Gedanke ist, und so unmittelbar ausreichend er erscheint, so ist er doch ganz unzulässig. Er beruht schon auf einer doppelten falschen Annahme: einmal, daß der Umfang des Bedürfnisses der Verzehrer nicht nur für die Gegenwart, sondern auch je wenigstens für einige Zeit zum Voraus genau zu ermitteln sei; zweitens, daß ein Durchschnittbetrag der Leistungen eines Gewerbenden aufgefunden werden könne.

Digitized by Google

Sodann und hauptsächlich aber entfernt diese Maaßregel nicht nur die Nachtheile einer übermäßigen, sondern auch die Vortheile einer richtigen Mitwerbung [3]). — Nicht minder unzulässig ist die Anheimstellung der Gewerberechte in die Willkühr der Behörden, sei es nun örtlicher, sei es höherer [4]). Nicht nur fehlt es auch hier an einer zuverlässigen Grundlage einer gewissenhaften Beurtheilung; sondern noch mehr ist der absichtliche Mißbrauch dieses Rechtes bei den Gemeindebehörden zu befürchten. Außerdem aber kann der Bürger wohl mit Fug fordern, hinsichtlich seiner Lebensbestimmung vom Gesetze, dessen Gebot er zum Voraus kennen und zu rechter Zeit beachten kann, nicht aber von unvermuthet einbrechender Willkühr abzuhängen. — Am wenigsten kann endlich gebilligt werden, wenn freiwilligen Vereinbarungen der Gewerbenden die Abhilfe überlassen werden will [5]). Solche sind entweder nicht genügend zu dem vorliegenden Zwecke; oder, wenn sie mit Zwangsrecht gegen Dritte ausgestattet werden sollen, wegen des der Eigensucht unbeschränkt eingeräumten Einflusses durchaus unrechtlich und bedenklich.

Keiner dieser Einwendungen unterliegt es dagegen, wenn das verlangte Hilfsmittel in einer gesetzlich geordneten, auf die nöthigen Fälle beschränkten und von Mißbräuchen, so wie von schädlichen Vorrechten gereinigten Zunftverfassung

3) Diese Einrichtung ist im Wesentlichen die der geschlossenen Zünfte, über deren Nachtheile nur Eine Stimme ist. Vgl. Hoffmann, Befugniß, S. 52 fg.

4) Wie Rau, Volksw. Pol., S. 302, bei den blos örtlichen Gewerben vorschlägt.

5) Dieser Gedanken wird vielfach gehegt, so z. B. von Petersen, Beantwortung der Frage, ob den — — Gewerben mehr Freiheit zu geben sei? Gött., 1831, S. 137; Neumann, Ueber Gewerbefreiheit, S. 28; Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 170; Rau, Volksw. Pol., S. 307.

Digitized by Google

gesucht wird. Daß der beabsichtigte Zweck, nämlich die Beseitigung einer übermäßigen und die Erhaltung einer nützlichen Mitwerbung, wirklich erreicht wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine Zunftverfassung gestattet die selbstständige Ausübung eines Gewerbes nur Denen, welche sich dessen Erlernung regelmäßig gewidmet und von ihrer Tüchtigkeit bestimmte Beweise gegeben haben. Auf diese Weise aber wird einer Seits durch gänzliche Ausschließung aller Eindringlinge und durch einige Auseinanderhaltung der Generationen der Gewerbenden die Mitwerbung gemindert, namentlich aber ein plötzlicher Andrang gehindert; anderer Seits aber hört die Nothwendigkeit eifriger und billiger Leistungen nicht auf, indem keine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, noch eine Ausschließung aller neuer Mitwerber stattfindet [6]). — Allerdings hat diese Ordnung der Gewerbe, wie bereits erörtert ist [7]), auch ihre entschiedenen Nachtheile; und diese verschwinden auch dann, wenn die Zünftigkeit auf die so eben bezeichnete Art von Gewerben ausschließlich beschränkt bleibt, keineswegs völlig. Allein, da ebenso unzweifelhaft eigenthümliche und nicht un-

6) Die Gegner aller und jeder Zünftigkeit wollen geltend machen, daß dieselbe nicht unter allen Umständen ein wirthschaftliches Gedeihen zusichere, namentlich nicht bei persönlicher Unfähigkeit oder bei gänzlichem Aufhören des Bedarfes (s. z. B. Rau, a. a. O., S. 276 fg.). Dieß aber ist gerade ein Lob; denn es beweist, daß die Zünftigkeit die Mitwerbung nicht unterdrückt und die Verzehrer nicht knechtet. Es kann vernünftigermaaßen nichts Weiteres verlangt werden, als daß sie in den geeigneten Fällen in der Regel helfe. Daß sie dieß aber thut, beweist gerade diese Ausstellung selbst. — Wenn aber Eisenhart, Positives System der Volkswirthsch. Leipzig, 1844, S. 95 fg., die Sicherstellung der Gewerbenden lediglich durch eine Meisterprüfung, ohne weitere Zunftordnung, gewinnen will: so erscheint dieß als ungenügend, in so ferne nur eine vollständige zünftige Einrichtung die Generationen aus einander hält, und eine Prüfung allein allzufrühe Niederlassung nicht verhindern kann.

7) S. oben, §. 152, S. 290.

Digitized by Google

bedeutende Vortheile damit verbunden sind [8]): so kann die Frage nur die seyn, ob jene Nachtheile, oder ob nicht vielmehr die Vortheile in Verbindung mit der Erreichung des besonders beabsichtigten Zweckes entschiedenen Vorzug verdienen? Daß bei einer so vielseitigen und verwickelten Frage Meinungsverschiedenheit stattfindet, ist wohl zu begreifen: Doch muß eine richtige Würdigung der gesellschaftlichen Nachtheile, welche eine völlig freie Mitwerbung gerade bei der in Frage stehenden Art von Gewerben zur Folge hat, und welche eine allmählige Zersetzung des Kernes des Bürgerstandes herbeizuführen geeignet sind, zu Gunsten einer ausnahmsweise zu belassenden Zunftverfassung entscheiden. Dieselbe ist ein Opfer; aber dasselbe ist des Ergebnisses werth.

Nur aus völligem Mißverstehen könnte der Vorwurf einer Folgewidrigkeit hervorgehen. Allerdings ist die Aufhebung der Zünfte im Allgemeinen als eine nothwendige Folge des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und als die zu befolgende Regel anerkannt worden. Allein hiermit wohl vereinbar ist die Ansicht, daß als Ausnahme für eine bestimmte Gattung von Gewerben, und nur für diese, die Erhaltung der Zünfte der wünschenswerthere Zustand sei. Aus der Richtigkeit der Regel folgt nur, daß die Ausnahme möglichst zu beschränken sei, und somit Zünftigkeit niemals auf ein anderes Gewerbe ausgedehnt werden dürfe, als bei welchem die Oertlichkeit des Absatzes und die Schwierigkeit einer Arbeitsänderung zusammentreffen. Auch mag gerne zugegeben werden, daß wenn ein Gewerbe zwar an sich in diese Gattung gehört, allein wegen großer Seltenheit des Betriebes eine irgend bedeutende Mitwerbung gar nie zu erwarten steht, bei solchen auch die Zunfteinrichtung, als hier völlig überflüssig, wegfalle.

8) Daselbst, S. 288.

Digitized by Google

Ist aber der Grundsatz als richtig anerkannt, so sind die Einzelnheiten der Ausführung ohne Schwierigkeit zu entwickeln.

1) Was vorerst die Art und die Zahl der einer Zünftigkeit zu unterwerfenden Gewerbe betrifft, so darf natürlich die Bezeichnung jedes einzelnen nur nach genauer Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse geschehen; und da es sich dabei von der Feststellung richtiger und allgemein wirksamer Rechtsverhältnisse handelt: so muß im Wege der Gesetzgebung, nicht aber durch bloße Verwaltungs-Verfügung, vorgegangen werden. Eben so bei einer etwaigen Wiederaufhebung des Zunftverhältnisses. Nähere Anhaltspuncte geben dabei aber folgende Grundsätze:

a) Die Zahl der zünftigen Gewerbe ist keine unbedingt feststehende. Wenn nämlich, einer Seits, bei einem Gewerbe in Folge einer Vereinfachung der Technik oder einer Veränderung in den Bedürfnissen die Nothwendigkeit einer längeren Erlernung oder der Anschaffung eines ausgedehnteren Arbeitsgeräthes wegfällt; oder wenn sich, gegen frühere Erfahrung und Ansicht, ein Absatz auch in der Ferne als möglich erweist: so ist auch die Zünftigkeit alsbald aufzuheben. Eben so ist, anderer Seits, Zünftigkeit nachträglich einzuführen, wenn die entgegengesetzten Thatsachen eintreten. Als eine Veranlassung zu erneuerter Prüfung des Rechtes zur Zünftigkeit muß es namentlich angesehen werden, wenn sich in einem Gewerbe fabrikmäßiger Betrieb zu bilden anfängt, indem dieser kaum je anders, als unter der Voraussetzung auswärtigen Absatzes unternommen werden wird.

b) Eine verschiedene Behandlung desselben Gewerbes je nach den örtlichen Verhältnissen ist möglich, und sogar nothwendig. Wenn also z. B. ein Gewerbe im Allgemeinen, als in der Regel auf örtlichen Absatz beschränkt, für

Digitized by Google

zünftig erklärt ist: so ist es doch völlig frei in solchen Gemeinden zu geben, in welchen es ausnahmsweise bedeutenden auswärtigen Absatz findet [9]). Ebenso ist ein selten betriebenes Gewerbe da für zünftig zu erklären, wo dasselbe, gleichgültig aus welcher Veranlassung, in Anzahl betrieben wird.

c) Wenn ein Gewerbe häufig als Nebenbeschäftigung neben Landbau oder sonstiger Arbeit getrieben wird [10]), darf es für zünftig nicht erklärt werden, indem schon die Thatsache beweist, daß es ohne weitere Schwierigkeit ergriffen und verlassen werden kann. Ueberdieß würde dadurch ein wirthschaftlich sehr wünschenswerther Zustand, nämlich Nebenerwerb in freien Stunden, zerstört.

2) In der alten Einrichtung der Zünfte [11]) wesentliche Veränderungen vorzunehmen, erscheint nicht als nothwendig. Befreit von zufälligen Fehlern und Auswüchsen erfüllt sie eben so sehr ihren Zweck, als sie möglichst schonend für andere Interessen ist. Demgemäß ist es denn räthlich, auch künftig, wie bisher, den Vereinen zur Abwehr übermäßiger Mitwerbung folgende positive Grundlage zu geben:

a) Eine Zunft oder Innung ist eine Gesellschaft von Handwerkern, welcher der ausschließliche Betrieb eines bestimmten Gewerbes zusteht, und die mit einer, auf die

---

9) Dieß trifft namentlich ein bei manchen Gewerben in großen Seehäfen, wo Bäcker, Fleischer, Zuckerbäcker u. s. w. mit Proviantirung; Böttcher, Tischler, Schlosser u. s. w. mit Ausrüstung der Schiffe einen Absatz nach allen Weltgegenden finden, welcher denselben Gewerben im Innern des Landes völlig unmöglich ist.

10) Wie namentlich die Weberei.

11) S. eine Darstellung derselben bei Ortloff, Das Recht der Handwerker. 2te Aufl., Erl., 1818; Kulenkamp, Das Recht der Handwerker und Zünfte. Marbg., 1807; namentlich aber die betreffenden Abschnitte in den Systemen des deutschen Privatrechtes.

Digitized by Google

Beschränkung übermäßiger Mitwerbung berechneten Verfassung versehen ist. Jeder Zunft ist demnach ein eigenthümlicher Arbeitskreis gesetzlich zu bestimmen; liegen einzelne Arbeiten auf den Gränzen mehrerer Zünfte, so werden sie am besten allen gleichmäßig freigestellt. Ein Nicht-Mitglied, welches einen zu dem Geschäftskreise der Zunft gehörigen Gegenstand um Lohn verfertigt, wird auf Klage der Zunft (als sogenannter Pfuscher) in Strafe genommen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er einer andern Zunft angehört oder überall unzünftig ist. Eben so werden die eigenen Zunftmitglieder zu einer Innungsstrafe verurtheilt, wenn sie in der Art ihres Gewerbebetriebes die darüber bestehenden Zunftordnungen verletzen. Die verschiedenen örtlichen Zünfte stehen mit allen ähnlichen Vereinen ihres Gewerbes an anderen Ortern und selbst in fremden Ländern in anerkennender Verbindung, achten gegenseitig ihre statutenmäßigen Handlungen, (z. B. Lehrbriefe,) und bilden somit ein großes Ganzes.

b) Die Mitglieder der Zünfte zerfallen in drei Klassen, welche in verschiedenen Rechtsverhältnissen hinsichtlich des Gewerbebetriebes stehen.

α) Die Meister besitzen das ausschließliche Recht, das Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben und an den Zunft-Versammlungen und Beschlüssen Antheil zu nehmen. Das Meisterrecht wird erworben: theils durch vorschriftmäßige Durchlaufung der Lehrlings- und Gesellen-Verhältnisse; theils durch Wandern während vorgeschriebener Zeit [12]; theils endlich durch

12) Das Wandern der Handwerker ist im Allgemeinen so nützlich, daß die Aufrechthaltung einer Verbindlichkeit hierzu sich gewiß rechtfertigt. Ausnahmen für die eines Wanderns nicht bedürfenden Gewerbe oder Oertlichkeiten lassen sich ja durch die Zunftordnungen

Digitized by Google

Ausweis über zureichende Kenntniſſe und Gewandtheit im Gewerbe [13]) Innerhalb des geſetzlichen Arbeitskreiſes ſteht dem Meiſter jede beliebige Gewerbeeinrichtung zu; namentlich mag er jegliches Werkzeug benützen und nach Gutdünken Vorräthe kaufen. Dagegen iſt aber auch die Zahl der Meiſter nicht beſchränkt, ſondern Jeder, welcher die ebengenannten Forderungen und die allgemeinen geſetzlichen Bedingungen einer ſelbſtſtändigen bürgerlichen Niederlaſſung erfüllt, muß zugelaſſen werden. Das einmal erworbene Meiſterrecht gilt für alle Orte im Staate. Es ſteht dem Meiſter frei, zu jeder Zeit ſein Gewerbe aufzugeben; ſo lange er es aber betreibt, iſt er in Nothfällen Dienſtleiſtung ſchuldig, damit nicht das Publicum unter dem Zunftzwange Schaden leide.

β) Die Geſellen ſind die Lohnarbeiter der Meiſter,

---

ebenſo leicht machen, als Einzelnen in gehörig begründeten Fällen Diſpenſationen mögen ertheilt werden.

13) Ueber das Recht zu dieſer Forderung ſ. oben, §. 154, S. 303. Was aber die Zweckmäßigkeit betrifft, ſo unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß die Mehrzahl der alten Meiſterſtücke in jeder Beziehung verwerflich, zum Theile ſelbſt völlig widerſinnig war; eben ſo iſt einleuchtend, daß das Ergebniß einer Prüfung noch keine unbedingte Sicherſtellung eines guten Gewerbebetriebes abgiebt, ſei es für den Betreffenden, ſei es für die Verwender. Allein dieß beweist noch keineswegs die Unmöglichkeit oder auch nur große Schwierigkeit einer paſſenden und in der Regel genügenden Erprobung der Kenntniſſe und Fertigkeiten eines zünftigen Meiſters. Je nach der Art des Gewerbes kann recht wohl eine mündliche Prüfung Ausweis geben; in anderen Fällen iſt eine zweckmäßig gewählte Probearbeit ganz an der Stelle; ausnahmsweiſe mag ſelbſt ein Beweis mittelſt Zeugniſſen bisheriger Meiſter und Beſchäftiger geliefert werden. Gegen unbilliges Urtheil kann eine Berufung vor eine höhere techniſche Behörde ſtattfinden; unnöthiger Aufwand oder ſonſtiger Unfug iſt aber leicht ganz zu beſeitigen. Vgl. Rau, Volkswirth. Pol., S. 283 fg.

Digitized by Google

und in der Regel ihre Hausgenossen. Die Dienstleistung einer Seits, Ort und Größe der Belohnung anderer Seits wird durch Vertrag geordnet, dessen Bedingungen für die Regel die Zunftordnungen bestimmen mögen, der aber auch ganz frei von den Betheiligten festgestellt werden kann. So wie der Meister hinsichtlich der von ihm zu haltenden Gesellen nicht beschränkt ist, so hat der Geselle vollkommen freie Wahl des Meisters. Zu den nicht zum Zunftkreise gehörigen Arbeiten nichtzünftige Arbeiter zu verwenden, steht dem Meister frei. Da eine Korporation der Gesellen, namentlich aber eine von ihnen ausgeübte Gerichtsbarkeit über Genossen, sehr leicht zu Willkühr und Mißbrauch führen kann, während sie zur Erreichung der Gewerbezwecke nutzlos ist: so macht eine solche keinen Bestandtheil der Zunftverfassung aus. Wenn dem Gesellen das Niederlassungsrecht an einem Orte gesetzlich zusteht, so ist ihm auch die Ehe zu gestatten [14]).

14) Auf die Gestattung der Verehelichung der Gesellen legt Hoffmann, Befugniß zum Gewerbebetriebe, S. 140 fg., mit Recht großes Gewicht, indem er ausführt, daß nur auf diese Weise ein richtiges Verhältniß zwischen der Zahl der Gesellen und der Meister hergestellt werden könne. Da ein städtischer Meister zu gutem Fortkommen mehrerer Gesellen bedürfe, während auf der andern Seite ein rechtzeitiges Einrücken in den Meisterstand nur stattfinden könne, wenn die Zahl der Gesellen höchstens die Hälfte der Meisterzahl betrage, so verwickle sich die itzige Einrichtung in unauflöslichen Widerspruch mit sich selbst. Hier sei nur Hülfe möglich durch die Heranbildung eines Standes von verheiratheten Gesellen. Dieselben werde auch den Nebenvortheil haben, die Menge der wandernden Handwerker zu vermindern, und somit auch dem gebildeteren jungen Manne das gewerbliche Reisen angenehmer und nützlicher machen. — Das Beispiel der Zimmerleute, Maurer u. s. w. zeigt auch in der That, daß die Sache wohl ausführbar ist.

Digitized by Google

γ) Die Lehrlinge endlich ſchließen mit einem Meiſter einen Vertrag über Erlernung des Gewerbes ab. Auch hier müſſen die Bedingungen ganz in den Willen der Betheiligten geſtellt ſeyn, wenn es ſchon in der Natur der Sache liegt, daß einer Seits genügende Unterweiſung und Lebensunterhalt, anderer Seits Lehrgeld und unentgeldliche Dienſtleiſtung während eines gewiſſen Zeitraumes bedungen zu werden pflegen. Bei Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Lehrherrn ſteht dem Lehrlinge das Recht der Aufkündigung und einer Entſchädigung zu. Zweckmäßig wird die Verſetzung in den Geſellenſtand von der Erſtehung einer Prüfung abhängig gemacht ſeyn [15]).

3) Da der Erfahrung gemäß ſich früher eine große Anzahl von Mißbräuchen aller Art dem Zunftweſen beigemiſcht hat, ſo iſt durch ſtrenge geſetzliche Vorſchriften für Unterdrückung derſelben zu ſorgen. Hieher gehören denn aber namentlich: eigennützige Begünſtigungen der Familien der Zunftmitglieder auf Koſten Neueintretender, als z. B. die Ver-

15) Eine Beſchränkung der Zahl der von jedem einzelnen Meiſter anzunehmenden Lehrlinge iſt nicht nur ſehr häufig in den älteren Zunftordnungen vorgeſchrieben, ſondern auch itzt noch von Theoretikern dringend empfohlen. Man ſehe z. B. Die Innungen und die Gewerbe-Freiheit, S. 37 fg. Allein hierzu ſcheint doch weder hinreichender Grund, noch Recht vorhanden zu ſeyn. Jenes nicht, weil unmöglich vorhergeſehen werden kann, wo die Lehrlinge einſt ihr Unterkommen finden werden, und es ſomit ganz ungewiß iſt, ob ſie nur je die Zahl der inländiſchen Gewerbenden über Wunſch vermehren werden. Dieſes aber nicht, weil der Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit durch die Zunfteinrichtung ſchon genug zu ſeyn ſcheint; überdieß aber, weil durch eine ſolche Zahlbeſtimmung den Anfängern unmöglich gemacht würde, von dem ihnen gelegenſten Meiſter in das Gewerbe eingeleitet zu werden, und ſie ſomit zu unfähigern oder ſonſt unwünſchenswerthen Lehrherren hingetrieben würden.

Digitized by Google

pflichtung zur Ehelichung einer Meisterstochter oder Wittwe, oder die leichtere Prüfung eines Meistersohnes; die Abkaufung der Meisterprüfung; die Widersinnigkeiten, Verschwendungen und Mißhandlungen beim Ausschreiben der Lehrlinge; die Gerichtsbarkeit der Gesellen-Vereine; die Verbindung von Meisterrecht mit dem Besitze bestimmter Häuser; die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte [16]); die Ausschließung von zünftigen Gewerben wegen Ranges und Geburtsverhältnissen; endlich das müßige und bettelhafte Umherziehen von Gesellen. Ebenso muß natürlich jedem etwa auftauchenden neuen Unfuge alsbald kräftigst gesteuert werden. Der Zweck der Zunfteinrichtung liegt bestimmt vor; nur zu seiner Erreichung und blos so weit dieselbe es erfordert, dürfen Beschränkungen der natürlichen Freiheit eintreten. Alle fremdartigen und weiteren wären entschiedenes Unrecht, gleichgültig, gegen wen sie gerichtet seyn möchten.

4) Im allgemeinen können, wenn der im Vorstehenden entwickelte Grundgedanken über die Zünftigkeit festgehalten wird, Nichtzünftigen gehörige Fabriken in dem Gebiete eines Zunftkreises gar nicht vorkommen, indem die Thatsache des Bestehens von Fabriken an sich ein Grund zur Auflösung einer Zunft seyn muß, (s. oben, S. 311.) Allein ausnahmsweise ist ein solches Nebeneinanderbestehen doch auch vereinbar mit der Aufrechterhaltung des Grundsatzes. Einmal, wenn die Fabrik nur einen einzelnen Gegenstand, welcher aber unzweifelhaft in des Arbeitsgebiet einer Zunft gehört, nicht aber überhaupt die Arbeiten derselben ausbeuten will. Zweitens,

16) Hierüber s. Rau, Volksw. Pol., S. 311 fg. — Unbegreiflich ist, wie noch Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, S. 138 fg.; Oesterley, a. a. O., S. 73; Hagen, Ueber das Gewerbewesen in Bayern, S. 85, solchen wirthschaftlichen Widersinn und eine solche Ungerechtigkeit aufrecht erhalten wollen.

Digitized by Google

wenn in einer besonderen Oertlichkeit der Absatz einer im sonstigen Staatsgebiete mit Recht zünftig gehaltenen Waare so bedeutend ist, daß sich ein großartiges Geschäft darauf gründen läßt. Endlich jeden Falles bei dem ersten Versuche eines fabrikmäßigen Betriebes, so lange der Erfolg, somit auch die Auflösung der Zunft, noch nicht entschieden ist. Es bedarf somit immerhin einer Verständigung über das Recht zur Anlegung und zum Betriebe von Fabriken für die Verfertigung von zünftigen Waaren während fortbestehenden Zunftverbandes. — Vor Allem frägt sich natürlich, ob denn überhaupt die Anlegung von Fabriken im Zunftgebiete, somit also gerade die bedeutendste aller Mitwerbungen, gestattet werden kann? Hinsichtlich solcher Fabriken, welche einen Versuch machen wollen, an die Stelle eines bisherigen handwerksmäßigen Betriebes überhaupt einen größeren Betrieb zu setzen, kann gar kein Zweifel seyn, indem die Zünfte nicht an und für sich berechtigt sind, sondern nur in so fern ein kleines Gewerb als nothwendig erscheint. Die Probe des Gegentheiles aber muß versucht werden dürfen. Allein auch hinsichtlich der beiden anderen Arten von Fabriken, neben welchen die Zunft soll fortbestehen, ist die Frage zu bejahen. Mag dieß nämlich auch nicht erfreulich seyn hinsichtlich der manchfachen üblen gesellschaftlichen Folgen des Fabrikbetriebes, so ist doch eine solche willentliche Verzichtleistung auf die höchste Ausbildung der Gewerbethätigkeit und auf ihren gesammten volkswirthschaftlichen Nutzen eine völlige Unmöglichkeit [17]). Die bei der Gründung einer Fabrik in einem Zunftgebiete zu befolgenden Grundsätze sind aber im Wesentlichen nachstehende:

a) Nicht nur wenn die gesammten einer Zunft zugewiesenen Arbeiten, sondern auch wenn nur ein Theil derselben von einem Unzünftigen fabrikmäßig betrieben werden

17) Vgl. hierüber das oben, Bd. I, S. 431 fg., Gesagte.

Digitized by Google

will, so ist demselben auf vorgängige Anzeige und nach Lieferung eines Nachweises über gehörige Art und Ausdehnung seines Unternehmens die Erlaubniß zu geben. Auch eine Gesellschaft kann die Erlaubnißertheilung erlangen. Als fabrikmäßiger Betrieb aber wird jeder angesehen, welcher auf die Erzeugung einer bedeutenden Waarenmenge gerichtet ist, entweder mittelst einer weitgetriebenen Theilung der Arbeit und folglich mittelst zahlreicher Arbeiter, oder durch Anwendung von Maschinen und Naturkräften, welche im gewöhnlichen handwerksmäßigem Betriebe nicht angewendet werden.

b) Die Fabrik-Erlaubniß kann auch auf mehrere Zunftkreise ausgedehnt werden; doch ist es nicht Bedingung des Rechtes, daß zu jeder Zeit Arbeiten aus allen diesen Kreisen oder solche, welche denselben gemeinschaftlich angehören, gefertigt werden. Der Fabrikant kann sich also nach Belieben beschränken, nur darf er nicht auf blos handwerksmäßigen Betrieb zurücksinken.

c) Einem Fabrikanten ist gestattet, jede Art von zünftigen oder unzünftigen Arbeitern, Gehilfen sowohl als Meister, zu verwenden. Die Arbeit in einer Fabrik macht der zünftigen Eigenschaft nicht verlustig, gilt aber nicht als zünftige Ausbildung [18]).

d) Nur wenn der Fabrikant für sich oder seine Arbeiter der Vortheile einer Zunftverbindung theilhaftig werden will, ist er genöthigt, in die betreffende Zunft oder Zünfte

18) Diese letztere Bestimmung ist nicht nur nicht unbillig, sondern durchaus unerläßlich, wenn die mitwerbende Zunft nicht im Innersten zerrüttet und, wenigstens unter Umständen, mit einem Uebermaaße von Meistern soll überfüllt werden. Auch ist nicht zu übersehen, daß doch wohl nur in Ausnahmsfällen ein in einer Fabrik gebildeter Arbeiter alle im handwerksmäßigen Betriebe vorkommenden Arbeiten einzuüben Gelegenheit hat.

Digitized by Google

einzutreten. Auf seine Meldung ist er jeden Falles von der Zunft aufzunehmen; doch kann er bei denjenigen Berathungen oder Beschlüssen nicht mitwirken, welche den regelmäßigen handwerksmäßigen Betrieb des Gewerbes und die daraus entspringenden Interessen betreffen. Seine Beiträge zur Zunftkasse sind, im Nothfalle durch Schiedsgericht, im Verhältnisse der Ausdehnung seines Geschäftes über den Durchschnitt eines handwerksmäßigen Betriebes festzustellen.

3) Entfernung fehlerhafter materieller Beschränkungen.

§. 156.

a) Der Gewerbevorschriften und Schauanstalten.

An die fehlerhaften Bestimmungen über die Verhältnisse der Gewerbenden zu einander reihen sich nicht selten, ebenfalls als Erbschaft früherer Zeiten, gesetzliche Vorschriften, welche einem zweckmäßigen und freien Betriebe materielle Hindernisse in den Weg legen. Glücklicherweise ist ihre Entfernung nicht mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden und wenig Zweifel über die richtige Behandlung der Sache. Die am häufigsten vorkommenden und an sich nachtheiligsten Verhältnisse dieser Art sind aber gebietende Gewerbevorschriften und Monopole.

Sehr häufig haben in früherer Zeit die Staaten Zwangsvorschriften über die Art und Weise erlassen, wie gewisse Gewerbegegenstände zu verfertigen seyen. Es wurden dabei theils äussere Formen, z. B. Länge, Breite; theils innere Eigenschaften, z. B. Wahl der Farbestoffe, Verhältniß der Beschickungen u. s. w., bestimmt; zur Versicherung des Gehorsames aber eigene Schau- und Wahrungs-Behörden errichtet, welchen die Waaren oder, nach Umständen, auch die Werkzeuge und

Digitized by Google

Maſchinen vorgelegt werden mußten [1]). Die Strafen waren oft barbariſch [2]). Noch itzt finden ſich nicht ſelten Ueberreſte ſolcher Geſetzgebungen in Kraft. Die Abſicht bei dieſen Befehlen war eine löbliche: denn ſie ſollten entweder Betrügereien verhindern, welche Einzelnen, und rückwirkend dem Credite des ganzen Landes, geſchadet hätten; oder ſollten ſie die im Handel beliebten Eigenſchaften gewiſſer Artikel bewahren; oder endlich wollte der Staat mit Zwang nöthigen, gewiſſe neuerfundene oder vorzügliche Verfahrensarten alsbald und allgemein anzunehmen. Keineswegs aber war das Mittel in jeder Beziehung gut gewählt.

Allerdings läßt es ſich, ſowohl aus Gründen der Rechts- als der Gewerbe-Polizei, vollkommen rechtfertigen und ſogar verlangen, daß Betrügereien vorgebeugt werde; namentlich da, wo in der Regel dem Käufer die Unterſuchung entweder aus Mangel an den erforderlichen, ſeltener verbreiteten Kenntniſſen [3]), oder auch aus äußeren Gründen, z. B. wegen der eingeführten Verpackungsart [4]), unmöglich iſt. Auch iſt es eine ſehr ge-

---

1) S. unter andern ein Verzeichniß franzöſiſcher Gewerbe-Reglements bei Leuchs, Gewerbe-Freiheit, S. 172 fg.

2) So führt z. B. Leuchs, a. a. O., S. 177 fg. mehrere Beiſpiele aus dem 15ten Jahrhundert an, daß Verfälſcher von Safran lebendig verbrannt oder begraben wurden!

3) Dieſes tritt ein bei Gold- und Silber-Waaren, ſo wie bei Arbeiten von Zinn.

4) Fälle dieſer Art kommen im überſeeiſchen Handel nicht ſelten vor, ſo z. B. bei Leinwand, Tüchern, feinen Weinen in Flaſchen, und dergleichen. Solche Betrügereien von Einzelnen können aber den Handel eines ganzen Landes empfindlichen Schaden thun durch Zerſtörung des Vertrauens. Bekannt iſt z. B, wie ſehr einzelne Franzoſen durch Täuſchungen der Käufer den Abſatz der Waaren ihres Vaterlandes in fremde Welttheile, namentlich nach Südamerika, vermindert haben.

Digitized by Google

rechte Forderung der Gewerbenden, daß es keinem unbefugten Dritten gestattet sei, die von ihnen gewählte Bezeichnung ihrer Erzeugnisse nachzuahmen und dadurch nicht nur die Käufer zu täuschen, sondern auch vielleicht den ursprünglichen Verfertigern empfindlich zu schaden, und durch schlechte ihnen zur Last gelegte Waaren seinen Credit zu vernichten. Demgemäß ist es gestattet und nothwendig, daß der Staat bei einzelnen dem Betruge besonders ausgesetzten, von ihm aber mit Sicherheit untersuchbaren Waaren einen amtlichen, die innere Beschaffenheit derselben beurkundenden Stempel als Zwangsmaaßregel vorschreibt; und es ist wenigstens wünschenswerth, daß er den Gewerbenden ein ausschließendes Recht auf die von ihm etwa gewählte Bezeichnung ihrer Waaren einräumt [5]). Allein hieran hat er sich auch zu begnügen, und namentlich wäre eine Zwangsvorschrift über die unveränderliche Festhaltung gewisser sichtbarer Eigenschaften oder über die Einführung und Beibehaltung bestimmter Verfertigungsarten nichts weniger als zweckmäßig.

Was nämlich den ersteren Zweck betrifft, so kommt es darauf an, ob die Abnehmer nach wie vor auf dem Vorhandenseyn solcher Eigenschaften bestehen, oder nicht. In jenem Falle ist es so sehr der eigene Vortheil des Verfertigers, das Verlangen der Käufer, welche sich sonst an seine nachgiebigeren Mitwerber wenden würden, zu erfüllen, daß es keines Gesetzes bedarf. Unnöthige Gesetze aber sind aus mehr denn Einem Grunde immer verwerflich. Oder aber es hat sich die Ansicht der Käufer und die Sitte, vielleicht selbst das materielle Bedürfniß geändert, und man verlangt die bisher geforderte

5) Ueber die den Verfertigern ausschließlich einzuräumende Bezeichnung ihrer Waaren s. namentlich Wolowski, in seiner Revue, Band XVI, S. 401 fg. und Bd. XVII, S. 59 fg.

Digitized by Google

Eigenschaft nicht mehr, vielleicht sogar völlig entgegenstehende an deren Stelle. Hier kann denn ein Gesetz, welches verbietet den wechselnden Forderungen der Käufer zu folgen, nur Schaden, vielleicht den gänzlichen Untergang des Gewerbes, oder offenbaren Ungehorsam erzeugen. Wenn, wie oben als wünschenswerth vorausgesetzt wurde, die Käufer gegen Betrug hinsichtlich der geheimen Eigenschaften gesichert sind, so ist die Prüfung des äusserlich Erkennbaren ihrer Sorgfalt und Neigung zu überlassen. Ihr jemaliges Verlangen ist für den Fabrikanten der zwingendste und der zweckmäßigste Befehl.

Nicht minder schädlich und unzweckmäßig sind Vorschriften über die Fabrikationsweise. Ein solches Gesetz mag vielleicht zuweilen dazu beitragen, daß ein neues oder das zweckmäßigste Verfahren schneller allgemein eingeführt wird; allein weit überwiegend sind die Nachtheile. Vor allem wird eine offenbare Rechtsverletzung begangen, indem jeder Bürger die Befugniß haben muß, seine Kräfte nach Belieben anzuwenden, so lange er keine an und für sich unrechtliche Handlung begeht, oder nicht einzelnen Rechten Dritter zu nahe tritt. Sodann ist der Fall sehr leicht möglich, daß die gesetzliche Vorschrift eine minder gute, wenigstens nicht in allen Fällen mit gleichem Vortheile anzuwendende Verfahrensart vorschreibt. Dann aber ist der große Nachtheil für den Einzelnen und für das Volksvermögen offenbar. Endlich müssen jeden Falles Gewerbevorschriften, auch wenn sie anfänglich ganz richtig waren, früher oder später veralten, da die Gesetzgebung mit der Unzahl neuer Erfindungen in allen Theilen der Erde unmöglich Schritt halten kann; in solchem Falle wirken sie aber ihrem Zwecke geradezu entgegen. Nur also wo weitere, nicht in dem vermeintlichen Vortheile der Gewerbe liegende Gründe dazu kommen, erscheinen Vorschriften über die Bereitungsweise von Waaren gerechtfertigt. Dieß tritt aber hauptsächlich in zwei Fällen ein. Einmal können

Digitized by Google

aus Rücksicht auf die Gesundheit des Bürgers bestimmte Verfertigungsarten untersagt und unschädliche vorgeschrieben werden, wie dieß bei der Bereitung von Arzneistoffen, künstlichen Getränken, Töpferwaaren, Kinderspielzeug vorkommt. Zweitens aber erfordert zuweilen die allgemeine Sicherheit die Beobachtung gewisser Vorsichtsmaaßregeln, so z. B. bei Pulvermühlen, in Fabriken von Knallsilber, u. s. w.

Mit den materiellen Vorschriften fallen aber natürlich auch die Behörden und Einrichtungen zu ihrer Vollziehung, alle Schau- und sonstige Aufsichts-Anstalten. Und nur in den wenigen oben gerechtfertigten Ausnahmefällen, so wie dann, wenn ein Gewerbender, etwa um einer längst bestehenden Sitte zu folgen oder zur Erwirkung eines amtlichen Stempels zur Beruhigung der Käufer, seine Waare freiwillig vorlegt, findet noch eine Untersuchung und die Ausstellung eines Zeugnisses über den Erfund statt [6]).

§. 157.

b) Der Monopole.

Unter einem Monopole versteht man ein vom Staate einem Einzelnen oder Wenigen ausschließlich, also mit Beschränkung der Befugniß und der Fähigkeit der Uebrigen, verliehenes Recht auf die Verfertigung und den Verkauf von Gewerbegegenständen [1]) oder auf die Leistung eines Lohn-

6) Vgl. über diese ganze Materie: Kraus, Staatswirthschaft, Band V, S. 202 fg.; Lotz, Staatswirthschaftslehre, Bd. II, S. 204 fg.; Leuchs, Gewerbe-Freiheit, S. 172 fg.; Rau, Volkswirthsch. Pol., S. 346 fg.

1) Vgl. Poulet Scrope, Princ. of polit. econ., S. 176 fg. Unrichtig ist es, den Alleinverkauf eines Einzelnen, welcher nicht durch ein Staatsvorrecht, sondern durch besondere Geschicklichkeit, Gelegenheit u. s. w. seinen Vorrang vor etwaigen Mitwerbern erringt,

Digitized by Google

dienstes. Der Umfang der Berechtigung kann sehr verschieden seyn, und zwar theils hinsichtlich ihres Gegenstandes, theils hinsichtlich der Zeit, theils endlich hinsichtlich der pflichtigen Personen. In letzterer Beziehung erstrecken sich die Monopole bald auf den ganzen Staat, bald aber auch nur auf die Bewohner einer einzigen Gemeinde, oder eines bestimmten Bezirkes [2]). Allein von welcher Art und von welchem Umfange ein solches ausschließliches Recht auch seyn mag, immer ist das Urtheil über dasselbe und über seine Folgen das nämliche. Bei allen muß sowohl aus dem Standpuncte des natürlichen Rechtes, als aus dem der Volkswirthschaftslehre behauptet werden, daß sie eben so ungerecht als schädlich, und somit unbedingt verwerflich sind. Einleuchtend ist nämlich:

1) daß eine solche ausschließende Berechtigung einen vielfachen und bedeutenden Verlust für das Volksvermögen zur Folge hat.

---

ebenfalls Monopol zu nennen. In keinem Falle kann von einem Tadel oder gar Verbote eines solchen Vorzuges die Rede seyn.

2) Auf einen kleineren räumlichen Umfang beschränkt werden die ausschließenden Gewerbebefugnisse gewöhnlich Bannrechte genannt. Solche betreffen in der Regel das ausschließende Recht der Verfertigung oder des Verkaufes von Bier, Branntwein, Brod, Weinmost u. s. w. Ihre geschichtliche Entstehung hat manches Eigenthümliche, was bei den über ein ganzes Land gelegten Maaßregeln nicht vorkommen kann (s. Mittermaier, Priv. R., Band II, S. 667 fg.); allein in staatswirthschaftlicher und polizeilicher Hinsicht ist keinerlei Unterschied zwischen ihnen. Von den Zunftrechten sind sie dagegen in so ferne wesentlich verschieden, als letztere nicht blos Einem zustehen, sondern von Jedem unter Erfüllung gewisser Bedingungen erworben werden können, wodurch also für die Gewerbelustigen eine weit geringere Beschränkung, für die Verzehrer und Beschäftigenden aber der Vortheil einer möglichen Auswahl und der Mitwerbung entsteht. Mit diesen können sie daher nicht zusammen geworfen werden. Vgl. Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte, S. 173; Rau, Volksw. Polit., S. 323.

Digitized by Google

a) Der seines hinreichenden Gewinnes auch ohne besondere Anstrengung sichere Alleinberechtigte giebt sich, wenigstens weitaus in der Regel, nicht die Mühe, seine Erzeugnisse so zu vervollkommnen, wie er könnte und wie er es, von Mitwerbern gestachelt, thun würde. Diese Mittelmäßigkeit aber vermindert den Werth seiner Erzeugnisse, somit auch des Gesammt-Vermögens, und hat überdieß den Nachtheil, daß solche Waaren auf dem großen Weltmarkte die Mitwerbung ungehinderter Völker nicht ertragen, somit auch nicht in der an sich möglichen Menge verfertigt werden können.

b) Der Alleinberechtigte verlangt um so mehr einen hohen Preis für seine Waare, als er nur um dieses Gewinnes willen überall das Recht hat. Diese Höhe des Preises aber wird in Manchem die Lust ersticken, den Gegenstand zu erwerben, und oft wird daher die Erzeugung anderer Werthe, welche dagegen ausgetauscht worden wären, unterlassen werden, so daß das Volksvermögen um zwei Werthe weniger reich ist.

2) Eben so unbestreitbar ist, daß die Summe des *materiellen Genusses* eines Volkes durch ein Monopol vermindert wird, indem dadurch die allgemeine Verbreitung eines nützlichen oder angenehmen Gegenstandes, wie oben bemerkt, vielfach verhindert wird. Aus allem diesem folgt aber

3) daß die Monopole ein *Unrecht* enthalten, indem sie die möglichst allseitige Thätigkeit und Kräfteübung der Bürger nicht nur nicht fördern, (was Pflicht des Rechtsstaates wäre,) sondern sie sogar unterdrücken. Nun kann aber eine solche Beschränkung der Staatsbürger nur dann erlaubt seyn, wenn sie als nothwendiges Mittel zu Erreichung eines Staatszweckes dient; nicht aber, wenn sie an und für sich und materiell

Digitized by Google

schädlich und jeden Falles nur die Förderung eines Sondernutzens ist.

Von doppeltem Gewichte sind alle diese Einwände, wenn der Staat selbst zu seinem Gewinne das Monopol betreibt. Zu dem allgemeinen Schaden kommen hier noch die Nachtheile der oft eben so theuern als nachlässigen Verwaltung von Staats-Gewerben [3]).

Demnach hat der Staat vor Allem seine eigenen Monopole aufzugeben, wobei von einer Entschädigung natürlich keine Rede seyn kann. Sodann muß die Verleihung neuer ausschließlicher Berechtigungen an Privatpersonen unbedingt unterbleiben. Was aber die bereits verliehenen Monopole betrifft, so ist zwar auch deren Aufhebung wünschenswerth und aus dem Gesichtspuncte des überwiegenden öffentlichen Nutzens gerechtfertigt; allein natürlich dürfen sie nicht, wenn sich aus

3) Selbst der gewöhnlich von der Verwerfung der Monopole ausgenommene Fall, wenn ein Gewerbe für die Sicherheit des Staates nothwendig, und auf keine andere Weise in voller Ausdehnung innerhalb der Gränzen zu errichten und zu erhalten sey, muß als etwas Undenkbares betrachtet und verworfen werden. Denn, wenn der Staat die Erzeugnisse eines solchen Gewerbes so dringend nöthig hat, so kauft er sie auch; nun ist aber nicht einzusehen, warum bei einem sicheren Absatze nicht auch Privatpersonen, und zwar ohne alles ausschließende Recht, die Unternehmung machen sollten? Wäre eine Verhinderung des inländischen Gewerbes durch Mitwerbung des Auslandes zu fürchten, (welche gerade im Augenblicke der Noth fehlen könnte, nachdem sie vorher die inländischen Unternehmungen zu Grunde gerichtet hätte,) so können hiergegen Zölle helfen. — Ueber Monopole s. übrigens A. Smith, Bd. I, S. 53; Bd. IV, S. 239; Storch, Cours d'écon. polit., Bd. II, S. 177 fg.; Lotz, Staatswirthschaftslehre, Bd. II, S. 116 fg.; ferner: Quirl und Klippstein, Zwei Preisschriften über den Nutzen und Schaden der Monopolien. Kassel, 1778; Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie herausgekommenen Schriften. Hann., 1779.

Digitized by Google

dem Aufhören wirklich ein erweisbarer Schaden für den Berechtigten ergiebt, nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden. Schwierig wird freilich in manchen Fällen die Berechnung des Schadens seyn, der dem bisher allein Berechtigten durch die Aufhebung seines Vorrechtes (aber nicht seines Gewerbes) zugeht. In solchen Fällen erscheint denn eine, durch unpartheiische Schätzer gefundene runde Summe das zweckmäßigste Auskunftsmittel. Billig erscheint es, wenn der Staat die Entschädigungssumme, wo nicht ganz, so doch zum größten Theile, übernimmt, indem doch nur entweder unmittelbarer Gewaltmißbrauch von seiner Seite oder schlechte Einrichtung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Entstehung solcher Vorrechte zur Folge hatten.

Ausnahmsweise zu gestattende Monopole.

§. 158.

a) Verbot des Nachdruckes.

So gewiß nun also in der Regel ausschließende Gewerbe-Vorrechte verwerflich sind, so giebt es doch einige Ausnahme-Fälle, in welchen sie nicht nur allgemeinen Nutzen gewähren, sondern wo selbst aus Gründen der Billigkeit eine Beschränkung der übrigen Staatsbürger zu fordern ist.

Einer dieser Fälle ist die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck, d. h. gegen die im Wesentlichen unveränderte Vervielfältigung einer Schrift, veranstaltet von Jemand, welcher vom Verfasser weder mittelbar noch unmittelbar das Recht hierzu erhalten hat [1]).

---

1) Von den sehr zahlreichen Monographieen über den Nachdruck mögen folgende Schriften die ausgezeichneteren seyn: Gegen den Nachdruck: Pütter, Der Büchernachdruck, nach ächten Grundsätzen des

Leicht iſt es hier, die Billigkeit eines Schutzes zu beweiſen, und zwar ſowohl in Beziehung auf den Verfaſſer als auf den Verleger einer Schrift. Der Verfaſſer eines Buches hat auf die Abfaſſung deſſelben Zeit und Mühe, häufig auch mehr oder minder bedeutende Koſten verwendet. Der Verleger wagt durch die Uebernahme der Handſchrift zum Behufe ihrer Herausgabe das für Schriftſtellerſold und Druckkoſten auszulegende Kapital, ſeine Nebenunkoſten und ſeine Arbeit. Beide können zum Wiedererſatze ihrer Auslagen und zu einem verhältnißmäßigen Gewinne nur dann gelangen, wenn die gehörige Anzahl von Exemplaren des gemeinſchaftlichen Werkes

---

Rechts. Gött., 1774; Ehlers, Ueber die Zuläſſigkeit des Büchernachdruckes nach den Grundſätzen des natürlichen Zwangsrechts. Deſſau und Leipz., 1784; Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes, (Berliner Monatsſchrift, von 1785, Heft 5;) Becker, Das Eigenthumsrecht an Geiſteswerken. Leipzig, 1789; Ueber Buchhandel und Nachdruck (in Luden's Nemeſis, Band II, H. 2, S. 328 fg.; Schmidt, Der Büchernachdruck aus dem Geſichtspuncte des Rechts, der Moral und der Politik. Jena, 1822; Neuſtetel, Der Büchernachdruck nach römiſchem Recht betrachtet. Heidelb., 1824; Paulus, Rechtsforſchungen. Heidelb., 1824, Heft 1; Kramer, Die Rechte der Schriftſteller und Verleger. Heidelberg, 1827; Elwers, Ueber die — — Bundesgeſetzgebung — — gegen den Nachdruck (in deſſen Themis, Bd. I, H. 2, S. 209 fg.;) Renouard, Traité des droits d'auteurs dans la litérature, les sciences et les beaux arts. I. II, Par., 1838. Für den Nachdruck ſind aber: Reimarus, Der Bücherverlag, in Betrachtung der Schriftſteller u. ſ. w. Hamb., 1773; derſelbe, Erwägung des Verlagsrechts in Anſehung des Nachdrucks. Hamb., 1792; Knigge, Ueber Büchernachdruck. Hamb., 1792; Krauſe, Ueber Büchernachdruck. Stuttg., 1817; Grieſinger, Der Büchernachdruck aus dem Geſichtspuncte des Rechts, der Moral und der Politik. Stuttg., 1822; Einen literargeſchichtlichen Verſuch über dieſen Streit ſ. bei Elwers, a. a. O., S. 222 fg.; eine große Anzahl weiterer Schriften über Nachdruck aber bei Erſch, Literatur der Jurispr. und Politik.

Digitized by Google

verkauft wird. Dieſem hinreichenden Verkaufe tritt nun aber der Nachdrucker übermächtig entgegen, indem er, der auſſer den Druckkoſten gar keine Auslagen hat, einen viel niederern Preis für das einzelne Exemplar feſtſetzen kann, damit aber einen großen Theil der Käufer dem Verfaſſer und dem urſprünglichen Verleger entzieht. Rechnet man hierzu noch, daß der Nachdrucker, welcher natürlich nur ſolche Schriften druckt, deren Verkäuflichkeit bereits durch die Erfahrung entſchieden iſt, keinen Ausfall von unverkäuflichen Büchern auf ſeine verkäuflichen zu ſchlagen hat, wie ein Original-Verleger immer zu thun genöthigt iſt[2]): ſo erhellt auf das deutlichſte, daß nie und unter keinen Umſtänden die Originalausgabe die Mitwerbung gegen einen Nachdruck auszuhalten im Stande iſt. Lediglich durch einen Schutz gegen Nachdruck, ſomit durch eine Art von Monopol, vermag der Verfaſſer und Verleger den urſprünglich berechneten, in Beziehung auf ihre Perſon billigen Schadenserſatz und Gewinn zu erlangen.

Auſſerdem iſt aber auch zu erweiſen, daß ein Verbot des Nachdruckes zum Beſten der allgemeinen Volksbildung dient und zu deren Vortheil gefordert werden muß. Die Furcht vor Nachdruck kann leicht die Herausgabe von koſtbaren Werken verhindern; damit aber wird die Frucht vieljährigen Fleißes oder ausgezeichten Talentes verloren gehen und die

2) Von einem Drittheile der Verlagsartikel haben die Buchhändler poſitiven Schaden, ein Drittheil deckt ſeine Koſten, und vom letzten Drittheile allein iſt Gewinn zu erwarten. Daß ſelbſt größere Sachkenntniß, als man dem Gewerbsmanne zumuthen kann, und alle Vorſicht dieſes ungünſtige Ergebniß des Originalverlages nie ganz ändern können, fällt in die Augen. Habent sua fata libelli. Nicht jedes gute Buch findet viele Leſer und Käufer. Auch im literariſchen Gebiete findet ſchneller Wechſel der Laune und der Meinungen ſtatt. Es kann ein bisher viel gebrauchtes Werk durch eine Veränderung der äuſſeren Umſtände, oder durch eine noch beſſere andere Schrift mit einemmale den Werth verlieren, u. ſ. f.

Digitized by Google

Möglichkeit eines Fortschrittes in der Volksbildung nicht verwirklicht werden. Noch sicherer ist, daß jeden Falles Nachdrücke den Verkauf der Original-Ausgabe verzögern, somit aber erst spät, wenn überhaupt, dem Schriftsteller Gelegenheit zu verbesserten und vermehrten Auflagen geben. Gegen diese Nachtheile kommt der von den Vertheidigern des Nachdruckes gerühmte Nutzen desselben, nämlich die allgemeine Verbreitung nützlicher Werke mittelst der wohlfeilern Ausgabe, nicht sehr in Betracht; und zwar um so weniger, als die Besorgniß vor Nachdruck nicht selten einen Verleger veranlaßt, den Preis eines Buches höher zu stellen, damit er wenigstens durch den Verkauf der bis zum Erscheinen des Nachdruckes abgesetzten Exemplare möglichst gedeckt werde.

Es wäre ohne Zweifel zweckmäßig gewesen, wenn man sich begnügt hätte, die Verwerflichkeit des Nachdruckes mit den bisher erörterten, vollkommen zu diesem Zwecke genügenden Gründen zu erweisen und, auf sie gestützt, vom Staate Hilfe zu verlangen. Allein Manche haben geglaubt, noch sicherer gehen zu sollen, und haben deßhalb versucht, auch eine Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes aus allgemeinen Gründen nachzuweisen. Damit haben sie jedoch, eine klare Sache verwirrend und mit schlechten Gründen vertheidigend, mehr geschadet, als genützt. Denn so sehr verschieden und zum Theile sinnreich auch die gemachten Versuche sind: noch Keinem ist die Führung eines überzeugenden Beweises gelungen; und nimmermehr kann sie auch wohl, der Natur der Sache nach gelingen. Der Nachtheil für Schriftsteller und Verleger ist an sich noch kein Grund für die Unerlaubtheit der Handlung. Ebenso wenig ist solche eine unmittelbar gesetzwidriges und unerlaubtes Beginnen. Erst wenn sie nachweisbar ein Recht des Verfassers oder des Verlegers verletzt, kann sie als verboten und strafbar erscheinen. Ein solches Recht besteht aber nicht, wie am deutlichsten aus

Digitized by Google

den Verſuchen zu ſeiner Vertheidigung erhellt. So iſt es eine offenbar grundloſe Annahme, daß der Nachdrucker das von ihm vervielfältigte Exemplar nur unter der ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Bedingung, nicht nachzudrucken, habe erwerben können [3]). Es iſt der Begriff eines geiſtigen Eigenthumes des Verfaſſers an öffentlich bereits mitgetheilten Gedanken und deren Form eine ganz unjuriſtiſche Vorſtellung, welche zu den widerſinnigſten Folgen und dem wunderlichſten Rechtszuſtande führen würde [4]). Keineswegs ſucht der Nachdrucker den Verleger aus ſeinem Vertragsverhältniſſe zum Verfaſſer zu verdrängen [5]); ſondern er behauptet nur, über ihm bekannt gewordene Gedanken nach Belieben verfügen zu dürfen. Endlich iſt der Dienſt, welchen der Schriftſteller dem Publikum geleiſtet hat und für den er zu einer Belohnung berechtigt ſeyn

3) Pütter hat (a. a. O., S. 46 fg.) zuerſt den Gedanken, daß der Nachdrucker eine ſtillſchweigende Bedingung verletze, ausgeführt; und er iſt ihm denn, trotz ſeiner offenbaren Unhaltbarkeit, von Vielen — auch von Hegel — nachgeſagt worden. Um nicht viel verbeſſert wird der Verſuch, den Nachdruck rechtlich unmöglich zu machen, dadurch, daß die Bedingung, nicht nachdrucken zu wollen, irgendwo im Buche ausdrücklich abgedruckt iſt. Nur in den wenigſten Fällen wird der Sortimentshändler den Käufer darauf aufmerkſam machen, ſondern dieſer ganz ohne Bedingung kaufen. Und auch dann bleibt immer noch eine ganze Reihe von Möglichkeiten, ein nicht gekauftes Exemplar nachzudrucken. S. auch Neuſtetel, a. a. O., S. 18 in der Note.

4) Den Verſuch durch ein Gedanken-Eigenthum den Nachdruck abzuweiſen, hat namentlich Ehlers gemacht; und Viele haben ihm nachgeſchrieben. Neuſtetel, S. 4 fg., zeigt auf eine höchſt ſchlagende und witzige Weiſe das juriſtiſch völlig Verkehrte des Gedankens ſelbſt, ſo wie ſeiner Folgeſätze. Vgl. auch Renouard, Traité des droits d'auteurs, Bd. I, S. 441 fg.

5) Hierauf legt namentlich Kant das Gewicht; aber auch Fichte (Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berl. Monatsſchrift, 1793, Heft 5) und Hegel, Naturrecht, 1821, Seite 71, folgten ihm.

Digitized by Google

soll [6]), ein von ihm freiwillig und ohne einen vorgängigen Vertrag geleisteter, und jeden Falles hängt ein Anspruch auf den alleinigen Verkauf des Buches in keiner Weise mit diesem Verdienste nothwendig und rechtlich zusammen. Somit ist denn auch nicht einzusehen, wie eine Rechts-Verletzung begründet werden könnte; und diese Stütze kann also den Ansprüchen der Schriftsteller und ihrer Beauftragten nicht gegeben werden.

Allein damit ist in der That gar nichts für dieselben verloren. Der Mangel einer naturrechtlichen Verwerfung des Nachdruckes hindert den Staat nicht im mindesten, wenn er es für nöthig und nützlich erachtet, den Vortheil der betheiligten Privaten und den noch bedeutenderen der Volksbildung durch ein positives Gesetz zu wahren, welches den Nachdruck verbietet. Daß es aber ein gesittigter Staat wirklich für nöthig erachten wird, auf diese Weise zu handeln, dafür bürgen die bereits erörterten Gründe der Billigkeit und des allgemeinen Nutzens; und dafür spricht die ausgedehnteste Erfahrung [7]).

Die Modalitäten eines solchen Schutzgesetzes können allerdings verschieden seyn; doch scheinen nachstehende Grundsätze die zweckmäßigsten Anhaltspuncte zu geben:

Vor Allem darf nicht aus den Augen gelassen werden, daß der Zweck des ganzen Gesetzes nur der seyn kann, dem Verfasser und dem Verleger eines Werkes so vielen Schutz zu gewähren, als sie bedürfen, um volle Entschädigung und billigen Gewinn zu ziehen; daß aber keineswegs ein völliges Eigenthumsrecht an Gedanken, somit eine Befugniß, die Bildung

6) Diesen Versuch macht Renouard, a. a. O., S. 457 fg., nachdem er die an sich weit haltbareren Ansichten seiner Vorgänger mit Glück widerlegt hat!

7) Hierüber s. ausführliche Nachrichten bei Renouard, a. a. O., Bd. I, S. 5—432.

Digitized by Google

des Volkes nach Belieben zu leiten und aufzuhalten, ihnen eingeräumt werden will und kann. So weit giengen die Befugniſſe des Staates nicht; und noch viel weniger könnte der allgemeine Vortheil einen ſolchen ausſchweifenden Anſpruch gut heißen. Von einem unbedingten Verbote des Nachdruckes, ohne Rückſicht auf Zeit und Perſonalverhältniſſe, von einem ewig dauernden ausſchließenden Rechte auf beſtimmte Werke kann alſo keine Rede ſeyn. Welcher vernünftige Grund ließe ſich für ein ſolches Recht anführen, wenn Verfaſſer und Verleger durch jahrelangen alleinigen Verkauf längſt nicht nur alle Auslagen gedeckt, ſondern vielleicht ſelbſt ſchon großen Gewinn gemacht haben? Ein ſolches ewiges Recht würde verhindern, daß die klaſſiſchen Schriften eines Volkes Gemeingut aller Stände werden; der Grad ſeiner Ausbildung würde von der eigenſüchtigen Berechnung einiger Buchhändler abhängen. Jeden Falles kann alſo nur ein zeitweiſes Verbot des Nachdruckes gegeben werden, nach deſſen Ablauf Jedem erlaubt iſt, das Werk wieder zu drucken und auf beliebige Weiſe zu verkaufen.

Hinſichtlich der zweckmäßigen Dauer des vorübergehenden Alleinrechtes können verſchiedene Anſichten ſtattfinden. Würde man blos den Verleger und ſeine Vortheile ins Auge faſſen, ſo möchte eine Zeit von 10—12 Jahren wohl völlig hinreichen, indem ein Buch, welches ſich gut verkauft, in dieſem Zeitraume längſt die Koſten gedeckt haben wird; für ein anderes aber auch ein weit längerer Zeitraum keine Sicherheit gewährt, und ohnedem ein Nachdruck eines ſolchen Werkes kaum zu befürchten iſt. Sieht man dagegen auf den Verfaſſer des Werkes, ſo ſcheint billig zu ſeyn, ihn ſein ganzes Leben hindurch an dem durch ſein Talent oder ſeinen Fleiß geſchaffenen Gewinn Antheil nehmen zu laſſen, und ſelbſt ſeiner hinterlaſſenen Familie ein Erbtheil zu verſichern, wenn der Genuß des Gatten

Digitized by Google

und Vaters nur kurze Zeit dauerte. Am billigsten werden also wohl alle Ansprüche berücksichtigt, wenn als Regel des Nachdruck-Verbotes die Lebenszeit des Schriftstellers angenommen, dabei aber bestimmt wird, daß wenn derselbe stirbt ehe er sein Recht eine bestimmte Anzahl Jahre hindurch (allenfalls 15—20) genossen hat, seine Wittwe und Kinder bis zum Ablaufe dieses Termines eintreten [8]). Andere Erben sind auszuschließen, als für welche keinerlei Billigkeit spricht; und nur dem Buchhändler ist im Falle eines frühen Todes des Verfassers ohne Familie ein Zeitraum von 10—12 Jahren einzuräumen. Daß bei Schriften, welche in mehreren Abtheilungen erscheinen, alle diese Fristen erst von der Zeit der Herausgabe der letzten Bekanntmachung an laufen, versteht sich von selbst, da sonst der beabsichtigte Schutz ein sehr unvollkommener wäre. Bei ganz unveränderten neuen Auflagen dagegen scheint es zu genügen, wenn nur der Termin des ersten Abdruckes läuft.

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Beantwortung der Frage, welcherlei Schriften der gesetzliche Schutz zukommen soll? Im Allgemeinen muß freilich feststehen, daß jede Druckschrift ohne weitere Unterscheidung sei es des Inhaltes, sei es der Form, zu schützen ist. Allein ganz ohne Ausnahmen und nähere Bestimmungen kann diese Regel nicht bleiben, wenn nicht Unzweckmäßiges, zum Theile sogar des Staates Unwürdiges erfolgen soll. — So ist denn, einmal, das Verhältniß der nicht völlig selbstständigen Schriften zu bestimmen, also der Uebersetzungen, Nachahmungen, Auszüge und Commentare. Im Sinne des Gesetzes liegt es wohl, daß Schriften dieser

8) In der englischen Gesetzgebung ist der Satz umgekehrt. Hier ist nämlich der Schutz jeden Falles auf 28 Jahre bestimmt; lebt aber der Schriftsteller länger, so ist er auch noch während des Restes seines Lebens geschützt.

Digitized by Google

Art nicht erlaubt sind, wenn sie das Wesen der ursprünglichen Schrift nach Form und Inhalt so ganz wiedergeben, daß eine Bekanntschaft mit derselben überflüssig wird. Demnach sind denn Uebersetzungen nicht zu beanstanden, weil ganz verschieden in der Form; wohl aber systematische Auszüge, Commentare, welche den ganzen Text wieder geben, u. s. w. — Eine zweite Berücksichtigung erfordern unsittliche Schriften. Einer Seits sind dieselben sicherlich keines Staatsschutzes würdig. Anderer Seits ist aber zu besorgen, daß sie durch Nachdrücke um so mehr verbreitet werden möchten. Da jedoch das letztere durch Strafen und Wegnahmen wenigstens theilweise beseitigt werden kann, so darf die erste Rücksicht zu überwiegen, und somit der Schutz verweigert werden [9]). Uebrigens versteht es sich, daß nur solche Schriften so behandelt werden dürfen, welche durch ein zuständiges Urtheil rechtskräftig für unsittlich erklärt sind. — Drittens ist die Frage zu entscheiden, wie es zu halten ist hinsichtlich des Nachdruckes von Werken, welche im Auslande, namentlich auch in fremden Sprachen, erschienen sind? Unläugbar ist hier freilich, daß der Nachdruck auch solcher Schriften den Verfassern und Verlegern sehr schädlich seyn kann [10]). ebenso ist natürlich die Unsittlichkeit der Handlung dieselbe, ob sie gegen einen Fremden begangen wird, oder ob sie einem Mitbürger schadet. Allein dennoch hat die Sache auch noch eine andere Seite. Einmal ist der Nachtheil, und somit die Unbilligkeit, in der Regel weit kleiner. Sodann ist die Herbeischaffung auswärtiger Werke häufig mit vielen Schwierigkeiten und mit Zeitverlust verbunden, unterbleibt deßhalb aber ganz.

9) Auch die englische Gesetzgebung ist dieser Ansicht. S. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung, S. 74.

10) Man erinnere sich z. B. an den Nachdruck der englischen Schriften in den V. St. von Nordamerika, der französischen in Belgien, der italiänischen in den verschiedenen Staaten Italiens.

Digitized by Google

Ferner ist die Anschaffung fremder Bücher, damit aber auch die Verbreitung der in ihnen enthaltenen Bildungsmittel sehr erschwert, wenn der Druck in einem geldreichen und also scheinbar theueren Lande geschah, die Einfuhr aber zu einem Volke geschehen soll, bei welchem das Geld höher im Preise steht. Endlich kann dem Staate kaum eine Verbindlichkeit nachgewiesen werden, die Angehörigen eines fremden Staates wegen einer in dessen Gränzen vorgenommenen und jeden Falles zunächst für seine Bürger bezweckten Handlung zu belohnen, und zwar auf Kosten der diesseitigen Angehörigen. Sind nun auch diese Gründe nicht so schlagend, daß sie die Freigebung des Nachdruckes fremder Werke völlig rechtfertigten, so erlauben sie doch wenigstens, die fremden Schriftsteller und Verleger etwas weniger günstig zu behandeln, als die einheimischen. Deßhalb scheint es denn zu genügen, wenn denselben die besondere Nachsuchung um ein Privilegium als Bedingung des Schutzes vorgeschrieben, die Verleihung dieses Schutzes aber der Erwägung der diesseitigen Staatsbehörde anheim gestellt ist. Namentlich dürfte, unter Umständen, die Festsetzung eines den Geldverhältnissen des schutzgebenden Landes entsprechenden Preises eine ganz zulässige Bedingung der Verwilligung dieses Privilegiums seyn. Und selbst bei diesem geringeren Grade von Schutz wäre natürlich gleiches Verhalten von Seite des fremden Staates vorausgesetzt[11]). Als Ausnahme wäre nur der Fall zu behandeln, wenn zwei Völker dieselbe Sprache und Literatur haben und in lebhaftem und regelmäßigem Verkehre, namentlich auch des Buchhandels, mit einander stehen. Bei solchen müßte der gegenseitig gestattete Nachdruck fast so viel schaden und als so unbillig erscheinen, als der im eigenen Lande getriebene. In

11) Beinahe unbedingt will den Nachdruck fremder Werke erlauben: Schalbacher, Ist der Nachdruck eines in einem fremdem Staate gedruckten Werkes — zulässig? Wien, 1815.

Digitized by Google

solchen Verhältnissen ist der Abschluß eines Vertrages auf gegenseitige Unterdrückung des Nachdruckes mittelst gemeinschaftlicher Gesetzgebung dringendes Bedürfniß. — Endlich ist noch des Abdruckes einer von dem Verfasser selbst für die Presse gar nicht bestimmten Schrift oder mündlichen Rede Erwähnung zu thun. Ein Nachdruck ist allerdings eine solche Handlung nicht; sondern vielmehr, je nach den Umständen, entweder ein gewöhnlicher Diebstahl oder eine Verletzung der Persönlichkeit: allein unläugbar gleicht sie dem Nachdrucke an Unbilligkeit, in gewissen Fällen auch (wenn sie nämlich eine bessere Bearbeitung des Verfassers hindert) an Gemeinschädlichkeit. Es kann somit keinem Anstande unterliegen, daß auch diese Handlungsweise nach demselben Gesetze wie der Nachdruck behandelt wird. Ebenso werden billigermaaßen unter diesem Gesetze auch musikalische Compositionen so wie bildliche künstlerische Darstellungen begriffen werden [12]).

Kein Zweifel kann obwalten über das vom Staate zu beobachtende Verhalten, wenn seiner dem Schriftenthume gewährter Schutz nicht geachtet wird. Es ist nämlich jeder gegen das Gesetz unternommene Nachdruck nicht nur zu bestrafen, als eine Uebertretung der Gebote des Staates, sondern überdieß der Verfasser und Verleger von dem Nachdrucker zu entschädigen, was am zweckmäßigsten dadurch geschieht, daß denselben für jedes erweisbar verkaufte Exemplar des Nachdruckes der Ladenpreis der Orginal-Ausgabe ersetzt wird [13]).

12) S. Renouard, a. a. O., Bd. II, S. 67.

13) Diese Entschädigungsweise ist die in den Gesetzen gewöhnlich angenommene. Man könnte allerdings sie in so ferne zu hoch finden, als wahrscheinlich von der theureren Original-Ausgabe nicht so viele Exemplare verkauft worden wären, als von dem wohlfeileren Nachdrucke (vgl. hierüber Schalbacher, a. a. O., S. 52 fg.): allein theils ist diese Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit, und auf Billigkeit hat der Gesetzesübertreter gegenüber von dem verletzten

Digitized by Google

§. 159.

β) Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Eine zweite Art von erlaubten und selbst nützlichen Beschränkungen der allgemeinen Gewerbefreiheit zum Vortheile eines Einzelnen bilden Erfindungs- und Einführungs-Patente [1]).

Berechtigten keinen Anspruch; theils wird sehr häufig von dem entdeckten Nachdrucke ein Theil der verkauften Exemplare verschwiegen werden, was natürlich auf die Entschädigung von sehr nachtheiligem Einflusse ist, der anderweitig wieder ausgeglichen werden muß; endlich kann zwar allerdings der Nachdruck schneller verkauft werden, allein damit ist noch nicht bewiesen, daß nicht die Originalausgabe auch, nur langsamer, verschlossen worden wäre, so daß doch jedes verkaufte Exemplar des Nachdruckes dem Verfasser und Verleger schadet.

1) S. über diesen Gegenstand im Allgemeinen: Renouard, Traité des brevets d'invention. Paris, 1825; Kleinschrod, Beiträge zur deutschen Gewerbe-Gesetzgebung. Augsb., 1840, S. 202 fg. Ueber die Patent-Gesetze der einzelnen Staaten aber, und zwar über die englischen Gesetze: Godson, Treatise of the laws of patents. Lond., 1823; Raport on the laws of patents of invention, ord. by the H. of C. to the printed. Lond., 1825; Kleinschrod, Großbrit. Gesetzgebung, S. 55 fg.; Carpmael, The law of patents. Lond., 1836; über die französischen: Salandrouze de Lamornaix, Considérations s. l. législation des brevets d'invention. Par., 1829; Perpigna, Manuel des inventeurs et des brevétés. Paris, 1837; Girandau et Götschy, Traité théorique et practique des brevets d'invention. Par., 1837. Ueber die amerikanischen: Fessenden, Essay on the laws of patents. Boston, 1810; Philipp, The law of patents for inventions. Bost., 1837; über die österreichischen: Harkupp, Die Handels- und Gewerbsverfassung des österreichischen Kaiserstaats. Wien, 1820; Krauß, Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen. Wien, 1838; über die württembergischen: mein Staatsrecht des K. W., 2te Aufl., Bd. II, S. 577 fg. Eine allgemeine Sammlung giebt: Schuller, Handbuch der Gesetze über ausschließliche Privilegien. Wien, 1843.

Digitized by Google

So gewiß, nach dem eben Ausgeführten, kein ausschließendes Recht an einem veröffentlichten Gedanken besteht und Jeder das Recht hat, denselben zu benützen, nachzuahmen, anzuweden; so unzweifelhaft dieses Recht namentlich auch in Beziehung auf eine bessere oder wohlfeilere Bereitung der zu menschlichen Zwecken dienlichen Gegenstände stattfinden muß, wenn nicht jeder Fortschritt in den Gewerben, und somit auch theilweise in dem Wohlstande und der Gesittigung der Völker unmöglich gemacht werden soll: eben so unläugbar ist auf der andern Seite, daß Derjenige, welcher einen nützlichen Gedanken zuerst faßte und ausführte, mit Billigkeit verlangen kann, daß seine für alle Andere ohne deren Verdienst und Zuthun vortheilhafte Erfindung nicht ihm allein Schaden bringe. Dieß aber würde bei technischen Erfindungen leicht sich ergeben. Während nämlich Dritte die vollendete Entdeckung kurzweg benützen können, hatte in der Regel der Erfinder viele, vielleicht langjährige und kostbare, Versuche zu machen, ehe er seinen Gedanken vollständig darstellen konnte. Schon Mancher hat darüber sein einträgliches Gewerbe versäumt und sein Vermögen verzehrt. Zum Ersatze dieser Auslagen und zu einem, gewiß hier wenn irgendwo verdienten, billigen Gewinne vermag der Erfinder nur dann zu gelangen, wenn er seine Erfindung eine verhältnißmäßige Zeit hindurch ohne Mitwerber anwenden kann [2]). Nur unter dieser Vor-

2) Zwar sind an und für sich noch zwei andere Mittel denkbar, den Erfinder zu entschädigen; allein sie sind mit zu vielen Nachtheilen und Schwierigkeiten verbunden, als daß sie empfohlen werden könnten. Diese Mittel sind nämlich: 1) Abkauf des Geheimnisses von Seiten des Staates; und 2) Bezahlung eines Erlaubnißscheines von Seiten jedes die Erfindung benützenden Privatmannes. Das erstere Mittel ist als Regel aus mehr als einem Grunde unthunlich. Es würde nicht nur den Staat große, selbst unerschwingliche, Summen kosten, und dennoch leicht zu Klagen über Gunst oder

Digitized by Google

aussetzung ist er in der Lage, monopolistische Preise zu machen, und dadurch außer dem laufenden Fabrikations-Gewinne auch noch den Ersatz seiner Vorauslage zu beziehen. Eine solche Alleinbenützung ist nun aber an sich in zweierlei Fällen möglich. Entweder, wenn der Urheber seine Erfindung geheim halten kann; oder wenn er vom Staate ein ausschließliches Recht erhält. Das erstere Mittel wäre allerdings das natürlichste. Allein es gewährt einer Seits dem Erfinder keine hinreichende Sicherheit gegen Entdeckung; anderer Seits setzt es die Gesellschaft in Gefahr, eine wichtige Entdeckung mit dem Tode des allein damit Vertrauten wieder zu verlieren. Deßhalb ist denn die Anwendung eines Staatsschutzes, welcher unter der Bedingung einer vollständigen Mittheilung des Geheimnisses und auf eine billige Zeit gewährt wird, in jeder Beziehung vorzuziehen. Zwar werden sowohl die Abnehmer mit dem Genusse des möglichst wohlfeilen Preises, als auch die übrigen Gewerbenden mit der Benützung der Erfindung hinausgeschoben: da sie aber theils offenbar kein Recht auf diese Vortheile haben, theils die Erlaubniß zur früheren Benützung der Erfindung durch einen Vertrag mit dem Berechtigten erworben werden kann: so müssen die Rücksichten der Billigkeit und der Staatsklugheit überwiegen.

Die zweckmäßigste Form der Verleihung des vorüberge-

Mißgunst Anlaß geben; sondern es ist auch die Schätzung einer neuen Erfindung kaum möglich. Erst die Erfahrung kann darüber bestimmte Anhalts-Puncte geben; diese ist aber der Natur nach hier ausgeschlossen. Eine Privat-Uebereinkunft der einzelnen Nachahmer aber ist zwar sehr wünschenswerth (s. unten); allein sie würde zu endlosen Streitigkeiten führen, wenn nicht der Erfinder vorläufig ein ausschließendes Recht auf seine Erfindung erhielte, auf welches gestützt er mit dem sich Meldenden unterhandeln, im Falle der Nichtübereinkunft aber die Verfertigung für sich allein behalten könnte. Vgl. Renouard, Brevets d'invention, S. 39 fg.

Digitized by Google

henden ausschließenden Rechtes ist ohne Zweifel die der Patente, wie sie zuerst in England eingeführt und ausgebildet wurde, sodann auf fast alle andere Völker mit manchfachen Verbesserungen überging [3]). Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht aber in Folgendem:

Ein Erfindungs-Patent kann Jeder verlangen, welcher in dem rechtmäßigen Besitze einer neuen Erfindung im Gewerbefache ist, d. h. ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode kennt. Daß der sich Meldende gerade der Erfinder selbst sei, ist nicht nöthig, wenn er nur von diesem Letzteren das Geheimniß auf rechtmäßige Weise erworben hat [4]). Als neu aber gilt eine Erfindung, welche noch nicht öffentlich bekannt ist, noch von Jemand gewerbmäßig ausgeübt wird [5]). Der anscheinend größere oder mindere Grad der Wichtigkeit der Erfindung macht keinen Unterschied hinsichtlich des Rechtes auf ein Patent, um so mehr, als sich dieser Grad der Wichtigkeit un-

3) In England wurden in den Jahren 1675—1829 nicht weniger als 5,539 Patente ertheilt, und von diesen waren im letztgenannten Jahre noch 1855 in Kraft, s. den angef. Report, S. 216; von 1821—26 wurden in England 914, in Frankreich 1,091, in Oesterreich 1,099 Patente gegeben, s. die Jahrbücher des polytechnischen Institutes.

4) Wer durch Betrug, Bestechung u. s. w. in den Besitz der Erfindung gekommen ist, kann keinen Staatsschutz erhalten; allein freilich ist in solchem Falle auch der Erfinder selbst in der Regel um die Möglichkeit eines Patentes gebracht, indem die Entdeckung itzt bereits bekannt ist. Vgl. unten, S. 345, Note 10. Ihm bleibt dann nur eine gerichtliche Klage auf Schadenersatz gegen den ihn Verletzenden.

5) Die Oeffentlichkeit der Kenntniß und Ausübung ist ein nothwendiges Merkmahl, damit der Uebelstand des englischen Rechtes vermieden wird, nach dessen Bestimmungen jeder falsche Zeuge, welcher schwört, den Gegenstand des Patentes vor dessen Erlassung bereits verfertigt zu haben, ein noch so wohl erworbenes Patent umstoßen kann.

Digitized by Google

möglich zum Voraus bestimmen läßt, am wenigsten von einer Regirungsbehörde. Eben so kann ein Patent erlangt werden für die wesentliche Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes, jedoch natürlich mit Beschränkung auf diese Verbesserung [6]). Sehr wichtig, und eben so bestritten, ist die Frage, ob für einen allgemeinen Grundsatz ein Patent zu geben sey? Bedenkt man auf der einen Seite die Unbilligkeit einen Mann unbelohnt zu lassen, dessen Scharfsinn oder Fleiß einen Grundsatz entdeckte, welchem vielleicht Tausende seiner Landsleute Reichthümer verdanken; faßt man aber auf der andern Seite ins Auge, daß Patente für Erfindungen in den Gewerben, nicht aber in der Wissenschaft oder Kunst gegeben werden sollen und können: so muß die Entscheidung dahin ausfallen, daß allerdings für einen allgemeinen Grundsatz, aber auch nur dann, wenn und soweit er eine bestimmte gewerbliche Anwendung vom Erfinder bereits erhalten hat, ein Patent zu geben ist [7]). Wenn übrigens irgendwo, so scheint es hier gerechtfertigt zu seyn, wenn der Staat ein Geheimniß kauft und es sodann zum allgemeinen Besten veröffentlicht. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß Patente für die Verfertigung eines an und für sich unerlaubten Gegenstandes nicht ertheilt werden dürfen. Die Dauer des Patentschutzes muß sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, namentlich aber nach den erwiesenen Kosten der Vorbereitung und

6) Im Falle der Patent-Inhaber selbst die Verbesserung erfindet, (ein sehr gewöhnlicher Fall,) ist es wohl billig, ihm nicht unbedingt die Kosten eines neuen Patentes zuzumuthen, sondern ihm zu erlauben, seine Verbesserung dem ursprünglichen Patente als Nachtrag gegen eine kleine Taxe anfügen zu lassen. Natürlich gewährt aber der Nachtrag auch nur auf die noch übrige Dauer des Patentes Schutz.

7) S. über diesen Punct vielfache, nicht aber immer klare, Verhandlungen in dem Report, z. B. S. 35 fg. u. s. w. Vrgl. auch Renouard, S. 165 fg.

Digitized by Google

nach der Wahrscheinlichkeit der schnellen Verbreitung der Erfindung richten. In der Regel darf sie jedoch, in Hinsicht auf die wünschenswerthe Freiheit des Gewerbes, einen Zeitraum von 10—15 Jahren nicht übersteigen [8]).

Als Bedingung der Patentertheilung ist die Uebergabe einer vollständigen, für den Mann vom Fach vollkommen verständlichen und ihm die Möglichkeit der Ausführung schaffenden Beschreibung der ganzen Erfindung festzusetzen. Diese Beschreibung dient zur Grundlage der Entscheidung, wenn die Neuheit der Erfindung angegriffen wird; und eben so mag sie von jedem Staatsbürger — wenigstens gegen das Ende der Patentzeit — eingesehen und ihr Inhalt nach Ablauf dieser Zeit nach Belieben benützt werden. Untreue in der Beschreibung macht des Patents verlustig, und wird überdieß als Fälschung bestraft [9]). Wenn zwei Bürger unabhängig von

8) Allerdings wird in einzelnen Fällen selbst eine Patentzeit von 15 Jahren nicht hinreichen. Hier kann denn, nach dem Beispiele der englischen Gesetzgebung, durch ein besonderes Gesetz der Zeitraum des Monopoles ausnahmsweise verlängert werden. In England und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist die ordentliche Patentzeit 14 Jahre; in Frankreich und den Niederlanden 5, 10 und 15 Jahre; in Oesterreich, Baiern und Preußen höchstens 15; in Spanien und Württemberg 10.

9) Daß die, allerdings nothwendige, Strenge in diesem Puncte auch übertrieben werden kann, beweist das ältere englische Gesetz (nämlich vor dem Statute 5 et 6 W. IV, c. 83), welches ein Patent schon deßhalb für ungültig erklärte, weil in die Beschreibung der neuen Erfindung auch nur irgend etwas früher schon Bekanntes aufgenommen ward. Daß dadurch, namentlich bei verwickelten Einrichtungen, die Patent-Ertheilung unendlich, und ganz unnöthig, erschwert wurde, fällt in die Augen; auch beklagten es alle vom Parliamente hierüber abgehörten Zeugen. S. Report, S. 6, 8, 39 u. a. m. — Uebrigens scheint die Forderung einer vollständig-richtigen Beschreibung nur dann sowohl mit Rücksicht auf den, dem Erfinder zu verleihenden, Schutz, als auf das Interesse des Publicums ausführbar, wenn die Lieferung dieser Beschreibung in zwei

Digitized by Google

einander dieselbe Erfindung gemacht haben, so hat derjenige den Vorzug, welcher sich zuerst um das Patent meldete. Tag und Stunde der Anmeldung ist deßhalb genau und amtlich festzustellen [10]). Der Schutz des Gesetzes beginnt mit dem Augenblicke der Anmeldung [11]). Der Staat untersucht weder die Frage über die Neuheit, noch über das Recht der Erfindung, sondern das Patent wird, wenn die äusseren Formen der Meldung von dem Bittenden erfüllt sind, ertheilt. Allein es steht natürlich jedem Dritten frei, das Patent aus dem

---

Stadien zerfällt wird. Gleich bei der Bitte wäre nämlich der allgemeine Gedanke der Erfindung mit ihren Hauptausführungsmitteln kurz, aber bestimmt und umfassend, anzugeben. Auf diese Meldung erhielte nun der Bittende eine Frist von höchstens einem Jahre, um seinen Gedanken auszuführen, ihn in allen Theilen wirklich zu erproben und auch die durch die Erfahrung sich ergebenden Verbesserungen anzubringen, während welcher Zeit der Erfinder gegen Nachahmungen und Patentnachsuchungen von Anderen geschützt bliebe, obgleich ihm ein förmliches Patent noch nicht ausgefertigt wäre. Mit Ablauf der verwilligten Probezeit hätte er nun die vollständige und itzt unwandelbare Beschreibung zu übergeben. Würde diese als im Wesentlichen mit den zuerst übergebenen Grundsätzen übereinstimmend gefunden, so erfolgte nun die Ausfertigung des Patentes, dessen Wirkung aber vom Tage der ersten Eingabe an liefe.

10) Nur wenn dem wirklichen Erfinder Jemand, welcher sich durch unrechtliche Mittel von der Erfindung Kunde zu verschaffen wußte, voraneilt, der erstere aber noch ehe das Patent ertheilt und ohne daß das Geheimniß irgend bekannt wurde, diese Unrechtlichkeit beweisen kann, scheint die Billigkeit zu fordern, daß dem wahren Erfinder das Patent ertheilt wird.

11) Dieser Punct ist sehr wichtig. Die Bestimmung des englischen Gesetzes, nach welcher der Schutz nicht von dem Augenblicke der Anmeldung, sondern von dem der Ausfertigung des Patentes anfängt, setzt den Nachsuchenden der Gefahr aus, daß seine Beschreibung in der Zwischenzeit (z. B. durch Bestechung eines Kanzleibeamten) bekannt und somit die Gewährung eines Patentes unmöglich wird. S. Report, S. 8, 18 fg.

Digitized by Google

einen oder dem andern Grunde vor der zuständigen Behörde anzugreifen, oder auch durch eine thatsächliche Nichtachtung des Patentes eine erfolglose Klage des Patentirten, damit aber eine gerichtliche Vernichtung des Patentes, hervorzurufen.

Für die Ertheilung eines Patentes ist eine Taxe zu entrichten, welche bedeutend genug ist, um ganz frivole Gesuche abzuhalten, und doch nicht so hoch, daß für eine zwar nützliche, doch wahrscheinlich nicht sehr einträgliche Erfindung eine Patenteinholung unmöglich gemacht würde [12]).

Verletzung eines gültigen Patentes wird am zweckmäßigsten dadurch geahndet, daß auf Klage und zum Vortheile des Patentirten die nachverfertigten Gegenstände weggenommen werden, für die bereits verkauften Exemplare aber dem unbefugten Verfertiger Ersatz im Verkaufspreise des Patentirten zuerkannt wird. Dieselben Folgen müssen Denjenigen treffen, welcher aus dem Auslande einen in dem Inlande patentirten Gegenstand einführt.

Dem Patentirten steht frei, entweder sein Patent selbst zu benützen, oder dasselbe unter freiwillig unter den Betheiligten festgesetzten Bedingungen ganz oder theilweise an Andere zu übertragen. Sollte der Gegenstand des Patentes in den Arbeitskreis einer Zunft fallen, so ist der Patentinhaber dennoch berechtigt, denselben in jeder ihm beliebigen Ausdehnung

12) In England belaufen sich die Kosten eines Patentes auf 350 Pfd. Sterl., (bittere Klagen über die Höhe dieser Summe, s. Report S. 128 fg.); in Frankreich sind sie verschieden je nach der Dauer der Patent-Zeit, nämlich für 5 Jahre 300 Fr.; für 10 Jahre 800 Fr. und für 15 Jahre 1500 Fr.; in den Niederlanden je nach derselben Zeit-Verschiedenheit 150, 300—400, 600—750 Gulden; in Oesterreich wird für jedes Jahr der Patentzeit etwas weiter bezahlt, für 15 Jahre 450 fl. C. M.; in Preußen wird nur Stempel- oder Sportelgebühr verlangt; in Württemberg eine jährliche Abgabe von 5—20 fl.

Digitized by Google

zu verfertigen; nur muß er begreiflich sich auf diesen einzigen Gegenstand des zünftigen Gewerbes beschränken. Als billig erscheint es übrigens, auch nach dem Ablaufe des Patentes dem Unzünftigen die weitere gewerbmäßige Benützung seiner Erfindung zu gestatten. — Von irgend Jemand muß übrigens ein erlangtes Patent innerhalb einer gegebenen Zeit, (z. B. 2 — 4 Jahren) benützt werden, soll es nicht ganz erlöschen; denn sonst könnte das zum Schutze eines Gewerbes bestimmte Patentrecht zur völligen Unterdrückung einer Erfindung mißbraucht werden [13]).

In der Regel erlauben die Gesetze ausser der Patentisirung von Erfindungen auch die Ertheilung von zeitweisen Monopolen für die bloße Einführung von Gewerbearten, welche zwar in einem fremden Staate, noch nicht aber im Inlande bekannt sind. Natürlich setzt ein solches Einführungs-Patent voraus daß die in Frage stehende Erfindung auch in ihrem Vaterlande mit einem ausschließenden Rechte versehen ist, und überdieß, daß sie noch nicht durch Schriften allgemein bekannt gemacht wurde. Auch geht die Dauer des inländischen Patentes nur bis zum Ablaufe des ursprünglichen ausländischen Erfindungspatentes. Für die Ergreifung dieser Maaßregel lassen sich allerdings keine so dringenden Gründe anführen, wie für die Erfindungs-Patente. Allein da auch mit einer solchen Verpflanzung einer fremden Erfindung Kosten, vielleicht selbst Gefahren verbunden seyn konnten; da ferner dem inländischen Gewerbe durch die Patentisirung eines bis itzt noch gar nicht gekannten und auch im Auslande nicht freien Gewerbszweiges wenigstens kein positiver Schaden zu-

13) Nach den französischen, württembergischen u. s. w. Gesetzen erlischt ein Patent durch zweijährige ungerechtfertigte Nichtausübung. Zum bedeutenden Schaden des Publicums besteht diese Bestimmung in England nicht.

Digitized by Google

gefügt wird; da der durch ein Patent wahrscheinlich gemachte Gewinn nicht selten zu einer schnelleren Einführung einer fremden Erfindung reizen wird: so läßt sich die Ausdehnung der Patente auf die bloße Einführung fremder Entdeckungen rechtfertigen [14]). — Die Formen und die sonstigen Verhältnisse sind dieselben, wie bei einem Erfindungspatente.

§. 160.

4) Förderung der Einsicht.

Keine Bedingung der Blüthe des Gewerbwesens kann weniger entbehrt werden, als die einer einsichtigen Geschäftsbehandlung. Selbst die vollständigste Freiheit, nach Gutdünken zu thun und zu lassen, so wie der Besitz aller nöthigen Mittel, wird Denjenigen nicht fördern, welcher Freiheit und Kapital nicht mit Kenntniß und Geschicklichkeit zu benützen versteht. Die Pflicht des Staates, unter dem Gewerbestande den nöthigen Grad von Einsicht und Fertigkeit zu verbreiten und zu unterhalten, unterliegt somit keinem Zweifel. Diese Pflicht aber ist nicht erfüllt, so lange die Bildung der Gewerbenden anderer Völker höher, selbst so lange sie gleich steht.

Das Hauptmittel zur Erreichung dieses Zieles, nämlich zweckmäßige Unterrichtsanstalten der verschiedenen Stufen und Arten, Sammlungen, Aufmunterung und Reisen, sind bereits ausführlich erörtert [1]). Hier ist somit nur noch eine Anstalt zu erwähnen, welche auf Einsicht und Eifer gleich wohlthätig einwirkt, einer unbedingten Empfehlung aber um so würdiger ist, als sich ein Mißbrauch oder Nachtheil derselben lediglich

14) A. M. ist Say, Vollst. Handbuch, Bd. IV, S. 314 fg., und, so ziemlich wenigstens, Mac Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, S. 123 fg.

1) S. oben Bd. I, §§. 77, 81, 83 und 84.

Digitized by Google

nicht denken läßt. Diese Anstalt ist die Anordnung periodisch wiederkehrenden Gewerbeausstellungen. Dieselben haben für die Gewerbenden den Vortheil, sie mit den Leistungen ihrer Mitwerber, mit der Geschicklichkeit der Verfertiger von Halbfabrikaten und Werkzeugen, endlich mit den Ansichten des Publicums bekannt zu machen; zu gleicher Zeit aber bieten sie denselben Gelegenheit dar, ihren Erzeugnissen und Preisen allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Alle Forderungen von Zweckmäßigkeit der Anstalt aber sind erfüllt, wenn folgende Einrichtungen getroffen werden:

Die Ausstellung ist für alle und jede Gegenstände der Gewerbeindustrie eröffnet, falls nur dieselben weder allzu umfangreich zu einer passenden Aufstellung, noch gefährlich und unanständig sind [2]). Der Staat trägt die Sendungskosten. Die Zeit der Ausstellung muß zum Voraus bestimmt und unwandelbar seyn, damit sich die Gewerbenden mit Verfertigung von Musterarbeiten und Unternehmung von Versuchen darnach richten können. Da eine allzuhäufige Wiederholung die Theilnahme an der Ausstellung schwächen, auch die Fortschritte in den Gewerben schwerer bemerken lassen würde: so ist selbst in großen und gewerbreichen Staaten eine Wiederkehr nach erst mehreren Jahren hinreichend. Allgemeiner, unentgeltlicher Zutritt jedes Schaulustigen versteht sich von selbst; doch ist die Aussetzung einzelner Tage mit Eintrittsgeld zweckmäßig, um den eigentlichen Sachkennern Muße zur genaueren

2) Die nur von einzelnen Gewerben beschickten Ausstellungen, welche Bodz, Staatswesen, Bd. II, S. 49, vorschlägt zur Erleichterung der Uebersicht und des Urtheiles, möchte doch wohl durch allzugroße Häufigkeit ermüden, bei Einförmigkeit der Gegenstände wenig anziehen und jeden Falles keine Gesammtansicht von der Gewerbethätigkeit des Landes geben. — Nützlicher sind wohl noch die kleinen Ausstellungen der Gewerbenden einzelner Städte.

Digitized by Google

Betrachtung zu gewähren. Von großer Wirkung kann die Niederſetzung eines aus unpartheiiſchen und gründlichen Sachkennern beſtehenden Geſchwornen-Gerichtes ſeyn, wenn ſolches über die Preiſe und Belohnungen Anträge an das Staatsoberhaupt machen darf, und ein öffentliches Urtheil über die ausgeſtellten Arbeiten abgiebt [3]). Die nicht ſelten mit Ausſtellungen verbundenen Aufkäufe der ausgeſtellten Waaren zum Behufe von Lotterieen haben den Nachtheil, zur Erfindung von einzelnen Prachtarbeiten und zur Ueberſetzung der bemerkten Preiſe zu veranlaſſen; damit aber wird dem Zwecke der Anſtalt entſchieden zuwider gehandelt.

§. 161.

5) Abhilfe des Mangels an Kapital.

Daß ein Gewerbe ohne hinreichendes Kapital nicht betrieben werden kann, bedarf eben ſo wenig eines Beweiſes, als daß keineswegs immer der zu einem Gewerbeunternehmen Luſttragende auch das dazu erforderliche Kapital als Eigenthum beſitzt. Allein hieraus folgt für den Staat zunächſt nur, daß er die verſchiedenen Mittel, welche eine ſchnelle oder ſichere Kapitalanſammlung begünſtigen, nach Kräften fördern ſoll [1]). Keineswegs aber liegt ihm die Verſehung des einzelnen mittelloſen Gewerbemannes mit dem gewünſchten Kapitale ob. Vielmehr iſt die Beiſchaffung unzweifelhaft dem Unternehmer ſelbſt anzumuthen; und zwar mit um ſo größerem Rechte, als die tägliche Erfahrung zeigt, daß die Herbeiſchaffung von Kapitalen nicht nur zur Vergrößerung ſchon beſtehender, als ein-

3) Eine lehrreiche Geſchichte der ſämmtlichen franzöſiſchen Gewerbeausſtellungen giebt Flachat, Exposition des produits de l'industrie française. Par., 1834.

1) S. dieſelben oben, Band II, S. 71 fg.

Digitized by Google

träglich erwiesener Geschäfte, sondern auch zur Begründung neuer Unternehmungen gar wohl möglich ist, wenn nur der Stand des Volksvermögens überhaupt eine Ausdehnung der Gewerbeindustrie erlaubt, und die vorhandenen Kapitale nicht auf eine andere, entweder sicherere oder einträglichere, Weise verwendet werden können; wenn ferner die Eigenthümer müssig liegender Kapitale Vertrauen in das Unternehmen und in den Unternehmer zu fassen vermögen. Wenn aber in einem bestimmten Falle ein Gewerbeunternehmer wirklich von Privaten die gesuchte Einlage zu erhalten nicht vermag, so spricht schon diese Thatsache so sehr entweder gegen die Sicherheit des Geschäftes, oder des Mannes, oder gegen die Zeitgemäßheit des Unternehmens, daß der Staat doppelte Ursache hat, sein Geld ebenfalls zurückzuhalten, indem er die Beiträge der Steuerpflichtigen nicht zur Unterstützung von gewagten Unternehmungen und unwahrscheinlichen Versuchen, sondern zur Bestreitung nothwendiger und nützlicher allgemeiner Zwecke erhalten hat. — Nur in zwei einzigen Fällen erscheint es als gerechtfertigt, eine Ausnahme zu machen:

1) Wenn ein bisher gut und mit Nutzen betriebenes Geschäfte durch zufällige und vorübergehende Umstände in Noth versetzt und seinem Untergange zugeführt wird, dieser aber vermieden werden kann, falls eine kräftige Unterstützung über die Crisis weghilft.

2) Wenn ein neuer voraussichtlich vortheilhafter und passender Gewerbezweig begründet werden will, die Neuheit des Unternehmens aber die Kapitalisten abhält, demselben Vertrauen und Credit zu geben [2]).

2) Wollte etwa auch noch der Fall als erlaubte Ausnahme aufgeführt werden, wenn ein Gewerbe zum Zwecke der Beschäftigung einer armen Bevölkerung mit Staatsmitteln errichtet werden soll: so wäre zu bemerken, daß diese, unter Umständen ganz passende, Maaßregel

Und auch in diesen Ausnahmefällen hat der Staat sich wohl vorzusehen, und weder einem durch eigene Schuld leidenden, noch einem bereits unrettbar verlorenen Gewerbenden, noch endlich einem für die gegebenen Verhältnisse nicht passenden und daher itzt wenigstens noch unzulässigen Unternehmen eine Unterstützung zu verleihen. Vorsicht und Prüfung durch Sachverständige ist unerläßliche Pflicht, namentlich, da es in der Natur der Sache liegt, auch die Erfahrung lehrt, daß häufig Schwindler und Betrüger sich an die Regirungen drängen, um ihnen zu grundlosen Planen Geld abzulocken [3]).

§. 162.

6) Erleichterung der Anschaffung der Rohstoffe.

Die zur Veredlung bestimmten oder als Mittel dabei dienenden Rohstoffe sind entweder im Inlande in gehöriger Menge und Güte zu erhalten, oder müssen sie aus fremden Ländern bezogen werden. Je danach sind auch die vom Staate zu ergreifenden Maaßregeln hinsichtlich derselben verschieden.

Im ersten Falle mag, wenn die sämmtlichen erlaubten und zweckmäßigen Mittel zur möglichsten Steigerung der Rohstoff-Erzeugung ergriffen worden sind, (s. oben die erste Abtheilung dieses Kapitels,) und wenn ferner die nöthigen Anstalten zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Handels im Innern eingerichtet wurden, (s. unten die dritte Abtheilung) der

---

lediglich aus dem Gesichtspuncte der Armenpolizei zu beurtheilen ist, und daß die in solchen Fällen vom Staate etwa gemachten Leistungen nach ganz anderen Rücksichten, als bei einer einfachen Gewerbeunterstützung, beurtheilt werden können und müssen.

3) S. Leuchs, a. a. O., S. 231 fg.; hier auch Beispiele verunglückter Regirungs-Unterstützungen.

Digitized by Google

Gewerbende Weiteres vom Staate nicht verlangen. Namentlich würden alle Vorrechte, welche man den Gewerbenden zum Nachtheile der Erzeuger, den inländischen Käufern gegenüber von fremden einräumen wollte, nicht nur ein Unrecht enthalten, sondern, durch Verminderung der weniger vortheilhaft gewordenen Erzeugung, ihrem Zwecke gerade entgegenwirken [1]). Eben so wenig würde eine mittelst künstlicher Unterstützung beförderte Erzeugung, welche den climatischen oder sonstigen unabänderlichen Verhältnissen des Landes nicht entspricht, und welche somit nur schlechtere oder theurere Waaren, als die des Auslandes, erzeugt, mit richtigen Grundsätzen der Volkswirthschaft vereinbar seyn.

Müssen dagegen die Rohstoffe in dem Auslande gekauft werden, so ist zu unterscheiden, ob der Bezug derselben ohne Hinderniß von Seiten des fremden Staates vor sich geht, oder ob der letztere Beschränkungen, vielleicht gar Verbote, eintreten läßt. In jedem Falle hat der Staat zur Aufrechterhaltung des günstigen Zustandes Alles beizutragen, was in seiner Macht steht, namentlich auch durch beständige Aufmerksamkeit auf gute Einrichtung und Unterhaltung der verschiedenen Verbindungs- und Fortschaffungs-Mittel den möglichst sicheren, schnellen und wohlfeilen Bezug dieser Waaren seinen Gewerbenden zu sichern. Besondere Vorkehrungen sind aber hier nicht zu treffen, da das naturgemäße und somit wünschenswertheste Verhältniß bereits besteht. — Wird aber von dem fremden Staate die Ausfuhr der nöthigen Rohstoffe erschwert, so hat allerdings die Regirung sich zu bemühen, diese Hindernisse zu heben. Vor Allem ist natürlich der Weg gütlicher Verhandlungen einzuschlagen. Vielleicht kann durch Aufhebung einer die Einnahme des fremden Staates bisher beschränkenden diesseitigen

1) Vgl. hierüber oben, §. 157, S. 324.

Digitized by Google

Einrichtung, oder durch Einräumung eines anderen Vortheiles der Zweck erreicht werden; nur ist freilich erst wohl zu untersuchen, ob nicht eine solche Bewilligung anderweitige, vielleicht selbst bedeutendere, Nachtheile zur Folge haben, und ob nicht der Vortheil eines andern Gewerbes der Erlangung einer Einfuhr-Freiheit geopfert würde. Sollten gütliche Vorschläge nicht zum Ziele führen, so wirkt vielleicht eine Retorsion, indem man dem Gegner einen bisher eingeräumten Vortheil auf so lange verweigert, bis er seiner Seits die gehemmte Ausfuhr wieder öffnet. Doch muß hier mit großer Vorsicht verfahren werden. Es fällt nämlich in die Augen, wie gefährlich dieses Mittel ist, und wie leicht es zum eigenen Nachtheile ausfallen kann, durch Unterbrechung, vielleicht bleibende Zerstörung, eines bisherigen vortheilhaften Verkehres, so daß anstatt Erlangung einer Abhilfe vielmehr die Zufügung eines zweiten Nachtheiles erfolgt. Auch ist nicht zu übersehen, daß solche der eigenen Unterthanen, welche bei dem bisherigen Streite gar nicht betheiligt waren, unter den Folgen der Retorsion zu leiden haben können; und daß besten Falles das Mittel nur ein langsam wirkendes seyn wird. Nur also, wenn ein günstiger Erfolg mit Gewißheit berechnet werden kann; namentlich wenn das itzt Versagte unentbehrliches und nur im diesseitigen Staate zu befriedigendes Bedürfniß der Fremden ist, mag zu diesem Mittel gerathen werden. Greift dasselbe aber nicht Platz, so bleibt nun freilich nichts anderes übrig, als entweder die bisher aus dem Auslande bezogenen Stoffe so gut es gehen mag im Inlande zu erzeugen, und hierzu selbst Aufopferungen, welche unter anderen Umständen nicht gerechtfertigt erscheinen, zu machen; oder aber das ganze Gewerbe, als ein unmöglich gewordenes, aufzugeben. Die Berechnung der Nachtheile der einen und der andern Handlungsweise muß den Ausschlag geben.

Digitized by Google

7) Schutz gegen eine übermächtige ausländische Mitwerbung.

§. 163.

a) Durch Zölle.

Unzweifelhaft muß ein Gewerbender seine Erzeugnisse in solcher Menge und zu solchen Preisen abzusetzen vermögen, daß er ausser den Schaffungskosten im engeren Sinne auch noch die Zinsen aus dem im Unternehmen steckenden Kapitale, den Arbeitslohn und einen verhältnißmäßigen Unternehmungsgewinn erwirbt; sonst ist auf die Dauer eine Fortsetzung des Gewerbes unmöglich. Eine der Bedingungen eines solchen Absatzes ist, daß kein Anderer seine Waaren bei gleicher Güte um wohlfeileren Preis abzugeben im Stande ist, indem sonst dieser durch Gewährung einer Ersparniß die Käufer an sich ziehen wird. Ausnahmefälle, in welchen theurere Waaren dennoch gekauft werden, oder der zu einem wohlfeileren Preise befähigte Verfertiger es verschmäht, die Verzehrer durch die Gewährung desselben anzulocken, sind allzuselten, als daß sie in Betrachtung kommen könnten.

Für den Gewerbenden ist es allerdings gleichgültig, wer dieser wohlfeilere Mitwerbende ist; für ihn bleiben die Folgen immer dieselben. Nicht aber so hinsichtlich der vom Staate zu verlangenden Maaßregeln. Ist nämlich der Mitwerbende ein Bürger desselben Staates, und besteht also sein Unternehmen unter denselben materiellen und gesetzlichen Verhältnissen: so ist die Unfähigkeit, neben ihm zu bestehen, lediglich in der Schuld des Unfähigen zu suchen; eine Unterstützung desselben durch Zwangsmaaßregeln wäre also in keiner Beziehung entschuldbar. Anders *kann* es sich wenigstens verhalten gegenüber von Fremden. Hier können möglicherweise die Elemente

Digitized by Google

des Kostenpreises so verschieden seyn, daß der inländische Gewerbende ohne alle eigene Schuld eine Mitwerbung zu halten nicht vermag. In solchem Falle ist dann Hilfe wenigstens subjectiv nicht unverdient. Und da die Erhaltung eines Erwerbszweiges immerhin ein Gegenstand von Wichtigkeit ist, so muß untersucht werden, ob eine solche Hilfe geleistet werden kann?

Hier leuchtet denn ein, daß vor Allem die Vorfrage beantwortet werden muß, ob überhaupt eine Abwehr fremder wohlfeilerer Waaren, in der Absicht die inländischen Gewerbe aufrecht zu erhalten, den richtigen Grundsätzen der Volkswirthschaftspflege entspricht; oder ob nicht vielmehr der Grundsatz gilt, die Waaren da einzukaufen, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind, Gewerbe aber ganz aufzugeben, welchen die einheimischen Verhältnisse so ungünstig sind, daß sie, trotz der den Fremden immer entgegenstehenden Schwierigkeiten, namentlich der größeren Frachtkosten, die Mitwerbung derselben auszuhalten nicht im Stande sind? Ist diese letztere Ansicht die richtige, so hört natürlich jede weitere Untersuchung auf, und der Staat kann höchstens noch die Aufgabe haben, für seine gewerbelos gewordenen Bürger irgendwie zu sorgen. Bei einer gänzlichen oder theilweisen Läugnung aber steht die Frage nach dem passenden Mittel offen.

Die zahlreichen Vertheidiger der vollkommenen freien Mitwerbung stellen nun folgende Sätze auf: Der Ankauf einer Waare zu höherem Preise, als nöthig, ist nicht nur an sich widersinnig; sondern er hat auch noch die Nachtheile, einer Seits die Genußmittel des Volkes zu beschränken, anderer Seits dessen Lust, zur Erwerbung leicht zugänglicher Werthe durch eigene Arbeit zu gelangen, zu dämpfen. Sind die theuren Waaren Stoffe oder Mittel zur Weiterverarbeitung, so kann diese nur in ihrer Einträglichkeit und in ihrer Ausdeh-

Digitized by Google

nung beschränkt werden; auf diese Weise aber leidet das Volksvermögen doppelt. Wenn Fremden nichts abgekauft wird, so können auch sie nichts kaufen, denn es ist vergebliche Hoffnung blos verkaufen zu wollen, ohne zu kaufen. Durch Zurückstoßung fremder besserer und wohlfeilerer Waaren geht die Verschiedenheit der natürlichen Vorzüge der Länder, so wie der länderweisen Arbeitstheilung unbenützt verloren. Außerdem fällt bei solchem Verfahren der Trieb zur Fortbildung in den Gewerben mit der Nothwendigkeit weg. Nicht selten verleitet ein Staats-Schutz nur zur Verschwendung in der Anlage und in dem Betriebe der Gewerbe und zu überspannten Unternehmungen. Manche Gewerbe, für welche die allgemeinen Bedingungen des Gedeihens überhaupt im Lande nicht vorhanden sind, gedeihen auch unter einem Staatsschutze nicht, so daß dieser durch Vertheuerung nur Nachtheile ohne einen entsprechenden Gegenvortheil bringt. Jeden Falles hat die Entstehung der Gewerbe eine natürliche Reihefolge, welche nicht ohne Schaden gestört wird. Daher wird durch Eingreifen des Staates eine von der Natur der Dinge nicht gebotene, somit verkehrte und kränkelnde Gewerbethätigkeit hervorgerufen, und zwar auf Kosten der zweckmäßigeren, weil natürlichen. Dieser werden die Arbeitskräfte und Kapitale entzogen, welche zu der erstern nöthig sind, indem durch eine blose Beschränkung fremder Einfuhr keines jener Gewerbe-Elemente an sich vermehrt wird. Auch ist nicht außer Augen zu lassen, daß in einem nur auf einen beschränkten Kreis berechneten und angewiesenen Gewerbeleben weit leichter Stockungen und Ueberfüllungen des Marktes vorkommen können, als bei einem zum Weltverkehre tauglichen.

Unzweifelhaft enthalten diese Sätze viel an sich Richtiges. Allein auf der andern Seite ist auch unläugbar, daß sie, weil sie zu abstract und einseitig gehalten sind, nicht die ganze Wahrheit geben. Den Vortheilen des wohlfeilsten Einkaufes.

Digitized by Google

von Fremden stehen auch bedeutende Nachtheile zur Seite; die Nachtheile einer künstlichen Begünstigung der inländischen Gewerbe werden, zum Theile wenigstens, durch anderweitigen Nutzen der Maaßregel aufgewogen. — So ist denn gleich der allgemeine Satz, daß vernünftigerweise nur die wohlfeilsten Waaren gekauft werden können, zwar sicherlich als Regel richtig. Allein er unterliegt doch jeden Falles, unter anderen Beschränkungen auch der, daß wenn ein größeres Uebel aus diesem Kaufe hervorgehe, er zu unterlassen ist, und der Ankauf einer theueren Waare noch ein großer Vortheil seyn kann. Ob dieß nun aber nicht gerade bei der Mitwerbung inländischer mit fremden Waaren der Fall sei, ist eben die Frage. — Richtig ist nicht minder, daß einzelne Länder einer natürlichen Begünstigung in Beziehung auf gewisse Gewerbearbeiten genießen, und daß ihnen also dieselben mit allgemeinem Vortheile überlassen bleiben. Wenn aber ein Land nur hinsichtlich weniger oder geringer Beschäftigungen solche natürliche Vorzüge hat, so entsteht denn doch sehr ernstlich die Frage, ob es nicht zur Entwicklung seiner Kräfte und seiner Bevölkerung auch andere zunächst weniger begünstigte Gewerbe treiben darf und soll? — Unzweifelhaft richtig als Regel ist ferner, daß die künstlich erzeugte Nothwendigkeit eines theuren Einkaufes der Genußmenge, der Arbeitslust und unter Umständen der Gewerbethätigkeit schadet: allein nicht vergessen darf werden, daß wenn die Gewerbe im Lande unter dem Schutze einer Abwehr fremder Mitwerbung aufblühen, dieselben Rohstoffe, Kapitale und Arbeit verlangen, damit aber Wohlhabenheit verbreiten und jenen Schaden ausgleichen. Namentlich ist zu bedenken, welche Werthverluste und welches Elend es zur Folge hat, wenn ein bisher betriebenes Gewerbe von einem wohlfeileren fremden erdrückt wird. — Wenn es weiter an sich ganz richtig ist, daß ein Volk nicht hoffen könne, nur zu verkaufen,

Digitized by Google

ſondern auch kaufen müſſe: ſo überſehen doch die Gegner jedes Schutzes, daß dieſe Wahrheit auch in der Richtung gilt, daß ein Volk ebenfalls nicht blos immer im Auslande kaufen kann, ohne ſchnell ganz zu verarmen. Ob aber nach Vernichtung eines Gewerbes ein Verkauf von Rohſtoffen oder von anderen Gewerbewaaren die Mittel zur Befriedigung des Bedürfniſſes im Auslande liefern wird, iſt eine ganz andere Frage, welche je nach den Umſtänden zu bejahen, aber auch zu verneinen ſeyn kann. — Ferner iſt im Allgemeinen richtig, daß ein Mangel an Mitwerbung Verbeſſerungen in den Gewerben verzögert; allein da nicht blos die Mitwerbung Fremder, ſondern eben ſo die der eigenen Landsleute ſtachelt: ſo kann auch bei Beſchränkung des Ankaufes fremder Waaren dieſe Verbeſſerungs-Urſache wirken, wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade. Und in keinem Falle können Thorheiten und Verſchwendungen Einzelner ein Vorwurf für ein Schutzſyſtem ſeyn, weil ſie keine nothwendige, nicht einmal eine wahrſcheinliche Folge deſſelben ſind. — Sodann iſt die Abziehung der Arbeitskräfte von alten auf neue, von natürlichen auf künſtliche Gewerbe nur in dem Einen Falle als das unvermeidliche Ergebniß eines Schutzſyſtemes anzuerkennen, wenn ſchon bis itzt alle irgend verfügbare Kräfte vollſtändig benützt waren, itzt aber etwas Neues geſchaffen werden oder Altes ausgedehnt werden ſoll. Iſt dem aber nicht ſo; können vielmehr bis itzt unbeſchäftigte Mittel verwendet oder, auf die Gewährleiſtung des Schutzes hin, Unternehmer und Kapitale aus dem Auslande gewonnen werden; oder aber handelt es ſich nur von der Aufrechterhaltung eines bisher ſchon vorhandenen, ſomit bereits mit den nöthigen Kräften ausgerüſteten Gewerbezweiges: ſo iſt der ganze Vorwurf unbegründet. Ohnedem iſt die Annahme, daß eine neue Beſchäftigung, welche nicht alsbald die freie Mitwerbung aushalten könne, auf immer eine unnatürliche, erkünſtelte und

Digitized by Google

kränkliche sei, durchaus nicht richtig. So gewiß dieß der Fall seyn kann, eben so gut kann die Begründung und Fortführung eines solchen Gewerbes nicht nur eine von den Umständen erlaubte und begünstigte, sondern sogar eine nothwendige seyn. Ist unzweifelhaft in einem engen Kreise ein Schutzsystem bedenklich und schwierig durchzuführen, so bleibt kleinen Staaten immer das Mittel, sich mit anderen auf ähnlicher Stufe der Gewerbethätigkeit und unter gleichen äusseren Bedingungen stehenden zu verbünden. — Endlich giebt es unläugbar Bedürfnisse, deren Befriedigung die Gesellschaft und der Einzelne unter allen Umständen sicher seyn muß, und deren Bezug daher nicht auf das Ausland ausgesetzt seyn kann. Bei solchen findet denn die ganze Erwägung des Preisverhältnisses nur eine ganz untergeordnete Stelle. Zunächst muß ihre Beschaffung sicher gestellt seyn [1]).

---

1) Für unbedingte Handelsfreiheit, und somit gegen alle Schutzanstalten für die einheimischen Gewerbe, sind unter Anderen: A. Smith, Inquiry, Bd. II, S. 264 (Basl. Ausg.); Sismonde de Sismondi, Nouv. principes, Bd. I, S. 409 fg.; Lotz, Staatswirthschaftslehre, Bd. II, S. 22 fg.; Mac Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, übers. von Gambihler. Nürnberg, 1834; Bowring, Bericht über den Handel in der Schweiz. Zürich, 1837; Bülau, Der Staat und die Industrie, Seite 203; Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Stuttg. u. Tüb., 1842, S. 327 fg. Gegen unbedingte Mitwerbung Fremder erklären sich aber: Chaptal, De l'industrie franç., Bd. II, S. 312; Hopf, Meinungen über die Handelsfreiheit. Wien, 1823; Gans zu Putlitz, System der Staatswirthsch. Lpz., 1826, S. 56 fg.; Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. Heidelb., 1827; derſ., Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. 2te Aufl., Bonn, 1830; Fränzel, Ueber Zoll und Handelsfreiheit. Wien, 1834; List, Das nationale System der politischen Oekonomie. Bd. I, 4te Aufl., Stuttg. und Tüb., 1844. Einen umsichtigen Mittelweg suchen die neuesten Systeme der politischen Oekonomie einzuhalten, allerdings bald der einen, bald der anderen Seite sich

Digitized by Google

Aus Allem diesem ergiebt sich denn, daß zwar rohe mercantilistische Ansichten unrichtig sind, und daß ihre Befolgung Schaden brächte; daß aber auch anderer Seits die unbedingte Freigebung der Mitwerbung Fremder keineswegs blos nützlich und nothwendig, sondern in ihren Folgen auch mit mancherlei bedeutenden Nachtheilen verknüpft, somit von ihren Vertheidigern in viel zu allgemeiner Ausdehnung verlangt ist. Eine umsichtige Staatsfürsorge hat daher nicht die unbedingte und schonungslose Durchführung Eines Grundsatzes zu beabsichtigen, sondern denjenigen Zustand, welche unter den gegebenen Umständen, so wie dem ihrer Leitung anvertrauten Volke am zuträglichsten ist. Eine verschiedene Behandlung verschiedenartiger Fälle ist nicht nur keine Folgewidrigkeit, sondern vielmehr Forderung der Vernunft.

Um aber eine sichere Grundlage für ein solches Verfahren zu erhalten, ist zunächst eine genaue Prüfung sowohl der verschiedenen Ursachen der auswärtigen Ueberlegenheit, als der verschiedenen Folgen der Schutzverweigerung nothwendig.

I. Was nun zuerst die Ursachen der fremden Ueberlegenheit betrifft, so können dieselben in Folgendem bestehen:

1) In größerer Wohlfeilheit der Urstoffe oder der Fabrikationsmittel; sei es daß das fremde Gebiet selbst ergiebiger an diesen Gegenständen ist, sei es daß es dieselben wohlfeiler von den Erzeugungsorten beziehen kann.

2) In wohlfeilerem Arbeitslohne, der wieder aus sehr verschiedenen Ursachen herrühren kann, so namentlich aus der größern Fruchtbarkeit des Landes, aus der Uebervölkerung desselben, aus einer einfacheren Lebensweise seiner Bewohner.

---

mehr zuneigend. So namentlich Rau, Volkswirth. Pol., S. 325 fg.; derſ., in seiner Beurtheilung von List's System, im Archiv für Nat.-Oek., Bd. V, H. 2 u. 3; Schüz, Nat.-Oekonomie, S. 234 fg.

Digitized by Google

3) In der größeren Geschicklichkeit und Emsigkeit der Arbeiter des fremden Landes, überhaupt in dessen höherer Einsicht in Gewerbesachen. Die Veranlassungen dieses bessern Zustandes sind ebenfalles wieder mancherlei, namentlich: Volkssinn, längere Uebung in einer bestimmten Art von Arbeit, zweckmäßigere Bestimmungen über das Recht Gewerbe zu betreiben, oder endlich allgemeinerer und besserer Unterricht der Gewerbenden aller Grade.

4) In dem Besitze zahlreicherer und wirksamerer Maschinen, so wie

5) bedeutenderer und wohlfeilerer Geldkapitale, erzeugt durch längeren Frieden, ausgedehnteren Handel, frühere Entwicklung der Gesittigung und Gewerbethätigkeit, größere Gunst des Himmels und Bodens. — Endlich

6) in geringerer Abgabenlast, welche auf dem ganzen Lande, namentlich aber auf dessen Gewerben ruht. Der Unterschied ist besonders dann bedeutend, wenn der diesseitige Staat mit großen Schulden belastet ist, für Kriegsrüstungen oder die Abwehr von Elementar-Ereignissen Vieles aufzuwenden hat, oder wenn seine Verfassungs- und Verwaltungs-Form größeren Aufwand verursacht, während diese Ausgaben den fremden Staat in geringerem Maaße drücken.

II. So verschieden nun die Ursachen der Gewerbe-Ueberlegenheit eines Volkes über das andere sind, so verschieden sind auch die Wirkungen, welche sie ausübt, wenn freie Mitwerbung zwischen zwei in gewerblicher Beziehung verschiedenen Bedingungen unterworfenen Völkern stattfindet.

1) Für die Gewerbe selbst hat, je nach den Umständen eine ausländische Ueberlegenheit verschiedene Folgen. Sie können nämlich

a) durch die fremde Ueberlegenheit sich zu vermehrten Anstrengungen stacheln lassen, und dadurch am Ende

die Mitwerbung bestehen lernen, vielleicht selbst den Sieg erringen. Dieß ist übrigens, wie leicht einzusehen, nur da möglich, wo der bisherige Vorrang der Fremden entweder in geistigen Ursachen begründet war, oder wo die materiellen Gründe nur von solchem Belange sind, daß sie durch erhöhte geistige und körperliche Thätigkeit, namentlich auch durch Verkleinerung des Arbeitslohnes, überwunden werden mögen.

b) Häufiger ist der theilweise oder gänzliche Untergang der einheimischen Gewerbe eine Folge der fremden Ueberlegenheit. Diese muß dann immer eintreten, wenn der Vorsprung der Fremden einen wirthschaftlichen Grund hat, welcher zu bedeutend ist, um durch die Fracht-Kosten ausgeglichen zu seyn oder durch Anstrengung überholt werden zu können; und es kann wenigstens eintreten, wenn die Uebermacht nur durch eine ungewöhnliche Aufraffung zu besiegen ist, denn nicht immer wird Kraft und Lust zu solcher seyn. Die hieraus entstehenden Verluste an Kapital und an Einkommen für die Unternehmer, an Lohn für die Arbeiter können nicht anders, als sehr empfindlich seyn. Und wenn eine sehr allgemein angenommene Meinung einen solchen Untergang eines Gewerbes nicht hoch anschlagen will, weil die dadurch unbeschäftigt werdenden Kapitale und Menschenkräfte sich auf ein anderes Gewerbe wenden und dieses nun in Blüthe bringen werden: so ist diese Ansicht in solcher Allgemeinheit durchaus unbegründet. Es ist allerdings möglich, daß die Erstickung eines Gewerbes durch fremde Mitwerbung die eben genannte Wirkung hat; wenn nämlich überhaupt die Verhältnisse die Gründung oder Erweiterung eines solchen Gewerbes gestatten, die Fremden aber hier ein Uebergewicht nicht

Digitized by Google

haben. Keineswegs aber ist dieses ersetzende Aufblühen eines andern Gewerbes irgend nothwendig, oder auch nur sehr wahrscheinlich. Selbst wenn die sämmtlichen materiellen Bedingungen dazu vorhanden wären, kann Furcht vor abermaligem Mißglücken, Mangel an Kenntnissen u. s. f. Ursache seyn, daß nichts unternommen wird. Und selbst im besten Falle ist das Versetzen der Kapitale und der Arbeiter schwierig und ohne bedeutende Verluste nicht durchführbar, oft ganz unthunlich. Davon gar nicht zu reden, daß die, in den Gewerben sehr hoch anzuschlagende, erbliche Ueberlieferung der Kunstfertigkeit, so wie der Einkaufs- und Verkaufsweise hierbei ganz verloren geht [2]).

2) Die Folgen für die Rohstoff-Erzeugung richten sich hauptsächlich nach den Wirkungen für die Gewerbe. Erdrückt die fremde Mitwerbung bisher blühende Gewerbe, ohne daß andere dafür entstehen; oder läßt sie gewisse Gewerbe gar nie aufkommen: so ist der Nachtheil auch für die Rohstoff-

2) Die unrichtige Voraussetzung, daß an der Stelle eines durch Mitwerbung erdrückten Gewerbes sogleich ein anderes naturgemäßeres aufblühen könne und werde, beruht wohl bei Vielen auf einer gedankenlosen Verwechslung mit den allerdings nicht so sehr nachtheiligen, in der Regel sogar positiv vortheilhaften Folgen der Einführung neuer Maschinen anstatt der Handarbeit. Die große Verschiedenheit beider Fälle ist aber klar. Im ersteren hört alles Gewerbe mit einemmale auf, und der unbeschäftigte Arbeiter muß suchen, in ganz anderen Beschäftigungsarten ein Unterkommen zu finden. Im zweiten Falle werden allerdings auch einzelne Arbeiter überflüssig; allein nicht nur geht es langsamer damit, sondern in der Regel nimmt dasselbe Gewerbe durch die Einführung der neuen Maschinen an Absatz und somit an Bedürfniß von Arbeitern zu, so daß die bei dem einen Verfahren itzt überflüssig gewordenen Arbeiter leicht bei einem nahe verwandten in demselben Gewerbe beschäftigt werden können. Vgl. Hopf, Meinungen von der Handelsfreiheit, S. 168 fg.

Digitized by Google

Erzeugung groß und augenfällig. Dieſelbe ermangelt ſodann nicht nur des Abſatzes von Lebensmitteln aller Art an die Gewerbenden, ſondern auch der Abnahme von Stoffen zur Fabrikation ſelbſt. Es iſt zwar möglich, daß ein Theil dieſes Schadens durch Vermehrung des Abſatzes ins Ausland ausgeglichen wird: allein wahrſcheinlich iſt es nicht, weil die Verſchickung von Rohſtoffen immer Schwierigkeiten hat, auch immer der Verkauf in der Nähe vortheilhafter und ſicherer iſt. — Treibt dagegen die Ueberlegenheit der Fremden zu größerer eigener Anſtrengung oder zur Ausdehnung anderer Zweige an, ſo iſt natürlich der Schaden geringer, vielleicht gleicht er ſich ganz aus. — Etwas verſchieden verhält es ſich

3) mit den Folgen für den Handel. Dieſer ſcheint bei einer Unterdrückung inländiſcher Gewerbe und bei der nothwendig daraus folgenden Einfuhr fremder Erzeugniſſe ſogar gewinnen zu müſſen, weil wohlfeilere Waaren häufiger gekauft werden, auch bei den aus ferneren Gegenden kommenden Gegenſtänden leichter ein Aufſchlag oder ein Gewinnunternehmen zu machen iſt; davon abgeſehen, daß inländiſche Verfertiger ohne Zwiſchentritt eines Kaufmannes Manches an die Verzehrer unmittelbar verſchließen. Allein ſehr unrichtig und übereilt wäre es, wenn man aus dieſem erſten Scheine einen Schluß auf das Ganze und auf das endliche Ergebniß machen wollte. Einmal ſind die Fälle wohl zu unterſcheiden, wenn an der Stelle des erdrückten Gewerbes ein anderes, vielleicht noch blühenderes, ſich erhebt, und wenn ohne Erſatz das erſtere zu Grunde geht. In der erſteren Annahme gewinnt allerdings der Handel bleibend, indem er neben den Vortheilen, welche ihm der inländiſche Gewerbebetrieb nach wie vor gewährt, auch noch die eines neuen auswärtigen Verkehres hat. Nicht ſo im andern Falle. Hier iſt nämlich theils zu bedenken, daß jeden Falles eine erſatzloſe Zerſtörung

Digitized by Google

eines Gewerbes ein Verlust für das gesammte Volksvermögen, somit auch eine Verminderung der Kauffähigkeit ist; theils kann der Handel noch einen besondern Ausfall erleiden durch das Wegfallen des Verkehres mit dem bisher nöthigen Rohstoffe oder Halbfabrikate.

4) Unzweifelhaft und unvermeidlich ist der Verlust an Kapitalen. Ganz verloren sind sie, wenn an die Stelle des unterdrückten Gewerbes kein anderes tritt; zu einem bedeutenden Theile wenigstens, wenn eine anderweitige Verwendung aufgefunden werden kann, weil nicht ohne große Nachtheile und Ausgaben Aenderungen in den Gewerbe-Anlagen, Gebäuden u. s. w. bewerkstelligt, oder die itzt nutzlos gewordenen Maschinen und Vorräthe verkauft werden [3]).

5) In schneidendem Widerspruche mit den meisten der bisher erörterten Folgen stehen die für den Verzehrer eintretenden. Dieser macht bei der Ersetzung inländischer theurerer oder schlechterer Waaren durch ausländische entschiedenen Gewinn. Eine Abwehr der letzteren, damit die ersteren verkauft werden können, geschieht auf seine Kosten. Und zwar ist diese beim Einkaufe der Bedürfnisse gemachte Ersparniß nicht

3) Wenn die bisher erörterten, absoluten oder relativen, Nachtheile einer ungünstigen Mitwerbung des Auslandes richtig erwiesen sind, so ergiebt sich von selbst, wie schief die so häufig gehörte Behauptung ist, daß man um einiger Manufacturisten willen das ganze übrige Volk besteure. Allerdings leidet der Gewerbeunternehmer zunächst unter einer übermächtigen fremden Mitwerbung; allein keineswegs leidet er allein. Und eben so wenig wird der Schutz nur wegen seiner eingeführt. Der klagende Verzehrer sollte doch auch bedenken, daß er durch dieselbe Maaßregel, welche ihm als Käufer schadet, vielfach als Kapitalist und Grundeigenthümer geschützt wird; und daß der durch die Zölle veranlaßte Aufschlag der von ihm verzehrten Waaren ihm durch die höheren Zinse und besseren Preise seiner Rohstoffe, ferner durch Ersparungen an Armenpflege wenigstens theilweise, vielleicht reichlich, ersetzt wird.

Digitized by Google

etwa blos ein dem Einzelnen zugehender Vortheil, sondern sie hat auch eine sehr bedeutende volkswirthschaftliche Seite, weil sie theils die Schaffungskosten anderer Erzeugnisse vermindert, theils die Summe des Lebensgenusses erhöht, dadurch aber zu immer erhöhter Thätigkeit anregt.

Sind die bisher eröterten Unterschiede und Grundsätze richtig, so ist es auch möglich, begründete Forderungen an den Staat zu stellen hinsichtlich des den Gewerben mit Recht und Nutzen zu gewährenden Schutzes. Man hat nur einer Seits diese Ursachen und Wirkungen einer übermächtigen fremden Mitwerbung fest im Auge zu behalten, das Vermeidliche von dem Unabwendbaren scheidend, hinsichtlich des Nutzens und des Schadens nicht blos Eine Seite der Zustände beachtend; anderer Seits aber den Grundsatz zu befolgen, daß immer der möglichst allgemeine Nutzen zu erstreben ist, und daß also, wo eine Vermeidung aller Nachtheile auf keine Weise thunlich erscheint, derjenige Weg eingeschlagen werden muß, welcher die größten Vortheile mit den verhältnißmäßig geringsten Nachtheilen verbindet. Hieraus ergeben sich denn folgende Verhaltungsregeln:

1) Sind die Erzeugnisse eines Gewerbes entweder für die Sicherheit des Staates oder für das Leben der Einwohner, endlich für andere nothwendige Theile der Volksthätigkeit, z. B. den Ackerbau, durchaus unentbehrlich; kann aber ihr Bezug aus dem Auslande leicht, und vielleicht gerade zu der nachtheiligsten Zeit, unterbrochen werden: so muß ein solches Gewerbe unter allen Umständen im Lande selbst errichtet und aufrecht erhalten werden. Welcherlei Schützungsmaaßregeln zu diesem Zwecke erforderlich seyn mögen, ist hier nur Nebensache, und namentlich ist selbst ein bleibender Schutz als das geringere Uebel anzuschlagen. Erst wenn das Daseyn gesichert ist, kann von der Bewahrung von Vortheilen die Rede

Digitized by Google

seyn. Ein solcher Fall wird aber zunächst eintreten bei der Verfertigung von Waffen, Schiffen und Ausrüstungsgegenständen für Heer und Flotte; er mag aber auch eintreten in Beziehung auf die Gewinnung von nothwendigen Metallen, u. s. w.

2) Hinsichtlich der zwar nützlichen und gewinnreichen, jedoch nicht unbedingt nothwendigen, Gewerbezweige ist dagegen ein Unterschied zu machen:

a) Wenn ein Gewerbe durch einen vorübergehenden Schutz so sehr gekräftigt werden kann, daß es später seinen eigenen Mitteln vertrauen und die fremde Mitwerbung ertragen kann: so sind die Nachtheile einer solchen blos zeitlichen Beschränkung kleiner als diejenigen, welche aus der Nichtentstehung oder Unterdrückung des Gewerbes entspringen würden. Ein solches Bedürfniß eines blos vorübergehenden Schutzes tritt aber in folgenden Fällen ein:

α) Bei solchen Gewerben, welchen die Verhältnisse beider Länder ebenmäßig zusagen, die aber im Auslande schon lange gegründet und somit erstarkt sind, im diesseitigen Gebiete erst begonnen werden sollen. Dieser Anfang wäre unmöglich, wenn neben den unvermeidlichen Nachtheilen eines jungen Gewerbes, namentlich dem Mangel an regelmäßigen Abnehmern, so wie den Fehlern und Mißgriffen bei der noch nicht zur Gewohnheit gewordenen Bereitung, auch noch die freie Mitwerbung der über diese Versuche schon vorgerückten Fremden auf ihm lasten würde.

β) Wenn eine nur vorübergehende Abgabenerhöhung die inländischen Unternehmer zu einem eben so lange dauerden Preisaufschlage nöthigt, während die Mit-

Digitized by Google

werbenden Ausländer die alten Preise einhalten können.

γ) Wenn bloser Eigensinn und blindes Vorurtheil das gleich gute und wohlfeile einheimische Erzeugniß hintansetzt, somit ein unmittelbarer Zwang zur Anwendung des vaterländischen die Ueberzeugung von dessen gleicher Brauchbarkeit beibringen muß.

b) Kann dagegen ein Gewerbe eines beständigen Schutzes nicht entbehren wegen der natürlichen Vortheile der fremden Mitwerber, und gehören seine Erzeugnisse nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen, daß man ihrer also im schlimmsten Falle entrathen könnte: so ist wieder zu unterscheiden, ob ein solches Gewerbe bisher schon im Lande in einem bedeutenderen Umfange bestand, oder ob er itzt erst eingeführt werden soll. Im ersten Falle (der natürlich nur dann denkbar ist, wenn die Ueberlegenheit des Auslandes erst kürzlich entstand, oder wenn früher irgend ein Schutz gewährt war,) handelt es sich davon, entweder einen bedeutenden aber nur einmal sich ereignenden, oder einen kleineren aber fortlaufenden Schaden vorzuziehen? Hier kann denn keine Entscheidung im Allgemeinen erfolgen, sondern immer nur im einzelnen Falle unter genauer Erwägung der besonderen Verhältnisse. Für die Erduldung des kleineren wenn schon fortwährenden Schadens, d. h. für die Einführung oder Aufrechthaltung von Schutzmaaßregeln, muß der Entschluß ausfallen, wenn die Zahl der mit dem fraglichen Gewerbe beschäftigten Unternehmer und Arbeiter groß, der Werth der darauf verwendeten Kapitale bedeutend, die Ergreifung eines andern Erwerbszweiges schwierig vielleicht unmöglich ist, endlich wenn der nothwendige Schutz keine gar zu großen Opfer erfordert. Bei um-

Digitized by Google

gekehrten Verhältnissen erscheint allerdings die Ueberlassung des Gewerbes an die fremden Mitwerbenden als der geringere Nachtheil. Nur erscheint es billig, durch Gestattung einer Frist die möglichst unschädliche Auflösung und Umwandlung eines solchen aufzugebenden Gewerbes zu erleichtern. — Ist dagegen das fragliche Gewerbe noch gar nicht (oder nur in unbedeutendem Grade) eingeführt, können somit Menschen- und Geldkräfte noch auf andere Weise ohne Schaden verwendet werden: so wäre die Errichtung einer fortdauernd kostbaren, und somit schädlichen Schutzanstalt unzweckmäßig.

c) Die Anwendung von Schutzmaaßregeln ist jedoch in allen vorstehenden Fällen, welche somit noch eine Wahl gestatten, von der Beachtung einiger weiterer Bedingungen abhängig, will man nicht Gefahr laufen, den unmittelbar durch dieselben erreichbaren Vortheil durch überwiegende anderweitige Nachtheile wieder aufgehoben zu sehen.

α) Nicht auf jeder Stufe der Entwicklung des Volksvermögens, der Bevölkerung und der Gesittigung ist ein ausgedehnter Gewerbebetrieb schon an der Stelle. Wo es also der Masse des Volkes noch an der hierzu nöthigen Bildung fehlt; wo die Bevölkerung nur eben zur Erzeugung der erforderlichen und einträglichen Rohstoffe hinreicht, oder vielleicht nicht einmal hierzu zahlreich genug ist; wo sich noch keine bedeutenden frei verfügbaren Kapitale haben ansammeln können; endlich wo noch kein allgemeines Bedürfniß nach veredelten Erzeugnissen erwacht ist: da ist vorläufig noch die Betreibung von Viehzucht und Landwirthschaft angezeigt. Hier ist denn also auch jede Ermunterung zu ausge-

Digitized by Google

dehntem und künſtlichem Gewerbebetriebe ein Fehler, indem ein ſolcher Betrieb die naturgemäße Entwicklung des Volkslebens und Volksvermögens unterbricht, und er doch ſelbſt zu keinem fröhlichen Gedeihen gelangen kann. Eine genaue Beobachtung der Zuſtände in den eben angegebenen Beziehungen wird den Zeitpunct entdecken, in welchem ein Uebergang zu den Gewerben begründet, und wo denn alſo die Einführung eines Schutzſyſtemes an der Stelle iſt [4]).

β) Kleine Staaten können nur dann, wenn ſie Gelegenheit zu einer Anſchließung an andere unter ähnlichen Bedingungen ſtehenden Staaten haben, zu einem Schutzſyſteme greifen, indem im engen Raume die Mittel zur Begründung der gewünſchten Gewerbe ſchwer zu finden ſind, der Abſatz unſicher und ungleich iſt, die innere Mitwerbung ganz fehlen kann, endlich die Uebelſtände des Schleichhandels und die Unkoſten des Schutzſyſtemes ganz unverhältnißmäßig groß erſcheinen.

γ) Wenn die Ueberlegenheit eines fremden Gewerbes keine bleibende iſt, ſondern entweder aus vorübergehenden Urſachen herrührt, oder durch indeſſen eingetretene Verbeſſerungen der dieſſeitigen Zuſtände bereits beſeitigt iſt: ſo muß auch alsbald wieder der Schutz aufhören. Ohne Nachtheile iſt eine Be-

4) Die klare Hervorhebung dieſer Erwägungen und die genauere Feſtſtellung der verſchiedenen Entwicklungsſtufen der Völker bleibt ein unbeſtreitbares Verdienſt von List. In dieſer Beziehung iſt er nicht widerlegt worden, und kann nicht widerlegt werden. Eine andere Frage iſt die, ob in anderen Theilen ſeines Werkes Fehler nach Form und nach Inhalt aufgedeckt werden können, und ob es ein Syſtem der Volkswirthſchaft iſt.

Digitized by Google

schränkung der freien Mitwerbung niemals. Wenn also die zu Ertragung dieser Nachtheile nöthigende Ursache vorüber ist, so wäre eine Fortsetzung des sie erzeugenden Systemes muthwillige Selbstbeeinträchtigung. Die Wiederaufgebung kann aber auf doppelte Weise geschehen. Entweder wird das Eintreten der völligen Mitwerbungsfähigkeit unter dem einmal gewährten Schutze abgewartet, und dann mit einemmale der freie Handel hergestellt. Hier giebt denn der Preis der beiderseitigen Erzeugnisse im Welthandel ein untrügliches Merkzeichen vom Stande der Dinge. Oder aber kann gleich bei der Gewährung des Schutzes die Dauer desselben bestimmt und namentlich eine Stufenfolge von abnehmender Größe desselben festgestellt werden. Natürlich ist übrigens letzterer Weg nur dann räthlich, wenn die allmähliche Wegräumung der Ungleichheits-Ursachen von den Gewerbenden selbst abhängt.

δ) Ein gleiches Aufhören des Schutzes ist geboten, wenn die Erfahrung zeigt, daß ein bestimmtes Gewerbe trotz desselben und aus natürlichen Ursachen nicht gedeiht.

ε) Jeden Falles ist vor Gewährung eines Schutzes wohl zu überlegen, welche Gegenwirkungen derselbe von Seiten fremder Staaten wahrscheinlicherweise hervorrufen würde. Möglicherweise können dieselben in Retorsionen bestehen, welche dem diesseitigen Gewerbe und Handel weit empfindlichere Nachtheile zufügen würden, als anderer Seits der Nutzen des Schutzes wäre. Hier muß natürlich die Erwägung, wo der größere und sicherere Vortheil liegt, die Entscheidung geben. Selbst bei gleichem Nachtheile ist

Digitized by Google

die beabsichtigte Maaßregel zu unterlassen, weil es nicht klug noch gerecht wäre, einem Gewerbe zu schaden, ohne daß ein Vortheil für die Gesammtheit entstünde.

ζ) Ein einem gänzlichen Verbote in der Wirkung gleichkommender Schutz ist niemals räthlich, weil er die Nothwendigkeit eines Fortschreitens der inländischen Gewerbe aufhebt. Ueberhaupt geht ein solcher Schutz über den Zweck hinaus, welcher nur Ausgleichung der von den Einzelnen nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten beabsichtigen kann.

Mit der Bestimmung der Fälle, in welchen Schutz gewährt werden kann und muß, ist der schwierige Theil der Aufgabe gelöst. Ueber die Wahl des Schutzmittels kann nicht wohl ein ernsthafter Zweifel obwalten. — Wäre die Vaterlands- und Menschen-Liebe aller Einwohner des Staates so groß, daß sie freiwillig sich entschließen würden, ihre gewerbenden Landsleute durch ausschließenden Ankauf ihrer Erzeugnisse wenigstens so lange zu unterstützen, als die natürliche Ueberlegenheit der Fremden dauert: so bedürfte es allerdings gar keiner Staatsanstalt. Allein nach allen in diesen Beziehungen gemachten Erfahrungen kann nur ein Träumer hierauf rechnen. Ebenso wenig kann davon die Rede seyn, den leidenden Gewerben durch einen unmittelbaren Zuschuß aus der Staatskasse Erleichterung zu verschaffen. Die Berechnung der für einen Jeden nach der Ausdehnung seines Gewerbes nothwendigen Ersatzsumme; die Abweisung von unbegründeten und betrügerischen Forderungen; die Festsetzung von Bestimmungen über die Fälle einer Ausdehnung oder Beschränkung des bisherigen Betriebes; und so noch manches Andere, würde kaum zu lösende Schwierigkeiten bereiten. Außerdem würde bei solcher Abgabe aus der Staatskasse der Bürger nicht im Verhältnisse

Digitized by Google

seines Gebrauches der in Frage stehenden Waaren, sondern im Verhältnisse seiner Steuer beitragen, was kaum gerecht wäre. — Somit bleibt denn, wie so oft zur Erreichung nützlicher Zwecke, nichts übrig als die Anwendung allgemeiner Zwangsmaaßregeln [5]). Solche können an sich wieder bestehen entweder in Maaßregeln zu einer verhältnißmäßigen Vertheurung der allzu wohlfeilen auswärtigen Waaren, oder in einem gänzlichen Verbote derselben. Und häufig sind auch schon beiderlei Arten angewendet worden. Eine genauere Prüfung zeigt jedoch, daß der bloßen Vertheurung entschieden vor gänzlichen Verboten der Vorzug zu geben ist. Ein Verbot beschränkt nicht nur die Rechte der Bürger in hohem Grade, und nimmt auch auf ein unbedingtes Bedürfniß keine Rücksicht; sondern es geht auch weiter als der Zweck erfordert, welcher nur darin besteht, den Fremden die Vortheile ihrer natürlich-besseren Verhältnisse zu entziehen. Letzteres wird nun aber schon bewirkt durch eine entsprechende Preiserhöhung, indem dann der Käufer bei der Vorziehung fremder Waaren nicht nur keinen Gewinn hat, sondern sogar unter Umständen noch verliert. Außerdem ist ein gänzliches Verbot deßhalb nicht rathsam, weil es, die Furcht vor fremden Mitwerbern ganz beseitigend, den Eifer der inländischen Gewerbenden und ihr Bestreben nach immer größerer Vervollkommnung lähmt. Was nun aber die Bewerkstelligung der Vertheurung betrifft, so gewährt unter den an sich denkbaren Maaßregeln nur die

5) Allerdings sind auch noch andere Mittel vorgeschlagen worden; allein sie sind so offenbar unausführbar, und zum Theile selbst so widersinnig, daß es nur Zeitverderb wäre, sich mit denselben zu beschäftigen. Hierher gehört z. B. der Vorschlag, ein nur innerhalb der Staatsgränzen gültiges Tauschmittel zu gestatten, damit nichts im Auslande gekauft werden könnte. (Vergl. die Schrift: Durch welche Bedingungen ist das System der Handelsfreiheit ausführbar? Lpz., 1834.).

Digitized by Google

Auflegung eines Einfuhr-Zolles den nöthigen Spielraum für die in jedem einzelnen Falle erforderliche Größe des Schutzes, so wie genügende Sicherheit des Vollzuges, während sie von den eben gerügten Nachtheilen keinen mit sich führt [6]). Ein solcher Zoll gewährt den Vortheil, daß er je nach der Zahl und der Bedeutung der den Fremden zur Seite stehenden Vortheile für jede Waarengattung besonders bemessen werden kann. Wo der Staat der Ueberzeugung ist, daß durch Steigerung der Arbeit oder der Einsicht ein Theil des itzigen Preisunterschiedes ausgeglichen werden könne und solle, erzwingt er es einfach durch einen niederen Zollansatz. Eben dadurch trägt er einer untergeordneten natürlichen Begünstigung im einzelnen Falle Rechnung. Ueberdieß kann ganz leicht je nach einer Veränderung der Umstände eine Erhöhung oder Vermin-

6) Damit soll übrigens nicht gesagt seyn, daß die Zölle mit gar keinen Nachtheilen verbunden seyen. Der von ihnen hervorgerufene Schleichhandel; die Beschwerlichkeit für den Verkehr; die große Anzahl des Dienstpersonales sind allerdings bedeutende Schattenseiten. Bestünde also ein Mittel, welches die Brauchbarkeit der Zölle ohne deren Nachtheile hätte, so wäre es unzweifelhaft zu wählen. Dennoch ist es eine arge Uebertreibung, diese übeln Folgen höher als den Nutzen der Anstalt anzuschlagen. Schon darin liegt eine große Ungerechtigkeit, wenn der ganze Schleichhandel ohne weiteres dem Schutzsysteme aufgerechnet wird, während in der Regel nicht die mäßigen Schutzzölle, sondern vielmehr die, allerdings oft ungeheuren, finanziellen Zölle denselben hauptsächlich hervorrufen. Sodann ist nicht zu vergessen, daß der Entsittlichung durch den Schleichhandel das Elend und das Verbrechen gegenüber gestellt werden muß, welches aus einer Vernichtung der Gewerbe nothwendig, und zum Theile in weit größerem Maaße, entstehen würde. Und wenn endlich, wie doch sicher in manchen Staaten der Fall wäre, ein großer Theil des Dienstpersonales und der Verkehrsbeschwerden schon wegen der finanziellen Verbrauchszölle besteht, so ist der weitere Zusatz für den wichtigen Zweck des Gewerbeschutzes kaum in Anschlag zu bringen.

Digitized by Google

derung vorgenommen, und namentlich gegen das Ende der Schutz-Zeit der Betrag allmählig verringert werden, damit nicht ein plötzliches Eintreten des freien Marktes eine allzu große Veränderung herbeiführe. Aus den Rechnungen der Zollämter ergeben sich höchst schätzbare statistische Nachweisungen über die Größe und über den Gang des Absatzes der Fremden, somit über den Stand und über die Bedürfnisse der inländischen Gewerbe. Der Schutzzoll ist, wie glücklich gesagt wurde, „ein Erfindungs-Patent für den aufblühenden Gewerbestand."

Daß die Zölle neben der Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes dem Staate auch noch ein, oft höchst bedeutendes, Einkommen gewähren, kann nur gerne gesehen werden. Zweckmäßigerweise wird daher auch ihr Bezug den Finanzbehörden überlassen, welche denselben mehr oder weniger mit anderen Steuererhebungen werden vereinigen können, jeden Falles zu strenger Hütung der Gränze und zu Ueberwachungs-Anstalten durch ihren eigenen Vortheil getrieben werden, dadurch aber auch den Zweck der Gewerbenden wahren. Die Entwerfung der einzelnen Ansätze freilich und der Geist der ganzen Anstalt sollte nicht von ihnen, sondern von der Polizei-Behörde ausgehen. — Eine Verletzung der Zollgesetze ist nicht blos als eine Umgehung der Geldpflichten gegen den Staat zu behandeln, sondern als ein Verbrechen gegen eine zahlreiche Klasse von fleißigen und nützlichen Bürgern und gegen den allgemeinen Wohlstand. Nachsicht gegen den gewerbsmäßigen Schwärzer ist sehr übel angebracht, und rührt entweder von Unverstand oder von gemeiner Habgier her [7]).

---

7) Vgl. hierüber die sehr richtigen Bemerkungen von Hopf, a. a. O., S. 256 fg.

Digitized by Google

§. 164.

b) Durch Rückzölle.

Durch Zölle können die einheimischen Gewerbe jeden Falles nur auf dem vaterländischen Markte gegen eine übermächtige fremde Mitwerbung sicher gestellt werden, nicht aber auch in anderen Staaten und auf dem großen Weltmarkte. Hier kann ihnen nur größere innere und äussere Vorzüglichkeit oder, bei gleicher Güte, wohlfeilerer Preis den Vorzug verschaffen. — Beide Eigenschaften werden allerdings durch die bisher erörterten Regirungsmaaßregeln mächtig gefördert werden; doch ist es möglich, daß noch günstigere Umstände die Gewerbethätigkeit anderer Völker unterstützen, und dann erzeugt sich natürlich der Wunsch, daß auch diesseits Weiteres geschehen möge, um auch solches Hinderniß zu überwältigen. Da von einem unmittelbaren Einwirken der Polizeigewalt auf die vorzüglichere Güte der Waaren gegenüber von den fremden nicht wohl die Rede seyn kann [1]): so beschränkt sich die Forderung auf Un-

1) Allerdings ist auch schon versucht worden, den inländischen Waaren durch besondere Mittel einen Vorsprung in der Güte zu verschaffen; allein eine genauere Prüfung hat die Unhaltbarkeit dieser Maaßregeln gezeigt. Es sind dieses nämlich das Verbot der Ausfuhr von Maschinen und die Verhinderung des Auswanderns der Gewerbearbeiter. Durch beide Beschränkung sollen den Fremden die Fortschritte der dießseitigen Gewerbethätigkeit unzugänglich gemacht und sie dadurch auf niederer Stufe gehalten werden. Allein theils sind diese Verbote nicht aufrecht zu erhalten, indem weder das Versenden von Maschinenstücken oder Modellen, noch das Reisen der Arbeiter ganz verhindert werden mag; theils schaden sie, in so weit sie wirken, mehr als sie nützen, weil sie die Fremden zu um so größeren eigenen Anstrengungen nöthigen, und überdieß den inländischen Maschinenverfertigern und Arbeitern einen reichlichen und sichern Gewinn entziehen. Es sind daher diese angeblichen Begünstigungsmittel unter die entschieden verwerflichen

Digitized by Google

terstützung zum Behufe größerer Wohlfeilheit. Die Ausführung dieses Wunsches ist an und für sich keineswegs unmöglich. Durch Erlassung der Abgaben, und wenn diese Hilfe nicht zureichen sollte, durch Zuschüsse aus der Staatskasse kann allerdings dem Verfertiger ein niedriger Preis möglich gemacht werden, so daß er alle, nicht auf ähnliche Weise unterstützte, Mitwerber vom Markte verdrängen kann. Allein einleuchten muß, daß ein solches Verfahren nur unter großen Einschränkungen erlaubt ist. Der Absatz einheimischer Waaren an fremde Käufer ist immerhin ein in mehrfacher Beziehung erfreuliches und nützliches Ereigniß; allein durch eine Verletzung der Rechte der übrigen Bürger darf es nicht herbeigeführt werden. Eine solche Verletzung aber wäre vorhanden, wenn gewissen Gewerbenden die Leistung der allen Staatstheilnehmern obliegenden Lasten abgenommen, oder ihnen gar ein Theil der aus dem Vermögen der übrigen Bürger zusammengeschossenen Staatsgelder zur Ausdehnung ihres Gewerbes und Gewinnes gegeben werden wollte. Es könnte eine solche Unterstützung der Gewerbenden um so weniger gerechtfertigt werden, als sie zunächst nur die Folge hätte, Auswärtigen auf Kosten der Einheimischen wohlfeilere Waaren zu verschaffen, und nur mittelbar, durch Vermehrung der im Inlande vorzunehmenden Arbeit, einigen allgemeinen Gewinn gewähren würde. Jeder Nachlaß innerer allgemeiner Abgaben, eben so alle eigentlichen Ausfuhr-Prämien müssen somit als wesentlich ungerechte und selbst verfassungswidrige Mittel verworfen werden [2]).

Anstalten zu zählen. Vgl. Enquête . . pour constater les progrès de l'industrie en France. Par., 1825; Babbage, Ueber Maschinen- und Fabrikwesen, S. 388 fg.; Mac-Culloch, Ueber Handel, S. 124 fg.

2) Vgl. Leuchs Gewerbefreiheit, S. 285 fg.; Lotz, Staatswirthschafts-Lehre, Bd. II, S. 150 fg.; Mac-Culloch, Ueber Handel, S. 147.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen bleibt nur Ein Fall übrig, in welchem eine wirksame Unterstützung ohne Rechtsverletzung geleistet werden mag, der nämlich, wenn ein Gewerbender zu seinen Erzeugnissen ein auswärtiges rohes Product oder Halbfabrikat bedarf, welches — aus polizeilichen oder finanziellen Gründen — mit einem Eingangszolle belastet ist. Diesen Zoll mag der Staat bei dem veredelten, wieder ausgeführten Gegenstande zurückgeben. Einem Rechte wird dadurch nicht zu nahe getreten, und selbst der Vortheil der übrigen Bürger, namentlich der Erzeuger ähnlicher Rohstoffe oder Halbfabrikate, nur ganz mittelbar beeinträchtigt; der Absatz im Auslande aber kann durch diese Ersparniß sehr gefördert, vielleicht allein möglich gemacht werden. Uebrigens ist allerdings eine strenge Aufsicht nöthig, daß nicht diese Vergünstigung durch heimliche Wiedereinfuhr der angeblich fürs Ausland bestimmten und somit durch Rückzölle belohnten Waaren zu einem Betruge an der Staatskasse mißbraucht wird [3]).

Dritte Abtheilung.

Förderung des Handels.

§. 165.

Einleitende Bemerkungen.

Eine nothwendige Folge der Erzeugung einer größern Menge von rohen oder verarbeiteten Stoffen, als sich für den

3) Ueber die Rückzölle s. A. Smith, Bd. III, S. 1 fg.; Leuchs, a. a. O.

Digitized by Google

eigenen Gebrauch nothwendig erweist, ist die Entstehung eines Wunsches nach dem Tausche dieser Waaren gegen solche, deren man bedarf, d. h. des Wunsches nach Handel. Und je größer jene Erzeugung ist; je weiter die Arbeitstheilung in den einzelnen Beschäftigungsweisen geht; je verschiedenartiger die Erzeugnisse der Länder, je nach ihren natürlichen oder geselligen Eigenschaften sind; je zahlreicher endlich die von einer gesteigerten Volksbildung hervorgerufenen Bedürfnisse aller Art hervortreten: desto bedeutender muß auch der Tausch seyn. Theils steigt mit dem Ueberflusse von einzelnen Erzeugnissen sowohl die Nothwendigkeit als die Möglichkeit, andere fehlende zu erwerben; theils vermehrt umgekehrt die Lust, fremde Erzeugnisse zu besitzen, die eigene erzeugende Thätigkeit.

Vielfach und wichtig sind aber die Folgen des Handels-Verkehres sowohl für die Gesittigung eines Volkes, als für dessen Wohlstand.

In ersterer Beziehung zeigt die Erfahrung aller Zeiten auf das unwidersprechlichste, daß durch den Verkehr, namentlich mit Fremden, Begriffe und Kenntnisse sich erweitern, Erfindungen und Künste schnell verbreitet werden, und zweckmäßige Sitten und Einrichtungen sich verpflanzen. Wo immer in der Welt ein neuer nützlicher Gedanke entsteht, welcher die Güterwelt erweitert und bereichert, durch den Handel dient er bald Allen zum Vortheile. Durch den Handel knüpfen sich Verbindungen zwischen den Einzelnen und zwischen ganzen Völkern an; der Fremde wird aus dem Feinde zum Handelsfreunde; kurz, freundlichere und humanere Gesinnung und Handlungsweise tritt ein. Und war der erste Grund auch Gewinnsucht, so sind doch die Folgen unschätzbar für die Ausbildung der Menschheit.

Daß aber der Handel ersprieslich für den Reichthum sei, ergiebt sich aus Folgendem:

Digitized by Google

Als Quelle der Vermehrung des Volksvermögens unterscheidet sich zwar der Handel von der Stofferzeugung und den Gewerben in so ferne wesentlich, als er nichts Neues hervorbringt; die äussere Menge der zu menschlichen Zwecken dienlichen Gegenstände nicht vermehrt, sondern nur die schon vorhandenen Stoffe von einem Orte und einem Besitzer an einen andern Ort und Besitzer liefert. Allein es ist dennoch sehr unrichtig, ihn als nicht erzeugend zu betrachten. Er vermehrt nämlich den innern Werth der Waaren, und zwar sowohl der veräusserten, als der dagegen eingetauschten, indem immer bei einem freien Tausche jeder der beiden Tauschenden etwas erhält, was ihm mehr werth ist, als das, was er abtritt. Da nun aber nicht der äussere Umfang der Gegenstände, sondern deren Werth für den Besitzer den Reichthum bildet, so ist klar, daß der Handel das Volksvermögen vermehrt. Je nach der Verschiedenheit des Handelsgeschäftes und namentlich der Personen, welche es abschließen, ist diese Vermehrung allerdings wieder verschieden. Unmittelbar am größten ist sie, wenn zwei Bürger desselben Staates Handel mit einander treiben. Da jeder derselben dabei gewinnt, vermehrt sich das Volksvermögen doppelt. Ein Tausch mit einem Fremden trägt, gleiche Waare und gleiche Preise wie im ersten Falle vorausgesetzt, an sich nur die Hälfte dieses Gewinnes. Allein verschiedene Umstände erhöhen einen solchen Nutzen sehr bedeutend. Vor Allem wird der Handel mit Fremden nicht selten dadurch noch besonders gewinnbringend, daß dieselben, aus Unkunde oder Bedürfniß, für die eingetauschte Waare eine andere von höherem innern Werthe geben, während Solches beim Binnenhandel nicht zu erwarten ist. Sodann liefern Fremde solche Erzeugnisse, welche unser Land nicht bietet, und erhöhen dadurch einer Seits Genuß und Gesittigung bei uns, anderer Seits aber die Arbeitsamkeit, welche die Mittel zur Befriedigung der neuen

Digitized by Google

Bedürfnisse liefert. Endlich wird durch den Absatz der einheimischen Erzeugnisse in das Ausland die Nachfrage nach denselben größer und der Verkauf sicherer; die bedeutendere und stättigere hierdurch hervorgerufene Erzeugung sichert aber auch gelegentlich das innere Bedürfniß, so daß weit in der Regel die Preise durch eine starke Ausfuhr eher vermindert als gesteigert werden [1]). Uebrigens ist es hinsichtlich des Gewinnes für das Volksvermögen völlig gleichgültig, welche Gattung von Werthgegenständen der Fremde für das von uns Erhaltene zurückgiebt, und welche Gegenstände wir ihm für das von ihm Eingetauschte überlassen. Ob Metalle oder Waare gegeben werden, ändert die Werthvermehrung durchaus nicht ab; und das Bemühen, im Handel mit Fremden die sogenannte Handelsbilanz für sich zu gewinnen, d. h. mehr Metall als Waare von ihnen einzutauschen und möglichst wenig Metall ihnen abzugeben, beruht auf dem groben Irrthume, nur Geld als Werth zu betrachten [2]). Nur so viel ist richtig, daß ein Land, welches aus einem andern Lande viele Waaren gegen baares Geld bezieht, die hierzu nöthige Metallmenge entweder aus eigenen Bergwerken oder durch Verkauf seiner Erzeugnisse gegen baares Geld an Dritte wieder erlangen muß, weil es ihm sonst allmählig an dem Umlaufsmittel fehlen könnte; wobei es freilich von geringerer Bedeutung ist, ob dieser Ersatz regelmäßig oder von Zeit zu Zeit geschieht. — Handel zwischen zwei Fremden

1) Nur bei solchen Waaren, deren Erzeugniß im dießseitigen Lande eine bestimmte Menge nicht überschreiten kann, weil die Natur nicht weiter liefert, muß die Ausfuhr die Preise steigern. Solcher Waaren sind aber nur wenige.

2) Die Unrichtigkeit und gänzliche Sinnlosigkeit der sogenannten Handelsbilanz ist von A. Smith an so oft und so klar dargethan worden, daß eine nochmalige weitläufigere Auseinandersetzung nutzlose Raumverschwendung wäre. Man sehe z. B. A. Smith, Bd. II, S. 327 fg. der Basl. engl. Ausgabe; Say, vollständ. Handbuch, Bd. III, S. 211 fg.

Digitized by Google

sollte eigentlich das disseitige Volksvermögen gar nicht berühren; allein sehr häufig ereignet sich dennoch, daß jenes Geschäfte durch Vermittlung eines unserer Bürger zu Stande kommt. Dieser macht denn dabei in der Regel einen Gewinn; und somit kann das Volksvermögen selbst durch den Tausch unter Fremden gewinnen [3]).

Von sehr großer Bedeutung ist nämlich das Geschäfte der Mittelspersonen beim Handel, d. h. der Kaufleute. Es liegt zwar allerdings unmittelbar nicht in der Natur des Handels, daß ein Mittelsmann zwischen die Tauschenden sich eindrängt; allein es ist leicht einzusehen, daß eine Vermittlung den Handel erleichtern, und somit ihn ausdehnen muß. Und wenn auch, wie natürlich, der Mittelsmann sein Geschäft nicht unentgeltlich besorgt, sondern für Arbeit, Kapitalvorschuß und Gefahr eine Entschädigung verlangt, und somit von dem durch den Tausch eigentlich gemachten beiderseitigen Gewinne einen größern oder kleinern Theil für sich behält: so ist doch immer noch für die ursprünglich Tauschenden diese Einrichtung nützlicher, als ein unmittelbares Anbieten und Nachsuchen. Den Beweis dieses letztern Satzes liefert der Thatumstand, daß überall der Handel durch Mittelsmänner sich von selbst und ohne Zwang bildet, was natürlich nicht der Fall wäre, wenn die ursprünglich Tauschenden dabei einen Verlust litten.

3) Daß der innere Handel eines Landes nicht nur der nützlichere, sondern auch der dem Umfange nach bei weitem bedeutendere ist, beweisen vielfältige Erfahrungen. So wurde z. B. berechnet, daß in England von einem im Handel umgesetzten Werthe von 424 Millionen Pfund Sterling 350 Millionen auf den Binnenhandel und nur 74 auf den äußeren kamen. Von den 7,323 Millionen Franken, auf welche der Handel Frankreichs berechnet wurde, fiel 6,476 Millionen auf den inneren Verkehr. S. Malchus, Statistik, S. 290; Revue encyclop., Nro. XXV, S. 519; XXVI, S. 915; vergl. auch Murhard, Theorie des Handels, Bd. I, S. 188 fg.

Digitized by Google

— Besorgt der Mittelsmann ein Handelsgeschäft zwischen zwei Inländern, so ändert sich das Ergebniß des Gesammtgewinnes für das Volksvermögen an und für sich nicht, sondern es vertheilt sich nur der Gewinn unter drei Bürgern, anstatt unter zweien. Tritt der Kaufmann aber ins Mittel zwischen einem Inländer und einem Ausländer, so ist der Theil seines Gewinnes, welchen er von dem Ausländer bezieht, reiner Nutzen für das Volksvermögen, und somit der auf solche Weise abgeschlossene Tauschvertrag sogar noch nützlicher, als wenn letzterer unmittelbar zwischen den ursprünglich Tauschenden zu Stande gekommen wäre [4]). Sind beide Tauschende Ausländer, so ist der ganze Gewinn des vermittelnden Kaufmannes reiner Gewinn für unser Volksvermögen; nur fördert freilich letzterer Handelszweig die innere Gütererzeugung gar nicht, oder nur höchst unbedeutend durch den zufälligen Gebrauch von einheimischen Fortschaffungsmitteln u. s. w.

Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl der Handel an und für sich, als auch der Handel mittelst eines Zwischenmannes ein nützliches, namentlich das Volksvermögen mittelbar und unmittelbar förderndes Geschäfte ist, und daß somit jede Regirung die Pflicht hat, demselben nicht nur in den Weg zu treten, sondern auch solche Förderungsmittel zu ergreifen, bei welchen Staatshilfe nöthig und richtigen polizeilichen Grundsätzen angemessen ist.

---

4) Hierbei ist denn freilich nicht zu übersehen, daß umgekehrt auch Fälle vorkommen, in denen ein ausländischer Mittelsmann den Tausch besorgt, und sodann von dem diesseitigen Bürger einen Theil seines ursprünglichen Tauschgewinnes bezieht, zum Schaden unseres Volksvermögens. Bei einer, freilich jeden Falles sehr schwierigen, Zusammenrechnung der sämmtlichen Handelsgewinne muß also von dem diesseitigen Gewinne der Nutzen des fremden Kaufmannes in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

Dieß ist denn nun aber hauptsächlich [5]) in drei Richtungen der Fall. Einmal sind nicht selten, als Ueberreste früherer Mißgriffe, gesetzliche Beschränkungen der Freiheit des Handels zu beseitigen. Zweitens erfordert die leichte und wohlfeile Versendung der Waaren von einem Orte zum andern, überhaupt die Verbindung zwischen verschiedenen Orten, mancherlei öffentliche Fortschaffungs-Mittel. Drittens hat der Staat dafür zu sorgen, daß die an ihrem Bestimmungsorte angelangten Waaren mit Leichtigkeit und Schnelligkeit umgetauscht werden können, damit nicht unnöthige Verzögerungen die Geschäfte vertheuren oder gar verhindern.

Nur in dem einen Falle wird die Entscheidung, wie weit die Blüthe des Handels zu berücksichtigen ist, schwierig, wenn der Vortheil der Erzeugung von Rohstoffen oder verarbeiteten Waaren in einem Widerstreite steht mit dem Vortheile des Handels, wie dieß namentlich der Fall seyn kann bei einem Systeme von Schutzzöllen. Daß solche dem Handel schaden, ist unläugbar, besonders wenn sie Erwiderungsmaaßregeln von Seiten fremder Staaten hervorrufen. Allein es folgt daraus noch nicht, daß sie deßhalb nicht stattfinden dürfen. Es kommt bei diesem Zusammentreffen von Rücksichten lediglich darauf an, auf welcher Seite der größere Vortheil liegt. Möglicherweise kann im einzelnen Falle das Uebergewicht auf Seiten des Handels liegen, namentlich in Staaten, welche hauptsächlich aus Handelsstädten bestehen oder sonst wenige Bedingun-

5) Allerdings gehören auch noch die Unterrichts-Anstalten zur Bildung künftiger Kaufleute hierher. Allein es ist etwas Besonderes hinsichtlich derselben nicht zu bemerken. Sie bilden einen Theil der Gewerbeschulen, sei es, daß sie als Abtheilungen der polytechnischen Schulen, sei es, daß sie abgesondert als Handelsschulen eingerichtet sind. Die Grundsätze über das Gewerbeschulwesen finden daher auch auf sie volle Anwendung. S. dieselben oben, Bd. I, §. 78, S. 492 fg.

Digitized by Google

gen eines großartigen Gewerbebetriebes besitzen. Allein in anderen, und wohl in den meisten, Fällen treten entgegengesetzte Verhältnisse ein. Erstens ist nämlich zu bedenken, daß bei einem Schutzzollsysteme die Befolgung der oben, in §. 163, S. 367 fg., aufgestellten Grundsätze vorausgesetzt, der Nachtheil nur vorübergehend, der Nutzen aber bleibend ist. Zweitens entsteht anstatt des bisherigen ausländischen Handels ein verstärkter Tausch unter den Bürgern, also gerade die wünschenswertheste Art des Handels. Drittens, kann wenigstens theilweise, der bisherige Handel mit dem Auslande dadurch ersetzt werden, daß itzt mehr Rohstoffe zur Verarbeitung von auswärts bezogen werden, oder sich später ein Ausfuhrhandel mit den neuverfertigten Fabrikaten bildet. Unter diesen Umständen kann da, wo die nothwendigen Bedingungen zur zweckmäßigen Einführung eines Schutz-Systemes vorliegen, die dadurch, wenigstens anfänglich, veranlaßte Verminderung des Handels keinen Grund abgeben, schützenden Maaßregeln zu entsagen; und höchstens mag gefordert werden, daß die anderweitigen Mittel zur Förderung des Handels um so kräftiger und ausgedehnter ergriffen werden, damit er um so leichter die ihm nicht zu ersparende Beeinträchtigung durch die Zölle verwinden kann [6]).

6) Von der zahlreichen Literatur über den wechselseitigen Einfluß des Staates auf den Handel und umgekehrt sind hauptsächlich folgende Schriften zu bemerken: Condillac, Le commerce et le gouvernement, considérés relat. l'un à l'autre. I. II., Par. 1795; Vital-Roux, Sur l'influence du gouvernement sur le commerce. I. II, Paris, 1801, (in das Deutsche übersetzt von Tritschler, 2te Auflage, Dresden, 1806); Garnier, Du gouvern. considéré dans ses rapports avec le commerce. Par., 1804; Meißner; Grundriß der Staatshandelswissenschaft. Berl., 1806; Vincens, Exposition de la législation commerciale. I—III, Par., 1821; Hopf, Meinungen von der Handelsfreiheit und dem Prohibitivsystem. Wien, 1823; Murhard, Politik des Handels. Gött., 1831 (auch unter dem

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Freiheit des Handels.

§. 166.

1) Im Innern des Landes.

Je vortheilhafter für das Volksvermögen der Handel zwischen zwei Bürgern ist, (s. den voranst. §.,) und je sicherer er die Bedürfnisse der Staatsangehörigen befriedigt: desto gewisser ist ihm alle Freiheit zu lassen. Die Beschränkungen und Einzwängungen in gewisse Formen können, wenn auch gut gemeint, nur die natürlichen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage stören, und somit die Masse und den Vortheil des Austausches beeinträchtigen. Am sichersten werden die Tauschenden selbst für ihren Vortheil zu sorgen wissen, so wie der Kaufmann, als Vermittler des Tausches, denselben zu erleichtern und zugleich für sich vortheilhaft zu machen suchen wird. — Hieraus folgt denn, daß nachstehende, hauptsächlich aus älterer Zeit herrührende, Beschränkungen des innern Handels zu entfernen sind:

1) Absperrungen der einzelnen Theile desselben Staates gegen einander, sei es durch wirkliche Verbote, sei es wenigstens durch Zölle. Durch solche Maaßregeln wird

Titel: Theorie und Politik d. H., 2ter Bd.); Fränzl, Ueber Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine. Wien, 1834; Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, übers. von Gambihler. Nürnb., 1834. Ausserdem sind noch nachzusehen die betreffenden Abschnitte in den Werken von Büsch (Darst. d. H.), Leuchs (System des Hand.), Simonde de Sismondi (Nouveaux principes), Rau, (Volkswirthschaftspolitik), Lips (Deutschl. National-Oekonomie), Schütz (National-Oekonomie).

Digitized by Google

der natürliche Austausch gegenseitigen Ueberflusses verhindert, und dem Landbau, den Gewerbenden und dem Handel ein empfindlicher Nachtheil zugefügt. Ueberdieß wird der Schleichhandel durch alle Theile des Landes verbreitet, eine Provinz der andern entfremdet, eine Menge von beläſtigenden Ueberwachungen und von überflüſſigen Beamten hervorrufen. Sicherlich Gründe genug zur Abſtellung des Uebels. Doch iſt, was die Leichtigkeit der Ausführung betrifft, ein Unterſchied unter den Staaten nicht zu verkennen. In einem nach dem Realſyſteme eingerichteten Staate iſt allerdings nicht der entfernteſte Grund für ſolche Abſperrungen denkbar, als etwa die Erhebung einer Kreis- oder Gemeinde-Abgabe. Eine ſolche wird aber auf jede andere Weiſe beſſer erhoben [1]), und die Beſeitigung aller Binnenzölle hat ſomit hier weder einen rechtlichen, noch einen wirthſchaftlichen Grund. Anders freilich in Staaten mit Provinzial-Syſtem, wenn eine Gleichſtellung der Abgaben Hinderniſſe in der Verfaſſung findet, die Verſchiedenheit aber in den Gewerbeverhältniſſen der Bürger einen ungerechten Unterſchied macht, welcher durch einen Ausgleichungszoll gehoben werden muß, oder wenn nur auf dieſe Weiſe überhaupt eine Provinz zu der ihr obliegenden Steuer beigezogen werden kann. Hier ſind natürlich die Nachtheile einer Abſperrung nicht minder einleuchtend und groß; allein

1) Es iſt hier nicht der Ort, die Gründe für und gegen eine ſtädtiſche Thorſteuer zu erörtern; allein ſo viel dürfte doch allſeitig zugegeben werden, daß ungeheure Mißſtände die Folge hochgeſpannter Anſätze ſind, als z. B. Vertheurung der erſten Lebensmittel, ſomit aller in der Stadt erzeugter Waaren, Vertreibung manchen Gewerbes, Schleichhandel und Verfälſchung im Innerſten der Gemeinden, und am Ende Verſchleuderung des anſcheinend leicht gewonnen Geldes durch die ſtädtiſchen Behörden. Man ſehe Paris mit ſeinem Budget von 50 Millionen, welche zum großen Theile aus dem Octroi fließen.

Digitized by Google

ihre Beseitigung ist vielleicht mit vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden, und es läßt sich keine andere Forderung aufstellen, als daß jede gesetzliche Gelegenheit zur Aenderung der im Wege stehenden provinziellen Verfassung eifrig benützt, bis zu deren Eintritte aber wenigstens jede überflüssige Sperrung und Verhinderung vermieden werde.

2) Monopole für einzelne Handelszweige. Wie in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit, so ist auch beim Handel ein Monopol ein Unrecht und ein allgemeiner Nachtheil. Es vertheuert die Waaren, häufig verschlechtert es sie, und schadet dadurch, so wie durch die Unbequemlichkeit des Ankaufes dem Absatze derselben, was wieder einer Seits den, nothwendigen oder angenehmen, Gebrauch derselben vermindert, anderer Seits hemmend auf ihre eigene Erzeugung einwirkt. Auch nur ein scheinbarer Vortheil eines Monopoles ist im innern Handel undenkbar, und somit das Bestehen desselben unbedingt ein grober Fehler von Seiten des Staates.

3) Die Zunftverfassung der Kaufleute. Eine Zunftverfassung der Handwerker hat, neben vielfachen Nachtheilen, wenigstens den Vortheil der Nöthigung zu Bildungs-Reisen und der, wenigstens theilweisen, Verhinderung einer Uebersetzung blos örtlicher Gewerbe; außerdem dient sie (freilich nicht ausschließlich) in manchen Fällen dazu, dem Publicum den Beweis der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Arbeiters zu liefern. Die beiden ersten Gründe greifen nun aber gar nicht Platz bei dem kaufmännischen Gewerbe. Die dem jungen Handelsmanne allerdings sehr dienlichen Reisen ins Ausland werden keineswegs durch die Zunft vermittelt, schon die in der Regel besseren wirthschaftlichen Verhältnisse desselben entfernen die Nothwendigkeit sowohl, als die Annahme einer solchen Unterstützung. Von einer Uebersetzung des kaufmännischen Geschäftes kann aber für den thätigen,

Digitized by Google

kenntnißreichen, sich von dem herkömmlichen Wege entfernenden Kaufmann keine Rede seyn. Nur der Krämer ist an die unmittelbare Umgebung gebunden, und auch er nur durch eigene Schuld [2]). Was aber die Meisterrechtsproben betrifft, so ist nicht abzusehen, in wie ferne das Publicum durch den Grad der Einsicht eines Kaufmannes berührt seyn sollte. Eine schlechte Führung seiner Geschäfte schadet lediglich ihm. In dieser Beziehung ist also ebenfalls kein Grund, somit auch kein Recht zu einem Zwange vorhanden. Ueberdieß ist es unbillig gegen den gewerbsmäßigen Handelsmann, ihn in seiner Laufbahn durch unnöthige Schwierigkeiten zu hindern, da doch der Betrieb von Handelsgeschäften nicht auf die Zünftigen beschränkt werden kann, vielmehr sehr häufig Personen aus allen Ständen mehr oder weniger zusammenhängende Speculationen unternehmen, ohne irgend einer Förmlichkeit unterworfen worden zu seyn. Es scheint sogar lächerlich, von einem zunftmäßigen Betriebe des Großhandels, der Wechsel- und Geld-Geschäfte u. s. w. nur zu reden. Die Forderung, den Zunftverband der Kaufleute ganz aufzuheben und Jedem, welcher privatrechtlich zur selbstständigen Vornahme von Geschäften befähigt ist, auch das Recht zu Handelsgeschäften einzuräumen, kann demnach keinem irgend beachtenswerthen Anstande unterliegen. — Damit ist jedoch nicht gesagt, daß es unthunlich und unzweckmäßig sei, den Kaufleuten zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten eine Organisation zu geben. Theils ist es paßlich, wenn sich die sämmtlichen Kaufleute einer größeren Stadt von Zeit zu Zeit zur Feststellung gemeinschaftlicher Anordnungen, z. B. Festsetzung von Börsen- und Makler-Ordnungen, Wahl der Makler, Ernennung von Schieds-

2) Anderer Meinung ist Rau, S. 324. Die von ihm zur Unterstützung seiner Meinung angeführte württemberg. Verordnung möchte kein Muster seyn.

Digitized by Google

männern bei Streitigkeiten unter sich, u. s. f., versammeln, auch einige Vorsteher aus ihrer Mitte bezeichnen, welche die Beschlüsse ausführen und die Gesammtheit nöthigen Falles vertreten [3]). Theils erscheint es auch als eine ganz geeignete Maaßregel, wenn die Regirung in allen bedeutenden Handelsstädten einen Ausschuß (Handelskammer) aus den Kaufleuten, durch Wahl aus ihrer Mitte selbst, einrichtet, welcher auf Befragen der Behörden über die Zustände und Interessen Auskunft giebt, und auch unaufgefordert die Wünsche des Handelsstandes an die Regirung bringt [4]). Wo Handelsgerichte bestehen, mögen diese Handelskammern zur Besetzung der Stellen benützt werden.

4) Beschränkungen der Einzelnen in der Art ihres Handelsbetriebes. — Sehr verbreitet sind einige Vorschriften, welche aus angeblichen Gründen des öffentlichen Wohles gewisse Arten des Handels einschränken oder ganz untersagen wollen. Wenn schon allerdings in einigen Fällen Vorsichtsmaaßregeln, namentlich aus dem Standpuncte der Präventiv-Justiz, gerechtfertigt erscheinen, so sind doch die gewöhnlich getroffenen Maaßregeln in ihrer Allgemeinheit als ungerecht und auf Mißverständnissen beruhend zu verwerfen. Sie betreffen:

a) den Hausirhandel, d. h. diejenige Form des Han-

3) Hoffmann, Berechtigung zum Gewerbebetriebe, S. 176 fg., macht den Vorschlag, die größeren Kaufleute eines Ortes zu einer Korporation zu vereinigen, in welche nur dispositionsfähige und ganz unbescholtene Männer aufgenommen würden, und welche eine Sicherheit für Ehrlichkeit des Verkehrs und Zutrauen im Auslande verschaffte. Ohne daß nun einer solchen Einrichtung aller Nutzen abgesprochen werden will, ist doch ein Zweifel geltend zu machen, ob nicht dieser Nutzen zu hoch angeschlagen, dagegen die Möglichkeit von Mißbrauch mit Unrecht übersehen sei.

4) S. Rau, Volksw. Politik, S. 367 fg.

Digitized by Google

dels, bei welcher der Händler die Käufer in keinem festen Laden erwartet, sondern seine Waaren in den Häusern, namentlich auf dem flachen Lande anträgt. Daß dieser Haussirhandel bestimmte Vortheile hat, ist unläugbar. Vor Allem fällt die dadurch für den Käufer bewirkte Zeit- und also häufig auch Geld-Ersparniß in die Augen. Sodann kommt auf diese Weise viel Neues und Nützliches schneller unter das Volk; manches der Form nach Veraltete, aber an sich noch ganz Brauchbare findet dagegen noch Absatz. Ferner wird eine bedeutende Anzahl von Erzeugnissen herkömmlich nur auf diese Weise verkauft, und somit ihre Verfertigung am sichersten dadurch erhalten. Endlich nährt sich eine Anzahl von Menschen durch dieses nützliche Geschäft ehrlich. Allein auf der andern Seite wollen freilich auch wirthschaftliche und rechtliche Gründe gegen den Hausirhandel geltend gemacht werden. In ersterer Beziehung nämlich wird eine größere Unzuverlässigkeit der Waaren; eine häufige Verlockung zum Ankaufe von Ueberflüssigem; eine Verringerung des Marktbesuches; endlich der Nachtheil des seßhaften Kaufmannes, und damit eine Verminderung der Gewerbesteuer behauptet. Aus dem Standpuncte der Rechtssicherheit aber wird ausgesetzt, daß durch den Hausirer leicht giftige und andere schädliche Stoffe verkauft werden; daß er nicht selten, durch seine herumziehende Lebensart mit herrenlosem Gesindel bekannt und durch schlechten Erwerb veranlaßt, gestohlene Waaren vertrödle; endlich daß unter seiner Maske der eigentliche Jauner sich leicht verstecke. Wenn nun auch in der That auf die wirthschaftlichen Beanstandungen kein Gewicht zu legen ist, indem sie theils ganz unrichtig, theils höchst übertrieben sind, theils

Digitized by Google

ihre Berücksichtigung die Rechte des Staates überschreiten würde: so verhält es sich doch anders mit den rechtlichen. Die genannte Uebelstände sind begründet. Nur folgt nicht daraus, daß lediglich durch ein Verbot des an sich nicht unrechtlichen und vielfach nützlichen Gewerbes geholfen werden kann. Vielmehr scheinen nachstehende Maaßregeln völlig auszureichen: ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde darf Niemand Hausirhandel treiben, die Erlaubniß aber kann nur rechtlichen Männern und älteren Frauen gegeben werden; dem Hausirer wird unbedingt untersagt, bestimmte Waaren, z. B. Gifte, Waffen, Silber und Gold, geistige Getränke zu führen; für die übrigen aber hat er ein Buch zu halten, in welchem von jedem seiner Waarenstücke Verkäufer und Käufer einzutragen sind. Durch häufige Untersuchungen von Seiten der Behörden und selbst der niedern Polizeimannschaft wird die Beobachtung dieser Vorschriften erzwungen; regelmäßige Wanderbücher aber weisen die Aufenthaltsorte nach [5]).

b) Trödelhandel, d. h. Handel mit gebrauchten Gegenständen. Dem Anscheine nach unbedeutend, ist derselbe von hoher Wichtigkeit, indem er der ärmeren Klasse die Befriedigung manchen Bedürfnisses möglich macht, überdieß den Untergang vieler noch brauchbarer Gegenstände verhindert. Die Furcht vor Verheimlichung gestohlener Sachen und der Wunsch, nicht allzu viele Menschen sich einem vermeintlich unproductiven Geschäfte ergeben zu sehen, hat nicht selten bedeutende Beschränkungen dieses Gewerbes herbeigeführt. Auch hier dürften nur

5) Ueber den Hausirhandel s. Ulmenstein und Rau, in Rau's Archiv, Bd. I, S. 207 fg. Ganz gegen denselben spricht sich aus: Hoffmann, Berechtigung zum Gewerbebetriebe, S. 241 fg.

Digitized by Google

die eben angeführten Ueberwachungs-Maaßregeln nothwendig und erlaubt seyn [6]).

c) Kramhandel. Um dem Bedürfnisse solcher Oertlichkeiten, in welchen sich kein zünftiger Kleinhändler niedergelassen hat, zu entsprechen, wird durch Regirungs-Erlaubniß einem Unzünftigen ein Kramhandel gestattet, d. h. der Verkauf einzelner bestimmter Gegenstände; der Handel mit den übrigen Waarengattungen dagegen bleibt ihm untersagt [7]). Diese letztere Beschränkung erscheint nun aber als eine völlig zweckwidrige und selbst unvernünftige Maaßregel. Entweder erfordert nämlich das örtliche Bedürfniß auch noch ein Lager von weiteren Waaren; weßhalb dann das Verbot, welches zunächst dem Käufer lästig und verderblich ist? Oder das Bedürfniß ist gar nicht vorhanden; dann wird der eigene Vortheil des Krämers ihn von selbst abhalten, unverkäufliche Waaren zu führen.

§. 167.

2) Im Verkehre mit dem Auslande.

Daß für den mit fremden Völkern verkehrenden Kaufmann der erwünschteste Zustand derjenige ist, welcher ihm gestattet, ohne alle Hindernisse von Seiten des Staates da einzukaufen, wo seine Vorräthe einen günstigen Absatz haben werden, aus dem Lande aus-, in dasselbe einzuführen, was er

6) Einzelne Gesetzgebungen, so z. B. die württembergische, haben sich besonders bemüht, den Juden den Hausir- und den Trödel-Handel zu erschweren. Die Absicht dabei ist, dieses Volk zu einer sitzenden Lebensart und zu ordentlichen Gewerben zu nöthigen, daß es aus seiner Absonderung hervortrete und seinen sittlichen Zustand verbessere. Das Schachern wird als Zeichen und Grund der besonderen jüdischen Verdorbenheit betrachtet. Diese höheren staatlichen Rücksichten mögen denn etwa Maaßregeln rechtfertigen, welche auf dem blosen Standpuncte der Gewerbe-Polizei als unzulässig erscheinen.

7) So z. B. in Württemberg.

Digitized by Google

vortheilhaft findet: dieß bedarf keines Beweises. Jede Staatseinrichtung, welche ihn hindert, etwas zu thun, was er sonst gethan hätte, oder nöthigt, etwas zu unternehmen, was er sonst unterlassen hätte, schadet ihm, indem sie die richtige Berechnung stört. Es mag seyn, daß solche Staatsmaaßregeln aus anderweitigen Gründen nothwendig und daß sie sogar in anderen Beziehungen nützlich sind: allein Beförderungsmittel des Handels sind sie wenigstens nicht. Jeder Versuch, den Handel im Allgemeinen durch Maaßregeln, welche ihn im Einzelnen beschränken, fördern zu wollen, ist ein Widersinn. Freiheit auch des äusseren Handels ist somit die richtigste Politik soweit es sich vom Verkehre handelt; und die vielfachen künstlichen Anstalten, durch welche man seine Blüthe zu fördern gedachte, sind ganz zu verwerfen, oder wenigstens sehr zu modificiren.

Die nachstehenden haben in früherer Zeit eines besonderen Ruhmes und Vertrauens genossen; allein durch eine richtigere Theorie und eine reichere Erfahrung ist ihre Nichtigkeit überzeugend nachgewiesen worden:

1) Die priviligirten Handelsgesellschaften, welchen bestimmte Theile des Handels zur ausschließlichen Benützung unter gewissen vom Staate vorgeschriebenen Bedingungen, überlassen werden. Ihrer sind wieder zwei Arten: die Actien-Gesellschaften, welche Eine moralische Person bilden, mit dem zusammengeschossenen Fonds ihren Handel betreiben, den Gewinn aber als Dividende auf die einzelnen Aktien vertheilen; und die regulirten Gesellschaften, deren Mitglieder den ihnen überlassenen Handelszweig einzeln betreiben, jedoch unter Befolgung gewisser vorgeschriebener Regeln. Durch solche monopolistische Gesellschaften wird nun aber nicht nur das Recht und der Vortheil des Handelsstandes im Allgemeinen verletzt; sondern ihre Einrichtung ist noch mit besonderen volkswirthschaftlichen Nachtheilen verbunden. — Bei den Actiengesellschaften liegt

Digitized by Google

der Hauptnachtheil darin, daß die Geschäfte von den Bedienten derselben mit eben so viel Nachlässigkeit als Verschwendung betrieben werden, wodurch, trotz aller monopolistischer Steigegerung der Preise, Zerrüttung des Gesellschaftsvermögens, im besten Falle eine bedeutende Schmälerung des Gewinnes herbeigeführt wird. Die Erfahrung beweist, daß die zur Rechtfertigung dieser Gesellschaften angeführten Gründe, nämlich die Nothwendigkeit eines Schutzes und Ansehens in fremden, namentlich barbarischen, Ländern, und die Unmöglichkeit, gewagte neue Handelsunternehmungen Einzelnen zu überlassen, durchaus unrichtig sind. Jener Schutz wird, wo er nöthig ist, durch den Staat unmittelbar am Besten geleistet; diese Unmöglichkeit besteht aber nicht nur nicht, sondern der sparsamere und thätigere einzelne Kaufmann macht da noch gute Geschäfte, wo die Gesellschaft ihren Untergang findet. Ist die Anlegung von Kolonieen in fremden Weltgegenden rathsam, so kann und soll der Staat selbst dieselbe als eine politische Maaßregel besorgen, nicht aber sie einer in selbstischem Interesse und auf beschränktem Standpuncte verfahrenden Handelsgesellschaft überlassen. — Den regulirten Gesellschaften steht nicht einmal das gemeinschaftlich zusammengeschossene große Kapital zur Seite, da jeder auf seine Gefahr allein handelt. Bei ihnen ist also lediglich ein Monopol, ohne irgend einen, auch nur angeblichen, nützlichen Zweck [1]). — Als völlig gerechtfertigt erscheint somit die Forderung, daß nicht nur neue Gesellschaften mit ausschließenden Handelsrechten nicht gestiftet werden

1) Kein Satz in der politischen Oekonomie ist besser bewiesen und auch schlagender durch Beispiele belegt, als die Schädlichkeit der privilegirten Handelsgesellschaften. Seit A. Smith's vortrefflicher Auseinandersetzung (Bd. IV, S. 18) ist nichts wesentlich Neues über den Gegenstand gesagt, noch auch wohl zu sagen. Reiche geschichtliche Nachweisungen s. bei Rau, Volkswiss. Pol., S. 369 fg.

Digitized by Google

sollen, sondern daß auch die Auflösung der schon bestehenden möglichst bald herbeizuführen ist.

2) Ausfuhr- und Einfuhr-Prämien. Durch erstere soll dem inländischen Kaufmanne möglich gemacht werden, eine ungünstige fremde Mitwerbung auf dem Weltmarkte zu bestehen; letztere sollen Waaren herbeiziehen, welche im Lande nicht hinreichend erzeugt werden, obgleich sie Bedürfniß sind. Daß bedeutende Ausfuhr-Prämien den Handel steigern können, unterliegt keinem Zweifel; allein diese Begünstigung wird durch ein vom ganzen Volke gebrachtes Opfer, welches nur dem fremden Käufer zu Gute kommt, erkauft, und muß somit als schädlich und ungerecht angesehen werden. Die Einfuhr-Prämien aber sind (ausgenommen bei Früchten im Falle einer Hungersnoth, s. oben Bd. I, §. 50, S. 305,) im höchsten Grade überflüssig, weil das Bedürfniß jedenfalls befriedigt und also der Handel beschäftigt worden wäre.

3) Monopole, welche Einzelnen verliehen werden. Wie überall, so ist auch im äussern Handel ein Monopol sowohl ein Unrecht, als ein Nachtheil, und keine gewissenhafte und aufgeklärte Regirung wird sie dulden oder gar neu einführen [2]).

2) Nichts anderes als ein Monopol sind die Licenzen, durch welche ausnahmsweise ein im Allgemeinen verbotener Handelszweig einem Einzelnen gestattet wird. Wenn das Zollsystem des Staates auf richtigen Grundsätzen beruht, (s. oben, §. 163,) so ist jede Licenz eine um so größere Verletzung der einheimischen Gewerbenden, als letztere Wirkungen derselben nicht in Berechnung nehmen können bei der Ungewißheit der Zahl und Größe solcher Ausnahms-Erlaubnisse. Ob sie der Staatskasse einen Ertrag gewähren; ob sie an den Meistbietenden versteigert werden, und Jeder also Antheil nehmen kann: ist völlig gleichgültig. Der Schaden und das Unrecht liegt in der grundsatzlosen Ausnahme von einer allgemeinen Regel, auf deren Einhaltung der gewerbefleißige Bürger rechnete. Zum Theile

Digitized by Google

4) Schifffahrts-Acten, durch welche der Zwischenhandel der Fremden verhindert und den eigenen Schiffen Beschäftigung erzwungen werden soll. Der Zweck einer vermehrten Schifffahrt, und somit auch einer Pflanzschule für die Kriegsmarine, wird zwar immer erreicht; auch hat die Abhaltung Fremder und die Besorgung der Fracht für sie keinen sehr bedeutenden Schaden gegenüber von schwachen Staaten, welche sich die Mißhandlung gefallen lassen: allein wenn diese Maaßregeln zurückgegeben werden, (wie es früher oder später geschehen kann,) so haben sie die nothwendige Folge doppelter Frachtkosten, und sind dann für den Handel höchst schädlich [3]).

5) Handelsverträge mit fremden Staaten, welche für das Vermögen der letzteren zerstörend sind, indem sie z. B. bei wichtigen Waaren Monopole zum Vortheile der diesseitigen Unterthanen feststellen, oder die Fremden rechtlich oder thatsächlich von dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse ausschließen, während sie die diesseitigen zu kaufen genöthigt werden, u. s. f. Solche Verträge möchten auf den ersten Blick nicht nur nicht als Nachtheil, sondern als der höchste Sieg glücklicher Unterhandlungskunst und als eine Quelle von Reichthum für den bevorzugten Staat erscheinen, wie sie auch in der That lange dafür erachtet worden sind. Auch ist allerdings nicht zu läugnen, daß anfänglich großer Gewinn sich ergeben mag. Allein eben so gewiß ist, daß die durch einen solchen Löwenvertrag herbeigeführte Verarmung des vernachtheiligten Staates den anfänglichen Vortheil bald wieder sehr schmälert und am

---

anderer Meinung ist Tollenare, Essai sur les entraves du commerce, S. 278 fg.

3) S. hierüber schon A. Smith, Bd. III, S. 138 fg. (der Basler Ausgabe); namentlich aber Lotz, Volkswirthschafts-Lehre, Bd. II, S. 244 fg.

Digitized by Google

Ende den noch übrig bleibenden Verkehr so herunterdrückt, daß der Vortheil kleiner ist, als wenn das durch billige Behandlung in seinem Vermögen geförderte Volk zwar nie so theuer, aber desto mehr und fortwährend gekauft hätte [4]).

Nicht zu verwechseln mit den bisher getadelten Regirungs-Maaßregeln sind dagegen natürlich diejenigen, welche bezwecken, ein bisher bestandenes Hinderniß des Handels mit dem Auslande aufzuheben. Solche sind ein wahres Förderungsmittel, und daher aus allen Kräften zu erstreben. Die wichtigsten Schritte dieser Art sind aber:

1) Handels-Verträge mit fremden Staaten, durch welche bisherige Hindernisse gegenseitig weggeräumt, also namentlich Zölle oder andere Abgaben aufgehoben, Verbote zurückgenommen werden. Solche Verträge stellen die natürlichen Verhältnisse des Tausches wieder her, und tragen dadurch zum Vortheile beider Theile bei. Ihre möglichste Ausbreitung ist daher zu wünschen; und je weiter die Beseitigung bisheriger Schranken geht, desto nützlicher ist sie. Als ihr Ideal erscheint somit eine völlige Verschmelzung meherer Staaten zu Einem Ganzen hinsichtlich des Handels und der Gewerbe, folglich mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung über diese Gegenstände, gemeinschaftlichen Abgaben von denselben, und gemeinschaftlichem Verhalten zum Auslande [5]). Natürlich setzt übrigens

---

4) S. A. Smith, Bd. III, S. 72 fg.; Sismondi, Rich. commerciale, Bd. II, S. 378; derselbe, Nouv. principes, Bd. I, S. 389; Lotz, Staatswirthsch., Bd. II, S. 247 fg.; Say, vollst. Handbuch. Stuttg. Uebers., Bd. III, S. 398 fg. Ueber den berühmten Vertrag Methuen's s. namentlich Büsch, Geldumlauf, Bd. II, S. 250 fg.

5) Daß der deutsche Zollverein einer der großartigsten staatlichen Gedanken der neueren Zeit ist, wird von allen Seiten und in allen Ländern anerkannt. Er hat allerdings noch seine Unvollkommenheiten, und namentlich ist seine Verwaltungs-Einrichtung nicht kräftig und zusammengefaßt genug; allein der richtige Gedanke ist

Digitized by Google

ein ſolcher Verein mancherlei, nicht immer noch überall zu findende Umſtände voraus. Abgeſehen davon, daß nur unter Staaten, welche ſich überhaupt auf die Rechtlichkeit und die Einſicht ihrer Regirungen gegenſeitig verlaſſen können, eine ſolche Gemeinſchaft denkbar iſt; muß nothwendig einer vorausſichtlich lange dauernden politiſchen Einigkeit unter den zu verbündenden Staaten entgegenzuſehen ſeyn, weil eine baldige Trennung manchfachen Schaden für die itzt wieder geſonderten und auf engere Kreiſe angewieſenen Gewerbe hätte. Auſſerdem aber muß entweder eine weſentliche Gleichheit der Abgaben, wenigſtens der indirecten, bereits vorhanden ſeyn, oder eine Geneigtheit unter den Vereinsſtaaten beſtehen, eine gemeinſchaftliche Geſetzgebung auch in dieſem Puncte einzuführen. Endlich und hauptſächlich aber ſind ſchon die einfachen Handelsverträge, noch mehr aber die Handels- und Zollvereine dadurch bedingt, daß die vertragenden Staaten auf einer nicht ſehr verſchiedenen Stufe der Gewerbethätigkeit und der Rohſtoff-Erzeugung ſtehen. Sonſt würde derjenige Staat, welcher entſchieden zurück iſt, die noch ſchwachen Keime ſeiner Induſtrie einer erdrückenden Mitwerbung ſchutzlos ausſetzen; ein Verluſt, welchem die dem Handel etwa zufallenden Vortheile bei weitem nicht gleich kämen. Von geringer Bedeutung iſt dagegen die Möglichkeit einer Verringerung des bisherigen Zollertrages. Bei Handelsver-

---

gefunden und er iſt mit Kühnheit ausgeführt worden. Je ſchwieriger die Zuſtandebringung eines ſolchen vielſeitigen, tief in die Selbſtſtändigkeit der Regirungsrechte eingreifenden Vereines war, und je bedenklicher die ohne alle Vorgänge daſtehende Maaßregel auch einem kräftigen Willen und Verſtande leicht erſcheinen konnte: deſto größer iſt der Ruhm Deutſchlands dieſes Beiſpiel gegeben zu haben. Unmöglich kann es ohne große Wirkung für die Geſittigung und den Wohlſtand der gebildeten Völker aller Zeiten bleiben. Der Verein iſt eine Bereicherung nicht nur des Lebens, ſondern auch der Wiſſenſchaft.

Digitized by Google

einen ist die Wahrscheinlichkeit sogar für eine Steigerung des Reinertrages wegen der Verminderung der Verwaltungskosten und der allgemeinen Hebung des Wohlstandes und Verkehres. Und auch bei bloßen Handels-Verträgen kann gar leicht der einer Seits zu erleidende Verlust durch die Vermehrung des Handels in anderen Zweigen ausgeglichen werden. Jeden Falles ersetzt sich der Ausfall durch die weiteren Abgaben, welche die Erhöhung des Volksvermögens und des Verbrauches möglich macht.

2) Einseitige Herabsetzung der Zölle und sonstigen Handelsabgaben. Jede auf die Handelswaaren gelegte Abgabe vertheuert sie, und ist somit ein Hinderniß und Nachtheil für den Handel. Der Schaden steigt, darf man wohl annehmen, in geometrischer Zunahme mit der Größe der Abgabe. Der Nutzen einer Verminderung liegt also am Tage; und wenn, was freilich das bessere wäre, die fremden Staaten nicht auch ihrer Seits zur Aufhebung der von ihnen angeordneten hohen Abgaben bewogen werden können: so ist es immer noch besser, einseitig die inländischen herunterzusetzen und dadurch wenigstens einen Theil der Handelsfreiheit herzustellen, als doppelte Fesseln zu lassen. Daß übrigens auch hier der Schutz der einheimischen Gewerbe zu beachten ist, bedarf nicht der Erinnerung. — Am leichtesten möglich ist übrigens eine solche einseitige Ermäßigung der Zölle beim Zwischenhandel und bei bloser Waarendurchfuhr. In beiden Fällen kann die durch Zölle bewirkte Vertheurung Ursache seyn, daß diese wichtigen und gefahrlos-einträglichen Geschäfte ganz aufgegeben und dem Auslande überlassen werden müssen. Die bei den Rückzöllen gegen Betrug allerdings nöthigen Ueberwachungs-Anstalten sind jeden Falles das geringere Uebel. Ueber die zu Zollerleichterungen verschiedener Art sehr dienlichen Niederlagen (Entrepots) s. unten, §. 181.

3) Bestellung von Consular-Agenten in denjenigen fremden Staaten, mit welchen vielfacher Verkehr stattfindet, namentlich aber in solchen, deren Gesetze oder sonstige Verhältnisse Beeinträchtigungen der diesseitigen Bürger fürchten lassen müssen. Dieser Schutz ist um so mehr vom Staate zu gewähren, als er, in der Regel wenigstens, mit gar keinem Aufwande verbunden ist, und als die Consuln mit Nutzen auch zu sonstigen für den Staat wichtigen Geschäften verwendet werden mögen [6]).

Zweiter Abschnitt.

Erleichterung der Verbindung.

1) Straßen.

§. 168.

a) Landstraßen.

Eine unerläßliche Bedingung jedes lebhaften Handels ist die Leichtigkeit der Verbindung entfernter Orte. Menschen, Nachrichten und Güter müssen schnell, sicher und wohlfeil in den nothwendigen Richtungen fortgeschafft werden können. Jede Anstalt, welche die Verbindung erleichtert, ist ein Beförderungsmittel des Handels und der Gewerbe; denn die Erleichterung der Fracht ist theils wirkliche Verminderung der Erzeugungskosten, theils wirkt sie wenigstens als solche.

6) Ueber die Consuln s. Steck, Essai sur les Consuls. Berl., 1790; Borel, De l'origine et des fonctions des Consuls. Petersb., 1807; Warden, On the origin, nature etc. of consular establishments. Par., 1813; Laget de Podio, De la juridiction des Consuls de France. Par., 1826.

Digitized by Google

Die unentbehrlichſte Anſtalt dieſer Art ſind gute und nach allen wünſchenswerthen Puncten ſich verzweigende Landſtraßen. Sind ſie auch nicht gerade die wohlfeilſte und auch nicht immer die ſchnellſte Verbindungsart (hierüber ſ. die nächſten §§.): ſo ſind ſie dennoch die wichtigſte, weil ſie überall, wo ein Bedürfniß iſt, hingeführt werden können; zu jeder Jahreszeit zu benützen ſind; von Jedem gebraucht werden mögen ohne weitere Vorbereitung oder theure und ſeltene Bewegungs-Maſchinen. In nördlichen Ländern mag die Schlittenbahn während der Wintermonate den Dienſt guter Straßen verſehen; allein ſie kann doch nicht den Mangel an guten Landſtraßen während der übrigen Jahreszeiten ausgleichen. Zu bemerken iſt noch, daß ſich das Bedürfniß nicht blos für den Handeltreibenden ausſpricht, ſondern daß der Ackerbau und die Gewerbe dieſelben zur Beifuhr der Rohſtoffe und zur Wegfuhr der Erzeugniſſe ebenfalls nothwendig haben; daß die Regirung leichter Verbindungsmittel zu kriegeriſchen und Verwaltungs-Zwecken bedarf; endlich daß ein gebildetes Leben ohne dieſelben nicht möglich iſt. Ihr Zuſtand giebt ein richtiges Bild nicht nur von der Gewerbe- und Handels-Thätigkeit eines Landes, ſondern überhaupt von dem wirthſchaftlichen und geiſtigen Zuſtande des Volkes und ſeiner Regirung; bei welcher Schätzung übrigens nicht blos das Vorhandenſeyn einzelner Prachtbauten und Eitelkeitsdenkmale, ſondern namentlich auch der Zuſtand der unſcheinbaren Nachbarſchaftswege ins Auge zu faſſen iſt [1]).

1) Beſchreibungen von merkwürdigen Straßenbauten verſchiedener Völker ſ. in: Bergier, Hist. des grands chemins de l'empire romain. Brux., 1728, 4.; Gautier, Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege. Lpz., 1759, S. 1 fg.; Dupin, Großbritanniens Handelsmacht. Bd. I, S. 1 fg.; (Becquey,) Statistique des routes royales de France. Par., 1821, 4. — In folgenden Schriften iſt (neben dem

Digitized by Google

Daß bei dieſer Wichtigkeit der Anſtalt der Staat ſubſidiär verbunden iſt, Straßen zu errichten und zu erhalten, kann natürlich keinem Zweifel unterliegen. Die Frage iſt nur die, ob die Willigkeit und Fähigkeit der Privaten zu ſolchen Anlagen erſt in Anſpruch genommen werden ſoll? Dieſe Frage erledigt ſich nun allerdings in den meiſten Staaten von ſelbſt, indem Privatunternehmungen dieſer Art bei der großen Kapitalanlage einer, und dem nur mäßigen Verkehre anderer Seits undenkbar ſind [2]). Allein ſelbſt in den ſeltenen Fällen, in welchen etwa die Sache an und für ſich nützlich wäre, treten zwei ſehr bedeutende Gründe für die unmittelbare und

---

Techniſchen) auch die ſtaatspolizeiliche Seite des Straßenbauweſens abgehandelt: Lüder, Vollſt. Inbegriff aller bei dem Straßenbau vorkommenden Fälle. Frankf., 1779; Wiebeking, Pract. Anleitung zur Ausführung u. ſ. w. der Landſtraßen. Wien, 1804; Schemerl, Ausführliche Anweiſung zur Entwerfung, Erbauung und Erhaltung dauerhafter und bequemer Straßen. I—III. Wien, 1807; Van Alten, Kurze pract. Anleitung zur Anlegung und Erhaltung der Kunſtſtraßen. Berl., 1816; Cordier, Essai sur la construction des routes. Lille, 1823; Arnd, Der Straßen- und Wege-Bau. Darmſt., 1827; Umpfenbach, Theorie des Neubaues ... der Kunſtſtraßen. Berl., 1830; Fick, Die Verwaltung des Straßen- und Brückenbaues. Kaſſel, 1831; Paulucci, Der Straßenbau in England. Wien, 1838.

2) England iſt bis itzt der einzige Staat, in welchem bedeutende Straßenzüge von Privatunternehmern erbauet worden ſind. Allein obgleich eine vortreffliche Geſetzgebung ſolche Unternehmungen erleichtert, (ſ. Dupin, a. a. O.,) und ein in anderen Ländern nicht gekannter Verkehr auch die Privatſtraßen belebt: ſo ſind doch theils die Verwaltungen derſelben mit einer großen Schuldenlaſt, — im Jahre 1838 über 8 Mill. Pfd. St. Kapital und über 1 Mill. rückſtändiger Zinſen — beſchwert; theils die Weggelder ein Gegenſtand großer Beſchwerde. Sind auch an Beidem zum Theile Fehler ſchuld, welche ſich vermeiden laſſen, ſo bleibt doch ein anderer Theil als nothwendige Folge des Privatunternehmens. S. Report of the commissioners appointed to inquire into the state of public roads. Lond., 1840.

Digitized by Google

nothwendige Beſorgung durch den Staat ein. Nur von ihm nämlich kann das Straßen-Netz nach Einem großen, die verſchiedenen Bedürfniſſe der Geſellſchaft umfaſſenden Plane entworfen werden; und nur unter dieſer Vorausſetzung läßt ſich eine wohlfeile oder gar unentgeldliche Benützung der Landſtraßen denken, während eine ſtarke Beſteurung des Gebrauches den größten Theil des Nutzens wegnimmt. Deßhalb kann denn der Staat von der Verbindlichkeit nur in ſo ferne befreit werden, als die Anlegung der kleineren Seitenſtraßen zur Verbindung naher Orte den betreffenden Gemeinden überlaſſen bleiben mag, weil die Geſammt-Staatsverbindung höchſtens ein untergeordnetes und unmittelbares Intereſſe an ihrem Beſtehen hat, die Kräfte dieſer Gemeinden den mäßigen Koſten gewachſen ſind, und der Vortheil der betheiligten Orte von dem des Staates nicht verſchieden iſt.

Folgende Gegenſtände des Straßenbauweſens betreffen nicht blos das Techniſche, ſondern ſind nach ſtaatspolizeilichen Grundſätzen feſtzuſtellen:

1) Die allgemeine Richtung (Trace) der Straßenzüge. Nicht nur die beiden Endpuncte einer Straße, ſondern auch die von ihr zu berührenden wichtigeren Zwiſchenorte ſind nach allgemeinen Rückſichten zu beſtimmen. Es muß alſo dabei auf die Gewerbe- und Handelsverhältniſſe, auf die Verbindung mit Nachbarſtaaten, auf militäriſche Angriffs- oder Vertheidigungs-Puncte, auf die Verbindung der verſchiedenen wichtigeren Städte unter einander Rückſicht genommen werden. Sowohl die Schnelligkeit als die Wohlfeilheit der Verbindung fordert allerdings, daß die allgemeine Richtung einer Straße ſich der geraden Linie möglichſt nähere; allein theils der Nothwendigkeit, bedeutende Orte, welche etwas ſeitwärts liegen, zu berühren, theils der Wunſch, große örtliche Schwierigkeiten oder ganz unbewohnte Gegenden zu vermeiden, die Straßen

Digitized by Google

dem Unterhaltungsmateriale zu nähern, vor Allem dieselben trocken zu legen, nöthigen in der Regel zu Abweichungen [3]).

2) Die Wahl der Bauart. Bei der Verschiedenheit der beiden Hauptarten von Straßenanlagen sowohl hinsichtlich ihrer Güte, d. h. ihrer Erleichterung des Verkehres, als auch in Beziehung auf die Kosten der Anlegung und Unterhaltung, ist eine gründliche Erwägung der Eigenschaften und eine richtige Wahl von Bedeutung.

a) Steinwege (theils Steinwege im engern Sinne, theils Kies-Straßen) sind in allen Bodenverhältnissen anwendbar; von fast jeder Steinart anzulegen; ohne besondere Vorrichtungen benützbar; für Schiff und Geschirr möglichst wenig verderblich; in der Erbauung wohlfeiler [4]): dagegen erfordern sie eine größere Zugkraft,

---

3) Ueber die Rücksichten bei Bestimmung der allgemeinen Straßenrichtung s. Schemerl, Anweisung, Bd. I, S. 221 fg.; van Alten, Anleitung, S. 38 fg.; Umpfenbach, Theorie der Kunststraßen, S. 39 fg. — Namentlich über die vergleichungsweisen Vortheile und Nachtheile der Hochstraßen und der Thalstraßen s. den Letzteren, S. 43 fg. Die Abbiegung der Straßen wegen kleiner Orte ist höchst tadelnswerth, theils wegen der größeren Kosten des Neubaues und der Unterhaltung, theils wegen der Verlängerung der Wegstrecken zum fühlbaren Nachtheile des Verkehres. Solche Orte sind mittelst Querstraßen an das Hauptnetz anzuknüpfen. Hinsichtlich der technischen Ausführung der polizeilich festgestellten Trace sind nachstehende die Hauptregeln: Vermeidung allzustarken Gefälles (nie über 6″ auf die 12füßige Ruthe); Vermeidung unnöthigen Steigens und Fallens der Straße; Trockenheit derselben, namentlich mittelst südlicher oder östlicher Lage; Erhebung über die höchsten Stände benachbarter Gewässer; richtige Anlegung des Querprofiles, der Gräben und Durchlasse u. s. w. S. Umpfenbach, a. a. O., S. 57 fg.; Gordon, Bewegung ohne Thierkraft, S. 277.

4) Die Kosten der Neubauten von Kunststraßen haben sich sehr dadurch vermindert, daß itzt die Versteinung nicht mehr so hoch aufgeschüttet wird. S. Umpfenbach, a. a. O., S. 115 fg. Bei der großen

Digitized by Google

und erfüllen somit ihre Bestimmung, die Erleichterung des Verkehres, weniger [5]); sie sind den Einwirkungen der Witterung sehr ausgesetzt, und dann unbequem zum Gebrauche; sie werden durch schweres Fuhrwerk leicht zerstört; erforden jedenfalls ununterbrochene Ausbesserungen [6]).

Verschiedenheit der örtlichen Preise des Materiales, Taglohnes u. s. w. läßt sich übrigens kein allgemein gültiger Kostenanschlag für eine Steinstraße machen. Im Durchschnitte dürfte etwa 20,000 fl. für die halbe deutsche Meile anzunehmen seyn.

5) Nachstehende, aus Umpfenbach, S. 30, genommene, Tabelle zeigt die auf den verschiedenen Straßenarten anzuwendende Zugkraft. Um einen Wagen, dessen Räder 4" und dessen Achsen 2" Durchmesser haben, und der mit 80 Centner beladen ist, in einer Stunde 900 Ruthen auf wagrechtem Boden fortzuziehen, bedarf es folgender Anzahl von Pferden mittleren Schlages (zu 180 Pfund die Pferdekraft gerechnet): auf

Bahnen von glattem Guß- oder Schmiede-Eisen . .	⅓	Pferd
glatten ebenen Steinplatten	2½	„
vollkommen gut erhaltenem Pflaster von gehauenen Steinen	3	„
gut unterhaltenen glatt gefahrenen Steinbahnen . .	3½	„
unebenem Pflaster von gehauenen Steinen	4	„
Steinbahnen mit Geleisen	5	„
auf rauhen, d. h. mit dicken Steinen belegten Steinbahnen	6	„
ungebauten Wegen im Sand	10—15	„
desgleichen in nassem Lehmboden	15—25	„

Aehnliche Zusammenstellungen s. bei Gordon, Fortbewegung ohne Thierkraft, S. 276; Arnd, Die materiellen Grundlagen der Cultur, S. 133.

6) Anweisungen über die zweckmäßigste Anlegung von Steinwegen enthalten u. A. die oben angeführten Werke von Lüder, S. 362; Schemerl, Bd. I, S. 72 fg.; Umpfenbach, S. 112 fg.; Mac Adam, Bemerkungen über das gegenwärtige System des Chausseebaues. A. d. Engl., Darmst., 1827; Justi, Theorie des Chausseebaues. Hamb. 1828; Fick, Verwaltung des Straßenbaues, S. 10 fg. (gegen Mac Adam.)

Digitized by Google

b) Gepflasterte Straßen bieten auf ebenem Boden eine viel glattere Fahrbahn und erfordern somit weniger Zugkraft; sie tragen, wenn gut gefertigt, die schwersten Lasten ohne Nachtheil; sind bei allem Wetter viel reinlicher; erfordern weniger Steine und weit seltener Nachbesserungen: aber ihre erste Anlage ist, wenn nicht das Material für die Kies-Straße sehr hoch zu stehen kommt, ungleich theurer; schlecht angelegt oder unterhalten können sie fast ganz unwegsam werden; ihre größere Härte und der Mangel an Federkraft ermüdet Menschen und Thiere weit mehr als Steinstraßen, und nützt Schiff und Geschirr ab; anhaltender Gebrauch derselben wird durch das größere Geräusch höchst beschwerlich [7]).

Hieraus ergiebt sich denn, daß Steinstraßen die Regel zu bilden haben, dagegen besonders stark befahrene Strecken oder solche, welche nicht wohl trocken gelegt werden können, mit Pflaster versehen werden müssen.

3) Welche Anlegungsart aber auch gewählt seyn mag, so tritt bei den Straßen sehr häufig die Nothwendigkeit der Abtretung von Privateigenthum ein. Es kann hierbei eben so wenig ein Streit über die Verbindlichkeit des Eigenthümers, den erforderlichen Theil seines Grundbesitzes dem Staate zu so nothwendigem Zwecke zu überlassen, als über die Pflicht des Staates zu voller Entschädigung nach den örtlichen Preisen, statt finden. Durch ein eigenes Gesetz ist also das Verfahren festzusetzen, welches den Staat gegen Verschleppung und Uebertheurung, den Eigenthümer aber gegen unnöthige Eingriffe in sein Recht und gegen Verletzung im

---

7) Ueber Pflasterungen s. Schemerl, Bd. I, S. 191; Umpfenbach, S. 123 fg.; Bryan Dunkin, Ueber die Anlegung der gepflasterten Fahrbahnen. A. d. Engl., Gießen, 1825.

Digitized by Google

Entschädigungswerthe sicher stellt. Entscheidungen von unbetheiligten und sachverständigen Schiedsrichtern müssen dessen Grundlage bilden [8]).

4) Ausser der Herstellung des eigentlichen Straßenkörpers sind noch manchfache Sicherheits- und Bequemlichkeits-Anstalten zu treffen, welche den Gebrauch der Straße erleichtern. Hier sind zu nennen: Brustmauern, Geländer oder Erdaufwürfe an Abhängen, Baumreihen, Wegweiser, Meilenzeiger, Brunnen, Schirmdächer in öden Gegenden, wohl auch Wirthshäuser, welche sodann verpachtet werden [9]).

5) Sehr bald würden natürlich die Straßen unbrauchbar werden, wenn sie nicht beständig in gutem Stande erhalten würden. Hierzu ist aber erforderlich:

a) das Verbot jeder Benützungsart, welche den Straßenkörper ohne Nothwendigkeit zerstört, so z. B. der schmalen Radfelgen [10]); der Radreife mit hervorstehenden Nagelköpfen; der allzuschweren Belastung der Fuhrwerke [11]); zweckwidriger Vorrichtungen zum Sperren; blosen Schleifens von Balken, Steinen u. s. w.

b) Die Sorge für alsbaldige Wiederausbesserung der durch den Gebrauch oder Mißbrauch entstandenen Unvollkom-

8) Die sehr zweckmäßigen englischen Gesetze, nach welchen schließlich ein Geschwornen-Gericht eine inappellable Summe, jedoch unter dem 40fachen reinen Ertrage des Grundstücks, festsetzt, s. in Dupin's Handelsmacht, Bd. I, S. 65 fg.

9) S. Umpfenbach, Theorie, S. 245 fg.

10) Ueber die Breite der Radfelgen s. Umpfenbach, S. 23 fg.; Beispiele von Gesetzen über dieselben bei Rau, Volkswirthsch. Politik, S. 429, Note f und g.

11) Hierin liegt eine Hauptursache der Wegverderbung. Es sollten keine schwerere Lasten geduldet werden, als 20 Cntr. auf das Rad, und zwar um so mehr, als der Fuhrmann gar keinen Gewinn bei der Ueberlastung hat. S. Umpfenbach, S. 27. Brückenwagen geben eine leichte Controle.

Digitized by Google

menheiten. Von den verschiedenen Systemen der Verpachtung der Straßenausbesserung an den Wenigstnehmenden, der Wiederherstellung durch Taglöhner unter einem Aufseher, und dem der eigenen Verwaltung durch ständige, blos zu diesem Geschäfte bestimmte und besoldete Straßenwärter, ist zwar das letztere das dem Anscheine nach theuerste. Allein nicht nur kann blos bei diesem Systeme verhindert werden, daß die Straßen bald unbrauchbar sind wegen Mangels an kleinen Ausbesserungen oder an Material, bald höchst beschwerlich durch übermäßige Ueberschüttung; sondern es ist überdieß die größere Ausgabe nur scheinbar, denn es ersetzt die weit größere Materialersparniß den höhern Aufwand für die Wärter [12]).

12) S. hierüber (Becquey), Statistique des routes royales de France. Ueber das Technische hauptsächlich Schemerl, Bd. III, S. 1 fg.; Fick, Die Verwaltung des Straßenbaues, S. 94 fg., 122 fg. — Allerdings ist noch ein viertes System denkbar. Rom's Straßen wurden durch die Legionen gebaut; und auch in neueren Zeiten sind hier und da Straßen durch die stehenden Heere gebaut worden, so von den französischen in der Vendée und in Algier. Dieses zu verallgemeinern, ist schon oft vorgeschlagen worden. Theils der Wunsch dem Heere Beschäftigung zu geben, theils die Voraussetzung bedeutender Ersparnisse liegen dem Plane zu Grunde. Es ist aber zu bemerken, einmal, daß er bei Heeren mit kurzer Dienst- und noch kürzerer Präsenz-Zeit (wie die meisten europäischen Heere itzt sind) unausführbar ist, weil der junge Soldat alle seine Zeit zu Erlernung des Waffendienstes bedarf; zweitens, daß auch bei längerer Dienstzeit und übermäßigem präsentem Stande die Ausführung nur da mit wirthschaftlichem Nutzen geschehen kann, wo in der Nähe des Arbeitsplatzes Garnisonen sind, oder der Tagelohn sehr hoch steht. — In den allermeisten Fällen muß also der Straßenbau mit gemietheten Arbeitern besorgt werden; denn die vom Bürger zu leistenden Straßenfrohnen wird wohl Niemand mehr als eine zweckmäßige, oder auch nur erträgliche, Maaßregel in Anspruch nehmen. Höchstens mögen dieselben zur Beifuhr des Materiales

Digitized by Google

6) Theils zur Anlegung der Neubauten, theils zur Beaufsichtigung und Ueberwachung der Unterhaltungs-Arbeiten bedarf der Staat eigener Beamten in verschiedenen Abstufungen. Zweckmäßig wird die Leitung des Ganzen, natürlich unter dem Ministerium des Innern, einer eigenen Centralbehörde übergeben. Nur eine solche kann Einheit in die Plane bringen, technische Einseitigkeiten und Liebhabereien verhindern, alle Landestheile gleichmäßig bedenken, die richtige Auswahl und Vertheilung unter den Beamten treffen. Große Staaten haben den bedeutenden Vortheil, ihre Straßenbaubeamten vom Bezirksaufseher aufwärts in eigenen Bildungsanstalten zu unterrichten; kleinere müssen sich mit Generalstabs-Offizieren und bürgerlichen Baumeistern begnügen [13]).

7) Der Straßenbau verursacht der Staatskasse bedeutende Ausgaben. Ein Ersatz derselben durch ein Weggeld scheint auf den ersten Blick als zweckmäßig, und ist jedenfalls aus dem rechtlichen Gesichtspuncte wohl zu vertheidigen. Allein bedenkt man die großen Verwaltungskosten, die kaum mögliche Ueberwachung, die Plackereien für die Reisenden, die — namentlich für den Durchfuhrhandel, auch für Manufacturen — leicht höchst nachtheilige Vertheurung der Fracht: so muß man sich doch wohl zu der Ansicht neigen, daß eine Uebernahme sämmtlicher Kosten der Staats-Straßen auf die Staatskasse, der Nebenstraßen aber auf die Kassen der Gemeinden und Bezirke, d. h. eine Erhöhung der allgemeinen und örtlichen Steuern, die zweckmäßigere Einrichtung ist. Jeden Falles sind Abgaben, welche blos Einzelne treffen, z. B. die mit Zugthieren die Landesgränze Ueberschreitenden, die Eigenthümer bestimmter Vieh-

---

auf den von den Gemeinden selbst zu bauenden Nebenstraßen benutzt werden. Vgl. Zégowitz, De la loi sur les prestations en nature. Wissenb., 1831.

13) S. Schemerl, Bd. III, S. 127 fg.

Digitized by Google

gattungen u. ſ. w., ganz verwerflich, weil ſie ſich ganz ungleich und ſomit ungerecht vertheilen [14]).

§. 169.

b) Die Eiſenbahnen.

Die Erfindung der Eiſenbahnen hat ein neues Verbindungsmittel begründet, welches durch die Eigenthümlichkeit ſeiner Eigenſchaften, die Koſtſpieligkeit ſeiner Einrichtung und die Bedeutſamkeit ſeiner Wirkungen ſich von den frühern Verkehrungen weſentlich unterſcheidet. Trotz der ungeheuren Opfer, welche es erfordert, hat es ſich in wenigen Jahren über die ganze geſittigte Erde verbreitet, und immer noch ſteigend iſt das Verlangen nach weiterer Ausdehnung. Die Frage, wie ſich der Staat zu den Eiſenbahnen zu verhalten habe, iſt daher von der äußerſten Wichtigkeit; und wenn auch allerdings weitere Erfahrungen noch manche neue Seiten der Sache kennen lernen werden, ſo ſind doch itzt ſchon eine Reihe von bedeutenden Puncten zur Entſcheidung reif [1]).

14) Vgl. Navier, in dem Annales des ponts et chaussée, 1832, S. 1 fg. Für Wegmauthen ſind dagegen Schemerl, Bd. III, S. 251 fg.; Gordier, a. a. O., Bd. I, Einl. S. 81 fg.; Flachat, Du canal maritime, S. 40 fg. Wenn jedoch Letzterer ſeinen Hauptgrund darin findet, daß durch Befreiung der Straßen vom Weggelde das natürliche Verhältniß der Fracht auf den Straßen und auf Kanälen geſtört werde; ſo folgt wohl nur ſo viel hieraus, daß auch der Gebrauch der Staatskanäle unentgeldlich ſeyn ſollte. Alle Staaten, welche keine Weggelder beziehen, befinden ſich erfahrungsgemäß ſehr wohl dabei.

1) Von der zahlloſen Literatur über Eiſenbahnen ſind namentlich folgende Werke vom ſtaatswiſſenſchaftlichen Standpuncte aus bemerkenswerth: Gerstner, Mémoire sur les grandes routes. Par., 1827; Purkinje, in den Jahrbüchern des Wiener polytechniſchen Inſtitutes, Bd. IV, S. 99 fg.; Oynhauſen und Dechen, Ueber Schienenwege in England. Berl., 1829; Simons et de Rid-

Digitized by Google

I. Die erſte Frage iſt natürlich: ob überhaupt gebaut werden ſoll? Eine richtige Beantwortung aber iſt weſentlich bedingt durch eine gründliche, von Liebhaberei eben ſo weit als von Zaghaftigkeit entfernte Erörterung der Vorfragen über die eigenthümlichen Leiſtungen der Eiſenbahnen; über die hieraus hervorgehenden Vortheile oder Nachtheile; endlich über die erforderlichen Koſten.

Die Eigenthümlichkeit der Leiſtungen beſteht vorerſt in der Benützungsweiſe. Während eine Landſtraße von Jedem nach Belieben und Bedürfniß und auf die verſchiedenſte Art gebraucht werden kann, iſt eine Eiſenbahn nur in feſtgeſtellter Weiſe und mittelſt der zur Bahn gehörigen Transportmittel zu benützen. Die Zeit der Benützung, ſo wie die zum Eintritte oder Abgange ausſchließlich dienenden, verhältnißmäßig ſeltenen Puncte ſind für Alle gleich und unabänderlich bezeichnet. Gegenſtände, welche für die vorhandene Fortſchaffungsmittel nicht taugen, oder Perſonen, welchen der Fahrplan zufällig nicht paßt, ſind ganz ausgeſchloſſen. — Von größter

---

des, Description de la route en Fev d'Anvers à Cologne. Ed. 2. Brux., 1833; Lamé, Clapeyron et Flachat, Vues s. l. travaux publics. Paris; Fairbairn, Political economy of railronds. Lond., 1836; Hanſemann, Die Eiſenbahnen und deren Actionäre in ihrem Verhältniſſe zum Staate. Lpz. u. Halle, 1837; Seguin, De l'influence des chemins de fer. Lieg., 1839; Nothomb, Les travaux publics en Belgique. Ed. 2. Brux., 1840; M. Chevalier, Les interêts materiels de la France, a. v. Stellen; Reden, Die Eiſenbahnen Deutſchlands. Berl., 1843; Klemm, Die Eiſenbahnen nach Anlage, Bau und Betrieb. Nürnb., 1844. — Von bedeutendem Werthe ſind namentlich auch die Commiſſionsberichte einiger deutſchen Ständekammern, ſo der badiſchen von 1838, verfaßt van Rau und von Hoffmann, der württembergiſchen von 1842, verfaßt von Werner. — Weitere Literatur bei Hartmann, Practiſches Handbuch über die Anlage von Eiſenbahnen. Augsbg., 1837, S. 530—552.

Digitized by Google

Wichtigkeit ist die Schnelligkeit der Fortbewegung. Die wagrechte Ebene der Bahn, die glatte Oberfläche der Schienen und die Anwendbarkeit der Dampfkraft erlauben eine Geschwindigkeit, welche auf den gewöhnlichen Straßen mit den größten Anstrengungen und Kosten lange nicht zu erringen ist. Und zwar wird diese schleunige Fortschaffung großen Mengen von Menschen oder Gegenständen, dem Aermsten so wie dem Reichen zu gleicher Zeit bereitet [2]). — Theils in Folge dieser Schnelligkeit, welche für Reisende Zeit und Zehrungskosten, auf Waaren aber Zinsen erspart; theils wegen der durch die verhältnißmäßig geringe Zugkraft möglich gemachten niederen Fahrpreise ist auch die Wohlfeilheit der Fortschaffung auf Eisenbahnen characteristisch. Namentlich für die weniger luxuriös ausgestatteten Wagenklassen können die Preise so niedrig gestellt werden, daß keinerlei Reiseart zu Lande mit gleich geringem Aufwande gemacht werden mag [3]). — Endlich ist es eine eigenthümliche, allerdings bedauernswerthe, Eigenschaft der Eisenbahnen, daß sie nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Orten im Staate unmittelbar verbinden, und nie, wie die Landstraßen, an alle Puncte des Gebietes vorzudringen vermögen. Einer Seits ist in vielen Fällen die

2) Die gewöhnliche Schnelligkeit der Personenzüge ist etwa 5 deutsche Meilen in der Zeitstunde. Sie kann aber, freilich mit Steigerung der Kosten und der Gefahr, auf das Doppelte und mehr erhoben werden.

3) S. bei Reden, Eisenbahnen, S. 329 fg., eine tabellarische Zusammenstellung der Fahrpreise auf einer großen Anzahl von Bahnen. Bei den letzten Wagenklassen sind Preise von 6—8 Kreutzern für die deutsche Meile die gewöhnlichen. — M. Chevalier giebt folgende Vergleichungen von Reisekosten:

Eilwagen:	erster Platz	50 Fr.;	zweiter Platz	35—40 Fr.
Eisenbahnen	„	„	25—30	„	„	„	15—20 „
Kanalboot	„	„	25—30	„	„	„	15—20 „
Dampfboot	„	„	20—25	„	„	„	8—12 „

Digitized by Google

Bodenbeschaffenheit zur Anlage nicht geeignet; anderer Seits sind die Kosten der Erbauung und des Betriebes so bedeutend, daß nur große und gewerbreiche Städte oder sehr bevölkerte Landstriche auf solche Weise in Verbindung gesetzt werden können, wenn nicht große Lasten auf den Unternehmer der Bahn fallen sollen.

Die Folgen der eigenthümlichen Leistungen der Eisenbahnen sind nun von der höchsten Bedeutung; und zwar können sie nicht anders als für vortheilhaft erklärt werden. Die beinahe völlig eintretende Aufhebung von Raum und Zeit, verbunden mit wenigstens theilweiser Wohlfeilheit macht in wirthschaftlicher, staatlicher, militärischer, rein menschlicher Beziehung die Ausführung von Unternehmen möglich, an welche nur zu denken, sonst Thorheit gewesen wäre. Es entstehen neue Verhältnisse aller Art, deren allseitige Entwicklung noch völlig unabsehbar ist. So wird, um nur Einiges zu erwähnen, die persönliche Betreibung von Geschäften, die Aufsicht über Arbeiten, die eigene Einsicht von Gegenständen des Geschmackes und der Wahl in großen Entfernungen ohne bedeutenden Zeit- und Geldaufwand möglich. Die arbeitende Klasse vermag ihre Dienste in weit größeren Kreisen anzubieten; den Aermeren werden die Leiden beschwerlicher und langsamer Reisen erspart. Die Zahl der Reisenden, mit ihr aber das Ergebniß der Reisen, steigert sich in früher ungeahnten Verhältnissen. Die Versetzung großer Truppenmassen an bedrohte Puncte ist in wenigen Stunden möglich. Ebenso die Aufsicht des Staatsbeamten an Ort und Stelle. Die Märkte der großen Städte können aus großer Entfernung mit allen Lebensmitteln, namentlich auch mit Vieh, im besten Zustande versehen, leicht verderbliche Erzeugnisse an früher ganz unzugängliche Absatzorte befördert, mangelnde Waaren in kürzester Zeit erlangt, somit die Zinsen großer Vorräthe erspart werden. Es werden Culturen und

Digitized by Google

Gewerbe, welche auf zahlreiche und wohlhabende Bevölkerungen berechnet sind, auch an entfernten Plätzen bei wohlfeileren Arbeitslöhnen, Rohstoffen und bewegenden Kräften ausführbar. Nothwendig entsteht durch diese Möglichkeiten eine Ausgleichung und größere Stättigkeit der Preise, an vielen Orten eine höchst bedeutende Steigerung des Grundwerthes und der Bodenrente. Und würde nichts in Berechnung genommen, als der Werth der durch die Schnelligkeit der Beförderung in einem Lande ersparten Zeit, so würde schon dieser sich auf sehr hohe Summen belaufen [4]). — Aber die Unpartheilichkeit verlangt zuzugeben, daß auch unwünschenswerthe Wirkungen der Eisenbahnen zu erwarten sind. Einmal veranlassen sie eine Ungleichheit unter den verschiedenen Landestheilen. Die von den Eisenbahnen entfernter liegenden Gegenden nehmen nicht nur an den Vortheilen keinen Antheil, welche den von ihnen durchzogenen Strichen zu Theil werden, und treten dadurch allmählig in Wohlstand und Bildung hinter dieselben zurück; sondern sie müssen auch positiv verlieren. Manches ihrer Gewerbe wird die Mitwerbung der durch die leichtere und wohlfeilere Verbindung begünstigten Anstalten nicht ertragen können, oder werden wenigstens seine Abnehmer sich vermindern. Bevölkeruug und Kapital, Verkehr und Leben wird sich an die Bahn ziehen, offenbar auf Kosten der übrigen Landestheile, und zwar mit um so größerer Unbilligkeit, als, wenigstens bei Staatseisenbahnen, alle Landestheile an den Kosten zu tragen haben. Zweitens aber

4) Vgl. Caldwell, Thonghts on the moral influence of the railroads, im New-Engl. Magaz., 1832, Bd. II, S. 288 fg.; Gordon, Elemental locomotion. 3d. ed., S. 1 fg., 266 fg.; Mährlen, Die Bedeutung der Eisenbahnen. Stuttg., 1842; List, Das deutsche Eisenbahnsystem als Mittel der Vervollkommnung, in der Deutschen V. J. S., 1841, Heft 4, S. 213; Der Centralpunct Deutschlands und das seine Vertheidigung befördernde Eisenbahnsystem, das., 1842, H. 2, S. 312 fg.

Digitized by Google

winnen auch nicht alle an der Bahn gelegenen Orte, namentlich nicht die kleineren Städte. Ein bedeutender Theil des Kleinhandels wird sich in die großen Städte an der Bahn ziehen, da bei der Schnelligkeit und der Wohlfeilheit der Reisen und des Transportes die Käufer dem größeren Markte mit Recht den Vorzug geben. Auch das Wirthsgewerbe und was damit zusammenhängt, kann nur leiden. Es möchte schwer seyn, die Bedeutung der Nachtheile der Bahnen im Allgemeinen zu würdigen, da auf die örtlichen Verhältnisse hier so viel ankömmt: doch kann darüber wohl kein Zweifel seyn, daß sie von den Vortheilen weit übertroffen werden.

Was aber endlich die Kosten betrifft, welche die Erbauung und die Ausrüstung einer Eisenbahn veranlaßt, so sind diese ohne Zweifel die große Schattenseite der Sache. Schon der Aufwand für den Ankauf von Grund und Boden ist höchst bedeutend, namentlich da die Bahn wo möglich durch die Niederungen, also in den fruchtbarsten Gegenden, und in die nächste Nähe der größeren Orte geführt wird. Sodann erfordert die wagrechte Herstellung der Bahn, der Bau der Brücken und Durchlasse, die häufig nöthige Verlegung der Straßen, die Durchbrechung von Bergen, die Legung der Schienen, die Errichtung der Bahnhöfe sammt allen ihren Werkstätten und Magazinen einen höchst beträchtlichen Aufwand. Endlich kostet die Ausstattung mit Locomotiven und allen Arten von Wagen zur Fortschaffung von Personen und Waaren eine bedeutende Summe [5]). Bei irgend beträchtlichen Bahnen beläuft sich

5) Reden, Die Eisenbahnen, S. 301 fg., giebt von 141 Eisenbahnen Nachweis über Erbauungs- und Einrichtungskosten, sammt kurzen Bemerkungen über die Gründe. Nachstehende Tabelle (über 131 dieser Bahnen) giebt wenigstens eine Uebersicht über das quantitative Verhältniß der Kosten:

Digitized by Google

somit der Aufwand auf Gesammtbetrage, welche allerdings Bedenken erregen dürfen, indem wohl schwerlich irgend je ein anderer öffentlicher Zweck einen so großen Theil des Volksvermögens in Anspruch genommen hat, und selbst die Lasten, welche jahrelange Kriege und Unfälle auf einen Staat häufen können, hiergegen zurückstehen [6]). — Zwar läßt sich bei einer zweckmäßig angelegten und verwalteten Bahn auch auf eine große Einnahme rechnen. Allein da auch die Betriebskosten sehr beträchtlich sind, und die Fahrpreise nicht hochgestellt werden dürfen, soll nicht einer der Hauptzwecke der ganzen Einrichtung verloren gehen: so erreicht nur in seltenen Fällen die reine Einnahme den Betrag der landläufigen Zinsen aus dem Anlagekapitale [7]). Und der nachtheilige Umstand, daß

auf die deutsche Meile:	Englische.	Deutsche.	Französische.	Belgische.
mehr als eine Million Thaler	18	—	3	—
zwischen 1 Million und 900,000 Thlr.	3	—	—	—
— 900,000 — 800,000 —	8	1	4	—
— 800,000 — 700,000 —	2	—	2	—
— 700,000 — 600,000 —	7	1	—	—
— 600,000 — 500,000 —	5	2	2	1
— 500,000 — 400,000 —	7	—	2	3
— 400,000 — 300,000 —	7	7	3	—
— 300,000 — 200,000 —	5	14	6	2
— 200,000 — 150,000 —	1	8	1	—
— 150,000 — 100,000 —	—	1	1	—
— 100,000 — 50,000 —	1	1	—	—
unter 50,000	—	1	1	—

6) Am ersten Jänner 1843 waren in England auf 70 Eisenbahnen 57,447,903 Pfd. St. verwendet. S. Reden, S. 328.

7) Auch über den Betrag der Betriebskosten ist von Reden, a. a. O., S. 312 fg., eine große Menge von wichtigen Nachrichten zusammengestellt. Aus denselben ergiebt sich, daß die Betriebs- und Verwaltungskosten der meisten, namentlich der meisten deutschen, Eisen-

Digitized by Google

eine große, wenn schon vielleicht erträglich verzinste, Schuldenlast auf dem Nationalkapitale ruht, bleibt unter allen Umständen. Eine Ablösung durch Ertragsüberschüsse ist unter den angeführten Umständen nicht zu hoffen, und wenn je möglich, jedenfalles höchst langsam ausführbar.

Die Frage, ob überhaupt eine Eisenbahn gebaut werden soll, ist somit keine andere, als die, ob die bisher erörterten Vortheile der Eisenbahnen so bedeutend sind, daß sie, nach Abzug der ebenfalls eintretenden Nachtheile und bei dem großen Kostenaufwande, die Erbauung als gerechtfertigt oder gar als nothwendig darstellen?

Die Antwort kann nur eine bedingte seyn. Unzweifelhaft giebt es Fälle, in welchen sich so viele und so bedeutende Bedingungen des Nutzens und der Ausführbarkeit zusammenfinden, daß eine Erbauung mit voller Ueberzeugung unternommen werden kann, ja daß die Unterlassung ein offenbarer Fehler wäre. Allein in anderen Fällen, und sie werden sogar die Mehrzahl bilden, sind entweder die zu erwartenden Vortheile zu klein oder die Schwierigkeiten und Kosten so bedeutend, daß das Unternehmen nur als thörigt und, weil es die Kräfte zu nützlicheren und nothwendigeren öffentlichen Einrichtungen verzehren würde, als unerlaubt erklärt werden kann. Die günstigen Verhältnisse aber werden hauptsächlich folgende seyn:

1) Wenn ein sehr bedeutender Personenverkehr zwischen den Endpuncten oder auch auf der Linie der Bahn stattfindet, was der Fall seyn wird zwischen großen Städten, zwischen Orten großer Erzeugung und großer Verzehrung, in einer dicht bevölkerten Gegend, in Hauptrichtungen des Weltverkehres. Zu bemerken

bahnen sich zwischen 50—60 Proc. der Roheinnahme verhalten, wenn erst die Bahn einige Jahre im vollen Betriebe ist. Auf den belgischen Bahnen waren die Kosten 1838: 91 Proc.; 1839: 72 Proc.; 1840: 75 Proc.; 1841: 69 Proc.

Digitized by Google

ist dabei einer Seits, daß nicht etwa der bisherige Verkehr als Maaßstab genommen werden darf, vielmehr nach allen Erfahrungen die Erbauung einer Eisenbahn die Zahl der Reisenden um das Vielfache nachhaltig steigert [8]); anderer Seits aber, daß sehr bequeme anderweitige Verbindungen in derselben Richtung, wie z. B. Dampfschifffahrt, die Benützung der Eisenbahn allerdings vermindern müssen. Eine bestimmte Zahl von Reisenden, welche als Rechtfertigungsgrund anzunehmen wäre, ist übrigens natürlich nicht ein für allemal anzugeben, da sie nur die Eine Bedingung der Möglichkeit ist, die andere dagegen in der Größe der zu überwindenden Schwierigkeiten besteht. Nur so viel ist im Allgemeinen zu sagen, daß Zahl der Benützenden und Anlagekosten im umgekehrten Verhältnisse stehen müssen. — Uebrigens ist bei einer Eisenbahn, welche hauptsächlich Personenverkehr zum Zwecke hat, die unmittelbare Einnahme aus dem Fahrgelde nicht der einzige Beurtheilungsmaaßstab. Da nämlich aus der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Verkehres, wie oben angedeutet, zahlreiche Vortheile aller Art, sowohl wirthschaftliche als rein menschliche, entstehen; überdieß eine sehr lebendige Verbindung und Durcheinanderrüttlung einer Bevölkerung eine günstige Veränderung in allen geistigen Beziehungen auszuüben geeignet ist: so muß auch dieser blos mittelbare Nutzen wohl in Anschlag gebracht werden. Er kann ein Opfer gar wohl werth seyn. Die gewöhnliche Landstraßen tragen in den meisten Staaten nicht nur nichts ein, sondern kosten vielmehr noch bedeutend; und selbst da, wo Weggeld erhoben wird, deckt es nirgends die Kosten völlig: dennoch werden sie gefordert und erbaut. Und welchen unmittelbaren Ertrag gewäh-

8) In Belgien ist der Verkehr auf einzelnen Strecken um das 75fache gestiegen; zwischen Liverpool und Manchester auf das 10fache (von 300 auf 3000 täglich).

Digitized by Google

ren Schulen, öffentliche Sammlungen und andere Gesittigungsmittel?

2) Wenn bedeutende staatliche oder militärische Zwecke es wünschenswerth machen, entweder einen bestimmten Punct vom Herzen des Staates aus schnell erreichen zu können, oder überhaupt verschiedene Landestheile in leichtere, folglich auch häufigere, Verbindung zu setzen. In diesem Falle kommt es denn auch auf die in der Regel zu erwartende Zahl der Benützer nicht an. Der Geld-Ertrag ist hier vielmehr als ein zufälliger Nebennutzen zu betrachten, und die Frage stellt sich vielmehr so, ob der zu erwartende staatliche Vortheil die, nach Abzug der etwaigen Einnahmen von Privaten, noch erforderlichen Kosten werth ist?

3) Wenn ein so großer Waarenverkehr sich erwarten läßt, daß er die Kosten der Bahn gehörig deckt. Hier handelt es sich nun lediglich von unmittelbarem Geldgewinne. Wenn also entweder die Menge der fortzuschaffenden Waaren überhaupt nicht groß genug ist, um die Kosten zu decken; oder wenn mit der Bahn andere unbedingt wohlfeilere, wenn auch nicht so schleunige, Fortschaffungs-Anstalten werben; oder wenn die Erbauungskosten so beträchtlich sind, daß nothwendig Frachtpreise gefordert werden müssen, welche die zu fördernden Waaren nicht zu tragen vermögen: so ist eine Eisenbahn zur Waarenfortschaffung nicht geeignet. Häufig wird nun aber das eine oder das andere dieser ungünstigen Verhältnisse eintreten; und nur in so fern blos für Waaren bestimmte Bahnen auf Pferdebetrieb eingerichtet, somit wohlfeiler erbaut und benützt werden können, gleicht sich der Uebelstand zuweilen aus. Am häufigsten noch werden solche Bahnen zwischen Bergwerken und Fabrikstädten, zwischen großen Seehäfen und Verzehrungsmittelpuncten oder ebenfalls Fabrikstädten, zur Fortschaffung von Brennmaterial oder Salz mit Nutzen ange-

Digitized by Google

legt werden können; immer vorausgesetzt, daß kein Wasserweg besteht.

Nicht selten werden sogar mehrere dieser günstigen Verhältnisse zusammentreffen und die Anlegung einer Bahn um so sicherer gestatten, wobei denn natürlich die Richtung und der Betrieb der Bahn so angeordnet werden müssen, daß jeder Zweck seine entsprechende Berücksichtigung findet.

II. Eine zweite, kaum weniger wichtige Entscheidung ist die über die Frage, wer die Eisenbahnen bauen soll? Mit anderen Worten: ob sie der Staat als ein wesentliches Glied der öffentlichen Verbindungsmittel zu übernehmen hat, oder ob sie, wenn sich Gelegenheit darbietet, Privatpersonen, namentlich Actienvereinen, überlassen werden können und sollen?

Daß beiderlei Ausführungsweisen an und für sich thunlich sind, beweist eine ausgedehnte Erfahrung. Während in großen Staaten, z. B. in England und Preußen, nur Privatbahnen bestehen, sind in anderen, z. B. in Belgien, nur Staatsbahnen; in dritten sind sie nebeneinander, so in Oesterreich, Bayern, u. s. w. Diese Thatsache scheint nun dafür zu sprechen, daß den Privaten der Vorzug gebühre, indem der Grundsatz feststeht, daß den Privatkräften alle für dieselben passenden Unternehmungen im Zweifel überlassen bleiben müssen. Und vielfach wird auch kurzweg so geschlossen und gehandelt. Allein dieß ist eine offenbare Uebereilung, denn erst dann darf so geurtheilt werden, wenn eine genaue Untersuchung herausstellt, daß einer Seits die Privatbahnen alle wesentliche Zwecke erfüllen, und daß anderer Seits der Gemeinheit keine Nachtheile aus der Unterlassung so wichtiger Einrichtungen an Privaten zugehen. — Eine genaue Untersuchung liefert denn nun aber keineswegs ein solches für die Privatbahnen günstige Ergebniß.

Vor Allem ist klar, daß in keinem Falle auf die Er-

Digitized by Google

bauung aller an sich nützlicher und wünschenswerther Bahnen durch Privaten gerechnet werden darf. So ist ganz unzweifelhaft, daß die rein staatlichen und die militärischen Zwecke von Privaten nicht werden berücksichtigt und also Bahnen, welche ausschließend oder auch nur vorwiegend solchen Zwecken dienen sollen, von ihnen gar nicht werden erbaut werden. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß auch bei anderen Bahnen alle nicht unmittelbar auf die häufige Benützung und die Einträglichkeit derselben einen Einfluß äußernde Umstände, somit nicht nur der rein menschliche Nutzen und die Gesittigungsförderung, sondern auch die Hebung der Gewerbe und der Rohstoff-Erzeugung, die Vermehrung des Bodenwerthes, und die Steigerung der Bevölkerung für die Privaten von keiner Bedeutung sind. Endlich ist es wenigstens höchst wahrscheinlich, daß die erst künftig und allmählig erwachende Thätigkeit und daraus rührende Benützung einer Bahn für Privaten, welche alsbald in den Bezug ihrer Zinsen treten wollen und müssen, kein zureichender Grund zur Erbauung seyn wird.

Allerdings folgt aus dieser Zurückweisung gewisser Bahnen zunächst nur so viel, daß *diese* der Staat zu übernehmen hat; und immer ist die Erbauung der übrigen, also der am sichersten und am schnellsten einträglichen, von Seiten der Privaten möglich. Auch mag gerne zugegeben werden, daß durch eine wohlberechnete Gesetzgebung die verschiedenen im Staate bestehenden Privatbahnen zur Annahme gleichartiger Grundsätze über Bau und Verwaltung genöthigt, und daß damit wenigstens manche Nachtheile der Vielfältigkeit und des Mangels an einem großen gemeinschaftlichen Plane beseitigt werden können. Dennoch lassen folgende Erwägungen den Bau von Privatbahnen überhaupt als nicht wünschenswerth erscheinen. Vorerst ist es doch wohl nicht billig, dem Staate nur das Unvortheilhafte zuzuweisen, und ihm das einzige

Digitized by Google

Mittel einer Entschädigung zu nehmen. Auf diese Weise fällt der ganze wirthschaftliche Gewinn in die Hände einiger Kapitalisten, die gesammte Last aber auf die Steuerpflichtigen. Sodann kann eine Vervielfältigung der leitenden Behörden, wie sie bei einer Reihe von Privatbahnen und einer Anzahl von dazwischen zerstreuten und dieselben verbindenden Staatsbahnstrecken unvermeidlich ist, nicht anders als für den Verkehr hemmend und für die Regirung höchst beschwerlich erkannt werden; vielfach so, wenn die leitenden Behörden mit einander in Streit gerathen. Namentlich ist dabei auch an das Verhältniß zur Post zu erinnern, deren vollständige Uebereinstimmung und Anschließung an die Eisenbahnen so höchst wünschenswerth, bei verschiedenen Eigenthümern und Leitern aber schwer zu bewerkstelligen ist. Ferner wird die, oft so nothwendige, Verbindung mit den Bahnen von Nachbarstaaten der Regirung weit leichter werden, als Privaten, auch wenn die Regirung sie vertreten sollte. Weiterhin giebt der Staat ein in seinen Folgen und seiner Ausdehnung noch gar nicht zu berechnendes Verbindungsmittel ganz aus der Hand, wenn er dasselbe, und wäre es auch nur stückweise, Privaten überläßt. Erfordern spätere Erfindungen oder neu entstehende Beziehungen eine Aenderung in der Ordnung der Bahnverhältnisse, so ist die Einführung auf Privatbahnen unmöglich oder nur mit Schwierigkeiten zu erhalten; ein Ankauf der ganzen Bahnen aber nur mit den größten Opfern möglich [9]). Durch die Erfahrung nachgewiesene Vorsichtsmaaßregeln sind gar nicht oder unvollständig zu bewerkstelligen; Verbesserungen langsam und ungewiß.

9) Muß nicht die Erfahrung, welche so viele deutsche Staaten hinsichtlich der Ueberlassung der Post an den Fürsten von Taxis gemacht haben, von allen ähnlichen Fehlern für immer abhalten? Und wie klein ist die Bedeutung und der Geldwerth der Post im Vergleiche mit Eisenbahnen?

Digitized by Google

Endlich und hauptsächlich aber ist der ganze Geist, in welchem eine Privatbahn zum wirthschaftlichen Nutzen der Eigenthümer ausgebeutet wird, ein gemeinschädlicher und verkehrter, und nur allzu häufig werden seine Aeußerungen den Nutzen der großen Erfindung sehr beeinträchtigen. Nichts ist nämlich gewisser, als daß nicht immer die für das Gemeinwohl vortheilhafteste Benützungsart auch die für die Actienbesitzer einträglichste seyn wird. Natürlich wird aber alsdann nicht der ersteren der Vorzug gegeben. Dieß ist ein um so bedeutenderer Fehler, als von einer in solchem Falle zu eröffnenden Mitwerbung gar nicht die Rede seyn kann, indem eine zweite Bahn in der Richtung einer bereits bestehenden wirthschaftlich undenkbar, zuweilen technisch ganz unausführbar ist. Eine Eisenbahn hat ein thatsächliches Monopol; solches aber ist in den Händen des Staates immer weniger schädlich, als in denen von Privaten.

Gegen diese Nachtheile von Privateisenbahnen kommen die für sie angeführten Vortheile nicht in Betracht. Dieselben bestehen in der sparsameren Erbauung und Betreibung, und in der Vermeidung einer Staatsschuld. — Ersterer Vortheil ist an sich höchst problematisch. Eine größere Wohlfeilheit der Erbauung wird in der Regel bei großen Actiengesellschaften gegenüber von einer gut geleiteten Staatsunternehmung gar nicht bestehen [10]). Wo sie aber wirklich eintritt, kann dieß leicht auf Kosten der Festigkeit und Sicherheit geschehen. Die Wohlfeilheit des Betriebes aber muß sich jeden Falles in das Gegentheil verwandeln, wenn einer Anzahl von verschiedenen Leitungen und Behörden eine das ganze Bahnsystem umfassende Staatsbehörde (welche vielleicht noch, ganz passend, mit der Postverwaltung verbunden wird) gegenübergestellt ist. — Was aber die Vermeidung der Staatsschuld betrifft, so ist diese

10) S. die auf Erfahrungen begründeten Bemerkungen von Fairbairn, Polit. econ., S. 4 fg.

Digitized by Google

allerdings zuzugeben und als ein entschiedener Vortheil zu erkennen. Doch darf derselbe auch nicht überschätzt werden. Vorerst ist das Kapital ein zinsentragendes; und zwar kann ohne Zweifel mit der immer weiteren Entwicklung der Bahnsysteme und mit dem Anschließen verschiedener Staaten an einander einer immer steigenden Erhöhung der Rente entgegengesehen werden. Sodann ist wohl zu bedenken, daß weit in der Regel die Privatbahn überhaupt nur zu Stande kommt, wenn der Staat eine Zinsenzusicherung übernimmt. Dieß ist nun aber nicht nur ebenfalls eine Staatslast, und unter Umständen eine sehr beschwerliche; sondern sie ist sogar eine höchst unbillige, indem bei dieser Einrichtung der Staat alle übeln Zufälle, schlechten Vorausberechnungen und fehlerhaften Verwaltungshandlungen übernimmt, die guten Ergebnisse aber den Privaten überläßt. Endlich ist noch das verderbliche Spiel mit den Actien von Privatbahnen hoch in Anschlag zu bringen.

Somit muß denn der Satz feststehen, daß der Staat die Eisenbahnen zu bauen, hiebei aber einen auf die allgemeinen Bedürfnisse gegründeten Plan zu befolgen hat [11]). Nur wenn ein Staat, des Standes seiner Finanzen wegen, sich der Ausgabe unter keinen Umständen unterziehen kann, und etwa bei Nebenbahnen, welche er voraussichtlich nie in den Kreis seiner Anlagen ziehen wird, mag ausnahmsweise Privaten Bau und Betrieb überlassen werden. Und auch in diesem Falle muß durch möglichste Sicherstellung des allgemeinen Vortheiles und

11) Vgl. Verhandlungen über die Erbauung von Eisenbahnen auf Staatsrechnung. Darmst.; M. Mohl, Eisenbahnen und Postmonopol. Stuttg. 1843; derſ., Einige weitere Betrachtungen. Stuttg., 1843; Mährlen, Bedeutung der Eisenbahnen, S. 68 fg.; Hansemann, Die Eisenbahnen, S. 41 fg. — Einen viel zu großen Werth auf die unmittelbare Rentabilität der Bahn legt Kapff, in der Deutschen V. J. Schr., 1841, H. 3, S. 213 fg.

Digitized by Google

zu dem Ende durch Vorbehalt eines weitgehenden Einschreitungs- und Aenderungsrechtes des Staates, so viel als möglich der Beschränktheit des Gesichtskreises und dem Eigennutzen der Privaten entgegengearbeitet werden. Auch erfordern vielfache üble Erfahrungen eine genaue Vorsorge, daß nicht das Geldwesen der Actiengesellschaft zu einem allgemeinen Uebel werde [12]).

12) Eine richtige, nicht nur die Gegenwart, sondern auch künftige Verhältnisse und Bedürfnisse befriedigende Ordnung der Verhältnisse einer Privatbahn ist äußerst schwierig, wo nicht unmöglich, weil Alles bei der Ertheilung der Bauerlaubniß festgestellt werden soll, also vor irgend einer Erfahrung. Es können somit nur die in anderen Fällen vorgekommenen Ereignisse als Anhaltspuncte dienen, was aber keineswegs immer ausreicht. Namentlich ist itzt, bei der Neuheit der ganzen Einrichtung, die nöthige Summe von Thatsachen zur Entwerfung allgemein passender Sätze noch nicht beisammen. Jeden Falles müssen übrigens die vom Staate gemachten Bedingungen die inneren Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, den Bau selbst, den Betrieb und das Geldwesen betreffen. In ersterer Beziehung ist es hauptsächlich nöthig, über die Bildung einer moralischen Person, über die Rechte der General-Versammlung der Mitglieder; über das Verhältniß der leitenden Behörde zu den Staatsstellen und zu der Gesellschaft Bestimmungen zu geben. Hinsichtlich der Bahnanlage aber ist vor Allem zu bewerkstelligen, daß nur in Uebereinstimmung mit einem großen, das ganze Staatsgebiet berücksichtigenden Plane überhaupt gebaut, die Kraft nicht zersplittert, kein Gemenge von kleinen Bahnen errichtet werde. Dann aber muß noch insbesondere die Berührung der wesentlichsten Orte; die Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln bei den Steigungen, Krümmungen, Brücken-Straßenübergängen; die Zeit des Beginnes und der Vollendung der Arbeit; die Berücksichtigung militärischer und politischer Zwecke, u. s. w. vorgeschrieben werden. Hinsichtlich des Betriebes sind Bestimmung wesentlich über den Bau der anzuwendenden Maschinen; über die Verhältnisse zur Post; über die Ausstattung der Personenwagen; über die Beaufsichtigung und beständige Instandehaltung der Bahn; vor Allem aber über den Fahrplan und über die Personen- und Waaren-Taxe. Das Geldwesen aber muß überwacht werden, damit nicht Schwindelei mit den Actien getrieben werde, wozu das Verbot von Interims-

Digitized by Google

Dagegen hat aber auch der Staat in ſolchem Falle das Privatunternehmen durch die Einräumung eines Expropriationsrechtes; durch Ueberlaſſung ſeiner Baubeamten zu Vorſtudien oder Ausführung; durch ſchleunige polizeiliche und gerichtliche Hilfe gegen Beeinträchtigungen und Hinderniſſe im Baue; kurz durch billige Erleichterungen jeder Art zu unterſtützen. Nur Geld-Beiträge ſind, unter den vorliegenden Umſtänden, außer Frage.

III. Erſt eine lange, in vielen Staaten und in verſchiedenen Zuſtänden gemachte Erfahrung kann allmählig zu einer vollſtändigen Ueberſicht über die eine zweckmäßige Anlegung und Verwaltung der Eiſenbahnen bedingenden Grundſätze führen. Eine einzige neue Erfindung vermag ganze Theile des itzigen Syſtems umzuſtürzen; nichts aber iſt unwahrſcheinlicher, als daß Scharfſinn und Kenntniſſe ſchon am Ziele ihrer Entdeckungen hinſichtlich der Bahnen und ihres Betriebes angekommen ſind. Es kann ſich ſomit vor der Hand nur von der Aufſtellung vorläufiger Regeln handeln; und jeder Staat muß ſich vorbehalten, je nach Erfahrung und Bedürfniß zu ändern und zuzuſetzen. Nachſtehende Sätze ſcheinen den bisherigen Erfahrungen am meiſten zu entſprechen.

ſcheinen, die Nöthigung zur alsbaldigen Einzahlung eines ziemlichen Angeldes, das Verbot der Auszahlung von Dividenden vor wirklicher Einnahme u. ſ. w. gehören. Weil aber die zukünftigen Erfahrungen und Bedürfniſſe noch völlig im Unklaren ſind, ſo muß dem Staate auch das Recht zu ſpäteren Veränderungen, welche die Sicherheit oder die allgemeine Wohlfahrt erheiſchen ſollte, zuſtehen; namentlich ein beſtändiger Einfluß auf den Tarif und den Fahrplan. Und damit nicht ein ſo unberechenbar wichtiges Verbindungsmittel für immer dem Staate entzogen werde, iſt entweder ein zu beſtimmter Zeit eintretender unentgeltlicher Heimfall des Ganzen, oder wenigſtens ein Recht zu allmähligem oder einmaligem Ankaufe zu einer beſtimmten Summe zu bedingen. Vgl. über dieſen Gegenſtand: Rau, Volkswiſſ. Pol., S. 439 fg.; Hanſemann, Die Eiſenbahn, S. 51 fg.

Digitized by Google

1) Hinsichtlich der Anlegung einer Eisenbahn.

a) Wenn es offenbar thörigt ist, bei der Erbauung einer Bahn nicht auf alle, und selbst auf blos mögliche Benützungszwecke Rücksicht zu nehmen, um dem Verlangen nach späteren höchst kostspieligen, vielleicht unmöglichen Aenderungen zu entgehen: so ergiebt sich, daß sämmtliche dem allgemeinen Verkehre bestimmte Bahnen auf den Betrieb mit Dampfkraft, und nicht etwa nur mit Pferden, berechnet werden müssen. Nur bei dem ersten Systeme ist die Erreichung der wesentlichsten Eigenschaft der Schienenwege, nämlich der Schnelligkeit der Fortschaffung, in ihrer vollen Entwicklung möglich; jede andere Anlage ist Stümperei und bewußte Entsagung des eigentlichen Vortheiles. Allerdings kostet die Anlegung einer mit Dampfkraft zu benützenden Bahn bedeutend mehr [13]): allein theils ist die Herstellung der weit unvollkommeneren Art auch schon kostspielig, theils fällt der Ertrag der zur schnellsten Personenförderung dienenden Bahnen um so beträchtlicher aus. Wenn also je die Mittel zur Erbauung einer Locomotiv-Bahn nicht alsbald vorhanden seyn sollten, so ist es weit zweckmäßiger, dieselbe allmählig und wie sich die Mittel beschaffen lassen, herzustellen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel können Bahnen machen, welche nach allen Umständen niemals zu etwas anderem, als zur Waarenfortschaffnng dienen können. Und auch bei diesen bleibt die Anlage für Pferdebetrieb wenigstens unvorsichtig, weil sich doch ein unerwarteter Personenverkehr bilden kann [14]).

13) Es kostete z. B. die Linz-Gmunder Bahn auf die Wegstunde nur 45,842 fl.; die Linzbudweiser 60,679 fl. S. Schweickhardt, Beitrag z. Erörterung der württ. Eisenbahnfrage, S. 33.

14) So wurde auf der Bahn von Lyon nach St. Etienne gar nicht auf Personen gerechnet, und itzt wird sie jährlich von einigen Hundert-

Digitized by Google

b) Aus demſelben Grunde iſt gleich bei der Anlage einer jeden Bahn auf die Möglichkeit eines doppelten Geleiſes Rückſicht zu nehmen.

c) Ein ſtreckenweiſe eintretender Wechſel der Wagen iſt zwar für den gewöhnlichen Perſonenverkehr nicht ſehr beſchwerlich; deſto mehr aber iſt er nachtheilig für die Waarenfortſchaffung, welche dadurch vertheuert, verzögert und ſelbſt gefährdet wird. Für militäriſche Zwecke gar kann die Benützungsmöglichkeit völlig von der ununterbrochenen Befahrung langer Bahnſtrecken mit denſelben Gefährten abhängen [15]). Daher muß denn nicht nur innerhalb deſſelben Staates überall die gleiche Spurweite beſtehen; ſondern es iſt auch ein genaues Anſchließen an die Nachbarſtaaten in dieſem Puncte dringendes Bedürfniß. Selbſt eine geringere techniſche Vollkommenheit iſt hier das bei weitem kleinere Uebel [16]).

d) Eine paſſende Anlage der Bahnhöfe iſt von großer Wichtigkeit für die betreffenden Orte, in ſo ferne ſich manchfaches Gewerbe in die Nähe derſelben zieht. Wenn daher eine Anlage in nächſter Nähe der Ortſchaften und namentlich im Bereiche des bisher ſchon gewerbreicheren

---

tauſenden benützt; die zunächſt nur für Kohlenwerke beſtimmten Bahnen von Darlington-Stockton, von Edinburgh-Dalkeith und von Glasgow-Garnkirk von je 64,000, 253,000 und 118,000 Perſonen im Jahre. Ja ſelbſt die Liverpool-Mancheſter Bahn wurde zunächſt nur für Waarenfortſchaffung erbaut; im Jahre 1840 aber befuhren ſie 1,200,000 Perſonen.

15) S. über dieſen Punct die intereſſanten Erörterungen in der Deutſchen Viertel-J.-Schr., 1844, H. 1, S. 1 fg.

16) Ueber die von allen deutſchen Spurweiten verſchiedenen badiſche Einrichtung und ihre Folgen, ſo wie über die Nothwendigkeit einer Aenderung ſ. Volz, Die Behandlung des E. B. Bauweſens im Großherz. Baden, in der Tübinger Zeitſchrift f. d. geſammte Staatswiſſenſchaft, 1844, H. 1, S. 87 fg.

Digitized by Google

Theiles derſelben auch mit Opfern verbunden iſt, ſo muß ſie doch wo möglich vorgenommen werden, indem gegen jene Mehrausgabe die bei anderer Einrichtung ſicher erfolgenden, an ſich jedoch unnöthigen, Neubauten und die Entwerthungen beſtehender Häuſer- und Gewerbevorkehrungen als volkswirthſchaftlich nachtheilig erſcheinen. Auch die durch Entfernung der Bahnhöfe entſtehende Erhöhung der Reiſekoſten iſt zu beachten, namentlich da ſie nicht ohne Einfluß auf die Benützung, alſo auf die Einträglichkeit der Bahn iſt.

2) Hinſichtlich des Betriebes.

a) Die große Gefährlichkeit der Benützung von Dampfkraft macht die höchſte Vorſicht in der Befahrung der Eiſenbahnen nöthig. Es iſt daher die Feſtſetzung einer eigenen Bahn-Polizeiordnung und einer Ausbildung der Strafgeſetzgebung in dieſer beſonderen Richtung eine ſehr wichtige Aufgabe. Es handelt ſich dabei von Vorſchriften für die Sicherheit der Perſonen in den Bahnhöfen und während der Fahrten [17]); von dem Schutze des an die Bahnen anſtoßenden Eigenthumes gegen Entzündung durch die Bahnzüge, und umgekehrt; von Strafgeſetzen gegen fahrläßige oder abſichtliche Beſchädigungen der Bahn oder der Wagen; von der Benützung der die Bahn durchkreutzenden gewöhnlichen Straßen u. ſ. w. [18]).

17) Hierüber ſ. das Weſentliche oben, Bd. I, S. 26[1].

18) Natürlich werden erſt längere Erfahrungen dieſe ſchwierigen Fragen allmählig entwickeln und feſtſtellen. Die bis jetzt beſtehenden poſitiven deutſchen Geſetze ſ. bei Reden, Eiſenbahnen, S. 68 fg.; die engliſchen bei Whishaw, The railways of Great-Britain. Standing orders of both Hauses of P. Lond., 1840; Bineau, Chemins de fer d'Angleterre. Législation: Police du chemin. Paris, 1840; die belgiſche in: Chemin de fer. Exploitation. Brux., 1838.

Digitized by Google

b) Da die möglichste Schnelligkeit der Förderung ein Hauptzweck der Eisenbahn ist, so muß der ganze Betrieb auf solche berechnet seyn. Hierzu gehören aber: häufige und für die örtlichen Verhältnisse passende Fahrten; Vermeidung unbedeutender Zwischenstationen; richtiges Anschließen an die Dampfzüge anderer Hauptstationen, an die Post und an etwaige Dampfschifffahrt; vernünftige Besorgung des Zollwesens an der Zoll- oder Landesgränze [19]); ebenso des Postwesens [20]).

c) Hohe Fahrpreise widersprechen dem Zwecke der ganzen Anstalt, indem sie anstatt einer allgemeinen leichten Beweglichkeit der Masse des Volkes, und namentlich der arbeitenden Klasse, nur einen Luxus der Wohlhabenderen zur Folge haben. Auch weist überdieß die Erfahrung aus, daß die wohlfeilsten Plätze in überwiegendem Maaße benützt werden, somit auch für die Verwaltung die einträglichsten sind [21]). Es liegt sowohl im Vortheile des

---

Außerdem ist zu vergleichen: Camphausen, Versuch eines Beitrages zur Eisenbahn-Gesetzgebung. Köln, 1838; Hansemann, Kritik des preußischen Eisenbahngesetzes. Aachen, 1841.

19) Vgl. Reden, a. a. O., S. 103 fg.

20) Ohne Zweifel ist dieß eine der schwierigeren Aufgaben. Die bisherige Handhabung der Paßpolizei ist vollkommen unverträglich, theils mit dem Zwecke möglichst schneller Reisemöglichkeit, theils mit der Zusammendrängung von Hunderten und Tausenden von Reisenden. Auf der andern Seite ist eine völlige Aufhebung aller Aufsicht, namentlich über Fremde, über Verdächtige, mit Steckbriefen Verfolgte u. s. w., unmöglich. Bis itzt scheint die Ausgabe von Paßkarten an alle unverdächtigen Personen und Begleitung der Züge, so wie Ueberwachung der Bahnhöfe durch Polizeibeamte noch das beste Mittel zu seyn. S. den Vertrag der preußischen, sächsischen und anhaltischen Regirungen bei Reden, S. 99 fg. Näheres über die Ausführung in Rauer, Preuß. Paß-Polizei-Verwaltung. S. 82 fg.

21) S. eine Zusammenstellung der Benützung der verschiedenen Wagen-

Digitized by Google

Publicums, als in der Anstalt selbst, die Fahrpreise für alle Wagenklassen so niedrig zu setzen, als die Deckung der Kosten irgend zuläßt. Bei Waaren nöthigt ohnedem die Mitwerbung anderer Fortschaffungsarten zu demselben Verfahren [22]).

d) Eine anständige, gegen die Witterung und Zufälle schützende Ausstattung aller Wagenklassen erfordert die Rücksicht gegen die Benützenden, die Ehre einer Staatsanstalt, endlich der eigene Vortheil. Ganz unbedeckte Wagen z. B. können nicht anders, denn als eine Mißhandlung der ärmeren Klassen betrachtet werden.

e) Eine für den Empfänger bequeme Ablieferung der zur Fortschaffung erhaltenen Waaren vermehrt nothwendig die Benützung. Ebenso liegt eine Einrichtung zur wohlfeilen Abholung derselben auf entfernte Bahnhöfe gleichmäßig im Vortheile der Benützenden und der Eisenbahn-Verwaltung selbst.

c) Wasserstraßen.

§. 170.

α) Natürliche.

Der eigenthümliche Vorzug der natürlichen Wasserstraßen ist große Wohlfeilheit, und sie sind von höchster Wichtigkeit für

klassen auf einer großen Anzahl von Bahnen bei Reden, a. a. O., S. 319 fg. Das Verhältniß der Frequenz zwischen der ersten und der dritten oder der vierten Klasse geht auf einigen Bahnen bis 1:66 und 1:69. In Belgien trägt die erste Wagenklasse 5, die zweite 9, die dritte 32, die vierte 54 Proc. der Gesammteinnahme. Vgl. auch Mährlen, Bedeutung der Eisenbahnen, S. 12 fg.

22) Hansemann, Eisenbahnen, S. 42 fg., geht sogar so weit, für die Waaren eine gänzliche Befreiung von dem Bahn-Gelde (d. h. von der Verzinsung des Anlage-Kapitals) zu verlangen und ihnen nur

Digitized by Google

den Handel und die Gewerbe, weil für diese am Ende das Meiste auf die Möglichkeit ankömmt, in den Preisen mitwerben zu können [1]). Je wichtiger aber dieser Vorzug ist, desto mehr ist es Pflicht, den ausgedehntesten und zweckmäßigsten Gebrauch desselben zu begünstigen. Und zwar wird es in der Regel Sache des Staates seyn, diese Anstalten zu treffen; theils weil die schiffbaren Gewässer überall öffentliches Eigenthum sind, theils wegen der Kosten der Anlage, welche in der Regel nicht unmittelbar durch Zölle und Abgaben gedeckt werden können, wenn nicht der Zweck ganz verfehlt werden soll. Nur versteht es sich von selbst, daß sich jede Unternehmung blos dann

---

möglichst niedrige, Fahrpreise zur Entschädigung für Unterhaltung und Betrieb auflegen zu wollen, analog dem Weggelde auf Kunststraßen. Der volkswirthschaftliche Nutzen dieser Erleichterung wäre ohne Zweifel sehr bedeutend; allein die Frage ist: ob die Staatskasse diese Einnahme missen kann, und ob die Steuerpflichtigen sie zu übernehmen schuldig sind?

1) Die Zahlen-Angaben sind freilich sehr verschieden, und müssen es allerdings auch seyn, je nachdem man örtliche Verhältnisse, Abgaben u. s. w. der Berechnung zu Grunde legt. So z. B. kostet der Transport von 30 Centnern von Havre nach Paris auf der Seine in 35 Tagen 20 Fr.; auf der Chaussee 120 Fr. in 4 Tagen mit unterlegten Pferden. — Arnd, Die Gewässer und der Wasserbau der Binnenländer, Hanau, 1831, S. 223 nimmt folgende Verhältnißzahlen an:

auf einem nicht chaussirten Landwege	= 1
auf ebenen und festen Steinstraßen	= 1/3
auf wagrechter Eisenbahn	= 1/9
stromaufwärts mit einer Geschwindigkeit von 7′ in der Sekunde	= 1/5
desgl. mit einer Geschwindigkeit von 3½′	= 1/11
auf ruhigem Wasser	= 1/45
ohne Zugkraft, also stromabwärts, oder auf der See	= 1/100

Van Alten, Anleitung, S. 1 fg., nimmt den Unterschied zwischen Transport auf ungemachten Wegen, auf Chausseen und auf Kanälen und Strömen an, wie 18, 6 und 1.

Digitized by Google

rechtfertigen läßt, wenn die Zinsen aus dem Anlage-Kapitale und die Unterhaltungskosten entschieden kleiner sind, als der jährliche mittelbare oder unmittelbare Nutzen für das Volksvermögen. Sind jene höher, so wäre die Annahme unwirthschaftlich und, bei den vielen anderweitigen Forderungen an die Staatskasse, unverantwortlich [2]).

Uebrigens ist hinsichtlich der Staats-Anstalten zu unterscheiden zwischen den Meeren oder meerähnlichen Landseen, und den Flüssen.

I. Meere.

Da es sich hier von einer Schiffbarmachung nicht erst handelt, diejenigen Naturhindernisse aber, welche der Schifffahrt auf der See Gefahr bringen, z. B. heftige und häufige Stürme, Untiefen, Strömungen, Klippen, durch Menschenkraft nicht entfernt werden können: so hat sich die Sorge für die Seeschifffahrt auf zwei Rücksichten zu beschränken. Erstens auf Anstalten, welche vor den vorhandenen Gefahren warnen; zweitens auf eine Einrichtung der passenden Uferstrecken, welche leichtes und sicheres Ein- und Ausladen der Waaren gestattet.

1) Die Verwahrung vor Gefahren wird aber erreicht:

a) durch Leuchtthürme und Feuertonnen;

b) durch Boien, Flaggen und Baken an den Strommündungen zur Vermeidung der Untiefen;

c) durch gute Lootsenanstalten [3]).

2) Zur Bequemlichkeit der Schifffahrt und des Seehandels ist dagegen erforderlich:

a) die nöthige Anzahl von Seehäfen. Häufig gewährt schon die Natur dieses wichtige Geschenk durch die Bildung der Küste ohne alles Zuthun der Menschen, selbst

2) Richtige Bemerkungen über diesen Punct s. bei Arnd, a. a. O., S. 56 fg.

3) Ueber diese Puncte s. oben Bd. I, §. 44, S. 259 fg.

Digitized by Google

ohne daß es nur einer Nachhilfe bedürfte; und dann erfordert eine solche günstige Lage nur Befestigungswerke zum Schutze gegen Feinde und Seeräuber, und Beamte zur Handhabung der Hafenpolizei. Allein nicht immer tritt diese Gunst des Zufalles an solchen Stellen ein, wo dem Gange des Handels nach, z. B. wegen der Nähe großer Haupt- oder Gewerbe-Städte, viele Schiffe zu landen haben. Hier werden denn künstliche Arbeiten nöthig. Entweder sind Dämme in der See zu erbauen, um den Schiffen Schutz gegen den Wellenschlag zu gewähren [4]); oder muß, durch Ausbaggern oder künstlich geleitete Wasserströme, das Versanden des Hafens verhindert werden [5]); oder sind Bassins zu graben, in welchen die Schiffe vor Anker gehen können und zu gleicher Zeit immer schwimmend erhalten werden [6]).

b) Vielen Schaden und viele Unannehmlichkeiten ersparen den ankommenden oder in Ladung liegenden Schiffen solche Einrichtungen im Hafen, welche ihnen ihre Geschäfte erleichtern. Hierher gehören: Uferdämme, an welchen die Schiffe unmittelbar anlegen können mit Ersparniß der Gefahr und der Ausgabe der Lichterschiffe; Krahnen auf diesen Uferdämmen; Magazine zur Aufnahme der ausgeschifften Waaren bis zu deren Abgabe

4) Z. B. die murazzi von Venedig, s. Martens, Reise nach Venedig. Stuttg., 1824, Bd. I, S. 364 fg.; der breakwater von Plymouth, Dupin, Voyage dans la Grande Bretagne, Force maritime, Bd. V der Damm in Cherbourg, s. Hagen, Beschreibung neuerer Wasserbauwerke. Königsb., 1826. S. 180 fg.; die Molo's von Genua, Neapel u. s. w.

5) S. z. B. Veit's Geschichte der Arbeiten am Hafen von Memel. in den Beiträgen zur Kunde Preußens, Bd. I, S. 215 fg. und Bd. IV, S. 458 fg.

6) Z. B. die Bassins in Havre, die verschiedenen Londner Docks.

Digitized by Google

an ihre Bestimmung [7]); (leicht ist es, diese Magazine auch als Entrepots zu benützen, s. unten, §. 180;) Feststellung und Handhabung gewisser Grundsätze über Hafenpolizei, z. B. über die Reihenfolge der Ein- und Ausladung, über Vorsicht mit Feuer und Licht, über nächtliche Ruhe, Aufstellung von Tag- und Nacht-Wachen, Einnahme und Ausladung von Ballast.

Mit Ausnahme allenfalls der Bassins und der Magazine wird nicht leicht eine dieser Einrichtungen von Privaten unternommen werden. Daß der Staat sich in der Form von Hafengeldern u. s. w. eine Entschädigung für seine Auslagen geben lassen darf, versteht sich von selbst; nur ist dabei wohl zu überlegen, daß lästige Abgaben den Handel vermindern müßten, wodurch dem ganzen Volksvermögen ein, vielleicht unberechenbarer, Nachtheil zugienge, und überdieß der Zweck einer bedeutenden Einnahme ganz verfehlt würde.

II. Flüsse.

Sind schiffbare Flüsse auch nicht von derselben Bedeutung für den Handel, wie das Meer, so gewähren sie dagegen den Vortheil, daß es der menschlichen Kraft eher möglich ist, die Hindernisse zu entfernen, welche sich einer sichern und leichten Benützung entgegenstellen. Die Thätigkeit des Staates (denn auch hier sind Privatunternehmen kaum denkbar) hat aber in dieser Beziehung eine dreifache Richtung einzuhalten:

1) Wegräumung natürlicher Hindernisse. Die erste und nothwendigste Bedingung der Benützung eines Flusses zum Handel ist, daß er auf seinem ganzen zur Schifffahrt

7) Die Beschreibung der mit den verschiedenen Docks in London verbundenen ungeheuren Magazine, in welchen die Waaren unter Königsschloß und gegen Diebstahl gesichert liegen, s. bei Dupin, Handelsmacht, Bd. II, der deutschen Uebersetzung, S. 30 fg.; Mac-Culloch, Handbuch, Bd. I, Art. Docks.

Digitized by Google

überhaupt geeigneten Laufe die nöthige Tiefe hat, um die Schiffe zu tragen. Wenn nun schon eine an und für sich nicht vorhandene Wassermasse nicht herbeigeschafft werden mag, sondern in diesem Falle der Fluß nur entweder selbst in einen Kanal verwandelt oder zur Speisung eines Kanales verwendet werden kann [8]): so ist es doch möglich, einzelne örtliche Hindernisse, welche die Fahrstraße unterbrechen, wegzuräumen; auch ist das Flußbeet seinem vortheilhaftesten Profile, einem Halbkreise, näher zu bringen. Solche Hindernisse sind aber: allzugroße Breite des Flußbeetes, Vertheilung des Flusses in mehrere Arme, Sandbänke [9]).

Ein zweiter nicht minder wichtiger Punct ist, daß die Schifffahrt nirgends durch Naturhindernisse gefährlich sei. Häufig wird die Bildung des Flußbeetes von der Art seyn, daß neben solchen Hindernissen, z. B. Wirbeln, Felsen u. s. w.,

8) Darüber, welche von diesen beiden Maaßregeln vorzuziehen sei, ist Streit. Für die günstige Verbesserung des Flußbeetes und Anlegung eines Seitenkanales wird angeführt: die durch bloße Correctionen nie zu erreichende Regelmäßigkeit der Kanalschifffahrt; die Unterbrechung der Flußschifffahrt durch Hochgewässer und Wassermangel; die Gefährlichkeit der Wehre. Dagegen wird aber für Verbesserung des natürlichen Flußbeetes geltend gemacht: das frühere Einfrieren der Kanäle; die Kosten und Hemmnisse der zeitweisen Reinigung derselben; die Versenkbarkeit der Wehre; des Vortheil der durch sie entstehenden Gefälle; die Benutzbarkeit der Flusses von beiden Ufern aus; die Anwendung der Dampfschifffahrt. S. Deschamps, Recherches et considérations sur les rivières et les canaux. Par.; M. Chevalier, Des intérêts materiels en France. Brux., 1838, Bd. I, S. 180 fg. Das Gewicht der letztern Ansicht läßt sich nicht verkennen; und es folgt daraus, daß eine Verbesserung des Flußbeetes so lange, als irgend möglich, vorzuziehen ist.

9) Ueber die technischen Mittel gegen diese Hindernisse s. Schemerl, Abh. über die vorzüglichste Art an Flüssen und Strömen zu bauen, in dessen Abhandl. über Schiffbarmachung der Ströme, S. 23 fg.; Arnd, a. a. O., S. 82 fg.; Hagen, Wasserbauwerke, S. 233 fg.

Digitized by Google

eine sichere Fahrstraße vorbeiführt; dann genügt die Bezeichnung der Gefahr und des sicheren Weeges durch die bekannten Mittel von Tonnen, Flaggen u. s. f. Ist die Umgehung der gefährlichen Stelle aber nicht möglich, wenigstens nicht bei jedem Wasserstande, dann ist freilich die gänzliche Wegräumung zu unternehmen. Hierher gehören unter anderen: Felsenriffe; Wasserfälle und Stromschnellen; Serpentinen [10]).

2) Wegräumung künstlicher, d. h. durch Menschen veranlaßter, Hindernisse. — Sehr häufig sind in früheren Zeiten und bei anderen Gewerbe-Zuständen durch menschliche Handlungen erst Hindernisse für die Schifffahrt geschaffen worden, welche eben so hemmend und eben so schwer wieder zu entfernen sind, als selbst die natürlichen. Unzweifelhaft hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Handlungen zu verhüten, aus welchen solche Hemmnisse hervorgehen, und ebenso sind die bereits bestehenden wieder zu entfernen. Doch ist dabei zweierlei zu bemerken. Einmal muß auch hier der Zweck den Aufwand rechtfertigen; dieser aber kann namentlich dadurch bedeutend gesteigert werden, daß nur mittelst Eingriffes in privatrechtliche Verhältnisse, somit gegen volle Entschädigung, der bestehende Zustand zu ändern ist. Sodann tritt wenigstens bei einzelnen Gattungen der künstlichen Hemmnissen der Fall ein, daß dieselben zwar für die Schifffahrt von Nachtheil sind, allein anderweitigen wirthschaftlichen Nutzen gewähren. Hier kann denn von einer Beseitigung des Bestehenden nur

10) Ueber das Technische s. Schemerl, Schiffbarmachung, Anhang: über Sprengung der Steine und Felsen; Tulla, Rectification des Rheines. Karlsr., 1825. Ueber die durch Beseitigung von Serpentinen entstehende Gefahr einer Ueberschwemmung im untern Stromgebiete s. Van der Wyk, Der Mittelrhein und Mannheim in hydrotechnischer Beziehung. Mannh., 1825; und Krönke, Ueber die Durchgrabung der Erdzunge am Geyer. Darmst., 1826.

Digitized by Google

dann die Rede seyn, wenn der durch die freiere Schifffahrt zu erwartende Nutzen so bedeutend ist, daß er die Vortheile der itzigen Einrichtung und die Kosten ihrer Beseitigung entschieden übertrifft. Die hauptsächlichsten künstlichen Hemmnisse sind aber folgende:

a) Hindernde Wasserbauwerke, z. B. Brücken, Mühlen, Wehre, Wassermaschinen. Die hier zu beantwortenden Hauptfragen sind theils die unmittelbar finanziellen, ob nämlich der Staat überhaupt in der Lage ist, die oft höchst bedeutenden Kosten des Abbruches der bestehenden und der Errichtung der neuen Gebäude zu tragen; theils die über das Verhältniß des zu erwartenden Nutzens zum bedingenden Aufwande. Ersteres kann selbst in großen und reichen Staaten verneint, wenigstens auf spätere Zeiten verschoben werden müssen. Die Bejahung der zweiten Frage aber setzt, bei bedeutenderem Aufwande für die Wegräumung, entweder einen großen Verkehr auf dem Flusse voraus, oder den Wunsch, eine wichtige verbesserte Verbindungsart ins Werk zu setzen, also z. B. die Dampfschifffahrt; in beiden Fällen aber ist nicht blos der Gewinn der Schiffer, sondern noch mehr der den Gewerben, dem Ackerbau oder den höheren menschlichen Beziehungen zugehende Vortheil in Berechnung zu nehmen. Ueber die technische Ausführung läßt sich Allgemeines nicht sagen. Manchmal wird die Umgehung des ganzen Hindernisses, z. B. mittelst eines Kanales, noch das Vortheilhaftere seyn. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß unter diesen Umständen ein strenges Augenmerk auf Neubauten, welche der Schifffahrt Eintrag thun könnten, zu richten ist; und daß deßhalb jedem an einem öffentlichen Gewässer vorzunehmenden Bau-

Digitized by Google

§. 171.

β) Künstliche.

Auch die vollständigste Benützbarkeit und Benützung der natürlichen Wasserstraßen kann der Gewerbethätigkeit eines hochgebildeten, bevölkerten und reichen Landes nicht genügen. Theils sind sie doch immer verhältnißmäßig selten; theils erstrecken sie sich oft gerade an diejenigen Orte nicht hin, wo das Bedürfniß einer Wasserfracht besonders fühlbar ist; theils endlich bleiben die natürlichen Schwierigkeiten der Bergfahrt, bedeutender Flußkrümmungen, großer Dürre oder der Hochgewässer auch bei den besten Anstalten mehr oder weniger fühlbar. Jeden Falles stehen die verschiedenen Stromgebiete desselben Staates nicht immer durch natürliche Wasserstraßen in nächster Verbindung. Landstraßen aber ersetzen in Beziehung auf Wohlfeilheit der Fortschaffung die Wasserstraßen niemals ganz. Sehr nahe liegt daher der Gedanke, künstliche Flüsse zu graben, um sie nach Belieben in der gewünschten Richtung und an die nöthigen Puncte leiten zu können; und seitdem die Schleußen erfunden waren, konnte man nicht nur diese künstlichen Wasserstraßen vollkommen wagrecht legen, was an Zugkraft das Mehrfache erspart, sondern auch dieselben über bedeutende Höhen ununterbrochen wegführen [1]). Allerdings erfordert der Bau eines Kanales größere Kosten, als die Anlage einer Landstraße. Allein in vielen Fällen wird derselbe dennoch wegen der Ersparniß an den Frachtkosten vortheilhafter seyn; und ein gutes Kanalsystem trägt daher am rechten Orte zur Belebung der Stofferzeugung sowohl, als der Gewerbe und des Handels, und dadurch zur Wohlhabenheit und Bevölkerung eines Landes

1) Geschichtliche und statistische Nachweisungen über Kanäle, s. bei Rau, Volkswirth. Polit., S. 451 fg.

Digitized by Google

Vieles bei [2]). Selbst im Vergleiche mit der Flußschifffahrt stehen den Kanälen einige beachtenswerthe Eigenschaften zur Seite [3]).

Es sind aber dreierlei Hauptfragen zu erörtern. Erstens, in welchen Fällen überhaupt der Bau eines Kanales als wirthschaftlich räthlich erscheint? Zweitens, wann der Staat zu der Anlage eines Kanales auf seine Kosten veranlaßt ist? Drittens endlich, welcherlei Maaßregeln die Benützung eines Kanales zuträglich und sicher machen?

---

2) Bekannt ist, welchen ungeheuren Zuwachs an Einwohnern und Reichthum einzelne englische Städte seit der Erbauung der Kanäle und der dadurch gesteigerten Gewerbethätigkeit erhielten, wie z. B. Liverpool, Manchester, Birmingham. Eben so schnell stieg die Bevölkerung in den von dem nordamerikanischen Erie-Kanal berührten Ortschaften. Folgende aus Dupin, Handelsmacht, Bd. II, S. 244, genommene Tabelle zeigt wenigstens einen Theil der Folgen eines großen Kanalsystemes.

Gebiet.		Gesammtbetrag.	mit Kanälen.	ohne Kanäle.
		Myriameter.	Myriameter.	Myriameter.
Oberfläche	England	1,507	801	706
	Frankreich	5,353	975	4,378
Bevölkerung	England	12,218,500	8,662,200	3,556,300
	Frankreich	30,407,907	7,040,600	23,367,307
Bev. auf dem □ Myriam.	England	8,107	10,814	5,037
	Frankreich	5,680	7,221	5,337

Ueber den Nutzen der Kanäle s. Maillard, Anleitung zu dem Entwurf schiffbarer Kanäle. Pesth, 1817, S. 1 fg.; Dupin, Handelsmacht. Bd. II, S. 133 fg.; Huerne de Pommeuse, Traité des canaux navigables. Par., 1822.

3) So namentlich die Ersparung der Kosten der Bergfahrt, und die Möglichkeit, die am tiefsten Puncte angelangten Schiffe zur Rückreise zu benützen, was bekanntlich auf reißenden Strömen nicht der Fall ist, wie z. B. auf der Donau, wo die oben herab gelangten Schiffe in Wien zerschlagen werden, oder auf der Loire, wo jährlich in Briare 5000 Kohlenschiffe auseinander genommen wurden. S. Flachat, Du canal maritime, S. 7 fg.

Digitized by Google

Eine genaue Untersuchung der Bedingungen, von deren Vorhandenseyn das wirthschaftliche Gelingen eines Schiffahrtskanales abhängt, ist sowohl wegen der großen Kosten eines solchen Unternehmens [4]), als wegen der manchfachen Störungen im Besitze, welche seine Anlegung mit sich bringt, und welche wenigstens nicht ohne entsprechende Nützlichkeit der Sache vorgenommen werden dürfen, nothwendig. Auch liegen sie nicht eben so offen da, daß sie in jedem einzelnen Falle alsbald Jedem einleuchten müßten [5]). Es sind aber diese Bedingungen folgende:

1) Vor Allem muß ein bedeutender Waarenzug zwischen den beiden Endpuncten des Kanales stattfinden. Dieser wird aber hauptsächlich in folgenden Fällen vorhanden seyn:

a) zwischen zwei schiffbaren Strömen ohne natürliche Verbindung, auf welchen dem Zuge des Handels zu Folge dieselben Güter in großen Massen verführt werden [6]);

b) zwischen zwei Meeren, welche nur durch großen Umweg in unmittelbarer Verbindung stehen [7]);

---

4) S. Zahlenangaben bei Rau, Staatsw. Pol., S. 451, Note c. Einige hunderttausend Gulden für die Wegstunde sind immerhin zu rechnen.

5) Dieß mag unter Anderen das Beispiel von England beweisen. Von den 103 größeren Kanälen dieses Landes verlieren die Eigenthümer von 39, so daß die Actien im Durchschnitte auf 40 Proc. gefallen sind; 33 derselben zahlen gar keine Dividende, s. Rau, Volkswirthpolit., S. 451, Note c.

6) Z. B. die Donau und der Rhein, die Seine und die Rhone oder Loire, die Garonne und die Rhone u. s. w.

7) So ist das mittelländische Meer mit dem Golf von Gascogne in Verbindung gesetzt durch den Kanal von Languedoc; die Nordsee und die Ostsee durch den Eider-Kanal; die Nordsee und der St. Georgs-Kanal durch verschiedene englische und schottische Kanäle; das schwarze Meer und die Ostsee durch die russischen Kanal-Systeme; so wäre ein Kanal zwischen dem mittelländischen und dem rothen Meere, oder zwischen dem merikanischen Meerbusen und dem Stillen Meere ein Ereigniß für beide Halbkugeln.

Digitized by Google

c) zwiſchen zwei großen Fabrik- und Handelsſtädten, namentlich wenn die eine der andern das rohe Material liefert, dagegen aber die verarbeitete Waare von dieſer zurück erhält [8]);

d) zwiſchen Bergwerken und den Verbrauchsorten für deren Producte, alſo theils Fabrik- theils großen Haupt-Städten [9]);

e) zwiſchen einer gewerbereichen Stadt und dem nächſten Seehafen, falls keine bequeme natürliche Waſſerſtraße beide verbindet.

2) Die Erbauung des Kanales darf mit keinen ſo bedeutenden techniſchen Schwierigkeiten verbunden ſeyn, daß die Erbauungskoſten in ein offenbares Mißverhältniß zu der möglichen Benützung kommen. Dieß aber hängt wieder ab:

a) von der Beſchaffenheit des Grundes.

b) von dem Ankaufspreiſe des Bodens.

c) von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, die zur Speiſung des Kanales nöthige Waſſermenge beizuſchaffen.

3) Der Kanal darf nicht das für den Ackerbau oder die Gewerbe nothwendige Waſſer in Anſpruch nehmen, wenn der Ertrag aus jenen Beſchäftigungen wirthſchaftlich bedeutender iſt, als die durch die künſtliche Waſſerleitung zu bewirkende Erſparung an den Frachtkoſten und deren Folgen für Handel und Gewerbe (ſ. den vorſtehenden §., S. 441).

---

8) Z. B. Liverpool und Mancheſter; die zahlreichen Kanalverbindungen von London, Paris und Havre.

9) Hierher gehören in England die vielen Kanäle aus den Steinkohlengruben nach den verſchiedenen Städten des Landes. — Ueber alle dieſe verſchiedenen Hauptbeſtimmungsarten der Kanäle, ſ. Cordier, Histoire de la navigation intérieure, trad. de l'ouvrage anglais de Philipps. I. II, Paris, 1819; Dupin, Handelsmacht, Bd. I, S. 237 fg.; Hagen, Waſſerbauwerke, S. 54 fg.; 152 fg.; Priestley, Historical account of the navigable rivers, canals and railways of Great Britain. Lond., 1831.

Digitized by Google

Hat eine sorgfältige Untersuchung dieser Bedingungen zu dem Ergebnisse geführt, daß die Anlegung eines Kanales nützlich sei, so ist nun die weitere, eben so wichtige, Frage zu beantworten, wer den Bau zu unternehmen habe? Daß Privaten an sich im Stande sind, Kanäle zu erbauen, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine vielfache Erfahrung beweist, daß die bedeutendsten Unternehmungen dieser Art ganz genügend und selbst mit großem Vortheile für die Unternehmer ausgeführt werden können [10]). Allein damit ist noch nicht auch erwiesen, daß der allgemeine Vortheil bei einem Privatunternehmen ebenso gut berathen ist, als bei einer Staatsanstalt. Für die Erbauung durch Privaten sprechen im Wesentlichen dieselben Gründe, welche auch für die Unternehmung von Eisenbahnen durch dieselben anzuführen sind, nämlich außer den allgemeinen Gründen zur Beschränkung der Staatsanstalten auf das Nothwendige, die schleunigere Beendigung und somit Brauchbarkeit, sodann die Vermeidung von unnöthigem Baulurus. Allein eben so lassen sich wenigstens analoge Vortheile

10) Von 90 Kanal-Gesellschaften in England beziehen 10 eine Dividende von 27 Proc.; 11 von 10,8; 22 von 7,4; 14 von 2,6. Der Kanal des Herzogs von Brigdewater kostete 270,000 Pfd., und trägt jährlich 100,000 Pfd. über die Kosten; der Kanal Old-Quay zwischen Manchester und Liverpool trug 50 Jahre lang jährlich 100 Proc. als Dividende; eben so viel einige Kanäle bei Birmingham; s. Quaterly Review, Nr. 1, 1827. Andere Beispiele in der Revue britannique, Nr. 30, S. 377, und Flachat, Du canal maritime, S. 32. — Richtig ist übrigens allerdings, daß England für den Bau von Kanälen überhaupt und insbesondere für den durch Privaten besondere Vortheile darbietet, welche keineswegs jedes Land besitzt. In ersterer Beziehung ist nämlich die geringe Erhebung der Gebirgszüge, die größere Feuchtigkeit des Clima's und die kürzere Entfernung der zu verbindenden Puncte ins Auge zu fassen; in der zweiten aber die Concentration großer Kapitale und des Grundbesitzes. S. Lamé, Clapeyron et Flachat. Vues sur les travaux publ. en France. Par., 1832, S. 44 fg.

Digitized by Google

einer Staatsunternehmung anführen. Die Entwerfung eines größeren, ein ganzes Land umfassenden Kanal-Systemes ist von ihnen gar nicht zu erwarten. Selbst bei der Entwerfung des einzelnen Planes werden sie nicht leicht künftige, vielleicht erst durch den Kanal zu bildende, Verhältnisse beachten, sondern nur den nächstgelegenen, itzt bereits sicheren Vortheil. Namentlich aber ist von ihnen nicht der möglichst wohlfeile, sondern vielmehr der möglichst theure Tarif für die Benützung des Kanales zu erwarten. Unter allen Umständen müssen sie wünschen, nicht nur die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, sondern auch die landesüblichen Zinsen einzunehmen; und wenn es irgend thunlich ist, werden sie noch überdieß einen Gewinn zu erlangen suchen. Der Staat hat nicht nur letztere in der Regel gar nicht im Sinne, sondern er kann auch, und soll sogar, auf einen Theil oder das Ganze der übrigen Einnahmen verzichten, wenn die dadurch bewerkstelligte Verminderung der Frachtkosten von allgemeiner volkswirthschaftlicher Bedeutung sind [11]). Und wenn auch allerdings Kanäle keineswegs für die gesammte Gesellschaft und Gesittigung eine so unberechenbare Wichtigkeit haben, wie Eisenbahnen, und somit nicht schon aus diesem Grunde ihr Eigenthum und Betrieb Privaten untersagt werden muß: so ist doch so viel gewiß, daß der höchste Grad des Nutzens nur bei Staatskanälen erwartet werden darf.

Demgemäß kann denn davon gar nicht die Rede seyn, den Privaten das alleinige oder auch nur ein vorzugsweises Recht auf die Anlegung von Kanälen einzuräumen. Vielmehr muß gewünscht werden, daß der Staat dieselben erbaue und verwalte, wie er dieß schon bei vielen ausgezeichneten Wasserbauwerken gethan hat [12]). Und nur in so ferne keine Aus-

11) S. Navier, Annales des ponts et chaussées, 1832, Bd. I, S. 16 fg.

12) Z. bei dem Kanale von Languedoc, dem holsteinischen, dem nord-

Digitized by Google

sichten sind, daß dieses in einem bestimmten Falle von ihm, entweder überhaupt oder wenigstens bald, geschehe, mag es dazu Lust tragende Privaten überlassen werden. Und auch in diesem Falle rathet vielfache Erfahrung, dem Staate das Recht vorzubehalten, für den Gewinn der Unternehmer einen Gränzpunct zu setzen, ebenso das Eigenthumsrecht eines Privatmannes gegen eine bestimmte, das Auslagekapital entsprechend übersteigende, Summe an sich ziehen zu dürfen.

Wird Privaten die Erbauung eines Kanales gestattet, so ist es einer Seits nöthig, daß der Staat ihnen sein Recht auf Zwangsabtretung des nöthigen Grundeigenthumes verleihe; anderer Seits aber hat er sich zu vergewissern, daß das Werk vollständig, zweckmäßig und unschädlich für die Rechte Anderer angelegt wird. Der Plan ist deßhalb vorzulegen, und darf nur in der Art ausgeführt werden, wie er, nach Untersuchung des Rechtlichen und des Technischen, festgesetzt wird. Unbeaufsichtigte Anlagen dieser Art könnten gar leicht nicht nur durch Unbrauchbarkeit zu unzweckmäßiger Verschwendung führen, sondern sogar, je nachdem sie ausgeführt wären, für alle Zeiten eine richtige und nützliche Ausführung unmöglich machen [13]).

---

holländische Kanäle, alle Kanäle in Italien, Rußland, Schweden und in den Verein. Staaten von Nordamerika, der Ludwigs-Kanal in Baiern.

13) Als vorzüglich zweckmäßig ist die englische Gesetzgebung über die Erbauung von Kanälen durch Privatversonen anzuerkennen. Sie ordnet die Vernehmung aller irgend Betheiligter an, eine Untersuchung der rechtlichen, technischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse, endlich eine Feststellung aller Rechte und Pflichten der Unternehmer durch die Staatsgewalt mittelst einer Parliaments-Acte. S. Dupin, Handelsmacht, Bd. I, S. 157 fg.; Cordier, Hist. de la navigation intérieure, Bd. I, S. 157 fg.; Bd. II, S. 331 fg; Girard, Considérations sur les canaux et sur la mode de leur concession. Par., 1822.

Digitized by Google

Wer nun aber immer den Bau unternehmen möge, so sind jeden Falles Sicherungs-Maaßregeln zu treffen, daß dem Lande keine Nachtheile aus dem Bauwesen und aus der Benützung desselben zugehen. Demgemäß ist

1) durch festen Bau der Seitenwände und durch Aufschlagthore dafür zu sorgen, daß die Umgegend keinen Ueberschwemmungen und Versumpfungen durch den Kanal ausgesetzt sei [14]).

2) Den Anwohnern muß das Recht bleiben, ihr Bedürfniß an Wasser, in so fern der Kanal ihnen die bisherigen Befriedigungsmittel entzog, aus demselben zu nehmen.

3) Durch den Kanal darf keine Landstraße und kein nothwendiger Güterweg unterbrochen oder unbrauchbar gemacht werden, sondern der Erbauer hat für die Herstellung der Brücken u. s. w. zu sorgen.

4) Die Reinigung des Kanales vom Schlamme muß auf eine für die Gesundheit der Anwohner möglichst unschädliche Weise vorgenommen werden.

2) Versendungs-Anstalten.

§. 172.

a) Frachtfuhren, Schifffahrt.

So bald die Gewerbe und der Handel das Bedürfniß bedeutender und fortdauernder Waarenversendungen hervorrufen, und wenn die Herstellung guter Land- und Wasserstraßen den Verkehr möglich macht, wird sich alsbald ein eigenes Gewerbe bilden, welches diese Versendung zum Gegenstande hat. Eine unmittelbare Nachhilfe des Staates ist dabei nicht nothwendig. Der Vortheil der Fabrikanten und Kaufleute und die Mitwerbung der Frachtfuhrleute und Schiffer wird schon

14) S. über die Mittel hierzu Maillard, Anleit., S. 69 fg.

die gehörige Anzahl, Häufigkeit, Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit der Fortschaffungsmittel herbeiführen. Deßhalb ist es denn

1) ein grober Eingriff in die Gewerberechte der Bürger, wenn der Staat selbst sich ein Fracht-Monopol irgend einer Art anmaaßt, sei es daß er die Versendung gewisser Waaren für seine Wagen und Schiffe vorbehalten will, (wie dieß nicht selten hinsichtlich der Postwagen geschieht;) sei es daß er überhaupt ganze Zweige des Frachtgewerbes an sich reißt. Nicht nur beeinträchtigt er dadurch Diejenigen, welche aus diesen erlaubten Gewerben ihren Unterhalt gezogen hätten; sondern er schadet auch noch höchstwahrscheinlich der Fabrikation und dem Handel durch höhere Frachtlöhne, zu denen ihn sein Monopol verleitet, und eine theure und unzweckmäßige Verwaltung nöthigt.

2) Eben so wenig ist es ihm gestattet, ausschließende Bevorrechtungen einzelnen Bürgern oder einzelnen Arten von Transportanstalten [1]) zu verleihen. Auch hier liegt das Unrecht und die Nothwendigkeit der Vertheurung am Tage. — Doch versteht sich, daß es nicht als Verleihung eines Monopoles, noch als unnöthiges Vielregiren betrachtet werden kann, wenn das Recht zum Betriebe derjenigen Zweige des Frachfahrergewerbes, welche zur gehörigen Sicherstellung von Leben und Eigenthum bestimmte und nicht von Jedem zu erwartende

1) Z. B. den Segelschiffen vor den Dampfschiffen, oder umgekehrt; oder der Schifffahrt überhaupt vor der Landfracht u. s. w. Falls die Einführung einer neuen Frachtart die Unternehmer der bisherigen Fortschaffungsweisen unverschuldet gewerbelos macht, so ist allerdings für dieselben nach den allgemeinen Regeln der Armenpolizei zu sorgen (s. oben, Bd. I, §. 56, S. 354 fg.); allein das unmöglich gewordene Gewerbe kann und darf nicht aufrecht erhalten werden.

Digitized by Google

Kenntniſſe erfordern, nur durch Erſtehung einer öffentlichen Prüfung erworben werden kann. Sollte nämlich auch etwa die Polizei die willkürliche Ueberlaſſung der Güter den Eigenthümern anheimſtellen können: ſo iſt ſie doch jeden Falles ſchuldig für die durch ungeſchickte Unternehmer in Gefahr kommenden Menſchen zu ſorgen. Uebrigens kann hier nur vom Waſſertransporte, und auch bei dieſem wieder nur von dem Befehle über Schiffe, nicht aber von Landfuhren oder vom bloſen Matroſendienſte die Rede ſein. Durch Errichtung eigener Schifffahrtsſchulen (ſ. oben, Bd. I. S. 525) wird die Erwerbung der erforderlichen Kenntniſſe erleichtert.

3) Selbſt die Zwangsvorſchrift einer Reihenfolge unter den Unternehmern, z. B. einer Rangſchifffahrt, läßt ſich nicht rechtfertigen. Allerdings hat ein ſolcher regelmäßiger Gang in der Güterverſendung die entſchiedenſten Vortheile für die Gewerbenden und für das Publikum überhaupt; und es mag auch der Vortheil der Frachtfahrer ſich im Allgemeinen dabei gut befinden. Es iſt daher begreiflich, daß durch freiwillige Uebereinkunft unter den Betheiligten ein ſolcher regelmäßiger Wechſel zu Stande kommt; und es ſteht vollkommen bei den Vertragenden auf eine Abweichung von der einmal eingeführten Regel gegenſeitig zu verzichten. Allein wenn und in ſo weit eine ſolche freiwillige Vereinbarung nicht zu Stande kam, iſt es nicht Sache des Staates, die Einrichtung zu erzwingen und einzelne Waarencigenthümer oder Frachtfahrer, welche ihre Freiheit ſich vorbehielten, zu nöthigen, dem Beiſpiele der übrigen beizutreten. Ein ſolcher Zwang wäre eine Verletzung des Eigenthümers, welcher genöthigt würde, ſeine Waare einem Manne oder einer Gelegenheit anzuvertrauen, welchen er mißtraut, oder die er zu theuer oder langſam findet. Sie wäre aber auch eine nicht zu rechtfertigende Beſchränkung der Gewerbethätigkeit des wohlfeileren, betriebſameren, beſſer ausge-

Digitized by Google

rüsteten Frachtfahrers, und könnte leicht in eine Begünstigung des Herkommens und der Unfähigkeit gegenüber von der zweckmäßigen und rüstigen Betriebsamkeit ausarten.

4) Aus denselben Gründen erscheint auch die Festsetzung einer Gränze, über welche hinaus der einzelne Frachtunternehmer sein Unternehmen nicht ausdehnen darf, wie z. B. die Errichtung eines Zwangs-Umschlages, als durchaus rechtswidrig. Liegt eine Zerlegung der Fortschaffung in mehrere Strecken in der Natur der Sache, etwa wegen der Nothwendigkeit die Fahrzeuge zu ändern, so werden die Eigenthümer der Waaren schon von selbst diese natürlichen Gränzen einhalten. Ist diese Nothwendigkeit aber im Ganzen oder im Einzelnen nicht vorhanden, wozu ein Zwang, der doch immer Zeitverlust, Kosten und Gefahr für die Waaren mit sich führt? Häufig ist überdieß der Handels- oder Verfertigungs-Gewinn so unbedeutend, daß nur die äusserste Ersparung an den Frachtkosten die Fortsetzung des ganzen Geschäftes möglich macht. Wie ungerecht und wie nachtheilig für das Volksvermögen ist es nun aber, durch eine Zwangsanstalt, welche einzelne Städte oder Personen begünstigen soll, einen ganzen, vielleicht sehr wichtigen Geschäftszweig zu vernichten! Davon ganz abgesehen, daß in solchem Falle die Ungerechtigkeit den unbillig Begünstigten nur zu einem geringen Theile zum Vortheile gereicht, indem häufig die ganze Fracht unterbleibt, und somit nun Niemand etwas verdient, weil man einem Bestimmten gegen die Natur der Sache einen Gewinn zuwenden wollte [2]).

---

2) Wer kann berechnen, wie viel der Zwangsumschlag in Köln, Mainz und Mannheim der Landwirthschaft, den Gewerben und dem Handel, mit Einem Worte dem Volksvermögen von Deutschland geschadet hat; und zwar zu verhältnißmäßig sehr geringem Vortheile einzelner Schiffer?

Digitized by Google

5) Dagegen hat der Staat für die Wegräumung der einer schnellen und sicheren Fortschaffung im Wege stehenden Hindernisse zu sorgen. Hierher gehört denn, außer der Unterhaltung der Straßen u. s. w., namentlich die bereitwillige Eröffnung der auf einer Handelsstraße liegenden Thore und Brücken. Nicht selten werden dieselben bei Nacht gar nicht geöffnet, oder wenigstens nur gegen ein allzuhohes Schließgeld. Beides verursacht aber bedeutende Kosten, und ersteres oft einen großen Zeitverlust. Da nun, mit einziger Ausnahme einer Festung in Kriegszeiten, gänzliche Sperren gar keinen Sinn und Zweck haben, sondern nur ein alter, unnütz gewordener Gebrauch sind: so sind solche ganz aufzuheben. Die allzuhohen Sperrgelder aber sind unentschuldbar, da die Gemeinde deßhalb, weil bei Nacht Waaren durch ihr Gebiet geführt werden, offenbar nicht den mindesten vernünftigen Anspruch auf eine Besteuerung derselben erhält. Auser einer kleinen Entschädigung für die Thorwärter sollte also lediglich nichts erhoben werden, sei die Zahl der Pferde, die Art des Wagens u. s. w., welche sie wollen [3]).

§. 173.

b) Posten.

Wenn die bisher geschilderten Transport-Einrichtungen hauptsächlich zur Versendung größerer Massen von Handelsgütern dienen, und bei ihnen vor Allem Wohlfeilheit zu berücksichtigen ist: so erfordert ein lebhafter, gewerblicher sowohl als allgemein menschlicher, Verkehr auch noch eine Anstalt, welche Personen, Nachrichten und kostbare Gegenstände von geringem Umfange und Gewichte möglichst schnell, wenn

3) Vgl. hierüber (Herrfeldt,) Transport-Wissenschaft. Lief. I, S. 77.

Digitized by Google

ſchon auch um höheren Preis, nach allen Richtungen und zu allen Zeiten fortſchafft. Hierzu nun iſt die Poſt beſtimmt. Zu beſtimmter Zeit und auf vorgeſchriebenen Wegen befördert ſie das ihr Uebergebene, ſie wechſelt zur Erhöhung der Schnelligkeit in kurzen Zwiſchenräumen die Beförderungsmittel, und benützt dieſe Aenderungs-Stationen zu gleicher Zeit zur Annahme und Abgabe des zu Ueberliefernden. Die Benützung ſteht Jedem zu, und die Preiſe ſind zum Voraus beſtimmt. Je nach der Art der Fortſchaffung zerfällt die Poſt in verſchiedene Abtheilungen und Einrichtungen. Fahrend iſt ſie, wenn Perſonen und Sachen mittelſt eines Wagens von einer Station zur andern gebracht werden; die reitende Poſt befördert dieſelben zu Pferde. Ordentliche (Ordinari) Poſt wird ſie genannt, wenn die Verbindung zwiſchen zwei oder mehreren Orten regelmäßig zu beſtimmten, wiederkehrenden Zeiten und ohne beſondere Beſtellung eines Einzelnen ſtattfindet. Extra-Poſt aber iſt die nur auf einzelnes Verlangen erfolgende auſſerordentliche Beförderung, zu welcher die Poſt jedenfalls die Pferde, wohl aber auch den Wagen liefert [1]).

1) Aus der Literatur über das Poſtweſen ſind hauptſächlich folgende Schriften bemerkenswerth: Le Quien de Neufville, Origine des portes chez les anciens et les modernes. Par., 1708; Reinhold, Ueber das Poſtweſen und die Art der Einrichtung deſſelben. Göttingen, 1803; der Art. Poſt in Krünitz Encyklopädie, Bd. 116 und 117; Klüber, Das Poſtweſen in Deutſchland, wie es war, iſt und ſeyn könnte. Erl., 1811; (Imhoff-Spielberg,) Ueber Poſt-Anſtalten nach ihrem Finanz-Princip. Halle, 1817; derſ., Bitten, Winke und Anſichten über das Poſtweſen. Halle, 1820; Bernède, Des postes en général et partic. en France. Paris, 1826; Matthias, Ueber Poſten und Poſtregal. I. II. Berlin, 1832; Cremer, De cursu publico. Amst., 1838; Herrfeldt, Reform des Poſt- und Transportweſens in Deutſchland. Frankf., 1841; ſo wie deſſen, ſeit dem J. 1829 erſcheinendes, Archiv für das Poſt- und Transportweſen, ebenſo die Transport-Wiſſenſchaft

— Es bedarf keiner Auseinandersetzung, welche Erleichterung nicht nur dem Gewerbe, sondern überhaupt der ganzen menschlichen Gesittigung durch diese Einrichtung zugeht, welche Jedem schnelle und bequeme Reisen möglich macht, Nachrichten aber überall hin sicher, wohlfeil, schnell und in bestimmter Zeit bringt. Ein bedeutender Theil unserer Bildung, unserer gesellschaftlichen Verhältnisse und unserer Lebens-Annehmlichkeiten beruht wesentlich auf der Post. Namentlich ist nicht zu übersehen, daß durch sie die Großen und Reichen das Monopol des Benachrichtigtseins und der beliebigen Mittheilung verloren haben.

Die Einrichtung einer guten Post-Anstalt setzt Vieles voraus. Es wird nämlich an sie die vierfache Forderung der Schnelligkeit, Sicherheit, Wohlfeilheit und Bequemlichkeit gemacht, und zwar in Beziehung auf Briefe, Packete und Personen. Zur Erreichung dieser Eigenschaften sind aber folgende Einrichtungen nothwendig:

1) Die Schnelligkeit der Beförderung beruht bei Briefen auf der Errichtung häufiger und in möglichst geraden Linien laufender [2]) Curse; auf der Beförderung durch Reitende, höchstens durch Eilwagen, nicht aber durch die gewöhnliche

---

desselben Verfassers; Müller, Ueber die Reform des Postwesens in D. Frankf., 1843. — Eine große Menge von einzelnen Aufsätzen u. s. w., freilich größtentheils nur das Tarische Postwesen betreffend, führt an: Bischer, Allgem. geschichtliche Zeittafel des Postwesens, nebst einer allgemeinen Literatur desselben. Tübingen, 1820, 4.

2) Leider sind die Klagen über das Umleiten der Briefe und die dadurch veranlaßte Verzögerung und Vertheuerung in Deutschland fast so alt, als die Post selbst, so offenbar widersinnig und, rücksichtlich des dabei gemachten oder gar erzielten Gewinnes, kleinlich dieses Verfahren auch ist. Man sehe darüber namentlich Klüber, a. a. O. und die Deutsche Vierteljahrsschrift, 1843, Heft 2, S. 324 fg.

Digitized by Google

fahrende Post; endlich auf der schnellen Vertheilung der angekommenen Briefe [3]). Das wünschenswerthe Ziel in dieser Beziehung ist erreicht, wenn die Briefpost in jeder Gemeinde des Staates täglich ankommt und abgeht [4]). Personen werden schnell befördert, und zwar mit den öffentlichen Wagen, wenn häufige Curse eingerichtet sind, wenn der Weg von einer Station zur andern schnell zurückgelegt wird, (wozu zweckmäßiger Bau der Fuhrwerke, kleine Stationen, Entfernung des schweren Gepäckes auf eigene Packwagen, endlich kurzgesteckte Gränzen der erlaubten Zeitfrist nothwendig sind,)

3) Genaueres über die Bestellung von Briefen s. in der Transport-Wissenschaft, S. 150 fg. Von der höchsten Bedeutung für die Schnelligkeit der Bestellung der angekommene Briefe ist namentlich die Vorausbezahlung des Porto's, indem dadurch aller Aufenthalt mit Geldwechseln u. s. w. wegfällt. In England angestellte Versuche haben einen Unterschied in der Schnelligkeit der Abgabe zwischen frankirten und unfrankirten Briefe, wie 1:29 nachgewiesen. Höchst fördernd in dieser Beziehung ist die sinnreiche Erfindung der gestempelten Umschläge. Natürlich muß aber das Porto sehr mäßig seyn, wenn Vorausbezahlung allgemein werden soll. Die Aufdrückung eines leserlichen Stempels im Augenblicke der Uebergabe des Briefes dient zum Erweise der vorschriftmäßigen Schnelligkeit der Beförderung, was sowohl im Vortheile der Post, als in dem der Einzelnen seyn kann. Außerdem dient dieser Stempel zuweilen zur Entscheidung wichtiger Rechtsfragen unter Privaten und zur Verhütung von Betrügereien.

4) Daß diese Aufgabe zu lösen ist, beweist das Beispiel von Frankreich, wo nicht nur in allen Hauptrichtungen tägliche Postcurse sind, sondern auch die Briefpost auf alle Wohnstellen ausgedehnt ist. Und zwar geschah dieses nicht etwa mit großen Opfern für die Staatskasse, sondern noch mit entschiedenem Gewinne, indem die Benützung der Post außerordentlich stieg. Die Einrichtung der täglichen Curse hatte einen Mehraufwand von 3 Mill. Fr. verursacht; nach 8 Jahren war der Mehrertrag 4 Millionen. Die, auf 3½ Mill. angeschlagene, Ausgabe der Ausdehnung der Briefpost in alle Gemeinden deckte schon im ersten Jahre die Kosten. S. Herrfeldt, Reform, S. 23.

Digitized by Google

endlich wenn auf den Stationen, bei Tag oder Nacht, jeder unnöthige Aufenthalt vermieden wird. Bei Extra-Posten dagegen ist erforderlich: die Bereithaltung der je nach der Frequenz der Station nöthigen Anzahl angeschirrter Pferde, das Verbot alles unnöthigen Aufenthaltes auf der Station und unter Weges, die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Station bei Strafe zurückgelegt werden muß. Freilich werden alle diese Einrichtungen eben so schwer durch Befehle, als leicht durch Mitwerbung mehrerer Postanstalten erzielt werden. Schnelle Beförderung der Packete endlich wird durch eine Verbindung der Mittel erreicht, welche für die Beförderung der Briefe und der Wagen erforderlich sind.

2) Die Sicherheit in der Beförderung von Briefen besteht nicht nur darin, daß sie überhaupt an die Addressen ankommen, sondern auch, daß sie uneröffnet übergeben werden, (daß das Postgeheimniß bewahrt werde.) Gegen den zufälligen Verlust eines Briefes gewährt hauptsächlich strenge Ordnung im Dienste, dann aber auch, wenigstens in Ausnahmefällen, die Gestattung der „Recommandation" einen Schutz, letztere im schlimmsten Falle auch eine Entschädigung[5]). Bei der Bewahrung des Postgeheimnisses ist vor Allem zu unterscheiden zwischen der eigenmächtigen Eröffnung eines Briefes von Seiten eines Postbeamten, der nothwendigen Eröffnung zum Behufe der Auslieferung des Schreibens an den Aufgeber, endlich der Eröffnung auf Befehl einer Staatsbehörde. Die erste ist ein schweres Dienstvergehen; außerdem würde schon der Verdacht eines solchen Verfahrens der Post einen großen Theil ihres Nutzens rauben. Die Handlung ist daher

5) Durch das Infartiren jedes einzelnen Briefes wird kaum an Sicherheit gewonnen, während der Zeitverlust, so wie der Geldaufwand für die Post, ungeheuer sind. S. darüber Klüber, a. a. O., S. 99 fg.; Müller, Ueber die Reform, S. 34 fg.

Digitized by Google

jeden Falles mit Dienstverlust zu bestrafen; und noch strenger, wenn eigennützige Beweggründe sie veranlaßten. Mit Recht kann sogar von den Postbeamten Verschwiegenheit über die Namen der Aufgeber und Empfänger von Poststücken verlangt werden [6]). Anders verhält es sich mit der Eröffnung von Briefen, welche aus irgend einem Grunde unbestellbar waren, und deßhalb an den Schreiber zurückgestellt werden müssen. In der Regel kann dieß nur mittelst Eröffnung des Briefes und Lesung des Namens bewerkstelligt werden. Zur Verhinderung von Mißbrauch ist hier wohl ein förmliches amtliches Verfahren, etwa unter Beiziehung von Zeugen, rathsam [7]). Ebenso kann drittens die Eröffnung von Seiten einer Staatsbehörde nicht unbedingt verboten seyn. Niemand hat ein Recht darauf, ein begangenes oder vorbereitetes Verbrechen dem untersuchenden oder bewahrenden Staate zu verheimlichen; namentlich ist die Untersuchung der aufbewahrten Briefe eines Verdächtigen eine nothwendige und gar nicht seltene Maaßregel. Nicht nur den Gerichten muß also das Recht zustehen, die Auslieferung der noch in den Händen der Post befindlichen Briefe eines von ihnen in Untersuchung gezogenen Bürgers zu verlangen; sondern auch den Polizeibehörden kann die Kenntnißnahme von einem bestimmten Briefwechsel sehr wichtig seyn zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Da jedoch hier leicht Mißbrauch möglich wäre, und häufig wirklich schon auf schändliche Weise getrieben wurde: so sind Sicherheitsmaaßregeln für den rechtlichen Bürger nöthig. Diese scheinen aber darin gefunden werden zu können,

6) Ueber mechanische Vorkehrungen zur Entziehung der Kenntniß der Person des Aufgebers, s. Transport-Wissenschaft, S. 81 fg.

7) S. Transport-Wissenschaft, S. 94 fg. Jeden Falles ist die Zurückgabe unbestellbarer Briefe billiger und für den Aufgeber nützlicher, als die Vernichtung derselben.

Digitized by Google

wenn die Postbehörde zwar berechtigt und schuldig wäre, auf Ansinnen jeder Gerichts- oder Polizeibehörde einzelne bestimmte Briefe vorläufig mit Beschlag zu belegen, sie dieselben aber nur auf das förmliche Urtheil eines höheren Gerichtes oder auf den amtlichen Befehl des Ministers des Innern abgeben dürfte; wenn sie ferner von solchen Ansinnen ein Verzeichniß zu entwerfen, und dasselbe regelmäßig der nächsten Ständeversammlung, in unbeschränkten Monarchieen dem Staatsrathe, zu übergeben hätte. Ueber alle einzelne polizeilichen Requisitionen hätte der Minister eine Verantwortung zu übergeben, und wäre bei ungenügend erfundenen Gründen von Ständen in Anklagestand zu versetzen, von einem Staatsrathe dem Fürsten anzuzeigen [8]). — Sicherheit der Packete besteht in ihrer unverletzten Ueberlieferung. Schadensersatz im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung ist schon aus Gründen des bürgerlichen Rechtes nothwendig. Der Beweis über die Größe des Schadens muß im Falle eines gänzlichen Verlustes erleichtert werden, und kann füglich blos in der Angabe des Werthes bei der Aufgabe des Packetes und in irgend einer

8) Hoffentlich wird Niemand hier eine Rechtfertigung der schändlichen Sitte, den Briefwechsel einer bei der Regirung nicht beliebten, jedoch keineswegs eines bestimmten Verbrechens bezüchtigten Person zu erbrechen, die Vertheidigung eines cabinet noir finden. Allein eben so wenig als dieses gebilligt werden mag, kann die Behauptung aufgestellt werden, daß unter keinen Umständen ein Brief von der Staatsbehörde aufgefangen und eröffnet werden dürfe. Soll der Staat ruhig zusehen, wie Spione, Verschwörer, Diebe sich einer öffentlichen Anstalt bedienen, um ihre Verbrechen einzuleiten und zu vollziehen? Soll er selbst genöthigt seyn, die Nachrichten von einem Mitschuldigen zum andern zu befördern? Auch ist nicht abzusehen, welcher rechtliche Unterschied zwischen einem gesiegelten und noch auf dem Postbureau befindlichen, und einem entsiegelten auf dem Schreibtische des Empfängers liegenden Briefe stattfinden soll. Man vergleiche über den Gegenstand: (Siebenkees,) Ueber das Geheimniß der Posten. Frankf. und Leipz., 1788.

Digitized by Google

Art von Nachweis oder Wahrscheinlichmachung, daß jene Angabe die richtige gewesen sei, bestehen. Natürlich haftet übrigens die Post blos für solchen Schaden, den sie hätte vermeiden können [9]). — Die Sicherheit der Personen wird gewahrt seyn durch Vorschriften über Bau und Beladungsart der öffentlichen Wagen, durch Sorgfalt in der Annahme der Postillone und Schirrmeister, durch das Verbot allzuraschen Fahrens, namentlich bei einer Mitwerbung der Unternehmungen, endlich durch gesetzliche Feststellung des Grundsatzes, daß die Postverwaltung (nicht der einzelne, vielleicht zahlungsunfähige, Untergeordnete) für jede schuldhafte Beschädigung einer Person genügenden Schadenersatz zu leisten hat.

3) Die möglichste Wohlfeilheit jeder Art von Postanstalten ist von dem größten Interesse für das Publicum. Unzählige Briefe werden bei hohem Porto gar nicht geschrieben oder wenigstens auf anderen weniger sicheren und schnellen Wegen befördert; die Versendung von Packeten mit der Post hört beinahe ganz auf; die wenigeren Reisenden bedienen sich wohlfeilerer aber schlechterer Gelegenheiten. Eine solche Beschränkung des Briefwechsels und der Reisen verkümmert aber in unberechbaren Fällen die sittlichsten und wünschenswerthesten Lebensgenüsse, bringt durch Unterlassung rechtzeitiger Benachrichtigungen vielleicht unwiederbringliche Nachtheile, tritt der Verbreitung von Wissenschaft und Bildung entgegen, und hat namentlich auf die Gewerbe in vielfachen Beziehungen den schädlichsten Einfluß durch die Verhinderung zahlreicher und schneller Mittheilungen oder Anerbietungen und die Erschwerung persönlicher Untersuchung, Beaufsichtigung und

9) Ueber die Forderungen, welche die Post an die Aufgeber von Poststücken, rücksichtlich einer guten Verpackung und Verwahrung, zu ihrer eigenen Sicherung zu machen hat, s. Reinbold, a. a. O., S. 30 fg.

Digitized by Google

Besprechung. Mit Einem Worte von der Wohlfeilheit des Postdienstes hängt der Nutzen desselben größtentheiles ab [10]). Innerhalb gewisser Gränzen ist eine größere Wohlfeilheit sogar für die Post selbst einträglicher, indem sie um so mehr benützt wird, sowohl zur Packet- als zur Briefversendung [11]). Selbst aber wenn dem nicht so ist, muß dennoch die Forderung großer Billigkeit der Ansätze gestellt werden. Die Post ist ihrem ganzen Wesen nach ein Förderungsmittel des geistigen und sachlichen Volkswohles, eine Polizei-Anstalt; und kein Gegenstand kann sich weniger zur Erhebung einer Steuer eignen [12]).

10) Dieser Satz war natürlich zu allen Zeiten klar und die Grundlage von Klagen und Wünschen, (man sehe z. B. Klüber, a. a. O., 160 fg.;) allein in ein besonderes helles Licht ist er gestellt worden durch die großartige englische Postreform vom Jahre 1840. Einer Seits stellte die durch den Vorschlag von R. Hill veranlaßte Parliaments-Untersuchung eine wenigstens in diesem Umfange vorher nicht geahnete Masse von Nachtheilen hoher Porto-Ansätze heraus; anderer Seits vermehrte die Einführung des Penny-Systemes die Zahl der durch die Post versendeten Briefe schon nach 18 Monaten um 168 Proc. der früheren Zahl, und noch immer ist die Zunahme im Steigen. S. die drei Reports of the select committee on postage von 1838, und R. Hill, Results of the new postage arrangements in dem Journal of the Stat. Soc., 1841, H. 2, S. 85 fg. Wer will aber berechnen, welchen Nutzen die im Jahre 1841 durch das Londoner Postamt gegangenen weiteren 40 Mill. Briefe brachten, wie viel Nachtheil ihr Unterbleiben verursacht hätte?! Es ist ganz unmöglich, daß sich andere Staaten auf die Dauer diesem Beispiele entziehen können, wie es dann auch schon, wenigstens theilweise, in Oesterreich und Frankreich gewirkt hat.

11) S. Prittwitz, Theorie der Steuern, S. 69 fg.

12) Es ist ein wesentlicher Fortschritt, daß der früher beinahe ausschließlich festgehaltene Gedanke, den Besitz der Post als nutzbares Regal zu betrachten und solches zum möglichst hohem Ertrage hinaufzutreiben, mehr und mehr verlassen, die Post lediglich aus dem Gesichtspuncte der Polizei-Anstalt betrachtet wird. Und dieß nicht etwa blos von reinen Theoretikern, sondern von praktisch erfahrenen Staatsmännern, (siehe namentlich Nebenius, a. a. O.,

Digitized by Google

Es genügt vollkommen, wenn die Einnahme hinreicht zur Deckung der Kosten; selbst ein positiver Aufwand wäre hier eben so wohl gerechtfertigt, als dieß bei der Mehrzahl aller polizeiligen Vorkehrungen der Fall ist.

4) Der Gebrauch der Post ist bequem für das Publikum eingerichtet, wenn bei Briefen und Packeten die Aufgabe möglichst erleichtert ist, also die Annahme-Büreaus lange geöffnet, überall Briefkästen aufgestellt, in größeren Städten überdieß mehrere Annahme-Büreaus vertheilt sind. Eine zweite Forderung ist ein für den Geschäftsmann bequemer Abgang der Posten, also z. B. in Handelsstädten einige Stunden nach der Börse. Drittens ist von Wichtigkeit, daß nach Belieben frankirt werden kann oder nicht. Dahin zielende Verträge mit fremden Staaten sind daher sehr dankenswerth. Endlich ist es eine für das Publikum und für die Post selbst gleich große Annehmlichkeit, wenn die Briefstare ganz gleich gestellt ist ohne Rücksicht auf die Entfernung. Bei den sehr geringen wirklichen Kosten des Transportes eines Briefes liegt darin keine Ungerechtigkeit; durch die Gleichstellung aber wird die Einführung der gestempelten, zum Voraus bezahlten Briefdecken möglich [13]). — Für

S. 280 fg.; Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 458,) und von den Gesetzgebungen großer Staaten, wie der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Englands. Erst von diesem Standpuncte aus ist eine durchgreifende Verbesserung des Postwesens zu erwarten. Sehr zu beklagen freilich sind diejenigen Länder, in welchen die wichtige Staatsanstalt einem Privatmanne als nutzbares Eigenthum unterlassen worden ist. Für sie kann weder Einsicht noch guter Wille einen zufriedenstellenden Zustand herbeiführen.

13) Auch dieser glänzende Gedanke wird bekanntlich R. Hill verdankt, seine Einführung aber dem Muthe des englischen Parliamentes. Welche Bequemlichkeit diese Einrichtung dem Publicum, und welche Geschäftsvereinfachung sie für die Post gewährt, bedarf keines Beweises. Der Nutzen ist so auffallend, daß sich in England in Einem Jahre die Landessitte hinsichtlich des Frankirens

Digitized by Google

Personen ist der Gebrauch der Post bequem, wenn die Annahme auf die öffentlichen Wagen der Zahl noch unbestimmt ist, dagegen lästige Reisende ausgeschlossen werden, wenn die von ihr gelieferten (gewöhnlichen oder Extrapost-) Wagen gut sind, Abreise und Ankunft der regelmäßigen Fahrten zu zweckmäßigen, auch nach den örtlichen Bedürfnissen berechneten, Stunden erfolgt, kein unnöthiger Aufenthalt unter Weges gemacht wird, die verschiedenen Postwagen-Curse auf einander berechnet sind, wenn für Extra-Posten die nöthige Anzahl von Pferden vorräthig gehalten sind und die Zahl der den Reisenden zu gebenden Pferde ausser Streit gestellt ist [14]).

Von größter Bedeutung ist die Beantwortung der Frage, ob und wie weit der Staat die Einrichtung und den Betrieb der Posten zu übernehmen habe? — In dem Begriffe der Sache selbst liegt allerdings nichts, was den Staat ausschließlich hierzu befähigte; vielmehr zeigt die Erfahrung, daß Privaten im Stande sind, wenigstens gewisse Zweige der Post einzurichten und zu betreiben. Wenn also der Staat das Recht und die Pflicht der Uebernahme dennoch haben soll, so kann dieß nur aus dem Grunde einer entschieden größeren, von Privatanstalten nimmermehr erreichbaren, Vorzüglichkeit geschehen. Solche Eigenschaften sind nun aber auch wirklich zu behaupten. Und zwar sind sie theils allgemeiner Art, d. h. sämmtliche Posteinrichtungen umfassend, theils betreffen sie nur einzelne Zweige des Postdienstes.

---

ganz änderte. Während früher nur etwa 16 Proc. der Briefe frankirt aufgegeben wurden, betrug das Verhältniß im J. 1841 mehr als 90 Proc. S. R. Hill, a. a. O., S. 97, Tab. 1. Ueber das Mechanische der Einrichtung s. Deutsche V. J. Schrift, 1840, Heft 1, S. 368 fg. Die Möglichkeit einer Einführung auch in Deutschland weißt nach: Heerfeldt, Reform, Abthl. 2, S. 5 fg.

14) Näheres über die gute Einrichtung der Relais-Stationen, s. in der Transport-Wissenschaft, S. 287 fg.

Digitized by Google

Im Allgemeinen spricht für eine Staatspost erstlich die große, den ganzen Staat umfassende Ausdehnung derselben. Diese aber ist die Bedingung einer Berücksichtigung und Zusammenordnung der Verhältnisse und Bedürfnisse sämmtlicher Bürger. Zweitens kann nur der Staat die Forderung möglichster Wohlfeilheit erfüllen. Während Privaten nach dem größten erreichbaren Gewinne streben, hat er die Post als Polizei-Anstalt zu betrachten und sich mit dem Ersatze der Kosten zu begnügen. Drittens ist er im Stande, Schwierigkeiten am unmittelbarsten wegzuräumen. Namentlich die Verbindung mit dem Auslande könnte den größten Hemmnissen unterliegen, wenn ihre Anknüpfung und Unterhaltung Privaten obläge. Viertens ist es ein großer Vortheil, daß es zu nützlichen Unternehmungen und Verbesserungen nie an den Mitteln fehlen kann. Endlich wird es dem Staate weit leichter als Privaten möglich, ein tüchtiges und gehörig disciplinirtes Dienstpersonal zu erwerben [15]).

Was aber die einzelnen Zweige des Postdienstes in ihrem Verhältnisse zum Staate betrifft, so sind die besonderen Vorzüge eines Betriebes von Seiten desselben

vor allem klar hinsichtlich der Beförderung der Briefe und Packete. Privatunternehmungen würden natürlich nur diejenigen Landestheile ausbeuten, welche einen entschiedenen Gewinn versprechen. Nun aber ist es vortheilhaft nicht nur für die zunächst Betheiligten, sondern auch für die ganze Gesellschaft und die Regirung, daß mit allen Gegenden ein regelmäßiger und leichter brieflicher Verkehr stattfindet. Die Unbilligkeit, den Betrieb der uneinträglichen Strecken dem Staate zu überlassen, wäre aber einleuchtend; vielmehr muß der Ausfall bei diesen durch den Ueberschuß der besseren Gegenden gedeckt

15) Vgl. Nebenius, Das deutsche Postwesen, in der Deutschen Vierteljahres-Schrift, 1841, H. 2, S. 269 fg.

werden. Sodann könnte die Ueberlieferung des gesammten, besonders auch des amtlichen, Briefwechsels an Private unter Umständen sehr bedenklich seyn. Endlich mag mancher nützliche (wissenschaftliche, gewerbliche, gesellschaftliche) Zweck durch Ertheilung eines theilweisen oder gänzlichen Postfreithumes sehr befördert werden, was ohne positive Opfer und Schwierigkeiten nur bei einer Staatspost ausführbar ist. Besonders ist hier auch der in so vielen Beziehungen unberechenbar wichtigen Zeitungen Erwähnung zu thun [16]).

Nicht von derselben Bedeutung allerdings sind die besonderen Vortheile, welche eine Staatspost hinsichtlich der Förderung von Personen, sei es mittelst der Extrapost, sei es durch öffentliche Wagen, auszeichnen; doch ist immerhin zweierlei anzuerkennen. Einmal wird auch in dieser Beziehung mit manchen Landestheilen eine regelmäßige und bequeme Verbindung hergestellt werden können, welche bei blosen Gewinnunternehmungen von Privaten vernachläßigt werden würden. Selbst wenn man der Ansicht ist, daß der Staat keine Verpflichtung und, gegenüber von den Steuerpflichtigen, keine Befugniß hat, die Reisen eines Theiles der Bürger auf öffentliche Kosten zu erleichtern: so kann doch hier eine Begünstigung ohne positive Opfer stattfinden, indem die jeden Falles einzurichtende Briefpost auch als Reisegelegenheit benützt wird. Zweitens ist auf einer Staatspost strengerer Dienst und größeres Amtsansehen, somit geringere Besorgniß einer willkürlichen Behandlung schutzloser Reisender, jeden Falles leichtere Erlangung einer Abhilfe.

Aus allem diesem ergiebt sich denn unzweifelhaft, daß dem Staate in der That Eigenschaften zur Errichtung und Führung guter Posten zur Seite stehen, welche Privatpersonen gänzlich oder wenigstens theilweise abgehen. Und wenn

16) S. Herrfeldt, Reform, S. 49.

Digitized by Google

unläugbar Privatposten, wie alle auf Gewinn von Einzelnen unternommene Geschäfte, ihre eigenthümlichen Vortheile ebenfalls haben, wie z. B. die größere und schnellere Berücksichtigung der Wünsche des Publicums, schnellere Annahme neuer Gedanken, Eingehen in örtliche Bedürfnisse: so sind diese doch sicherlich nicht überwiegend. Namentlich ist nicht zu übersehen, daß große Privat-Unternehmungen, wenn sie nicht durch Staatsanstalten in Schranken gehalten werden, ein höchst drückendes thatsächliches Monopol an sich reißen können.

Es ist somit auch der Betrieb einer Staatspost keine Ueberschreitung der grundsätzlichen Gränze erlaubter polizeilicher Wirksamkeit, sondern vielmehr nur die Erfüllung einer Pflicht. Besonders muß der Staat eine Brief- und Packet-Post über das ganze Staatsgebiet verbreiten; für Personen aber mag er so weit jene Anstalt ohnedem schon Mittel zur Stelle schafft, gelegentlich sorgen. Und sollte etwa das Staatsgebiet klein seyn, und damit ein bedeutender Theil der Vortheile der Post wegfallen (wegen der Zögerungen, Kosten und Unzweckmäßigkeiten des Anschlusses an fremde, vielleicht ebenfalls wieder kleine, Postgebiete): so würde hieraus nicht etwa die Unterlassung einer Staatspost folgen; sondern nur für die Regirung die Aufgabe entstehen, durch Verträge mit fremden Staaten eine umfassende Vereinspost mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung, Verwaltung und verhältnißmäßiger Geldeinnahme zu bilden [17]).

17) Wenn Klüber, Das Postwesen in Deutschland, sich durch die, allerdings entsetzlichen, Fehler mehrerer deutscher Staaten und durch die übeln Folgen der allzuvielen und kleinen Landesposten zu einem gänzlichen Verkennen der Vortheile einer Staatspost verleiten ließ, so ist in dem seitdem erst geborenen Gedanken großer Vereins-Anstalten offenbar itzt ein anderer und richtigerer Ausweg zur Hülfe gefunden worden. Diesen faßt auf Nebenius, a. a. O., S. 257 fg. Sehr naiv freilich ist der Vorschlag von Müller, die Vereinigung aller deutschen Posten durch allgemeine Uebertragung an Taxis zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

Jeden Falles aber hat der Staat seine Posten in eigenem Betriebe zu behalten und sie nimmermehr einem Privaten zur Ausbeutung zu überlassen, indem damit der größte Theil des Nutzens verloren geht, dagegen aber leicht Schläfrigkeit, Selbstsucht und Rücksichtslosigkeit eingetauscht wird.

Uebrigens ist mit der bisher begründeten Forderung, daß der Staat eine Posteinrichtung zu machen habe, noch keineswegs auch ausgesprochen, daß ihm ein Monopol der Fortschaffung von Briefen, Waaren und Personen im Allgemeinen oder auch nur mit Beschränkung auf gewisse Leistungen zustehe. Da vielmehr das Monopol auch im Transportwesen seine verderblichen Wirkungen nicht verbirgt [18]: so könnte der Staat ein solches Recht nur dann in Anspruch nehmen, wenn dasselbe die unerläßliche Bedingung des Bestehens seiner Anstalt auch bei bester Besorgung derselben wäre. Dieser Beweis ist aber lediglich nicht zu führen [19]. Bei den großen Vortheilen, welche einer Staatspost zur Seite stehen, muß dieselbe bei einer irgend löblichen Verwaltung den Verkehr größtentheils an sich ziehen, vor Allem den Briefverkehr; somit werden den Privatposten nur solche Verkehrsreste zufallen, welche die Staatspost, als außerhalb ihres Zweckes liegend, nicht beachtet. Dieser Gewinn der Privatunternehmungen schadet aber der Staatspost

18) Eine sehr gute Auseinandersetzung der vielfachen Nachtheile der Postmonopole s. bei Herrfeldt, Reform, S. 50 fg. Namentlich sind die vielfachen Nachtheile und zum Theile ganz widersinnigen Folgen des Monopoles der Post auf alle Päckereien bis zu einem bestimmten Gewichte, auf Pferdewechsel und auf regelmäßige Abfahrten von Personenwagen schlagend nachgewiesen, z. B. die daraus hervorgehende pekuniäre Begünstigung der großen Sendungen gegenüber von kleinen; die Verzögerung der schweren Waaren bei oft unnöthiger Beschleunigung der leichteren; die Verhinderung von Reisen u. s. w.

19) S. Prittwitz, Theorie der Steuern, S. 54 fg.

Digitized by Google

gar nichts. Geht aber ein größerer Theil des Transportes an die Privatposten über, so ist dieß ein Beweis, daß die öffentliche Anstalt beträchtliche Unterlassungs- oder Begehungs-Fehler macht; dann aber ist die Mitwerbung auch das sicherste Verbesserungsmittel, folglich für die Gesammtheit nur nützlich. Selbst hinsichtlich der Briefe ist dieß der Fall. Somit fordert das öffentliche Interesse, so wie die Berücksichtigung der Rechte der Gewerbenden, daß Jeder neben der Staatspost, unter einziger Berücksichtigung der Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit des Transportes, nach Belieben Fortschaffungs-Einrichtungen in jeder Richtung und Ausdehnung anlegen darf. Unüberlegte Unternehmungen werden wieder aufhören, die bestehenden aber sich unter einander so wie die Staatspost anregen, und alle durch die Mitwerbung der letzteren in Ordnung gehalten und namentlich auch an thatsächlicher Monopolisirung verhindert werden [20]).

20) Auch die Geschichte des Postwesens zeigt, daß der Zustand der Mitwerbung einer Staatspost und freier Privatanstalten die letzte Entwicklung des Gedankens ist und die besten Ergebnisse liefert. Es lassen sich drei verschiedene Entwicklungs-Zustände bei den Post-Einrichtungen unterscheiden. In dem ersten sind die Posten blos zur Beförderung der Regirungs-Nachrichten, allenfalls der Beamten, bestimmt, in der Regel natürlich mittelst bloßer Extra-Curse. Privatpersonen sind von ihrem Gebrauche ganz ausgeschlossen und haben sich eigener Boten oder zufälliger Gelegenheiten mit vieler Beschwerlichkeit, Unsicherheit und mit großen Kosten zu bedienen. Die Post ist hier ein Regirungs-Mechanismus. So waren die Posten in dem alten Persien, im römischen Reiche, in Mexico zur Zeit der Eroberung; so sind sie noch heute in China, wohl auch da oder dort in Europa die eigenen Hof-Posten. In der zweiten Periode hat sich zwar der Staat das Monopol, Post-Anstalten anzulegen, vorbehalten, und benützt es, um ein regelmäßiges Netz von Post-Anstalten über das ganze Reich auszubreiten; allein er läßt Privaten am Gebrauche Antheil nehmen gegen bestimmte Bezahlung, ja er erzwingt sogar in gewissen Fällen die

Digitized by Google

§. 174.

3) Telegraphen.

In ersterer Beziehung unterliegt es natürlich im Allgemeinen keinem Zweifel, daß eine Schnelligkeit der Mittheilung, welche die Entfernung ganz verschwinden läßt, in manchen Fällen, namentlich für den Handel, von großer Bedeutung seyn kann. Bedeutender Gewinn und ebenmäßige Vermeidung von Verlusten können dadurch erzielt werden. Allerdings hat man sich vor einer Ueberschätzung dieses Nutzens zu hüten. Nicht nur ist wenigstens die bis itzt allein im Großen angewendete Gattung der Telegraphen den größeren Theil der Zeit hindurch (bei Nacht und trübem Wetter) unbrauchbar; sondern es können jeden Falles täglich nur wenige ausführlichere Mittheilungen gemacht werden. Durch letzteren Umstand wird aber theils der Kreis der Wirksamkeit beschränkt, theils fällt, bei der Kostspieligkeit der Anstalt, eine bedeutende Bestellungsgebühr auf jede einzelne Mittheilung [1]). Es kann also tele-

---

ausschließende Benützung seiner Post, und macht damit dieselbe zu einem nutzbringenden Regale. So sind die Briefposten in allen europäischen Ländern eingerichtet, in den weniger vorgeschrittenen auch die fahrenden Posten. In der dritten Periode endlich ist der Gewerbsamkeit des Einzelnen erlaubt, mitwerbende Post-Anstalten zu errichten. Die Staatspost ist hier wesentlich polizeiliche Anstalt. Auf diese Weise sind die Posten in England, Frankreich, den Niederlanden, in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingerichtet.

1) In Frankreich verursachen die fünf Telegraphen-Linien einen jährlichen Aufwand von fast einer Million Franken. Rechnet man hierzu die Zinsen aus dem Anlage-Kapitale, Abnutzung u. s. w., und nimmt man 250 volle Arbeitstage an, so ergiebt sich, daß eine Linie von der durchschnittlichen Länge der französischen täglich etwa 1000 Franken an Bestellungsgebühr abwerfen muß, um bestehen zu können.

Digitized by Google

graphiſche Mittheilung immer nur für verhältnißmäßig ſehr wenige Geſchäfte Anwendung erleiden. Allein dieſe Bemerkung geht nicht ſo weit, die ganze Telegraphik als für Privatzwecke nutzlos zu erweiſen. Vielmehr mag immerhin, da die Geſchäfte, für welche ſie paßt, gerade ſehr bedeutende ſeyn werden, die Forderung einer Benützung der Telegraphen durch Privatperſonen geſtellt werden, falls dieſelbe aus allgemeinen Gründen überhaupt ſtattfinden kann.

Von dieſem Standpuncte aus ſind aber nur zweierlei Zweifel denkbar. Einmal nämlich, ob die Sicherheit des Staates und die Rückſicht auf die auswärtige Politik es geſtatten? Natürlich müßten die Privatvortheile, und wären ſie noch größer, als ſie wirklich ſind, zurückſtehen, wenn ein Staats-Monopol der ſchnellſten Benachrichtung aus dieſen Gründen nöthig wäre. Es ſcheint jedoch, als ob ein ſolcher Anſpruch des Staates in der That nicht gerechtfertigt werden könnte. Die Regirung verlöre durch die auch den Privaten erlaubte Benützung von Telegraphen allerdings den ihr itzt zuſtehenden, oder wenigſtens möglichen, Vorſprung in der Kenntniß wichtiger Vorfälle. Allein da die Erfahrung derjenigen Regirungen, welche keine Telegraphen beſitzen, ſomit nicht ſchneller als ihre Unterthanen zur Kenntniß von Neuigkeiten kommen, keinerlei aus dieſer Gleichheit entſpringende Gefahren nachweist: ſo würden auch keine durch beiderſeitigen Gebrauch von Telegraphen entſtehen. Und zwar dieß um ſo ſicherer, als ohnedem bei dem itzigen ſchnellen Laufe der Poſten und der allgemeinen Verbreitung jeder wichtigen Nachricht durch die zahlloſen Zeitungen jener Vorſprung weder ſehr bedeutend, noch hoch in Anſchlag zu bringen iſt. — Von größerer Bedeutung iſt der zweite Zweifelsgrund, nämlich, ob nicht durch die geſtattete Benützung einzelnen Wenigen eine allzubedeutende Bevorzugung vor den übrigen Gewerbenden gegeben, und dadurch die

Digitized by Google

erdrückende Uebermacht der großen Kapitalisten auf eine weder für die Gesellschaft noch für die Mehrzahl der Einzelnen erträgliche Weise gesteigert werden würde? Unleugbar kann bei manchen Handels- und Geldunternehmungen ein Vorsprung in einer Benachrichtigung oder Auftragertheilung einen so großen Vortheil gegenüber von den Mitwerbenden ertheilen, daß die minder Begünstigten ganz zurücktreten müssen. Eine eben so große Ungerechtigkeit als Verkehrtheit wäre daher eine öffentliche Einrichtung, welche einen solchen Zustand zu Gunsten bestimmter Einzelner herbeiführte; und es ist unter allen Umständen die Möglichkeit, eine Privatbenützung von Telegraphen zu gestatten, bedingt durch die Ausschließung jedes Monopoles dabei. Es hängt somit am Ende Alles von der Frage ab, ob sich eine im Allgemeinen zweckmäßige, namentlich aber in der genannten Richtung sicherstellende, Einrichtung treffen läßt.

Die Ausführung ist an sich auf dreierlei Weise denkbar. Entweder kann die Regirung ihre amtlichen Telegraphen benützen lassen, natürlich wenn und so lange sie unbeschäftigt durch amtliche Mittheilungen sind. Oder der Staat legt eigene Telegraphen-Linien für den Gebrauch von Privatpersonen an, und stellt sie diesen gegen Bezahlung zur Verfügung. Oder endlich errichten Privaten auf ihre Kosten Telegraphen, sei es zum ausschließenden Gebrauche der Actionäre, sei es gegen Bezahlung für Alle. — Von diesen drei Modalitäten ist ohne Zweifel die erste unbedingt zu verwerfen. Einer Seits würde sie den Privaten nur selten, unsicher und um den Preis der offenen Mittheilung von Geheimnissen Dienste leisten; anderer Seits aber leicht zu Partheilichkeiten mißbraucht werden können, jeden Falles Mißtrauen erwecken. Jede der beiden anderen Möglichkeiten hat ihre eigenthümlichen Vortheile, aber freilich auch entschiedene Mißstände. Für eine reine Privatunterneh-

Digitized by Google

mung spricht nämlich nicht nur der allgemeine Grundsatz, dem Privaten zu überlassen was er nur irgend besorgen kann, sondern auch die Entfernung der Einmischung und überflüssigen Mitwissens der Regirung, endlich Wahrscheinlichkeit einer Einrichtung am passenden Orte, so daß weder unnöthige Verschwendung, noch unbefriedigtes Bedürfniß vorkäme. Dagegen ist es wohl unmöglich, eine Sicherheit dafür zu geben, daß nicht Privattelegraphen in den monopolistischen Besitz Einzelner kommen; auch möchte wohl die Geheimhaltung der Correspondenz des Einzelnen schwer zu bewerkstelligen seyn. Da nun diese beiden letzten, offenbar höchst bedeutenden, Mißstände bei einer vom Staate besorgten, aber bezahlenden Privaten zur Verfügung stehenden Anstalt wegfielen; die Mittheilung der Privatgeheimnisse an die Regirung aber durch eine vorsichtige (etwa vom Handelsstande gebilligte) Wahl der Vorstände und durch völlige Sicherstellung derselben im Amte beseitigt werden könnte; endlich ein Aufwand auf eine sich nicht rentirende Telegraphen-Linie durch vorgehende Verträge mit dem Handelsstande der beiden Endpuncte zu vermeiden wäre: so ist der Unternehmung durch den Staat der Vorzug zu geben. Unzweifelhaft müßten in diesem Falle die Bestellgebühren nach der Länge der zur Mittheilung nöthigen Zeit und im Verhältnisse zu den Gesammtkosten der Anstalt angesetzt werden; und durch strenge Einhaltung der Reihenfolge der Meldungen zu einer Bestellung und durch Beschränkung der Zahl der für Denselben am nämlichen Tage zu bestellenden Nachrichten würde die Alleinbenützung und Bevorzugung Einzelner vermieden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Beförderung des Umsatzes.

§. 175.

1) Märkte.

Nicht zufrieden mit der Freiheit zu handeln und mit der Leichtigkeit, die Tauschgegenstände überall hin schnell und wohlfeil gelangen zu lassen, hat man noch Einrichtungen verlangt und gegründet, durch welche der Tausch selbst, also der Umsatz der an Ort und Stelle befindlichen Güter, gefördert werden soll. Die größere oder geringere Wichtigkeit dieser Einrichtungen ist im Folgenden zu prüfen und Näheres von denselben anzugeben.

Die erste dieser Einrichtungen begreift die verschiedenen Arten von Märkten in sich, d. h. die durch Begünstigungen verschiedener Art an einem gewissen Orte und zu bestimmter Zeit hervorgerufenen zahlreichen Versammlungen von Käufern und Verkäufern. Dieselben sind aber wieder von sehr verschiedenem Umfange und Zwecke. Einige sind dazu bestimmt, den Großhandel zwischen mehreren Nationen, selbst Welttheilen, zu erleichtern; man nennt sie Messen. Andere dienen dazu, um die Consumenten einer Provinz oder Umgegend mit ihren Bedürfnissen an Gewerbswaaren, und allenfalls an Vieh, zu versehen; es ist also Kleinhandel der auf diesen Jahrmärkten getrieben wird. Noch andere, die Wochenmärkte, dienen dazu, die nicht selbst Landwirthschaft betreibenden Bewohner größerer Orte mit Nahrungsmitteln und einfachen ländlichen Erzeugnissen zu versehen, dagegen den verkaufenden Landleuten Gelegenheit zum leichteren Einkaufe ihrer Bedürfnisse zu geben.

Digitized by Google

In der Regel sind die Waaren, welche auf einem Markte umgesetzt werden sollen, nicht genauer bestimmt; sondern es wird sogar möglichste Manchfaltigkeit gewünscht. Doch sind auch nicht selten Märkte blos auf einzelne Gattungen von Gegenständen beschränkt, so auf Wolle, Vieh, Getreide, Leder, Tuch und so weiter.

Die Ansichten der Theorie und die Maaßregeln der Regirungen stimmten in früherer Zeit ganz allgemein darin überein, daß alle Arten von Märkten zu begünstigen seyen als höchst wichtige Anstalten zur Förderung des Handels. Namentlich wurden große Messen gewünscht, und selbst bedeutende Opfer und Privilegien nicht gescheut, um solche zu schaffen und zu vergrößern. Diese Ansichten waren allerdings auch gegründet in jenen Zuständen, welche durch Mangel an Sicherheit und Bequemlichkeit die Waaren-Versendungen und die Reisen der Kaufleute so sehr erschwerten, daß sie nur caravanenweise geschehen konnten, und wo auch der briefliche Verkehr und die sonstige Verbreitung von Nachrichten langsam und unsicher war. Als aber allmählig wesentliche Verbesserungen in allen diesen Beziehungen eingeführt wurden, traten die Vortheile des Meßverkehres mehr und mehr zurück, und Nachtheile desselben, welche früher als verhältnißmäßig gering anzuschlagen waren, blieben ohne genügende Ausgleichung. Es bestanden dieselben namentlich in der durch den Meßbesuch nöthig werdenden unbequemen und kostspieligen Störung der Käufer und Verkäufer; in den, häufig überdieß ganz unnöthigen, Frachtkosten; endlich in der Nothwendigkeit, mit der Befriedigung der Bedürfnisse auf der einen Seite, und mit dem Verkaufe längst fertiger Waaren auf der andern Seite monatelang warten zu müssen: lauter Umstände, welche eine bedeutende Vertheuerung der Waaren zur nothwendigen Folge hatten. Daher sank denn der Meßverkehr in der Wirklichkeit; und auch die Theorie erklärte

Digitized by Google

nun den Handel auf Messen für unzweckmäßig, die immer zunehmende Verschlechterung desselben als ein Zeichen steigender, keineswegs fallender Thätigkeit des Handels. Dieselbe Ansicht wie über die Messen hatte man auch über die Jahrmärkte; und kaum die Wochenmärkte wurden, immer jedoch als eine Unvollkommenheit, noch geduldet [1]). Nur weil die Regirungsmaaßregeln langsam neuen Theorieen folgen, manchmal auch lediglich aus Mißgunst auf eine benachbarte durch einen starken Marktbesuch Vortheil ziehende Stadt, versuchte seit dieser Zeit noch einigemal ein Staat neue Messen zu gründen, immer aber unter Widerspruch der Lehre, und in der Regel auch ohne günstigen Erfolg.

So viel Richtiges diese neue Ansicht nun auch hat, so ist sie doch in ihrer völligen Allgemeinheit nicht tadelfrei. Es bleiben vielmehr auch itzt noch gewisse Fälle, in welchen die verschiedenen Arten von Märkten von entschiedenem Nutzen sind.

1) Daß die Messen im Allgemeinen nicht mehr zeitgemäß, vielmehr manchfach nachtheilig sind, ist zuzugeben. Doch finden zwei bedeutende Ausnahmen statt; einmal da, wo der Handel von einem wichtigen Theile der Käufer oder Verkäufer caravanenweise betrieben wird [2]); zweitens, wenn ein nicht lange aufzubewahrendes, an einer großen Menge von Orten

1) Die Schriften von Turgot bilden den Wendepunct in der Theorie. Vor ihm dringen Alle auf möglichste Förderung aller Arten von Märkten; von ihm an aber ist die allgemeine Stimme gegen sie. Einzelne Citate sind bei der Gleichmäßigkeit der Ansichten überflüssig.

2) Dieß ist der Fall bei dem Verkehre mit weit entfernt wohnenden und in keiner regelmäßigen Verbindung stehenden Völkern, z. B. mit den Orientalen. Daher erhalten sich die Messen im östlichen Europa, selbst noch die Leipziger, während die im westlichen Europa früher blühenden bereits erloschen oder doch dem Erlöschen nahe sind.

Digitized by Google

erzeugtes Product zu gleicher Zeit zur Consumtion fertig ist [3]). In beiden Fällen ist das Zusammenbringen der feilen Waaren an einem bestimmten Orte und das gleichzeitige zahlreiche Eintreffen der Käufer für alle Theile gleich nützlich. Es sind somit nicht nur die bestehenden Märkte dieser Art zu erhalten; sondern es können sogar neue mit einer Hoffnung des Gelingens eingerichtet werden, wenn in dem dazu ausersehenen Orte Caravanen-Straßen zusammen treffen, oder die Frachtkosten auf den nächsten schon bestehenden Markt ausser Verhältniß zu den Vortheilen desselben stehen, auch die nöthigen Anstalten zum Betriebe des in Frage stehenden Verkehres beigeschafft werden können [4]). Doch ergiebt sich auch, eben aus den Gründen, welche für das Daseyn dieser Gattung von Messen sprechen, wie völlig widersinnig eine das strengste Bedürfniß überschreitende Vermehrung derselben ist, indem die Zersplitterung die großen Einkäufer abhält und somit am Ende Alles in die Hände von Zwischenhändlern fällt zum Nachtheile sowohl der Erzeuger als der Verzehrer [5]). In allen anderen Fällen mag zwar eine schon lange bestehende, früher berühmt gewesene, Messe ihr Daseyn durch die Gewohnheit noch fristen; allein die Anlegung einer neuen ist kein Opfer irgend einer Art werth.

2) Jahrmärkte können allerdings in großen Städten, welche mit allen Bedürfnissen und zahlreichen unter sich

3) Hierin liegt die Ursache der auffallenden Blüthe der Wollmärkte. Vgl. über diese Elsner, Politik der Landw. Bd. II, S. 269 fg.

4) Ein großer Wollmarkt z. B. erfordert sehr große bedeckte Räume, passende Waageinrichtungen, geschickte Wollsortirer, schnelle Bekanntmachung der Preise. Auch ist die Anwesenheit von Bankiers unerläßlich, so wie Gelegenheit zur Unterkunft zahlreicher und wohlhabender Fremden und vieler Pferde.

5) S. meinen Aufsatz in der Polizeifama, 1830, Nr. 105; Hoffmann, Gewerbetrieb, S. 343 fg.

Digitized by Google

gehörige Mitwerbung haltenden Kaufleuten versehenen sind, so wie in deren Nachbarschaft, ganz entbehrt werden, und sie hören auch in solchen in der Regel allmählig auf. Allein sie bleiben, selbst bei aller Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehres, in zwei Fällen nothwendig. Einmal sind sie ein Bedürfniß für kleinere Orte, theils weil den meisten Einwohnern die Lust, der Credit, die Kenntnisse fehlen würden, um von dem Verfertiger oder dem Großhändler unmittelbar ihre Bedürfnisse zu beziehen, theils weil eine solche zeitweise Vermehrung der Verkäufer eine nützliche Mitwerbung für die wenigen regelmäßigen Verkäufer des Ortes bildet [6]). Zweitens sind sie, und dieß selbst in besser versehenen Städten, sehr angenehm für den Handel mit solchen Gegenständen, welche der Käufer nur aus einer großen Anzahl nach seinen individuellen Bedürfnissen auswählen und nicht wohl durch blose Bestellung beziehen kann. Dieß ist denn namentlich der Grund, warum Viehmärkte so allgemein verbreitet sind und sich nicht selten noch erhalten, nachdem der Waarenmarkt aufgehört hat. Die Anordnung solcher Jahrmärkte ist somit lobenswerth, vorausgesetzt daß kein Uebermaaß nach Zahl und Dauer derselben Käufer und Verkäufer zweckwidrig zersplittert und dem Landvolke zu nutzloser Zeitverschwendung Veranlassung giebt. Deßhalb muß denn der höheren Polizei-Behörde die Ertheilung einer Marktgerechtigkeit und die Bestimmung der näheren Bedingungen, der Dauer, der Gegenstände u. s. w. zustehen; eben so aber auch das Recht, einen sich als unzweckmäßig, und somit schädlich, erweisenden Markt wieder aufzu-

6) Namentlich gilt dieß auch von den Handwerkern, welche durch die Waaren der auf den Jahrmärkten feilhabenden Landmeister von Uebertheurung abgehalten werden. Davon nicht zu reden, daß ein solcher zeitweiser Absatz für die letztgenannten Gewerbenden häufig höchst ersprießlich, wo nicht nothwendig, ist bei der kleinen Kundschaft in ihrer nächsten Umgebung.

Digitized by Google

heben [7]). Eine besondere Anlockung zahlreicher Verkäufer durch Prämien scheint nicht nur überflüssig, wenn wirkliches Bedürfniß eines Marktes vorhanden ist, sondern selbst schädlich; denn wozu eine übergroße Zahl von Verkäufern künstlich herbeiführen, die für dieselben nur schädlich ist?

3) So wenig auf der einen Seite ein Wochenmarkt in einer großen Stadt für die Käufer zulässig, für die Verkäufer (wegen des immer sichern Absatzes) nothwendig ist; und so überflüssig die Errichtung eines solchen auf der andern Seite auf dem flachen Lande wäre, weil hier keine Käufer zu den von Jedem selbst hinreichend erzeugten Lebensmitteln und keine Verkäufer für die Gewerbeerzeugnisse sich finden würden: so nöthig ist die Einrichtung für die Bewohner mittlerer Städte und für die feilbietenden Bewohner der Umgegend. Da keine Uebersicht über allgemeine Verhältnisse, sondern nur Kenntniß der Oertlichkeit nöthig ist zur Entscheidung der Frage, ob und wie oft ein solcher Markt zu halten sey: so kann auch die Anordnung füglich der Orts-Polizeibehörde überlassen bleiben. Zur Erhaltung der Ordnung und des beabsichtigten Vortheiles ist eine zweckmäßige Marktordnung nöthig. Diese hat also die Plätze zu bestimmen, wo die Verkäufer der verschieden Artikel sich aufzustellen haben, sie hat für Ordnung und Ruhe unter denselben zu sorgen, ihnen die nöthigen Bequemlichkeiten zur Auslegung ihrer Waaren zu gewähren. Zweck-

7) Viehmärkte können auch in kleinen Orten, wenn solche der Mittelpunkt einer starken ländlichen Bevölkerung sind, passend eingerichtet werden. Sie bedürfen nur eines großen freien Raumes, welcher sich in solchen Orten sogar leichter, als in größeren Städten, findet; und da beim Viehhandel immer baare Zahlung stattfindet, ist auch die Nähe eines Bankiers nicht nöthig. Nur bei solchen Märkten, welche über Einen Tag dauern, ist auf den gehörigen Gelaß an Ställen Rücksicht zu nehmen, und Märkte für Luxus-Pferde können natürlich nur in großen Städten bestehen.

Digitized by Google

mäßig wird zugleich eine Unterſuchung des geſunden Zuſtandes der Waaren (ſ. oben, Bd. I, §. 26, S. 154) und des Maaßes und Gewichtes (ſ. unten, im nächſten §.) angeordnet werden. Nothwendig iſt auch eine Beſtimmung der Zeit, wann der Markt aufhört, damit die Einwohner ſich in ihren Einkäufen beeilen und nicht den Landleuten zu viele Zeit unnöthig geraubt wird. Dagegen ſpricht durchaus kein zureichender Grund für die häufig angeordnete Zwangsmaaßregel, nur auf dem Marktplatze, nicht aber in den Häuſern oder auf den Straßen, kaufen und verkaufen zu dürfen. Sowohl Käufer als Verkäufer finden ihren Vortheil bei ſolchem gelegentlichen Handel, und Niemand geſchieht irgend ein Unrecht oder wird auch nur etwas entzogen. Ebenſo iſt das Verbot oder die Beſchränkung des Aufkaufens zum Wiederverkaufe ſinnlos, indem ſolcher Aufkauf zur Beſchleunigung des Marktverkehres und zur Feſtſtellung billiger Preiſe dient, für die Bewohner des Ortes, welche dadurch zu jeder Zeit Bedürfniſſe befriedigen können, ſehr bequem iſt, er auch die aufgekauften Lebensmittel, bei der großen Zahl der Händler und der Nothwendigkeit eines ſchnellen Wiederverkaufes, kaum merkbar vertheuert. Nur Aufſicht gegen Betrug iſt an der Stelle [8]).

§. 176.

2) Feſtſtellung von Maaß und Gewicht.

Es iſt augenſcheinlich, daß ein feſtgeſtelltes, von allen Käufern und Verkäufern eines Landes anerkanntes Maaß und Gewicht für den Handel unentbehrlich iſt, indem bei den allermeiſten Waaren die Gefahr einer Täuſchung und eines Betruges, jedenfalls ein bedeutender Zeitverluſt, den Verkehr unendlich erſchweren, wo nicht ganz hindern

8) Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 331 fg.

Digitized by Google

würde [1]). Eine solche vermittelnde feststehende Menge muß aber, soll sie allen Anforderungen entsprechen, drei Eigenschaften vereinigen, nämlich: Zweckmäßigkeit in der Bestimmung der Einheit und der Eintheilung; Allgemeinheit der Gültigkeit; Sicherheit. Diese Eigenschaften machen es aber nöthig, daß die Bestimmung des Maaß-Systemes vom Staate ausgeht und aufrecht erhalten wird. Denn wenn einzelne Privatpersonen auch die nöthigen Kenntnisse haben können, um ein zweckmäßiges Maaßsystem aufzustellen, haben sie nicht Einfluß genug um ihre Arbeit in allgemeinen Gebrauch zu bringen, noch auch ein Recht, Abweichungen und absichtliche Verfälschungen desselben zu verhindern und zur Strafe zu bringen. Hinsichtlich der ebengenannten materiellen Forderungen sind aber folgende einzelne Bestimmungen zu merken:

1) Zweckmäßigkeit.

a) Vor Allem ist nöthig, daß das ganze Maaß- und Gewicht-System in sich wesentlich zusammenhängt, also den fünf verschiedenen Maaßgattungen, d. h. dem Längenmaaß, Flächenmaaß, Körpermaaß, Hohlmaaß und Gewichte dieselbe Einheit zu Grunde liegt. Eine Verschiedenheit ihrer Grundlagen hat keinen denkbaren Vortheil, während die Gleichheit derselben, wenn schon für jede einzelne Gattung an sich gleichgültig, Zusammenstellungen und Rechnungen erleichtert [2]). Daß diese Einheit aber in einem ewig unwandelbaren Naturgegenstande bestehe, ist an

1) S. Wild, Ueber allgem. Maaß und Gewicht. I. II, Freiburg, 1809.

2) In dieser Beziehung ist das berühmte metrische System der Franzosen vom 1sten März 1795 ein Muster, indem eine Einheit, das Längemaaß, allen Maaßgattungen zu Grunde liegt. Es bildet nämlich der Metre nicht nur für das Längenmaaß die Grundlage; sondern es sind auch 100 □ Metres = 1 Are (Flächenmaaß); 1 Kubikmetre = 1 Stere (Körpermaaß); 1 Kubik Decimetre = 1 Litre (Flüssigkeitsmaaß); 1 Kubik-Centimeter destillirten Wassers = 1 Gramme (Gewicht).

sich weder nothwendig, noch ist auch nur die Darstellung einer solchen Grundlage in völliger Uebereinstimmung mit den Naturgegenständen und deren Wiederauffindung im Falle eines Verlustes des ersten Originales mechanisch möglich. Die Einheit kann somit willkührlich angenommen werden [3]).

b) Sowohl die steigende als die fallende Eintheilung der verschiedenen Maaßgattungen muß bequem zum Gebrauche, namentlich zum Rechnen seyn. Man hat hier die Wahl zwischen der zehn- und der zwölftheiligen Eintheilung. Erstere ist weit bequemer bei großen und verwickelten Rechnungen; letztere aber nicht nur durch alte Gewohnheit geläufiger, sondern auch, als häufiger in ganzen Zahlen theilbar, für das gemeine Leben angenehmer. Erstere Rücksicht dürfte jedoch die überwiegende seyn.

c) Die Maaß- und Gewicht-Bestimmung muß für alle auf

---

3) Dieser Satz stößt direct sowohl gegen die Grundlage des metrischen Systemes der Franzosen, welche bekanntlich zur Grundlage ihres Systemes einen aliquoten Theil eines dazu vermessenen Erdmeridianes wählten, als gegen das englische auf die Länge des Secundenpendels gegründete System von 1824. Allein eben diese beiden großen Versuche haben die völlige Unausführbarkeit des ganzen Gedankens gezeigt. Beide sind von den ersten Mathematikern ihrer Zeit mit dem äußersten Aufwande von Zeit, Mühe und Mitteln unternommen worden, und dennoch sind beide völlig verunglückt. Weder ist es gelungen, das in Frage stehende Naturobject fehlerfrei zu messen; noch könnte ein verloren gegangenes Original-Maaß je wieder in derselben Größe hergestellt werden. Vgl. Edinb. Review, Nr. 155, S. 128 fg. Ueber das französische System s. übrigens Delambre, Biot et Arago, Base du système métrique décimal, I—IV, Paris, $18^{00}/_{21}$; über das englische aber: Kater, Account of the new standard of weights and measures. Lond., 1826. Die Nachweisungen über die gemachten Fehler aber sind gesammelt in dem Edinb. Rew., a. a. O.

Digitized by Google

gleiche Weise meßbaren Gegenstände dieselbe seyn. Es läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum verschiedene Flächenmaaße, Hohlmaaße u. s. w. neben einander bestehen sollen. Es kann nur zu Verwirrungen und zu Täuschungen führen.

d) Die Benennungen dürfen nicht fremdartig klingen und müssen auch für den gemeinen Mann einen Begriff bezeichnen. Daher ist es auch bei Aenderungen im bisherigen Systeme zweckmäßig, wo möglich die bisherigen Bezeichnungen für verwandte Größen beizuhalten [4]).

2) Die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung des vom Staate vorgeschriebenen Maaßsystemes ist von selbst einleuchtend. Nur ein geringer Theil des Nutzens wird erreicht, wenn die verschiedenen Theile desselben Landes ihre eigenen Maaße gebrauchen dürfen. Allerdings ist eine Umänderung mit Beschwerlichkeiten aller Art verbunden, und es wird namentlich dem schon in der Gewohnheit des alten Systemes herangewachsenen Geschlechte schwer fallen, sich an andere Größen zu gewöhnen: allein es muß und kann dem allgemeinen Vortheile der Sieg über die Kraft der Trägheit verschafft werden.

3) Für die Sicherheit, d. h. die Unverfälschtheit, der sämmtlichen im Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte mag durch folgende Mittel gesorgt werden.

a) Von den Originalmaaßen sind mehrere Exemplare mit der größten Genauigkeit, welcher die Mechanik fähig ist, anzufertigen, diese aber an verschiedenen Orten des Landes, wo sie gegen Beschädigung und Verlust am besten

4) An der pendantischen Fremdartigkeit der Ausdrücke ist die allgemeine und schnelle Einführung des französischen metrischen Maaß-Systemes gescheitert. Vgl. Aubry, Le système des nouvelles mesures, mis à la portée de tout le monde.

Digitized by Google

gesichert zu seyn scheinen, aufzubewahren. Nach diesem sind denn, ebenfalls mit größter Genauigkeit, Mustermaaße zu verfertigen und in den verschiedenen bedeutenderen Orten zu vertheilen. Von Zeit zu Zeit sind diese Mustermaaße wieder einzufordern und nach den Originalmaaßen richtig zu stellen [5]).

b) Für alle Handwerker und Mechaniker muß das Verbot gelten, irgend ein von ihnen verfertigtes Maaß oder Gewicht zu verkaufen, es sey denn vorher von einer dazu zu bestellenden Staatsbehörde durch Vergleichung mit einem Mustermaaße als richtig gefunden und gestempelt worden.

c) Maaße und Gewichte auf den Märkten und in den Kaufläden sind öfteren und unvermutheten Untersuchungen durch das Polizeipersonal zu unterwerfen. Die Strafgesetzgebung aber muß harte Bußen auf den böslichen Gebrauch verfälschter Maaße setzen.

d) Einer nicht unbedeutenden Veranlassung zu Täuschungen wird vorgebeugt, wenn für alle Exemplare des Hohlmaaßes trockener Gegenstände, namentlich des Getreides, nicht nur derselbe cubische Inhalt, sondern auch völlig gleiche Form vorgeschrieben, somit eine gleiche Oberfläche erzielt wird. Es ist dieß theils von Bedeutung bei Gegenständen, welche „gehäuft" verkauft werden; theils verhindert es die Anwendung niederer und breiter Maaße bei der Einnahme, und hoher und schmaler beim Hinausmessen [6]).

---

5) S. über diese Maaßregeln den vortrefflichen Report of the Commiss. appointed to consider the steps to be taken for the restauration of the standards of weights and measures. Lond., 1841. — Die Originalmaaße von 1824 waren bei dem Brande der Parliamentshäuser zu Grunde gegangen.

6) Vgl. Hinze, Auswahl von Abhandlungen, S. 367 fg.

Digitized by Google

3) Geldwesen.

§. 177.

a) Münze.

Die Volkswirthschaftslehre weist die Nothwendigkeit eines Geldes für den Verkehr sowohl im Großen als für das tägliche Leben ausführlich nach [1]). Alle irgend gebildete Völker kennen auch wirklich Geld, sei es nun von welcher Art es wolle [2]); die bei weitem meisten, jeden Falles die gebildetsten,

1) S. z. B. Galiani, Della moneta; Stewart, Untersuchungen, 3s Buch; Hufeland, Staatswirthschaft, Bd. II; Say, Vollst. National-Oekon., Bd. III, Abschn. 2, (Bd. 2 und 3 der Stuttgarter Uebers.); Rau, Volkswirth. Lehre, 4te Aufl., S. 294 fg.; Schüz, Nat. Oekon., S. 339 fg. — Von den Monographieen über das Münzwesen sind namentlich folgende zu merken: Carli, Della moneta e dell' istituzione della zecche (Econ. ital., P. M., Bd. VI); Vasco, Della moneta, (das., Bd. XXXIII.); J. Prince Smith, The elements of the science of money. Lond., 1813; Ad. Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Lpz., 1816; Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenburg, 1817; (Cleynmann,) Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens. Frankf. 1817; (derselb.,) Materialien für Münzgesetzgebung. Frankfurt, 1822; Klüber, Das Münzwesen in Deutschland. Stuttg. u. Tüb., 1828; (Hoffmann,) Drei Aufsätze über das Münzwesen. Berl., 1832; (dagegen: [Schübler,] Ueber die Münzvereinigung der deutschen Staaten, in der Allg. Zeitung, 1833, Nr. 267 fg.); Hoffmann, Die Lehre vom Gelde. Berlin, 1838; ders., Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen. Berl., 1841; Knobloch, Staatsw. Vorschläge. H. 1. Die Benützung des Geldstempels. Berl., 1833; Hermann, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in D. (in Rau's Archiv, Bd. I, S. 58 fg.); Pons, Die Einrichtung der Münzen. Leipzig, 1837; Rotteck und Welcker, Staatslex., Bd. XI, Art. Münzwesen.

2) Bekannt ist, daß manche Völker andere Waaren als Gold, Silber oder Platina als Geld gebraucht haben und noch gebrauchen, z. B. einzelne Negervölker die Kauris; die Abißynier Salz, die Battas

Digitized by Google

haben aber als Geld die sogenannten edeln Metalle gewählt. Dieselben sind denn auch vorzüglich tauglich zu dieser Verwendung wegen ihrer Dauerhaftigkeit, ihrer gleichförmigen Beschaffenheit auf der ganzen Erde, ihrer Formfähigkeit verbunden mit gehöriger Härte, ihrer Theilbarkeit und Wiedervereinbarkeit ohne Werthverminderung [3]), ihrer Gleichheit des Preises, ihres schönen Glanzes, endlich wegen ihres geringen Umfanges im Verhältnisse zum Werthe. Als ein wesentliches Mittel zur Beförderung des Umsatzes ist das Geld eine Polizei-Anstalt, und es beweist eine große Unkenntniß, wenn das Recht zu münzen nur als Einnahme-Quelle betrachtet wird; eine eben so grobe Unrechtlichkeit aber, wenn eine Regirung unerlaubten Gewinn dabei zu machen beabsichtigt. Vom richtigen Standpuncte aus kommen folgende Puncte hier zur Sprache:

1) Das ausschließende Recht des Staates, Geld zu schaffen. — Nicht sowohl die technische Schwierigkeit, die Größe des erforderlichen Kapitales oder die unbedingte Gefahr des Betruges schließt Privatpersonen von diesem Rechte aus; sondern nur die Möglichkeit eines Betruges. Diese würde ein — vielleicht ganz unbegründetes — Mißtrauen gegen die umlaufende Münze erwecken, wodurch schon der größte Theil ihrer Vorzüge verloren gienge. Nur die Regirung genießt eines so allgemeinen Zutrauens, daß ihre Münze in größerem Umkreise ohne alle Bedenklichkeit angenommen wird. Es ist daher nicht nur betrügerisches Nachmünzen, sondern

---

in Sumatra Bezoin-Kuchen; die Mexikaner Kakao-Bohnen; die Australier Nägel, u. s. w.

3) Da Platina unschmelzbar und nur durch theure chemische Processe wieder vereinbar ist, (s. Babbage, Münzwesen, S. 120, Note,) so fehlt ihm eine wesentliche Eigenschaft eines vollkommen tauglichen Münzstoffes.

Digitized by Google

auch das unbefugte Ausprägen guter Staatsmünze ein schweres Vergehen; und zwar muß als Staatsmünze sowohl das vom eigenen Staate geprägte Geld, als das fremder Regirungen, welches gesetzlichen Curs im diesseitigen Lande hat, betrachtet werden [4]). Weniger schädlich jeden Falles (und auch von einigen Staaten geduldet [5]) ist es zwar, wenn Privatpersonen unter ihrem eigenen Stempel Münzen schlagen: allein es wird doch eine unnöthige Verwirrung im Geldwesen dadurch hervorgebracht; auch läßt sich Falschmünzerei sodann leichter verheimlichen.

2) Das Münzsystem. — An und für sich ist es gleichgültig, wie viele einzelne Stücke aus einer gewissen Menge Metalles geprägt werden; und alles Lob eines sogenannten schweren Münzfußes beruht blos auf Unkenntniß und Verwechslung. Das einzige wirklich Wichtige ist, daß der Staat immer bei dem einmal gewählten Systeme bleibt und weder am Feingehalte noch an der Schwere des einzelnen Stückes mehr ändert. (Thäte er letzteres öffentlich und anerkanntermaaßen, so würde es wenigstens Verwirrung und Streitigkeiten herbeiführen; eine heimliche Aenderung ins Schlechtere aber wäre ein eben so gemeiner als einfältiger Betrug [6]), einer

4) Das Verbot, fremde Staatsmünze nachzuprägen, ist sogar auf das Geld solcher Staaten auszudehnen, welches keinen Curs bei uns hat. Theils könnten solche Betrügereien auch am eigenen Lande versucht werden; theils wäre die Erlaubniß ein Unrecht gegen die fremde Regirung; theils endlich würde man sich einer Retorsion aussetzen, welche höchst verderblich werden könnte.

5) S. z. B. England; man s. die bank-tokens und die copper promissory notes.

6) Es ist unbegreiflich, wie noch Hume, Polit. Essays: On money, und Corniani, Riflessioni sulle monete, (Econ. ital., P. M., Bd. 39, S. 78 fg.) von einer Münzverschlechterung Wohlfeilheit erwarten konnten.

Digitized by Google

aufgeklärten Regirung in jeder Beziehung unwürdig.) Allein bei der Art und Weise der Ausprägung sind allerdings gewisse Grundsätze zu beobachten, hauptsächlich der Bequemlichkeit im Verkehre wegen:

a) Die Ausstücklung (Eintheilung der Münz-Einheit) muß bequem zum Rechnen seyn. Hierzu gehört jedenfalls, daß die gröberen Münzen nur eine Anzahl ganzer Einheiten, nicht aber auch noch Bruchtheile solcher enthalten [7]), während die Unterabtheilungen nur bequeme Bruchtheile der Einheit seyn dürfen; ferner daß nicht verschiedene coordinirte Eintheilungen einer und derselben gröbern Münze bestehen [8]). Zweifelhafter ist, ob das Decimalsystem der Eintheilung zu Grunde gelegt werden soll [9]).

---

7) Wie unzweckmäßig war in dieser Beziehung das Reichsgeld! Die Einheit, der Gulden, existirte beinahe nicht als eigene Münze; kleinere Stücke (z. B. 40½ Kr. St.) paßten nicht in die Einheit; auf die größeren Stücke giengen ausser einigen Einheiten auch noch Bruchtheile (z. B. die Stücke zu 1 fl. 21 Kr.; 2 fl. 24; 2 fl. 42 Kr.) und so weiter.

8) Wenn z. B. der Thaler, als Einheit, zerfällt in Münz-, Silber- und gute Groschen; oder in gute Groschen u. Marien-Groschen u. s. w.

9) Allerdings hat das Decimalsystem seine entschiedene Bequemlichkeiten für die meisten, namentlich für die schwierigeren und größeren, Rechnungs-Operationen. Allein ebenso hat es unläugbar auch manche Nachtheile, weil die Zahl 10 weniger ohne Rest theilbar ist, als z. B. die Zahl 12. Man vergleiche über Letzteres Klüber, Münzwesen, S. 127 fg.; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, S. 51 fg.; Hoffmann, Zeichen der Zeit, S. 57 fg. Demgemäß dürfte wenigstens da, wo eine Münze in den sonstigen wesentlichen Beziehungen den Forderungen entspricht, der blosen Einführung der Decimaleintheilung wegen eine durchgreifende Umgestaltung nicht gerechtfertigt seyn. Wo hingegen ohnedieß eine gänzliche Veränderung vorgenommen werden muß, mag dieselbe etwa angenommen werden. Nur müssen auch hier Stücke von ½ (⁵⁰/₁₀₀) und ¼ (²⁵/₁₀₀) der Einheit geprägt werden, wie dieß auch

b) Die Münze muß zum Gebrauche bequem seyn; d. h. es muß bei weitem der größere Theil der Münze in den groben und mittleren Sorten ausgeprägt und nur für das wirkliche Bedürfniß Scheidemünze geschlagen werden [10]); ferner darf weder das kleinste Stück unbequem zum handhaben, noch das größte lästig und für den gewöhnlichen Verkehr allzu werthvoll seyn; endlich muß kein unnöthig großer Zusatz (Legirung, Beschickung) gegeben werden, welcher die Stücke nur groß und schwer macht, sie einer größeren Abnützung und der stärkeren Einwirkung von Luft und Wasser auf unedle Metalle aussetzt, und überdieß dem Staate einen Verlust zuzieht, weil die Beschickung bei dem Werthe der Münze gar nicht berechnet wird [11]).

c) Die als Einheit dem ganzen Systeme zu Grunde liegende Münze sey nicht zu groß, noch zu klein. In jenem Falle wird leicht im täglichen Leben manche zu große Ausgabe dadurch herbeigeführt; im letztern Falle erhält man un-

---

in Frankreich, Rußland, den Vereinigten Staaten und Holland der Fall ist.

10) Jedem ist bekannt, welche gränzenlose Verwirrung in das Münzwesen vieler, namentlich der deutschen, Länder durch die Ausprägung allzuvieler, und in der Regel auch noch geringhaltiger, Scheidemünze gebracht worden ist. Der Schade im großen Verkehre ist sehr bedeutend, weil der Durchschnitts-Werth der Staatsmünze durch die sich unaufhaltbar eindrängende Scheidemünze verringert wird. Das einzige, freilich mit Kosten verbunden, Mittel hiergegen ist die Wiedereinziehung der allzuvielen Scheidemünze; das richtige Vorbeugungsmittel aber die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Münze immer schuldig ist, grobe neue Münze gegen Scheidemünze zu geben. Auf diese Weise stößt der Verkehr von selbst das Uebermaaß aus, und der Staat hütet sich wohl vor unnöthiger Vermehrung, welche ihm nur Mühe und Kosten macht. Vgl. Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 52 fg.

11) Vgl. über die Legirung Rotteck und Welcker, Staatslexicon, a. a. O., S. 44 fg.; Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 28 fg.

Digitized by Google

bequem große Zahlen beim Rechnen. Das richtige Maaß wäre wohl, wenn als Einheit diejenige Quantität Metalles genommen würde, welche zur Zeit der Festsetzung des Münzsystemes als Bezahlung einer gewöhnlichen Tages-Arbeit gegeben werden muß [12]).

d) Alle Arten von Münzen sind nach demselben Fuße auszubringen, und namentlich ist eine den Schlagschatz übersteigende Verschlechterung der Scheidemünze durch nichts gerechtfertigt [13]). Die allerkleinste Münze mag aus Kupfer geprägt werden.

---

12) Sehr richtig ist gewiß folgende Stelle aus Sülly's Memoiren ed. Lond., 1778, T. IV, S. 265 fg.): „Quelqu'un trouvera peut-être cette idée trop subtile; l'une et l'autre manière de compter devant revenir au même. Je n'en juge pas ainsi sur l'expérience que je crois avoir faite, que l'habitude de nommer un écu, faute d'une dénomination plus propre aux petits détails, porte insensiblement toutes les parties du commerce dans les ventes et dans les achats au-delà de leur vraie valeur." Die Annahme, daß eine kleinere Einheit des Münzsystemes von Wichtigkeit sey, stützt sich keineswegs, wie schon dieses Citat beweist, auf die Verschiedenheit zwischen Nord und Süd-Deutschland rücksichtlich der Münzen und der Waaren-Preise, und somit wird sie durch die Bemerkung von Rau, S. 274, Note b, nicht widerlegt.

13) Die ganze Wirkung einer schlechten Scheidemünze ist ein kleinlicher Gewinn für die Staatskasse, erkauft durch viele Verwicklungen und Schwierigkeiten im Handel, durch die Weigerung des Auslandes, diese Münzen anzunehmen, und durch vielfache Falschmünzerei im In- und Auslande. A. M., der größeren Prägekosten wegen, sind Rau, Volkswirth. Politik, §. 258 und 59; Voße in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Bd. X, S. 192; Hoffmann, in der Pr. Staatszeitung (in Knobloch's Vorschlägen, S. 17) u. s. w. Allein sollten nicht schon die von Rau selbst zahlreich angeführten Thatsachen die Nachtheile der geringhaltigen Scheidemünzen auf das unwiderſprechlichſte beweisen? — Ueber die schlimmen Folgen einer Abweichung von dem gesetzlichen Münzfuße bei den Kronenthalern s. eben so ausführliche als richtige Bemerkungen bei Klüber, a. a. O., und in Cleynmann's Aphorismen, S. 176 fg.

Digitized by Google

e) Das Gepräge der Münzen muß kunstreich seyn, damit Falschmünzerei erschwert werde; flach, aber mit erhabenem Rande, daß es sich weniger abreibe, und um das Aufeinandersetzen der Stücke möglich zu machen; nicht zu dünn im Verhältnisse zum Durchmesser; von demselben Durchmesser aber wie die gleichen Stücke anderer Staaten; gegen Beschneiden auf dem Rande gesichert. Die Zeichnung und Innschrift des Gepräges ist gleichgültig, am zweckmäßigsten eine Angabe von Schrot und Korn [14]). Daß nicht unnöthigerweise die einmal gewählte Benennung und eben so die Ausstücklung gewechselt werden darf, versteht sich.

f) Eine große Gleichförmigkeit der einzelnen Stücke nach Schroot und Korn ist nothwendig, sollen nicht blos die schlechteren im Umlaufe bleiben. Deßhalb ist das sogenannte Remedium (die den Münzbeamten erlaubte Ungenauigkeit) so klein zu bestimmen, als es der jeweilige Zustand der Münzwissenschaft irgend erlaubt, und als ohne unverhältnißmäßig theure Mittel erreicht werden kann. In keinem Falle darf dasselbe dazu mißbraucht werden, um alle Münzen auf die gestattete Fehlergränze absichtlich herunter zu setzen [15]). Wenn mehrere Staaten

14) Das große Gewicht, welches Say zu wiederholten Malen auf diese Angabe legt, möchte nicht hinreichend gerechtfertigt seyn. Eine weitere Sicherheit bietet sie nicht dar; die Nachricht an und für sich aber weiß der Geschäftsmann und Kenner auch anderwärts zu finden; für Andere ist sie überflüssig. Uebrigens ist eine solche Angabe keineswegs so selten, wie Say meint; viele deutsche Münzen haben sie.

15) S. Rau, a. a. O., §. 254; Cleynmann, Materialien, S. 137 fg. 158, 208. Klüber, Münzwesen, S. 115 fg.; Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 38 fg. In Deutschland war das Remedium schon durch den Reichsabschied von 1570, §. 136, ganz verboten; eben so im Königreich der Niederlande, Gesetz vom 28sten Sept. 1806.

Digitized by Google

dieſelbe Münze haben, ſo iſt eine Vereinigung derſelben zur Unterhaltung einer gemeinſchaftlichen Münzſtätte von der größten Bedeutung für die Gleichheit ihres Geldes [16]).

3) Am einfachſten wäre allerdings, wenn blos Ein Metall zur Münze benützt würde: allein das Vorhandenſeyn mehrerer tauglicher Metalle hat von den älteſten Zeiten her zur gleichzeitigen Benützung des Goldes, Silbers und Kupfers, neueſtens auch noch der Platina bewogen. Jedes derſelben hat ſeinen eigenen verſchiedenen Werth, der aber je nach den Handelsconjuncturen, der Menge des Erzeugniſſes u. ſ. w. nicht unbedeutend wechſelt [17]). Eine geſetzliche Feſtſtellung dieſer relativen Preiſe iſt ſomit unmöglich, und höchſtens nur in Beziehung auf die Annahme bei öffentlichen Kaſſen zur Vermeidung von Weitläufigkeiten zuläſſig, nie aber für den Verkehr von Privatperſonen. Deßhalb iſt das eine dieſer Münzmetalle (in der Regel am beſten das Silber) zum geſetzlichen Zahlungsmittel zu erklären, die Werthbeſtimmung der übrigen aber dem freien Verkehre zu überlaſſen [18]).

Allein da dieſe äußerſte Strenge doch nicht eingehalten wird, ſo bietet ein kleiner Spielraum eine größere wirkliche Sicherheit dar. Vgl. Loos, Sammlung von Aufſätzen ü. d. Münzweſen, S. 22 fg. In England, Frankreich, Preußen, im deutſchen Münzvereine ſind daher Remedien geſtattet.

16) S. Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 32 fg.; Rotteck und Welcker, Staatslexicon, Bd. XI, S. 30 fg. Sehr zu bedauern iſt, daß die, ſonſt ſo viel Gutes enthaltende Münzvereinigung der ſüddeutſchen Staaten von 1837 nicht auch dieſes Sicherungsmittel verabredete. Daß eine gemeinſchaftliche Münze auch wohlfeiler iſt, mag nur nebenbei bemerkt werden.

17) So hat z. B. der Werth des Goldes in den erſten 25 Jahren des 19 Jahrh. um 10 Proc. gewechſelt.

18) Die Frage, welches der beiden edeln Münzmetalle als ordentliches geſetzliches Zahlungsmittel zu beſtimmen ſei, iſt der Gegenſtand vielfacher Erörterungen, namentlich in England und in Deutſchland, geweſen. Und in der That iſt die Entſcheidung nicht leicht. Für die Wahl des Goldes ſpricht: der bei weitem größere Werth

Digitized by Google

Die Ausmünzung unedler Metalle, also z. B. des Kupfers ist jeden Falles auf das Bedürfniß des kleinsten Verkehrs zu beschränken, weil diese Metalle durch die Veränderlichkeit ihres Waaren-Preises und ihren geringen Werth im Verhältnisse zum Umfange ungeschickt zum Gelde sind.

4) Da kein Grund vorliegt, warum der Staat die Fabrikationskosten des Geldes leiden, d. h. aus den Steuern bezahlen, und nicht auf das, denn doch in seinem Werthe erhöhte, Fabrikat schlagen soll; überdieß die Ausgabe des Geldes blos im Metallwerthe zu vielfacher Einschmelzung führen muß: so ist

---

in gleichem Gewichte und noch mehr in gleichem Raume, somit die leichtere Versendbarkeit und Zählung; der größere Widerstand gegen atmosphärische Einflüsse; die höchste Prägbarkeit; die geringere Abnützung durch den Umlauf; die relativ geringsten Prägekosten. Zu Gunsten des Silbers kann dagegen geltend gemacht werden: die größere Anwendbarkeit für den täglichen Verkehr; die schwierigere Versendung großer Massen in ferne Gegenden, und somit die größere Gleichheit des Werthes; die beträchtlichere Förderung aus den Bergwerken. Die meisten Stimmen neigen sich zu Gunsten des Silbers. So unter den Engländern Lauderdale, Ricardo, Baring, Morrison, unter den Deutschen aber Schübler, Rau, der Verfasser des Artikels über Münzwesen im Staatslexicon; während für die Wahl des Goldes hauptsächlich Liverpool und Hoffmann sind. Am nächsten scheint jedoch Hermann in (Rau's Archiv, Bd. I, S. 161 fg.) der Wahrheit gekommen zu seyn, wenn er je nach den Verhältnissen der einzelnen Länder unterschieden wissen will, indem er Gold für die richtige Grundlage des Münzwesens erachtet bei Völkern, welche Handel und Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht im Großen treiben, oder welche ein sehr umfangreiches Gebiet besitzen; für alle anderen Verhältnisse aber dem Silber den Vorzug giebt. Nur dürfte noch zu bemerken seyn, daß überall, wo Silber das wesentliche Umlaufsmittel bildet, nothwendig je nach längern Zwischenräumen eine Umprägung der ganzen Münzmasse nöthig ist, wenn nicht der Durchschnittswerth des Geldes durch die Abnützung im Umlaufe sinken soll.

Digitized by Google

die Annahme eines mäßigen Schlagſchatzes vollkommen gerechtfertigt und ſogar wünſchenswerth [19]).

5) Die Ausfuhr der inländiſchen, die Einfuhr fremder Münzen ſind ganz unſchädliche und natürliche Handelsoperationen; ein Verbot derſelben iſt alſo eben ſo unzweckmäßig als unausführbar. Nur in zwei Fällen leidet das Volksvermögen darunter. Einmal wenn die fremde Münze im diesſeitigen Staate zu einem höheren Preiſe als ihrem wahren Werthe angenommen wird. Dieß wird vorzüglich dann der Fall ſeyn, wenn benachbarte Staaten gleichnamige Münzen von etwas geringerem Werthe ausprägen, welche dann im täglichen Leben leicht als gleichgeltend genommen werden, und dadurch die ſchwereren inländiſchen Münzen ohne Erſatz vertreiben oder zur Einſchmelzung bringen. Zweitens, wenn ein benachbarter Staat, deſſen Münze viel diesſeits umläuft,

19) S. Cleynmann's Aphorismen, S. 64 fg.; Lotz, Staatswirthſchaft, Bd. II, S. 338 fg.; Ehrenthal, Die Staatswirthſch. nach Naturgeſetzen, S. 302 fg.; Buße, Kenntniſſe des Münzweſens, Bd. I, S. 248; Murhard, Theorie des Geldes, S. 220 fg. Nachweiſungen über die Größe des Schlagſchatzes ſ. bei Klüber, Münzweſen, S. 98 fg. In offenbarer Begriffs-Verwirrung iſt Pons, Einrichtung der Münze, S. 17 fg., befangen, wenn er die Erhebung eines Schlagſchatzes tadelt, weil der Staat ſich für die Beſorgung ſeiner Geſchäfte nicht bezahlen laſſen könne, und wenn er nur im Wege des Angebotes und der Nachfrage einem geprägten Metallſtücke einen größern Werth als einem gleich großen rohen Stücke beizulegen geſtatten will. Der Staat beſorgt nicht ſeine Geſchäfte, wenn er Münze prägt; ſondern er vollzieht eine polizeiliche Aufgabe, deren Koſten (wie ſo oft) der ſie Benützende zu bezahlen hat, d. h. der jeweilige Beſitzer einer Münze. Ein veränderlicher, durch Nachfrage nach beſtimmten Geldſorten beſtimmter Schlagſchatz würde eine Haupteigenſchaft des Geldes, den gleichen nominellen Werth, gänzlich zerſtören. — Da die Prägungskoſten bei den verſchiedenen Sorten verſchieden ſind, namentlich weit größer bei den kleinern Münzen als bei groben, ſo iſt eine Verſchiedenheit des Schlagſchatzes ganz natürlich.

Digitized by Google

in Unordnung und Verschlechterung derselben verfällt und diese somit auch auf uns überträgt. In diesen beiden Fällen helfen keine Verbote, sondern theils Verträge mit den betreffenden Staaten, theils öffentliche Valvationen (gesetzliche Preisbestimmungen) welche das Publicum aufmerksam machen [20]). Ob die Staats-Cassen fremde, natürlich gute, Münzen annehmen, oder nicht, ist völlig gleichgültig. Eine Zwangspflicht für sie ist natürlich nicht vorhanden; und so steht ihnen namentlich das Recht zu, den Annahme-Werth derselben nach ihrem wohlverstandenen eigenen Vortheile zu bestimmen.

6) Schwer ist die Frage mit Bestimmtheit zu beantworten, wann und wie viel Geld der Staat schlagen soll? Weder die Masse des im Lande vorhandenen Geldes, noch auch die Größe des wirklichen Bedürfnisses an Geld ist mit irgend einer Bestimmtheit zu beantworten. Und wenn schon gewisse Kennzeichen auf einen Mangel an Umlaufsmitteln schließen lassen, z. B. verhältnißmäßig niederer Preis der ungemünzten Metalle, die Nothwendigkeit, zum Tauschen Zuflucht zu nehmen, der Stand des Wechselcurses u. s. w.: so ist damit noch keineswegs bewiesen, daß eine neue Ausmünzung dem Mangel steuern könnte, (dessen Grund so mächtig seyn mag, daß auch

20) S. Rau, §. 261 und 262; Cleynmann, Aphorismen, S. 160, und (Dietze,) Geschichtl. Darstellung des alten und neuen Münzwesens. Weimar, 1817. — Die Nachtheile der Annahme einer fremden Münze zu einem höheren Werthe, als dem wahren, haben Nord- und Süddeutschland, jedes auf andere Weise, erfahren. In ersterem stellten sich die Mißstände der gleichnamigen etwas schlechtern Münze eines Nachbarstaates sehr deutlich für diejenigen Staaten heraus, welche dem Conventionsfuße treu blieben, während Preußen mit seinen Thalern u. s. w. davon abgewichen war. Die südwestlich deutschen Staaten aber erlitten Verluste durch die Annahme der brabanter Kronenthaler zu einem höheren Werthe, als dieselben sogar in ihrem Prägungslande und seinem Stellvertreter, Oesterreich, hatten.

Digitized by Google

das neue Geld alsbald von ihm verschlungen würde,) oder daß nicht auch ohne eine solche das blos vorübergehend gestörte Gleichgewicht sich wieder herstellen könnte. Im Zweifel freilich ist es besser, der Staat prägt unnöthigerweise neues Geld, als daß er den Verkehr dieses so höchst nöthigen Mittels ermangeln läßt [21]).

7) Wichtig ist endlich noch die Umprägung einer von Anfang an schlecht bestellten oder allmählig in dem Umlaufe schlecht gewordenen Münze. Daß dieß nicht unnöthigerweise geschehe, ist schon der beträchtlichen Kosten und des weitaussehenden Geschäftes wegen nöthig. Allein es läßt sich nicht vermeiden, wenn an die Stelle eines schlechten Münzsystemes ein besseres gesetzt werden soll; und wenn ein bedeutender Theil der in Umlauf befindlichen Münzen durch Gebrauch oder Beschneiden fühlbar unter den Nennwerth an wahrem Gehalte gesunken ist. Im ersteren Falle würden sich die beiden Systeme nur mit Beschwerlichkeit neben einander gebrauchen lassen. Im zweiten dagegen sinkt die Münze zuerst im Verkehre mit dem Auslande, dann von diesem aus (durch die Wechsler und den Gränzverkehr) auch im Inlande, allmählig unter ihrem Nennwerth, was große Beschwerlichkeiten, bei stehenden Zahlungen auch Verluste, für den Staat aber beständigen Schaden bei der Ausprägung neuer Stücke zur nothwendigen Folge hat [22]). Die Einführung des neuen Geldes muß vorbereitet werden durch Ausprägung einer beträchtlichen Summe, sei es aus Barren, sei es aus den Geldvorräthen der öffentlichen Kassen; ferner durch Bekanntmachung von Tarifen über das

21) S. über diese Frage die ausführliche Abhandlung in Murhard's angef. Schrift, S. 255 fg.

22) Ueber den letzteren wichtigen Umstand s. Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 49 fg.

Digitized by Google

Verhältniß der alten zur neuen Münze. Sehr zur allgemeinen Durchführung des neuen Systemes trägt es bei, wenn ein Termin gegeben wird, innerhalb dessen das alte Geld in seinem vollen Nennwerthe angenommen [23]), nach dessen Ablauf aber es ganz ausser Curs gesetzt wird. Daß der Staat aus seinen Kassen kein anderes als neues Geld ausgiebt, alles alte aber, welches er eingenommen hat, einschmelzt, versteht sich von selbst [24]).

§. 178.

b) Papiergeld.

Ganz verschieden von einem Gelde, das aus einer Waare besteht, welche an und für sich einen Werth hat, ist das Papier-Geld, ein bloses Zeichen von Geld, welches der Staat befiehlt, als gesetzliches Zahlungsmittel an der Stelle der Münze und anstatt einer bestimmten Summe derselben zu nehmen. Es enthält keinen wirklichen Werth, sondern ist nur eine Werth-Dichtung (Fiction), welche der Staat an die Stelle des Werthes setzt [1]).

23) Wenn nicht selten die alte Münze, ohne daß eine genügende Gelegenheit zur Einwechslung in ihrem Nennwerthe gegeben war, abgeschätzt worden ist, so war dieß einfaches Unrecht. Der Bürger mußte in einem solchen Falle die schlechte Münze in ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel nehmen; er kann nun nicht dafür gestraft werden, daß er das Gebot des Staates befolgte; und eben so darf der, allerdings vorhandene, Verlust der Verschlechterung nicht Denjenigen zugemuthet werden, welche zufällig eine Anzahl solcher Münzen im Besitze haben, sondern muß von der Gesammtheit getragen werden. Musterhaft war das Betragen der württ. Regierung im J. 1837 bei der plötzlich nöthig gewordenen Abschätzung des Kronengeldes, dessen Werthverminderung (mit einem Aufwande von 70,000) den Besitzern ersetzt wurde.

24) Vasco, Della moneta, a. a. O., S. 137 fg.

1) Es ist unerläßlich, die Credit-Papiere, welche von Privatpersonen oder vielleicht auch vom Staat selbst ausgegeben werden,

Digitized by Google

Daß es Fälle giebt, in welchen die Ausgabe von Papiergeld eine Nothwendigkeit ist, unterliegt keinem Zweifel. Es kann ein Mangel an Zahlungsmitteln eintreten, und in Bezug solcher aus dem Auslande entweder nicht so schnell, als nöthig, oder vielleicht überhaupt nicht unter den obwaltenden Umständen ausführbar seyn [2]). Oder der Staat hat eine große außerordentliche Ausgabe zu machen, zu deren Deckung er weder die Steuern erhöhen, noch aber verzinsliche Schulden machen will oder kann [3]). In solchen Fällen würde

---

und welche kein gesetzliches Zahlungsmittel sind, sondern nur eine noch nicht vollzogene Anweisung auf eine Baarzahlung oder auf eine Waare, und deren Annahme lediglich im freien Belieben eines Jeden steht, vom Papiergelde zu unterscheiden. Es sind rechtlich, volkswirthschaftlich und polizeilich ganz verschiedene Dinge. Sie mögen einzelne Folgen, so z. B. die Ueberflüssigmachung eines Theiles der bisherigen Münzmenge, und einige Eigenschaften, wie die leichte Versendbarkeit, gemeinschaftlich besitzen; allein die Regeln über deren Ausgebung, die möglichen Gefahren eines Mißbrauches u. s. w., sind wesentlich verschieden. Ueberhaupt ist es ein Widerspruch im Namen und Begriffe selbst, von Privatpapiergeld zu reden, da Geld, d. h. ein gesetzliches Zahlungsmittel, nur von der Staatsgewalt geschaffen werden kann. — Ueber Papiergeld sehe man, außer den Systemen der National-Oekonomie, van Coeverden, Ueber die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes. Gött., 1805; Jacob, Ueber das russische Papiergeld. Halle, 1817; Cobbett, Paper against gold. Lond., 1828; Nebenius, Der öffentliche Credit, 2te Auflage, Band I, S. 136 fg.; Knobloch, Staatsw. Vorschläge. Berl., 1833, H. I, S. 53 fg.

2) Zum Beispiele, wenn in Folge einer nothwendig gewordenen Umprägung der vorhandenen Münze diese vorübergehend eingezogen werden muß; oder wenn ein bedeutender Theil der Zahlungen bisher mit einlösbaren Creditpapieren geleistet wurde, plötzlich aber ein panischer Schrecken diese alle zur Einlösung treibt, und nun so schnell hinreichendes baares Geld nicht beizuschaffen ist, wie z. B. in England im J. 1797.

3) Hierher gehört der Bau von Eisenbahnen oder die Führung eines

die Ausgabe von (verzinslichen oder unverzinslichen) Zahlungsanweisungen ohne Zwangsumlauf, also z. B. von Schatzkammerscheinen, das Bedürfniß nicht befriedigen, da solche nicht als Zahlung angenommen werden müssen, somit jeden Falles langsam umlaufen, vielleicht auch, bei erschüttertem Kredite des Staates, gar nicht würden angenommen werden. Es bleibt also nur die Ausgabe eines Geldzeichens mit Zwangsumlauf übrig. Freilich ist es eine sehr wichtige, nur itzt nicht weiter beachtbare, Frage, ob und welche nachtheilige Folgen nicht etwa auch bei solchen gerechtfertigten Emissionen aus dem Vorhandenseyn von Papiergeld sich ergeben werden.

Anders verhält sich die Sache, wenn das Papiergeld als polizeiliche Maaßregel, nämlich als Beförderungs-Mittel des Verkehres, betrachtet wird.

Allerdings läßt sich auch in dieser Beziehung ein gewisser Nutzen nicht verkennen. Eine dem Umlaufswerthe des ausgegebenen Papiergeldes gleichkommende Summe baarer Münze wird überflüssig und kann im Auslande nützlich angelegt werden. Sodann werden durch das Papiergeld auch im täglichen inneren Verkehre die Zahlungen größerer Summen erleichtert und die Versendungskosten vermindert. Allein so bedeutend diese Vortheile auch sein mögen, so können sie doch gegen die nicht blos möglichen, sondern aller Erfahrung nach höchst wahrscheinlichen übeln Folgen der Maaßregel nicht in Betrachtung kommen. Diese sind aber doppelter Art. Einmal ist die Verfälschung des Papiergeldes, damit aber für den betrogenen Inhaber ein vielleicht sehr bedeutender Verlust, zu fürchten. Zweitens droht eine allzugroße Vermehrung des ächten Papiergeldes. Die Wirklichkeit der erstgenannten Gefahr bedarf keines Beweises; was Menschen machen können, vermögen Andere

Krieges. Fälle der letzteren Art sind die österreichischen Bankozettel vom J. 1809 oder die französische Assignate.

Digitized by Google

nachzumachen. Mit der zweiten, noch bei weitem wichtigeren, Besorgniß verhält es sich aber folgendermaaßen. Durch die Ausgebung von Papiergeld kann die Regirung Werthe von beliebiger Größe aus Nichts schaffen. Dieß giebt ihr die Möglichkeit, die Ausgaben zu steigern ohne unmittelbaren Druck auf ihre Unterthanen, somit auch ohne erhebliche Klagen und Widerstrebungen. Selten wird daher von ihr, namentlich beim Eintritte schwieriger Zeiten, dem Gelüste, eine übergroße Papiermenge auszugeben, widerstanden werden. Die Folge hiervon ist denn aber zuerst eine Vertreibung allen Metallgeldes aus dem Lande, sodann aber allmählig einer Werthverminderung des Umlaufsmittels; mit anderen Worten, eine Steigerung aller Preise. Diese nimmt natürlich mit jeder Weiterausgabe von Papiergeld zu. Nach solcher aber greift der Staat nothgedrungen, um die zur Bestreitung seiner Ausgaben nöthigen Mittel zu erhalten, welche durch das Fallen des bereits im Umlaufe befindlichen Papiergeldes vermindert sind. Schon eine solche Verkehrung der bestehenden Preis-Verhältnisse hat aber vielfache Störungen und Beeinträchtigungen in der Wirthschaft und im Rechte zur Folge. Allein bis zum großen und allgemeinen Unglücke kann und muß das Uebel steigen, wenn aus irgend einem Grunde entschiedenes Mißtrauen in den Willen oder in die Macht der Regirung, den ihrem Privatgelde gegebenen Werth aufrecht zu erhalten, gesetzt wird. Dann sinkt es vielleicht plötzlich im Tausche gegen Metall, so daß es bei Fortdauer der übeln Umstände bis zur völligen Bedeutungslosigkeit kommen kann. Jeder, welcher es als Zahlung nahm, theilweise nehmen mußte, ist um sein Eigenthum betrogen; es entstehen vielfache Bankbrüche und eine allgemeine Gewerbestockung; und am Ende muß das anfänglich vertriebene baare Geld wieder aus dem Auslande bezogen werden, so daß auch nicht einmal dieser Vortheil zu einiger Aus-

Digitized by Google

gleichung der späteren Uebel bleibt [4]). Gegen diesen natürlichen Gang der Dinge helfen keine Verbote und Zwangsmaaßregeln, weil sie durch Steigerung der nominellen Dienst- und Waarenpreise umgangen werden können, ein allgemeines Taxations-System aber eben so ungerecht als unausführbar ist [5]); und somit nichts durchgesetzt werden kann, als eine Beeinträchtigung Derer, welche frühere Forderungen auf bestimmte Summen haben, wie namentlich Zinsgläubiger und Staatsdiener.

Allerdings sind zur Abwendung dieser Uebel mancherlei Mittel in Vorschlag, und auch wohl in Anwendung, gebracht worden; allein gegen alle lassen sich gewichtige Einwendungen machen, und bei den wirklich versuchten war der Erfolg immer nur ein theilweiser und anfänglicher, wenn überhaupt bemerkbarer.

Um die Verfälschung des Papiergeldes zu verhüten wurde nicht nur schwere Strafe, in der Regel Todesstrafe, darauf gesetzt, sondern auch theils eine sehr künstliche Ausstattung an Papier, Zeichnung, Stempel u. s. w. angeordnet, theils dasselbe mit geheimen, nur wenigen vertrauten Beamten bekannten Zeichen versehen. Die Erfahrung aber hat gezeigt,

4) S. Rau, Volksw. Politik, S. 420 fg. Bekannt ist das Schicksal der französischen Assignate, welche jeden Werth verloren, der österreichischen Bankozettel, welche nur noch den siebzehnten Theil ihres Nennwerthes behielten; des russischen Papiergeldes, welches nur noch den fünften Theil seines ursprünglichen Werthes gilt; der preußischen Tresorscheine, welche bis auf den vierten Theil sanken, ꝛc. Selbst die englischen Banknoten (welche als gesetzliche Zahlungsmittel hierher gehören) verloren 25 vom Hundert gegen Gold. Daß aber kein unbedeutender Theil der Staatsschuld, welche itzt so manchen europäischen Staat drückt, von Aufnahmen baaren Geldes zur Wiederverdrängung wenigstens eines Theiles des Papiergeldes herrührt, bedarf auch nicht erst der Erwähnung.

5) Hier hat Frankreich durch sein Maximums-Gesetz einen für alle Zeiten denkwürdigen Beweis geliefert.

Digitized by Google

daß Alles dieß nicht hinreicht. Der mögliche Gewinn ist so bedeutend, daß die Gefahr der Entdeckung und Strafe von Manchen nicht beachtet wird. Ein Verein von verbrecherischen aber geschickten Arbeitern der verschiedenen nöthigen Arten findet sich auch zusammen, im In- oder Auslande. Die geheimen Zeichen schützen, eben weil sie geheim sind, das Publikum nicht, sondern nur die öffentlichen Kassen, verhindern also weder die Ausgabe an sich, noch den Verlust für den einzelnen betrognen Inhaber, noch führen sie immer und sicher auf den Fälscher.

Noch weniger haben sich die Mittel gegen eine allzustarke Vermehrung des ächten Papiergeldes von Seiten des Staates selbst erprobt. Hierher gehören denn aber:

1) Die Bezeichnung gewisser öffentlicher Kassen, in welchen zu jeder Zeit Papiergeld in seinem vollen Nennwerthe gegen Metall eingewechselt wird. Natürlich ist dieses Mittel vollkommen wirksam, so lange es durchgeführt wird, denn es kann der Staat in diesem Falle keine größere Summe von Papiergeld im Umlaufe erhalten, als das Bedürfniß erfordert und das Vertrauen erträgt. Das übrige strömt alsbald zur Einwechslung in die bezeichneten Kassen zurück. Allein nicht nur ist zu bemerken, daß diese Einrichtung einen sehr bedeutenden Theil des Nutzens der Einführung von Papiergeld wieder wegnimmt, indem große Summen baaren Geldes in den Staatskassen müßig bereit zu halten sind; sondern es ist namentlich keine Sicherheit vorhanden, daß die Bestimmung wirklich aufrecht erhalten werden kann und will, wenn eine bedeutende Krise in den Staatsangelegenheiten eintritt. Es wird also das Mittel mit großen Kosten bereit gehalten, wenn man seiner nicht bedarf; und es ist unsicher, wenn es nöthig wird [6]).

6) Zwei geistreiche Männer haben gerade in dieser Einlösung des Papiergeldes gegen Metallgeld den letzten Grund der Entwerthung des ersteren gefunden, indem es dadurch seinen eigenen Werth ver-

Digitized by Google

2) Die Verpfändung öffentlichen Eigenthumes für den Nominal-Betrag des Papiergeldes. Mag auch in ruhigen Zeiten ein solches Pfand Zutrauen verschaffen, so ist dieß nicht der Fall gerade da, wo es am nöthigsten wäre, nämlich im Kriege und bei sonstiger Zerrüttung des Staates. Hier kann der Reitz, solches Eigenthum gegen irgend etwas, also auch gegen Papiergeld, einzutauschen, sehr klein seyn, somit diesem Gelde nur einen geringen Halt geben. Und wenn gar, wie in der Regel der Fall seyn wird, das Pfand nicht ohne weitere Kapitalanlage nutzbar gemacht werden kann, wie z. B. Bergwerke, wüste Ländereien u. s. w., so kann es leicht gar nicht gesucht werden, somit dem Papiere gar keinen Werth verleihen [7]).

3) Die Entrichtung gewisser Abgaben in Papiergeld. Hier ist denn aber einleuchtend, daß zwar das Papiergeld nie ganz werthlos werden kann, allein daß es auch, wenn aus wichtigen Gründen mit Mißtrauen betrachtet, sich lediglich zu dem gebotenen Zwecke im Umlauf erhält und auf einen sehr geringen Werth heruntersinken kann; auch daß seine Verwen-

liere und nur eine Anweisung auf Metallgeld werde; und sie schlagen daher (allerdings mit verschiedenen Modalitäten) vor, das Papiergeld ganz loszulösen vom Metalle und daraus das alleinige und selbstständige Umlaufsmittel zu machen. S. Ricardo, Proposals for an economical and secure currency. Lond., 1816; Chitti, Des crises financières et de la reforme monetaire. Brux., 1839. Es ist aber einleuchtend, daß gegen die maaßlose Vermehrung eines nicht einlösbaren Papiergeldes kein unbedingtes Sicherungsmittel besteht, und daß also die sämmtlichen Geld- und damit die meisten Vermögens-Verhältnisse des Volkes den Entschlüssen der Regirung blosgestellt sind.

7) So hat z. B. die französischen Assignate die Annahme beim Kaufe von Nationalgütern nicht von endlicher Werthlosigkeit gerettet. Ebenso nicht die Verpfändung der Staatsländereien im Innern des Landes das Papiergeld der Vereinigten Staaten im Unabhängigkeitskriege. S. Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 190.

Digitized by Google

dung ausschließlich zu solchem Zwecke eher Mühe als Erleichterung des Verkehres gewährt. Das ganze schließliche Ergebniß ist, daß eine anscheinend hohe Abgabe in kleinem wirklichem Betrage bezahlt wird.

4) Sicherheitsmaaßregeln, welche unmittelbar die Ausgabe von Papiergeld über eine bestimmte mäßige Summe verhindern, dadurch aber den Werth des ausgegebenen erhalten sollen. Dieselben bestehen, je nach der Verfassung des betreffenden Landes, in einer ständischen Zustimmung zu jeder neuen Emmission; in der Unterschrift von Beamten, welche auf die Nichtzulassung weiterer Ausgaben beeidigt sind; in der Vernichtung der zur Verfertigung benützten Werkzeuge und Platten u. s. w. Allein alle diese Vorschriften beruhen auf dem Willen der Machthaber, und können heimlich umgangen, öffentlich verletzt, oder formell gesetzlich, durch neue Beschlüsse, beseitigt werden.

Somit ist es eine völlig verkehrte, weil höchst wahrscheinlich früher oder später in das Gegentheil umschlagende, Maaßregel, Papiergeld zur Förderung der Vermehrung des Volksvermögens einführen zu wollen. Ist aber die Ausgabe eines solchen aus staatlichen Gründen durchaus unvermeidlich, so suche man wenigstens dieselbe auf das geringste mögliche Maaß zu beschränken, (wozu vor Allem die Einwechslungs-Kassen dienen werden,) und löse es, sobald die Gewalt der Umstände vorüber ist, wieder ein gegen baares Geld, und wäre es auch mittelst eines Staatsanlehens.

§. 179.

4) Banken.

Dagegen mögen allerdings die verschiedenen Arten von Banken mit Recht als Anstalten zur Förderung des Han-

Digitized by Google

dels betrachtet werden, indem sie den Geldverkehr erleichtern, wodurch der Waaren-Umsatz in vielen Fällen möglich wird, in welchen die unmittelbare Baarzahlung Schwierigkeiten oder allzugroße Kosten gemacht hätte [1]). — Dieser günstige Einfluß auf den Handel ist aber von verschiedenem Umfange, je nach der Einrichtung der Banken. Bekanntlich zerfallen aber dieselben hauptsächlich [2]) in folgende Arten:

1) Giro-Banken, d. h. gemeinschaftlich zusammengeschossene Kassen der bedeutenden Kaufleute einer Stadt, welche dazu dienen, durch bloses Umschreiben in den Büchern der Bank Rechnungen unter den Theilhabern zu berichtigen. Jeder Theilhaber kann auf diese Weise ohne alle Mühe und ohne Gefahr von Irrungen gegen eine unbedeutende Schreibgebühr über die Summe verfügen, welche ihm auf seinem Folium im Bankbuche gutgeschrieben ist. Ueberdieß wird ihm die Gefahr der Aufbewahrung großer Geldsummen abgenommen, indem die sorgfältig verwahrte und bewachte Bank für Alles steht. Endlich entsteht noch eine unveränderliche, wirkliche oder angenommene, Münze, welche keinen Schwankungen des Curses,

1) Ueber die Banken sprechen sich alle Systeme der Volkswirthschaftslehre aus, vor Allen in großer Vollständigkeit Rau, Volkswirthschaftslehre, 4te Aufl., S. 346—370.; Bianchini, Principj del credito pubblico. Nap., 1831, S. 133—178; Mac-Culloch, Handbuch für Kaufleute, übers. von Richter, Art. Bank; ebenso im Supp. Bande. Von dem eigenen Schriften über das Bankwesen sind vorzugsweise zu merken: Marperger, Beschreibung der Banquen. Leipzig, 1724; (Wiese,) Bemerkungen über Banken. Kopenh., 1787; derſ., Ueber die dänischen Bankzettel. Kop., 1788; Büsch, Sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen. Hamb., 1824; Gilbart, Practical treatise on banking. 4th. ed. Lond., 1836; derſ., History and principles of banking. 3d. ed., Lond., 1837; derſ., History of b. in Ireland. Lond., 1836; Mers, Geschiednis van het Bankwezen in Nederland. Rotterd., 1838.

2) Eine vollständige Aufzählung aller Modifikationen ſ. bei Gilbart, History and principles, S. 141 fg.

Digitized by Google

keinen Verminderungen des Schrootes und Kornes ausgesetzt ist. Diese Vortheile beschränken sich aber freilich nur auf die Kaufleute Eines Ortes und höchstens auf einzelne Fremde, welchen einer der ersteren erlaubt, unter seinem Namen ein Folium in der Bank zu haben. Auch ist, wie leicht einzusehen, von einer Vermehrung der Zahlungsmittel durch diese Einrichtung keine Rede, indem jeder Theilhaber so viel wirklich einlegen muß, als er zur Verfügung in den Büchern haben will; es liegt im Gegentheile nicht selten ein Theil des Fonds todt da. Dagegen hat aber eine Girobank, welche ihrer Natur getreu bleibt, d. h. das empfangene Geld unter keiner Bedingung wieder ausgiebt, keine Handelsgeschäfte damit macht u. s. w., den Vortheil großer Sicherheit für sich. Nur durch eine, unter ungünstigen staatlichen Verhältnissen freilich auch mögliche, Gewaltthat kann das dargeschossene Kapital verloren gehen.

2) Ausgedehntere Wirkungen, aber auch größere Gefahren, bringt die Errichtung einer Zettel-Bank, d. h. einer von einem Einzelnen oder einer Gesellschaft von Actionären unternommenen Anstalt, welche von Privaten Geld annimmt und ihnen dagegen Banknoten ausstellt, d. h. trockene Wechsel, welche auf eine bestimmte Summe lauten und welche die Bank jedem Vorzeiger sogleich in vollem Nennwerthe baar wieder auslöst. Solche Noten gelten dann im Handel als Zahlungsmittel, und sie haben im großen Verkehre vor baarem Gelde sogar noch den Vortheil, daß sie leicht und wohlfeil verschickbar sind, leicht verwahrt werden können, und daß bei ihnen die Mühe und die Gefahr des Zählens und Prüfens vieler kleiner Stücke wegfällt. Zu gleicher Zeit wird durch sie die Summe der Zahlungsmittel vermehrt, indem die Zettelbank das erhaltene Geld nicht todt liegen läßt, sondern gerade darin ihren Vortheil findet, daß sie nur einen, verhältnißmäßig vielleicht unbedeutenden, Theil des Eingeschossenen bereit hält um die

Digitized by Google

vorgezeigten Noten einzuwechseln, den Rest aber zu eigenen Handels- und Wechsel-Geschäften benützt. Auf der einen Seite sind also die Noten als Zahlungsmittel im Umlaufe, auf der andern ein bedeutender Theil des Geldes selbst. Der Nutzen der Anstalt ist natürlich so ausgebreitet, als ihr Kredit reicht. Jeder, selbst in fernen Ländern, kann an den genannten Bequemlichkeiten der Noten Antheil nehmen; das Volksvermögen aber wird durch den aus Nichts hervorgerufenen Werth der Noten vermehrt [3]). — Schade nur, daß von den Zettelbanken bedeutende Gefahren unzertrennlich sind, welche häufig den anfänglichen Vortheil in allgemeinen und weit größeren Schaden verwandeln! Abgesehen nämlich von der großen Zerstörbarkeit der Banknoten, deren Vernichtung für den Besitzer auch die Vernichtung seiner ganzen Forderung nach sich zieht, ist hauptsächlich, und als ins Große wirkendes Unheil Zahlungsunfähigkeit der Bank zu fürchten, welche die Besitzer von Noten ganz oder theilweise um den Betrag ihres Werthes bringt und leicht bei großem früheren Credite der Bank weit und breit Verluste und Gewerbestockung verursacht. Zu solcher Zahlungsunfähigkeit einer Bank können aber nur allzuviele Veranlassungen führen. Vor Allem ist es möglich, daß schon bei der Errichtung der Anstalt Schwindelei getrieben und entweder das angegebene Grundkapital nicht wirklich eingelegt

3) Es ist schon gegen Zettelbanken eingewendet worden, daß kleinere Gewerbende und Landleute keine Vorschüsse aus denselben erhalten können, somit dieselben nur den Kaufleuten dienen. S. die Schrift: Durch welche Bedingungen ist das System der Handelsfreiheit ausführbar. Lpz., 1834, S. 84 fg. Nun ist zwar allerdings nöthig, daß Zettelbanken zunächst eine Handelsanstalt sind; auch thun sie sehr wohl daran, nicht auf schwer und langsam veräußerliche Werthe, z. B. Landgüter und Gebäude, zu leihen; allein da die Noten das Umlaufs-Mittel vermehren, so wird es doch jedem Zahlungsfähigen leichter gemacht, Geld zu erhalten.

Digitized by Google

oder ſpäter wieder heimlich herausgezogen wurde, wo dann der geringſte Verluſt oder auch nur ungewöhnlicher Zahlungsandrang den Bankrott herbeiführt [4]). Oder aber kann, auch bei anfänglicher ſicherer Begründung, die Bank mit den ihr anvertrauten Geldern ſchlechte Geſchäfte machen und dadurch auſſer Stand kommen, die Noten einzulöſen. Sodann iſt zu fürchten, daß die Bank den Forderungen der in Noth befindlichen Regirung nicht widerſtehe und dieſelbe mit großen Summen in Noten oder Münze unterſtütze, wodurch denn der Credit der Anſtalt ganz in die Hände der Regirung gelegt wird. Iſt nun dieſe nicht im Stande, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, ſo führt ſie auch den Bruch der Bank herbei [5]). Ferner kann eine Zettelbank dadurch, daß ihre Noten vom Staate in den öffentlichen Kaſſen angenommen und dadurch faſt zu Papiergeld gemacht werden, zur Ausgabe einer das Handelsbedürfniß weit überſchreitenden Summe derſelben veranlaßt werden, was ebenfalls, ſobald irgend eine ſtaatliche oder gewerbliche Criſis droht, eine Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben muß [6]). Endlich können die Banken durch Erleichterung oder Erſchwerung des Credites, welchen ſie geben, auf den Verkehr leichter als eine andere Handels- und Credit-Anſtalt großen Einfluß ausüben, denſelben aber auch zu eigen-

---

4) Beiſpiele von dieſer Betrügerei ſ. bei Gouge, History of paper morey and banking in the U. St. Philad., 1833, a. v. St., namentlich S. 70 fg.; Grund, in der Deutſchen V. J. Schrift, 1838, H. 4, S. 154 fg.

5) Dieß iſt bekanntlich der Untergang der meiſten großen Banken geweſen, ſo der Pariſer Disconto-Kaſſe, der Wiener Stadtbank, der Banken in Kopenhagen, St. Petersburg u. ſ. w. Selbſt die engliſche Bank hatte eine jahrelange Zahlungsunfähigkeit zu überwinden. S. Rau, Volkswirth. Lehre, 4te Aufl., S. 351 fg.

6) Hier iſt vor Allem wieder das Beiſpiel der Verein. Staaten lehrreich. S. Gouge in der angef. Schrift.

Digitized by Google

nützigen Zwecken sehr mißbrauchen [7]). Die Folgen dieser Fehler aber sind, wenn sie in großem Maaßstabe begangen werden, höchst zerstörend für den Wohlstand und für die Sittlichkeit der Nation. Es wird nämlich dadurch Schwindelei bei den Einzelnen, Vergeudung beim Staate möglich gemacht, Verwirrung in alle Preisverhältnisse gebracht, ein Schwanken zwischen ungesunder Thätigkeit der Gewerbe und völliger Lähmung unterhalten, endlich die Verarmung Unzähliger herbeigeführt [8]).

3) Leihbanken sind dazu bestimmt, gegen Pfänder Geld darzuleihen, natürlich um höhere Zinsen als sie selbst ihr Kapital verzinsen müssen. Sie ersparen Demjenigen, welcher in augenblicklicher Geldverlegenheit, obgleich im Besitze eines hinreichenden Werthes an Waaren und Pretiosen, ist, die Unannehmlichkeit und die Gefahr für seinen Credit, vielleicht weit umher nach baarem Gelde zu fragen. Natürlich leihen übrigens solche Banken nur auf unverderbbare und leicht verkäufliche Pfänder. Ihr Nutzen ist der wenigst bedeutende. Nur wenn sie mit Zettelbanken verbunden sind, kann ihr Geschäfte eine große Ausdehnung erhalten, wo sie dann aber leicht zu unvernünftigen Schwindeleien, zu Uebertreibung der Waaren-Erzeugniß und somit am Ende zu großem Unglücke führen können.

---

7) S. Gouge, S. 26 fg. über die „Ausdehnung" und „Zusammenziehung" des von den Banken gegebenen Credites und über deren Folgen, die großen Gewerbe-Crisen.

8) Wenn noch je die früheren Vorfälle, (namentlich die Crisen in England in den Jahren ($18^{19}/_{12}$, $18^{11}/_{12}$, $18^{25}/_{26}$) hätten einen Zweifel lassen können über die ungeheuren Folgen eines Mißbrauches der Zettelbanken, so mußte dieser sicher für immer ausgelöscht seyn durch den endlich im J. 1839 erfolgten allgemeinen Bankrott aller Banken in den Ver. Staaten und durch die Rückwirkungen dieses Schlages auf Europa. So groß die Tollheit und die Schurkerei des vorangegangenen Mißbrauches war, so groß war das daraus entstandene Elend. Vgl. Grund, a. a. O., und Deutsche Viertel Jahresschrift, 1842, H. 3, S. 329 fg.

Digitized by Google

Die Frage, wie sich der Staat zu diesen wichtigen Anstalten zu verhalten habe muß in dreifacher Richtung beantwortet werden. Erstens nämlich, ob vielleicht Gründe zu gänzlicher Unterdrückung derselben bestehen. Zweitens, falls dieses verneint wird, ob nicht wenigstens Vorkehrungen gegen Mißbrauch genommen werden müssen? Drittens, ob der Staat selbst Antheil nehmen soll an ihrer Gründung und Leitung?

Daß von einem gänzlichen Verbote bei Giro- und bei Leih-Banken keinen Falles die Rede seyn kann, bedarf nicht erst eines Beweises. Diese Anstalten haben an sich gar keine Nachtheile, und es mag ihnen höchstens der Vorwurf gemacht werden, daß ihr Nutzen nicht von sehr großer Ausdehnung ist. Anders freilich die Zettelbanken, bei welchen zwar der Nutzen weit bedeutender ist, aber auch vielfacher Erfahrung zufolge die größten Nachtheile leicht erfolgen können. Hier mag allerdings die Frage entstehen, ob nicht eine gänzliche Entsagung so gefährlicher Vortheile räthlich ist, namentlich da wenigstens ein bedeutender Theil der dem Handel daraus zugehenden Förderung auch durch andere nicht wohl zu mißbrauchende Mittel, wie z. B. durch ein gutes Wechselsystem, verschafft werden kann. Die Beispiele so vieler Tausende, welche ohne alle eigene Schuld zu Grunde gerichtet wurden, und die großen Leiden ganzer Völker müssen nothwendig schwer ins Gewicht fallen; und man kann kaum umhin, sich für das Verbot zu erklären, falls wirklich die in Frage stehenden Nachtheile so wesentlich mit der ganzen Anstalt verbunden sind, daß sie sich davon gar nicht trennen lassen. Es ist somit die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Zettelbanken bedingt durch die Lösung der zweiten Frage:

Ob und welche Vorkehrungen gegen Mißbrauch der Banken ergriffen werden können? Auch hier sind Giro-Banken und Leih-Banken nicht besonders ins Auge zu fassen. Bei den

Digitized by Google

ersteren ist ein Mißbrauch gar nicht denkbar, somit auch jede Vorsorge überflüssig. Leih-Banken aber können nur in Verbindung mit Zettelbanken ausarten, und somit trifft sie jeden Falles nur unter dieser Voraussetzung eine Vorkehrung, dann aber keine eigenthümliche. Was nun aber die Zettelbanken betrifft, (und zwar zunächst Privat-Banken, da erst unten zu untersuchen ist, ob der Staat sich überhaupt betheiligen soll), so sind den bisherigen, ausgedehnten Erfahrungen gemäß hauptsächlich in folgenden Beziehungen Fehler gemacht worden, somit Hilfsmittel aufzufinden:

a) Nicht selten ist eine größere Anzahl von Banken errichtet worden, als es das Verkehrs-Bedürfniß irgend mit sich brachte. Die Folge bei manchen derselben ist eine übertriebene Bereitwilligkeit im Creditgeben, um die nöthige Kundschaft zu erwerben; hieraus aber entstehen bei der geringsten Gewerbecrise schwere Verluste und endlich Zahlungsunfähigkeit. — Hier liegt denn die Abhilfe nahe. Es muß Staatsgrundsatz seyn, die geringst-mögliche Anzahl von Banken zu erlauben. Und da es möglich ist, mittelst Töchterbanken die Bedürfnisse eines großen Landstriches zu decken, da ferner solche Zweig-Banken sogar ihre eigenthümlichen Vortheile haben: so reicht in der Regel eine einzige Bank selbst für einen größeren und gewerbereichen Staat hin [9]). Zu größerer

9) Unzweifelhaft rührt die gränzenlose Verwirrung im Geldwesen der Verein. Staaten zu einem bedeutenden Theile von der übermäßigen Vermehrung der, am Ende bis auf 700 gesteigerten, Banken her. Vgl. Grund, in der Deutschen Viertel J. Schrift. Und eben so hat England die große Anzahl seiner Banken bei Handelscrisen schon empfindlich zu büßen gehabt. So brachen z. B. in den Jahren 1814—16 89 Landbanken; 18$^{19}/_{20}$ deren 80. Die Vortheile, welche Gilbart, Pract. treatise, S. 3 fg. von einem allseitigen Gebrauche

Sicherstellung und bei der großen Wichtigkeit der Sache ist es völlig gerechtfertigt, wenn die Erlaubniß zur Gründung einer Bank nur durch ein förmliches Gesetz, in Staaten mit Volksvertretung also unter deren Mitwirkung, gegeben werden darf [10]). Daß die Noten der Neben-Banken bei der Hauptbank sowohl, als bei allen Zweigbanken angenommen werden müssen, versteht sich von selbst [11]).

b) Ein zweiter Grundfehler bei manchen Banken ist der geringe wirkliche Grundstock der Bank. Entweder wird von der angeblich bedeutenden Summe nur ein geringer Theil wirklich einbezahlt, oder es werden Zahlungsmittel angenommen, welche von zweifelhaftem und veränderlichem Werthe sind. — Das Mittel hiergegen ist, daß eine Bank nicht eröffnet werden darf, ohne daß sie sich erst gegen die Regirung ausgewiesen hat über die vollständige Einbezahlung ihres statutenmäßigen Grund-

---

von Banken rühmt, bestehen doch hauptsächlich nur aus minder bedeutenden Bequemlichkeiten und sind durch die Gefahren zu theuer erkauft.

10) Allerdings war in den Vereinigten Staaten diese Mitwirkung der Kammern kein Schutz gegen Schwindeleien und Fehler aller Art; allein es dürfte glücklicherweise in der übrigen gesittigten Welt ein solcher Mangel an aller Ehrenhaftigkeit und an höherer Einsicht nicht mehr zu finden seyn, wie sich allmählig in den gesetzgebenden Versammlungen der amerikanischen Union entwickelt hat. Man s. hierüber, so weit namentlich die Concession von Banken in Frage steht, Gouge, History, S. 78 fg.

11) Ueber die Vortheile großer Banken mit Zweigbanken, s. Gilbart, History, S. 133 fg. Wenn übrigens in den englischen und nordamerikanischen Banken die widersinnige und nur auf Täuschung des Publicums berechnete Einrichtung besteht, daß die Noten der Zweigbanken nur von ihnen selbst und von der Hauptbank, nicht aber auch von den übrigen Zweigbanken eingelöst werden: so ist dieß mit Recht schon oft als ein großer Fehler gerügt worden. S. Edinb. Review, Nr. 128.

Digitized by Google

stockes, und zwar entweder in baarem Gelde, sicheren Pfandbriefen oder in guten Wechseln; nie aber in Noten anderer Banken. Eine spätere Zurückziehung muß als Betrug bestraft werden [12]).

c) Eine Ursache verwegener Unternehmungen von Seiten vieler Banken und absichtlicher oder zufälliger Täuschungen, so wie großer Unsicherheit für die Noteninhaber ist der manchfach bestehende Grundsatz, daß die Theilnehmer der Bank nur für den Betrag ihrer Actien, nicht aber mit ihrem sonstigen Vermögen für Forderungen an die Bank einzustehen haben. — Hier muß denn gründlich geholfen werden. Die Mittel aber sind nachstehende: vor Allem muß eine Bank nicht blos von einem Einzigen, sondern nur von einer Gesellschaft mehrerer als zahlungsfähig anerkannter Männer errichtet werden dürfen, und zwar ohne Beschränkung derselben auf eine bestimmte Zahl [13]). Falls eine Bank bezahlte Vorstände hat, müssen diese mit einer bestimmten, hinreichend bedeutenden, Summe

12) Gouge hält diese Bestimmungen für ungenügend und legt das größte Gewicht darauf, daß keiner anonymen Gesellschaft mit bezahlten Beamten, sondern nur gewöhnlichen Handelsfirmen, deren Eigenthümer für alle Geschäfte rechtlich und sittlich verantwortlich seyen, die Errichtung einer Bank zu gestatten sei. Allein einmal ist zu bedenken, daß solche schaamlose Meineide und Täuschungen, mit welchen in den Vereinigten Staaten die Verpflichtung zur wirklichen Einzahlung umgangen zu werden pflegten, in einem Lande, welches einiges sittliche Gefühl beibehalten hat, oder wenigstens eine erträgliche Regirung und Rechtspflege besitzt, nicht wohl vorkommen können. Zweitens würde dieses Mittel die Errichtung großer Banken, welche für ganze Länder ausreichen, hindern. Schon die Erfahrung der englischen Bank z. B. spricht gegen die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maaßregel.

13) In England galt früher der verkehrte Grundsatz, daß nicht über sechs Mitglieder bei einer Bank betheiligt seyn durfen.

Digitized by Google

bei dem Geschäfte selbst betheiligt seyn. Sodann sind die sämmtlichen Theilnehmer in kurzen Zwischenräumen öffentlich bekannt zu machen. Endlich und hauptsächlich aber muß jeder Theilnehmer mit seinem ganzen Vermögen für Forderungen an die Bank einstehen [14]).

d) Eine Bank kann durch künstliche, wenn auch schon kostspielige Mittel die sichtbaren Folgen schlechter Geschäfte und übermäßiger Notenausgabe eine Zeit lang verstecken, und dadurch namentlich Minderkundige täuschen. — Als Mittel hiergegen ist eine, in kurzen Zeiträumen regelmäßig zu erlassende, Bekanntmachung über den durchschnittlichen Umfang ihrer Geschäfte, den Betrag ihres Deckungskapitales und namentlich die Gesammtsumme ihrer im Umlaufe befindlichen Noten anzuordnen [15]).

e) Der Untergang der meisten Banken, und somit der Noteninhaber, war zu allen Zeiten die Annahme der Noten in den öffentlichen Kassen. Werden dadurch auch nicht, (was übrigens häufig geschah,) Darlehen an die Regirung vermittelt, so kommt doch jeden Falles eine weit größere Notenmenge in Umlauf, als das bloße Handels-

14) Diese Einrichtungen bestanden von jeher bei den schottischen Banken, welche daher auch äußerst vorsichtig verwaltet wurden und die schwersten Crisen sämmtlich zu überstehen pflegten. Vgl. Rau, Volkswirthschaftslehre, 4te Aufl., S. 356 und die angef. Literatur; Gilbart, History of bank., S. 126 fg. Wenn etwa diese Vorschriften die Lust zu Bankunternehmungen vermindern sollten, so ist dieß nichts weniger als zu beklagen, da, wie bemerkt, die große Zahl der Banken nur schädlich ist.

15) So ist angeordnet für die englischen Landbanken von Vierteljahr zu Vierteljahr. Auch die Bank von England erläßt solche Bekanntmachungen, wie auch, wenigstens alljährlich, noch manche andere große Bank. Eine durchschnittliche Angabe ist nöthig, damit nicht eine vorübergehende Schwankung den Credit unverdient zerstöre.

Digitized by Google

bedürfniß erfordert, und es wird eine Art von Papiergeld geschaffen, welches neben allen Nachtheilen eines solchen noch die eigenthümlichen hat, nicht vom Staate versichert zu seyn und ohne Wissen und gegen den Willen desselben von Privatpersonen nach Belieben vermehrt werden zu können. — Hier ist kein anderes Hilfsmittel, als das unbedingte Verbot der Annahme und Ausgabe von Noten in öffentlichen Kassen als gesetzliches Zahlungsmittel. Dann bleiben die Noten, was sie seyn sollen, eine Erleichterung für den Verkehr neben dem regelmäßig verwendeten Metallgelde [16]). Auch dient hierzu die Bestimmung einer ziemlich hohen Bestimmung des Mindestwerthes der einzelnen Note.

Unter diesen Bedingungen, allein auch nur unter denselben, mögen die Zettelbanken bestehen, ohne daß die Gefahren den Nutzen derselben überwiegen. Doch scheint es nöthig, den allgemeinen Grundsatz festzustellen, daß die Gesetzgebung zu allen Zeiten neue Sicherungsbestimmungen auch für die bereits bestehenden Banken feststellen könne, wie das Bedürfniß solcher sich ergeben sollte.

Leicht erledigt sich nun endlich noch die dritte Hauptfrage, welchen Antheil der Staat an der Gründung und Leitung von Banken zu nehmen habe?

Es ist zu unterscheiden. Giro-Banken werden der Natur der Sache nach nur von Kaufleuten errichtet, indem nur Solche, welche beständig mit einander abzurechnen haben,

16) S. Gouge, a. a. O., S. 135 fg.; Mac-Culloch, Handbuch, Suppl. Band, S. 58 fg. Die entgegenstehende Bestimmung hinsichtlich der Noten der englischen Bank kann, bei der ganz eigenthümlichen Stellung dieser Anstalt zum Staate, nicht als Beleg der Unrichtigkeit dieser Forderung angeführt werden. Ueberdieß hat es an Nachtheilen der Einrichtung auch nicht gefehlt.

Digitized by Google

Theil nehmen können. Bei dieser Art von Banken ist also eine Gründung durch den Staat nicht denkbar. Nur mag derselbe immerhin durch Ueberlassung eines tauglichen Gebäudes, durch Verleihung von Militär-Wache zum Schutze der Geldvorräthe, allenfalls durch Beiordnung eines landesherrlichen Commissärs zu den jährlichen Kassen-Untersuchungen, das begründete Unternehmen sichern und begünstigen. — Anders verhält es sich bei Zettel-Banken. Hier kann an und für sich der Staat recht gut durch Uebernahme von Actien an der Gründung mehr oder weniger bedeutenden Antheil nehmen; und natürlich gewinnt eine Bank durch eine Theilnahme des Staates bedeutend an Credit und somit an Ausdehnung ihrer Geschäfte. Allein es sprechen gegen eine solche Staatstheilnahme die entschiedensten Gründe. Einmal steht der Satz fest, daß die Staatsgelder zu Handels-Unternehmungen, welche doch immer gewagt sind, nicht verwendet werden sollen. Sodann ist viel eher zu fürchten, daß der Staat in einer Verlegenheit der Bank die Noten derselben als Papiergeld, also mit Zwangsumlauf, erklären, und dadurch die ganze Natur der Einrichtung ändern könnte. Noch mehr vielleicht steht ferner zu besorgen, daß der Staat seine Verbindung zu verderblichen Zwangsanlehen aus den Bankfonds mißbrauchen und dadurch endlich den Untergang der Anstalt herbeiführen wird. Jeden Falles kann nicht darauf gezählt werden, daß die Regirung die oben verlangten Sicherungs-Maaßregeln gegen eine Bank, bei welcher sie selbst betheiligt ist, strenge und umfassend durchführe. Endlich kann mit Gewißheit darauf gerechnet werden, daß wenn die Gründung einer Zettelbank wirkliches Bedürfniß für den Handel eines Landes ist, sich eine solche auch durch reine Privatkräfte bilden wird; eine nicht nothwendige ist aber vielfach nicht wünschenswerth. Darüber bedarf es gar keiner Erörterung, daß eine Bank, sei sie nun angelegt von wem sie

Digitized by Google

wolle, nicht durch Handelsvorrechte und Monopole begünstigt werden darf, indem weder ihr Bestehen an und für sich so wichtig und nothwendig ist, daß eine Beeinträchtigung der allgemeinen Rechte gerechtfertigt würde, noch auch solche unbillige Vorzüge zum Bestehen einer vernünftig verwalteten Bank nöthig sind [17]). — Der Nutzen von Leihbanken ist ohnedem zu beschränkt, als daß der Staat an Begründung irgend ein hinreichendes Interesse nehmen könnte.

§. 180.

5) Börsen. — Makler. — Niederlagen.

Zum Schlusse mag noch einiger, allerdings nicht unbedingt nothwendiger, Hülfseinrichtungen Erwähnung geschehen, welche aber doch von Wichtigkeit für die Förderung des Waaren-Umsatzes sind, und somit nicht unterlassen werden dürfen.

Hierher gehören vorerst die Börsen, d. h. öffentliche umfassende Räume, in welchen sich, mit Umgehung zeitraubender Besuche in den Häusern, täglich zu einer passenden Stunde die Kaufleute, Makler und Schiffscapitäne versammeln, um sich über Geschäfte zu besprechen. Der Besuch ist freiwillig, doch werden gerichtlich erklärte Betrüger ausgeschlossen. Die den Handelsstand betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen werden sehr zweckmäßig in einem solchen Versammlungs-Raume angeschlagen oder in Bücher eingetragen; nicht selten verlangt dieß sogar das Gesetz als Bedingung einer genügenden Bekanntmachung. Eine Börsenordnung sorgt für eine bestimmte

17) Solche Vorrechte sind übrigens nichts Seltenes. So hatte bekanntlich die englische Bank bisher das ausschließende Recht, Wechsel in London und in einem bestimmten Umkreise zu disconliren. In anderen Fällen ist der Handel mit Silber- und Goldbarren ihnen allein übertragen. S. Rau, a. a. O.

Digitized by Google

Zeit der Versammlung, so wie für die nöthigen Bequemlichkeiten zum Abschlusse von Geschäften. Eigene Beamte (am besten von den Kaufleuten aus ihrer Mitte gewählt) sorgen für Einhaltung dieser Ordnung. — Natürlich bedarf nur eine bedeutende Handelsstadt einer solchen Einrichtung, und es mag die Regirung daher die Bitte der Kaufleute um Beistand zur Gründung abwarten [1]).

Wichtig für die Sicherheit und die Erleichterung des Waarenumsatzes sind die Waarensensale oder Makler. Sie dienen theils als Auffinder und Vermittler von Verkäufern und Käufern, indem sie die Vorräthe von feilen Waaren und deren Preise wissen; theils als Zeugen der Rechtsgültigkeit der von ihnen vermittelten Käufe, indem sie die wesentlichen Bestimmungen derselben in Register eintragen, welche im Nothfalle als Beweismittel dienen; theils als Waarenkenner, sowohl wenn es sich von Beschädigung einer Waare, als überhaupt von der Beschaffenheit, der Gattung und Art, kurz dem Zustande derselben handelt, und ein Kunstverständiger ein Urtheil abgeben soll; theils endlich als Preisbestimmer, Taratoren. Die Redlichkeit, Thätigkeit und Sachkenntniß

1) S. Cibbini, Unters. über die Bestimmung einer Börse. Wien, 1818; Rau, Volkswirthsch. Politik., S. 383. — Privat-Unternehmern ist die Anlegung von Lese-Sälen, Neuigkeits-Büreaus u. s. w. in der Nähe der Börse zu überlassen. Sehr zweckmäßig aber ist, wenn der Postenlauf nach den Börsenstunden angeordnet wird, so zwar, daß die Posten einige Stunden vor Eröffnung der Börse anlangen, die abgehenden aber erst einige Stunden nach ihrem Schlusse befördert werden. — Eine eigenthümliche Art von Börse ist das Local zu den gegenseitigen Abrechnungen der Londoner Bankhäuser, das „London bankers clearing house." In demselben werden täglich im Durchschnitte 3 Million Pfd. Sterl. bezahlt, wozu jedoch nur 313,000 Pfd. Geld nöthig sind, indem das übrige gegenseitig abgerechnet wird. Im J. 1839 betrug die Gesammtsumme 954 Mill. Pfd. St., die wirkliche Zahlung aber 66 Mill. S. Comp. to the alman., S. 170.

Digitized by Google

der Makler ist für die Kaufleute von der größten Wichtigkeit; am besten wird daher der Staat auch die Wahl derselben dem Handelsstande überlassen und nur für die Beeidigung und die Einhaltung der ihnen gegebenen Ordnung polizeilich und gerichtlich sorgen. In großen Handelsstädten giebt es für jede Gattung von Waaren eigene Makler; die Wahl derselben bleibt dann den mit diesen Waaren regelmäßig handelnden Kaufleuten überlassen [2]).

Endlich sind noch die Niederlagen, Entrepots, zu erwähnen, d. h. öffentliche Magazine, in welchen Waaren gegen einen geringen Lagerzins aufgenommen und gegen Beeinträchtigungen möglichst geschützt werden. Sie sind in mehrfacher Beziehung von Wichtigkeit für den Kaufmann. Zunächst gewähren sie die Möglichkeit, Waaren bis zu deren Verkauf oder Weiterfortschaffung mit möglichster Sicherheit niederzulegen. Sodann ersparen sie die Bereithaltung von Magazinen, indem auf die bloße Vorweisung von Proben, welche den in der Niederlage befindlichen Waaren entnommen sind, die Verkäufe abgeschlossen werden und die Waaren an den Käufer übergehen können. Ferner erleichtern sie für Käufer und Verkäufer die Uebersicht über die Menge der zum Verkaufe ausgesetzten Waaren-Mengen. Endlich können sie dadurch vom Staate zur Begünstigung des Handels benützt werden, daß er die Entrichtung der Zölle und sonstigen Abgaben von eingeführten, in die öffentlichen Niederlagen gebrachten Waaren bis zum Augenblicke des Verkaufes im Anstande läßt, bei unverkauft wieder aus dem Lande ausgeführten Gegenständen aber gar nicht einfordert. Beides aber gewährt sowohl für den Zwischenhandel, als für die Einfuhr fremder Waaren Zinsener-

2) S. Leuchs, System des Handels, Bd. II, S. 422 fg.; Krünitz, Encyklopädie, Bd. 83, S. 55 fg.

Digitized by Google

ſparniſſe, und bietet ſomit für den Kaufmann eine bedeutende Erleichterung und möglicherweiſe durch Verminderung des Koſtenpreiſes, erhöhten Abſatz; für den Staat aber macht es die, leicht zu mißbrauchenden, Rückzölle in der Regel unnöthig [3]).

3) Jedem iſt die Wichtigkeit der engliſchen Magazine unter Königs-Schloß, der franzöſiſchen Entrepots, der deutſchen Hallen bekannt. Vgl. übrigens Leuchs, a. a. O., S. 418 fg.; Mac-Culloch, Handbuch, Art. Docks und Verſchluß-Syſtem. — Ueber den, in mancher Beziehung bedenklichen, Nothbehelf der Privatniederlagen, entrepôts fictifs, ſ. Rau, Volkswirth. Polit., S. 501. — Nicht zu verwechſeln mit den, blos Vortheile gewährenden, Niederlagen ſind die Freihäfen, d. h. See- oder Fluß-Städte, welche vor der Zolllinie liegen, und in welchen die Schiffe aller Völker ohne irgend eine Abgabe einlaufen, alle Arten von Waaren zollfrei eingeführt und wieder verſchifft werden dürfen. Erſt wenn ſie rückwärts in das Land gebracht werden, unterliegen ſie der Verzollung. Daß in einem ſolchen Freihafen ein bedeutender Zwiſchenhandel ſich bilden wird, iſt keinem Zweifel unterworfen; und die Erfahrung weiſt auch dieſe Lebhaftigkeit des Verkehres in den Freihäfen häufig wirklich nach. Daß eine Seeſtadt in ihrem beſonderen Intereſſe nach dieſer Befreiung verlangt, iſt ſomit auch natürlich. Allein die Gewährung derſelben ſcheint doch in Rückſicht auf das allgemeine Wohl verweigert werden zu müſſen. Auf der einen Seite iſt nämlich der aus dem Zwiſchenhandel eines Freihafens gemachte Gewinn, näher unterſucht, nicht von der großen auf den erſten Blick erſcheinenden Bedeutung, weil er zu einem bedeutenden Theile von Fremden, welche an einem ſolchen Platze zuſammenſtrömen, ſich nach gemachtem Gewinne aber wieder entfernen, bezogen werden wird. Auf der andern Seite aber hat die Befreiung des einen Platzes große allgemeine Nachtheile. Die Kaufleute und Schiffer in den dem Zolle unterworfenen Häfen ſind im offenbarſten Nachtheile, und können die Mitwerbung in dem Zwiſchen-Handel, und leicht ſelbſt im Aus- und Einfuhr-Handel, nicht aushalten. Was alſo von den Einen gewonnen wird, geht bei den Anderen verloren; davon abgeſehen, daß der Handel zum Theile genöthigt wird, von ſeinen natürlichen Wegen abzuweichen. Derſelbe Fall tritt ein für manche Arten von Gewerben, welche

Digitized by Google

daher mit Schaden von ihren bisherigen Standorten in den Freihafen verpflanzt werden. Dadurch verlieren aber die übrigen Landestheile eine ermunternde Aufregung, Absatzwege, Kapitale. Unter diesen Umständen sind denn für ein größeres Land die Nachtheile überwiegend; und nur souveräne Städte mit keinem oder unbedeutendem Gebiete werden sich des Nutzens allein erfreuen. A. M. ist Sismondi, Rich. commerciale, Bd. II, S. 419: Rau, Volkswirth.-Polit., S. 499 fg.

Viertes Kapitel.

Maaßregeln hinsichtlich des Vermögens-Genusses.

§. 181.

1) Ueber Vermögens-Verwendung im Allgemeinen.

Erst durch Anwendung erfüllt ein Gut seinen Zweck; denn blos um zur Erreichung menschlicher Zwecke zu dienen, ist es hervorgebracht worden. Blos diese Anwendbarkeit giebt ihm seinen Werth, macht eine Sache zum Gute. Die Anwendung der Güter ist daher etwas ganz Naturgemäßes; und nur aus Mißverstand oder in ascetischer Verschrobenheit kann der Gebrauch der äußern Güterwelt grundsätzlich getadelt werden. Ueberdieß wäre eine unbedingte Beschränkung oder Verhinderung des Gebrauches auch deßhalb unzweckmäßig, weil dadurch sogleich die Lust zur Erzeugung neuer Güter erstickt würde. Nur um das Geschaffene und Erworbene auf die eine oder die andere Art zu genießen, bringt der Mensch materielle Güter hervor; keineswegs aber um Unanwendbares zu besitzen, oder blos um zu arbeiten. Wenigstens sind solche Sinnesarten so selten, daß sie bei allgemeinen Betrachtungen nicht in Anschlag kommen [1]).

1) Die Literatur über die hier zur Frage kommenden Frage, gewöhnlich zusammengefaßt unter der Gesammtbezeichnung Luxus, ist sehr zahl-

Digitized by Google

Hiermit soll aber freilich nicht gesagt seyn, daß jeglicher Gebrauch des vorhandenen Vermögens gleich zweckmäßig oder auch nur gleichgültig sei. Vielmehr ist sowohl in privatwirthschaftlicher als in staatlicher Beziehung ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Güter-Verwendung, und einzelne derselben sind in ihren Folgen nichts weniger als löblich und wünschenswerth, so daß keineswegs ein gleiches polizeiliches Verhalten hinsichtlich ihrer Begünstigung stattfinden kann.

Zur richtigen Würdigung dieser Folgen ist aber zunächst nothwendig, die verschiedenen Beziehungen zu unterscheiden, welche bei der Güterverwendung stattfinden. Erst eine scharfe Auseinanderhaltung derselben führt zu einer Einsicht in die gesammten Wirkungen, während eine einseitige Berücksichtigung der einen oder der andern zu ganz falschen Schlüssen führen könnte. Es sind aber dreierlei solche Beziehungen vorhanden.

Einmal nämlich kann der Gebrauch aus dem Gesichtspuncte der Wirkungen aufgefaßt werden, welche er für die Güter selbst hat. Und hier findet sich denn, daß sie, je nach ihren Eigenschaften und den Verwendungszwecken, theils gebraucht, theils verbraucht werden. Blos gebraucht werden sie, wenn sie nach gemachter Anwendung in wenigstens ungefähr derselben Form, Menge und Eigenschaft vorhanden sind; ver-

---

reich. Die bedeutenderen dem Gegenstande eigens gewidmeten Schriften mögen seyn: Pinto, Essai sur le luxe. Amst., 1762; Dumont, Théorie du luxe. Par., 1771; Ploucquet, Philosoph.-polit. Versuch über den Luxus. A. d. Franz. Lyz., 1789; Rau, Ueber den Luxus. Erl., 1817; Penning, De luxu et legibus sumtuariis. Lugd. Bat., 1826; Roscher, Ueber den Luxus, in Rau's Archiv, Bd. VI, S. 48 fg. Außerdem versteht sich von selbst, daß alle Systeme der Volkswirthschaft sich mit dieser Materie beschäftigen.

Digitized by Google

braucht aber sind sie, wenn sie, um zu dem bestimmten Zwecke zu dienen, in ihrer bisherigen Gestalt vernichtet werden und dadurch andere Formen, vielleicht auch Eigenschaften, erhalten. — Zweitens kann der Gebrauch aus dem Gesichtspuncte der Folgen für die Gesammtmasse der Güter aufgefaßt werden. Hier aber leuchtet denn ein, daß ein Theil der Güter nur deßhalb verwendet wird, um sogleich andere sachliche Güter, derselben oder verschiedener Art, hervorzubringen, während ein anderer Theil diesen Zweck nicht hat, sondern aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken verwendet wird. Jene wiedererzeugende (reproductive) Verwendung besteht theils in dem Aufwande zur Erhaltung der arbeitenden Menschen und Thiere, theils in der Verwendung zu Maschinen und Vorräthen aller Art, welche nothwendig sind zur Hervorbringung von Gütern, da es dem Menschen versagt ist, aus Nichts Etwas zu schaffen. Sie also hat keine Verminderung der allgemeinen Gütermasse zu Folge, oft sogar eine bedeutende Vermehrung derselben. Anders aber bei der unfruchtbaren (sterilen) Verwendung. Hier entsteht jeden Falles eine Lücke in dem vorhanden gewesenen Vorrathe. Jedoch darf nicht verkannt werden, daß diese Art der Verwendung keineswegs immer blos aus Gedankenlosigkeit und im Leichtsinne geschieht, oder blos zum Vergnügen und zur Erhaltung müßiger Menschen dient, sondern daß sie die Bedingung ist, um in vielfacher Beziehung materiellen und immateriellen Nutzen zu stiften. — Drittens mag man sich auf dem Standpunct der Zweckmäßigkeit stellen, und dabei dann eine nothwendige Verwendung unterscheiden von einer überflüssigen. Bei der erstern werden weder kostbarere noch mehr Stoffe verwendet, als der, materielle oder immaterielle, Zweck zu seiner vollständigen Erreichung erfordert. Bei der andern aber übertreffen die Mittel den Zweck in Beziehung auf den Werth oder auf die Menge, wo denn

Digitized by Google

im ersten Falle die unnöthige Verwendung Luxus, im andern aber Verschwendung genannt wird [2]).

Faßt man nun, mit beständiger Berücksichtigung dieser verschiedenen Beziehungen, die privatwirthschaftlichen Wirkungen der Güter-Anwendung, somit ihre Folgen für den Stand des Vermögens der einzelnen Handelnden, ins Auge: so leuchtet vor Allem ein, daß der bloße Gebrauch einer Sache ein Vermögen nicht vermindert. Selbst wenn derselbe unfruchtbar und überflüssig ist, bleibt wenigstens der Bestand des Besitzes derselbe; und höchstens ist zu bedauern, daß kein positiver Gewinn erzielt wurde. War der Gebrauch ein reproductiver, so vermehrt er sogar den Vermögensstand. Anders verhält es sich mit dem Verbrauche. Dieser vermindert jedenfalls die Summe des Vorhandenen; doch ist dabei wieder zu

2) Allerdings werden diese Begriffe auch anders bestimmt; allein es scheinen sich dagegen gewichtige Einwendungen machen zu lassen, welche die im Texte angenommenen Definitionen nicht treffen. So versteht z. B. Rau, Volkswirth. Lehre, S. 390, unter Luxus „denjenigen Verbrauch, der blos einen entbehrlichen Gütergenuß bezweckt, ohne ein wesentliches Bedürfniß zu befriedigen.“ Allein, einmal wird hier Luxus und Verschwendung nicht unterschieden, während diese beiden Arten des unnöthigen Verbrauches offenbar verschieden sind; zweitens ist nicht berücksichtigt, daß Luxus nicht blos hinsichtlich des Zweckes, sondern auch hinsichtlich der Mittel des Gebrauches stattfinden kann. Und wenn Schüz, National-Oekon., S. 406, zwischen Luxus, wo nämlich der Verbrauch zwar über das richtige Maaß hinausgeht, aber doch verständigen Zwecken dient; Schwelgerei, wo der Verbrauch über die Befriedigung verständiger Bedürfnisse hinausgeht; und Verschwendung, wo das Kapital angegriffen wird, unterscheidet: so soll zwar darauf kein besonderes Gewicht gelegt werden, daß Schwelgerei in einem ganz ungewöhnlichen Sinne genommen wird; allein nicht zu läugnen ist, daß ein verschiedener Eintheilungsgrund benützt wird; sodann daß ein Kapitalangriff gar wohl vorkommen kann, ohne daß Verschwendung stattfindet, während umgekehrt diese begangen werden mag auch aus bloßem Einkommen.

Digitized by Google

unterscheiden. Bei einem unfruchtbaren Verbrauche bleibt es unmittelbar bei dieser Verminderung; nur kann es sich zutragen, daß mittelbar das Vermögen dennoch auf die Dauer keinen Nachtheil davon hat, wenn nämlich die Lust, sich zu solcher Verwendung die Mittel zu verschaffen, die Arbeitsthätigkeit im Allgemeinen steigert. Ein wiedererzeugender Verbrauch dagegen schafft seiner Natur nach immer neue Gegenstände, selbst vielleicht von höherem Werthe, und ist somit nicht nur kein Schaden für das Vermögen, sondern sogar nothwendige Bedingung der Vergrößerung desselben. Doch gilt dieß unbedingt nur von dem nothwendigen reproductiven Verbrauche, nicht aber von dem luxuriösen oder verschwenderischen. Denn wenn durch denselben auch etwas hervorgebracht wird, so kann doch dieser Wiedererſatz leicht kleiner seyn als die unnöthigerweise beträchtliche Ausgabe, und es wird also der Verlust durch die neue Erzeugung zwar vermindert, aber nicht ganz aufgehoben. Und selbst wenn noch ein Ueberschuß über das Verwendete bleiben sollte, so ist dieser kleiner, als er bei verständigerem Verfahren gewesen wäre, so daß sich jeden Falles eine Mindereinnahme, also auch ein Verlust, herausstellt.

Was aber die staatlichen Beziehungen der Güter-Verwendung betrifft, so ist allerdings der Vermögensstand und Vermögensgebrauch des Einzelnen unmittelbar von keiner großen politischen Bedeutung; allein sie erlangen eine entschiedene Wichtigkeit, wenn bei einer großen Anzahl von Bürgern sicher ein gleiches Verhältniß eintritt. Durch eine solche Gleichförmigkeit und Gleichzeitigkeit entstehen Wirkungen, welche auch für das Wohl und Wehe der Gesammtheit von Bedeutung sind. Und daß nicht selten, sogar gewöhnlich, eine große Anzahl ein ähnliches Verhalten zu ihrem Vermögen annimmt, zeigt nicht nur die Erfahrung und die Geschichte, sondern ist auch als das Ergebniß eines gleichen Gesittigungs-Zustandes

Digitized by Google

leicht zu erklären. Die Folgen aber, welche für den Staat Bedeutung haben, sind hauptsächlich die Wirkungen auf das Volksvermögen im Großen, als auf das Mittel zu Erreichung der öffentlichen Zwecke, und die Wirkungen auf den sittlichen und intellectuellen Zustand des Volkes, also auf die geistige Grundlage seines Begehrens, Handelns und Ausdauerns.

Daß der Staat, wenn das Volksvermögen bedeutend und überdieß im Zunehmen begriffen ist, somit allmählig sich Güter-Vorrath über das unmittelbare Bedürfniß anhäuft, seine Aufgaben im Innern und gegen Außen mit größerer Leichtigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit lösen kann, als bei einem Zustande der Armuth und der Verarmung, bedarf nicht erst eines Beweises. Auch ist klar, daß die mit der Neigung der Gesittigung mindestens gleichen Schritt haltenden Ansprüche der Einzelnen an das Gemeinwesen nur bei ebenmäßiger Vermehrung des Volksvermögens befriedigt werden können. Somit sind alle Güter-Verwendungen, welche eine Vermehrung des Vermögens zunächst der Einzelnen, dadurch aber auch der Gesammtheit, zur Folge haben, für den Staat erfreulich; verschwenderischer, lururiöser und steriler Verbrauch aber ist auch für ihn ein Nachtheil, und führt ihn bei großer Ausdehnung und langer Fortsetzung in Verlegenheit und Verderben. Und selbst bei einem den gleichen Werth wiederherstellenden Verbrauche und Gebrauche kann er sich nur auf kurze Frist beruhigen. Blos vorübergehende Stillstände oder Rückschläge können allerdings durch spätere um so größere Erwerbungen unschädlich gemacht werden; allein ein relativer Uebelstand bleiben sie immerhin.

Was aber die Wirkungen der Vermögens-Anwendung auf den sittlichen und den intellectuellen Zustand eines Volkes betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß derselbe von der Art und Größe des Gebrauches der materiellen Güter sehr

Digitized by Google

verschieden berührt wird. Und zwar finden sich, je nach der Verwendungsweise, sowohl bei einer nicht erzeugenden, als bei einer wiedererzeugenden Verwendung, gute und schlechte Folgen. So geschieht es einer Seits leicht, daß durch luxuriösen Gebrauch und Verbrauch für die gewöhnlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens Verweichlichung, damit aber unkräftiger und unkriegerischer Sinn entsteht; während unnöthige und brutale Verschwendung in solchen Dingen stumpf und für die feineren und geistigen Genüsse unfähig macht. Auf der andern Seite hebt eine zweckmäßige Verwendung zur Befriedigung der höheren und geistigen Bedürfnisse den Character und die Bildung des Volkes, verleiht ihm (und dadurch auch dem Staate) ein größeres Maaß von geistigen Kräften, und hat wahrscheinlich eine zufriedenstellende Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse und Einrichtungen zur Folge. Ebenso treten bei einem reproductiven Gebrauche je nach dem Geiste der Betreibenden verschiedene Wirkungen ein. Bei einem zu edleren Gesinnungen geneigten Volke giebt das Bewußtseyn eines fortschreitenden, durch eigene Tüchtigkeit erworbenen Wohlstandes ein Selbstgefühl auch in den staatsbürgerlichen Beziehungen, und damit eine lebendige, ehrenwerthe Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens. Dagegen wird ein ungebildeter, nur auf materiellen Besitz gerichteter Sinn durch einen in wirthschaftlicher Beziehung noch so vortheilhaften Güterbetrieb nur noch eigensüchtiger, dumpfer und unlenksamer. Natürlich aber ist der Staat im Innern und gegenüber von Fremden mit einem kräftigen, rechtsbewußten, unterrichteten und edel fühlenden Volke eben so gut berathen, als er umgekehrt übel fährt mit einer schlaffen, einer brutalen, oder einer in Bettelgesinnung und Unwissenheit versinkenden Bevölkerung.

Hieraus ergiebt sich denn aber auch unschwer, welcherlei

Digitized by Google

polizeiliches Verhalten der Staat in Beziehung auf die Güter-Benützung seiner Bürger einzuhalten hat.

Im Allgemeinen ist natürlich eine verständige Anwendung zum Wiedererwerb und zur Vermehrung vorzugsweise zu unterstützen; wie dieß denn auch der Gegenstand der (im Vorstehenden bereits erörterten) vielfachen und zum Theile so großartigen polizeilichen Anstalten zur Förderung des Vermögens ist.

Eben so einleuchtend ist, daß einer Verwendung, welche zwar Wiedererzeugung und Vermehrung beabsichtigt, allein wegen innerer oder äußerer Unzweckmäßigkeit keinen entsprechenden Erfolg erwarten läßt, eine Unterstützung des Staates nicht gewährt werden kann. Der an die polizeiliche Hilfe mit Recht gemachten Ansprüche sind so viele, daß eine Ablenkung der, doch immer nur sparsam zugemessenen, Mittel auf zweifelhafte und gleichgültige Unternehmungen als ganz verkehrt erscheinen.

Nicht minder fest steht, daß blos luxuriöser und verschwenderischer Gebrauch und Verbrauch jeder Staatsunterstützung entbehren muß. Er schwächt die Erzeugungskräfte, führt dadurch zur Verarmung, und ist an sich widersinnig. Es läßt sich kein verkehrteres Beginnen denken, als durch Begünstigung von Luxus oder Verschwendung den Wohlstand befördern zu wollen [3]); denn selbst die einzige anscheinend noch vortheilhafte Seite solchen Vermögensgebrauches, nämlich die Beschäftigung und Ernährung einer Anzahl von Menschen, kann bei genauerer Untersuchung nur als ein Nachtheil erkannt werden, da eine wirthschaftliche Benützung und dadurch erzeugte Vermögens-

3) Bekanntlich ist aber dieser Fehler schon häufig gemacht worden; selbst Regenten wie Ludwig XIV. und Napoleon waren in diesem unglücklichen Irrthume befangen. Auch manche, sonst große, Schriftsteller wußten sich ihm nicht zu entziehen, so Voltaire und Montesquieu.

Digitized by Google

vermehrung die Mittel zu einer noch ausgedehnteren, wenn schon in ihrem Gegenstande verschiedenen, Beschäftigung an die Hand geben würde.

Endlich aber folgt, daß der Staat einen verständigen Gebrauch zur Befriedigung der geistigen Bedürfnisse und zur Erlangung eines erlaubten Vergnügens in allewege begünstigen darf. Der Mensch ist nicht blos eine erwerbende Maschine, sondern vor Allem ein geistig und sittlich begabtes und vervollkommenbares Wesen. Ebenso ist ihm ein den Gesetzen des Rechtes oder der Sitte nicht widersprechender Genuß zur Erholung und Lebenserheiterung wohl gestattet. Daß diese Absichten ohne wirthschaftliche Opfer nicht erreicht werden können, ist allerdings wahr und, in dieser Beziehung, zu bedauern: allein Vermögenserwerb ist überhaupt nur Mittel, nicht Endzweck. Nur darf bei dieser Gattung von Staatsleistungen nie aus den Augen gesetzt werden, daß die Summe der unproductiven Verwendungen das Maaß des frei verfügbaren Vermögens regelmäßig nicht übersteigen darf, weil sonst eine allmählige Verminderung des materiellen Besitzes eintreten würde, bei welcher die wirthschaftlichen Interessen und die geistigen Bedürfnisse gleich schlechte Befriedigung finden müßten [4]).

4) Dieser letztere Satz ist sehr häufig von Solchen nicht beachtet worden, welche die Befriedigung höherer geistiger Bedürfnisse und überhaupt der mit der Gesittigung steigenden Lebensansprüche als einen wünschenswerthen Luxus betrachten. So zum Beispiel von Hundeshagen, Staatskräfte von Hessen, S. 165 fg., welcher „sinnigen Gebrauch" in Schutz nimmt; von Alison, Principles of populat., a. v. St., welcher die aus der höheren Gesittigung entspringenden künstlichen Bedürfnisse als ein Hauptmittel der Verbesserung menschlicher Zustände, namentlich der Verhinderung einer Uebervölkerung, betrachtet; oder von Roscher, a. a. O., welchem die Befriedigung gesteigerter Ansprüche an das Leben die Blüthezeit eines Volkes ist. Daß aber auch hier eine Ueberschreitung des durch das Vermögen gesetzten Maaßes zum Unheile führen

Digitized by Google

§. 182.

2) Von dem Verbote schädlicher Wirkungen.

Ist das bisher Erörterte richtig, so ergiebt sich allerdings daraus, was der Staat hinsichtlich des von ihm selbst zu Unternehmenden zu thun oder zu lassen hat. Allein damit ist die hiervon ganz verschiedene, ebenfalls sehr wichtige Frage noch nicht beantwortet, ob er nun auch durch positives Einschreiten oder durch negative Mittel jeden Einzelnen nöthigen darf und soll, schädliche Anwendungen seines Vermögens zu meiden. Diese Frage ist durch das Vorangehende noch nicht entschieden, weil keineswegs der Bürger zu allem gezwungen werden kann, was der Staat bei seiner Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Mittel zu berücksichtigen verpflichtet ist. Nur in so ferne eine Handlung des Einzelnen unvereinbar ist mit der Erreichung der Staatszwecke, kann sie im Rechtsstaate ihm untersagt werden. Ob nun ein luxuriöser oder verschwenderischer Vermögensgebrauch des Einzelnen, oder die Ueberschreitung des richtigen Maaßes im Vergnügen und im geistigen Genusse in die Klasse dieser unvereinbaren Handlungen gehört; ferner ob Gebote und Verbote des Staates das richtige Mittel zur Beseitigung wären: dieß eben ist die Frage.

Hinsichtlich des Rechtes zum Verbote ließe sich vielleicht an sich streiten; allein es ist eine Untersuchung in dieser Richtung völlig überflüssig, weil sich unwiderleglich zeigen läßt, daß in keinem Falle Verbote und Zwangsvorschriften die richtigen Mittel zu Erreichung des Zweckes wären. Solche Maaßregeln wären nämlich

1) zweckwidrig. Der Reiz und Werth des Eigen-

muß, ist sicherlich bei dem Einzelnen, wie bei einem ganzen Volke unläugbar.

Digitized by Google

thumes besteht nur darin, daß man dasselbe auf diejenige Weise anwenden kann, zu welcher das Bedürfniß oder die Laune des Augenblickes hinziehen. Ein Eigenthum, welches man auf eine vorgeschriebene, der eigenen Ansicht und Neigung fremde Weise verwenden müßte, wäre mehr eine Last, als ein wünschenswerthes Gut. Jede Lust, einen solchen Besitz durch Anstrengungen, Aufopferungen, vielleicht selbst Gefahren zu erwerben, würde also durch Zwangsmaaßregeln erstickt, während umgekehrt die Aussicht auf beliebigen Gebrauch zu immer neuen und vergrößerten Schaffungen und Erwerbungen aufreizt. Diesen eigenen beständig nachsinnenden Trieb kann aber keine Zwangsmaaßregel ersetzen, welche höchstens die gröbsten Fehler verhindern und den niedersten Grad von Thätigkeit erzwingen könnte. Es würde also gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, wenn ein Volk mit Gewalt zur Erwerbung von Reichthümern und zur Unterlassung beliebiger Vermögensverwendung angehalten werden wollte.

2) Diese Maaßregeln sind aber auch bei einem irgend gesittigten und gesunden Volke ganz überflüssig. Wenn es auch Einzelne geben mag, welche ihr Vermögen steril, oder luxuriös und verschwenderisch verbrauchen; und wenn allerdings solche Menschen dem Volksvermögen Nachtheil zufügen; wenn ferner Andere, freilich in geringerer Anzahl, aus dummem Geize nur am Besitze, nicht aber an der nützlichen Verwendung von Gütern Freude haben, so daß die Früchte des von ihnen zusammengescharrten, aber nun todtliegenden Kapitales für das Volksvermögen verloren gehen: so ist denn doch die große Menge der Staatsbürger vernünftiger und sucht ihren Vortheil durch möglichst-bedeutende Vermehrung ihres Vermögens zu erstreben. Mancher sogar, der eine Zeit lang unzweckmäßige Ausgaben gemacht hat, sucht später durch verdoppelte Thätigkeit das Versäumte und Verschleuderte wieder einzubringen. Das todte Kapital des Geizigen aber findet,

Digitized by Google

da der Besitzer nicht unsterblich ist, bald eine Verwendung ohne allen Zwang. Auch die Erfahrung zeigt, daß die in ihrer Vermögensanwendung vom Staate am wenigsten beschränkten Völker, trotz mancher unzweckmäßigen Anwendung im Einzelnen, gerade die reichsten geworden sind, so z. B. die Holländer, Briten, Nordamerikaner. Allgemeine Maaßregeln zur Verhinderung schädlichen oder minder nützlichen Vermögensgebrauches sind somit bei einem Volksleben der angenommenen Art durch kein Bedürfniß hervorgerufen und gerechtfertigt. — Sollte aber auch, wie die Geschichte allerdings zeigt [1]), in gewissen Zeitabschnitten ein ganzes Volk sich zur Verschwendung oder zum Luxus neigen, und zwar in einer Zeit der Rohheit zur ersten, in der Zeit großer Verdorbenheit zum zweiten; und sollte es durch solches Verhalten in seiner Entwicklung aufgehalten werden, oder gar der Armuth entgegen zu gehen drohen: so sind doch auch hier Befehle und Verbote nimmermehr das richtige Mittel, einen bessern Zustand zu bewerkstelligen. Hier kann offenbar nur eine ganze Umstimmung des Volksbewußtseyns helfen. Ist Mangel an Gesittigung Schuld an barbarischer Verschwendung, so liegt die Möglichkeit der Verbesserung in der, ohnedem auch noch aus so vielen anderen Gründen wünschenswerthen, allmähligen Steigerung der Bildung. Bei einer charakterlosen Gesunkenheit aber kann vielleicht, wenn irgend etwas, die Berufung zu ernster Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten von der eiteln Sinnesart abziehen und tüchtigere Bestrebungen und Gewohnheiten hervorrufen. Vieles wird dabei das vom Staatsoberhaupte selbst und seinen Nächsten gegebene Beispiel per-

1) Ein unläugbares Verdienst um die Theorie des Luxus hat sich Roscher, a. a. O., erworben, indem er die verschiedenen Entwicklungsstufen der Völker und die ihnen entsprechenden Arten des unnöthigen Verbrauches, auf die Geschichte gestützt, auseinanderhält.

Digitized by Google

sönlicher Einfachheit und zweckmäßiger Vermögensanwendung nützen. In beiden Fällen aber können offenbar Maaßregeln gegen einzelne Personen oder einzelne Handlungsweisen nichts helfen; sie ändern die Gesinnung nicht, und die materiell gute Wirkung des Befehles wird leicht umgangen und an die Stelle des Verbotnen eine andere, vielleicht noch tollere, Vergeudung gesetzt.

3) Wenn aber das bisher Ausgeführte wahr ist, so folgt sogar daraus, daß der Staat in der That gar nicht berechtigt ist, solche Zwangsmaaßregeln zu ergreifen. Eingriffe in Privatrechte, Beschränkungen der freien Selbstthätigkeit der Bürger sind nur dann erlaubt, wenn nothwendige oder wenigstens überwiegend nützliche Zwecke des Staates auf keine andere Weise erreicht werden mögen. Hier aber müßte der Mangel an Einsicht, gutem Willen oder Kraft, um auf die richtige Weise das Uebel abzuhalten, einer Beschränkung der freien Willensbestimmung der Bürger zur Entschuldigung dienen. Ob der Zwang auf positive oder negative Weise ausgeübt werden soll, ist natürlich völlig gleichgültig.

Wenn nun aber der Staat, diesen Grundsätzen gemäß, dem Einzelnen die beliebige Anwendung seines Vermögens zu überlassen hat, so ist damit namentlich ausgesprochen, daß Luxus- oder Aufwand-Gesetze, durch welche bestimmte einzelne Handlungen und Verbrauchsarten verboten werden wollen, unzuläßig sind. Die Entsagung auf sie ist aber um so unbedenklicher, als die Erfahrung noch überdieß ihre gänzliche Nutzlosigkeit zu allen Zeiten gezeigt hat. Theils nämlich können sie von Solchen, welche einmal Aufwand zu machen Lust haben, gar leicht umgangen werden; theils wollen sie vom Staate selbst auf die Dauer nicht gehandhabt werden, weil sie, bei den Veränderungen der Sitte und der wechselnden Ansicht über das, was Luxus sei, gar leicht ins Lächerliche fallen,

Digitized by Google

oder übertrieben hart wären. Deſſen gar nicht zu gedenken, daß ſie, ſollen ſie nicht ganz widerſinnig ſeyn, Unterſchiede zwiſchen den verſchiedenen Bürgerklaſſen feſtſetzen müſſen, welche der Verfaſſung eines Rechtsſtaates und den itzigen Sitten zuwider wären [2]). — Eine andere Frage freilich iſt, ob nicht ſolche Handlungen und Sitten mit einer Abgabe belegt werden dürfen? Hier kommt es nun aber hauptſächlich darauf an, ob Verbrauchs-Steuern überhaupt im Staate eingeführt ſind, oder nicht. In jenem Falle mag auch dieſe Art von Verbrauch beſteuert werden, und ſogar mit mehr Billigkeit und wenigerem Nachtheile als der nothwendige Verbrauch. Iſt aber dieſe Beſteuerungsart im Allgemeinen nicht Geſetz, ſo iſt

2) Bekanntlich führt die Geſchichte faſt aller, namentlich auch der alten, Völker eine Menge Beiſpiele von Luxus-Geſetzen jeder Art an: allein überall hat ſie auch die Nutzloſigkeit derſelben einzugeſtehen. Ueber die Luxus-Geſetze der Römer ſ. z. B. Platner, De legg. sumtuariis Romanorum. Lips., 1751, 4.; Boxmann, De legg. Rom. sumtuariis. Lugd. Bat., 1816. Von den Griechen iſt Vieles zuſammengeſtellt bei Wachsmuth, Helleniſche Alterthumskunde, Bd. II, Abth. 2. Die Geſetze des Mittelalters ſ. bei Hüllmann, Städteweſen, Bd. IV, S. 134 fg. Von den ſpaniſchen Geſetzen giebt Nachricht Sempere y Guarinos, Historia del luxo y de las leyes suntuarias de España. Madr., 1788; Ueber die neueren deutſchen Luxus-Geſetze, ſ. Berg, Polizeirecht, Band II, S. 23. fg. Ueber die franzöſiſchen: Vertot, in den Mém. de l'Acad. des inscript, Bd. VI, S. 737. Ueber die holländiſchen Penning, a. a. O., S. 46 fg. Auch unter den Theoretikern war früher allgemein die Anſicht von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit von Luxus-Geſetzen verbreitet; allein ſeit der Mitte des 18ten Jahrhunderts änderten ſich die Grundſätze in dieſem Puncte ſchnell und allgemein, ſo daß itzt nur ſelten noch eine Vertheidigung jener Maaßregeln verſucht wird. Der jüngſte Verſuch dieſer Art iſt gemacht von Roſcher, a. a. O., welcher ſolcher Verbote wenigſtens in dem Zeitalter barbariſcher Verſchwendung und in dem ſinkender Verdorbenheit an der Stelle findet. Allein zeigen nicht die von ihm ſelbſt vielfach angeführten Beiſpiele die Nutzloſigkeit des Verſuches auch in dieſen beiden Stadien des Volkslebens?

Digitized by Google

auch in dieſem Puncte von ihr abzuſtehen, ſowohl weil die Erhebung einen unverhältnißmäßigen Verwaltungsaufwand machen möchte, als weil ſogar die Bezahlung einer ſolchen Steuer zu einem weiteren Reitze für die Eitelkeit wird, und — als ein weiterer Beweis von Reichthum — zur größeren Verbreitung der beſteuerten Art von Luxus beiträgt. Jeden Falles wird nur bei großen und reichen Völkern etwas Erkleckliches von ſolchen Abgaben für die Staatskaſſe zu erwarten ſeyn, und nie darf die Abgabe ſo hoch geſteigert werden, daß ſie einem Verbote oder einer Strafe in der Wirkung gleich kommt [3]).

Von dieſer allgemeinen Regel, daß der Staat dem Einzelnen eine ſchädliche (aber nicht rechtswidrige) Verwendung ſeines Vermögens zu geſtatten habe, und ihn nur durch indirecte Mittel zu freiwilliger Aenderung ſeiner Handlungsweiſe veranlaſſen könne, finden nur zwei Ausnahmen ſtatt, nämlich:

1) Das Verbot unſittlicher Vermögensanwendung, welche auch Anderen zur Anreizung zu ähnlichem Betragen dienen kann, oder gar ſoll. Hierüber ſ. oben, Bd. I, §. 91 und 94. Sodann

2) die Verhinderung eines wahnſinnähnlichen Verbrauches, wenn durch denſelben das ganze Vermögen des Betheiligten vernichtet werden, und dieſer alſo entweder ſeinen dazu verpflichteten Verwandten oder, in Ermangelung Solcher, den öffentlichen Armenanſtalten durch ſeine Schuld anheimfallen würde. Eine unbedingte geſetzliche Verpflichtung

3) Ueber Luxus-Steuern ſ. A. Smith (Basl. Ausg.) Bd. IV, S. 240 fg.; Jacob, Staatsfinanzwiſſenſchaft, Bd. II, S. 1004 fg.; Sismondi, Nouv. principes, Band II, Seite 207 fg.; Krehl, Steuerſyſtem, S. 319 fg.; Malchus, Finanzwiſſenſchaft, Bd. I, S. 357 fg; Rau, Finanzwiſſenſchaft, II, S. 224. — Von den britiſchen assessed taxes, dem bedeutendſten Beiſpiele von Luxusſteuern in der neuern Zeit, (ſie tragen, nach Abzug der Landtaxe, gegen 3 Million Pfd. St.,) ſ. Raumer, Das britiſche Beſteurungsſyſtem.

Digitized by Google

zur Unterstützung Verarmter erfordert als Correlat Verhinderung des Mißbrauches. Ist es nun schon unmöglich, alle Fehler, welche zu gänzlicher Verarmung führen können, zu verhindern; und muß sogar, aus Achtung gegen das Eigenthumsrecht und aus Scheu, die freie Thätigkeit zu beschränken, im Zweifel, d. h. so lange eine Handlungsweise noch die Möglichkeit eines erträglichen Ergebnisses gewährt, sich der Staat des Einschreitens enthalten: so giebt es doch Fälle, in welchen auch der letzte Schein von Vernunft erloschen ist. Hier darf und muß denn der Staat den bei genauer Untersuchung als unfähig zum vernünftigen Gebrauche Erkannten der Verwaltung seines Vermögens entsetzen und dieses unter öffentliche Vormundschaft nehmen. Oeffentliche Bekanntmachungen haben Dritte vor Nachtheilen in dem Verkehre mit dem Bevormundeten zu warnen. Die Vormundschaft aber dauert so lange fort, bis eine hinreichende und zuverlässige Besserung der Sinnesweise eingetreten ist. — Gewöhnlich ist die Untersuchung und die Mundtodt-Erklärung der Verschwender den Gerichten überlassen; es scheint aber kein hinreichender Grund vorhanden, warum nicht die Polizei-Behörden diese Sicherstellung des allgemeinen Interesses übernehmen könnten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Formelle Grundsätze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Organisation der Polizei-Behörden.

§. 183.

1) Trennung der Polizei von den übrigen Zweigen der Verwaltung.

Arbeitstheilung ist auch in intellectuellen Dingen das sicherste und eigentlich nothwendige Mittel, um Schnelligkeit und Gewandtheit der Geschäftsbehandlung zu erzielen. Dazu kömmt noch, daß, je mehr die Wissenschaften und sonstigen Kenntnisse sich ausbilden, Fassungskraft und Gedächtniß des Menschen immer weniger hinreichen wollen zur völligen Beherrschung mehr als Eines Zweiges des Wissens. Allerdings hat die Arbeitstheilung leicht auch Nachtheile. Theils nämlich läßt eine gewisse Einseitigkeit sich kaum vermeiden, indem das Bewußtseyn der verhältnißmäßigen Wichtigkeit und gegenseitigen Stellung einer Arbeit für Den verloren geht, der nur sie beständig betreibt; theils kann auch ein Mangel an Uebereinstimmung unter den von verschiedenen bearbeiteten Bestandtheilen eines großen Ganzen sich ergeben, es kann sogar nach abweichenden Grundsätzen in den verschiedenen Abtheilungen verfahren werden; theils endlich geht ein Theil

Digitized by Google

des durch Arbeitstheilung gemachten Zeitgewinnes dadurch wieder verloren, daß bei manchen Gegenständen das Zusammenwirken Mehrerer nothwendig ist, welches dann nur nach Zögerungen bewerkstelligt werden kann. Allein da die beiden ersten Mängel überwunden werden können, wenn über die verschiedenen vereinzelten Theile eine höhere Gewalt und Intelligenz gestellt wird, welche sie zweckmäßig leitet; und da die letztere Unvollkommenheit nur in einem minderen Gewinne, nicht aber in einem positiven Schaden bestehet: so bleiben doch die Vortheile der Arbeitstheilung weit überwiegend. Natürlich ist dabei vorausgesetzt, daß die den Einzelnen bei der Theilung zugefallenen Geschäftsaufgaben von dem Umfange sind, daß Alle dadurch vollständig beschäftigt werden.

Diese Sätze führen, auf die Organisation der Staatsverwaltung angewendet, zu dem Ergebnisse, daß die verschiedenen öffentlichen Geschäfte zuerst nach ihrer inneren Verwandtschaft in große Massen zu vereinigen, diese Massen sodann aber verschiedenen Arbeitern zu übertragen sind, welche immer blos mit gleichartigen Gegenständen beschäftigt werden und sich dadurch Fertigkeit und Kenntniß in deren Besorgung erwerben. Bedarf es dabei für gewisse Geschäfte mehrerer Instanzen über einander, so sind auch die höheren nicht mit verschiedenartigen Geschäften zu beauftragen. Ist dagegen die Masse auch gleichartiger Geschäfte zu groß, als daß sie von denselben Behörden gut besorgt werden könnten, so hat man die Wahl, entweder geographische Abtheilungen zu machen, in jeder derselben aber alle diese gleichartigen Geschäfte vereinigt zu lassen und Einer Behörde zu übergeben; oder aber kann man diese Masse noch einmal theilen und unter dem im Ganzen Gleichartigen je das Gleichartigere zusammenfassen. Diese letztere Einrichtung erscheint als die folgerichtigere und verspricht ein besseres materielles Ergebniß; wogegen jene dagegen vielfache Schreibe-

Digitized by Google

reien und bedeutenden Zeitverlust abschneidet, somit wohlfeiler ist. — Sehr viel trägt es jeden Falles zur Kraft der Regirung, zur Uebereinstimmung der Befehle und zur Schnelligkeit der Besorgung bei, wenn im ganzen Staate dieselbe Einrichtung und Geschäftszutheilung für die gleiche Art von Behörden besteht, mit anderen Worten wenn nicht das Provinzial- sondern das Real-System gewählt ist [1]).

Ein Ueberblick über die Gegenstände der Thätigkeit eines Rechtsstaates zeigt nun aber, daß dieselben sich vorerst in zwei Haupttheile scheiden, nämlich in die Verhältnisse zum Auslande und in die Masse der inneren Angelegenheiten. Jeder dieser beiden Haupttheile hat aber wieder mehrere Unterabtheilungen. Die auswärtigen Angelegenheiten zerfallen in die Besorgung des Kriegswesens und in die der friedlichen Verhältnisse zu fremden Staaten. Die inneren Geschäfte aber haben theils die Ertheilung der Gerechtigkeit, theils die Leistung der polizeilichen Hilfe zum Gegenstande; die materiellen Mittel für alle Zweige haben die Finanzen herbeizuschaffen. — In diese fünf Abtheilungen muß denn auch die Bearbeitung der Geschäfte zerfallen; und durch alle Instanzen hindurch erfordert in jedem nicht gar zu kleinen Staate der Grundsatz der Arbeitstheilung für jede dieser Geschäftsmassen eigens bestimmte Behörden. In der Hand des Regenten laufen sodann die

1) S. Malchus, Politik der Staatsverwaltung. Heidelb., 1823; Bd. I, S. 5 fg.; Bülau, Die Behörden in Staat und Gemeinde. Lpz., 1836, S. 39 fg. — Unzweifelhaft giebt es Staaten, für welche ein Provinzial-System, sei es aus rechtlichen, sei es aus geschichtlichen und ethnologischen Gründen, Bedürfniß ist, und welche mit einer nach dem Realsysteme eigerichteten Verwaltung gar nicht fortkommen; allein dieß ist nur ausnahmsweise und bei irgendwie anomalen Zuständen der Fall. Ein Staat von regirbarer Größe, von wesentlich gleichartiger Nationalität des Volkes und von gewöhnlicher geschichtlicher Entwicklung erträgt und fordert ein Realsystem. Staaten dieser Art aber hat die Theorie im Auge.

Digitized by Google

verschiedenen Fäden zusammen, und zweckmäßig wird daher auch seyn, wenn zu einer Berathung (nicht aber zur Ausführung) eine das Ganze des Staates umfaßende Behörde — Geheimerrath, Ministerrath — vorhanden ist [2]).

Von diesen fünf großen Geschäftsmassen geht die Verwaltung der Polizei allen anderen an Umfang und an Verschiedenheit der zu besorgenden Geschäfte vor, wie sich aus der bisherigen Erörterung der von ihr zu besorgenden und zu leitenden Anstalten ergiebt; keiner aber steht sie wenigstens nach an materieller Wichtigkeit. Die Nothwendigkeit eigener, blos zur Besorgung der polizeilichen Geschäfte bestimmter Stellen kann schon des Umfanges dieser Geschäfte wegen nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Es erfordert aber namentlich auch die Eigenthümlichkeit der hierbei anzuwendenden Kenntnisse eine eigenthümliche wissenschaftliche Vorbereitung, so wie eine besondere praktische Ausbildung, welche beide durch rechtliche und finanzielle Bildung nicht ersetzt, sondern nur unterstützt werden können [3]). Endlich dürfte selbst der Geist,

2) Ueber die verschiedenen Staats-Organisationen, die Zahl der Ministerien u. s. w., s. Malchus, a. a. O., S. 25 fg.; Bülau, Die Behörden, S. 160 fg.

3) Wirklich unbegreiflich ist es, daß noch so selten das Bedürfniß einer eigenthümlichen, auf die besonderen Zwecke berechneten Ausbildung der Polizei-Beamten anerkannt, und noch weit seltener in der Wirklichkeit befriedigt wird. Sehr klein ist noch die Zahl der staatswirthschaftlichen Facultäten auf unseren Universitäten, und kaum eine derselben ist nach allen Theilen vollständig ausgestattet. Auf manchen berühmten Hochschulen, ja in ganzen großen Staaten, werden kaum die Anfangsgründe des Wissens eines Polizeibeamten gelehrt. Ueberdieß verfährt in der Regel der Staat bei seinen Dienstprüfungen ganz unzweckmäßig. Häufig hört man sogar die Meinung aussprechen, oder, was noch schlimmer ist, darnach handeln, ein schlechter Jurist gebe immer noch einen guten Polizei-Beamten; wie wenn die in dem eigentlichen Berufssache aus Mangel an Talent oder Willen an den Tag gelegte Unwissenheit ein Beweis

Digitized by Google

welcher eine Polizei-Stelle beleben soll, sehr verschieden von demjenigen seyn, welcher sich der Natur der Sache nach bei einer Justiz-, oder anderseits bei einer Finanz-Behörde bildet. Bei den richterlichen Behörden ist die strengste Beobachtung der Form unerläßlich; die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit der Sache selbst kommt dabei nicht in Betracht; des bloßen Vortheiles wegen darf von den Grundsätzen nie abgegangen werden: dieß Alles ist bei der Besorgung der Polizei-Geschäfte anders [4]). Eine Trennung von den Finanz-Behörden aber ist deßhalb nothwendig, weil der, wenigstens augenblickliche, finanzielle Vortheil des Staates und der von der Polizei zu fördernde Nutzen der Bürger in Widerstreit kommen können, was die Vernachlässigung des einen oder des andern Interesses zur Folge haben würde, wenn dieselbe Stelle sie

---

von Brauchbarkeit in einem andern Fache, dem man sich gar nie widmete, abgäbe! Selbst der tüchtige Rechtsgelehrte, falls er nur dieses ist, hat noch keineswegs die Eigenschaften eines guten Verwalters. Mit den Pandecten regirt man nicht, sondern entscheidet Processe. Man sollte doch meinen, daß der oft so trostlose und so weit hinter den unbezweifelsten Lehren der Theorie zurückstehende Zustand der polizeilichen Einrichtungen in vielen Ländern, so wie die entsetzliche Hilf- und Rathlosigkeit mancher Verwaltung für Jeden den handgreiflichen Beweis liefere, daß die bisherige Besorgung durch ein Gemisch von Rechtsgelehrten, welche der nöthigen materiellen Kenntnisse entbehren, und von bloßen Routiniers, welche aller Grundsätze und einer höhern Richtung baar sind, zu keinem Heile führt, sondern daß das Wohl des Staates und der Bürger eine eigene Bildung erfordert. Vgl. die Justiz- und Polizei-Fama, 1830, Nr. 7 und 8; Ueber die Errichtung staatsw. Fakultäten, in der Deutschen V. J. Schr., 1840, H. 1, S. 237 fg.; Laboulaye, De l'ensignement et du noviciat administratif en Allemagne, in Wolowski, Revue, Bd. XVIII, H. 5, S. 513 fg.

4) S. hierüber u. A. Rehberg, Ueber die Staatsverwaltung, Seite 132 fg.; Emmermann, Ueber Polizei, ihren vollständigen Begriff u. s. w., S. 25 fg.

Digitized by Google

beide zu vertreten hätte. Namentlich dürfte der polizeiliche Gesichtspunct dabei häufig hintangesetzt werden [5]).

Ausser diesen allgemeinen, aus der Natur der Arbeitstheilung hervorgehenden, Gründen für eine von der Gerechtigkeitspflege und der Finanzverwaltung abgesonderte Organisation der Polizei-Behörden ist ferner auch noch gegenüber von der Justiz ein zwar äusserer, aber sehr bedeutender, Grund zur Trennung geltend zu machen. Die Vereinigung der Justiz- und der Polizei-Behörden ist nämlich schon deßhalb unstatthaft, weil die Stellung des Richters zu dem Inhaber der Staatsgewalt eine ganz andere seyn muß, als die des Verwaltungsbeamten. Der Richter darf, soll nicht den Bürger die unerträglichste aller Bedrückungen, nämlich die in gesetzlicher Form, bedrohen, in Beziehung auf das Materielle seiner Amtsführung von jedem Befehle unabhängig seyn, und nur die äussere formelle, namentlich die quantitative, Thätigkeit mag von einer vorgesetzten Behörde überwacht und geleitet werden. Nur wegen eines Amtsverbrechens kann er einer, jedoch wieder blos richterlichen Untersuchung und Bestrafung unterworfen, namentlich vom Amte entfernt werden. Mag auch durch diese Unabhängigkeit und Unantastbarkeit des Richters nicht selten Trägheit, Unbrauchbarkeit und übler Wille geschützt werden: so muß die wichtigere Rücksicht, die Entfernung möglicher Partheilichkeit aus der Rechtspflege, den Vorzug erhalten. Anders kann und muß die Stellung des Polizei-Beamten seyn. Bei seiner Amtsführung handelt es sich nicht von der Entscheidung der einfachen und durch keine Nebenrücksichten zu verrückenden Frage,

5) Vgl. (Schuckmann,) Ueber das Princip, die Gränze und den Umfang der Polizei, S. 168 fg. — Wie begründet diese Furcht der Vernachtheiligung polizeilicher Interessen von Seite einer Finanz-Behörde ist, erweist sich namentlich häufig genug bei dem Zoll.

Digitized by Google

ob in einem bestimmten Falle ein Bürger gegenüber von einem Mitbürger oder vom Staate Recht oder Unrecht habe nach bestehenden Gesetzen; sondern vielmehr davon, in wie weit derselbe die polizeiliche Unterstützung in bestimmten Fällen in Anspruch nehmen könne, und welche Anordnungen im Allgemeinen oder im Besondern zur Herbeiführung dieser Unterstützung zu treffen seyen. Zur Entscheidung dieser Frage genügt aber die einfache Unterordnung eines Falles unter ein bestimmtes Gesetz sehr häufig nicht; sondern es sind allgemeine Rücksichten auf die Kräfte der Staatskasse, auf anderweitige Forderungen von Bürgern, auf vielfache thatsächliche Verhältnisse, Schwierigkeiten u. s. w., zu nehmen. Die Entscheidung kann also nicht unabänderlich von einem untergeordneten Beamten ausgehen, welchem seine Stellung den nöthigen Ueberblick nicht gestattet, sondern hier muß die Leitung der höheren Behörden auch das Materielle betreffen. Diese Einwirkung in die Sache wäre aber sehr erschwert, wenn der Polizei-Beamte dieselbe ganz unabhängige Stellung hätte, wie ein Richter. Ueberdieß ist unter den angegebenen Umständen kein Grund dazu vorhanden; im Gegentheile treten die Rücksichten auf das allgemeine Beste, welches die Entfernung unbrauchbarer und schlechter Staatsdiener verlangt, ungetrübt hervor. Der Polizei-Beamte muß also auch anders, als durch Urtheil und Recht, seines Amtes entlassen werden können [6]). Die Vereinigung

6) Keineswegs wird übrigens hier eine unbedingte, von dem einzigen Entschlusse eines vorgesetzten Beamten, namentlich eines Ministers, abhängige Entlaßbarkeit der Verwaltungs-Beamten verlangt oder gebilligt. Diese Einrichtung giebt der Regirung einen sehr großen politischen Einfluß, welcher seiner Natur nach nicht controlirt seyn kann, und zur Entsittlichung und Verachtung des Beamtenstandes führt; sie macht ferner die Stellen im Staatsdienste so unsicher, daß eine besondere, auf ihre Versehung allein gerichtete Vorbereitung unräthlich, und somit die Zahl der brauch-

Digitized by Google

eines richterlichen und eines polizeilichen Amtes in Einer Person ist aber durch diese verschiedenen Rechte und Verhältnisse unmöglich gemacht.

Die Anwendung dieser allgemeinen Regel der Trennung der Polizei-Stellen von andern Aemtern kann nur in Einem Falle Schwierigkeiten unterliegen, nämlich hinsichtlich der örtlichen Polizei-Beamten. Ihre Unentbehrlichkeit unterliegt keinem Zweifel (s. unten, §. 169.). Da aber die Bestellung eines eigenen Polizei-Beamten in jeder, auch noch so kleinen, Gemeinde mit sehr bedeutenden Kosten verbunden wäre, auch es nicht selten an tauglichen Kandidaten zu diesen Stellen fehlen dürfte: so erscheint die (denn auch allgemein eingeführte) Uebertragung der örtlichen Handhabung der Polizei-Pflege des Staates an den ohnedem vorhandenen Ortsvorsteher in kleineren Gemeinden als eine Nothwendigkeit, über deren, allerdings bestehende, Nachtheile als über das geringere Uebel wegzusehen ist. In größeren Gemeinden dagegen, bei welchen eine Mehrausgabe weniger in Betracht kommt, bleibt es am besten bei dem Grundsatze der Trennung, welcher wichtiger ist, als die

---

baren und höher gebildeten Beamten sehr beschränkt ist; sie bringt mit der Veränderung der Person eines Ministers eine höchst störende Aenderung vieler Verhältnisse in einem ganzen Lande hervor. Eine von solchen Folgen begleitete Einrichtung ist aber nicht zu wünschen. Auch darf jeden Falles untergeordneten Stellen das Recht der Entlassung ihrer Untergebenen nicht eingeräumt werden aus Besorgniß vor Unbilligkeiten und Persönlichkeiten. Vielmehr ist es zweckmäßig, daß nur auf den Ausspruch einer hochstehenden Collegial-Behörde, welche aber nach ihrer moralischen Ueberzeugung von der Brauchbarkeit, und nicht nach rechtlicher von der Schuld, zu sprechen hat, die Entfernung erfolgen. Durch diese Einrichtung scheint dem Beamten hinreichende Sicherheit gegeben zu seyn, auf der andern Seite aber auch die Regirung das nöthige Einwirkungsmittel zu erhalten.

Digitized by Google

Durchführung der unbedingten Gleichförmigkeit einer Staats-Einrichtung.

§. 184.

2) Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen Polizei-Behörden.

Faßt man die Masse der zum Gesammtgebiete der Polizei gehörigen Geschäfte ins Auge, so ergiebt sich bald hinsichtlich der zu ihrer Besorgung nothwendigen Kenntnisse eine wesentliche Verschiedenheit unter denselben. Ein Theil derselben ist nämlich von der Art, daß ein im allgemeinen für diesen Zweig der Staatsthätigkeit wissenschaftlich und durch Uebung gebildeter Beamte sie zweckmäßig zu besorgen im Stande ist, indem es sich bei ihnen nur von der Anwendung allgemeiner staatswissenschaftlicher Grundsätze auf die Wirklichkeit handelt. Zur Besorgung eines andern Theiles dagegen sind ganz besondere technische Kenntnisse erforderlich, deren Erwerbung, ihres Umfanges und ihrer Entferntheit wegen, von dem Staatsmanne als solchem nicht verlangt werden mag, sondern welche ein eigenes, blos auf sie berechnetes Studium erfordern. — Diese Verschiedenheit macht sich denn auch in der äussern Organisation fühlbar; zu Besorgung dieser besonderen technischen Geschäfte müssen eigene, nur hierzu bestimmte Beamte bestellt werden, der Ueberrest wird den allgemeinen Polizei-Stellen zugetheilt. Zwar ist diese Abtheilung nicht strenge logisch, und bringt auch eine Störung in die sonstige regelmäßige Anordnung der Staatsbehörden: allein die Rücksicht auf die materielle Zweckmäßigkeit der Arbeit erfordert sie; und überdieß dient sie zur Erleichterung des allgemeinen Polizei-Beamten, dessen Geschäfte so vielfach und häufig so gleichzeitig dringend sind, daß jede passende Beschränkung seines Geschäftskreises wünschenswerth erscheint.

Digitized by Google

Die Zahl der auszuscheidenden Gegenstände ist nicht in jedem Staate dieselbe. Denn hält man auch an dem allgemeinen Merkmale der speciellen technischen Kenntnisse fest, so kommt es theils auf die eigenthümlichen Verhältnisse eines Staates, auf die örtlichen Bedürfnisse, auf die Größe und Art der Betriebsamkeit u. s. w. an, welche Ansprüche an die Polizei sich überhaupt geltend machen; theils muß auch die Größe des Landes in Betracht gezogen werden, indem in einem größern Staate mehrere verwandte Geschäftszweige getrennt werden können, und solche doch noch einen zureichenden Wirkungskreis behalten, in kleineren aber, selbst auf die Gefahr einer minder zweckmäßigen Besorgung, mehrere vereinigt werden müssen, weil sie einzeln den Beamten keine hinreichende Beschäftigung bieten würden.

Die Stellung der besonderen Polizei-Beamten zu den allgemeinen kann auf verschiedene Weise bestimmt seyn. Die eine mögliche Einrichtung besteht darin, daß der getrennte Geschäftskreis ganz unabhängigen Behörden übertragen wird, welche in gehöriger Instanzenfolge und ohne fremde Einwirkung denselben besorgen, zu den allgemeinen Polizei-Behörden in coordinirtem Verhältnisse stehend, aber dem allgemeinen Polizei-Ministerium (Ministerium des Innern) untergeordnet [1]). Diese Organisation kann aber nur bei solchen Geschäftstheilen stattfinden, welche ein in sich geschlossenes Ganzes bilden, und deren Anordnung und Ausführung nicht allzu tief und häufig in die Befugnisse der allgemeinen Polizei-Stellen eingreift,

1) Uebrigens giebt es auch einzelne Beispiele, daß solchen besonderen Zweigen der Polizei ihr eigenes Ministerium gegeben wird, so daß sie also ganz von der allgemeinen Polizei-Verwaltung getrennt sind. Dieß ist unter andern der Fall bei dem holländischen Ministerium des Wasserstaates, dem russischen der Land- und Wassercommunicationen, dem französischen der öffentlichen Arbeiten; am häufigsten bei den Cultministerien.

Digitized by Google

oder derſelben bedarf. Im letztern Falle wären beſtändige und zeitraubende gegenſeitige Mittheilungen, höchſt wahrſcheinlich auch manchfache Streitigkeiten, nicht zu vermeiden. — Eine zweite Einrichtungsart beſteht darin, daß zwar eigene Techniker zur Behandlung der beſonderen Gegenſtände beſtellt, dieſelben aber den allgemeinen Stellen zugetheilt ſind. Dieß kann denn wieder auf doppelte Weiſe geſchehen. Entweder nämlich iſt der Techniker dem allgemeinen Polizei-Beamten untergeordnet, ſo daß er zwar ſeinen eigenthümlichen Geſchäftskreis allein beſorgt, und namentlich das Techniſche nach ſeiner Anſicht ordnet, allein von ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten ſich die Gegenſtände ſeiner Thätigkeit zutheilen und anweiſen laſſen muß, und auch beſtimmten Befehlen deſſelben im Einzelnen zu gehorchen hat, ſo weit dieſelben irgend das Geſetzliche und Adminiſtrative betreffen. Oder aber iſt der Techniker Mitglied einer aus allgemeinen Polizei-Beamten im Weſentlichen beſtehenden Collegialbehörde, und als ſolcher Referent in allen in ſein Fach einſchlagenden Geſchäften, wobei er ſich denn natürlich dem Beſchluſſe der Stimmenmehrheit zu unterwerfen hat. Der Vortheil dieſer Einrichtung beſteht in der größeren Einfachheit der Staatsverwaltung, und in der dadurch bezweckten Erſparung von Mittheilungen, Meinungsverſchiedenheiten und Streitigkeiten, nicht ſelten wohl auch in einer zweckmäßigeren Wahl der formellen Anordnungen. Nachtheilig aber *kann* wenigſtens dabei werden, theils daß der Sachverſtändige ſeine Einſicht der abweichenden Meinung minder Unterrichteter zu unterwerfen hat; theils daß auch bei den höheren Inſtanzen oft nur Ein Mann vom Fache anweſend iſt, deſſen individuelle, vielleicht unrichtige, Anſicht einen entſcheidenden Einfluß auf einen bedeutenden Theil der Staatsverwaltung erhalten muß.

Digitized by Google

§. 185.

3) Die geographische Eintheilung der Polizei-Behörden.

Noch eine weitere Beschränkung des Umfanges der polizeilichen Stellen macht das gegebene Maaß von Zeit und menschlicher Kraft nothwendig. Mag die Theilung der Polizeigeschäfte auch weit getrieben worden seyn, so fällt doch in die Augen, daß ein solcher Geschäftstheiler von Einer Behörde unmöglich im ganzen Umfange des Staatsgebietes besorgt werden kann, sobald sie auf den einzelnen Menschen unmittelbar einwirken, jeden einschlagenden Fall besorgen muß. Die Zahl der einzelnen Geschäfte wäre erdrückend, die Entfernung zur Aufsicht und zur Kenntnißnahme durch eigene Anschauung zu groß. Daher das unabweisbare Bedürfniß einer geographischen Eintheilung des Staatsgebietes zum Behufe einer weiteren Geschäftsabtheilung; und zwar wird schon ein Staat von mäßigem Umfange einer dreifachen Eintheilung nicht entbehren können. Zur Besorgung der täglichen, unbedeutenden Geschäfte muß jeder Wohnort eine eigene mit seinen Beamten versehene Gemeinde bilden; eine Anzahl von Gemeinden wird zu einem Bezirke vereinigt, dessen Beamten theils die Aufsicht über die Gemeindeobrigkeiten führen, theils in wichtigeren Dingen die unmittelbare und erste Geschäftsbesorgung haben [1];

1) Wenn eine einzelne Gemeinde schon so bevölkert ist, daß sie allein einen Bezirk ausmacht, so entsteht die Frage, ob auch hier die örtliche Polizei-Stelle beizubehalten sey, oder ob das Bezirksamt zu gleicher Zeit die Geschäfte zu besorgen habe, welche in der Regel von jener besorgt werden? Für das letztere Glied der Alternative spricht zwar die dadurch zu erzielende Ersparniß; allein theils würde der Bürger durch ihre Vereinigung eine Instanz verlieren, theils doch der Bezirksbeamte nicht ganz überflüssig gemacht, indem die Leitung und Beaufsichtigung der besonderen im Bezirke enthaltenen Polizei-Stellen, welche doch nicht wohl dem Ortsvorstande untergeordnet werden können, ihm obliegt.

Digitized by Google

endlich wird das Land theils zur elementaren Behandlung noch wichtigerer Geschäfte, theils zur Aufsicht auf die übrigen in eine Anzahl von Kreisen getheilt, deren jedem mehrere Bezirke angehören [2]). Ueber diesen erst stehen dann die Central-Stellen, in der Regel die Ministerien selbst. Ausnahmsweise wird bei den technischen Geschäftszweigen zuweilen die eine oder die andere dieser Stufen ohne Nachtheil fehlen können. — Die Größe und Zahl dieser verschiedenen Gebietsabtheilungen wird theils durch den Umfang der Geschäfte, theils durch die Größe und Dichtigkeit der Bevölkerung, endlich durch die physische Beschaffenheit der Gegend an die Hand gegeben. Wenn sie aber auch dem Flächenraume nach nicht ganz gleich seyn können und sollen, so müssen doch die verschiedenen eben genannten Rücksichten sich möglichst ausgleichen, damit Behörden derselben Art nicht wesentlich verschieden eingerichtet und besetzt zu werden brauchen, was von manchfachen Störungen begleitet wäre [3]).

---

2) Das Bedürfniß einer Theilung des Staatsgebietes in Kreise will von Manchen für Staaten von blos mittlerer Größe nicht anerkannt werden; zweckmäßiger, meint man, werden die Geschäfte dieser Stelle von Central-Mittelstellen besorgt, deren Ressort sich über das ganze Land erstrecke. Nun kann allerdings nicht geläugnet werden, daß eine größere Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung aus letzterer Einrichtung entstehen wird; allein die große Anzahl von Geschäften, welche sich bei solchen Centralstellen häufen würden, hätte eine Spaltung derselben in mehrere Sectionen, oder eine weitere Arbeitstheilung zur Folge, so daß mehrere Behörden entständen. Wo wäre dann aber der Vortheil? Im ersteren Falle sind es wieder Kreisstellen, nur — unzweckmäßigerweise — nicht in der Mitte ihrer Kreise; im letzteren Falle aber muß aus der zu weit getriebenen Arbeitsspaltung eine Unzahl von Communicationen und ein höchst schädlicher Zeitverlust entstehen. Ueber diese Materie vergl. mein Staatsrecht des Königr. Württemberg, 2te Aufl., Bd. II, S. 57 fg.

3) Am wenigsten wird Gleichheit in der Gemeinde-Eintheilung zu erzielen seyn, indem weder eine Vereinigung mehrerer kleiner Ge-

Digitized by Google

Eben so ist die Uebersicht über den Staatsorganismus sehr erleichtert, die Verbindung unter den Behörden aus verschiedenen Geschäftszweigen sehr vereinfacht, wenn dieselben geographischen Bezirke, welche für die allgemeine Polizeiverwaltung bestimmt sind, nicht nur für die besonderen polizeilichen Geschäftszweige, sondern selbst auch für die analogen Behörden aus den übrigen Departements bestimmt sind. Und läßt sich auch, wegen des sehr verschiedenen Maaßes von Geschäften, diese letzte Forderung nicht allgemein durchführen, so muß doch wenigstens Eine Eintheilung als Grundtypus angenommen werden, welcher die übrigen Bezirksbestimmungen so viel möglich anzupassen sind, so daß die Zahl der Communicationen nach Thunlichkeit beschränkt ist.

§. 186.

4) Ihre Stufenfolge.

Sowohl das Interesse der Regirung, als das der Bürger erfordert eine regelmäßige Unterordnung der Behörden. Wären

---

meinden zu Einem Ganzen (Canton) dem örtlichen Bedürfnisse und Interesse entspricht, noch eine Spaltung größerer Gemeinden — mit Ausnahme sehr großer Hauptstädte — irgend zulässig ist. — Viel leichter ist es, Gleichheit in der Bezirks- und in der Kreis-Eintheilung zu erzielen. Ein unbedingt anwendbares Maaß ihrer Größe ist übrigens nicht anzugeben, indem es hauptsächlich auch darauf ankömmt, welche Arten von Geschäften den Behörden übertragen werden sollen. Werden z. B. viele besondere Geschäftszweige von der allgemeinen Polizei-Verwaltung getrennt, so kann der geographische Umfang der Abtheilungen größer gesteckt werden, als im umgekehrten Falle. Im Allgemeinen scheint ein Umfang von 4—8 Quadratmeilen und eine Zahl von 20—30,000 Einwohnern für einen Bezirk das richtige Maaß zu halten; 12 bis 15 solcher Bezirke aber werden einer Kreisbehörde hinreichende Beschäftigung in der höhern Instanz geben. Vgl. Malchus, Politik der Staatsverw., Bd. I, S. 14.

Digitized by Google

die vielen Elementarstellen keiner gemeinsamen Leitung unterworfen, so wäre keine Uebereinstimmung in den Regirungs-Maaßregeln; würde über sie keine regelmäßige, im Nothfalle strafende, Aufsicht geführt, so fände man häufig keinen Gehorsam gegen Gesetze und Befehle des Staatsoberhauptes; müßte endlich der Bürger sich mit dem Spruche und der Anordnung des ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten begnügen, ohne daß er eine höhere Instanz um Abänderung angehen könnte, so wäre er der Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit Untergeordneter schutzlos preis gegeben. Eine Reihenfolge von Instanzen zur Aufsicht und Leitung, so wie zur Verbesserung der Amtshandlungen je der untergeordneten Stellen ist daher in allen Theilen der Verwaltung Bedürfniß, und die polizeilichen Stellen machen hievon keine Ausnahme. Sehr zweckmäßig dient aber die geographische Abtheilung der Aemter zur Einrichtung der Aufsichts- und Berufungs-Instanzen, indem jedesmal diejenige Stelle, welche einer größeren geographischen Einheit vorgesetzt ist, die höhere Instanz für die sämmtlichen in ihr begriffenen kleineren Bezirke bildet. So ist also den betreffenden Gemeinde-Polizei-Behörden das Bezirksamt vorgesetzt; den Bezirksämtern die Kreisstelle; den Kreisstellen endlich die Centralstelle, in der Regel also das Ministerium. Diese Stufenfolge ist die nämliche bei den allgemeinen und bei den besonderen Polizei-Stellen; nur kann bei den letzteren, wenn sie nicht bis zu einer Centralstelle hinauf eigens organisirt sind, Aufsicht und Recursentscheidung an eine allgemeine Kreis- oder Central-Stelle übergehen.

1) Die Leitung der untergeordneten Stellen zum Behufe der Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Verwaltung wird theils durch die Erlassung von allgemeinen Verordnungen und Normalien, theils durch einzelne, die fehlende Behörde auf die richtige Bahn leitende Verfügungen bewerkstelligt. Es liegt

Digitized by Google

in dem Begriffe der ersteren, und ist durch die nöthige Gleichförmigkeit der Verwaltung erfordert, daß solche allgemeine Normen nur von der Centralgewalt ausgehen können, wenigstens von derselben gekannt und gebilligt seyn müssen. Die zurechtweisenden Verfügungen dagegen mag jede vorgesetzte Behörde in ihrem Sprengel an die ihr untergeordneten Stellen ergehen lassen. Die Verordnungen können entweder aus ganz allgemeinen Gründen von den oberen Behörden für nöthig erachtet werden, und gehen somit der Erfahrung voraus; oder sie werden in Folge bestimmter Vorfälle und Kenntnißnahmen erlassen. Die zurechtweisenden einzelnen Entscheidungen erfolgen natürlich immer nur auf einzelne Veranlassung, welche aber wieder sehr verschiedener Art seyn kann, als z. B. Anfrage der untern Behörde, Beschwerde eines Bürgers, öffentliche Bekanntmachung einer Unzweckmäßigkeit, u. s. w. Wenn dieselben auch zunächst nur zur Berichtigung einer einzelnen Amtshandlung bestimmt sind, so bilden sie doch auch für künftige Fälle gleicher oder ähnlicher Art eine zu befolgende Regel, von welcher der Untergeordnete nicht ohne Verantwortlichkeit abweichen darf. Aus dem letztern Grunde mögen solche Einzelnverfügungen dann auch anderen Stellen mitgetheilt werden, als der unmittelbar Betheiligten.

2) Die Aufsicht über die untergeordneten Stellen kann von den vorgesetzten Behörden auf mehrfache Weise geführt werden. Die einfachste, freilich nicht immer und in jeder Beziehung zureichende, Art ist die Einforderung von Berichten über den Stand bestimmter einzelner oder aller Geschäfte. Theilweise können sie zu festgesetzten Zeiten und ohne besondere Veranlassung und Mahnung zu erstatten seyn, theils aber werden sie unvermuthet eingefordert. Jede absichtliche Unwahrheit in einem solchen Berichte ist natürlich ein schweres Dienstverbrechen. Eine zweite Gelegenheit zur Führung und Ausübung

Digitized by Google

der Aufsicht wird gegeben durch die Klagen und Recurse betheiligter Bürger; über diese sogleich unten. Am meisten dürfte aber drittens von der Abordnung von Untersuchungs-Commissären zu hoffen seyn, sey es daß sie in einzelnen wichtigen Fällen, wo besonderer Verdacht vorliegt, geschickt werden, sey es daß überhaupt zur Untersuchung der gesammten Amtsführung der untergeordneten Beamten von Zeit zu Zeit ein nach Kenntnissen, Rechtlichkeit und Verstand taugliches Mitglied der höhern Stelle abgeordnet wird, welches sich dann mit eigenen Augen und durch Vernehmung der Untergeordneten über den Grad der formellen und materiellen Zweckmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Amtsführung zu überzeugen hat. — Ein nicht unbedeutendes Ueberwachungsmittel liegt endlich noch in der Presse, wo aber dem Ermessen der vorgesetzten Behörden lediglich überlassen bleiben muß, in wie ferne sie sich zu amtlichen Schritten durch die in öffentlichen Schriften geführten, in der Regel namenlosen, Klagen und Anschuldigungen veranlaßt sehen können und dürfen.

3) Die Beschwerden der Bürger gegen Verfügungen der unteren Behörden sind bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen, welche zuerst die Stelle, gegen welche Recurs ergriffen wird, vernimmt, und nun ihr bestätigendes oder änderndes Erkenntniß fällt. Sehr zweckmäßg wird dabei vorgeschrieben seyn, daß der Entscheidung die Gründe ausführlich beigefügt werden müssen, theils zur Belehrung der Recurrenten, theils um die höhere Behörde zu gewissenhafter Untersuchung der Sache zu nöthigen. Bis zu der Entscheidung der Sache bleibt in der Regel die Anordnung der untern Instanz unvollzogen; nur wenn dieser Aufschub unwiederbringlichen Nachtheil für Einzelne oder für die Gesammtheit haben könnte, muß die ursprüngliche Anordnung vorläufig vollzogen werden, so z. B. Anstalten zur Abwehr ansteckender Krankheiten, zur

Digitized by Google

Verminderung der Gefahr bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w. Billig wird eine Zeit bestimmt werden, inner welcher der sich verletzt Findende seine Beschwerde anzubringen hat bei Strafe der Verwirkung des Klagerechtes. Ohne diese Strenge wäre weder der Staat des Bestandes seiner Anordnungen sicher, noch könnten andere Bürger ihre auf das Bestehen einer solchen Anordnung berechneten Einrichtungen treffen. Das Anbringen einer Beschwerde darf übrigens für den Bürger weder mit Kosten, noch mit der Gefahr einer Strafe (unter dem Vorwande grundloser Klageführung) verbunden seyn, damit nicht der Arme und Schüchterne in die Gefahr komme, vernachtheiligt zu bleiben. Der, allerdings mögliche, Mißbrauch einer solchen Klagefreiheit ist immerhin das geringere Uebel. Uebrigens sind allerdings bei der Organisation des Beschwerderechtes einige nicht selten gemachte Fehler zu vermeiden:

a) Eine zu große Anzahl von Instanzen für die Recurse. Dem Bürger soll Gelegenheit gegeben seyn, seine Beschwerde bei einer höhern Stelle, bei welcher mehr Einsicht und Unpartheilichkeit anzunehmen ist, anzubringen; ihm mag allenfalls noch, wenn er auch mit dem Ausspruche der unmittelbar höheren Behörde nicht zufrieden ist, eine abermalige Bitte um Abänderung an eine noch höhere Stelle gestattet werden: allein damit muß das Mittel des Recurses erschöpft seyn. Ohne eine solche Beschränkung kann der Ungehorsame, Streitsüchtige oder Ränkemacher die Erfüllung einer Verbindlichkeit oder den Gehorsam gegen einen ganz gesetzlichen und zweckmäßigen Befehl nach Willkühr hinauszuschieben. Hierunter leidet aber das Ansehen der Gesetze und der Behörden, nützliche Einrichtungen werden verzögert, die Interessen anderer Bürger beeinträchtigt; und es ist lediglich nicht einzusehen, warum weiter gehende Sicherungs-

Digitized by Google

maaßregeln gegen die Interessenverletzungen der Polizei als gegen die Ungerechtigkeiten der Justiz nöthig wären [1]). Zu aller Vorsicht, und damit nicht etwa allgemeine Fragen gegen die Ansicht, selbst ohne das Wissen, der höchsten Behörden entschieden werden können, mag etwa noch der dritten Instanz die eigene Entscheidung in solchen Fällen, wo es sich von Auslegung zweifelhafter allgemeiner Anordnungen handelt, untersagt, und ihr die Vorlegung des Falles zur höhern Entscheidung vorgeschrieben werden.

b) Ein zu geringer selbstständiger Wirkungs-Kreis der unteren und mittleren Behörden. Durch die Stufenfolge der Behörden ist ein Mißbrauch der Amtsgewalt sowohl gegenüber von der Regirung, als gegenüber von Einzelnen sehr entfernt, namentlich wenn diese Einrichtung durch Oeffentlichkeit unterstützt wird. Es ist somit ganz zwecklos, wenn den untergeordneten Behörden das Recht, die in ihren Sprengeln sich ereignenden Geschäftsgegenstände zu entscheiden, entzogen, und nur die Pflicht auferlegt ist, an die vorgesetzte Behörde darüber zu berichten, damit diese nun in erster Instanz entscheide. Durch dieses — leider allzuhäufige — Mißtrauen in die Einsicht oder den guten Willen der unteren Stellen werden aber nicht nur diese letzteren fast überflüssig, jeden Falls in der Meinung ihrer Untergebenen herabgewürdigt,

1) In einem Staate mit freier Presse, in welchem also heilsame Scheu vor der Ueberwachung durch die aufgeklärte öffentliche Meinung und vor der hierdurch aufgeregten Volksvertretung ist, scheinen selbst zwei Instanzen in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. — Unbedingt in allen Fällen, also auch ohne die weitere Sicherung der Preßfreiheit, will nur zwei Instanzen Emmermann, die Polizei, Seite 94 fg. Nur wo Patrimonial-Beamte noch bestehen, soll auch eine zweite Staats-Instanz nicht fehlen.

Digitized by Google

sondern auch die höheren Behörden werden ganz ihrer naturgemäßen Stellung entrückt, indem sie, mit Einzelngeschäften überhäuft, Zeit, Kraft und Umsicht zur höhern Leitung verlieren. Ausserdem entsteht eine kostbare, zeitraubende Vielschreiberei, und der Bürger verliert nutzlos einige Instanzen. Alle diese Nachtheile sind aber um so weniger entschuldbar, als die obere Behörde in der Regel doch nur durch die Augen der untergeordneten sehen kann.

§. 187.

5) Die innere Einrichtung der Polizei-Stellen.

Zu einer guten Staatsverwaltung gehört Umsicht, Genauigkeit und Kenntniß bei den Beschlüssen; Kraft, Schnelligkeit und Folgegerechtigkeit bei der Ausführung. Eine gute Polizei-Verwaltung kann diese Erfordernisse um so weniger entbehren, als nicht nur der Zahl und Wichtigkeit nach die von ihr zu besorgenden Gegenstände hervorragen, sondern auch die Verschiedenheit, nicht selten sogar der Widerstreit, der betheiligten Interessen, so wie die Größe der von ihr wegzuräumenden Schwierigkeiten Richtigkeit des Beschlusses und Zweckmäßigkeit der Ausführung ganz besonders nothwendig machen. — Die Erreichung und beständige Bewahrung dieser Eigenschaften hängt freilich vor Allem von der Persönlichkeit der Beamten ab, deren Vorzüglichkeit zwar durch Bildungsanstalten und Einräumung einer zweckmäßigen, Rechte und Pflichten gleichmäßig beachtenden Stellung möglich gemacht [1]), aber nur durch einen aufgeklärten Geist, festen Charakter und aufrichtigen guten Willen des ernennenden Staatsoberhauptes verwirklicht werden kann. Allein Manches mag doch auch durch die Wahl der Einrichtungen bewerkstelligt oder verhindert wer-

1) S. oben, §. 183, S. 544 fg.

Digitized by Google

und es sind somit dieselben keineswegs ohne große Bedeutung für Erreichung des obengenannten Zweckes.

Da es nicht nur zwei verschiedene, sondern selbst verschiedenartige Thätigkeiten des menschlichen Geistes erfordert, einen zweckmäßigen Beschluß zu fassen, und denselben zweckmäßig auszuführen, so taugt diejenige Einrichtung, welche die eine dieser Thätigkeiten erleichtert und sichert, schon deßhalb weniger auch zur Förderung der andern. Woraus denn folgt, daß solche Behörden, deren Hauptaufgabe umsichtige Berathung ist, anders zu organisiren sind, als diejenigen, welche das Beschlossene ausführen sollen.

Zur Fassung eines umsichtigen, materiell und formell zweckmäßigen Beschlusses ist nöthig, daß der Gegenstand von allen Seiten gleichmäßig erwogen werde, und zwar sowohl nach seinen Ursachen und seiner itzigen Sachlage, als nach seinen wahrscheinlichen Folgen. Die Mittel zur Erreichung eines gewünschten Zweckes müssen nach Wirkung, Aufwand aller Art und Nachhaltigkeit geprüft werden. Soll der Beschluß zu einer allgemein zu befolgenden Norm werden, so kommt hierzu noch die Nothwendigkeit genauer Kenntniß des Bestehenden, und die sorgfältigste Abwägung auch der Worte. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, daß Ein Mann alle diese verschiedenen Eigenschaften in vollem Maaße in sich vereinigen, und damit auch noch Eifer für die Sache, Uneigennützigkeit und selbst Aufopferung vereinigen kann; wenn ferner zuzugeben ist, daß in solchem Falle die ganz unbeschränkte und ungetheilte Thätigkeit desselben das Wünschenswertheste ist: so muß doch auf der andern Seite behauptet werden, daß eine solche Vereinigung von Weisheit und Kraft, von Erfahrung und frischem Muthe, von Sachkenntniß und Tugend zu den Ausnahmen gehört, und daß man in der Regel auch im glücklichen Falle nur solche Männer zur Verfügung hat,

Digitized by Google

welchen einzelne der nöthigen Eigenschaften beiwohnen. Es bleibt somit nicht wohl etwas anderes übrig, als daß man zur Berathung der Staatsgeschäfte eine Versammlung von Mehreren zusammensetzt, deren Gesammt-Eigenschaften das Bedürfniß erfüllen. Mag auch hierbei nicht selten eine gute Eigenschaft des Einzelnen neutralisirt werden, so wird doch in der Hauptsache das Ergebniß eines solchen Vereines die gegenseitige Aushilfe mit guten und nothwendigen Eigenschaften, und eben so die gegenseitige Ueberwachung gegen willentliche oder unwillentliche Fehler seyn. Nur darf freilich eine Behörde, welche viele Geschäfte zu besorgen hat, nicht allzu zahlreich seyn, weil sonst der Zeitverlust und die Geschäftsstockung leicht den Nutzen einer größeren Masse von Vorzügen überwiegen möchte.

Ganz anders verhält es sich mit der Ausführung des Beschlossenen. Um hier nützlich zu wirken, bedarf es einer klaren Auffassung des Befehles, einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Umstände, richtiger logischer Subsumtion des Einzelnen unter das Gesetz, schneller Entschlossenheit, häufig selbst persönlichen Muthes, immer aber gerechter Folgerichtigkeit. Diese Eigenschaften aber können wohl bei Einem dazu ausgewählten Manne gefunden werden, während ein Collegium sie schwerlich haben wird. Die verschiedenartigen Richtungen, Neigungen u. s. w., welche eine umsichtige Berathung fördern, werden leicht die Ausführung schwach, schwankend und folgewidrig machen. Dazu noch der nicht zu vermeidende sehr große Zeitverlust. Daraus folgt denn, daß alle Staatsgeschäfte, bei welchen die Vollziehung der Gesetze überhaupt, das Handeln, die Hauptsache ist, Einem Manne anvertraut werden müssen, welcher sich innerhalb seiner Amtsbefugniß selbstständig bewegt, aber einer strengen, je nach seiner Stellung im Staatsorganismus verschiedenen, Verantwortlichkeit unter-

Digitized by Google

worfen ist. Sind der Geschäfte zu viele für die Thätigkeit Eines Mannes, und kann aus anderweitigen Gründen keine Theilung des Amtes vorgenommen werden, so sind dem Beamten Gehilfen zu geben, welche aber abhängig von ihm und unter seinen Befehlen seyn müssen. Dann gewinnt er selbst Zeit für das Wichtigere; Störungen und Folgewidrigkeiten im Innern der Behörde aber finden nicht statt [2]).

Werden nun diese Grundsätze angewendet auf die verschiedenen zur Besorgung der polizeilichen Thätigkeit des Staates erforderlichen Stellen, so ergeben sich nachstehende Folgerungen und Einrichtungen:

I. Allgemeine Polizei-Stellen:

1) Die Gemeinde-Polizeibehörde ist jeden Falles, mag sie nun vom Staate mit einem eigenen Beamten besetzt oder dem Ortsvorsteher übertragen seyn, nach dem Einheits-Principe einzurichten. Hier handelt es sich immer blos von der Ausübung, von persönlicher Einwirkung, eigener Besichtigung und Handanlegung; solche Geschäfte können aber nicht von einem Collegium besorgt werden [3]). Je nach der Größe und der Lage der Gemeinde (z. B. an der Gränze, an einem Hafen u. s. w.) muß freilich das dem Orts-Polizeibeamten zu Gebote stehende Hilfspersonal sehr verschieden bestellt werden. Während in kleineren und ruhigen Gemeinden der Beamte Alles selbst zu besorgen im Stande ist und zu seiner Unter-

2) Ueber die verhältnißmäßigen Vorzüge des Collegial- und des Einheits-Systemes s. Scheffner, Gedanken und Meinungen über Manches im Dienste. I. II, Königsb., 1802; Rehberg, Ueber die Staatsverwaltung d. Staaten, S. 51 fg.; Emmermann, Ueber Polizei und ihren vollst. Begriff, S. 50 fg.; Malchus, Politik, Bd. I, S. 7 fg.; Bülau, Die Behörden, S. 202 fg.

3) Deßhalb erscheint denn auch die Uebertragung der Orts-Polizei an ganze Magistrate, wie z. B. in Preußen und in den beiden Hessen, als unzweckmäßig.

Digitized by Google

ſtützung höchſtens eines oder einiger Amtsdiener bedarf, ſtellt ſich ſchon in Städten von mittlerer Größe und mäßiger Regſamkeit das Bedürfniß eines weit ſtärkeren untergeordneten Perſonales heraus. Eine Anzahl von Kanzleibeamten hat hier die Schreibereien zu beſorgen; unter einige Polizei-Commiſſäre iſt die ſtündliche Aufſicht auf die verſchiedenen Quartiere der Stadt und die in ihnen befindlichen Polizei-Anſtalten oder auszuführenden Polizei-Geſetze vertheilt [4]); vielleicht ſind für einzelne beſonders wichtige oder einen eigenen Mann hinreichend beſchäftigende Geſchäfte eigene Aufſeher beſtellt; das niedere Dienſtperſonal iſt zahlreicher [5]). In ganz großen Städten ſchwillt die Verwaltung, und ſomit auch die Zahl der nöthigen Unterbeamten, leicht zu einem Umfange an, welche die ganze Einrichtung kleiner Staaten weit hinter ſich läßt. Hier ſind denn verſchiedene Kanzleiabtheilungen unter eigenen Vorſtänden für die einzelnen Geſchäftsabtheilungen beſtellt; die Zahl der Commiſſäre, der Special-Beamten wächst, vielleicht iſt ſelbſt eine Zwiſchenſtelle zwiſchen ihnen und dem leitenden Oberbeamten nöthig; das niedere Dienſtperſonal iſt ſo zahlreich, daß es nur auf militäriſche Weiſe organiſirt und zum Dienſte angehalten werden kann, in welchem Falle ihm natürlich Officiere und die übrigen Einrichtungen ſtehender Truppen zu geben ſind [6]).

4) In Frankreich wird in den Städten je für 10,000 Einwohner Ein Polizei-Commiſſär gerechnet; in Städten über 100,000 Einwohner iſt ein General-Polizeicommiſſär, ſ. Allez, Dict. de police, Bd. I, S. 477.

5) Um die Bürger gegen Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten des niedern Polizei-Perſonales zu ſichern, ſind theils ſehr ſtrenge Strafen im Falle ungerechtfertigter Gewaltthätigkeit nöthig, theils muß der einzelne Mann ein ihn individuell erkennbar machendes Zeichen an ſich tragen, z. B. eine Nummer an der Kleidung.

6) Als Beiſpiel mag die Polizei-Verwaltung der Stadt Paris dienen. Der Polizei-Präfect hat unter ſich: a) für jedes der 12 Arrondiſſements 1 Officier de paix mit einer Abtheilung Polizei-Inſpectoren

Digitized by Google

2) Dieſelben Gründe ſprechen auch für die Uebertragung der Bezirks-Polizei-Stellen an Einen Mann; denn auch auf dieſer Stufe iſt die Vollziehung, nicht die Berathung und Feſtſetzung, allgemeiner Maaßregeln der Hauptgegenſtand der Amtsthätigkeit. Jedenfalls ſind dem Beamten aber einige Gehülfen beizugeben, welche die Schreibereien und Rechnungen unter ſeiner Leitung und Verantwortlichkeit beſorgen. Ihre Anſtellung und Entlaſſung wird am beſten ihm, dem am meiſten bei ihrer Brauchbarkeit und Rechtlichkeit Betheiligten, überlaſſen, und dafür eine Averſalſumme als Kanzleikoſten ausgeſetzt. Nur denjenigen Gehülfen (den Actuar, Aſſeſſor) welcher in Verhinderungs- und Abweſenheits-Fällen der geſetzliche Stellvertreter des Beamten iſt, wird zweckmäßig der Staat ernennen und beſolden. Er iſt aus der Zahl der für den Polizei-Dienſt wiſſenſchaftlich gebildeten und geprüften Dienſtcandidaten, welche zur ſelbſtſtändigen Bekleidung von polizeilichen Aemtern nachgebildet werden ſollen, auszuwählen. — Je nach dem geographiſchen Umfange des Amtsbezirkes, der Lage deſſelben, z. B. an der Gränze oder im Gebirge, auch wohl nach dem

und Stadt-Sergenten; b) für jedes der 48 Quartiere 1 Polizei-Commiſſär mit 1 oder 2 Secretären u. ſ. w.; c) eine große Anzahl von Beamten für beſtimmte einzelne Zweige, z. B. für die Märkte 1 General-Inſpector und 34 Inſpectoren; für die Schifffahrt ein General-Inſpector und 34 Inſpectoren; für die Maaße und Gewichte 41 Inſpectoren; für Straßenreinigung und Beleuchtung 1 General-Inſpector und 80 Inſpectoren und Diener; 17 Baumeiſter u. ſ. w. d) Municipal-Garde, 2500 Mann zu Fuß, 400 zu Pferde; e) Sappeurs-Pompiers, 850 Mann. Die Kanzlei iſt mit 300 Beamten beſetzt, und zerfällt in das Privat-Cabinet des Präfecten, in den Dienſt des General-Secretärs, und in die 2 Sectionen für die öffentliche Sicherheit und für die ſonſtige Verwaltung. Das Budjet iſt 12 Millionen Franken. S. Vivien, in der Revue du deux mondes, 1842, Bd. XXXII, S. 790 fg. Daneben beſteht noch die Präfectur des Seinedepartements und die eigentliche Gemeindeverwaltung mit einen Budjet von faſt 40 Mill.

Digitized by Google

allgemeinen Geiste der Bewohner, ist die Zahl des dem Bezirksamte untergebenen Dienstpersonales zu bestimmen. Von vielfachen Vortheilen ist eine militärische Organisation dieser Polizei-Mannschaft, so daß dieselbe für das ganze Land aus Einem Korps besteht, von dem eine nach dem Bedürfnisse bemessene einzelne Abtheilung jedem Bezirke zugetheilt ist. Die Beweglichkeit, Pünctlichkeit im Dienste, so wie der äussere Eindruck würde durch keine andere Organisation in so hohem Grade und so leicht erlangt werden; und überdieß bietet dieselbe noch als bedeutende Vortheile die Möglichkeit einer schnellen Vermehrung des Personales in Nothfällen, so wie die Leichtigkeit der Versetzung einzelner Individuen dar[7]).

3) Zweifelhafter ist die Entscheidung über das Einrichtungs-Princip bei den Kreis-Behörden. Auf der einen Seite ist die Vorbereitung oder endliche Fassung allgemeiner Beschlüsse ihre Sache, und in so ferne erfordern sie einen Verein mehrerer Männer; anderer Seits aber haben sie nicht selten auch die Ausführung im Einzelnen anzuordnen, wenn eine Frage im Wege des Recurses an sie gelangt, oder deren Entscheidung die Amtsgewalt der untern Stelle überschreitet; es kommen ferner gar manche Gegenstände bei ihnen vor, welche keinen Verein zu ihrer Erledigung erfordern: dieß alles also wäre besser Einem Manne übertragen. Zwar läßt sich die mit der Durchführung des reinen Collegialsystemes verbundene Zeitverschwendung dadurch großentheils entfernen, daß für geringfügige Sachen eine büreaucratische Erledigung eintritt; allein hinsichtlich der Hauptsache bleibt immer nur die Wahl zwischen zwei möglichen Uebeln. Die Entscheidung wird sich wohl darnach bestimmen müssen, ob in einem Staate bestimmte,

7) Das Nähere über die Organisation einer bewaffneten Polizei-Mannschaft (Landjäger-Korps, Gensdarmerie) s. in dem Systeme der Rechtspolizei.

Digitized by Google

namentlich auch formell gut abgefaßte Gesetze vorhanden sind, ob das öffentliche Leben sich in demselben schon kräftig entfaltet hat und der Bürger seine Rechte und Interessen im Falle einer Bedrohung oder Verletzung kräftig zu vertheidigen weiß und wagt, ob namentlich eine freie Presse die Stelle mancher andern theurern aber weniger wirksamen Ueberwachung vertritt; oder ob der Schutz gegen Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit hauptsächlich bei den höheren Regirungs-Behörden zu suchen ist. Im erstern Falle mögen auch die höheren Verwaltungsstellen ohne Bedenken Einzelnen anvertraut werden (natürlich mit Unterstützung abhängiger Gehülfen); im andern Falle dagegen gewähren Collegien eine nicht gering zu achtende Sicherheit, und zwar, was wohl zu bedenken ist, eine Sicherheit, welche in der Einrichtung selbst liegt, und nicht in äusseren Umständen, welche auch fehlen und sodann das Uebel ganz ungehindert wirken lassen können [8]). — Mag nun aber die eine oder die andere Einrichtung gewählt worden seyn, so ist in jedem Falle

4) die Organisation des Ministeriums durch dessen Stellung gegeben. Hier ist nämlich die Einheit des Entschlusses so wenig zu entbehren, als die Umsicht der Ueberlegung. Zur Vereinigung beider Eigenschaften aber ist nicht wohl eine andere Einrichtung denkbar, als daß zwar der Minister eine Versammlung von Räthen zur Seite hat, welche ihre gemeinsame Meinung in allen wichtigen Dingen ihm mitzutheilen haben, daß dann aber bei ihm steht, ob und wie weit er derselben Gehör geben oder seinem eigenen Willen folgen will. Schon die nothwendige persönliche Verantwortlichkeit des Ministers

8) Ueber die Einrichtung der Kreisstellen s. Malchus, a. a. O., Bd. I, S. 132 fg.

Digitized by Google

erfordert, namentlich in Staaten mit einer Volksvertretung, für ihn das Recht einer endlichen freien Bestimmung [9]).

II. Die besonderen Polizei-Stellen.

1) So wenig als bei den unteren allgemeinen Stellen ist bei den ausführenden technischen Behörden eine andere Einrichtung möglich, als die Uebertragung des Geschäftes an Einen Mann. Selten wird sogar hier von Gehülfen die Rede seyn können, indem theils der Umfang der Geschäfte eine Unterstützung nicht erfordert, theils der Staat gerade die Kenntnisse des bestimmten einzelnen Mannes durch seine Anstellung für sich zu erwerben Willens ist. Nur bei Armenbehörden, Postämtern, Sittengerichten, Aufsichtsbehörden über die Unterrichtsanstalten ist eine collegialische Besetzung denkbar, und manchmal auch nothwendig. Uebrigens macht es hinsichtlich der regelmäßigen einheitlichen Besetzung keinen Unterschied, ob die in Frage stehende technische Behörde eine örtliche oder bezirkliche ist.

2) Hinsichtlich der Kreis- und höheren Central-Stellen ist vor Allem zu unterscheiden, ob die Besorgung der technischen Geschäfte eigenen, blos oder wenigstens hauptsächlich aus Technikern bestehenden, Behörden, oder nur einzelnen technischen Referenten bei den allgemeinen Behörden übertragen ist. Im letztern Falle ist es ziemlich gleichgültig, ob die allgemeine Behörde nach dem Einheits- oder nach dem Collegial-Systeme besetzt ist; immer werden die technischen Geschäftszweige von dem Referenten allein besorgt werden. Denn auch wenn derselbe nur Mitglied einer größern Versammlung ist, so besteht die collegialische Behandlung mehr der Form als der Wirklichkeit nach, und selten haben die übrigen Mitglieder bedeutenden Antheil an den Beschlußnahmen. Da aber die Berathung

9) Vgl. Malchus, a. a. O., Bd. I, S. 30 fg.

Digitized by Google

und Ausgleichung verschiedener Ansichten gerade bei der Anordnung allgemeiner Normen in technischen Gegenständen nur wünschenswerth seyn kann, so ist die andere Weise der Besorgung der besondern Polizei-Geschäfte in den höheren Instanzen, nämlich die collegialische, sehr wünschenswerth (s. oben, S. 561 fg.). Einem solchen Collegium von Technikern sind übrigens jedenfalls einige eigentliche Geschäftsmänner beizugeben, welche auf die Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und des Staatsorganismus aufmerksam zu machen und überhaupt das Formelle der Ausführung zu besorgen haben.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Verfahren in Polizei-Sachen.

§. 188.

1) Von der Zuständigkeit in Polizei-Sachen.

Der in einem Rechtsstaate allgemein anerkannte Satz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verbindet Alle nicht nur zur materiellen Befolgung der polizeilichen Vorschriften [1]), sondern es folgt aus diesem Principe auch die Zuständigkeit jeder Polizei-Behörde über alle ihren Bezirk bewohnenden Individuen. Unter Gleichheit vor dem Gesetze ist nämlich nicht nur die materiell-gleiche Behandlung Aller in gleichen Fällen, sondern auch die Unterordnung aller Bürger unter dieselbe Art und Stufe der obrigkeitlichen Stellen begriffen. Eine Abweichung hiervon ist eine Beleidigung gegen die geringer geachteten Klassen, denen an minder guten und auserlesenen Staatsbeamten genügen soll; es ist aber auch ein sehr zweifelhaftes Geschenk für den Bevorrechteten, welcher eine Instanz verliert; es ist endlich ein Zeugniß der Unfähigkeit oder des üblen Willens, welches sich der Staat selbst ausstellt. Ausserdem kann eine solche Vertheilung der Unterthanen unter

1) S. oben Bd. I, §. 7, S. 38.

Digitized by Google

verschiedene Instanzen gar leicht das Zusammenwirken der Behörden und somit die Kraft und Folgerichtigkeit der Verwaltung schwächen, und die Einführung oder Handhabung einer nützlichen Maaßregel eben so gut hindern und selbst unmöglich machen, als eine materielle Befreiung Einzelner.

Dieser letztere Nachtheil tritt namentlich bei der Polizei sehr deutlich hervor. Manche wichtige Anstalten derselben sind ohne völlige Uebereinstimmung der Behandlungsweise gar nicht zu Stande zu bringen, so z. B. die meisten Anordnungen der Medicinal-, der Sitten-Polizei, Vieles bei den Gewerben, u. s. w. In anderen Fällen würde ein Verschiedenheit der Behörden unter den Bewohnern desselben Bezirkes wenigstens eine Verschiedenheit in der Art und der Schnelligkeit der Gehorsams-Erzwingung, oder überhaupt der Behandlung, und dadurch Mißvergnügen und Reibungen erzeugen, so z. B. bei den Anstalten zur Entfernung allgemeiner Gefahren für Personen oder für Vermögen (durch Feuer, Wasser), bei Festhaltung von Bauplanen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, beim Genusse gemeinschaftlicher wohlthätiger und angenehmer Einrichtungen, wie der Brunnen, Verbindungswege, Schulen, u. s. f. — Das klare Hervortreten dieser sachlichen, nicht nur dem Einzelnen sondern dem Staate selbst schädlichen, Nachtheile mag denn auch die Einführung befreiter Gerichtsstände und eigenthümlicher Formen zu Gunsten Bevorzugter bei den Polizei-Behörden verhindert und den Grundsatz der formellen Gleichheit in der Behandlung der Staatsbürger fast allgemein durchgesetzt haben [2]). Bei diesem

2) Die am häufigsten vorkommende Ausnahmen bildeten, und bilden zum Theile noch, Studirende und Soldaten. Es ist aber durchaus kein haltbarer Grund aufzufinden, warum diese beiden Stände den allgemeinen Gesetzen nicht unterworfen seyn, oder wenigstens nicht

Digitized by Google

Grundsatze muß denn auch jeden Falles beharrt, und jeder Bürger, sei seine Geburt und sein Rang im Staatsdienste welche sie wollen, den gewöhnlichen Polizei-Behörden unterworfen werden. Selbst der mit einem höhern Polizei-Amte bekleidete Beamte hat sich der Amtsgewalt der untergeordneten Stellen, in deren Bezirk er sich aufhält, zu unterwerfen, so bald er als Privatperson handelt oder in Anspruch genommen wird. Ausser der Person des Staatsoberhauptes ist Niemand von der Jurisdiction der, je nach dem Falle, im Allgemeinen zuständigen Stelle auszunehmen [3]).

Eine nach dem Grade der Bildung und nach der gesellschaftlichen Stellung des Betheiligten abgestufte Verschiedenheit in der Form der amtlichen Mittheilungen und Handlungen

---

in der allgemeinen Form zu deren Beobachtung angehalten werden sollten. Das Beispiel von England und Frankreich liefert sicherlich den Beweis, daß die Disciplin und der kriegerische Geist des Heeres keineswegs darunter leide. Und ebenso besteht die schöne, für Wissenschaft und Leben gleich heilsame, akademische Freiheit nicht in einer Ausnahme von nothwendigen Staatseinrichtungen, sondern in der Unbeschränktheit der geistigen Ausbildung, der ungehemmten Bewegung in unschädlichen, selbstgewählten Formen und Sitten, endlich in der Unabhängigkeit von Berufs- und Dienstrücksichten. S. hierüber oben, Bd. I, S. 520 fg.

3) S. Jangen, Erörterungen der Frage: wird in Polizei-Sachen auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen? Gießen, 1794. — Hiernach ist denn auch zu beurtheilen, wie höchst unzweckmäßig und begriffswidrig es ist, wenn mit Patrimonialgerichtsbarkeit oder ähnlichen Rechten versehene Gutsbesitzer von der Jurisdiction der untersten Polizeistellen ausgenommen sind. Selbst wenn sie das Recht der Besetzung dieser Aemter haben, kann dieses keinen triftigen Grund zur Störung der allgemeinen Staatseinrichtungen abgeben. Das Staatsoberhaupt mag ihnen (mit welcher Zweckmäßigkeit, ist eine andere Frage) dieses Ernennungsrecht an seiner Stelle überlassen; allein der einmal ernannte Beamte ist nicht Privatdiener, sondern das Organ des Gesetzes, welchem sie als Unterthanen Gehorsam schuldig sind.

Digitized by Google

kann übrigens nicht nur nicht als eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze betrachtet werden, sondern ist vielmehr gerade im Hinblicke auf diese Gleichheit von den Beamten zu fordern, weil je nach den Sitten und der äussern Lage zweier Menschen dieselbe Form der Behandlung von höchst verschiedener Wirkung für ihre Ehre und ihr Gefühl seyn würde.

§. 189.

2) Von den verschiedenen Amtsgeschäften der Polizei-Behörden.

Ueberblickt man das Gesammtgebiet der polizeilichen Thätigkeit des Staates, so findet sich, daß die Geschäfte der Polizei-Behörden in folgende Abtheilungen zerfallen:

1) In die Beaufsichtigung und Beobachtung aller Gegenstände, Begebenheiten und Handlungen, welche von Einfluß auf einen Theil des anvertrauten Geschäftskreises seyn können. — Wesentlich unterscheidet sich die polizeiliche Staatsthätigkeit dadurch von der gerichtlichen, daß sie nicht auf die bestimmte Anforderung eines Betheiligten wartet, um ihre Wirksamkeit zu beginnen, sondern durch jede, gleichviel wie gemachte, Entdeckung von Hindernissen des allgemeinen Wohles sich aufgefordert findet, dieselben wegzuräumen. Es ist somit nicht nur keine Amtsüberschreitung, wenn der Polizei-Beamte auch unaufgefordert entweder selbst oder mittelst seiner Untergeordneten sich über Umstände, welche für irgend einen Theil seines Geschäftskreises von Wichtigkeit seyn können, zu unterrichten sucht; sondern es ist im Gegentheile seine erste Pflicht, sich immer, sicher und schnell umfassende Kenntniß zu verschaffen. Da die Erreichung dieses Zweckes sehr häufig nicht möglich wäre, wenn es bei jedem Bürger stünde, ob er eine Nachforschung dulden, eine ihm abverlangte Nachricht geben wolle

Digitized by Google

oder nicht: so muß es als Bürgerpflicht erklärt seyn, den Nachforschungen der vorgesetzten Polizei-Behörde an die Hand zu gehen. Um jedoch mögliche Mißbräuche und ungebührliches Eindringen in das Heiligthum des Hauses und des Familienlebens zu verhindern, ist einmal der Satz festzuhalten, daß nur der Beamte selbst, nicht aber ein Untergeordneter desselben, das Recht hat, amtliche Ansinnen der bezeichneten Art an den Bürger zu machen; zweitens aber, daß es der Polizei-Behörde nicht erlaubt ist, gegen den Willen des Eigenthümers ein Wohngebäude oder dessen Zubehör zum Behufe einer Nachforschung zu betreten, ausser entweder in einem dringenden Nothfalle, (namentlich wenn Hülferuf aus dem Innern ertönt, Feuer ausgebrochen ist, ein verfolgter Verbrecher sich vor den Augen der Nacheilenden in ein Haus geflüchtet hat,) oder auf vorgängige Mittheilung einer schriftlichen von der Bezirks-Behörde ausgestellten und mit den Beweggründen versehenen Aufforderung, welche in den Händen des Eigenthümers zu lassen ist, damit er nöthigen Falles bei der vorgesetzten Behörde oder vor dem Gerichte Klage wegen Hausfriedensbruches führen kann [1]). — Zur Aufwerfung der wichtigen Frage, ob sich die Polizei bei ihren Beobachtungen und Nachforschungen auch verkleideter und nicht anerkannter Agenten, somit eines geheimen Personales, bedienen dürfe und solle, findet sich bei den

1) Manchem dürfte diese Maaßregel zur Sicherung des Bürgers gegen ungebührliche Belästigungen noch nicht zureichend, und allenfalls ein richterlicher Befehl, oder wenigstens eine vorgängige Mittheilung der polizeilichen Aufforderung an den Richter, damit dieser bei unbegründetem Verlangen Einsprache thun könnte, nothwendig erscheinen: allein theils ist kein Grund in den allgemeinen Staatszwecken, die Polizei der Justiz unterzuordnen, wohl aber, sie völlig gleich zu stellen; theils könnte durch solche Förmlichkeiten gar leicht ein großer und unersetzlicher Zeitverlust entstehen, besonders bei einer Entfernung des Richters oder einer Spannung zwischen ihm und dem Polizei-Beamten.

Digitized by Google

mit der Besorgung der Polizei im engern, bisher immer beibehaltenen, Sinne wenig oder gar keine Gelegenheit, indem sich kaum denken läßt, daß sich bei den durch die Fürsorge des Staates für die physische und die geistige Persönlichkeit der Staatsbürger, so wie für deren Vermögen veranlaßten Geschäften eine solche Verschiedenheit der Interessen der Bürger und der Absichten der Regirung ergäbe, daß ersteren in den Sinn kommen könnte, durch geheime Verbindungen oder Maaßregeln sich der Wirkung der Gesetze zu entziehen, oder dem Staate die von ihm verlangte Auskunft zu verheimlichen. Bei allen zu diesem Theile der Staatsthätigkeit gehörigen Anstalten und Anordnungen ist ja das Interesse der Bürger und das des Staates völlig dasselbe. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß die Polizei-Behörde nur durch Verheimlichung ihrer Maaßregeln unerlaubtem Geheimhalten der Bürger zu entgegnen wüßte: so ist kein Rechtsgrund abzusehen, welcher die Behörde verhindern könnte, dieses Mittel zu wählen. Welches Recht hätte der Bürger vom Polizei-Beamten zu verlangen, daß er seine Beobachtungen auf eine Weise anstelle, welche nicht zum Ziele führen könnte? Mit welchem Rechte kann er fordern, daß der Staatsbeamte sich immer als solcher durch Dienstkleidung oder auf andere untrügliche Weise ankündige? Dabei ist denn freilich nicht zu läugnen, daß die Wahl dieses Mittels viele und große Nachtheile hat, indem es das öffentliche und Privat-Vertrauen stört und zu Niederträchtigkeiten und Unsittlichkeiten führen kann, und daß somit seine Anwendung nur in Nothfällen erlaubt ist [2]).

2) Der Verkehr mit anderen Behörden zum Behufe von Dienst-Mittheilungen zerfällt in die Berichterstattungen an vorgesetzte, in Mittheilungen an gleichstehende, und in Befehle

2) Weiteres über geheime Polizei in der Darstellung der Rechts-Polizei.

Digitized by Google

an untergeordnete Stellen. In der Regel finden alle Arten dieses Verkehres durch Schreiben statt; doch ereignet sich bei Polizei-Behörden häufiger als in anderen Zweigen des Staatsdienstes, daß Geschäfte durch mündliche Mittheilungen abgemacht werden. Hinsichtlich der Formen findet etwas Eigenthümliches bei diesem Verkehre durchaus nicht statt; es sind die für alle Verwaltungs-Stellen vorgeschriebenen.

3) Die Bekanntmachung der Gesetze und die Abfassung und Ausschreibung der Verordnungen und Normal-Entscheidungen. Das Wesentliche hierüber s. oben, Bd. I, S. 36. Uebrigens versteht sich, daß der einzelne Beamte nicht auf die gewöhnliche Art der Bekanntmachung beschränkt ist, sondern daß er auch noch, wenn er es nöthig findet, andere Weisen benützen kann, wenn solche in bestimmten Oertlichkeiten oder bei gewissen Personenklassen sicherer wirken, so z. B. öffentliche Anschläge, Localblätter, Verkündung durch Ausrufer u. s. w. Nur ist die gesetzlich vorgeschriebene Art darüber nicht zu vernachlässigen, weil nur von dieser die Bürger schuldig sind, Kenntniß zu nehmen, und also nur sie die Einrede der Unwissenheit nicht zuläßt.

4) Die Ausführung und Unterhaltung der materiellen Anstalten zur Erreichung der verschiedenen polizeilichen Zwecke. Etwas allgemein Gültiges über die Art und Weise, wie diese Ausführung am zweckmäßigsten zu geschehen habe, kann natürlich bei der großen Verschiedenheit der Gegenstände nicht angegeben werden. Jede Einrichtung erfordert wieder ihre eigenen Mittel zur Vorbereitung und Vollziehung, welche aus der Natur derselben sich ergeben, und auch in der vorangehenden Darstellung der einzelnen polizeilichen Anstalten immer erörtert worden sind. Von selbst verstehen sich die negativen Forderungen, daß die Mittel zu Erreichung der polizeilichen

Digitized by Google

Zwecke nicht größere Ausgaben und Unannehmlichkeiten verursachen dürfen, als die möglichen Vortheile der zu bezweckenden Anstalt; daß bei einer Wahl unter verschiedenen gleich wirksamen Mitteln die in jeder Beziehung wohlfeilsten anzuwenden sind; daß keine unnöthigen Eingriffe in Rechte und Interessen der Bürger gemacht werden sollen; jeder nutzlose Luxus zu vermeiden ist, u. s. w. [3]). — Ueber die Behörden, welche die Ausführung zu besorgen haben, kann nicht wohl ein Streit entstehen. Die besonderen technischen Stellen sind ja gerade dazu bestellt, um gewisse einzelne Geschäftszweige zu besorgen, und dieser bestimmte Geschäftskreis, den sie ihrer Bestimmung nach nie überschreiten dürfen, ist leicht zu erkennen. Alle übrigen polizeilichen Vorkehrungen haben die allgemeinen Behörden zu besorgen. Sollte je über die Gränze der Befugnisse oder die Ausdehnung der Pflichten Streit entstehen, so entscheidet natürlich die nächste den streitenden Behörden vorgesetzte Behörde, und so im Instanzenzuge weiter.

5) Die Einwirkung auf den einzelnen Bürger zum Behufe der allgemeinen Handhabung der Polizei-Anstalten und Gesetze. Dieser Zweig der amtlichen Thätigkeit umfaßt mehrere, zum Theile häufig sich ereignende Geschäfte, namentlich:

a) Aufforderungen und Belehrungen über das, was der Bürger zu thun oder zu unterlassen hat. Namentlich bei ganz neuen, leicht mißzuverstehenden Anordnungen kann durch eine zweckmäßige Bekanntmachung manches Mißvergnügen und mancher Ungehorsamsfall verhütet werden. Die Wirkung wird in der Regel im Verhältnisse zu dem persönlichen Ansehen stehen, welches der Beamte in seinem Sprengel genießt. Bei regelmäßig wiederkehrenden Anlässen zu Gesetzesübertretungen ist eine

3) S. Grävell, Ueber höhere, geheime und Sicherheits-Polizei, S. 183 fg.

Digitized by Google

regelmäßige Abwarnung an der Stelle; in anderen Fällen ist ein stehendes Warnungszeichen das Wirksamste.

b) Die Entscheidung der dem Bürger zweifelhaften Stellen in den Gesetzen und Verordnungen. Ueber Fälle, in welchen die untergeordnete Behörde selbst erst die Willensmeinung der vorgesetzten Behörden einzuholen hat, s. oben, S. 555 fg.

c) Bewilligung oder Ablehnung nachgesuchter Dispensationen von allgemeinen Befehlen [4]).

d) Bewilligung oder Ablehnung von Concessionen, wenn nämlich die Vornahme einer bestimmten, an und für sich erlaubten Handlung nicht Jedem ohne Weiteres gestattet ist, sondern erst das Vorhandenseyn gewisser Bedingungen nachgewiesen werden muß. Den in dem Gesetze mehr oder weniger bestimmt ausgesprochenen Bedingungen dürfen natürlich von den Behörden keine weiteren willkührlich beigefügt, noch kann auch die Concession nach Gutdünken der Behörden gewährt oder abgeschlagen werden; sondern die Erlaubniß ist zu ertheilen, sobald die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nachgewiesen ist, da Ausnahmen von der Regel (Erlaubtes frei begehen zu dürfen) nur einschränkend, nie aber ausdehnend erklärt werden können. Eben so ist der Umstand, daß die Finanz-Gesetze die Bezahlung einer Taxe bei Begehung einer bestimmten Handlung, z. B. bei der Eröffnung eines gewissen Gewerbes, auflegen, noch keineswegs ein Beweis, daß eine Erlaubniß zu dieser Handlung nöthig ist, denn diese Abgabe kann auch auf die freigestellte Thatsache gelegt seyn.

e) Zwangsmaaßregeln sind das letzte, übrigens aller-

4) Vgl. hierüber das oben Bd. I, §. 6, S. 36 Gesagte.

Digitized by Google

dings erlaubte, Mittel zur Einführung und Aufrechterhaltung polizeilicher Einrichtungen. In welchen Fällen und in welcher Form sie angewendet werden dürfen, und welche Forderungen namentlich an eine strafende Polizei-Behörde in formeller und materieller Beziehung zu machen sind, darüber s. oben, Bd. I, S. 41 fg. Die positive Gesetzgebung jedes Staates hat zu bestimmen, wie weit die Amtsbefugniß der verschiedenen Behörden hinsichtlich der Zwangsmittel geht. Mit Recht wird collegialisch eingerichteten Stellen eine weiter gehende Gewalt eingeräumt werden, da bei ihnen weniger Leidenschaft und Einseitigkeit zu fürchten ist, als von einem Einzeln-Beamten.

Digitized by Google

Register.

über beide Bände.

(Die römische Zahl zeigt den Band, die arabische die Seite an.)

A.

Abgaben, Uebermaaß derselben: Ursache v. Theurung, I, 283; von Armuth, 338; Ursache einer übermächtigen fremden Mitwerbung, II, 362; Abtragung derf. in Papiergeld, 503.

Ablösung der Zehnten, II, 189; der Grundgefälle, 199.

Abnehmer, s. Consumenten.

Absperrung: im Falle ansteckender Krankheiten, I, 188; dem Handel schädlich, II, 387.

Abtretung von Privateigenthum, II, 408.

Ackerbau-Proletariat: Begriff, 419; Mittel dagegen, 425.

Actien-Gesellschaften: Nutzen, II, 106; Maaßregeln gegen Mißbräuche, 107; Förderung, 108; bei Urbarmachungen, 178.

Aeltern, Liebe derf. zu ihren Kindern durch die Findelhäuser erstickt, I, 400.

ärztliches Personal: nothwendige Zahl, I, 198; Unterrichtsanstalten, 199; Prüfungen, 202; Vertheilung üb. das Staatsgebiet, 203; bei Epidemieen, 236. Taxen für dasselbe, 207.

ästhetische Bildung, s. Schöne.

Agnaten, Wahrung ihrer Rechte, II, 66, 69.

Akademieen: für Gelehrte, I, 547; für Künstler, 612.

Allmanden, Vertheilung an Arme, I, 412; s. weiter: Gemeindegüter.

Allodification von Lehengütern, II, 67.

Ammen-Bureau, I, 145.

Ansteckende Krankheiten: Anstalten an der Landesgränze, I, 175; Beschränkung der im Lande ausgebrochenen, 185; der chronischen, daf.; der acuten, 187; Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit, 193; Hülfe bei ausgebrochenen Epidemieen, 235. Eine ansteckende Krankheit Grund zu einem Eheverbote, 141.

ansteckende Krankheiten unter Thieren, II, 141.

Anwendung eines Gutes: Nutzen, II, 522; Arten, 523; Wir-

Digitized by Google

kungen, 526; Verbot schädlicher Anwendung, 531; Unterstützung nützlicher und nothwendiger, 530.
Apotheken: Nothwendigkeit, I, 212; Zahl, 213; Monopol des Verkaufes von Arzneien, 214; Vorrath an sämmtlichen Mitteln, 215; Verbindlichk. die Recepte zu bereiten, 216; Visitationen, 218.
Apotheker: Unterricht, I, 217.
Arbeit: Organisation ders., I, 439; eine Schande in einem Sclavenlande, II, 7.
Arbeiter: wie zufrieden zu stellen, I, 483; Nachtheile einer fremden übermächtigen Concurrenz, II, 362.
Arbeiterwohnungen, Verbesserungen ders., I, 442.
Arbeitshäuser, s. Zwangsarbeitshäuser.
Arbeitslohn, wohlfeiler, Ursache übermächtiger fremder Concurrenz, II, 361.
Arbeitslosigkeit: Ursache von Armuth, I, 322; Hülfe des Staates, 351.
Arbeitsunfähigkeit: eine Armuthsursache, I, 336; Mittel zur Abhülfe, 362.
Arbeitsveränderung, eine Armuthsursache, I, 333.
Armenärzte, nothwendige Bedingung der Abstellung von Quacksalberei, I, 208.
Armen-Behörden, I, 412.
Armen-Büchsen, I, 411.
Armen-Erziehung: Mittel zur Verhinderung der Armen, I, 341; beste Unterstützung der A., 377.
Armen-Häuser: I, 386.
Armen-Kolonieen, s. Kolon.
Armen-Polizei: Zwangsrecht der Armen auf Unterstützung, I, 271; Literatur, 315, Note 1; Einzeln Armuth: 315. Die A. P. die Ergänzung der Privatwohlthätigkeit, 318; Gründe warum die Gemeindekassen in Anspruch zu nehmen sind, 322; ausnahmsweise Uebernahme auf den Staat, 324; Ursachen d. Armuth: selbstverschuldete, 326; zufällige, 331; Mittel zur Abwehr der A.-Ursachen: der selbstverschuldeten, 339; der zufälligen: des Mangels an Arbeit, 351; der Arbeitsunfähigkeit, 362; bestimmter Unglücksfälle, 364; schlechter Staats-Anstalten, 372. Unterstützung der Armen: allgemeine Grundsätze, 373; Unterstützung der Hausarmen, 379; ganz Dürftiger: Armen-Häuser, 385; Waisen-, 391; Findelhäuser, 395. Unterdrückung des Bettels, 405. Die Geldmittel zur A. Unterstützung, 410; Armen-Behörden, 412. Massenarmuth (Proletariat, Pauperismus). Begriff, 416; Nothwendigkeit einer Hülfe, 417. Arten: Ackerbau-Proletariat, 419; Gewerbe-Prolet., 421. Mittel: gegen Ackerbau-P., 425. gegen Gewerbe-P., 430. Unterstützung, 444.
Armen-Recht, I, 377.
Armen-Steuer, Unzulässigkeit ders., I, 324.
Armen-Stiftungen: unter welchen Bedingungen zu ändern, I, 321; Aufmunterung zu ihrer Gründung, 412.
Armuth: Begriff, I, 271; ein Gegenstand polizeilicher Thätigkeit, daſs.; s. übrigens Armen-Polizei.

Digitized by Google

Arrondirung der Güter, II, 35.
Arzneimittel, s. Apotheke.
Assecuranz, s. Versicherung.
Aufkauf: von Spekulanten, Ursache einer Theurung, I, 288; von Früchten im Auslande bei Theurung, I, 273.
Aufschlagthore der Kanäle, II, 450.
Aufwand, unnöthiger, zu vermeiden, I, 29.
Aufwand-Abgaben und Aufwand-Gesetze, s. Luxus.
Ausführung der P. Geschäfte, durch Einzelne, nicht durch Collegien, II, 562.
Ausfuhr, Verminderung derselben, anfänglich eine Ursache von Wohlfeilheit, II, 222.
Ausfuhr-Prämien, siehe Prämien.
Ausfuhr-Verbote: eine Ursache von Theurung, I, 291; von Wohlfeilheit, II, 222; ausnahmsweise richtig, I, 298; bei Vieh unzweckmäßig, II, 263.
ausländische Schriften, Anordnungen hinsichtlich des Nachdruckes, II, 336.
Ausschweifungen, eine Bev. verhindernde Ursache, I, 90; eine Bev. zerstörende Ursache, 92; wie zu entfernen, 105. Ursache von Armuth, 393; durch Findelhäuser gefördert, 400.
Ausstockung, s. Waldrodungen.
Ausstücklung der Münze, II, 488.
Austrocknung von Sümpfen, I, 166.
Auswanderung: Förderung derselben zur Verminderung der Volkszahl, I, 123; Zwang dazu im Nothfalle, 129; Mittel gegen Massenarmuth, 429.
Auszug aus einem Werke, wann einem Dritten erlaubt, II, 335.

B.

Backwerk, ungesundes, I, 158.
Bäder, I, 218.
Bahnhöfe von Eisenbahnen, II, 430.
Baken, I, 260; II, 435.
Banken: Förderungsmittel des Handels, II, 504; Arten ders., 505; Antheil des Staates an ihrer Gründung, 510; Maaßregeln gegen Mißbrauch, das.; als Credit-Anstalten, 114.
barmherzige Schwestern, I, 246.
Bauart, holzfressende, II, 246.
Baumpflanzungen: in Städten, I, 168; in heißen Ländern, II, 177.
Bauordnung: hinsichtlich der Gesundheit, I, 167; zur Verhütung von Feuersbrünsten, II, 122.
Bau-Plätze, Verschaffung durch den Staat, II, 448 **.
Bauten, öffentliche, zur Abhülfe von Arbeitslosigkeit, I, 351.
Beaufsichtigung: Pflicht der P. Behörden, II, 573; Gränze, 574.
Begräbnißplätze, I, 173.
Begräbnißkosten, Beitrag zu den, bei Hausarmen, I, 384.
Beispiele von Unsittlichkeit: alsbald wegzuräumen, I, 584; zu bestrafen, 586; Beispiele von ausgezeichneter Sittlichkeit zu belohnen, 587.
Bekanntmachung der Gesetze, I, 36.
Belehrungen des Bürgers durch die P. Behörde, II, 577.
Beleuchtung, nächtliche, I, 259.

Digitized by Google

Belohnung, außergew. Sittlichkeit, I, 587.
Beobachtung des öffentlichen Zustandes, Pflicht der P. Behörde, II, 573; Gränze, 574.
Bergbau: Innere Verhältnisse. Wann nützlich, II, 269; Verletzung von Privaten dabei gerechtfertigt, 270; Erwerbung des Rechtes zum B., 271; Controle und Unterstützung des Staates, 272. Auswärtige Verhältnisse, 274.
Bergwerksschulen, I, 524, II, 270.
Bescholtenheit, Grund einer Gewerbeunfähigkeit, II, 303.
Beschwerde, s. Recurs.
Betrieb des Vermögens: Grundsätze über Förderung desselben durch den Staat, II, 160.
Betriebsart d. Waldung., II, 249.
Betrug, durch Schauanstalten zu verhindern, II, 324.
Bettel: Nachtheile desselben, I, 405; zu unterdrücken, 406; ob der Geber zu strafen, 407; ausnahmsweise Erlaubniß von Collecten, 409; das Betteln der Handwerksbursche, das., Note 8.
Bettler-Heerbergen, I, 407.
Bevölkerung: Geschichte der B. Theorie, I, 71, Note 1; deren verschiedene mögliche Zustände, 73; Folgen einer relativ geringen Bevölk., 74; einer relativ großen, 76; einer Uebervölkerung, 79. Uebervölker., die natürliche Tendenz einer Bevölk., 81; Verdopplung der Bev. je in 25 Jahren, 82; Mittel zur Ausgleichung zwischen Bevölk. und Nahrungsmitteln, 87; verhindernde Ursachen, das.; zerstörende, 90. Herbeiführung einer zweckmäßigen Größe der Bev. ist Aufgabe der Polizei, 93; Maaßregeln zur Kenntniß des Standes der B., 95; zur Kenntniß des Ganges, mouvement, 98; Schluß auf den wahren Zustand der Bevölk., 99. Anstalten zur Vermehrung einer Bev.: Wegräumung von Hindernissen, 102; der wirthschaftlichen, das.; der sittlichen, 105; der vom Staate ausgehenden, 106; der physischen, 108; Anwendung positiver Förderungsmittel, 110; Auswanderungsverbote unerlaubt, das.; eben so Zwang zur Verehelichung, 111; dagegen Unterstützung unbemittelter Heirathslustiger, 112; der Familienväter mit vielen Kindern, das.; Beförderung der Einwanderung, 113. Maaßregeln gegen Uebervölkerung: Vorbeugungsanstalten, 115; Unterricht, 116; Erschwerung der Ehen, 118; Verhinderung unehelicher Geburten, 122. Verminderung der bereits vorhandenen Volkszahl, 123.
Bewachung, s. Wächter.
Bewahranstalten für Kinder, I, 145.
Bewässerung: Anstalten hierzu, II, 172; das Wasserabzapfen aus schiffbaren Flüssen, 441.
Bezirks-Polizei-Stellen: Nothwendigkeit, II, 552; Organisation, 565.
Bibliotheken, s. Büchersamml.
Bildhauerarbeiten, Sammlungen von, I, 614.
Bildung: harmonische aller Geisteskräfte, der Lebenszweck, I, 451. Theile derselben, 452; Bildungsmittel: Nothwendigkeit besonderer Anstalten, 456; Unter-

Digitized by Google

richtsanstalten, 457; B. Mittel für Erwachsene, das.; Verbindung der verschiedenen B. Mittel das.; Ausbildung des Körpers, 459; Privatsorge für die B. Mittel erlaubt, 460; zwangsmäßige National-Erziehung unerlaubt u. schädlich, das.; Pflichten u. Rechte des Staates in Beziehung auf Bild., 463; ausnahmsweise Beschränkung der Rechte der Einzelnen auf Bildung, 466; Unentgeltlichkeit der Staatsanstalten nicht gerechtfertigt, 467; Beamte der Bildungs-Polizei, 468; gute Besetzung der Stellen, 474. Bildung, beschränkt bei relativ geringer Bevölk., 76; lebhaft bei einer dichten, 77; durch Uebervölkerung gefährdet, 80.

Bildungsanstalten s. Geistliche, I, 602.

Blinden-Anstalt: Nothwendigkeit, I, 390; Lehrgegenstände, 523.

Börsen: Einrichtung und Nutzen ders., II, 517.

Bojen, I, 260; II, 435.

Bordelle, zu unterdrücken, I, 566.

Brandcorps, II, 126.

Brandschaden, Ersatz, II, 145.

Branntwein, Mittel zur Verminderung des Genusses, I, 573.

Branntweinbrennen, Verbot desselben, ein Mittel bei Theurung, I, 303.

Brautkassen, II, 86.

Briefe, Erbrechung derselben, wann erlaubt, II, 459.

Brod, Verbot neugebackenes zu verkaufen, ein Mittel bei Theurung, I, 303.

Brodschau, I, 157.

Büchersammmlungen, öffentliche: Gemeinde-B., I, 589; mit Anstalten verbundene, 540; große, 541.

Büreau-System: bei Kreis-Behörden, II, 566; bei technischen Behörden, 568.

Bürgermilitär, zur Erhaltung von Ordnung bei Feuersbrünsten, II, 127.

Bürgerschulen, I, 500.

C.

Classische Sprachen, Nothwendigkeit für die wissenschaftliche Bildung, I, 505.

Collecten s. Verunglückte, wann erlaubt, I, 412.

Collegialsystem: bei Kreisbehörden, II, 566; beim Ministerium, 567; bei technischen Behörden, 568.

Communication, siehe Verbindung.

Concessionen, polizeiliche, nicht rein willkürlich, II, 578.

Concurrenz, s. Mitwerbung.

Consuln, Nutzen derselben, II, 402.

Consumenten: durch die Zunftverfass. vernachtheiligt, II, 286; gewinnen bei übermächtiger fremder Concurrenz, 366.

Consumtion: Steigerung ders., eine Ursache von Theurung, I, 282; Mittel eine unnöthige zu beschränken, 303. S. Anwendung.

Contagien, s. ansteckende Krankheiten.

Contumazanstalten: s. Menschen, s. Land-Quarantaine; für Thiere, II, 141.

Credit; Förderung desselben, II, 110; dinglicher C., 111; persönlicher C., 113.

Credit-Anstalten: Nutzen, I,

367; II, 111. Arten: Leihkassen, I, 368; Leihhäuser, 370; Creditvereine, II, 111.
Culturministerium, Gründe für ein abgesondertes, I, 471.
Culturplane bei Waldungen, II, 249.
Culturbeschränkungen, unzweckmäßig, II, 212.
Culturveränderungen, können angemeßne Preise der Erzeugnisse wiederherstellen, II, 224.

D.

Dämme: gegen Ueberschwemmungen, II, 133.
Dampfboote, Sicherheitsmaaßregeln, I, 264.
Dampfmaschinen: Sicherungsmaaßregeln, I, 263; auf Eisenbahnen anzuwenden, 429.
Decimalsystem: bei Maaß und Gewicht, II, 482; bei Geld, 488.
Denkkraft, Ausbildung derselben; I, 452.
Denkmahle, öffentliche, I, 615.
Dienstbarkeiten, bei Waldungen, II, 249.
Dienstbotenordnung, I, 581.
Dirnen, öffentl., I, 565.
Dispacheurs, II, 153.
Dispensation von P. Gesetzen, wann erlaubt, I, 36.
Dispensations-Taxen, für die Armen zu verwenden, I, 412.
Dispensatorien, s. Kranke.
Diversorien, I, 407.
Domänen: Nachtheile des Besitzes derf., II, 44; Verkauf derselben, 45; Einwendungen hiergegen, widerlegt, 47.
Dürftige, Begriff, I, 318; Verbot der Ehen derf., 119.
Durchstiche, zur Abkürzung des Flußlaufes, II, 132.
dynamische Schutzmittel gegen Krankheiten, I, 138.

E.

Ehen, s. Heirath.
Eheloſigkeit, gezwungene: Nachtheile derselben, I, 106; Mittel sie wegzuräumen, 107.
Ehrenbezeugungen von Seiten des Staates: für wissenschaftliche Verdienste, I, 547; gegen die Kirche, 598; für Künstler, 618; für verdiente Landwirthe, II, 218.
Eigenthum: Eröffnung der Möglichkeit E. zu erwerben, II, 3; E. an Grund und Boden der Pachtung vorzuziehen, 24; Schutz des E. gegen Elementarereignisse, 115.
Eigenthumsrecht, als Hinderniß der Lebensbedürfnisse, I, 277; 447.
Eindeichung: Zweck, II, 175; Anlage, daf.
Einführungs-Patente, s. Patente.
Einfuhr, freie: kann eine Ursache allzu großer Wohlfeilheit seyn, II, 222; E. von Getreide bei Theurung, I, 299; 304; von Holz und Holzsurrogaten, zu berechnen, II, 243.
Einfuhr-Prämien, s. Prämien.
Einquartirung, I, 447.
Einsicht, s. Intelligenz.
Einstürzen, Anstalten gegen, I, 258.
Einwanderung: wann zu fördern, I, 113.
Einzeln-Armuth, s. Armen-Polizei.

Digitized by Google

Einzelne Kräfte: wann diese unzureichend, I, 23.
Eisenbahnen: Vorzüge u. Nachtheile derf., II, 413; Folgen derf., 415; Kosten, 417; wann zu bauen, 419; ob Privaten zu überlassen, 422. Zweckmäßige Anlegung, 429; Betrieb, 431. Sicherheitsmaaßregeln, I, 264.
Eisgänge, II, 136.
Elementarereignisse, Schutz des Eigenthums gegen sie. Allgemeine Grundsätze, II, 115; Abwehr-Anstalten, 121; Schadenersatz-Anstalten, 145.
Elend, eine Bev. zerstörende Ursache, I, 91.
Enthaltung von Heirathen: Bev. verhindernde Ursache, I, 89; wie zu beseitigen, 106.
Emancipation, s. Sclaverei.
Entrepot, s. Niederlage.
Entschädigung: zu leisten für Abtretung von Privatrechten, I, 31; der Agnaten bei Majoraten, II, 66; des Lehenobereigenthümers, II, 67; der Agnaten bei Lehen und der Mitbelehnten, 69; der Unternehmer einer Entwässerung, 171. Ob auch für Hoffnungen Entsch. zu gewähren, 194.
Entwässerung: von wem zu versuchen, II, 169; Staatsaufsicht, 170; Entschädigung der Unternehmer, 171.
Epidemieen, I, 235.
Epizootieen, II, 140, 144.
erbliche Uebel, Grund eines Eheverbotes, I, 141.
Erfindungs-Patente, s. Patente.
Erfrorene, Hilfe für, I, 251.
Erhängte, Hilfe für, I, 251.
Ersparungs-Gesellschaften, I, 363.
Erstickte, Hilfe für, I. 251.
Erwerb, hinreichender, s. Mannsnahrung.
Erwerbszweige, Einführung neuer, Mittel gegen Armuth, I, 356.
Erzeugungskosten, hohe, Ursache schlechter Preise, II, 223.
Erziehung der Kinder der Armen, I, 377.
Exemtionen, in Polizeisachen nicht zulässig, II, 475
Expropriation, s. Abtretung.

F.

Fabrikarbeiter, s. Arbeiter.
Fabrikation: beschränkt bei relat. geringer Bev., I, 75; gehoben durch eine relat. größere, 77; sehr ausgedehnt bei einer Uebervölkerung, 78; Nachtheile des letzteren Zustandes, 79; ein unsicheres Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung, 103; leidet unter der Sclaverei, II, 9; unter unrichtiger Vertheilung des Grundeigenthumes, 26.
Fabrikationsmittel, wohlfeilere, Ursache übermächtiger fremder Concurrenz, II, 361.
Fabriken: ob ganz zu verhindern, I, 431, machen eine Ausnahme vom Zunftzwange, II, 293; Ordnung derselben, 317. Sorge für die in denselben arbeitenden Kinder, I, 152.
Fahrpreise auf Eisenbahnen, II, 432.
Facultäten auf der Universität, I, 518.
Feldeintheilung, unrichtige: Nachtheile; II, 32; Verhütung,

Digitized by Google

34; Verbesserung: Arrondirung, 39; Flurreglung, 41.
Feldmäuse, Vertilgung derselben, II, 138.
Felsenriffe, II, 438.
Feuchtigkeit eines Landes, s. Trockenheit.
Feuer-Polizei: Theile ihrer Thätigkeit, II, 121. Verhütung von Feuersbrünsten, 122; Rüstung gegen Feuersgefahr: materielle Löschmittel, 124; Löschmannschaft, 126; Sorge für die nöthigen Ausgänge, 128. Löschung des ausgebrochenen Brandes: Kundgebung, 123; Art der Löschung, 129. Anstalten nach beendigtem Brande, das. Waldbrand, 130. Versicherungsgesellschaften, 145.
Feuertonnen, I, 260.
Feuerung, Sorge für das Material, I, 448.
Fideicommisse, s. Majorate.
Finanzen, Verhältniß derf. zur P., I, 51.
Findelhäuser: Einrichtung derf., I, 398; Nachtheile, 400.
Fische, Aufsicht auf gesunde Beschaffenheit derf., I, 156.
Fleischnahrung, Aufsicht auf ihre gesunde Beschaffenheit I, 154.
Flurreglung, II, 41.
Flußbeet: Correction zur Verhinderung von Ueberschwemmungen, II, 132; Vertiefung desselben für die Schifffahrt, 438; Verunreinigung zu verbieten, 441.
Fohlenweiden, II, 54, 266.
Forst-Lehranstalten, I, 526.
Frachtfuhren, II, 450.
Freihafen, in wie fern nützlich, II, 520, Note 8.
Fremde, den P.-Gesetzen unterworfen, I, 38.
Frohnen: Arten derselben, II, 201; Nachtheile, 202; Abstellung der Staats- und Gemeinde-Frohnen, 203; der Privatfrohnen, 203; Beitrag des Staates, 206.
Fruchtbarkeit des Bodens: Verbesserung derselben, II, 167; wann zu unternehmen, 168; eine Ursache wirklicher Wohlfeilheit, 221.
Futterkräuter, Förderung des Anbaues, II, 229.

G.

Gang der Bevölkerung: Mittel ihn zu erfahren, I, 98; sichere Anzeigen, ob eine Uebervölkerung vorhanden ist od. droht, 100.
Garküchen, Aufsicht auf dieselb., I, 156.
Gasbeleuchtung, I, 259, Note 1.
Gassenwirthshäuser, Verminderung ihrer Zahl, I, 571.
Geburten, Verhältniß derf. zu Bevölkerung, I, 96, Note 4.
Geburtshelfer: Unterricht der höheren, I, 199; der niederen, 200; Prüfungen, 202.
Geburts-Register, I, 98.
Geburts-Verhältnisse, kein Grund der Ausschließung bei Gewerben, II, 294.
Gedanken, ausschließliches Recht auf, II, 331; 343.
Gedränge, Anstalten gegen Beschädigungen im, I, 260.
Gehaltszulage der Beamten bei einer scheinbaren Theurung, I, 312.
geheime Polizei, s. Polizei, geheime.
Geisteskranke, s. Irren-Anst-

Digitized by Google

Geistliche, Ehelosigkeit derselben, I, 107.
gelbes Fieber, polit. Maaßregeln, I, 185.
Geld: Münze. Ausschließliches Recht des Staates G. zu prägen, II, 486; das Münzsystem, 487; Schlagschatz, 493; Valvation fremder Münze, 494; wann Geld zu schlagen ist, 495. Papiergeld. Begriff, 497; Nutzen u. Schaden, 494; Verhinderung der Verfälschung, 501; Mittel gegen zu starke Vermehrung, 502.
Geldbelohnungen, für verdiente Landwirthe, II, 218.
Geldumlauf, rasche Ursache einer scheinbaren Theurung, I, 294.
Geld-Unterstützung: bei Epidemieen, I, 238; zur Förderung der Verstandes-Bildung, 543; für die Kirche, 596; für die Künste, 618; keine zweckmäßige Armenunterstützung, 376, 381.
Geldwerth, Sinken desselben, eine Ursache von scheinbarer Theurung, I, 293.
Gelehrten-Schulen: Begründung ihrer Nothwendigkeit, I, 482; Lehrgegenstände, 504, 506; Disciplin, 507; Dauer des Unterrichts 508; Einrichtung der G.-Sch., das.; Bildung der Lehrer, 509; über Universitäten s. diesen Art.
Gelehrten-Vereine, s. Akademieen.
Gemälde-Sammlungen, I, 614.
Gemeinden, Beschränkung ihres Waldeigenthums, II, 254.
Gemeinde-Backöfen, II, 246.
Gemeinde-Güter: Veräußerung derselben, II, 54; Zurückbehaltung von Waldungen und Fohlenweiden, das.
Gemeinde-Frohnen, siehe Frohnen.
Gemeinde-Polizei-Behörden: Nothwendigkeit, II, 552; Organisation, II, 563.
Gemeinde-Wahlen der Schullehrer, aufzuheben, I, 492.
Gemeinde-Weiden, wie aufzuheben, II, 210.
Gemeinschädliche Unternehmungen, nicht erlaubt, I, 26.
Gensdarmerie, II, 480.
geographische Eintheilung der P. Behörden, II, 566.
geometrische Progression der Bevölkerung, I, 83.
gepflasterte Straßen, II, 408.
Gepräge der Münzen, II, 491.
Gerichte, Erkennung der Polizeistrafen durch dieselben, I, 43.
Gesandte, in wie ferne den P.-Gesetzen unterworfen, I, 39.
Geschäftsmassen der Staatsverwaltung, Bildung fünf großer, II, 543.
Geschicklichkeit, Ursache siegreicher Mitwerbung, II, 362.
Geschlechts-Ausschweifungen: vom Staate zu bekämpfen, I, 536; Mittel 564.
Geschmack, Bildung des, siehe Schöne.
Gesellen: Verhältnisse derselben, II, 314; verheirathete, 315, Note 14.
Gesellschaften, Vortheile des Besitzes von Grundeigenthum, II, 50.
Gesetzgebungsrecht in Polizeisachen, I, 32; Nutzen der Theilnahme von Volksvertretern,

Digitized by Google

33, Note 1; Unterschied der Gesetze und Verordnungen, 34; Bekanntmachung der Gesetze, 36, II, 576.
Gesetzwidrigkeit, nicht zu verwechseln mit Rechtswidrigkeit, I, 41, Note 6.
Gesundbrunnen, I, 220.
Gesundheit der Bürger, zu schützen durch Schauanstalten, II, 324.
Gesundheitsbehörden, s. Medic. Beh.
Getränke: Sorge des Staates für gesunde Beschaffenheit, I, 158. Unsittlicher Gebrauch derf., 557.
Getreide, Aufsicht auf gesunde Beschaffenheit deff., I, 156.
Gewerbe: Förderung derf. durch den Staat: allgemeine Grundsätze, II, 278; Freiheit der G., 281; Vortheile der Gewerbe-Fr., 285; Nachtheile, 287; Beseitigung unverträglicher Einrichtungen, 290; Ordnung des freien Gewerbes, 295. Ausnahmen von der Gewerbe-Fr.: Unvereinbarkeit mit Staatszwecken, 298; persönliche Unfähigkeit, 302; übermäßige Mitwerbung, 305. Entfernung fehlerhafter Beschränkungen: Gewerbevorschriften u. Schauanstalten, 320; Monopole, 324; ausnahmsweise Gestattung solcher: Nachdrucksverbot, 328; Erfindungs- und Einführungs-Patente, 339. Förderung der Intelligenz, 348; des Kapitales, 350; Vorhandenseyn der Rohstoffe, 352; Entfernung übermächtiger fremder Concurrenz, 355; Stockung der G., Ursache von Armuth, I, 299; ebenso Aenderungen in denselben, 300. Richtige Vertheilung des Grundeig., ein Vortheil für die G., 22; Zunahme derf. ein Grund angemessener Preise der landwirth. Erzeugnisse, II, 224. Gewerbe, ein Vortheil für den Landbau, 278; Wechsel derf. durch die Zunftverf. erschwert, 287. Beschränkung solcher, welche allzu viel Holz verzehren, 246; Einführung holzverzehrender, 209. Entfernung schädlicher aus den Wohnorten, I, 172; II, 299.
Gewerbe-Ausstellungen, II, 349.
Gewerbe-Einrichtungen, gefährliche, I, 261.
Gewerbe-Schulen: Begründung ihrer Nothwendigkeit, I, 479, 492; Lehrgegenstände, 493; Abstufung, 496; nicht zu verwechseln mit Musterwerkstätten, 494, Note 3; Staatsunterstützung, 502; Zahl der G. Schulen daf.; Bildung ihrer Lehrer, 503.
Gewerbe-Vorschriften: unzweckmäßig, II, 320; ausnahmsweise Beibehaltung, 321.
Gewicht, s. Maaß.
Giro-Banken, II, 505.
Glatteis, I, 262.
Gleichheit der Bürger vor den P. Gesetzen, II, 570.
Glücksspiele, in Bädern zu verbieten, I, 224.
Grausamkeit gegen Menschen und Thiere, vom Staate zu bekämpfen, I, 558.
Großwirthschaften: Begriffsbestimmung, II, 23, Note 6; Vortheile und Nachtheile derselben, 25.
Grundeigenthum: leicht zu

Digitized by Google

erwerben bei relativ geringer Bev., I, 74; schwierig bei einer relativ großen, 77; Vermehrung desselben, als Mittel gegen Proletariat, 427. Nutzen einer richtigen Vertheilung des G. C. II, 20; Warnung vor fehlerhaften Zuständen, Uebertreibung d. Theilung, 28; unrichtige Felderein-theilung, 32. Mittel zur Verallgemeinerung des Gr. Besitzes: Verkauf von Domänen, 44; von Gemeindegütern, 53; Beschränkung der Majorate und Fideicommisse, 62; des Lehensverbandes, 66; Besitz desselben, ein Vortheil für Korporationen, 50.

Grundgefälle: Entstehung derselben II, 196; Arten, daf.; Nachtheile 197; Erleichterung derf. 198; Berechnung der Gegenleistungen des Gutsherrn, 200.

Grundsatz, wissenschaftlicher, in wie ferne zu einem Erfind.-Patente berechtigend, II, 343.

Güter, liegende, s. Grundeigenthum.

Gütergemeinschaft, System der, unhaltbar, II, 4.

Gymnasien, siehe Gelehrten-Schulen.

Gymnastik, I, 148.

H.

Hafen: Anlegung von See-H., II, 425; von Fluß-H., 442; H.-Polizei, 436.

Hagelversicherung, II, 154.

Hagestolze, s. Entsagung.

Hamster, Vertilgung derselben, II, 138.

Hand, todte, s. todte Hand.

Handel: gering bei relat. kleiner Bevölk., I, 75; belebt bei einer dichten, 77; ein unsicheres Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung, 104. Freier H. Wohlfeilheits-Ursache, 297. Wichtigkeit des Handels im allgemeinen, II, 379; relativer Nutzen der verschiedenen Arten desselben, 383; Hindernisse der Blüthe des H., 385; Förderung desselben: Freiheit des Handels im Innern, 387; im Verkehre mit dem Auslande, 394. Erleichterung der Verbindung: Landstraßen, 403; Eisenbahnen, 412; Wasserstraßen: natürliche, 433; künstliche, 443; Frachtfuhren u. Schifffahrt, 450; Posten, 454; Telegraphen, 470. Erleichterung des Umsatzes: Märkte, 474; Maaß u. Gewicht, 480; Münze, 485; Papiergeld, 497; Banken, 504; Börsen, 517; Makler, 510; Entrepots, 519; Nachtheile übermächtiger fremder Concurrenz, 365.

Handelsfreiheit, s. Mitwerbung.

Handelsgesellschaften, Arten und Nachtheile derselben, II, 395.

Handelsgewächse, als Mittel zur Steigerung der Preise landwirth. Producte, II, 224.

Handelsverträge, wann schädlich oder unschädlich, II, 399.

Handwerker, s. Arbeiter.

Handwerksbursche, das Betteln derf., I, 409, Note 8.

Haus: gesunde Beschaffenheit, I, 169; wann das Eindringen der Polizei-Behörden gestattet ist, II, 574.

Hausarme: Begriff I, 374; Unterstützung derf., 379.

Digitized by Google

Hausirhandel: angebliche Nachtheile, II, 391; Ueberwachung deſſelben, 393.
Hebammen, Unterricht derſ., I, 201.
Heer, ſtehendes, Urſache der Eheloſigkeit, I, 107.
Heilanſtalten für Irren, ſ. Irrenanſtalten.
Heirath: Enthaltung derſelb., ein bevölkerungverhinderndes Mittel, I, 89; Verhältniß derſelben zur Bevölkerung, 97, Note 4; wie dieſelben zu fördern ſind, 102. Verhinderung allzufrüher, 109 und 142; ſehr ungleicher, 109.; ungeſunder, daſ. und 143; Zwang zur Verehelichung unerlaubt, 111; Unterſtützung unbemittelter Heirathsluſtiger, 112; Abrathung von Ehen bei drohender Uebervölkerung, 116; Erſchwerung derſelben, 119; Verſpätung, daſ.; Verbot der Ehen Dürftiger, 119; Ehen von Perſonen mit erblichen Uebeln, zu unterſagen, 142; eben ſo allzufrühe Ehen, daſ.; Heirath zwiſchen nahen Verwandten zu verbieten aus Gründen der Sitten Polizei, 569. Unvorſichtige, Urſache von Armuth, 330.
Heiraths-Regiſter, I, 98.
Heuſchrecken, Vertilgung derſ., II, 139.
Hilfskaſſen bei Krankheiten, I, 363.
Hilfspolizei, I, 55.
Hinabſtürzen, Anſtalten gegen, I, 259.
Hinderniſſe: Wegräumung übermächtiger, Zweck der Polizei, I, 8, 10; minder bedeutende von den Bürgern ſelbſt wegzuräumen, 17.
Hochſchulen, ſ. Univerſitäten.
Hörige, ſ. Leibeigenſchaft.
hohe Polizei, Begriff, I, 55.
Holz, ſ. Waldwirthſchaft.
Holzbedürfniß, Befriedigung deſſelben, I, 448; II, 231.
Holzdiebſtahl, Mittel dagegen, II, 252.
Holzerſparung, Mittel dazu, II, 244.
Holzgerechtigkeiten, ſ. Servituten.
Holz-Magazine für Arme, I, 382, Note 4.
Holzſurrogate, Berechnung ihres Ertrages, II, 243.
Holzpreiſe, Erhöhung derſ., II, 244.
Holzüberfluß, Beſeitigung, II, 259.
Hoſpital, ſ. Armenhaus, Kranke, Epidemie.
Hungersnoth, Mittel zu ihrer Erleichterung, I, 313.
Huren, I, 565.

J.

Induſtrie, ſ. Fabrikation.
Induſtrie-Magazine, als Mittel der Armen-Polizei, I, 361.
Induſtrie-Schulen: Mittel gegen Armuth, I, 341; Nutzen, 189.
Infibulation, I, 116, Note 2.
Inſtanzen, zu viele, ein Fehler, II, 558.
Intelligenz: Förderung derſ. in der Landwirthſchaft, II, 214; in den Gewerben, 348; Höhere Intel. des Auslandes, eine Urſache übermächtiger Concurrenz, 362.

Digitized by Google

Invalidenhaus, I, 390.
Irrenanstalten, I, 225.

J.

Jahrmärkte: Begriff, II, 474; wann nützlich, 477.
Justiz, s. Rechtspflege.

K.

Kaien, II, 436, 442.
Kanäle: Vortheile derselben, II, 444; wo anzulegen, 445; wann anzulegen, 446; von wem, 447; Sicherungsmaaßregeln beim Bau, 450.
Kapital: Nothwendigkeit desselben, II, 71; Hilfe des Staates zur Erwerbung: allgem. Grundsätze, 73; einzelne Mittel: Anlegung der Ersparnisse, 79; Vermögen nach dem Tode einer Person, 88; Verwandlung von Kapitalen in Rente, 95. Vereinigung der Kapitale, 105. Förderung des Credites, 110. Verleihung vom Staate für Gewerbe, 350. Ueberfluß daran, eine Ursache übermächtiger fremder Concurrenz, 368.
Kasten, erbliche, gewerbl. Bedeutung, II, 282, Note 1.
Kelterbann, aufzuheben, II, 228.
Kenntnisse, Nothwendigkeit positiver, I, 454.
Kinder: Sorge für eine gesunde Erziehung derselben: Ammen, I, 145; Bewahranstalten u. Kleinkinder A., 146; Gymnastik, 148; Schulbesuch, 150; Vorkehrungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden, 152; arme, s. Waisen.
Kindsmord: bei den Alten ein Mittel zur Verhinderung einer Uebervölkerung, I, 115; durch Findelhäuser nicht verhütet, I, 403.
Kirche, s. religiöse Bildung.
Kirchendiener, s. Geistliche.
Kirchengüter, erlaubter Fall der Einziehung derselben, II, 53, Note 3.
Kleinkinder-Schulen, I, 147.
Kliniken, Nothwendigkeit, I, 199.
Klöster, Aufhebung ders., II, 52.
Körper, Ausbildung desselben, eine Bedingung der geistigen Bildung, I, 459.
Kolonieen: Auswanderung in dieselben, I, 125. Als Mittel der Armen-Polizei, 356: auswärtige, 357; Armen-K. im Lande 358.
Koppelweiden, wie aufzuheben, II, 250.
Korngesetze, I, 299.
Kornwucher, Ursache von Theurung, I, 288.
Korporationen: Beschränkung ihres Waldeigenthumes, II, 254; s. übrigens todte Hand.
kostbar, zu unterscheiden von theuer, I, 267, Note 3.
Kostspieligkeit der Staatsunternehmungen, I, 18.
Krätze, poliz. Maaßregeln, I, 177.
Kranen, II, 442.
Kramhandel, Nutzen desselben, II, 394.
Kranke: arme, Unterstützung derselben, I, 240; häusliche Pflege ders., das.; in öffentlichen Krankenhäusern, 243; Krankenhäuser für Bezahlende, 248.
Krankenwärter, bei Epidemieen, I, 236.

Digitized by Google

Krankheiten, ansteckende, s. ansteckend.
Krankheitsursache, s. Medicinal-Polizei.
Kreis-Polizeistelle: Nothwendigkeit, II, 553; Organisation, 566, 568.
Kriegsschulen, I, 526.
Künstler, Bildung derf. durch Unterricht, I, 609.
Kuhpocken, I, 193.
Kunstausstellungen, I, 618.
Kunst-Akademieen, s. Akademieen.
Kunstschulen, I, 609.
Kupferstich-Sammlungen, I, 614.

L.

Lärmzeichen: bei Feuer, II, 128; bei Ueberschwemmungen, 135.
Land-Quarantäne, Einrichtung, I, 178.
Landstraßen: Nothwendigkeit derselben, II, 403; Verpflichtung zur Anlegung, 404; über die Trace der Str., 405. Bauart: Steinstraßen, 406; gepflasterte Str., 408. Expropriation, daf. Sicherheits- u. Bequemlichkeits-Anstalten, 409. Unterhaltung der Str., 410. Straßen-Bau-Beamte, 411. Weggeld, daf.
Landwirthschaft: Sorge für dieselbe, II, 165; Steigerung der Fruchtbarkeit, 167; Wegräumung rechtlicher Hindernisse, 180; der gesetzlichen Beschränkungen, 211; Förderung der Einsicht, 214; Belohnungen, 217; Verhinderung allzugroßer Wohlfeilheit, 219. Besondere Maaßregeln für einzelne Zweige, 227. Förderung derf. ein Mittel gegen Theurung, I, 304.
landwirthschaftliche Feste, II, 268; -Lehranstalten, I, 525, II, 214; -Schriften, Verbreitung derf. 217; -Vereine, 216.
Laster, s. Ausschweifungen.
Lebensbedürfnisse, Sorge des Staates, I, 265.
Lebensdauer, Einfluß des Wohnplatzes, I, 165, Note 1.
Lebensgefahren, Abwendung derselben, I, 258.
Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, I, 367; II, 90.
Legirung der Münze, II, 489.
Lehenverband: Nachtheile, II, 66; Schwierigkeit der Aufhebung, 67; Rechte des Obereigenthümers daf.; der Agnaten, 69.
Lehrerinnen in Mädchenschulen, I, 535.
Lehrlinge, zünftige, Verhältnisse derf., II, 316.
Lehrlingszeit von Sclaven, II, 10.
Leibeigenschaft: üble Folgen derf., II, 15; Mittel zu ihrer Aufhebung, daf., 16.
Leibeigenschafts-Gefälle, Entschädigung für die Aufhebung derf., II, 16.
Leibrenten, II, 97.
Leichenhäuser, I, 250.
Leihbanken, II, 519.
Leihkassen, s. Creditanstalten.
Leinpfade, II, 442.
Lernfreiheit, auf der Universität, I, 515.
Leuchtthürme, I, 260; II, 435.
Liebloſigkeit gegen Menschen, zu verhindern, I, 580.

Digitized by Google

Liederlichkeit, Ursache von Armuth. I, 328.
Literatur der Polizei-Wissenschaft, I, 61.
Localfeuerordnungen, II, 122.
Lootsen, I, 260; II, 336.
Lotto, I, 579;
Lotterie, I, 577.
Lustseuche, poliz. Maaßregeln, I, 177, 186, Note 1, 568, Note 3.
Luxus: Begriff, II, 525; -Gesetze, unzweckmäßig, 531; -Abgaben, 535. Armuths-Ursache, I, 329.

M.

Masern, poliz. Maaßregeln, I, 177.
Maaß und Gewicht: Nothwendigkeit einer Feststellung, II, 480; Zweckmäßigkeit des M.-Systemes, 481; Allgemeinheit, 483; Sorge für Unverfälschtheit, daſ.;
Mädchen-Schulen: Zweck, I, 494; Abtheilung derselben, daſ.; Lehrgegenstände, 529; Hindernisse, 534.
Märkte: Zweck, II, 474; Arten, daſ.; wann eine Anlegung nützlich, 456; schlechte Anordnung derſ. eine Ursache von Theurung I, 286.
Mäßigkeits-Vereine, I, 574.
Magazine: Mittel gegen Theurung, I, 305; erhöhen allzu niedere Preise der Producte, II, 225.
Maikäfer, II, 139.
Majorate: Nachtheile derselb., II, 62; Vortheile, 63; in welchen Fällen aufzuheben, daſ.; Verfahren, 64.
Makler, II, 518.
Mannsnahrung, durch die Zunftverfassung geschützt, II, 288.
Maschinen: Anwendung derſ. bei dem Landbau auf großen Gütern möglich, II, 25; eine Ursache übermächtiger fremder Concurrenz, 362; Verbot der Ausfuhr, unzulässig, 377, Note 1.
Maschinen-Sammmlungen, I, 542.
Massen-Armuth, ſ. Armen-Polizei.
mechanische Schutzmittel gegen Krankheiten, I, 138.
Medizinal-Polizei: Begriff, I, 131; Nothwendigkeit derselb., 132; Literatur, 133, Note 2. Entfernung von Krankheitsursachen: factische und rechtliche Schwierigkeiten, 135; allgemeine Grundsätze, 136; gänzliche Vernichtung der Krankheitsursachen: Verhinderung erblicher Krankheiten, 141; Wegräumung schädlicher äusserer Ursachen: bei der Erziehung der Kinder, 145; bei den Speisen und Getränken, 154; bei Geräthschaften, 163; bei Wohnungen, 165. Schutzanstalten: Entfernung ansteckender Krankheiten an der Landesgränze, 175; Beschränkung der im Lande ausgebrochenen, 185; Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit, 193; Schutz gegen miasmat. Krankheiten, 196. Heilung ausgebrochener Krankheiten: Sorge für ärztliches Personal, 198, 203; Quacksalberei, S. 207; Sorge für Arzneien, 212; für Bäder und Gesundbrunnen, 219; für Irrenanstalten, 225; orthopädische Anstalten, 233. Hilfe bei Epidemieen, 235; Sorge für einzelne Kranke, 239; Rettung

Digitized by Google

Scheintodter, 249. Med. Polizei-Behörden, 253.
Medicinal-Behörden: Errichtung temporärer bei Epidemieen, I, 238; die stehenden: 253.
Meer, Anstalten z. Benützung desselben, II, 435.
Mehl, Aufsicht auf den Handel mit, I, 157.
miasmatische Krankheiten, Schutzanstalten, I, 196.
Meister, zünftige, Verhältnisse derselben, II, 313.
Meisterstücke, II, 314, Note 13.
Messen: Begriff, II, 454; wann nützlich, 456.
Metalle, Schutz ihrer Förderung, II, 274.
Milch, Sorge für gesunde, I, 162.
Militär: zur Erhaltung von Ordnung bei Feuersbrünsten, II, 127; Ehelosigkeit desselben, I, 107.
militärische Zwecke der Eisenbahnen, II, 421.
Mineralbäder, I, 220.
Minimum, bei Vertheilung bisher geschlossener Güter, II, 31.
Ministerium des Inneren: Organisation, II, 567.
Mißwachs, Ursache einer wirklichen natürlichen Theurung, I, 281.
Mitbelehnte, Wahrung ihrer Rechte, II, 69.
Mitwerbung: fremder Waaren, eine Armuths-Ursache, I, 335; übermäßige, bei Gewerben zu verhindern, II, 305. Schutz gegen übermächtige auswärtige, 355; Ursachen derselben, 361; Wirkungen für die Gewerbe, 362; für die Rohstoffe, 364; für den Handel, 365; für die Kapitale, 366; für die Verzehrer, 367. Schlüsse, das. Schutzmittel, 373, insbesondere Zölle, 375.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, s. Versicherungs-Gesellschaften.
Modell-Sammlungen, s. Sammlungen.
Mönche, Ehelosigkeit derselben, I, 107.
Monopole: Schädlichkeit derselben, II, 324; Unrecht derselben, 326; insbesondere der Staats-M., 327. Aufhebung, das. Eine Ursache von Theurung, I, 286; Mon. von Grundeigenthum, schädlich, II, 15; dem Handel schädlich, 389, 397.
Mortalitätstabellen, s. Todesfälle.
Münzmetalle, II, 486; Unmöglichkeit einer gesetzlichen Preis-Fixirung, 492.
Münze, s. Geld.
Müssiggang: Ursache von Armuth, I, 328; durch gute Erziehung zu verhüten, 340; Unterdrückung desselben, 344.
Mundtodt-Erklärung, II, 536.
Musikfeste, I, 617.
Mustergüter: Nützlichkeit derselben, II, 215; Beibehaltung einiger Domänen zu diesem Zwecke, 47.
Muster-Werkstätten, nicht zu verwechseln mit Gewerbeschulen, I, 494, Note 3.
Musterwirthschaften, II, 215.
muthen, II, 271.
mystische Heilarten, zu verbieten, I, 209.

Digitized by Google

N.

Nachdruck: Unbilligkeit desselben, II, 329; Schaden für die Volksbildung, 330; dagegen Unrechtlichkeit nicht zu erweisen, 331; Verbot im Interesse der Sittlichkeit und der Betheiligten, 333; Dauer des Privilegiums, 334; Art der zu schützenden Schriften, 335; Verfahren bei ausländischen Werken, 336. Strafen des N., 338.

nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen: des Staates: II, 252; der Privaten, 258.

Nahrungsmittel: Sorge für gesunden Zustand derselben, I, 154. Von der P. zu besorgen bei Absperrung wegen Krankheit, I, 188, 189; bei Epidemieen, 237; bei einem Brande, II, 129. Ihre Vermehrung ist nicht so schnell möglich, als die der Bev., I, 84. Mittel zur Ausgleichung, 87. Unsittlicher Gebrauch derf., 557.

National-Erziehung, s. Bildung.

naturwissenschaftliche Sammlungen, I, 541.

Navigations-Acten, s. Schifffahrtsacten.

Niederlagen, Nutzen, II, 519.

Niederlassung, häusliche, nur bei gewissem Grundbesitze zu erlauben, II, 119.

Nothwendiges, Beschränkung der P. auf, I, 28.

Novalzehnte, ganz aufzuheben, II, 188.

Nützlichkeit einer Anstalt, Bedingung der Errichtung durch die Polizei, I, 22.

Nutzungsplane: für Staats-Waldungen, II, 249; Privat-Waldungen, 258.

O.

Obereigenthümer von Lehengütern, Wahrung ihrer Rechte, II, 67.

Obermedicinal-Collegium, I, 255.

Obstbau, Förderung desselben, II, 229.

Opferstöcke, I, 411.

Organisation der Arbeit, I, 434.

orthopädische Anstalten, I, 233

P.

Pächter, Schattenseite dieses Verhält., II, 24.

Papiergeld: Ursache einer scheinbaren Theurung, I, 293; im Uebrigen, s. Geld.

Patente für Erfindungen: Billigkeit und Nützlichkeit derf., II, 340; Recht dazu, 342; Beschränkung der Dauer, 343; Fälle und Formen der Ertheilung, 344; in wie ferne für einen allgem. Grundsatz zu ertheilen, 343. Beschreibung der Erfindung, daf.; Meldung, 344; Angriff auf ein erschlichenes Patent, daf.; Taxe, 346; Strafe der Verletzung eines P., 347; Patente für Einführung fremder Erfindungen, daf.

Patrimonial-Polizei, I, 15, Note 5.

Pauperismus, s. Armen-Pol.

Personen-Verkehr, Bedingung einer Eisenbahn, II, 419.

Pest, orientalische, polizeil. Maaßregeln, I, 185.

Pest-Lazaret, s. Land-Quarant. und See-Quarant.
Pfandgesetzgebung, II, 111.
Pfandhaus, s. Credit-Anstalt.
Pflasterung der Straßen, als Mittel der Reinlichkeit, I, 171; s. übrigens gepflasterte Straßen.
Pocken, s. Kuhpocken.
Polizei: Begriff derselben im Rechtsstaate, I, 13, 15; Name, 10, Note 2; Meinungsverschiedenheit über den Begriff, 11, Note 3; ob Ausfluß der Staatsgewalt, 14; Begründung ihres obersten Grundsatzes, 16; Fälle wo sie nicht einzuschreiten hat, 17; Fälle der Thätigkeit, 20; darf nur vernunftgemäße Zwecke fördern, daf.; nur rechtliche 21; nur allgemeiner nützliche, 22; Feststellung der Grundsätze, wie die P. zu handeln hat, 28. Eintheilung der P., 55. Verhältniß derselben zu den übrigen Theilen des Staats-Organism.: zur Rechtspflege, 45; zu den Finanzen, 51. Trennung derselben von den anderen Zweigen der Staatsverwaltung, II, 541.
Polizei, geheime, II, 574.
Polizei-Beamte: eigene Bildung derf., II, 544, Note 3; haben die Unabsetzbarkeit der Richter nicht in Anspruch zu nehmen, 546; Unterschied zwischen allgemeinen u. besonderen P.-B., 549.
Polizeibehörden: geographische Eintheilung, II, 552; Stufenfolge derf., 554; Aufsicht der höheren Stellen, 555. Innere Einrichtung der P.-Stelle: Collegien, 561; einzelne Beamte, daf.; Einrichtung der allgemeinen Polizei-Stellen: der Gemeindebehörden, 563; Bezirksstellen, 565; Kreisstellen, 566; des Ministeriums, 567; der besonderen, der ausführenden technischen Behörden, 568. Arten von Geschäften, 572.
Polizei-Commissäre, II, 564.
Polizei-Diener, II, 564.
Polizei-Gesetze, s. Gesetze.
Polizei-Mannschaft, bewaffnete der einzelnen Gemeinden, II, 564.
Polizei-Recht, verschieden von P.-Wissenschaft, I, 15, Note 7.
Polizei-Stunde, für den Wirthshausbesuch, I, 572.
Polizei-Vergehen, unrichtiger Begriff derf., I, 47.
Polizei-Wissenschaft, Begriffsbestimmung, I, 15; Eintheilung derf., 52; Geschichte derf. 56; Literatur, 61.
polytechnisches Institut, I, 498.
Post: Nutzen, II, 434; Arten, 455; in wie fern von der Regirung anzulegen, 464; Schnelligkeit der Beförderung, 456; Sicherheit, 458; Wohlfeilheit, 461; Bequemlichkeit 463.
Post-Geheimniß, II, 459.
Prachtaufzüge, I, 617.
Prämien: für die zuerst bei einem Brande zu Hilfe Eilenden, II, 72; auf Einfuhr oder Ausfuhr, nachtheilig, II, 397.
Präventiv-Justiz, s. Rechts-Polizei.
Preis, s. Theurung, Wohlfeilheit.
Preßfreiheit, ein Controle-

mittel für die P.-Behörden, II, 557.
Priesterseminare, I, 603.
Privat-Docenten auf Universitäten, I, 516.
Privateigenthum, s. Abtretung.
Privaten: Nutzen der freien Entwicklung ihrer Thätigkeit, I, 17; Mißlingen ihrer Unternehmungen schadet dem Nat.-Vermögen weniger, 20, Note 4. Beschränkung ihres Waldeigenthumes, II, 254; ob ihnen die Eisenbahnen zu überlassen, 422.
Privatgesellschaften: Nutzen derselben, I, 281; gehen der Staatsthätigkeit vor, das., können Verbesserungen der Fruchtbarkeit des Bodens vornehmen, II, 178. S. übrigens Actiengesellschaften.
Privatniederlagen, II, 520.
Privatrechte, Beschränkung derselben zu P.-Zwecken, I, 31.
Privatgüter, der regirenden Familien, verschieden von den Domänen, II, 47.
Proletariat, s. Armenpolizei.
privilegirtes Forum, in P.-Sachen unzulässig, II, 570.
Producten-Sammlungen, s. Sammlungen.
Privatwaldungen, II, 254.
Privatwohlthätigkeit: zu fördern, I, 318; Einschreiten gegen eine unzweckmäßige, 321.
Provinzen, desselben Staates, nicht gegen einander abzusperren, II, 387.
Prüfungen: der Aerzte, der Geburtshelfer und Wundärzte I, 202; der Apotheker, 217; bei Gewerbenden, II, 304.
Publication, s. Bekanntmachung.

Q.

Quacksalberei: Nachtheile, I, 207; wann zu verbieten, 210.
Quarantäne, s. Land-Q. und See-Q.
Quartier, s. Wohnungen.

R.

Racen, Vieh-, Anschaffung vorzüglicher, II, 261.
Rad-Felgen, Breite derselben II, 409; R. Reife mit Nägeln, das.
Rangschifffahrt, II, 453.
Raupen, Vertilgung ders., II, 139.
Realgerechtigkeiten, Entschädigungen für dies., II, 292.
Realschulen, I, 496.
rechtliche Hindernisse bei der Landwirthsch., II, 182.
Rechtsbeschränkung, nicht Sache der Polizei, 45.
Rechtsgesetz, von der P. zu achten, I, 31.
Rechtspflege: Zweck derselben, I, 10; Verhältniß derselben zur Polizei, 45; unentgeldliche für Arme, 377.
Rechtspolizei, Begriff I, 46.
Rechtsstaat: welcher Lebensrichtung er entspricht, I, 5, 6; Zwecke desselben, 7; Ableitung des Begriffes der Polizei aus seinem Zwecke, 10.
Rechtsunsicherheit: Ursache von Theurung, I, 289; Grund einer Gewerbebeschränkung, II, 300.
Rechtsvergehen, kleine, keine P.-Sache, I, 47.
rechtswidrige Zwecke dürfen von der P. nicht verfolgt werden, I, 31; Rechtswidrigkeit nicht zu verwech-

Digitized by Google

seln mit Gesetzwidrigkeit, 41, Note 6.

Recurse: an wen zu richten, II, 557; geben Anlaß zur Untersuchung der Amtsführungen, daſ. Fehler der Einrichtung: zu viel Instanzen, 558; zu geringes Ressort der unteren Stellen, 559.

Regiminalisten, Bildung derſ., II, 554. Note 3.

regulirte Handels-Gesellschaften, II, 396.

Reinertrag großer Landgüter, II, 26.

Reinigungsverfahren, nach Contagien, I, 191.

Reinlichkeit der Wohnorte, I, 171.

Reisegelder, zur Förderung der Bildung, I, 544.

Reisende, Sorge für ihr Leben, I, 263.

religiöse Bildung: Pflicht des Menschen, I, 454; ihre Wichtigkeit für den Staat, 592; Pflicht des Staates sie zu befördern, 594; keine Einmischung in das Dogma der einzelnen Kirchen, daſ.; Geldbeiträge aus der Staatskasse, wann nothwendig, 596; Ehrenbezeugungen 598; Unterricht in den Schulen des Staates, 600; Bildung der Religionslehrer, 602.

Remedium, II, 491.

Rente, Verwandlung eines Kapitals in eine, im allgem. nicht zu begünstigen, II, 95.

Rentenanstalten, II, 100, Note 5.

reproductive Consumtion, s. Anwendung.

Röthelu, polizeiliche Maaßregeln, I, 177.

Rodungen, s. Waldungen.

Rohertrag, des Grundeigenthumes, kleiner bei großen Gütern, II, 25.

Rohstoffe für die Gewerbe, Erleichterung ihrer Herbeischaffung, II, 352; Wohlfeilheit derſ. Ursache überwiegender Mitwerbung, 361; Rückwirkung der letzteren auf die R., 364.

Rückzoll, wann räthlich, II, 377.

rumfordische Suppe, I, 310, Note 2.

S.

Sammlungen: wissenschaftliche, Nutzen und Zweck derſelben I, 536; von Kunstsachen, 614; Gründung durch den Staat, 537; Arten derſelb., 539, 613.

Sandbänke, II, 438.

Sanitäts-Behörden, s. Medicinal-Behörden.

Sappeurs-Pompiers, II, 128

Schaafweiden, nützlich, II, 208.

Schadensersatz nach erlittenem Vermögensverluste, Nutzen deſ., II, 119; bei Feuer, 145; Wasser, 151; Hagelschlag, 154; Viehsterben, 156.

Schauanstalten: in der Regel unzweckmäßig, II, 324; ausnahmsweise Beibehaltung, daſ.

Scheidemünze, II, 490.

Scheintodte: Verhütung der Begrabung, I, 249; Wiederbelebungs-Anstalten, 251.

Schiedsrichter: bei See-Assecuranz-Processen, II, 154; bei Entwässerungs-Unternehmungen, 171; bei Bewässerungs-Systemen, 175.

Schifffahrt, polizeiliche Ordnung derſ. II, 450.

Digitized by Google

Schifffahrtsacten, II, 39.
Schifffahrtsschulen, I, 525.
Schiffbarmachung, s. Wasserstraßen.
Schlagschatz, II, 493.
Schnelligkeit, allzugroße, der Post, nicht zu dulden, I, 582; Vortheil der Eisenbahnen, II, 411.
Schöne, Sinn für das: Theil der menschlichen Bildung, I, 455; Bildung des Sinnes durch Unterricht: im allgemeinen 606; in den Gewerbeschulen, 608; für eigentliche Künstler, 609; Aufstellung von Kunstwerken, 613; Geld- u. Ehrenbelohnungen 618; Kunstausstellungen, 616.
Schriftsteller, s. Nachdruck.
Schleichhandel, als Grund einer Gewerbebeschränkung, II, 901.
Schulbesuch: allzufrüher, ungesund, I, 150; ebenso zu langer, 151.
Schulgebäude, gesunde u. helle Lage, I, 151.
Schullehrer-Seminarien, I, 490.
Schutz der Gewerbe gegen Concurrenz, s. Concurrenz und Zölle, des Bergbaues, s. Bergbau.
Schwämme, giftige, I, 158.
Sclaverei: Folgen derselben für die Sclaven, II, 5; Ausdehnung ihrer Nachtheile auf die Herren, 7; Unwerth der S.-Arbeit, 5; Mittel zur Aufhebung, das., 9.
Seefahrer, Schutz ihres Lebens, I, 260.
See-Assecuranz, II, 151.
Seequarantäne, Einrichtung, 182.
Seminare: für Volksschullehrer, I, 490; für Geistliche, 603.
Serpentinen, II, 132.
Servituten, s. Dienstbarkeiten.
Sicherheitsschranken, I, 259.
Sittenlehre: die P. hat derf, zu entsprechen, I, 30; auf die Abrathung unzweckmäßiger Heirathen auszudehnen, 116.
Sitten-Polizei: Zwecke derf., I, 552; Gegenstände, 556; Mittel, 559. Entfernung von Hindernissen: Unterricht, 562; Entfernung der Anreizungen zur Unsittlichkeit, 564; der Beispiele von Unsittlichkeit, 584. Positive Beförderung, 587; Behörden der S.-P., 589.
Sonderschulen, wann gerechtfertigt, I, 483, 523; Arten, 523.
Sonntags-Feier, in wie ferne vom Staate zu schützen, I, 599, Note 1.
Sonntags-Schulen, I, 489.
Spar-Kassen, I, 363, 439; II, 80.
Spaziergänge, I, 175.
Sperrgelder, s. Thorgelder.
Spiel-Einrichtungen, wandernde, zu untersagen, I, 577.
Spieler, von Profession, an die Zwangsarbeitshäuser abzuliefern, I, 577.
Spielhäuser, nicht zu dulden, I, 576.
Spielsucht: vom Staate zu bekämpfen, I, 558; Mittel, 574. S. Glücksspiele.
Staat: muß den allgemeinen Lebenszweck des Volkes fördern, I, 4; Macht desselben, vermindert bei einer geringen Bevölkerung, I, 76; eben so bei einer Uebervölkerung, 81; gesteigert durch eine dichte, 78.
staatsbürgerliche Pflichten und Rechte: Kenntniß derselben ein

Digitized by Google

Bestandtheil der Verstandesbildung, I, 453; in den Volksschulen zu erklären, 488, Note 2; in den Gewerbeschulen, 493; in den Gelehrten-Schulen, 506; in den Mädchen-Schulen, 531.
Staatseinrichtungen, schlechte, Quelle von Armuth, I, 338.
Staats-Frohnen, s. Frohnen.
Staatskasse, zur Entschädigung der Zehntberechtigten nicht beizuziehen, II, 188.
Staatsunternehmungen, kostspielig und unsicher, I, 18.
Staatsverwaltung, Trennung ihrer Zweige, II, 542.
Staatswaldungen: Erhaltung derselben, 248; gute Bewirthschaftung, das.
Staatszweck: Bestimmung desselben im Allgemeinen, I, 5; des Rechtsstaates, 6. Ableitung des Begriffes der Polizei aus dem St. Z., 9.
Städte, Vorrechte ders. bei Gewerben, II, 282, Note.
Stallfütterung, II, 265.
Stammracen, s. Viehzucht.
Stand der Bevölk., s. Bev.
Statuen-Sammlungen, I, 614.
Steinstraßen, II, 406.
Sterblichkeitsverhältnisse, s. Todesfälle.
sterile Consumtion, s. Anwendung.
Stiftungen, s. Armenstiftungen.
Strafen: ob von P. Behörden zu erkennen, I, 41; Beobachtung der Grundsätze des St. Rechtes und St. Processes, 43.
Straßen: Anlage derselben in Ortschaften, I, 167; Reinlichkeit, 171; s. übrigens Landstraßen; Wasserstraßen; Kanäle; Eisenbahnen.
Straßenbau-Beamte, II, 411.
Stromschnellen, II, 439.
Studirende: ob besondere Gesetzgebung und Jurisdiction für sie nöthig, I, 520; s. übrigens Universitäten.
Sümpfe, Austrocknung derselben, I, 166.
Syphilis, s. Lustseuche.

T.

Taubstummen-Anstalten: Nothwendigkeit, I, 390. Lehrgegenstände, 523.
Taxen: für d. ärztliche Personal, I, 207; auf Lebensmittel, eine Ursache von Theurung, 289; ausnahmsweise anwendbar, 297.
technische Behörden: ausführende, II, 568; Kreis- und Central-Stellen, das.; s. auch Polizei-Beamte, besondere.
Telegraph: Nutzen, II, 470; ob von Privaten anzulegen, 471.
Temperatur eines Landes, wie zu verändern, II, 176.
theatralische Darstellungen, I, 616.
Theilbarkeit der Güter: unzweckmäßiges System, eine Ursache v. Theurung, I, 284. Nachtheile derselben, II, 28; Mittel dagegen, 29.
Theilgebühren: Begriff, II, 182; s. übrigens Zehnten.
Theurung: Begriff, I, 267; verschiedene Arten ders., 268; Folgen, 269; durch unrichtige Vertheilung des Grundes u. Bodens veranlaßt, II, 23.
Theurungs-Polizei: Literatur, I, 279, Note 1; Ursachen:

einer wirklichen natürlichen, 280; einer künstlichen, 287; der blos scheinbaren, 292; Mittel zur Abwehr: Wegräumung der Ursachen, 294; Bekämpfung ihrer Wirkungen, 301. Hilfe während einer Theurung, 308.

Thiere, gefährliche, Anstalten gegen sie, I, 261; II, 138.

Thierarzneischulen, I, 527.

Thierkrankheiten: Nachtheile derselben, II, 140; Unterschied von Contagien und Epizootieen i. e. S., 141; Anstalten gegen ausländische Contagien, das.; gegen ansteckende Krankheiten innerhalb der Landesgränze, 142; nicht ansteckende, 144.

Thierquälerei, nicht zu dulden, s. Grausamkeit.

Thorgelder, erlaubte Größe derselben, II, 454.

Todesfälle, Verhältniß ders. zur Bevölkerung, I, 97, Note 4.

Todesstrafe, wegen Bruches der Quarantäne, I, 178.

todte Hand: privative Vortheile des Besitzes von Grundeigenthum für Korporationen u. Gesellschaften, II, 50; Nachtheile desselben für das Volk, 51; Verkauf desselben, 52.

Todten-Register, I, 98.

Tontinen, II, 98.

Trace der Landstraßen, II, 405.

Trägheit der Volksmasse, eine Ursache von Theurung, I, 285.

Trockenheit eines Landes, wie zu verändern, II, 176.

Trödelhandel: Nutzen desselben, II, 393; Controle nöthig, 394.

Trunksucht: vom Staate zu bekämpfen, I, 570; Mittel, 571.

U.

Ueberlastung von Thieren, nicht zu dulden, I, 583.

Ueberschwemmungen: Ursachen, II, 131; Mittel dagegen, 132; Vermeidung derselben bei Kanälen, II, 450.

Uebersetzungen, Verbot des Nachdruckes, II, 335.

Ueberverdienst: Zweck in Zwangsarbeitsh., I, 349.

Uebervölkerung: Zeichen derselben, 101; s. im Uebrigen Bevölkerung.

Umprägung der Münze, II, 497.

Uneheliche Zeugungen: möglichst zu verhindern in einem übervölkerten Lande, I, 122; bei Personen mit erblichen Krankheiten härter zu bestrafen, 141.

Unentgeltlichkeit d. Bildungsanstalten, nicht gerechtfertigt, I, 465.

Unfähigkeit, persönliche, Grund einer Gewerbebeschränkung, II, 302.

Unfreiheit der arbeitenden Klasse, Ursache von Theurung, I, 284.

Unfruchtbarkeit, Ursache einer wirkl. natürl. Theurung, I, 280.

Ungeschicklichkeit, Grund einer Gewerbeunfähigkeit, II, 303.

Unglücksfälle: Ursache von Armuth, I, 336; Hülfe schwer möglich, 364; Mittel zur Milderung der Folgen, II, 119; bei den Gewerben zu verhindern durch Zwangsvorschriften, 299.

Universitäten: Zweck, I, 511; keine Spaltung in Specialschulen, 512; Lehrfreiheit, 514; Lernfreiheit, 515; Bildung und Nachziehung der Lehrer, 516;

Digitized by Google

wiſſenſchaftl. Sammlungen, 518; äußere Einrichtung, daſ.; Ort der Errichtung, 521.
Unruhen, Urſache einer Theurung, I, 283.
Unterricht in der Sittenlehre, I, 562.
Unterrichts-Anſtalten: Nothwendigkeit derſ., im Allgemeinen, I, 456; zur Verſtandesbildung, 475; Schulen für die männliche Jugend: Volksſchulen, 486; Gewerbeſchulen, 492; Gelehrten-Schulen, 504; Sonder-Schulen, 523; Mädchen-Schulen, 528.
Unterſuchungs-Commiſſäre zur Controle der unteren Behörden, II, 557.
Unterzeichnung auf wichtige Werke, aus der Staatskaſſe, I, 446.
Unverbrennlichmachung der Gebäude, II, 122.
Unwiſſenheit der Volksmaſſe, eine Urſache von Theurung, I, 285.
Unzucht, ſ. Geſchlechts-Ausſchweifungen.
unzüchtige Darſtellungen zu verbieten, I, 569; eben ſo Zuſammenkünfte, daſ.; unz. Schriften erhalten keinen Schutz, II, 336.
Urbarmachung: wie zu unternehmen, II, 178; durch Novalzehnten erſchwert, 129.
Urproduction, ſ. Rohſtoff.

V.

Vaccination, ſ. Kuhpocken.
veneriſche Uebel, ſ. Luſtſeuche.
Verbindung, ſchlechte, verurſacht Theurung, I, 236.
Verbrauch, ungewöhnlicher, Urſache der Theurung, I, 282; Beſchränkung als Mittel gegen Th., 303.
Verbrechen, als Grund der Ausſchließung von Gewerben, II, 363.
Vereine: landwirthſchaftliche, II, 216; von Handwerkern, II, 295.
Verfälſchung von Papiergeld, II, 501.
Vergütung, ſ. Schadenserſatz.
Verkehr: ſchlechte Einrichtung deſſelb., eine Urſache von Theurung, I, 286, 290; Verbot bei anſteckenden Krankheiten, 187.
Verleger, ſ. Nachdruck.
Vermögens-Verwendung, ſ. Anwendung.
Vernunftmäßigkeit eines Zweckes, nothwendig zur Begründung polizeil. Hülfe, I, 20.
Verordnungen: Begriff, I, 33; Unterſchied von den Geſetzen, 34; Arten derſelben, II, 467; Bekanntmachung, I, 36.
Verpachtung, gewährt nicht die Vortheile von Eigenthum, II, 25.
Verſchwendung: Begriff, II, 526; Urſache von Armuth, I, 329.
Verſicherungs-Geſellſchaften: das beſte Mittel zur Wiedergutmachung eines Unglückes, I, 365; II, 61; Feuerverſicherungs-Geſellſch., II, 145; Waſſerſchadens-Verſicherungs-Geſellſchaft, 151; Hagelſchlag-Verſicherungs-G., 154; Vieh-V.-G., 156.
Verſtandes-Bildung, Theile derſelben, I, 475; Unterrichts-Anſtalten als Mittel: Verſchiedenheit derſelben nach dem Geſchlechte, 476; nach der künftigen Beſtimmung, daſ.; öffentliche

Digitized by Google

Sammlungen, 536; Geldunterstützungen, 543; Ehrenbezeugungen, 547: Akademieen, daſ.
Verunglückte, Rettungsanstalten, I, 251.
Vertheidigung des Landes, Grund einer Gewerbebeschränkung, II, 300.
Verunreinigung eines Flußbeetes, II, 441.
Verwahrloste Kinder, Anstalten zu ihrer Erziehung, I, 341.
Verwahrungshäuſer für Irren, ſ. Irrenanstalten.
Verwaltungsjuſtiz, Begriff u. Rechtfertigung derſ., I, 49.
Verwandlung der Zehnten in ſtändige Abgaben, II, 189; der Grundgefälle, 198.
Verzehrer, ſ. Conſumenten.
Viehaſſecuranz, ſ. Verſicherung.
Vieheinfuhr, Verbot derſelben bei anſteckenden Thierkrankheiten, II, 142.
Viehmärkte: eine Förderung der Viehzucht, II, 267; Verbot derſelb. bei anſteckenden Thierkrankheiten, 143.
Viehſchau, I, 155.
Viehzucht: leicht zu betreiben bei relativ geringer Bevölk., I, 74; Förderung derſ., II, 261; Anſchaffung und Verbreitung vorzüglicher Racen, daſ.; Vorſchriften über die Nachzucht, 263; Sorge für gute Nahrung, 265; Viehmärkte, 267; Wollenmärkte, daſ.; Benützung der landwirthſchaftlichen Feſte, 288.
Vögel, Vertilgung der ſchädlichen, II, 139.
Volksſchulen: Begründung ihrer Nothwendigkeit, I, 479; Lehrgegenſtände, 488; Sonntagsſchulen, 489; Induſtrieſchulen, daſ.; Schullehrer-Seminare, 490; Anſtellung und Belohnung der Lehrer, 491.
Volksthümlichkeit der P.-Anſtalten, wünſchenswerth, I, 32.
Volksvermögen, Hebung deſſelben, vermehrt die Bevölkerung, I, 103.
Volkszahl, ſ. Bevölkerung.
Volkszählung, I, 97.
Volkszuſammenkünfte, zu verbieten während einer anſteckenden Krankheit, I, 191.
Volljährigkeit, Bedingung eines Gewerbebetriebes, II, 302.
Vormundſchaft üb. Verſchwender, II, 536.
Vorraths-Magazine, I, 296.

W.

Waarenſammlungen, I, 542.
Waaren-Senſale, II, 518.
Waarenverkehr auf Eiſenbahn, II, 421.
Wächter: gegen Feuersbrünſte, II, 128; nach gelöſchtem Brande, 129.
Wagen, öffentliche, Sicherheitsmaaßregeln, I, 264.
wahnſinnartige Verſchwendung, II, 536.
Waiſen, arme: Unterſtützung derſelb., I, 391; Arten der Unterſtützung, 392; Waiſenhäuſer, 393; zweckmäßig zu verbinden mit einer landwirth. Lehranſtalt, II, 156; Verpflegung in Koſthäuſern, I, 395; Erziehung der Waiſen, 397; Wehrli-Anſtalten, 397, Note 7.

Waisen-Kassen, s. Wittwen-Kassen.
Waldbrand, II, 130.
Waldrodungen: wann erlaubt, II, 248, 258.
Waldschutz, II, 252, 258.
Waldungen: von Einfluß auf den Grad der Trockenheit einer Gegend, II, 177; sind beim Verkaufe der Domänen beizubehalten, 47; eben so bei der Vertheilung von Gemeindegütern, 54.
Waldwirthschaft: Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse, II, 229; nachhaltige Bewirthschaftung für den Eigenthümer unvortheilhaft, 235; Folgen daraus s. die Staatsthätigkeit, 238; Berechnung des jährlichen Bedarfs, 239; Verhinderung von Verschwendung, 244; gute Bewirthschaftung der Staatswaldungen, 247; Beschränkung des Privatwaldeigenthums, 254; Vermeidung eines Holzüberflusses, 259.
Wandern, der Gesellen, Vortheile desselben, II, 288.
Wasser: Sorge für Güte und hinreichende Menge des Trinkwassers, I, 158; Anspruch von Bewässerungs-Unternehmern an den Gebrauch öffentlicher Gewässer, II, 172, 450; der Müller und sonstigen Gewerbenden, 172; als Löschmittel, 124. Mittel gegen Zerstörungen durch Wasser-Ueberschwemmungen, 131; Eisgänge, 136.
Wasserabzapfen, s. die Schifffahrt schädliches, II, 441.
Wasserbauwerke, die schädlichen, wegzuräumen, II, 132, 440.
Wasserrecht, Verleihung, II, 173.
Wasserstand, Beobachtung desselben, II, 135.
Wasserstraßen: Natürliche: Vorzüge derf., II, 433; Anstalten zu sicherer Benützung des Meeres, 435; der Flüsse: Wegräumung natürlicher Hindernisse, 437; künstlicher, 439; Anlegung von Hilfsanstalten, 442. Künstliche, s. Kanäle.
Wechsel-Gesetz, als Credit-Anstalt, II, 113.
Weg-Geld, unzulässig, II, 411.
Wehrli-Anstalten, I, 397, Note 7.
weibliche Jugend; Unterrichtsanstalten für, s. Mädchen-Schulen.
Weideservituten: Schaden derselben, II, 207; ausnahmsweiser Nutzen, daf.; Beschränkung derf., 209; gänzliche Aufhebung, daf.
Weinbau, Förderung desselben, II, 228.
Werkhäuser: Zweck u. Einrichtung, I, 360.
Wettrennen, als Mittel zur Förderung der Pferdezucht, II, 268, Note 7.
Wirkungskreis d. unteren Stellen, nicht zu klein zu bestimmen, II, 559.
wirthschaftliche Hindernisse der Bev., Wegräumung, I, 102.
Wittwen- und Waisen-Kassen, I, 367; II, 101.
Wochenmärkte: Begriff, II, 474; wann nützlich, 479; Einrichtung, daf.
Wöchnerinnen, Unterstützung armer, I, 384.
Wohlfahrts-Polizei, s. Hilfs-Polizei.
Wohlfeilheit: allzu große schäd-

Digitized by Google

lich, 219; wirkliche und scheinbare, 220; Ursachen, 221; Abwehr u. Heilung, 224; W. der unedlen Metalle, 274.
Wohnhäuser, Mittel zu ihrer Gesundmachung, I, 166; Verbesserung der W. der Arbeiter, II, 442.
Wohnplätze: Sorge für ihre Gesundheit, I, 165.
Wohnungen: Sorge für, nach einem Brande, II, 129; in sonstigen Nothfällen, 448.
Wollenmärkte, Förderung der Viehzucht, II, 267.
Wundärzte: Unterricht derselben, I, 200.
Wunsch der Bürger, keine nothwendige Bedingung einer P.-Anstalt, I, 27.
Würste, Gift derselb., I, 156.

Z.

Zehnten: Begriff, II, 182; Vortheile dieser Abgabe, 183; Nachtheile, das.; Mittel zur Aufhebung, 187; Sicherung der Ablösungssumme für die Agnaten, 195.
Zertrennung der Güter, II, 28.
Zerstörungen, Ursache einer wirklichen natürlichen Theurung, I, 282.
Zettel-Banken: Eigenschaften, II, 506; Vorkehrungen gegen Mißbräuche, 511; Antheil des Staates, 516.
Zeugnißbücher der Gewerbegehülfen, II, 295.
Zoll: das einzige Schutzmittel gegen übermächtige fremde Concurrenz, II, 375; Nachtheile, das., Note 6.; Herabsetzung des Zolles zur Handelserleichterung, II, 401.
Zoll-Vereine, II, 399.
Zünfte: Begriff, II, 290; Nutzen der Zünfte, 288; Nachtheile, 286; Aufhebung der Z. als Regel, 290; Entschädigung der bisher Berechtigten, 291; ausnahmsweise Gestaltung von Z., 308; Einrichtung ders., 312. Zunftverfassung der Kaufleute, schädlich, II, 389.
Zusammenlegung der Güter, s. Arrondirung.
Zuständigkeit in P. Sachen, II, 570.
Zuverlässigkeit, persönliche, Bedingung des Gewerberechtes, II, 304.
Zwang, zur Durchsetzung von Polizei-Anstalten: wann erlaubt, I, 37; Gränzen desselben, 39; Mittel, das.; Arten, das.; ob von der Polizei-Behörde anzuordnen, 40.
Zwangs-Arbeitshäuser, I, 346.
Zwangsmaaßregeln, nothwendig z. Abwendung fremder Mitwerbung, II, 375.
Zwangs-Polizei, Begriff, I, 55.
Zwangsumschlag, II, 453.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03074 5817

A 581170

Digitized by Google

Ueberreicht
vom
Verfasser.